I. can. p. 401 kh

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

153 G

Druck von H. Laupp.

Die

Gränzen zwischen Staat und Kirche

und

die Garantieen gegen deren Verletzung.

Historisch-dogmatische Studie

mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen

und

einem Anhange theils ungedruckter Aktenstücke

von

Dr. **Emil Friedberg,**

ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

In 3 Abtheilungen.

Tübingen, 1872.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Die

Gränzen zwischen Staat und Kirche

und

die Garantieen gegen deren Verletzung.

Historisch-dogmatische Studie

mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen

und

einem Anhange theils ungedruckter Aktenstücke

von

Dr. Emil Friedberg,

Ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Leipzig.

Erste Abtheilung.

Tübingen, 1872.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von H. Laupp.

Seinem lieben Oheim, dem Königlich Preussischen Präsidenten der Immediat-Justiz-Examinationskommission, vortragendem Rath im Justizministerium

Herrn Dr. Heinrich Friedberg.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Wenn ich Deinen Namen meinem Buche vorangesetzt habe, und Dich bitte, die Widmung desselben anzunehmen, so thue ich das nicht nur, um auch öffentlich ein Zeugniss abzulegen der Treue und Dankbarkeit, zu welcher ich Dir so vielfach verbunden bin. Ich schulde Dir vielmehr geradezu die Anregung zu meinem Werke. Deinem praktischen staatsmännischen Blicke war die Lücke unserer Wissenschaft nicht entgangen, und Du veranlasstest mich schon in einer Zeit zu dem Studium der einschlagenden staatskirchlichen Verhältnisse, wo ihre Wichtigkeit von den Meisten kaum geahnt wurde.

Aus dem damaligen Samenkorn ist dieses Buch erwachsen. Mögest Du es Deines Namens nicht unwerth erachten. In Deiner Zufriedenheit würde ich die Gewähr finden, dass meine Arbeit auch dem Staate praktischen Nutzen zu bereiten vermag.

Wenn ich Deinen Namen meinem Buche vorangesetzt habe, und Dich bitte, die Widmung desselben anzunehmen, so thue ich dies nicht nur um auch öffentlich ein Zeugniss abzulegen der Liebe und Dankbarkeit, in welcher ich Dir so vielfach verbunden bin. Ich schulde Dir überdies gerade die Anregung zu meinem Werke. Deinem praktischen staatsmännischen Blicke war die Lücke unserer Wissenschaft nicht entgangen, und Du veranlasstest mich schon in einer Zeit zu dem Studium der einschlägigen staatsrechtlichen Verhältnisse, wo ihre Wichtigkeit von den Meisten kaum geahnt wurde.

Aus dem damaligen Samenkorn ist dieses Buch erwachsen. Möchtest Du es Deines Namens nicht unwerth erachten. In Deiner Zufriedenheit würde ich die Gewähr finden, dass meine Arbeit auch dem Staate praktischen Nutzen zu leisten vermöge.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Unsere Literatur über das Verhältniss von Staat und Kirche leidet an dem Fehler, dass sie die geschichtliche Entwickelung nicht genügend zu ergründen trachtet, und darum sich beständig von dem Boden des Concreten in das Gebiet blasser und unfruchtbarer Abstractionen verliert.

Der praktische Staatsmann, welcher auf den Resultaten unserer Wissenschaft fussend die schwierigste der ihm obliegenden Aufgaben, die Regulirung des Verhältnisses von Staat und Kirche unternehmen will, wird sich an allen Orten im Stich gelassen fühlen. Nur Systeme bietet ihm die Theorie, und eine mehr oder weniger doctrinäre Begründung derselben. Selbst die Lehren der Geschichte hat sie — wenn überhaupt — nicht in grossen, kräftigen und deutlichen Zügen, sondern mit einer Detailmalerei dargestellt, welche jedes Gesammteindruckes verfehlt, und mehr dem gelehrten Selbstbewusstsein als den Bedürfnissen des staatskirchlichen Lebens dient.

Ich habe es in dem vorliegenden Werke unternommen, diese Lücke auszufüllen, soweit das die Arbeit eines Einzelnen, der ein fast brachliegendes Feld neu bepflügen muss, nur immer vermag. Ich habe versucht, eine Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche zu schreiben, welche

durch alle Zeiten und Länder hindurch quellenmässig [1]) den wichtigen Stoff darstellen soll.

Aber ich habe dabei geglaubt, den praktischen Zweck nie ausser Augen lassen zu sollen, und deswegen das Hauptgewicht auf die Mittel gelegt, mit welchen die Gesetzgebung die Verletzung der einmal zwischen Staat und Kirche gezogenen Gränzen zu verhindern suchte, und die trotz ihrer Wichtigkeit in der deutschen Wissenschaft bisher kaum Beachtung gefunden haben.

Ich habe mich dabei von dem Streben nach strenger Unparteilichkeit leiten lassen, wie ich denn nicht blos dem einseitigen staatlichen, sondern auch dem kirchlichen Interesse zu dienen gedachte. Denn es frommt der Kirche, dass sie auf ihr eigenthümliches Gebiet gewiesen, in diesem mit der Selbstständigkeit schalten kann, deren sie zu der Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf; und es ziemt sich nicht für den Staat, das kirchliche Leben da nach seinen Gesichtspunkten meistern zu wollen, wo dieses schon durch seinen innerlichen Character das Eingreifen der Staatsgewalt zurückweist.

Der Inhalt des ersten Bandes, den ich hiermit veröffentliche, ist zum kleineren Theile bereits in meiner und Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht abgedruckt worden.

Ich glaubte ihn jetzt dem grösseren Publikum zugänglicher machen und mit dem gesammten Stoffe organisch verbinden zu sollen.

Er stellt die Verhältnisse Deutschlands bis z. J. 1848. dar.

Der zweite Band, welcher unmittelbar nachfolgen wird, giebt die Fortsetzung der deutschen Entwickelung bis auf

[1]) Durch die Güte mehrerer deutschen Regierungen war ich in der Lage, für die Darstellung der neueren deutschen Verhältnisse auch ungedrucktes Material benutzen zu können. Ebenso verdanke ich dem Herrn Director Prof. Dr. Halm den Zugang zu den reichen handschriftlichen Schätzen der Münchener Bibliothek.

den heutigen Tag, und dann im zweiten Buche die historische Darstellung des französischen, spanischen, portugiesischen, belgischen, holländischen, italienischen und englischen Rechts, wie ich die letztere schon vor Jahren in der Zeitschrift für Kirchenrecht versucht, und jetzt, über das Doppelte vermehrt, weiter ausgeführt habe.

Daran schliesst sich ein Anhang ungedruckter Aktenstücke, die sich auf die staatskirchlichen Verhältnisse Deutschlands beziehen, und mehrerer gedruckter, welche die Darstellung des spanischen Rechtes erläutern. —

In einer Zeit aber, in welcher das Verhältniss von Staat und Kirche mit so ausgesprochener Wichtigkeit breit in den Vordergrund tritt, wollte ich mir an einer lediglich geschichtlichen Darstellung nicht genügen lassen; ich meinte vielmehr in meinen historischen Studien und den Schriften, welche ich sonst schon demselben Thema gewidmet habe, die Legitimation zu finden, da meine Stimme zu erheben, wo die Nicht-Legitimirten am Meisten das Wort zu nehmen pflegen. Ich glaubte aus meinem geschichtlichen Material selbst die praktischen Consequenzen ziehen zu dürfen, um das Verhältniss von Staat und Kirche so zu construiren, wie ich es nach den historischen Bedingungen unseres Vaterlandes für möglich und geboten erachte.

Darum beschäftigt sich das dritte Buch dogmatisch mit dem Verhältniss von Staat und Kirche in steter Berücksichtigung der Momente, welche mich bei der ganzen Arbeit geleitet haben.

Ein ausführliches Register, welches dem zweiten Bande beigegeben wird, soll die praktische Brauchbarkeit des Buches erhöhen, welches nun seit über zehn Jahren [1]) der stete

[1]) Um Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass die Einleitung schon vor dem vaticanischen Concile der Jahre 1869,70. gedruckt worden ist.

Gegenstand meines Nachdenkens und meiner hoffentlich nicht erfolglosen Arbeit gewesen ist.

Leipzig, den 22. December 1871.

Emil Friedberg.

Inhaltsübersicht.

Einleitung S. 1—48.: Die anfängliche Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche (S. 1—3.); die römische Politik (S. 3—18.); die Verhältnisse in Westrom (S. 18—20.); die fränkische Monarchie (S. 21—29.). Das deutsche Königthum (S. 29—34.); das System der Kirche über ihr Verhältniss zum Staate (S. 35—42.); die praktischen Folgen dieses Systemes (S. 42—48.).

Erstes Buch. Deutschland S. 49. ff.

I. Das Mittelalter (S. 50—69.). Reaction des Staates gegen die kirchlichen Ueberhebungen (S. 51—64.): die Stellung des Kaisers (S. 65.); Ergebnisse für die Stellung der Kirche (S. 66—69.).

II. Von der Reformation bis zum Untergange des deutschen Reiches (S. 69—301.).

Die Reformversuche des Trienter Concils (S. 69—73.); die Folgen derselben (S. 73—75.).

1. Das deutsche Reich (S. 75—99.): Die Advocatie des Kaisers (S. 75—80.); die Wirksamkeit der Reichsgerichte geistlichem Amtsmissbrauch gegenüber (S. 80—88.); das Placet (S. 89—91.); das Verfahren der appellationes ab abusu (S. 92—94.); die Stellung der Reichsgerichte gegenüber der protestantischen Kirche (S. 95—99.).

2. Die einzelnen Territorien (S. 99—301.): a. Sachsen (S. 101—103.); Brandenburg (S. 104—106.); Jülich, Cleve, Berg (S. 106—110.); b. Oesterreich (S. 110—185.): Bis zur Regierung Ferdinands I. (S. 110—114); Ferdinand I. (S. 114—124.); Maximilian II. (S. 125—128.); Rudolf II. (S. 128—129.); Ferdinand II. (S. 129—131.); Ferdinand III. (S. 131—134.); Leopold I., Joseph I., Karl VI. (S. 134—137.); Maria Theresia (S. 137—155.); die Literatur, Febronius, Martini, Riegger, Rautenstrauch, Eybel (S. 139—148.); die staatskirchlichen Verordnungen (S. 149—155.); Joseph II. (S. 156-176.); Regierungstendenzen (S. 156-158); die Literatur: Pehem, Gmeiner, Eybel, Neupauer (S. 159—165.); die Verordnungen in publico-ecclesiasticis (S. 165—176); Leopold II. (S. 176—185.); Zurückweisung und Erledigung der kirchlichen Beschwerden (S. 176—182.); die Reformen des Kaisers (S. 182—185.); c. Baiern (S. 185—266.: In der Mitte des XVI. Jahrh. (S. 185—200); die Beschwerden der Geistlichkeit v. J. 1582. (S. 200—214.); das Concordat v. J. 1583. (S. 214—216.); Herzog Wilhelm V. (S. 217—224.); Maximilian I. (S. 225—236); Ferdinand Maria, Max Emanuel (S. 236—249.);

Maximilian Joseph (S. 249-259.). Die literarische Bewegung (S. 253-256.); Karl Theodor (S. 259—266.); d. Preussen (S. 266—292): Friedrich II. in Schlesien (S. 266—280.); in West-Preussen etc. (S. 280—283.); Friedrich Wilhelm II. (S. 283.); das allgemeine Landrecht (S. 284—292.); e. Anhang: Die geistlichen Staaten (S. 292—301.).

III. Vom Untergange des deutschen Reiches bis zum Jahre 1848. (S. 301—394.): Der Reichsdeputations-Hauptschluss (S. 301. f.); der Wiener Kongress (S. 302—304.); 1. Oesterreich (S. 304—317.); Franz I. (S. 304—314.); der persönliche Einfluss des Kaisers (S. 306—307.); die Resultate desselben (S. 308—314.); Ferdinand I. (S. 314—317.); 2. Baiern (S. 317—329.); Montgelas (S. 317—320.); die Concordatsverhandlungen (S. 320—324.); das organische Edikt (S. 324—326.); die praktische Handhabung des Rechtes (S. 326—328.); das Ministerium Abel (S. 329.); 3. Preussen (S. 329—350.): Die Stellung König Friedrich Wilhelms III. (S. 329—333.); die Umkehr der Verhältnisse (S. 333—337); der Conflict in Münster (S. 337—338.); die Kölner Irrung (S. 338—345.); die Posener Irrung (S. 345—347.); Friedrich Wilhelm IV. (S. 348—350.); die katholische Abtheilung des Cultusministeriums (S. 349.); 4. Hannover (S. 350—355.); die Concordatsverhandlungen (S. 350—353.); die Gesetze (S. 353—355.); 5. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz (S. 355—390.): Bis zur Neuconstituirung der Kirchen (S. 355—359.); der Conflikt wegen Wessenberg (S. 360—362.); die Concordatsverhandlungen (S. 362—371.); a. Württemberg (S. 371—376.); b. Baden (S. 376—378.); c. Churhessen (S. 378. f.); d. Hessen-Darmstadt (S. 379. f.); e. Nassau (S. 380.); die kirchliche Politik der oberrheinischen Regierungen (S. 381—388.); der Geist des Clerus (S. 388. f.); die römische Curie (S. 389. f.); 6. Die übrigen deutschen Staaten (S. 390—394.): Sachsen (S. 390. f.); Sachsen-Weimar (S. 392. f.); Sachsen-Meiningen (S. 393.); Braunschweig (S. 393.); Oldenburg (S. 394.).

Einleitung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

I.

Als die christliche Kirche in freundliche Beziehungen zum Staate trat, hatte sie ihre innere Organisation fast vollendet.

Das war eben der Gewinn gewesen, den die langen Jahre der schweren Verfolgung mit sich gebracht hatten. Nicht nur dass das Blut der Märtyrer den festen Kitt bildete für das neue Kirchengebäude: auch die Errichtung desselben vollzog sich vor den Augen des Staates unbemerkt und ohne seinen Einfluss.

So vermochte der vollendete, geschichtlich entwickelte kirchliche Organismus von sich dieselbe Göttlichkeit der Institution zu behaupten, welche der christlichen Lehre beiwohnte, als ob er mit all' seinen Bischöfen, Clerikern, Diakonen, seinen Synoden und Verfassungseinrichtungen voll und fertig eine Einsetzung von Christus selbst sei.

Die kirchliche Verfassung war jeder staatlichen Kritik entwachsen [1]). —

Auch das Verhältniss der neuen Kirche zum Staate wurde während der Verfolgungszeit der ersteren im Keime bestimmt.

Die antiken Religionen waren sämmtlich nationale gewesen, und hatten die engste Verschmelzung mit der Verkörperung der Nationalität, dem Staate gesucht und erstrebt.

[1]) Vgl. im Allgemeinen die Ausführungen von Hundeshagen in d. Ztschr. f. Kirchenrecht 1, 245. f.

Das Christenthum hatte den nationalen Character abgestreift, und sich als Weltreligion offenbart. Freilich trat es dem Staate mit Gehorsam entgegen [1]), aber es verschmähte die innige Verbindung mit ihm, und wollte nicht innerhalb seines Bereiches die Gränzen der Wirksamkeit finden [2]).

Die Zeit der Christenverfolgungen hatte den Gehorsam, welchen die Bekenner der neuen Lehre dem Staate entgegentrugen, kaum erschüttert [3]), aber sie hatte den Ausdruck der früheren, gewissermaassen unbewussten, als natürlich und nothwendig aufgefassten Unterwürfigkeit zu einem Acte der bewussten Resignation gemacht, zu einem Erzeugniss der Ueberwindung, mit welcher der Christ den Lehren seiner Kirche gemäss die natürlichen Gefühle des Hasses gegen den ihn verfolgenden Staat bemeistert hatte [4]).

Die Zeit der Verfolgungen hatte auch den jungen Christen und ihrer kirchlichen Institution den Character der Superiorität eingeimpft, den der für geistige, ideale Ziele Leidende der rohen Verfolgung stets entgegenzusetzen pflegt.

Sahen die Christen in dem Staate nur ein Organ, welches ihnen beständig den Untergang drohte, die Kirche und damit die höchsten Ziele der Menschheit bekämpfte, so musste ihnen derselbe als verkörperter Antichrist erscheinen, der sich gewaltsam, den nur durch die Kirche führenden Weg zur ewigen Seligkeit versperrte, während

[1]) Justinus, Apolog. 2. in Opera (Paris. 1762.) 88. ff. und Apol. 1. No. 11. 12., ebendas. 49. Irenaeus, Contra Haereses lib. 5. c. 24. (Lipsiae 1853) 1, 781. ff. etc. Vgl. Dupin, De potestate eccles. et temporali (Mogunt. 1788) S. 33. ff. Bossuet, Defensio declarat. convent. cleri gallic. (Mogunt. 1778.) 1, 183. ff.

[2]) Vgl. Laurent, Le christianisme (Bruxelles 1863) 176. f.

[3]) Vgl. Gregor von Nazianz, Orat. 1. in Julian. apostat. No. 96. Opera (Paris. 1778) 1, 129.

[4]) Vgl. Tertullian, Apolog. c. 31: »Qui ergo putaveris, nihil nos de salute Caesaris curare, inspice dei voces, litteras nostras scito ex illis, praeceptum esse nobis ad redundantiam benignitatis, etiam pro inimicis deum orare, et persecutoribus nostris bona precari. Qui magis inimici et persecutores Christianorum, quam de quorum majestate convenimur in crimen? (d. h. des Kaisers) ed. Leopold (Lipsiae 1839) 1, 103.

diese den Verfolgten eben so sicher war wie die Martern in den irdischen Gerichten, wie die höllischen Strafen den Verfolgern [1]).

Wurden die Christen veranlasst, alle ihre Interessen in die Kirche hineinzutragen [2]), und nur in ihr, dem himmlischen Gemeinwesen, eine Entschädigung zu finden für die Leiden, welche das irdische, der Staat nicht müde wurde ihnen zu schlagen, so musste sich nothwendig die Ansicht geltend machen, dass so wie der Christ kraft der ihm verheissenen Seligkeit dem verdammenswerthen Heiden überlegen sei, das Jenseits dem Irdischen, so auch die jenes gewährende Kirche, dem nur an diesem reichen Staate. —

Als nun der Staat endlich mit seiner Tyrannei Einhalt that, und den gegen die Christen bewährten Verfolgungseifer bald gegen das Heidenthum kehrte, da konnte jene alte Ueberzeugung nicht entwurzelt werden, da blieb doch den gläubigen Christen der Staat als Inbegriff der Weltlichkeit geltend, und alles höhere Interesse in der Kirche vertreten und verkörpert.

Diese Ausdrücke des christlichen Selbstgefühls dem Staate gegenüber lassen sich ziemlich früh nachweisen.

„Das Gesetz Christi, ruft der heil. Gregor von Nazianz den Machthabern der Erde zu [3]), unterwirft euch unserer Macht und unserem Gericht. Denn auch wir herrschen, und unsere Gewalt ist erhabener als die eurige. Oder soll der Geist der Materie weichen, die himmlischen Angelegenheiten den irdischen?

[1]) Siehe auch Döllinger, Christenthum und Kirche z. Z. der Grundleg. (Regensburg 1860) 415. und die von Laurent, Le Christianisme 178. f. angeführten Stellen. — Vgl. Tertullianus, De spectacul. c. 28: . . . Vicibus disposita res est. Nunc illi (Heiden) laetantur, nos conflictamur . . Lugeamus ergo dum ethnici gaudent, ut quum lugere coeperint, gaudeamus . .« ed. cit. 1, 27.

[2]) Vgl. Tertullianus, De idolotria ed. cit. 1, 29. ff. und die Bemerkungen von Böhringer, Die Kirche Christi und ihre Zeugen (Zürich 1864) I, 2, 126. — Vgl. Tertull., Apologetic. c. 38: »At enim nobis ab omni gloriae et dignitatis ardore frigentibus nulla est necessitas coetus, nec ulla magis res aliena, quam publica. ed. cit. 1, 109.

[3]) Orat. XVII. No. 8. Opera ed. cit. 1, 322. f.

„Das Priesterthum, sagt der heil. Chrysostomus [1]), ist dem Kaiserthum überlegen, so wie der Geist dem Körper. Der Kaiser regiert den letzteren, der Priester den ersteren. Darum muss der König sein Haupt unter die Hand des Priesters beugen. Wenn er eine Gnade vom Himmel erfleht, so wendet er sich an den Priester, nicht dieser an ihn; folglich hat dieser mehr als jener die Herrschaft inne.“

Schon dem Sohne des Constantin, dem arianischen Constantius rief der heilige Lucifer das herbe Wort zu [2]), mit welchem Rechte er die Katholiken zwingen wolle, dem Willen seines Freundes des Teufels zu folgen. „Hat er vergessen, dass er nicht nur keine Macht über die Bischöfe besitzt, sondern ihren Entscheidungen zu gehorchen hat, dass er den Tod verdient, wenn er die Schlüsse der Concilien zu vernichten strebt, wenn er seinen Hochmuth so weit treibt, sich gegen Gott zu erheben? Wie kann derjenige ein Richter der Bischöfe sein, welcher ihnen Gehorsam schuldet?“

Und wenn Constantin die von dem Spruche des Concils von Arles an seine Autorität appellirenden Donatisten, „verworfene Menschen“ nennt [3]), welche die irdischen Gerichte dem der Bischöfe, das von Gottes nicht verschieden sei — wie wenn der Heiland selbst spreche — vorziehen, wenn Theodosius II. im J. 431 seine Einwirkung in kirchlichen Fragen für unzulässig erklärt [4]), so spiegeln sich auch darin die Ansichten des zeitgenössischen Kirchenthums [5]), da die ganze Tradition der römischen

[1]) De sacerdot. III, 1. (1, 881. A.) Vgl. desselben Contra Gentiles §. 9. (2, 551 A.); ad popul. antioch. III, 2. (2, 38 D.) Homil. IV. in »Vidi Dominum« (6, 127 E.).

[2]) Pro Athanasio lib. 1. in Maxima Bibl. Patr. 4, 184.

[3]) Labbe, Concilia 1, 1431.

[4]) „Ἀθέμιτον, τὸν μὴ τοῦ καταλόγου τῶν ἁγιωτάτων ἐπισκόπων τυγχάνοντα τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς σκέμμασιν ἐπιμίγνυσθαι. Acta Concil. Ephesini ao 431.

[5]) Vgl. den Brief des Hosius von Cordoba an Constantius: „μὴ τίθει σεαυτὸν εἰς τὰ ἐκκλησιαστικὰ μηδὲ σὺ περὶ τούτων ἡμῖν παρακελεύου· ἀλλὰ μᾶλλον παρ' ἡμῶν σὺ μάνθανε ταῦτα· σοὶ βασιλείαν ὁ θεὸς ἐνεχείρησεν, ἡμῖν τὰ τῆς ἐκκλησίας ἐπίστευσε· καὶ ὥσπερ ὁ τὴν σὴν ἀρχὴν

Politik die Kaiser eine andere Sprache zu führen gelehrt haben würde.

Dennoch war diese Tradition mächtig genug, Aeusserungen der römischen Machthaber wie die vorliegenden als vereinzelte erscheinen zu lassen.

Die antiken Religionen hatten ihre Rolle für die Staatsleitung fast ausgespielt. Der Unglaube, welcher in die Kreise der Regierung längst eingedrungen war, hatte auch die Unterthanen ergriffen. Der alte, so zähe fest gehaltene Kunstgriff der römischen Politiker, die Religion als Erziehungs- und Schreckmittel der Massen zu gebrauchen — und das um so absichtlicher je weniger sie selbst in deren Bann befangen waren [1]) — fing zu versagen an.

Um so näher musste die Erwägung liegen, ob nicht die christliche Religion die Lücke auszufüllen vermöchte. Schien doch gerade der Umstand, der sie der römischen Staatsweisheit zuerst so furchtbar hatte erscheinen lassen, ihr anationaler Character [2]), bei näherem Zusehen sie nur desto mehr zu befähigen, die zerbröckelnden Elemente des universalen Römerreiches fest zusammen zu kitten, als neuer Lebenssaft den altersschwachen Staatskörper zu durchdringen. Der gewaltige Einfluss, den der neue Glauben auf seine

ὑποκλέπτων ἄντιλέγει τῷ διαταξαμένῳ θεῷ· οὕτω φοβήθητι, μὴ καὶ σὺ τὰ τῆς ἐκκλησίας εἰς ἑαυτὸν ἕλκων ὑπεύθυνος ἐγκλήματι μεγάλῳ γένῃ. Bei Athanas. Hist. Arian. ad Monachos c. 44. (Opera ed. Paris 1698. 1, 370.)

[1]) Vgl. darüber Polybius, Reliq. Histor. VI, 56: *μεγίστην δέ μοι δοκεῖ διαφορὰν ἔχειν τὸ Ῥωμαίων πολίτευμα πρὸς τὸ βέλτιον, ἐν τῇ περὶ θεῶν διαλήψει. Καί μοι δοκεῖ τὸ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις ἀνειδιζόμενον, τοῦτο συνέχειν τὰ Ῥωμαίων πράγματα, λέγω δὲ τὴν δεισιδαιμονίαν ἐπὶ τοσοῦτον γὰρ ἐκτετραγῴδηται καὶ παρεισῆκται τοῦτο τὸ μέρος παρ᾽ αὐτοῖς εἴς τε τοὺς κατ᾽ ἰδίαν βίους καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως, ὥστε μὴ καταλιπεῖν ὑπερβολήν, ὃ καὶ δόξειεν ἂν πολλοῖς εἶναι θαυμάσιον· ἐμοί γε μὴν δοκοῦσι τοῦ πλήθους χάριν τοῦτο πεποιηκέναι. Εἶ μὲν γὰρ ἦν σοφῶν ἀνδρῶν πολίτευμα συναγαγεῖν, ἴσως οὐδὲν ἦν ἀναγκαῖος ὁ τοιοῦτος τρόπος. ἐπεὶ δὲ πᾶν πλῆθός ἐστι ἐλαφρὸν καὶ πλῆρες ἐπιθυμιῶν παρανόμων, ὀργῆς ἀλόγου, θυμοῦ βιαίου. λείπεται τοῖς ἀδήλοις φόβοις καὶ τῇ τοιαύτῃ τραγωδίᾳ τὰ πλήθη συνέχειν. Διόπερ οἱ παλαιοὶ δοκοῦσί μοι τὰς περὶ θεῶν ἐννοίας, καὶ τὰς ὑπὲρ τῶν ἐν ἅδου διαλήψεις οὐκ εἰκῇ, καὶ ὡς ἔτυχεν, εἰς τὰ πλήθη παρεισαγαγεῖν· πολὺ δὲ μᾶλλον οἱ νῦν εἰκῇ καὶ ἀλόγως ἐκβάλλειν αὐτά.* — Ed. Schweighaeuser (Lipsiae 1789) 2, 573. f. Vgl. Hundeshagen a. a. O. 1, 238. f.

[2]) Vgl. Laurent, Le Christianisme 146. 177.

Anhänger auszuüben im Stande war, hatte sich in der Zeit der Verfolgung den Blicken der römischen Staatsmänner zur Genüge dargethan. Warum sollte er nicht zum Besten des Staatswesens in derselben Stärke wirken können, mit der er den Angriffen desselben getrotzt hatte?

Freilich war jezt der Kaiser selbst und die Staatsleitung von frommem Glauben befangen. Sie konnten nicht mehr wie früher eine Religion zu staatlichen Zwecken ausnutzen wollen, die sie innerlich verlachten. Aber das war ja in den früheren Zeiten des frommen einfältigen Glaubens auch der Fall gewesen, und aus der Periode der Skepsis hatte die römische Politik die Lehre von dem Nutzen der Religion mitherübergebracht [1]), die vorher mehr instinctiv beobachtet als wissenschaftlich erkannt gewesen war.

Dass immerhin der politische Gesichtspunct bei den Kaisern auch nach ihrem Uebertritt zum Christenthum nicht unberücksichtigt blieb, deutet der Umstand an, dass sie bis auf Gratian sich noch *Pontifices maximi* nannten [2]), gleich als wollten sie die frühere Stellung innerhalb der heidnischen Religion auch jetzt noch nicht aufgeben, und die Verbindung derselben mit dem Staate wenigstens nominell aufrecht erhalten. Aber auch darauf ist hinzuweisen, dass schon die ersten christlichen Kaiser die Kirche mit denselben Privilegien begabten, welche vorher den heidnischen Göttern beigewohnt hatten [3]). Sie liessen die kirchlichen Gemeinschaften an dem civilrechtlichen Vermögensverkehr Theil nehmen [4]), sie legten dem Christengotte die Fähigkeit bei, von Todeswegen zu erwerben [5]), wie das kraft kaiserlicher Ver-

[1]) Noch den Kaiser Valentinian erinnerten die heidnischen Senatoren daran, und forderten die Wiederherstellung einer Religion, die dem Staate so sehr genützt. Repetimus religionis statum, qui reipublicae diu profuit, Symmach. L. 10. ep. 51.

[2]) Zosimus Histor. ed. Heyne. Lipsiae 1784. S. 384.

[3]) Vgl. Gieseler, Kirchengeschichte. (Bonn 1845) II, 1, 164. ff. Riffel, Gesch. Darstellung des Verhältn. zwischen Kirche und Staat. (Mainz 1836.) 144. ff.

[4]) Euseb. Hist. eccl. lib. 10. c. 5. (ed. Francof. 1822) 2, 748. ff.

[5]) L. 4. Cod. Theod. De Episcop. (16, 2). — Braun, Das kirchl. Vermögen (Giessen 1860). 18.

günstigung schon früher einzelnen heidnischen Gottheiten zugestanden hatte [1]), sie dehnten die den heidnischen Priestern gewährte Befreiung von öffentlichen Staatslasten [2]) auf die christlichen aus [3]), das Asylrecht der Tempel und kaiserlichen Statuen auf die Kirchen [4]).

Bald gingen sie auch über dies Maass hinaus. Schon Constantin legte den Grund zur kirchlichen Gerichtsbarkeit [5]), und er, wie seine Nachfolger versahen die Resultate der kirchlichen Gesetzgebung durch staatliche Sanction mit zwingender Verbindlichkeit [6]).

Von welchen Motiven die Kaiser dabei ausgegangen sind: wer vermöchte das sicher zu ergründen? Aber kaum wird sich behaupten lassen, dass blosse Pietät gegen die neue Lehre und lautere Frömmigkeit allein wirksam waren. Mit demselben Rechte kann auf die traditionelle römische Politik verwiesen werden, welche gleichfalls dazu aufforderte, die christliche Religion zu stärken und zu stützen, eben um sie staatlich nutzbarer verwenden zu können [7]), und jedenfalls entsprach das Resultat diesen Tendenzen [8]). Denn die

[1]) Vgl. namentlich Keller, Pandekten in der von mir besorgten Ausgabe (Leipzig 1861) §. 35. Anm. 3. S. 64.

[2]) Symmachus Epist. 10, 54.

[3]) L. 1. 2. Cod. Theod. De Episcop. (16, 2). Eusebius, Hist. eccl. X, 6. — Vgl. auch Kurtz, Handb. d. allgem. Kirchengesch. (Mitau 1853) I, 2, 29.

[4]) L. 4. C. Theod. De his qui ad eccl. confugiunt (9, 45) mit den Anmerkungen des Gothofredus.

[5]) Vgl. Sozomenus, Hist. eccl. I. 9. (ed. Paris 1668) 413 f.; C. 17. der Sirmondischen Constitutionen (ed. Haenel Bonnae 1844). Vgl. auch Dove, De jurisdictionis eccl. ap. Germanos Gallosque progressu (Berol. 1855) 7. ff. — Dann aber siehe auch die Constitutio ad Ablavium data bei Sirmond c. 18. Vgl. Dove a. a. O.

[6]) Vgl. Novella Valentiniani III. Tit. XVI. de episcopor. ordinat. in Haenel Novellae Constitut. imp. Theod. II. etc. (Bonnae 1844) Novella Justiniani 131.

[7]) Vgl. auch Pressensé, Hist. de trois prem. siècles de l'égl. chrét. (Paris 1861.) 2, 523. f.

[8]) Vgl. Socrates Hist. eccl. Lib. V. Prooem.: »συνεχῶς δὲ καὶ τοὺς βασιλεῖς τῇ ἱστορίᾳ περιλαμβάνομεν, διότι ἀφ' οὗ χριστιανίζειν ἤρξαντο τὰ τῆς ἐκκλησίας πράγματα ἤρητο ἐξ αὐτῶν, καὶ αἱ μέγισται σύνοδοι τῇ αὐτῶν γνώμῃ γεγόνασί τε καὶ γίγνοται.« (ed. Paris 1668. S. 259.).

Kirche wurde ganz in das Getriebe der staatlichen Ordnung gezogen, und ihre Normen gingen in die staatlichen auf.

Es mochte dem Selbstgefühl der auf den Synoden tagenden Bischöfe schmeicheln, dass die Kaiser sich so eifrig bemühten, die kirchlichen Schlüsse durch staatliche Macht zu stützen, und deren Uebertretung als eine Verletzung der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht zu bezeichnen [1]). Aber dennoch wurde diesen der kirchliche Character dadurch entzogen, und sie schliesslich zu nakten Staatsgesetzen herabgedrückt [2]), die ihre Wirksamkeit durch eine ausserhalb und über der kirchlichen Machtsphäre befindliche Gewalt erhielten [3]). Und wer bürgte denn dafür, dass die Kaiser nicht auch, durch die Gewohnheit verführt, der Bestätigung kirchlicher Beschlüsse müde, selbst und ohne bischöfliche Beihülfe kirchliche Ordnungen erlassen würden? Schon Constantius that es [4]), und die Gesetzgebung Justinians berührte ohne synodale Vermittelung [5]) die innersten kirchlichen Verhältnisse in gleicher Weise wie die bürgerlichen und staatlichen [6]).

[1]) Vgl. Valentinian III. Bestätigung der Synodalschlüsse von Sardica in Haenel, Novellae Constit. imp. Theod. etc. Nov. Valentin. III. tit. 16.

[2]) Vgl. auch Niehues, Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. (Münster 1863.) 1, 257. f.

[3]) Vgl. Receveur, Abhandl. über Kirchengesch. (Schaffhausen 1856) 233. f.

[4]) Vgl. Athanas. Apolog. contra Arian. c. 8. — Opera ed. cit. 1, 130. f.

[5]) Der Epilog zu Novella 6. lautet: »Sanctissimi igitur Patriarchae cujusque dioeceseos haec in sanctissimis Ecclesiis sub se constitutis proponant, et Dei amantissimis Metropolitanis, quae a nobis sancita sunt, nota faciant. Hi vero ipsi in sanctissima Ecclesia metropolitana haec rursus proponant, et Episcopis qui sub ipsis sunt, manifesta faciant. Quilibet vero illorum in Ecclesia sua haec proponat ut nemo in nostra sit republica qui ea ignoret.«

[6]) Vgl. beispielsweise tit. 1—14. des ersten Buches des Codex Justinianeus. Justinian gab seiner Anschauung über das Verhältniss von Staat und Kirche in Nov. 6. Ausdruck: »Maxime quidem in hominibus sunt bona Dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studio-

Nicht dass die Kirche sich das immer willenlos hätte gefallen lassen. Kaum ist man jemals staatlicher Ueberhebung schärfer entgegengetreten als unter Constantius; „den Beschützer der Gottlosigkeit", nennt ihn Athanasius [1]), „den neuen Achab, Balthasar, Pharao", und wie die Beiworte lauten mögen, den verkörperten Antichrist; als wildes Thier bezeichnet ihn Rusticus [2]), das vom Menschen nur das Aeussere entlehnt habe, und Hilarius von Poitiers ergeht sich in Reden die an Wucht und schneidiger Schärfe nichts zu wünschen übrig lassen [3]). Aber

sum imperatoribus, sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quicquid utile est humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem, quam illis obtinentibus credimus, quia per eam maxima nobis bona dabuntur a Deo, et ea, quae sunt, firma habebimus, et quae nondum hactenus venerunt, acquiremus. Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amicabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam iusti et laudandi et adorandi inspectores et ministri dei verbi tradiderunt apostoli, et sancti patres custodierunt et explanaverunt.« — Dass auch vorher Gesetze in den Kirchen verkündet wurden vgl. Gothofred zu L. 20. C. Theod. de episcop. (16. 2). — Vgl. übrigens Biener, Gesch. der Novellen Justinians (Berlin 1824) 157 ff. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung zwischen dem Orient und Occident (München 1864) 1, 77. f.

1) Histor. Arian. 30. 45. 68. 74., Opera ed. cit. 1, 361. 371. 385.

2) Moriendum est pro Dei filio in Maxima Biblioth. Patr. 4, 244; vgl. daselbst S. 245. f. (Lugduni 1677).

3) Contra Constantium c. 1—7: „Tempus est loquendi, quia jam praeterit tempus tacendi. Christus expectetur, quia obtinuit antichristus. Clament pastores, qui mercenarii fugerunt. Ponamus animas pro ovibus, quia fures introierunt et leo saeviens circuit. Ad martyrium per has voces exeamus, quia angelus satanae transfiguravit se in angelum lucis . . Atque utinam illud potius omnipotens Deus aetati meae et tempori praestitisses, ut hoc confessionis meae in te atque unigenitum tuum ministerium Neronianis Decianisve temporibus explessem Pugnaremus enim palam et cum fiducia contra negantes, contra torquentes, contra jugulantes et nos populi tui tanquam duces suos ad confessionis religionem intelligentia persecutionis publicae comitarentur At nunc pugnamus contra persecutorem fallentem, contra hostem blandientem, contra Constantium

dennoch war die Macht der äusseren Gewalt auch hier den besten Theoremen überlegen [1]). Als Constantius der erschrockenen Synode von Mailand i. J. 355 den Grundsatz verkündet hatte, dass sein Wille so für den Staat wie für die Kirche Gesetz sei [2]), und den Widerstre-

antichristum; qui non dorsa caedit, sed ventrem palpat, non proscribit ad vitam, sed ditat in mortem, non trudit carcere ad libertatem sed intra palatium honorat ad servitutem, non latera vexat, sed cor occupat, non caput gladio desecat, sed animam auro occidit, non ignes publice minatur, sed gehennam privatim accendit. Non contendit, ne vincatur, sed adulatur, ut dominetur. Christum confitetur, ut neget; unitatem procurat, ne pax sit; haereses conprimit, ne Christiani sint; sacerdotes honorat, ne episcopi sint; ecclesiae tecta struit, ut fidem destruat Proclamo tibi Constantio, quod Neroni locuturus fuissem, quod ex me Decius et Maximianus audirent: contra Deum pugnas, contra ecclesiam saevis, sanctos persequeris, praedicatores Christi odis, religionem tollis, tyrannus non jam humanorum sed divinorum es . . . Christianum te mentiris, Christi novus hostis es, antichristum praevenis et arcanorum mysteria ejus operaris. Condis fides contra fidem vivens. Doctor profanorum es indoctus piorum. Episcopatus tuis donas, bonos malis demutas. Sacerdotes custodiae mandas, exercitus tuos ad terrorem ecclesiae disponis, synodos contrahis, et occidentalium fidem et impietatem compellis, conclusos urbe una minis terres, fame debilitas, hieme conficis, dissimulatione depravas" (ed. Oberthür Wirceburgi 1785). 2, 13. ff.

[1]) Characteristisch ist auch der Brief Gregors d. Gr. an den Kaiser Mauricius, als dieser allen dienstpflichtigen Unterthanen den Eintritt in den Dienst der Kirche untersagt hatte. Er bezeigt seine Missbilligung gleichzeitig mit seinem Gehorsam. Epp. Lib. 3. ep. 65. in Opera (Paris 1675) 2, 675: „Ego vero haec Dominis meis loquens, quid sum nisi pulvis et vermis? Sed tamen, quia contra auctorem Deum hanc intendere constitutionem sentio, Dominis tacere non possum Ad haec ecce per me servum ultimum suum et vestrum respondebit Christus dicens: Ego te de Notario Comitem excubitorum, de Comite excubitorum Caesarem, de Caesare Imperatorem nec solum hoc, sed etiam patrem Imperatorem feci. Sacerdotes meos tuae manui commisi, et tu a meo servitio milites tuos subtrahis? Responde, rogo, piissime Domine, servo tuo, quid venienti et haec dicenti responsurus es in judicio Domino tuo? . . . Ego quidem jussioni subjectus eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci: at quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordat, ecce per suggestionis meae paginam serenissimis Dominis nuntiavi. Utrobique ergo quae debui exsolvi, qui et Imperatori obedientiam praebui, et pro Deo quod assensi minime tacui.

2) Athanas., Hist. Arian. c. 33: „Ὅπερ ἐγὼ βούλομαι, τοῦτο κανὼν

benden mit dem Tode gedroht, unterschrieben die Bischöfe die von dem arianischen Kaiser verlangte Verurtheilung des Athanasius[1]), wie die späteren dem vom Kaiser ausgearbeiteten arianischen Glaubensbekenntnisse beitraten[2]).

Und hatte denn nicht Athanasius selbst an die Entscheidung des Kaisers appellirt[3])? War nicht als die ketzerischen Donatisten die Competenz des Kaisers zu der von ihnen Anfangs erbetenen[4]), dann — dieselbe war gegen sie ausgefallen — verschmähten Entscheidung missachteten, durch den Vertreter des Katholizismus darauf das Wort gesprochen worden[5]): „Der Staat ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staat, d. h. im römischen Kaiserreich. . . . Da über dem Kaiser nur Gott allein thront, der den Kaiser geschaffen, so hat Donatus das Maass der Menschen überschritten, indem er sich über den Kaiser stellt. Nicht wie ein Mensch, fast wie ein Gott gebahrt er sich, da er den missachtet, der unmittelbar nach Gott von den Menschen geehrt wird.“

Dem der orthodoxen Kirche geneigten selbst noch heidnischen Kaiser wurde eben gern zugestanden, was dem häretischen verweigert wurde, und nur die vom Kaiser verworfene Partei bemängelte seine Competenz.

Hatte doch der philosophische Trieb die Griechen mit dem Christenthume nicht verlassen[6]). Am Hofe[7]) und in den Tabernen, in der Zelle des Gelehrten und auf der lauten Strasse wurde die dogmatische Grundlage des Chri-

νομιζέσθω οὕτω γάρ μου λέγοντος ἀνέχονται οἱ τῆς Συρίας λεγόμενοι ἐπίσκοποι, τοίνυν πείσθητε ἢ καὶ ὑμεῖς ὑπερόριοι γενήσεσθε, Opera ed. cit. 1, 363.

[1]) Ebends. 34. 41. 76.

[2]) Sozomen. hist. eccl. IV, 17 f., ed. cit. 563. ff.

[3]) Vgl. darüber (Affre), De l'appel comme d'abus. (Paris 1845.) 24. f. und die etwas tendenziöse Darstellung von Riffel a. a. O. 192.

[4]) Vgl. im Allgemeinen Riffel a. a. O. 184. f.

[5]) Optat. Milev., De Schismate Donatistar. lib. 3. c. 3. (Paris 1700.) S. 52.

[6]) Vgl. auch Capefigue, Les quatre premiers siècles de l'église chrétienne. (Paris 1851.) 4, 272. ff. Pichler a. a. O. 1, 64.

[7]) Ueber Constantins theologisches Treiben vgl. Euseb., Vita Constantini IV, 17. (ed. Francof. 1822.) 2, 996. Ueber Justinian siehe Pichler a. a. O. 1, 78.

stenthums neu durchdacht, gewendet, gedeutet, gefälscht. Wer sollte die Entscheidung geben? Sicher die Kirche selbst; aber wie konnte sie ihrem Spruche Wirkung verschaffen, wenn nicht durch die Macht des Kaisers [1])! War er überzeugt, so war der orthodoxe Glauben gerettet, trat er der falschen Lehre bei, so war freilich der Geist der Kirche zu mächtig, um sich auf den Stamm ihrer Lehre ein falsches Reis dauernd pfropfen zu lassen [2]): aber es erforderte doch viele Mühe und Noth, dasselbe zu entfernen, und welche Sorge schuf das den Geistlichen, welche Gefahr der Kirche!

Hatten doch deswegen die christlichen Bischöfe selbst den heidnischen Kaiser Aurelian noch vor der Anerkennung des Christenthums zum Schutze der Kirche gegen den Häretiker Paulus von Samosata angerufen [3]). Um so mehr war die Entscheidung christlicher Kaiser gerechtfertigt [4]).

Und wenn die Synode zu Antiochia v. J. 341 in ihrem zwölften Canon die Bestimmung traf: „Falls ein von seinem eigenen Bischofe abgesetzter Priester oder Diakon, oder ein von der Synode abgesetzter Bischof die Ohren des Kaisers zu belästigen wagt, so soll er sich an eine grössere Synode wenden und sein vermeintliches Recht einer grösseren Versammlung von Bischöfen vortragen, und ihre Untersuchung und ihr Urtheil annehmen. Falls er auch dies missachtend den Kaiser belästigt, so soll er keine Verzeihung erhalten, auch sich nicht vertheidigen dürfen, und nicht Hoffnung einer Restitution zu gewärtigen haben“ [5]):

1) Vgl. Faustinus et Marcellinus, Libell. precum: „Imperatoris arbitrio episcopi nunc ex catholicis fiunt haeretici, et iidem episcopi ex haereticis ad fidem catholicam revertuntur.“ In Maxima Bibl. Patr. 5, 656.

2) Vgl. Neander, Kirchengesch. 2, 281.

3) Kurtz, Kirchengesch. I, 1, 286.

4) Riffel, a. a. O. 304. verkennt die Verhältnisse.

5) Der Text lautet griechisch: *Εἴ τις ὑπὸ τοῦ ἰδίου Ἐπισκόπου καθαιρεθεὶς πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ καὶ Ἐπίσκοπος ὑπὸ συνόδου, ἐνοχλῆσαι τολμήσειε τὰς βασιλέως ἀκοὰς, δέον ἐπὶ μείζονα Ἐπισκόπων σύνοδον τρέπεσθαι, καὶ ἃ νομίζει δίκαια ἔχειν προσαναφέρειν πλείοσιν ἐπισκόποις, καὶ τὴν αὐτῶν ἐξέτασίν τε καὶ ἐπίκρισιν ἐκδέχεσθαι· εἰ δὲ τούτων ὀλιγωρήσας ἐνοχλήσειε τῷ*

so waren die Bestimmungen der Synode eben von einer tadelnswerthen Parteilichkeit eingegeben, welche dem Athanasius den letzten Rettungsanker rauben wollte, und nicht die orthodoxe Kirche, sondern die Eusebianer haben hier gesprochen [1].

Dennoch war auch nicht einmal hier die richterliche Befugniss des Kaisers völlig ausgeschlossen, nur dass er sein Amt einer Synode übertragen sollte [2]. Diese aber traten überhaupt nur auf den Ruf des Kaisers zusammen [3], wurden von ihm eröffnet [4], von seinen Commissaren überwacht [5] und in ihren Beschlüssen durch ihn bestätigt [6].

Aber auch diese Schranke konnte man theoretisch eigentlich kaum noch festhalten, nachdem feile Schmeichelei und ein degradirtes Kirchenthum dem Kaiser eine geistliche

βασιλεῖ, καὶ τούτου μηδεμιᾶς συγγνώμης ἀξιοῦσθαι, μηδὲ χώραν ἀπολογίας ἔχειν, μηδὲ ἐλπίδα ἀποκαταστάσεως προσδοκᾶν. Wiederholt im Concil. Constantin. v. 381. c. 6. Mansi 3, 560. f.

[1]) Hefele, Conciliengeschichte (Freiburg 1855) 1, 497. Aehnlich der 29. Canon apostol.: Εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος καθαιρεθεὶς δικαίως ἐπὶ ἐγκλήμασι φανεροῖς τολμήσειεν ἅψασθαι τῆς ποτε ἐγχειρισθείσης αὐτῷ λειτουργίας, οὗτος παντάπασιν ἐκκοπτέσθω τῆς ἐκκλησίας. Bei Hefele, a. a. O. 1, 782.

[2]) Die Uebersetzung Hefeles, a. a. O. 497. lässt das gar nicht erkennen, sondern giebt irrig den Sinn so an, als ob die Verurtheilten gleich statt an den Kaiser sich an ein grösseres Concil hätten wenden sollen. Richtig ist dagegen die Auffassung von Affre, a. a. O. 23.

[3]) Hefele, a. a. O. 1, 5. ff. — Schon von Constantin sagt Euseb., Vita Const. I, 44.: „Οἷα τίς κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθεσταμένος συνόδους τῶν τοῦ θεοῦ λειτουργῶν συνεκρότει. Ἐν μέσῃ δὲ τῇ τούτων διατριβῇ οὐκ ἀπαξιῶν παρεῖναί τε καὶ συνιζάνειν.“ (Ed. cit. 2, 819.)

[4]) Euseb., Vita Const. III, 13. Vgl. Niehues a. a. O. 1, 255. Dass Constantin schon der Nicaenischen Synode präsidirt habe, erweist Pichler, a. a. O. 1, 44. f.

[5]) Vgl. Affre a. a. O. 26. Gieseler, Kirchengesch. (Bonn 1845.) I, 2, 178.

[6]) Siehe oben S. 10., und vergl. Epist. Conc. II. oecumen. (Constantinopel v. J. 381.) ad Theodosium Imperat. bei Mansi 3, 557: „δεόμεθα τοίνυν τῆς σῆς ἡμερότητος γράμματι τῆς σῆς εὐσεβείας ἐπικυρωθῆναι τῆς συνόδου τὸν ψῆφον· ἵν᾽ ὥσπερ τοῖς τῆς κλήσεως γράμμασι τὴν ἐκκλησίαν τετίμηκας, οὕτω καὶ τῶν δοξάντων ἐπισφραγίσῃς τὸ τέλος. — Nach Riffel a. a. O. 309. hätte der Kaiser das Alles nur als gehorsamer Diener der Kirche gethan!

Würde in höherem oder geringerem Grade zugeschrieben hatte.

Constantins Ausspruch, dass er τῶν ἐκτὸς ἐπίσκοπος sei [1]), will wenig bedeuten, aber die im J. 448 auf der Synode zu Constantinopel versammelten Väter, nahmen ein kaiserliches Rescript mit dem Rufe entgegen: „Langes Leben dem königlichen Hohenpriester"! [2]) und dass dieser Theorie auch praktische Folgen gegeben wurden, zeigt die staatliche Untersuchung gegen den unerschrockenen Maximus Confessor [3]), die Ertheilung des Pallium an den Erzbischof Maurus von Ravenna durch Constans II. [4]), der Brief Leos an Gregor II., der freilich eine übele Abfertigung erhielt [5]). —

Werfen wir jetzt schliesslich die Frage auf, ob wegen Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt ein Recurs an den Kaiser gestattet war, so möchte dieselbe fast müssig erscheinen.

Freilich besitzen wir eine gesetzliche Bestimmung Justinians, wodurch den ungerecht Excommunicirten Zugang zu der Hülfe des Kaisers gewährt wird [6]), freilich

[1]) Euseb., vita Const. IV. 24. (ed. cit. 2, 1001.) Vgl. dazu die in Richters KR. S. 46. und von Kurtz a. a. O. I, 2, 21. Angeführten.

[2]) Πολλὰ τὰ ἔτη τῷ ἀρχιερεῖ βασιλεῖ, Mansi, Concil. 6, 733. — Vgl. auch Hefele a. a. O. 2, 311. — Das Concil quinisext. v. J. 692. erkannte im Can. 69. den geistlichen Charakter des Kaisers dadurch an, dass es den Laien verbot, den Chor zu betreten, dagegen dem Kaiser gestattete, seine Oblationen (κατά τινα ἀρχαιοτάτην παράδοσιν) selbst auf dem Altare niederzulegen, bei Mansi 11, 974.

[3]) Die Richter hielten ihm vor: wie er sich dem kaiserlichen Edicte widersetzen könne; ob er nicht wisse, dass der Kaiser zugleich Herr des Reiches und oberster Priester sei, und dass somit seine Gebote Kirche und Staat in gleicher Weise binden, Mansi 11, 6.

[4]) Vgl. Mansi 12, 976. — Ueber die Stellung jedes einzelnen Kaisers zur Kirche handelt ausführlich und unparteiisch Pichler a. a. O. 1, 42. ff.

[5]) Rubeus, Hist. Ravenn. (Venet. 1572.) l. 4. p. 172. Vgl. Muratori, Annali d'Italia (Milano 1744.) IV, 1, 136.

[6]) Novella 123. c. 2: »Omnibus episcopis et presbyteris interdicimus segregare aliquem a sacra communione, antequam causa monstretur propter quam sanctae regulae hoc fieri jubeant; qui vero aliquem praeter haec a sancta communione segregare praesumpserit, modis omnibus a sacerdote sub quo constitutus est, separabitur a communione, quanto tempore ille prospexerit, etc.

sind mehrere Beispiele überliefert, wo Bischöfe, dem Athanasius gleich, den kaiserlichen Schutz anriefen [1]), und andere durch den Spruch des Kaisers ohne Betheiligung einer Synode ihr Urtheil empfingen [2]). Wo aber Staat und Kirche so innig mit einander verwachsen waren, wie unter dem Regiment der römischen Kaiser, da versteht sich die Behandlung der Kirche als eines staatlichen Institutes, der Geistlichen als Staatsbeamter [3]) so durchaus von selbst, dass es keines Beweises dafür bedarf. Da kann von der Entwickelung eines eigenartigen Institutes, durch welches der Staat kirchlichen Uebergriffen entgegengetreten wäre, keine Rede sein [4]), weil die Kirche überhaupt für den Staat kaum einen eigenartigen Charakter besass. Und wenn darauf

[1]) Vgl. die an Valentinian III. und Marcian gerichtete Klageschrift des auf der Synode zu Ephesus i. J. 449. verurtheilten Eusebius von Dorylaeum bei Mansi 6, 503. ff. Die Verhandlungen der Synode v. Chalcedon v. J. 451 wegen der Klageschrift des Bischofs Bassianus von Ephesus, die der Kaiser der Synode zugewiesen hatte, Mansi 7, 271. ff. — Selbst der römische Bischof erkannte es als sein Vorrecht an, nur von dem Kaiser gerichtet zu werden. Epistola Romani Concilii ad Gratianum et Valentinianum Impp. v. J. 378. bei Coustant Damasi epp. no 6.: »Accipite aliud quoque, quod vir sanctus (Damasus) vestrae magis conferre pietati, quam sibi praestare desiderat, nec derogare cuiquam, sed principibus adrogare; quoniam non novum aliquid petit, sed sequitur exempla majorum: ut Episcopus Romanus si concilio ejus causa non creditur, apud concilium se imperiale defendat. Nam et Sylvester Papa a sacrilegis accusatus, apud parentem vestrum Constantinum causam propriam prosecutus est. Et de scripturis similia exempla suppeditant: quod cum a praeside sanctus Apostolus vim pateretur, Caesarem appellavit et ad Caesarem missus est.«

[2]) Vgl. das Decret, wodurch Theodosius II. den Irenaeus von Tyrus absetzte, bei Mansi 5, 417.

[3]) Es muss daran erinnert werden, dass der Einfluss der Kaiser auf die Bischofswahlen ein durchgreifender war, dass sie die bischöflichen Stühle wie weltliche Beamtenstellen vergabten; Gfrörer, Gesch. d. christl. Kirche vom IV—VII. Jahrh. (Stuttg. 1841.) 2, 100. ff. — Die Reaction der Synoden — Hefele, Concil. Gesch. 3, 444; 4, 406. — half dagegen wenig. Dass auch die Bischöfe dem Kaiser vereidigt wurden, darüber vgl. Hoffmann, Nova scriptor. ac monumentor. coll. (Lipsiae 1723.) 2, 109.

[4]) Deshalb irrt Marca, De concordia imperii et sacerdotii lib. 4. c. 4. und passim (Bambergae 1788.) 2, 190. ff.

hingewiesen ist[1]), dass die Kaiser nicht selbst bei derartigen Recursen entschieden haben, sondern das Urtheil von Geistlichen gefällt wissen wollten, so spricht das nicht so für die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, als vielmehr für ihr völliges Aufgehen in diesen [2]).

Denn dem Gesichtspunkte des Kaisers erschien der Geistliche eben auch nur als Staatsbeamter [3]), und ob ein Laie die kirchlichen Fragen bearbeite, oder ein Cleriker, der schon durch seinen Beruf und seine Vorbildung darauf hingewiesen schien, erachtete die kaiserliche Politik als gleichgültig. Das Ansehen des Kaisers war eben in jedem Falle gewahrt, und weltliche wie geistliche Beamte handelten in seinem Namen.

II.

Während aber in Ostrom die völlige Verschmelzung von Kirche und Staat sich vollzog [4]), war Westrom die Wiege kirchlicher Selbstständigkeit [5]).

[1]) Affre a. a. O. 25. f.

[2]) Völlig unzureichend erscheinen die Bemerkungen von Riffel a. a. O. 293. f.

[3]) Vgl. L. 25. C. de episcop. audient. (1, 4.), wonach die Bischöfe über das Verbot der Hazardspiele wachen sollten. L. 26. ib., welche ihnen mit drei angesehenen Bürgern die Administration der Gemeindeeinkünfte und die Sorge für Errichtung und Reparatur der öffentlichen Bauten anvertraute. Vgl. auch Receveur, a. a. O. 214.

[4]) Dass diess nicht ohne jeden Widerspruch geschah, beweist das Beispiel des Johannes Damasc. Vgl. dessen, De imaginib. Orat. II. no. 17. (Opera Paris 1712.) 1, 335: »Penes Imperatores potestas non est, ut Ecclesiis leges sanciant, etc.

[5]) Vgl. darüber Baxmann, Politik der Päpste (Elberfeld 1868.) 1, 10. f. — Von besonderem Interesse ist, diese Erscheinung auch in ihren einzelnen Ausläufern zu verfolgen. So nahm die griechische Kirche alle Ehegesetze der römischen Kaiser in ihr kanonisches Recht auf (Photius, Nomocanon t. XIII. c. 4.), während die occidentale Kirche sich des schon von Gregor v. Nazianz Ep. 176. (Opp. 1, 881. ed. Colon.) und Hieronymus (ep. 87. ed. Villar) betonten Gegensatzes zwischen dem römischen und kanonischen Eherechte voll bewusst blieb. — Vgl. Zhisman, D. Eherecht d. oriental. Kirche (Wien 1864.) 191. f. — Moy, D. Eher. d. Christen in d. morgenländ. u. abendländ. Kirche (Regensburg 1833.) 124.

Freilich hatten die römischen Bischöfe zuerst ständige geistliche Gesandte beim Kaiser in Constantinopel [1]), wie Leo der Grosse schrieb als Geissel seiner Treue und seines Gehorsames [2]).

Aber je mehr das politische Band zwischen Rom und Constantinopel geschwächt wurde, je mehr der römische Bischof sich auf seine eigene Kraft und auf die Macht der geistigen Ueberlegenheit dem Andrängen der Barbaren gegenüber angewiesen sah, um so loser wurde der Zusammenhang mit dem Imperium, um so mehr entwand sich die Kirche der staatlichen Botmässigkeit.

Schon Gelasius konnte zu dem römischen Kaiser eine Sprache führen, wie sie an die dem ketzerischen Constantius entgegengehaltenen Theorieen erinnert, und die kirchliche Sonderstellung und ihre Ueberlegenheit über den Staat einfach und nakt verkündet[3]).

[1]) Es waren das die Apocrisiarii, über welche vgl. Marca a. a. O. 2, 452; Thomassinus, Vetus et nova eccles. disciplina P. 1. lib. 2. c. 108. (Mogunt. 1787.) 2, 747. ff. — Ueber die Wichtigkeit dieser Beamten, (und der gleichen zuerst nur von den Patriarchen, später von allen Bischöfen und Klöstern bestellten) in Bezug auf die an den Kaiser zu bringenden Recurse, vgl. Affre a. a. O. 30. ff. und Novella Justiniani VI. c. 2. 3., welche den Geistlichen verbietet, sich dem Kaiser ohne Vermittlung der Apocrisiarii zu nahen. Zugleich doch auch ein Beweis, wie stark die Behelligung des Kaisers gewesen sein mag.

[2]) Ep. 112. in Opera ed. Ballerini (Venetiis 1753.) 1, 1189. — Vgl. namentlich »Du Cange, Glossar. latin. medii aevi s. v. »apocrisiarius«. ed. Henschel (Paris 1840.) 1, 317. f.

[3]) Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etiam . . . quod licet praesideas humano generi dignitate rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis, inque sumendis coelestibus sacramentis eisque, ut competit, disponendis subdi te deberi cognoscis religionis ordine potius quam praeesse. c. 10. Dist. XCVI. — Vgl. Ambrosius, Ep. 20. no. 19.: »Nec mihi fas est tradere (sc: Kirchen) nec tibi accipere, imperator, expedit Adlegatur imperatori licere omnia; ipsius esse universa. Respondeo: noli te gravare, imperator, ut putes, te in ea, quae divina sunt, imperiale aliquod jus habere: noli te extollere, sed si vis diutius imperare, esto Deo subditus. Est scriptum: quae

Fast schien es, als ob dem römischen Stuhl der Geist der römischen Jurisprudenz, welche nicht philosophisch zersplitterte, sondern systematisch zusammenfasste, und den Rechtsgedanken hervorkehrte, auch jetzt noch nicht verlassen habe [1]), als ob ihm die Kräfte der Barbaren zuwüchsen, die er nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch die Macht seiner Bildung, seines Geistes, seiner Politik unterworfen und zurückgewiesen hatte [2]).

Aber dennoch machte das byzantinische Kaiserthum, welches in der pragmatischen Sanction Justinians [3]) den römischen Bischof mit allen Stadtbischöfen auf völlig gleiche Linie stellte [4]), von Zeit zu Zeit sein Joch der Kirche fühlbar [5]), wiesen die Massregeln barbarischer Könige [6]) auf die Unhaltbarkeit noch so consequenter Theorien hin [7]), und als endlich die bilderstürmerische Ketzerei des byzantinischen Hofes das letzte Bindeglied mit dem römischen Stuhle zerriss [8]), hatte die Noth der Verfolgung diesem einen neuen staatlichen Oberherrn gegeben.

Dei Deo, Quae Caesaris, Caesari. Ad imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem ecclesiae: publicorum tibi jus moenium commissum est, non sacrorum.« (Venet. 1751.) 3, 906. — Vgl. auch Pichler a. a. O. 1, 75.

[1]) Hundeshagen in Ztschr. f. Kirchenrecht 1, 251. ff.

[2]) Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom (Stuttgart 1859.) 1, 194. Reumont, Gesch. d. Stadt Rom (Berlin 1867.) 2, 19. f.

[3]) Corp. iur. civil. ed. Kriegel 3, 735. f.

[4]) Gregorovius, a. a. O. 1, 464. f. Hegel, Gesch. d. Städteverf. v. Italien (Leipzig 1847.) 1, 128. ff. Baxmann a. a. O. 1, 35.

[5]) Ich erinnere an Justinians s. g. Dreikapitelstreit, über welchen vgl. Riffel a. a. O. 459. ff.

[6]) Theoderich warf den Papst Johann bis ans Lebensende ins Gefängniss, und befahl die Wahl Felix IV., Gregorovius a. a. O. 1, 315. Baxmann a. a. O. 1, 29. f.

[7]) Vgl. den Schluss der IV. Röm. Synode v. J. 502: »non licuit laico (dem Könige Odoaker) statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi (c. 23. C. XXVI. qu. 7.)

[8]) Nicht mit Unrecht bezeichnet Gregorovius, a. a. O. 2, 269. den Bilderstreit als Symbol des tieferen Streites zwischen der Kirche und dem absoluten Staatsprincip. Vgl. auch Baur, die christl. Kirche d. Mittelalters (Tübingen 1861.) 90.

III.

Als Chlodovech in der Schlacht gegen die Allemannen zum orthodoxen Christenthum übergetreten war, wurde das Uebergewicht desselben im Abendlande entschieden [1]. Sein beständig wachsendes Reich, welches die übrigen germanischen Staaten allmählig verschlang, musste die Beziehungen zur Kirche regeln.

Das Ansehen derselben war in der Periode der Völkerwanderung nur gewachsen.

Eine germanische Nation nach der anderen hatte sich über die Länder ergossen, sie eine Zeit lang besessen und dann, sei es dem Wandertriebe folgend, sei es durch neue Ankömmlinge gedrängt, diesen wieder Platz gemacht. Allein die Kirche hatte in der Bewegung ein stabiles Element abgegeben, und unwandelbare Festigkeit bewährt [2]. Nicht nur ihren Anhängern war sie Schutz und Beistand gewesen, auch den heidnischen Barbaren hatte sie Achtung abgewonnen.

So waren denn die kirchlichen Organe für das neu begründete fränkische Reich ein wesentliches Element, welches die unterworfenen Völker dem fränkischen Regimente gemäss stimmen konnte, und dessen Einfluss für dasselbe gewonnen werden musste [3].

Eine schonungsvolle Behandlung der Bischöfe war die erste Consequenz dieser Sachlage, ein immer erneuter Versuch, die Kirche in den Kreis der staatlichen Botmässigkeit zu ziehen, um ihrer auf alle Fälle versichert zu sein, die andere.

So finden wir einerseits, dass die Bischöfe nicht auf ihr kirchliches Regiment beschränkt, sondern dass ihnen

[1]) Vgl. Bornhak, Gesch. d. Franken unter den Merovingern (Greifswald 1863.) 1, 216. ff.

[2]) Vgl. Löbell, Gregor von Tours u. seine Zeit (Leipzig 1839.) 316. ff.

[3]) Vgl. die Epistola S. Remigii ad Chlodv. bei Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules (Paris 1738. ff) 4, 51: »Sacerdotibus tuis honorem debebis referre, et ad eorum consilia semper recurrere. Quod si bene cum illis convenerit, provincia tua melius potest constare.

auch politische Fragen zur Beurtheilung vorgelegt wurden [1]), eben um dem Entscheide durch den kirchlichen Beirath ein erhöhtes Ansehen in der Meinung des Volkes zu geben. Wir sehen, dass der Staat sich willig zum Executor kirchlicher Urtheilssprüche herbeilässt [2]), die Vorrechte der Geistlichkeit respectirt, diese mit Reichthümern überhäuft [3]), ja dass Chlotar I. i. J. 560 den Bischöfen die Befugniss giebt, gegen jedes ungerechte Urtheil eines weltlichen Richters einzuschreiten [4]).

Dagegen suchten die Könige ihre Einwirkung andererseits dadurch zu bethätigen, dass sie vor allen Dingen die bischöflichen Stühle mit Männern besetzten, von denen auch äussersten Falles keine Opposition zu befürchten war, und die in ihrer grossen Majorität jeden Versuch eines ihrer Genossen, sich dem königlichen Ansehen zu widersetzen, nicht dulden würden [5]).

Schon die Synode von Orleans i. J. 511 hatte Chlodovech das Recht zugestanden, dass Niemand ohne seine Bewilligung ordinirt werden solle [6]), wie denn die Bischöfe überhaupt den von ihnen gefeierten „*Regionum praesul, custos patriae, gentium triumphator*" und seine Nachfolger sich zu verbinden trachteten [7]), da schliesslich das

[1]) Vgl. Gregor v. Tours, Hist. lib. IV. c. 48; lib. IX. c. 32. etc.

[2]) Childeberti decr. c. 2. Mon. Germ. LL. 1, 9: »Qui vero episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit . . . de palatio nostro omnino sit extraneus et omnes suas facultates suis parentibus legitimis amittat, qui noluit sacerdotis sui medicamenta sustinere.« Vgl. Waitz, Deutsche Verf.Gesch. (Kiel 1847.) 2, 356.

[3]) Eine gute Uebersicht gibt Gérard, Hist. des Francs d'Austrasie (Leipzig 1864.) 1, 233. ff.

[4]) Mon. Germ. LL. 1, 2. — Vgl. dazu Naudet, De l'état des personnes en France sous les rois de la prem. race in Hist. et Mém. de l'instit. royal de France t. 8. (Paris 1827.) 458. Waitz a. a. O. 2, 356. Rettberg, Kirchen-Gesch. Deutschl. (Göttingen 1846.) 1, 289.

[5]) Ueber die Wichtigkeit der Bischöfe für die Regierung vgl. Waitz a. a. O. 2, 349.

[6]) C. 4. bei Sirmond 1, 179.

[7]) Bouquet a. a. O. 4, 52.

Wohlwollen der weltlichen Machthaber in der wilden aufgeregten Zeit die Lebensfrage der Kirche berührte [1]).

Ueber die Bischofswahlen war damals nichts Näheres bestimmt worden [2]), aber allmählig erwuchs aus dem königlichen Bestätigungsrecht [3]), aus der Befugniss die Erlaubniss zur Vornahme der Wahl zu geben [4]) eine einfache königliche Ernennung [5]). Und die zeitgenössischen Geistlichen fanden kaum etwas Befremdendes darin. So nennt der hl. Remus den König „*auctor episcopatus* [6])", so bezeichnet die Vita des hl. Leodegar die königliche Entscheidung für ihn als den Ausspruch Gottes [7]), und Gregor von Tours, welcher erzählt [8]), dass i. J. 562 die Synode von Saintes den dortigen Bischof Emericus durch den Priester Heraclius von Bordeaux ersetzt habe, weil jener durch ein Decret Chlotars und ohne Bewilligung der Metropoliten zu seiner Würde gekommen war, schliesst den Bericht, wie König Charibert auf seinem Willen bestanden, die Mitglieder der Synode mit Geldstrafe belegt und den Heraclius auf einem Dornenkarren habe in die Verbannung führen lassen mit den Worten: *Et sic princeps est ultus injuriam.*

Als aber später die Bischöfe sich endlich ermannten, und der königlichen Uebermacht entgegenzutreten wagten, in dem immerhin noch zahmen Beschluss der Pariser

[1]) Vgl. Löbell, a. a. O. 338.

[2]) Ueber die früheren Bischofswahlen vgl. Raynouard, Hist. du droit municipal en France (Paris 1829.) 1, 178.

[3]) Vgl. Lezardière, Théorie des lois politiques de la monarchie française (Paris 1844.) 2, 227.

[4]) Giesebrecht zu Gregor v. Tours in Zehn Bücher Fränk. Gesch. v. B. Gregor v. Tours (Berlin 1840.) 1, 167.

[5]) Vgl. Rückert, Culturgesch. d. deutsch. Volkes (Leipzig 1853.) 2, 460. ff. Waitz, a. a. O. 2, 351. Phillips, Deutsche Gesch. (Berlin 1832.) 1, 673. f. Guizot, Essais sur l'hist. de France (1824.) 228. Rettberg, Kirchengesch. 1, 304. ff. Sugenheim, Deutsche Gesch. 1, 90.

[6]) Labbé, Concil. 4, 1608.

[7]) Bei Du Chesne, Histor. Francor. Script. (Paris 1639. ff.) 1, 601. Vgl. auch Thomassin, Vet. et nova eccl. discipl. P. II. lib. 2. c. 14. no. 6.

[8]) Hist. lib. 4. c. 26. bei Du Chesne a. a. O. 1, 316.

Synode v. J. 614, änderte der königliche Wille die seine Macht beschränkenden Worte in eine Bestätigung derselben um [1]).

Nicht anders erging es mit den übrigen Stücken des kirchlichen Verfassungslebens. Das Princip der geistlichen Exemtion vom weltlichen Forum wird durchbrochen [2]), die Synoden werden durch den König berufen [3]), ihre Beschlüsse von ihm bestätigt [4]); sie hören endlich fast ganz auf [5]), die Bischöfe werden zu Staatsbeamten, die Kirche zur Staatsanstalt.

Selbst den römischen Bischof liessen die fränkischen Könige ihre Obergewalt fühlen [6]). Es verdient in dieser Beziehung hervorgehoben zu werden, dass Childebert I. von Pelagius I. die Nachweisung seines Glaubensbekenntnisses forderte [7]). Und Pelagius kam i. J. 557 dem Wunsche des Königs nach, dem, wie er schrieb, auch wir durch die heil. Schrift zum Gehorsam verpflichtet sind.

[1]) Der Beschluss lautete: »Episcopo decedente, in loco ipsius qui a metropolitano ordinari debet, cum provincialibus a clero et populo eligatur; et si persona condigna fuerit, cum voluntate regia ordinetur, vel certe si de palatio eligitur per meritum personae et doctrinae ordinetur, Mansi 10, 543. Statt dessen sezte das Edict Chlotars II. v. 615. §. 1. für die Worte: »cum voluntate regia«: per ordinationem principis ordinetur, Mon. Germ. LL. 1, 14. — Vgl. Rückert a. a. O. 2, 460. ff.

[2]) Vgl. d. Edict Chlotars II. v. J. 614. §. 4. Mon. Germ. LL. 1, 14. Ueber die Interpretation der Stelle siehe Rettberg a. a. O. 1, 294. f.

[3]) Vgl. Beispielsweise das Concil v. Orleans 511. bei Sirmond 1, 177: Omnes sacerdotes, quos ad Concilium venire jussistis etc. Gesetzlich schrieb es vor Siegbert III. 650. Baluzius, Capitularia Reg. franc. (Paris 1677.) 1, 143.

[4]) Schon das erwähnte Concil von Orleans bestimmte: Ita ut si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse iudicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini maiori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum.« Vgl. Waitz a. a. O. 2, 465. Rettberg a. a. O. 2, 624.

[5]) Vgl. den Brief des Bonifacius v. J. 742. an d. Papst Zacharias: Franci ut seniores dicunt plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt, bei Jaffé, Bibl. rer. German. (Berol. 1866.) 3, 112.

[6]) Vgl. Rettberg a. a. O. 2, 582. f.

[7]) Sirmond, Concil. Galliae 1, 330.

Dies System erhielt sich aber auch unter den ersten Karolingern, und erreichte unter Karl d. Grossen seinen Höhepunkt [1]). Nur dass die Unordnungen, die Zerrüttung des gesammten Kirchenwesens [2]), die Verschleuderung der geistlichen Stellen an Unwürdige, selbst an Laien [3]), die Secularisationen des Kirchengutes [4]), wie das noch alles unter Karl Martell stattgefunden, durch den nachhaltigen Einfluss des heiligen Bonifacius [5]) ein Ende genommen hatte. Aber auch jetzt wurden die Bischöfe vom Könige ernannt [6]), und selbst nachdem ein Gesetz Ludwigs des

[1]) Des Königs Stellung zum Papstthum wird charakterisirt auf der einen Seite Beispielsweise durch die Instruction des an Leo III. gesandten Angilbert: »Iter tuum te adducente ad domnum Apostolicum Patrem nostrum eum admoneas diligenter de omni honestate vitae suae, et praecipue de sanctorum observatione canonum de pia s. Dei ecclesiae gubernatione . . . Ingerasque ei saepius: quam paucorum honor ille quem praesentialiter habet, annorum, quam multorum est perpetualiter merces, quae datur bene laboranti in eo. Et de simoniaca subvertenda haeresi diligentissime suadeas illi Jaffé, Bibl. rer. germ. 4, 353. und andererseits durch das Schreiben Leo's III. an den Kaiser: »Nos si incompetenter aliquid egimus et in subditis justae legis tramitem non conservavimus, vestro ac missorum vestrorum cuncta emendare volumus judicio etc. c. 41. C. II. qu. 7. Vgl. Leo IV. an Lothar: »De capitulis vel praeceptis imperialibus vestris vestrorumque pontificum (lies: imperatorum Jaffé, Regesta Roman. Pontific. no. 1994.) praedecessorum infragabiliter custodiendis et conservandis, quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc et in aevum nos conservaturos modis omnibus profitemur Dist. X. c. 9. — Ueber Karls Stellung zu dogmatischen Streitigkeiten vgl. Gieseler, a. a. O. II, 1, 93. ff.

[2]) Vgl. Capitul. v. 742., Mon. Germ. LL. 1, 16.

[3]) Vgl. den cit. Brief des Bonifacius: Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum mit der Bulle Hadrians I. v. c. 775. in Gallia christiana X. Instr. 2. (Paris 1751.) S. 2.

[4]) Vgl. Rettberg, a. a. O. 1, 307. f. besonders aber Gérard, a. a. O. 2, 397. ff.

[5]) Vgl. Rettberg a. a. O. 1, 309. ff.

[6]) Vgl. Rettberg a. a. O. 2, 321. Waitz a. a. O. 3, 356. Die Motive des Königs setzt gut auseinander die Vita Hludovici c. 3. Mon. Germ. SS. 2, 608: »Sciens porro rex sapientissimus atque perspicacissimus Karolus regnum esse veluti corpus quoddam, et nunc isto nunc illo incommodo iactari nisi consilio et fortitudine, velut

Frommen im Allgemeinen die Wahlfreiheit zugestanden hatte [1]), selbst unter dem schwächlichen Regiment der späteren Karolinger blieb das die Regel [2]).

Die Synoden gehen völlig in die staatlichen Rathsversammlungen auf [3]), wie die Kirche in den Staat. Die Bischöfe stehen mit den Grafen auf gleicher Stufe. In einträchtiger Arbeit haben beide den Dienst des Königs zu leisten [4]), sich gegenseitig zu unterstützen, zu ergänzen [5]) und, wie das Ludwig der Fromme vorschrieb, zu controliren [6]).

Ja dies Ineinandergreifen von Staat und Kirche wurde als ein unabänderliches Stück der fränkischen Politik, als Grundlage von des Reiches Wohlfahrt selbst von der Kirche respectirt [7]).

quibusdam sanitas medicis accepta tutetur, episcopos quidem modo quo oportuit sibi devinxit.«

[1]) Cap. 817. c. 2. Mon. Germ. LL. 1, 206.

[2]) Vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches (Berlin 1862. f.) 1, 860. ff.

[3]) Rettberg a. a. O. 2, 626. f. Seit dem J. 811. erfolgte erst wieder die Theilung in eine geistliche und weltliche Bank, M. Germ. LL. 1, 166.

[4]) Vgl. Capit. v. 789. c. 61. im Mon. Germ. LL. 1, 63: Ut pax sit et concordia et unanimitas cum omni populo christiano inter episcopos abbates comites judices et omnes ubique seu majores seu minores personas. — Vgl. Waitz a. a. O. 3, 359.

[5]) Cap. Lang. v. J. 802. c. 5. Mon. Germ. LL. 1, 104: »Volumus ut episcopi et comites concordiam et dilectionem inter se habeant, ad Dei et s. ecclesiae protractatum peragendum, ut episcopus suo comiti, ubi ei necessitas poposcerit, adjutor et exhortator existat, qualiter suum ministerium explere possit. Similiter et comis faciat contra suum episcopum ut in omnibus illi adjutor sit, qualiter infra suam parochiam canonicum possit adimplere ministerium.«

[6]) Capit. Aquisgr. 825. c. 14. Mon. Germ. LL. 1, 244: »Volumus studere et aut per clamatores aut per alia quaelibet certa inditia aut per missos nostros quos ad hoc ordinaverimus, qualiter unusquisque in hoc certare studuerit, et per commune testimonium, id est episcoporum de comitibus, comitum de episcopis comperire, qualiter scilicet comites justitiam diligant et faciant, et quam religiose episcopi conversentur et praedicent, et amborum relatu de aliorum fidelium in suis ministeriis consistentium aequitate et pace atque concordia cognoscere.«

[7]) Vgl. Const. Wormat. 829., wo die Vorstellung der Bischöfe

Die Frage ob im fränkischen Reiche ein Recurs an den Staat wegen Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt stattgefunden habe, muss demnach ganz nach den oben von uns für das römische Reich als massgebend erklärten Grundsätzen beurtheilt werden.

Freilich konnten auch jetzt die Geistlichen den Bereich der ihnen zugestandenen Befugnisse überschreiten und ihr Amt missbrauchen [1], aber der Recurs der dagegen

in c. 6. damit schliesst (Mon. Germ. LL. 1, 349.): »Verum tamen quia novimus, statum huius regni sub tali conditione et teneri et crevisse atque dilatatum esse, et a prudentissimis sanctisque predecessoribus nostris, sive scilicet ab episcopis sive a principibus, hanc causam (d. i. das Ineinandergreifen von Staat und Kirche) ex toto correctam non fuisse, propter haec quae suo tempore dici possunt, et pondus tantae considerationis parvitatis nostre vires excessit ideo haec congruentiori et aptiori tempore . . . tractanda ac consideranda distulimus. Vgl. Waitz a. a. O. 3, 362. — Dass die kirchlichen Befugnisse des Königs nicht angezweifelt wurden, zeigt das Sendschreiben der Mainzer Synode v. J. 813. an Karl bei Hartzheim, Concilia Germaniae 1, 405, als an den »Sanctae ecclesiae tam pium ac devotum in servitio Dei rectorem. Vgl. die Synode v. Arles 813. bei Mansi 14, 62. — Alcuin, Adv. Elipantum lib. 1. c. 16. nennt den König »Pontifex in praedicatione«, Opera (Ratisbonae 1777.) 1, 882; der Monachus Sangallensis lib. 1. c. 25: »episcopus episcoporum«, bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. 4, 655. — Aehnliche Bezeichnungen für die sächsischen Könige, (Vicarius dei, Vicarius Christi, Caput Ecclesiae) führt auf Giesebrecht, Deutsche Gesch. (Braunschweig 1863.) 2, 599.

[1]) Vgl. Capit. Aquisgr. 811. — Die Gebrechen des damaligen Kirchenwesens zeichnet Karl selbst in dem Capit. v. J. 811. in Mon. Germ. LL. 1, 166. f., dessen Fragen, wie Gérard, a. a. O. 2, 297. mit Recht bemerkt, beissenden Epigrammen gleichen. So: 5. Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui cotidie possessiones suas augere quolibet modo, qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine Dei et aut cujuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores naturae sunt, et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis exspoliant, et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellant, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant, cui paterna rerum hereditas, ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est. 6. Iterum requirendum, quomodo seculum reliquisset, qui cupiditate ductus propter adipiscendas res, quas alium videt possidentem, homines ad perjuria et falsa testimonia praecio

in der That an den weltlichen Fürsten, als den Richter auch über die Bischöfe [1]) gewährt wurde [2]) erinnert doch wesentlich an die heutigen Competenzconflicte, wo auch zwei staatliche Gewalten, die ihre Autorität aus derselben Quelle

conducit, et advocatum sive praepositum non justum ac Deum timentem, sed crudelem ac cupidum ac perjuria parvipendentem, inquirit, et ad inquisitionem rerum non qualiter, sed quanta adquirat. 8. Miramur unde accidisset, ut is qui se confitetur seculum reliquisse, neque omnino vult consentire, ut ipse a quolibet secularis vocetur, armatos homines velit et propria retinere, cum ad eos qui nondum in totum seculum renunciaverint, hoc pertineat: ad ecclesiasticos vero, quomodo juste pertineat, penitus ignoramus, nisi illi nobis insinuaverint qui haec quasi licita usurpare non dubitant.«

[1]) Schon unter den Merovingern erkannte die Kirche selbst die Jurisdiction des Königs über die Bischöfe an; vgl. die Worte des Gregor v. Tours bei der Verhandlung über den Praetextatus, B. v. Rouen, bei Du Chesne 1, 335. ff. lib. 5. c. 19.: »Si quis de nobis, o Rex, justitiae tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest.« Nicht minder unterwarfen sich die Päpste dem kaiserlichen Urtheil, vgl. den Reinigungseid Leo's III. gegenüber Karl dem Gr. bei Jaffé, Bibl. rer. 4, 378., des Paschalis vor den Gesandten Ludwigs d. Fr., Vita Hludovici c. 25. Mon. Germ. SS. 2, 619. -- Vgl. auch besonders Weizsäcker, in Ztschr. f. d. histor. Theologie (Gotha 1858). S. 372. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae (Lipsiae 1863.) CCXXI. ff.

[2]) Der Beschluss der Synode v. Paris v. 614. c. 3., Mansi 10, 540. zeigt, dass der Recurs an den Fürsten schon sehr früh und sehr häufig ergriffen wurde. Es wird bestimmt: »Ut si quis clericus . . . contempto episcopo suo ad principem ambularit, vel sibi patronos elegerit, non recipiatur, praeter ut veniam debeat promereri.« Das Edict Chlotars II. v. 614. in Mon. Germ. LL. 1, 14. §. 3. fügte beschränkend hinzu: »et si pro qualibet causa principem expetierit et cum ipsius principis epistola ad episcopum suum fuerit reversus, excusatus recipiatur. — Vgl. aber weiter Conventus ap. Pistas. 869. c. 7. Mon. Germ. LL. 1, 510.: »Ut si episcopi suis laicis injuste fecerint, et ipsi laici se ad nos inde reclamaverint, nostrae regiae potestati episcopi obediant, ut secundum sanctos canones et juxta leges quas ecclesia catholica probat et servat, et secundum capitula avi et patris nostri hoc curare emendent.« Vgl. Waitz a. a. O. 4, 375. f. Laurent, Les Barbares et le Catholicisme (Paris 1864.) 286. Ein sehr interessantes Beispiel eines an Karl d. Gr. genommenen Recurses in dem Streit zwischen Theodulf und Albinus bei Baluzius, Capit. 1, 413. vgl. Gérard a. a. O. 2, 300.

ableiten, von dieser die Gränzen ihrer Wirksamkeit zugewiesen erhalten [1]).

IV.

Auch unter den Sächsischen Königen änderten sich die deutschen kirchlichen Verhältnisse in ihren Beziehungen zum Staate nicht wesentlich.

Mochten auch in der Zwischenzeit die Pseudoisidorischen Decretalen den Widerspruch, der zwischen den fränkischen Zuständen und der kanonischen Ordnung obwaltete, scharf gezeigt [2]), die Superiorität der Kirche über die staatliche Gewalt durchweg behauptet, den römischen Primat energisch gestützt haben, mochten diese Lehren in den Sympathien manches deutschen [3]) und jedes römischen Bischofes lebhaften Wiederhall finden, und die Möglichkeit ihrer Erreichung sich unter den schwachen Ausläufern der Karolinger als nicht allzuschwierig gezeigt haben: der Act der Befreiung auch der deutschen Kirche konnte nur von Rom aus unternommen werden, während die Schwäche und Verworfenheit der damaligen römischen Bischöfe auch wackeren und kirchlichgesinnten Männern die Ueberzeugung aufdrängte, dass dem Papstthum selbst die weltliche Aufsicht noth thue [4]).

Indem Otto I. die Lombardei eroberte, und die Kaiserwürde wieder erwarb, verband er das deutsche Reich mit

[1]) Dass die Gerichtsgewalt des Königs jeder anderen als Quelle diente, führt näher aus Waitz, a. a. O. 4, 400. ff.

[2]) Hinschius a. a. O. CCXXIII. ff. — Namentlich wird hervorgehoben, dass Bischöfe nicht von Laien, also auch nicht vom Könige gerichtet werden können. Vgl. Beispielsweise Ep. Pii Papae c. 4. Bei Hinschius a. a. O. 117: Episcopi autem a deo sunt judicandi qui eos sibi oculos elegit; nam a subditis aut pravae vitae hominibus non sunt arguendi vel accusandi aut lacerandi. — Siehe auch Baur, a. a. O. 94. ff.

[3]) Ueber die Theorien des Hinkmar v. Rheims vgl. Weizsäcker a. a. O. 370. ff.

[4]) Vgl. Auxilius, Infens. et Defens. c. 28.: Proinde necesse est, ut auctore deo congregetur universale concilium et ad instar magni Constantini intersit regis praesentia et tunc istiusmodi scandalum sedabitur et ecclesiae pax instaurabitur.« — Dümmler, Auxilius u. Vulgarius (Leipzig 1866.) 25.

Rom, und die starke Gewalt, welche die Feinde des Reiches zu Paaren getrieben hatte, wusste auch den römischen Stuhl in Botmässigkeit zu halten.

Bis zu Heinrich III. Tode bestieg manch' trefflicher Mann den päpstlichen Thron, und doch fast keiner, der dem Kaiser offen entgegengetreten wäre. Hat doch Heinrich III. selbst die Einheit der Kirche gerettet, und drei Päpste ernannt und abgesetzt.

Innerhalb des deutschen Reiches war die Bedeutsamkeit der Kirche ständig gestiegen.

Seitdem die Erblichkeit der grösseren weltlichen Lehne üblich geworden, und die früheren abhängigen Reichsbeamten sich die Stellung von Reichsfürsten zu erwerben anfingen, war die Kirche das Schoosskind der königlichen Politik geworden [1]).

Alle Rechte, die das Imperium zu verleihen hatte, wurden den Bischöfen am liebsten übertragen [2]); Wälder und Felder, Städte, Dörfer, Forst- und Bannrechte, selbst Comitate und Herzogthümer fielen der Kirche zu. Nicht nur dass die Frömmigkeit in dergleichen Begabungen Genüge fand, auch die Staatsweisheit schien sie zu erfordern.

Wurde doch nach dem Ableben des jeweiligen durch die königliche Gnade beschenkten Kirchenfürsten, das Amt nicht auf einen Nachfolger übertragen, der es mit seiner Macht auch zum Schaden der königlichen Befugnisse ausnutzen konnte, sondern dem Könige Gelegenheit gegeben, auf's Neue Talent und Verdienst mit seiner Gunst zu belohnen und an seine Person zu knüpfen. Jedes königliche Vorrecht einem deutschen Bischofe verliehen, war einmal in erprobte und treue Hände gelegt, und diente dann noch

[1]) Vgl. Giesebrecht, Deutsche Gesch. 2., 74. f. 1, 440. Ficker, Reinald v. Dassel (Köln 1850.) 30.

[2]) Vgl. Helmold, Chron. Slavor. lib. 1. c. 69. bei Leibnitz, SS. Rer. Brunsv. (Hannov. 1710.) 2, 594: Neque imperatores dignissimi levitate usi sunt, ut episcoporum domini vocarentur, sed compensaverunt noxam hanc amplissimi regni divitiis, quibus ecclesia copiosius aucta, decentius honestata, jam non vile reputet ad modicum cessisse subjectioni, nec erubescat uni inclinari, per quem possit in multos dominari.

als Mittel, auch künftighin die Stütze der königlichen Macht den weltlichen Fürsten gegenüber zu werden. Darum hielten auch die Könige an der Befugniss, die Bischöfe zu ernennen, so unwandelbar fest [1]), darum suchten sie vor allen Dingen Männer, die schon als Kapellane der kaiserlichen Politik nahe getreten waren, auf die bischöflichen Stühle zu erheben [2]).

Die Bischöfe aber sahen sich wiederum durchaus auf die Könige angewiesen. Nicht nur dass sie von diesen eine Summe von Rechten erhielten, deren Nutzen sie wohl zu schätzen verstanden [3]): sie fanden auch in ihnen allein

[1]) Vgl. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht u. die deutsche Reichsverf. (Berlin 1842.) 509. f. — Als Beispiele führe ich an die Wahl des Godehard v. Hildesheim i. J. 1032., Wolfheri vita Godehardi post. c. 5. Mon. Germ. SS. 11, 204., Bernhards v. Halberstadt 923., Thietmar, Chron. lib. 1. c. 12. Mon. Germ. SS. 3, 741., Giselers v. Magdeburg, ebendas. l. 3. c. 8. M. SS. 3, 762. — Als 1089. die Naumburger Cleriker den Abt Friedrich v. Goseck gewählt hatten, heisst es von Heinrich IV., aegre tulit, quod sine ejus permissione electus fuerit. Er antwortet den um die Investitur Bittenden: »Quoniam quidem contra antecessorum nostrorum decreta augustorum ad injuriam Romani imperii qualemcunque personam eligere praesumpsistis, tam regnum quam personam nostram offendistis etc.; er cassirt die Wahl, Chron. Gozecense lib. 1. c. 24. in Mon. Germ. SS. 10, 149. Wie principiell aber die Könige dabei verfuhren, ergiebt sich aus dem Benehmen Heinrichs II., der bei der Bestätigung früher ertheilter Wahlfreiheit für ein Bisthum nur die Worte einschob: »salvo tamen regis sive imperatoris consensu.« Siehe Hirsch, Jahrb. d. deutsch. Reichs unter Heinrich II. (Berlin 1862. ff.) 2, 211. 407. — Weiteres in meinem demnächst erscheinenden Buche über das Recht der Bischofswahlen in Deutschland.

[2]) Vgl. Gfrörer, Gesch. d. christl. Kirche (Stuttgart. 1841. ff.) 3, 1306. — Ein charakteristisches Beispiel, wie sehr solche Bischöfe der kaiserlichen Politik ergeben waren, liefern die Gesta Epp. Cameracens. lib. 3. c. 27. Mon. Germ. SS. 7, 474. Danach lehnte Gerard v. Cambray (seit 1012. Bischof) den Beitrit zu einer von den burgundischen Bischöfen getroffenen Massregel ab, weil es »incongruum videri si quod regalis juris est sibi vindicare praesumpserit.« Vgl. auch Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter (Schaffhausen 1859.) 6, 37.

[3]) Vgl. namentlich was die Vita Meinwerci, Mon. Germ. SS. 11, 106. ff. von diesem Bischofe v. Paderborn erzählt. Die Vita Balderici ep. Leodiensis (c. a. 1008.) rühmt von diesem:

Schutz gegen die Eifersucht der weltlichen Fürsten. Denn diese durchschauten das dünne Gewebe der kaiserlichen inneren Politik; sie sahen, dass in den Bischöfen ihnen Nebenbuhler gross gezogen wurden, und erblickten in jedem Kirchenfürsten ein hassenswerthes blindes Organ des kaiserlichen Regiments [1]).

Dennoch ging auch in dieser Periode des kirchlichen und staatlichen Zusammenhanges [2]) die alte Lehre von der Superiorität der Kirche nicht völlig verloren. Sie zeigte sich in dem Decrete Nikolaus I., das die Papstwahl dem kaiserlichen Einflusse enthob [3]), sie spiegelte sich in den Worten des Wazo von Lüttich, der die Macht des Kaisers auf das Weltliche beschränkt wissen wollte [4]), sie bricht hervor aus der Kanonensammlung des Burchard von Worms, der Pseudoisidorische Stücke wohl nicht ohne Absicht recipirte [5]).

Non enim in adquirendis municipiis vel grege militum operam adhibebat, ut plerisque episcopis est consuetudo,« Mon. Germ. SS. 4, 725. Von Arnulf v. Halberstadt heisst es beim Annal. Saxo ad a 996. Mon. German. SS. 6, 641: er erwarb für den heil. Stephan 1200 Hufen. Wie viel er an Mühlen, Plätzen, Wiesen, Wäldern und Salzgruben erworben hat »explicare nequimus«.

[1]) Vgl. Adam. Bremens. Lib. 2. c. 46. Mon. Germ. SS. 7, 323: »Ex illo tempore, quod Dux constitutus est in hac regione nunquam discordia cessavit inter geminas domus, sc. Archiepiscopi et Ducis. Illis impugnantibus regem et ecclesiam, istis pro salute ecclesiae certantibus.« Ebendas. lib. 3. c. 5. M. G. SS. 7, 337: »Ajunt Bernardum ducem saepe dixisse, illum (EB. Adalbert v. Bremen) quasi exploratorem positum in has regiones, qui infirma terrae alienigenis et Caesari esset proditurus.« — Vgl. auch Montag, Gesch. d. deutschen staatsbürgerl. Freiheit. (Bamberg u. Würzburg 1812.) II, 1, 17. ff.

[2]) Vgl. die charakteristische Veränderung des oben citirten Briefes des Gelasius in der Urk. Heinrichs III. bei Ussermann, Episcop. Bamberg. (S. Blas. 1802.) Prob. p. 23: »Duo sunt quibus s. Dei ecclesia specialiter regitur; imperialis potestas et pontificalis auctoritas.

[3]) Die Literatur darüber ist angegeben bei Giesebrecht, a. a. O. 3, 1053.

[4]) Anselmi, Gesta epp. Leodiens. c. 58. Mon. Germ. SS. 7, 224.

[5]) So lib. 1. c. 15. (Anaclet: Bischöfe nur unter Vollmacht

Je mehr die Kaiser das Ansehen des römischen Stuhls durch die Trefflichkeit der Männer hoben, die sie auf denselben gesetzt hatten, und deren Tugenden und Vorzüge auf ihre Würde selbst wieder einen hellen Strahl zurückwarfen, je mehr sie die Sitten der Geistlichkeit zu dem apostolischen Vorbilde zurückzuführen strebten, um so mehr wurde das Bewusstsein der Körperschaft gehoben, welche doch auch die gesammte Bildung der Zeit in sich verkörperte [1]).

Es bedurfte nur des rechten Mannes, um die Theorie, welche durch die Kaiser selbst der Kirche wieder in's Bewusstsein gerufen war [2]), neu zu beleben: es bedurfte nur des rechten Zeitpunktes, diese Theorieen in's Leben zu führen.

Der erstere fand sich in Gregor VII., der letztere in dem Regierungsantritt des deutschen Königs Heinrich IV.

Man darf den einen weder anklagen, dass er die Ansprüche nach der Herrschaft erhob, noch den anderen anfeinden, dass er nicht gutwillig nachgab.

Wollte der Papst die Bischöfe vom Reiche loslösen, so wurde damit der ganzen bisherigen Politik der deutschen Könige der Todesstoss versetzt. Umsonst hatten sie dann das Ansehen der Bischöfe so principiell gesteigert, vergeblich die wichtigsten Rechte des Reiches den kirchlichen Würdenträgern überlassen. Zwischen der von ihnen grossgezogenen bischöflichen und der trotz ihnen grossgewordenen fürstlichen Macht standen sie wehrlos, ein Spielball der Parteien.

Gregor aber andererseits zog nur die Consequenz

des Papstes zu consecriren) c. 7. (Coelestin über Bischofswahlen). Vgl. Gerh. v. Mastricht, Hist. iur. eccl. (Halae 1705.) 287. f. — Vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum (Leipzig 1859.) 133. ff. Zu weit geht Gfrörer, Kirchengesch. 4, 177. und Gregor VII., 6, 117.

[1]) Vgl. Desid. Casin. Dial. III: huic successit Leo . . . vir . . . omnique ecclesiastica doctrina apprime eruditus ac qui quemadmodum scriptum est, coepit invocare nomen domini. Vgl. Meltzer, Papst Gregor VII. Gesetzgeb. u. Bestreb. in Betr. d. Bischofswahlen (Leipzig 1869.) 25.

[2]) Vgl. auch Giesebrecht, a. a. O. 2, 452.

eines Principes, das immer vorhanden gewesen war [1]), welches zeitweise verdunkelt und folgenlos gelassen, von der Kirche aber im Mittelalter dauernd nicht aufgegeben werden konnte, wenn nicht die gesammte Bildung und das geistige Gut der Menschheit unter die brutale Gewalt und den damals seiner geistigen Ziele nicht bewussten Staat unterjocht werden sollte.

Wäre Gregor VII. nicht mit dem Investiturstreite hervorgebrochen, so hätte sich ein anderer Grund des Conflictes später ergeben. Kommen musste der Kampf, und er wird nie aufhören, falls die Kirche für gut findet oder mächtig genug ist, ihr System auch dem modernen Staate gegenüber zu verwirklichen. Denn wie die Kirche überhaupt ihrer Verfassung eine der Ungunst aller Zeiten trotzende dogmatische Unterlage gegeben hat, so beruht auch das Verhältniss von Kirche und Staat für sie in letzter Instanz auf dem Dogma der Ordination.

Darum kann auch die Kirche, um dies gleich vorgreifend zu bemerken, wohl den Zeitverhältnissen Rechnung tragen, *temporis rationem habere*, wie die neueren Concordate das ausdrücken [2]), auch Concessionen machen: aber ihr Verhältniss zum Staate im Principe vermag sie eben so wenig zu ändern, wie das Dogma als dessen Ausfluss es erscheint [3]).

[1]) Selbst diese Consequenz war nicht neu; denn schon unter Victor II. hatte der Cardinal Humbert sein Werk Contra Simoniacos geschrieben, bei Martene et Durand, Thesaur. nov. anecdot. (Lutetiae Paris. 1717.) 5, 629. ff. Vgl. Floto, K. Heinrich IV. u. sein Zeitalter (Stuttgardt u. Hamburg 1855.) 1, 176. f. Giesebrecht a. a. O. 3, 1052. — Hier stimme ich auch mit dem sonst nicht unbefangenen Reumont, Gesch. d. Stadt Rom 2, 366. f. überein.

[2]) Vgl. eine Anzahl von Stellen, welche Sarwey in der Ztschr. f. Kirchenrecht 2, 454. ff. anführt, vgl. Hübler ebendas. 3, 410. f.

[3]) Durch §. V. der Syllabus v. 8. December 1864. no. 23., wo es für einen Irrthum erklärt wird, zu behaupten: »Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, jura Principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errarunt, hat Pius IX. zum Ueberfluss die weitgehendsten Ansprüche seiner Vorgänger legalisirt und durch no. 24.: Es sei irrig,

V.

Gehen wir jetzt zu diesem Systeme über, so hat seine Entwickelung mit der des Begriffes von der geistlichen Würde im Ganzen völlig gleichen Schritt gehalten.

So lange der Priester als Glied der Gemeinde die gottesdienstlichen Functionen verrichtete, stand er weder persönlich über den andern Gemeindegliedern, noch die Kirche über dem Staate. Sobald man sich aber den Priester als höheres Wesen dachte, dem durch das Sacrament des *Ordo* ein geistlicher, unverlöschbarer Charakter verliehen würde, durch dessen Vermittlung allein der sündigen Menschheit die Erlösung zu Theil werden könne: da erhob sich die Kirche in derselben Höhe über den Staat, wie der Kleriker über den Laien.

Der Priester, so lehrt die Kirche, hat die Macht, den Leib Christi, der im Himmel nur Einer ist, auf Erden nach Belieben zu vervielfältigen [1]), er hat eine Gewalt, die den Engeln versagt ist, die ihn über diese [2]), ja wie mittelalterliche Ueberspanntheit behauptete, sogar über die Jungfrau Maria erhebt [3]), von der noch der Catechismus Romanus lehrt, dass sie mit Recht eine göttliche genannt werde [4]).

der Kirche ulla potestas temporalis directa vel indirecta abzusprechen, die Ansprüche auf die Gewalt über die Fürsten erneuert, ohne freilich deren Natur näher anzugeben. — Vgl. übrigens die im Anhange abgedruckten Grundlagen der Convention.

[1]) Gnitmund, De veritate eucharistiae in Maxima Bibl. Patr. 18, 443.

[2]) Vgl. Perrone, Praelectt. theolog. tract. de poenitentia c. 5. §. 230. (ed. Viennae 1843.) 8, 347: Edocemur . . . sacerdotes sedere judices in tribunali poenitentiae, illorum sententiam coeli sententiam anteire, sacerdotes praestare angelis et archangelis, quibus haec potestas collata non est.

[3]) Huss, Contra Praedicat. Plznens. in Historia et Monumenta Joann. Huss. (Norimb. 1738.) 1, 182. klagt die zeitgenössischen Cleriker an, dass sie predigten: Si virgo Maria est beata vel digna quia semel Christum genuit, beatior vel dignior est quilibet sacerdos qui eum saepe creavit, et potest eum creare quando vult. Dasselbe findet sich in der Confessio novor. Cathol. ad papat. perversorum in Ungaria bei Monicke, Zur Gesch. d. Ungar. Fluchformulare (Greifswald 1823.) 27.

[4]) P. II. cap. VII. qu. 2.: »Nam cum episcopi et sacerdotes tan-

Wie kann nun solch ein höheres Wesen [1]) dem sündigen Staate auch nur in der geringsten Beziehung unterworfen sein? oder steht die Macht, weltliche Güter zu vertheilen, über der Sündenvergebung [2]), die Heerde über dem Hirten, der Mensch über Gott [3])?

Und als was musste denn der Staat der kirchlichen Auffassung erscheinen?

Der Gegensatz zwischen Staat und Kirche, wie wir ihn heute zu formuliren pflegen, war in dieser Art für die letztere eigentlich gar nicht vorhanden. Welt und Kirche stellte man einander gegenüber, die sündige Welt der heiligen Kirche, und der Staat, indem er mit unter jenen Begriff fiel, nahm an dessen Sündhaftigkeit Theil [4]). Er ist an und für sich keine sittliche Lebensordnung, er ist ein todtes Wesen, dem erst durch die Kirche der Lebensodem eingehaucht wird; er ist, um in der Sprache des Mittelalters zu reden, das dunkle Gestirn, welches von der Sonne, der Kirche erleuchtet und erwärmt wird, und um diese seine Bahnen läuft, er ist der Körper, dessen thierischer Charakter nur dann weicht, wenn der Geist ihn leitet [5]). Alles

quam Dei interpretes et internuntii quidam sint, qui ejus nomine divinam legem et vitae praecepta homines docent et ipsius Dei personam in terris gerunt; perspicuum est eam esse illorum functionem, qua nulla major excogitari possit. Quare merito non solum Angeli, sed Dii etiam, quod Dei universalis vim et numen apud nos teneant appellantur.« (ed. Bassan. 1774. S. 174.) Vgl. Petrus v. Blois, Sermo 38. in Max. Bibl. Patr. 24, 1446. Paschalis II. bei Wilkins, Concil. Magnae Britt. (Londini 1737.) 1, 386. Dist. XVII. c. 1. und namentlich c. 12. X. de Haereticis. (5, 7.)

[1]) Vgl. Abraham Bzowius, Pontifex Romanus c. 3. bei Roccaberti Bibliotheca pontificia (Romae 1698. ff.) 1, 26: Verissimum est, sacerdotem christianae plebis, propter amplissima munera, longe digniorem esse non tantummodo populis, verum etiam regibus et imperatoribus et universis angelis.

[2]) St. Bernardus, De considerat. lib. 1. c. 5. (Romae 1594.) 17.

[3]) Vgl. Pseudoisidor, Ep. I. Clementis I. c. 31. bei Hinschius, a. a. O. 40: spirituales atque sacerdotes super carnales ac laicos semper constituere et fore debere«

[4]) Vgl. Friedberg, De finium regund. iudicio (Lipsiae 1861.) 7. f.

[5]) Vgl. Friedberg in Dove u. Friedberg, Ztschr. f. Kirchenrecht 8, 74.

was die höchsten Ziele der Menschheit berührt, steht der Ordnung der Kirche zu. Für des Tages leibliche Nothdurft mag der Staat sorgen [1]), dessen Verbindung mit den ethischen Gütern doch wieder nur durch die Kirche geschehen kann, und der selbst nur dann ein sittliches Gemeinwesen ist, wenn er der Kirche folgt [2]).

Und erst die Fürsten! Vom Teufel leitet Gregor VII. ihren Ursprung ab; in blinder Herrschgier und dem unbefugten Triebe sich über die ursprünglich gleichen Nebenmenschen zu erheben, sieht er die Basis der weltlichen Herrschaft. Wollen sie von Gottes Gnaden sein, so müssen sie zuvor von der Kirche Gnaden werden, müssen sich als gefügige Werkzeuge befinden lassen des göttlichen Reiches auf Erden. Sonst verfehlen sie ihren Beruf, und wie der Herr der Heerde den Hirten wegjagt, der seiner Pflichten schlecht wartet, so mag auch der König abgesetzt werden, dessen Herrschaft in Tyrannei ausartet, d. h. den sittlichen Zielen der Menschheit und ihrer Verkörperung der Kirche zuwiderhandelt [3]).

Wie erhaben steht dagegen die Würde des Papstes da!

Den Engeln ist er gleichzustellen, ja übertrifft sie in vielen Beziehungen, mit dem Namen Gottes wird er bezeichnet [4]), seine Würde mit Beiwörtern geschmückt [5]), wie

[1]) So selbst Dante, Monarchia bei Schardius, Sylloge historico-politico-ecclesiastica (Argentorati 1618.) 283.

[2]) Vgl. Adolph. Schulken, Apolog. pro Rob. Bellarm. bei Roccaberti a. a. O. 7, 23: »Imperium, ut saecularis potestas vere subest, sive subordinatur ecclesiasticae sive spirituali potestati, et ab ea dirigi debet ad finem absolute ultimum, qui est vita aeterna« —.

[3]) Manegoldus, ad Gebhard. bei Floto, Kais. Heinr. IV. 2, 289.

[4]) Zenzelinus, Glossa ad Extr. Johann. XXII. tit. 14. c. 4. in fine: Credere autem dominum Deum nostrum papam, conditorem dictae decretalis sic non potuisse statuere, prout statuit haereticum censeretur. Vgl. Petrus v. Blois, Epist. 144. in Opera 250. Dist. XCVI. c. 7. — Vgl. Pfeffinger, Vitriarius illustratus (Gothae 1739.) 1, 23. Pichler a. a. O. 1, 243. ff. 2, 673. ff.

[5]) Vgl. Antonin. Archiep. Flor., De summo Pontifice bei Roccaberti, a. a. O. 4, 78: (potestas pape) que est major omni alia creata, post potestatem Christi aliquo modo extendens se ad celestia, terrestria et infernalia. — Vgl. auch Augustinus Triumphus

sie nur eine aufgeregte Phantasie oder verschränkte Scholastik erfinden konnte.

Und der, welcher über allem menschlichen Recht steht [1]), dessen Worte als Gottes Worte [2]), dessen Gerichtsspruch als Gottesspruch zu betrachten ist [3]), sollte einem weltlichen Fürsten unterworfen sein, dem deutschen Könige, dem er nach der historischen Auffassung des Mittelalters erst die Kaiserwürde geschenkt hat? [4])

Alle Völker und Fürsten sind ihm vielmehr unterworfen. Die ersteren mag er, wenn es ihm gut dünkt, des Vermögens und der Freiheit berauben [5]), die letzteren vom Throne stossen falls ihr Fehl es verlangt [6]).

siehe Friedberg in Dove u. Friedberg Ztschr. f. Kirchenr. 8, 101.

[1]) Vgl. Baldus ad l. 3. Dig. I. 14. Barbosa, Jus eccl. lib. 1. c. 1. bei Roccaberti a. a. O. 4, 510. Febronius, De statu eccles. (Francof. et Lipsiae 1773.) 1, 177. ff.

[2]) Vgl. Bellarmin, De pontif. Rom. lib. 4. c. 5. Opera ed. Colon. 1620. 1, 815: Nam fides Catholica docet, omnem virtutem esse bonam, omne vitium esse malum. Si autem papa erraret praecipiendo vitia, vel prohibendo virtutes, teneretur ecclesia credere, vitia esse bona et virtutes malas, nisi velit contra conscientiam peccare. — Andere Stellen bei Ziegler, De jurib. maj. (Wittenberg 1681.) 251. Pichler a. a. O. 2, 693. ff.

[3]) Augustin. Triumph. bei Friedberg in Ztschr. f. KR. 8, 99. Es darf auch hier wohl daran erinnert werden, dass Pius IX. bei der Feststellung des Dogma der unbefleckten Empfängniss allein ohne Mitwirkung eines allgemeinen Concils entschieden hat, mithin wie die Schrift Der Pabst und die modernen Ideen (Wien 1864.) 36. mit Recht behauptet, die Unfehlbarkeit praktisch für sich in Anspruch genommen hat. Die Einwendungen von Denzinger, Die Lehre von d. unbefleckten Empfängniss (Würzburg 1855.) 37. fallen nicht ins Gewicht.

[4]) Vgl. c. 34. X. de elect. (1, 6.) und die in Bellarmins Schrift De translat. imperii Angeführten in Opera ed. cit. 7, 275. ff.

[5]) Vgl. Raynaldus, Annal. eccl. ad 1376. no. 1. und ad 1309. no. 6.

[6]) Zu den von mir in meiner Schrift de finium regund. iud. a. a. O. 29. Angeführten füge noch: Pighius, Hierarchia eccl. bei Roccaberti, a. a. O. 2, 127: hi omnes (Fürsten) ut pars et membra sunt Christianae Ecclesiae, necessario etiam subsunt ecclesiasticae hierarchiae praesidi qui sui imperii habenis moderetur eosdem in suam mutuo et totius corporis utilitatem, conspirantes teneat, omnes contineat in officio, praevaricantes corrigat, et si ita exigat totius necessitas ad-

Ueber Krieg und Frieden hat er zu entscheiden als höchstes völkerrechtliches Tribunal [1]), wie er die neuentdeckten Länder unter die Fürsten vertheilt [2]), die alten in Lehnsabhängigkeit von sich erhält. Deutschland und speciell Sachsen, Sicilien, Calabrien, Corsica, Sardinien, die Provence, Frankreich, Spanien, Portugal, Arragonien, Russland, England, Wales, Schottland, Schweden, Norwegen, Dalmatien und Croatien sind ihm so nach mittelalterlicher Auffassung unterthan [3]): Irland hat er dem König von England zu Eigenthum geschenkt [4]).

Jedes weltliche Gesetz bedarf seiner Bestätigung, und ihm missfällige mag er aufheben [5]). Seine Gesandten ver-

ministratione quoque et officio amoveat, et in locum eorum constituat alios . . . Adolph. Schulken, Apolog. pro Rob. Bellarm. ebendas. 2, 24: fuit potestas deponendi Reges iusta ac gravi de causa in pontificibus veteris testamenti, cur non ergo in summo pontifice in novo testamento.« Vgl. auch den Syllabus v. 8. Dezemb. 1864. §. 6. no. 54: Error: »Reges et Principes non solum ab Ecclesiae jurisdictione eximuntur, necnon etiam in quaestionibus jurisdictionis dirimendis superiores sunt Ecclesia.«

[1]) Vgl. Gerhohus, De corrupt. eccl. statu bei Baluzius, Miscell. lib. 5. p. 117: Denique in omni militum vel civium guerra et discordia vel pars altera justa, et altera injusta, vel utraque invenitur injusta. Cujus rei veritatem patefacere debet sacerdotalis doctrina, sine cujus censura nulla bella sunt movenda.« Andreas Lao, De summo pontif. bei Roccaberti, a. a. O. 3, 615: Potestas saecularis seu temporalis regum est subordinata potestati spirituali Summi pontificis: ergo summus pontifex potest obligare reges, etiam sub censura excommunicationis, quando ad finem spiritualem conducit, ut reges lites et bella ad invicem deponant, et arma et exercitus forment contra propugnatores fidei sc. contra haereticos et Turcos.

[2]) Vgl. die Bulle Alexanders VI. v. J. 1493. bei Leibnitz, Cod. iur. gent. 747. Raynaldus, ad 1344. no. 39. 50. Noch Gregor XVI. nahm für sich das Recht in Anspruch, die Königswürde zu verleihen bei Walter, Fontes jur. eccl. (Bonnae 1862.) 481.

[3]) Friedberg, De fin. 27. f.

[4]) Vgl. Döllinger, die Papstfabeln des Mittelalters (München 1863.) 79.

[5]) Vgl. mit den Worten des Alex. de St. Elpidius, Tract. de eccl. pot. bei Roccaberti a. a. O. 2, 26: »temporalis potestas legibus uti non debet, nisi fuerint per spiritualem potestatem approbatae »und des Angelus Petricca, Turris David,

treten ihn wohin sie kommen [1]), seine Aussprüche gelten als Gesetz. —

Der weltliche Fürst darf sich in die Wahl des Papstes nicht mischen [2]), und die von den Päpsten selbst in dieser Beziehung ertheilten Privilegien sind kraftlos [3]). Ebensowenig dürfen die Fürsten die Wahl der Bischöfe beeinflussen, oder bei der Ernennung irgend eines Geistlichen mitwirken [4]).

Der Staat ist verpflichtet, die Kirche und den einzelnen Geistlichen zu schützen, aber er darf ihn nicht zum Entgelt deswegen anhalten [5]); nicht Steuern soll er von ihm fordern,

ebendas. 3, 849: actiones et leges principis temporalis subjectae sunt summi pontificis moderamini: ita ut possit talia dirigere et etiam impedire, si legibus sacris ecclesiae adversentur — die Allocution Pius IX. v. 22. Juni 1868. über die neu erlassenen österreichischen Gesetze: Auctoritate nostra apostolica reprobamus, damnamus et decreta ipsa cum omnibus inde consecutis eadem Auctoritate nostra irrita prorsus, nulliusque roboris fuisse, ac fore declaramus, in Zum Frieden zwischen Kirche u. Staat in Oesterreich (Leipzig 1868.) 100. Ebenso verfuhr die Allocution v. 26. Juli 1855. mit den sardinischen Gesetzen, bei Laurent, L'église et l'état IIIme partie (Bruxelles 1862.) 529. ff., mit den spanischen u. schweizerischen, ebendas.

[1]) Vgl. Ferraris, Prompta biblioth. jur. can. s. v. Legatus no. 12.

[2]) Gregor VII. bei Nicol. Arragon. de Gest. Pontif. Rom. bei Baronius, Annal. ad a 1064. no. 20: Firmissime tene et nullatenus dubites, quod in electione Romanorum pontificum juxta S. Patrum canonicas sanctiones, regibus prorsus nihil est concessum et permissum.

[3]) Vgl. die Bulle Johanns XXII. gegen den Defensor pacis bei Rymer, Foedera (Londini 1816.) II, 2, 721: Praeterea legant isti homines pestiferi ystorias approbatas; quis unquam papa catholicus ab imperatore institutus fuerit. Petrus de Cella, Epist. ad Thom. Becket in Max. Bibl. Patr. 23, 828: Adulta jam ecclesia non licet ejus filiis, quod aliquando licuit inimicis, et si in primitiva ecclesia sola patientia locum habuit, ut auferenti tunicam dimitteret et pallium, decet matrem corrigere filium sicut docuit pupillum tolerare adversarium.

[4]) Vgl. die Aeusserungen Gregors VII., welche Helffenstein, Gregor VII. nach den Bestrebungen seiner Zeit S. 1—16. (Frankfurt 1856.) zusammengestellt hat.

[5]) Petrus v. Blois, Epist. 112. in Opera 173.

nicht das Tragen der Lasten, welches den weltlichen Unterthanen obliegt [1]).

Fehlt der Geistliche, so steht er, an seiner Tonsur als Cleriker erkannt, vor bischöflichem Gericht [2]); hat er einen bürgerlichen Rechtsstreit, so ist das geistliche Forum competent, selbst wenn er Kläger sein sollte [3]). Seine Diener nehmen an dem Vorrechte Theil.

Das geistliche Gericht spricht ferner in allen Sachen, die einen geistlichen Character tragen [4]), ja in jedem Prozesse, wo einer Partei eine Sünde zur Last fallen sollte [5]), und

[1]) c. 4. 7. X. De immun. eccles. (3, 49.) c. 1. 3. h. t. in VIto. (3, 20.); c. unic. de immun. in Clement. (3, 17.) — Vgl. den Syllabus v. 8. Decemb. 1864. §. 5. no. 32: Error: Absque ulla naturalis iuris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici ab onere subeundae exercendaeque militiae eximuntur; hanc vero abrogationem postulat civilis progressus, maxime in societate ad formam liberioris regiminis constituta.

[2]) Vgl. Pius I. Ep. 1. bei Pseudoisidor, Hinschius, a. a. O. 117. Concil. Nemausin. v. 1096. c. 14. bei Mansi 20, 936. Innocenz III. Briefe lib. 2. ep. 163. — Bellarmin, De clericis lib. 1. c. 28. Opera ed. cit. 2, 323. ff. Friedberg, de fin. reg. iud. 132. f.

[3]) Vgl. die Würzburger Synode v. J. 1407. c. 11. bei Hartzheim, Concil. 5, 6.: »Item quando pars aliqua fuerit ecclesiastica, sive reus fuerit, sive actor, etiam super re prophana, causa debet etiam a judice ecclesiastico terminari« mit c. 6. X. De foro competenti (2, 2.) Vgl. Syllabus v. 8. Dezemb. 1864. §. 5. no. 31: »Error: Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante S. Sede.«

[4]) Ziemlich ausführlich werden die kirchlichen Civilsachen aufgeführt in den Würzburger Synodalstatuten v. J. 1407. bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense (Würzburg 1855.) 218: »Causae rusticorum vel servorum Ecclesiae, item causae publice poenitentium, item causae pupillorum, viduarum et miserabilium personarum, item causae peregrinorum, item quando judex secularis justitiam reddere negliget; matrimonii, dotis, super decimis, item causa nativitatis, beneficialis, juris patronatus . . . item ratione pacti et voti fracti, item ratione juramenti vel fidei dationis, item, quando pars aliqua fuerit ecclesiastica.« Von Criminalsachen nenne ich: Ketzerei mit Zauberei und Vergiftung, Blasphemie, Meineid, falsches Mass und Gewicht, Wucher, Ehebruch, Bigamie und fleischliche Verbrechen, Sacrilegium, Injurien. Vgl. Friedberg, De fin. reg. iud. 90. ff.

[5]) Innocenz III. in Cap. 13. X. De iud. (2, 1.) Vgl. auch

welcher Prozess liesse sich denken, bei dem das nicht der Fall wäre?

Die kirchliche Strafe ist vom Staate zu exequiren [1]. Auf den Wink des Priesters hat das weltliche Schwert die Scheide zu verlassen, wie überhaupt der Staat durch den Wink der Kirche sich leiten lassen soll [2].

Mit einem Worte, die Freiheit der Kirche soll verwirklicht werden. Diese ist aber nichts anderes als die Sklaverei des Staates.

VI.

Die Theorie der Kirche über ihr Verhältniss zum Staate ist ideal gedacht, aber darum in der Welt der Realitäten nicht zu verwirklichen.

Wären die Priester wirklich körperlose Wesen, ohne menschliche Begierden und Leidenschaften, wäre der Staat wirklich aller höheren, ethischen Ziele baar, so würden die Forderungen der Kirche zu Recht bestehen.

Je mehr diese aber im Mittelalter im Stande war, ihre Lehren ins Leben zu führen, um so schärfer trat die lose und untaugliche Grundlage des ganzen Gebäudes zu Tage.

Es ist eine unliebsame Aufgabe, die Schäden des mittelalterlichen Kirchenwesens zu schildern. Was half es, um mit einem mittelalterlichen Dichter zu reden, dass die Stimme des Clerikers in den süssen Tönen Jacobs sprach, wenn die Hände doch den rauhen Esau verriethen [3], wenn der

die Glose zum Sachsenspiegel ad art. 1: »Der Bapst mag sich einlassen in weltlichen Dingen zu richten über offenbare Sünden.«

[1] »Cum sciamus, quod frequenter gladius spiritualis contemnitur, si materiali gladio non juvatur, Innoc. III., Registr. Ep. 79.

[2] Vgl. Bonifacius VIII. in c. un. De maiorit. et obedient. in Extravag. commun. (1, 8.)

[3] Vgl. Petrus v. Blois, Epist. 57. in Max. Bibl. Patr. 24, 977:

»Singultuosis vocibus
verbum salutis praedicant,
et explicant monitis salutaribus,
quid agendum sit omnibus,
sed Esau sunt manibus,
et voce Jacob indicant.«

Pfaffen werc und *lere* auseinandergingen [1]). Musste sich da nicht den Staaten die Ueberzeugung aufdrängen, dass auch die *Werke* und nicht die *Lehre* für die Bestimmung ihres Verhältnisses zur Kirche massgebend zu sein hätten. — Der Papst schien nur deswegen so eifrig den weltlichen Fürsten ihre Befugnisse über die Kirche entzogen zu haben, um diese wo möglich noch schonungsloser selbst auszuüben.

Hatten die Fürsten die Wahlfreiheit der bischöflichen Kirchen verletzt, und sich auch von Simonie nicht frei gehalten, so wurde in Rom offener Markt mit Pfründen getrieben [2]); hatten die Fürsten das Spolienrecht hart gehand-

[1]) Walther v. d. Vogelweide herausgegeb. v. Lachmann (Berlin 1843.) 34:

»nû seht ir waz der pfaffen werc und waz ir lêre sî
ê daz was ir lêre bi den werken reine
nu sint si aber anders sô gemeine
daz wirs unrehte wurken sehen, unrehte hoeren sagen,
die uns guoter lêre bilde solden tragen,
des mugen wir tumbe leien wol verzagen.«

[2]) Es bedarf zur Begründung dieser Behauptung keines Belages. Durch die drastische Form in welche der Vorwurf der Bestechlichkeit gegen die römische Kurie gekleidet ist, zeichnen sich die Carmina burana aus. Bibl. d. lit. Vereins (Stuttgart 1847) 16, 19. ff.:

5.

Roma capit, singulos
et res singulorum
Romanorum curia
non est nisi forum.
Rome sunt venalia
iura senatorum
et solvit contraria
copia nummorum

12.

Romam avaritie
vitet manus parca
parcit danti munera,
parco non est parca,
numus est pro, numine
et pro Marco marca
et est minus celebris
ara quam sit arca.

habt [1]), so war das der Päpste nicht milder [2]); hatten die königlichen Beamten die Kirchen gebrandschatzt, so galt es als besondere Fürsorge eines trefflichen Bischofes, wenn er seiner Diöcese den Besuch eines päpstlichen Nuntius ersparte [3]).

Und hatte denn die Immunität des Forum, die Freiheit von Steuer, die staatliche Execution der Excommunicationen der Kirche in Wahrheit Nutzen gebracht?

13.

Cum ad papam veneris
habes pro constanti,
Non est locus pauperi,
soli fovet danti;
Et si munus praestitum
non sit aliquanti,
Respondet hic tibi sic:
»Non est mihi tanti!«

15.

Sic papa, sic ianitor
sic bullator querit,
cardinalis etiam
grex hanc viam terit,
et si quod uni dederis
alteri deerit,
totum ius tunc falsum est,
tota causa perit.

16.

Das istis, das aliis,
addis dona datis
et cum satis dederis,
querent ultra satis;
o vos burse turgide,
Romam veniatis
Rome datur potio
bursis constipatis. —

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie (Berlin 1866.) 189. ff. (nicht ausreichend behandelt).

[2]) Vgl. meinen Artikel Spolienrecht in Herzog, Theolog. Encyclopädie 14, 687. ff.

[3]) Gersdorf, Urkundenb. d. Hochstiftes Meissen (Leipzig 1864.) 1, XXIII. und besonders 2, XV. ff. Vgl. auch Sugenheim, Deutsche Geschichte (Leipzig 1865.) 2, 602. ff.

Die kirchlichen Gerichte waren entartet [1]), die Disciplin des Klerus bei der sicheren Straflosigkeit im geistlichen Gericht zerrüttet [2]), die Gerechtigkeitspflege selbst schwer geschädigt [3]).

Die kirchlichen Aemter wurden bei der allgemeinen

[1]) Vgl. die Worte des Folquet de Lunel bei Millot, Hist. littér. des Troubadours (Paris 1744.): »Ils (die Geistlichen) prennent par des excommunications tout ce qu'ils trouvent à leur bienséance. Millot fügt hinzu: »Reproche remarquable dans la bouche d'un dévot.« — In dem hüpsch Fastnatsspyl von dem Elslin trag den Knaben, sagt der Vater zu dem Beklagten, der appelliren will:

»Sond dan wir die Sach verlieren
Und denn gen Rom appellieren,
So ist es in unserm vermögen nit,
Wann diesem volk ist wol darmit
Dass man den handel trölt und trybt,
Dass uns nit ein haller blybt.
Wir kämind des an bettelstab.«

bei Keller, Fastnachtsspiele a. d. XV. Jahrh. (Stuttgart 1853.) 861. ff.

[2]) Vgl. Pierre de Cugnières i. J. 1329. bei Durand de Maillane, Les libertés de l'égl. Gall. prouvées et commentées. (Lyon 1771.) 3, 450: »Item si Gentes Regiae vel alii Justitiarii saeculares ceperunt aliquem malefactorem latronem vel homicidam, qui tonsuram deferat clericalem, eumque restituant penes ipsos Praelatos, idemque malefactor satis cito post modum expeditur, licet cognoverit factum suum, et licet aliqui laici qui cum eo fuerint socii in maleficio, propter hoc justitiati fuerint, eumque accusaverint de maleficio memorato, ita quod tales malefactores ad maleficia perpetranda facilius excitantur.« Damit vgl. das von Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat (München 1861.) 581. als geltend angeführte Gesetz des Kirchenstaates: »Ove però possa aver luogo la pena stabilita pei laici, si accorda lei (den Klerikern) nei delitti communi un grado di minorazione di pena.«

[3]) Die weltliche Macht in Frankreich beschwerte sich, dass in den Gefängnissen Barbiere jedem beliebigen Verbrecher eine Tonsur schören, und ihn so der weltlichen Jurisdiction entzögen, Bibl. de l'école de Chartres III. série t. 5. p. 845. Vgl. auch Olim 1, 529. no. 6. Dagegen klagte freilich die Kirche, dass den Klerikern der ganze Kopf kahl rasirt würde, damit die Tonsur nicht mehr erkenntlich sei, vgl. Concil. v. Narbonne v. J. 1374. c. 11. bei Baluzius, Conc. prov. Narbon. (Paris 1667.) 322.

Pfründenjagd [1]) in die Hände von Unfähigen [2]) und Unmündigen [3]) gelegt.

Das kirchliche Vermögen war zu grossen Gütern angehäuft [4]); es reizte die Habsucht der Laien ohne Unter-

[1]) Charakteristisch dafür ist der Brief des Cardinals Aeneas Sylvius an den Cardinal Rodrigo de Borja bei Voigt, Enea Sylvio (Berlin 1856. ff.) 2, 195.: »In Betreff der Beneficien bin ich hinterher und will für Dich und für mich sorgen. Aber wir werden durch falsche Gerüchte getäuscht. Jener von dem neulich gesagt wurde, er sei zu Nürnberg gestorben, war in diesen Tagen hier und hat mit mir gefrühstückt. Ebenso ist der B. v. Toul, der zu Neustadt in Oesterr. gestorben sein sollte, wohlbehalten zum Herz. v. Burgund zurückgekehrt. Ich werde aber aufmerksam sein, ob irgend etwas vacant wird.«

[2]) Vgl. Nicolaus de Siegen, Chron. eccl. in Thüring. Geschichtsquellen 2, 339: »Item hic nota quod jam ultra et sequentibus rarius viri religiosi devoti atque zelosi deum timentes et dei sciencia pollentes, sermone proficui, exemplis boni et pii in episcopos eliguntur: sed filii principum, cancellarii regum, magni propositi ac ceteri prelati nominati diviciis clari, et heu! in diviciis et deliciis atque voluptatibus educati et nutriti possidentes et habentes bursas auris refertas.

[3]) Vgl. Gilleberti, Carmina ed Pross (Hammone 1849.) 4:

Dignitate pueri fulgent cathedrali
Qui si non dum didicit stringere braccali,
Alios jam cingulo stringit magistrali.
Talis bene dignus est dignitate tali.

Si de tali puero surgit controversia
Advocatus pueri pura conscientia
Iste puer, inquit, est dignus hac ecclesia
Nobilis est nobili natus ex prosapia.

O pulchrum eloquium viri sapientis!
Optime proposuit vir discretae mentis!
In rectore puero meritum regentis
Dum quaerit non invenit nisi genus gentis.

[4]) Vgl. Laurent, La réforme (Bruxelles s. a.) 218. ff. Roth, Beneficialwesen (Erlangen 1850) 253. In Frankreich gab es 1789. Provinzen, in denen die Kirche die Hälfte des Grund und Bodens besass, andere in denen ihr $^{3}/_{4}$ gehörten; in den meisten war sie Eigenthümerin von $^{1}/_{4}$ oder $^{1}/_{8}$ der Immobilien, Rozet, Véritable origine des biens ecclésiastiques (Paris 1790.) 397. In England bildete das kirchliche Besitzthum fast die Hälfte des Territoriums. Hallam, View of the state of Europe during the middle ages (London 1846.) 1, 506. In Deutschland bezeugen die Gravamina nationis

lass [1]), es erschlaffte und verdarb den Klerus [2]); die kirchlichen Bannstrahlen wurden dem Aussteller jeder Schuldurkunde zur Disposition gestellt, um ein *instrumentum guarentigiatum* zu erzielen [3]), so dass die Nichtbezahlung eines Darlehens vertragsmässig ewige Verdammniss schuf.

Es ist keine zufällige Erscheinung, dass die zahlreichen ketzerischen Secten des Mittelalters ihre Opposition hauptsächlich gegen den Klerus richteten [4]), dass dieser von den Laien mit so unbändigem Hasse verfolgt wurde [5]). Es ging das gegen den Kern der Kirche, den Kern des damaligen Uebels, das Fundament zugleich des Verhältnisses der Kirche zum Staate.

Aber auch die Fürsten mussten durch die herrschenden Uebelstände gewaltsam auf ihre und des Staates Befugnisse geführt werden [6]).

Die Sorge für die Unterthanen, sogar die Sorge für die Kirche selbst, die mit den Schranken gegenüber dem Staate auch die eigenen alten Satzungen durchbrochen hatte,

germ., dass die Kirche fast 1/3 oder 1/4 des Bodens besass, von Italien sagt Muratori, dass in einzelnen Communen auch nicht ein Morgen Land den Laien gehöre, Antiquit. 6, 261. (Mediol. 1742.)

[1]) Dafür sprechen zahllose Concilienschlüsse. Vgl. Laurent, L'église et l'état (Bruxelles 1858.) 34. ff.

[2]) Vgl. Gerson, Lectiones super Marcum Opera (Hagae 1728.) 4, 227: Hinc est quod multi proborum et contemplativorum in ecclesia parum curant si depauperetur Ecclesia vel conculcetur in temporalibus istis vocatis bonis, videntes tot vitia et abusus ex his provenire in conviviis superfluis, in simoniis, in ambitionibus praelaturarum et beneficiorum, in superbiis dissolutissimis, in voluptatibus effeminatis ceterisque innumerabilibus et nefandis abusionibus.

[3]) Vgl. Briegleb, Gesch. d. Executiv-Prozesses (Stuttgart 1845.) 132. ff.

[4]) Laurent, l'église et l'état 122. Ullman, Reformatoren vor der Reformation (Hamburg 1841.) 1, 472.

[5]) Vgl. Winsbecke bei v. d. Hagen Minnesinger (Leipzig 1838.) 1, 364: »Sun es was je der Leien sitte, dass sie den pfaffen trugen hass.« Siehe auch die bei Haltaus, Glossarium germ. medii aevi (Lipsiae 1786.) s. v. »Lay« Angeführten.

[6]) In wie weit die Theorie sie schon im Mittelalter darauf aufmerksam machte, habe ich in der Ztschr. f. Kirchenrecht 8, 69. ff. nachgewiesen.

schien zu erfordern, der Macht der Kirche Gränzen zu setzen, ein Ueberschreiten derselben als Missbrauch zu bezeichnen und zurückzuweisen.

Wie dies von den Zeiten des Mittelalters bis auf den heutigen Tag geschehen sei, ist der Gegenstand der folgenden Blätter, die zugleich auch darzuthun versuchen sollen, wie das Verhältniss von Staat und Kirche zu gestalten sei.

Erstes Buch.

Deutschland.

I.

Das Mittelalter.

Die Ansprüche der mittelalterlichen Kirche in Deutschland waren dieselben wie anderswo.

Mit Entschiedenheit wurde jeder Eingriff in die kirchliche Selbstständigkeit als Frevel und Verletzung göttlichen Rechtes zurückgewiesen, und mit gleicher Energie der botmässige Staat als blindes Werkzeug und willenloser Executor der kirchlichen Urtheile in Anspruch genommen.

Die staatlichen und kirchlichen Attributionen waren vollständig in einander übergegangen. Ihre Summe stand der Kirche zu.

Während aber in England, Frankreich, Spanien und den Niederlanden, die Landesfürsten die kirchlichen Befugnisse auf eine gewisse Gränze zurückzuführen strebten, und die Ueberschreitung derselben in oft gewaltthätiger Weise zurückwiesen, waren in Deutschland umgekehrt die Kaiser die Stützpunkte der clericalen Forderungen. Und je energischer sie in politischen Fragen dem Papste und der römischen Kirche entgegentraten, um so eifriger suchten sie sich in der wohlwollenden Gesinnung der heimischen Geistlichkeit einen Stützpunkt dadurch zu verschaffen, dass sie jede der Kirche oppositionelle Regung im Lande erstickten.

Wir wollen nicht Philipp von Schwaben anführen, der durch versöhnliche Maassregeln den römischen Bischof sich zu verbinden trachtete: aber Friedrich II., über den die Kirche die ganze Schale ihres Unwillens ausgegossen hat, dessen Rechtgläubigkeit sie sogar in vielleicht nicht unbegründete Zweifel zog, gab die Gesetze, welche als Magna Charta der deutschen Kirchenfreiheit bezeichnet werden können.

Und wenn auf der einen Seite Rudolph von Habsburg die naturgemässe Forderung aussprach: *„Man sol ouch wertlich gerihte an sime rehte lazen“* [1]), so suchte andererseits Carl IV. alle von der Kirche getadelten städtischen Gesetze als ungebührliche Auswüchse ständischer Selbstständigkeit zu beschneiden [2]).

Dennoch gelang es auch in Deutschland der Kirche nicht, die Praxis ihrer Theorie durchweg gleich zu machen. So wie in den Städten der Bürgersinn mit der äusseren Macht des Gemeinwesens gestiegen, so wie das fürstliche Ansehen erstarkt war, suchten beide im regen Wetteifer den kirchlichen Prätentionen einen Damm entgegenzustellen. So war der geistliche Gerichtsstand zwar durchweg anerkannt. Der verbrecherische Geistliche sollte, wie schon Friedrich II. bestimmte [3]), an seiner Tonsur als Cleriker erkannt, dem geistlichen Gericht überantwortet werden. *„Und wir ouch nycheyne gewalt ubir phaffen czu richtene haben“*, sagt der Magistrat von Nordhausen [4]); *„Ober keyn phaffen sal wertlich gerichte gen, ab he sinen lip verwercket; sundern man sal sy deme bischove denne antworten, der sal obir sy richten, daz deme cleger gnuck gesche“*, heisst es im Rechtsbuch nach Distinctionen [5]) —:

[1]) Im J. 1287. Mon. Germ. LL. 2, 480.

[2]) Auch bei Eccard, Legg. Francor. Salic. et Ripuar. (Francof. et Lipsiae 1720.) 203. v. J. 1377.

[3]) Coronat. Rom. v. J. 1220. Mon. Germ. LL. 2, 244. vgl. Authent. Statuimus Cod. De Epp. et cleric. (1, 3.)

[4]) Bei Förstemann, Neue Mittheil. aus d. Geb. histor. antiq. Forsch. (Halle u. Nordhausen) I, 3, 17.

[5]) lib. 4. c. 16. dist. 1. ed. Ortloff S. 206.; noch ausführlicher Ruprecht v. Freysingen c. 254. ed. Maurer. Andere Stellen bei Friedberg, De fin. reg. iud. 133. f.

Aber *„Loter pfaffen mit langem har und spillaüte sind ouz dem Fride"* verordnete Rudolph von Habsburg [1]), *„papen unde jüden die wapen füren unde nicht geschorene sind na irme rechte, dut man in Gewalt, man sal in beteren als eime leien"* schrieb der Sachsenspiegel [2]), — und obgleich der Papst diesen Artikel reprobirte [3]) blieb er doch fast überall in ungeschwächter Kraft bestehen [4]). Auch übten die Städte ohne Bedenken über verbrecherische Cleriker die ihnen kirchlich verwehrte Jurisdiction; sie verwiesen sie aus ihrem Weichbild *„umbe unzoht"*, *„umbe das mort"* [5]), sie nahmen ihnen Eide ab, nie wieder den städtischen Boden zu betreten [6]), sie dehnten ihre Strafgesetze von vornherein auf die Geistlichen aus [7]), sie bestimmten, dass wegen gewisser Verbrechen der weltliche Richter competent sein solle [8]), und sie straften endlich, wo der competente geistliche Richter seine Pflicht versäumte [9]).

[1]) I. J. 1281. Mon. Germ., LL. 2, 430.

[2]) lib. 3. art. 2.

[3]) Homeyer, Joh. Klenkok (Berlin 1855.) 420: »Dit stücke is weder gheistlich recht, sagt Johannes Klenkok, der den Sachsenspiegel beim Papste denuncirte, winte de einen papen sloge und wiste dat he ein pape were, de were to banne. Hir antwurdeu lüde, dat ein stücke si wal recht na gheistlikem rechte dat nicht recht en si na wertlikem rechte. Dat is unmogelich, winte wat weder recht is, dat si gheistlich eder wertlich recht dat is unrecht.«

[4]) Vgl. Glosse zum Sachsensp. ad h. l. Görlitzer Landrecht XXXII. §. 4. Rechtsb. n. Distinct. lib. 2. c. 2. dist. 6. Ortloff S. 313. Andere bei Friedberg a. a. O. 135.

[5]) Urkk. bei Schreiber, Urkb. d. Stadt Freiburg i. Brgau. (Freiburg 1828.) 2, 135. ff. v. J. 1350—1400.

[6]) Urk. v. J. 1397. bei Hottinger, Helvet. Kirchengesch. 5, 203.

[7]) Schreiber, a. a. O. 1, 342.; 2, 107. Jäger, Gesch. d. St. Heilbronn (Heilbronn 1828.) 1, 297. Strobel, Gesch. d. Elsasses (Strassb. 1841. ff.) 2, 438.

[8]) Vgl. Ruprecht v. Freysing ed. Maurer c. 360.: »Do zwee briester komment für weltlichs gericht es sein evangelier oder letzner den sol der richter nicht richten es sy im dann bevolhen von jr maisterschafft oder das er wider den landtsherrn ist oder solich ding das tzu dem frid gehortt. das mag er wol richten tzwischen jr tzwaier. Vgl. auch Glosse zum Sachsensp. Art. 1. — In Mergentheim bestand ein eigenes Gesetz, welches sodomitischen Geistlichen den Hungertod drohte, vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter (Frankf. 1868.) 249.

Endlich muss auch hier an den ungemessenen Hass erinnert werden, welchen die Laien den Clerikern entgegentrugen, und welchen das Berliner Stadtbuch in naiver Weise motivirt[1]): „*Prister und Leigen werden leider selden gude frunt. Dat komt von der papen gyrichkeit und unkuscheit; wen dy unkuscheit sy let, so hebben sy yn sik alle girichkeit. Den gyrigen hatet man sere.*"

Da wird es häufig genug vorgekommen sein, dass der geordnete rechtliche Weg verlassen, und der verbrecherische Cleriker in ungeregeltem Verfahren durch Volksjustiz gerichtet wurde.

Die zahlreichen Concilienschlüsse über die *percussores clericorum*[2]) geben den Commentar zu den Worten des Berliner Stadtbuches. —

Die geistliche Jurisdiction wurde ausserdem auf bestimmte Materien beschränkt, und doch auch da wieder oft genug verletzt.

Von Verbrechen sollte die Kirche richten über Ketzerei[3]) — aber das Würzburger Concil v. J. 1446. traf Anordnungen *contra judices laicos super crimine heresis judicantes*[4]) — über Verletzung der Feiertage und Blasphemie[5]) — aber der Frankfurter Stadtpfarrer versprach[6]) i. J. 1283. „*pro festo violato non jam pecuniam a reis esse peti-*

[9]) So liess Augsburg im J. 1409. vier sodomitische Geistliche, die der geistliche Richter zu bestrafen weigerte, in hölzernen Käfigen an einem Thurme aufhängen und verhungern. Burkard Zink, Augsburg Chron. in Chron. d. deutschen Städte (Leipzig 1866.) 5, 67.

[1]) Bei Fidicin, Histor. diplom. Beiträge z. Gesch. d. Stadt Berlin (Berlin 1837.) 1, 174.

[2]) Siehe Hartzheim, Concil. Germ. Index s. v. injectio S. 230. col. 2. und auch Friedberg, a. a. O. 33. Haltaus, Glossar. german. med. aevi 1209. f. s. v. »Lay.« Vgl. auch oben S. 47.

[3]) Vgl. die Gesetze Friedrichs II. v. J. 1220. M. Germ. LL. 2, 244.; v. 1238. ebendas. 326. f.

[4]) Bei Hartzheim a. a. O. 5, 357. — Vgl. auch die Sächs. Verordn. v. J. 1421. bei Reinhard, Meditt. de iure princ. germ. (Halae 1717.) 56.

[5]) Vgl. Mainzer Synodalprotocoll v. J. 1502. bei Guden, Cod. dipl. (Göttingen 1743.) 2, 418.

[6]) Bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. (Frankf. 1836.) 1, 211.

turum, nisi quam dictaverit sententia scabinorum", Medebach verordnete im J. 1350.[1]: „*item soluti homines in Synodo super fornicatione non accusantur, nec ferie vel dominicales dies fracte post nonam*", und eine Anzahl Städte, welche die Gotteslästerung mit peinlicher Strafe bedrohten[2], zeigt, dass sie das Verbrechen weltlicher Ahndung unterzogen. — Ebenso über Meineid[3], Wucher[4], Bigamie[5], Ehebruch[6], fleischliche Verbrechen[7] u. a., bei denen jedoch überall mehr oder weniger die staatlichen Gerichte concurrirten.

In gleicher Weise war die geistliche Competenz in Civilsachen beschränkt.

„*Es soll ein Burger antwurten im Capitel um vier Sachen und nit anders, der ist eins um die Ee, dass ander um Seelgeredt das drit um öffenen Wucher das viert um Pfand*", sagen die Augsburger Statuten v. J. 1276.[8], und ähnlich drücken sich andere Gesetze aus[9]: aber auch hier lässt sich nachweisen, dass die geistliche Jurisdiction oft mehr oder weniger durchkreuzt worden ist[10], und selbst in dem geistlichen Salzburg wurde in Ehestreitigkeiten bis z. J. 1527 von weltlichen Richtern erkannt, und sogar die Ehescheidung ausgesprochen[11].

[1] Bei Seibertz, Westphäl. Urkundenb. 2, 385.

[2] Vgl. Friedberg, a. a. O. 94.

[3] Die geistliche Competenz beweist Glosse z. Sächs. Weichbild art. 28. die staatliche: Rechtsbuch n. Dist. lib. 5. c. 27. dist. 1. 2. Ortloff S. 308.

[4] Vgl. Friedberg a. a. O. 101.

[5] Vgl. namentlich das Hamburger Recht v. 1292. und 1497. bei Lappenberg, Hamb. Rechtsalterth. (Hamb. 1845.) 153. 305.

[6] Siehe Magdeburger Fragen III. 7, 1. ed. Behrend S. 197.

[7] Ryhiner, Gesch. d. Cant. Bern 2, 443. — Wasserschleben, Samml. deutsch. Rechtsquellen. (Giessen 1860.) 410.

[8] Bei Walch, Verm. Beitr. z. deutsch. R. (Jena 1773.) 4, 89.

[9] Delen v. J. 1358. bei Schöpflin, Alsat. diplom. (Manheim 1772.) 2, 220. Bern, bei Ryhiner a. a. O. 2, 443.

[10] Vgl. die Nachweisungen bei Friedberg, a. a. O. 113. ff.

[11] Zauner, Ausz. d. wichtigsten Salzburg. Landesges. (Salzburg 1785. ff.) 2, 313. So auch in Baiern, vgl. Sugenheim, Baierns Kirchen- u. Volkszust. im XVI. Jahrh. (Giessen 1842.) 258. f.

Fragen wir nun, welche Mittel angewendet wurden, um Uebergriffe der geistlichen Gerichte in die staatliche Competenz zu verhindern, so wurden ziemlich verschiedene Wege eingeschlagen.

Am Bequemsten mochte es sein, wie das auch in den Niederlanden beliebt wurde, die Geistlichen durch Verträge zur Einhaltung der ihrer Jurisdiction gezogenen Gränzen zu verpflichten.

Wir finden, dass in Esslingen alle in der Stadt angesessenen Geistlichen zu solchem Eide genöthigt wurden [1]), dass der Schweizer Pfaffenbrief v. J. 1370. den gesammten eidgenössischen Clerus in dieser Weise verpflichtete [2]), dass bei Verleihung von Pfründen den Beneficiaten Versprechungen abgenommen wurden, das staatliche Gericht nicht zu kränken [3]).

Ja auch Vereidigungen der Geistlichen auf die Landesgesetze im Allgemeinen begegnen uns, worin sie geloben, *„mich meyn lebnlangk under iren fürstlichen gnaden und dero lande mit wonunghe czu enthalden, Jrenn fürstlichen*

— Die Imunität der Kleriker von weltlichem Gericht in Civilsachen war häufig anerkannt, (Rb. n. Dist. lib. 3. c. 4. dist. 2.) wurde aber oft beschränkt (Friedberg, a. a. O. 141. f.), namentlich bei Schuldklagen (Schwabenspiegel c. 77.), oder dadurch umgangen, dass die Güter der Kleriker mit Arrest belegt und so die Sache in das weltliche Forum gebracht wurde. Vgl. namentlich Wiener Stat. v. 1435. bei Rauch, Rer. Austr. SS. (Vindob. 1794.) 3, 239. — Im Ganzen vgl. Friedberg a. a. O. 140. ff.

[1]) Bei Pfaff, Gesch. d. Reichsst. Esslingen (Essl. 1840.) 260. So auch in Basel das Kloster Schönthal i. J. 1416. bei Ochs, Gesch. d. St. u. Landsch. Basel (Berlin u. Leipz. 1786. ff.) 3, 117. — Andererseits zwang man in den Städten die Geistlichen das Bürgerrecht zu erwerben, um sie zu den Steuern heranzuziehen. So in Augsburg 1382. Burkard Zink, in Chroniken a. a. O. 5, 27. Vgl. auch ebendas. 4, 70.

[2]) Tschudi, Chron. Helvet. (Basel 1734.) 1, 472.

[3]) So in Bochold c. 1460. bei Wigand, Arch. f. Gesch. u. Alterthumsk. Westphalens (Hanau 1825. ff.) 3, 39. in Hessen. Vgl. Kopp, Ausführl. Nachricht. a. d. alten u. neueren Verf. d. Geistl. u. Civilger. in d. Churf. Hess. Casselschen Landen (Cassel 1769.) 1, Beil. 107.

gnaden rathes und dinstes weisse czugkethan czu ssein, unnd wider iren fürstlichen gnaden rathes edder werken nicht czu handeln edder mich wider irenn fürstlichen gnaden ghebrauchen czu lassen" [1]).

Andererseits suchte man die *leyge . . . wertlich mensche, fruwe adder iungfruwe, adder begine, dy keyne prelaten haben gehorsam czu sine* [2]), durch Strafe von dem unbefugten Nachsuchen geistlicher gerichtlicher Hilfe abzuhalten, theils indem man den Kläger für die dem Beklagten etwa erwachsenen Nachtheile verantwortlich machte [3]), theils indem man den Verächtern der weltlichen Jurisdiction mit harter Busse [4]), sogar mit Verbannung drohte [5]).

Gegen die Geistlichen selbst scheinen indessen die Gesetze nur in seltenen Fällen gerichtet gewesen zu sein [6]), und ein Institut, welches nur im Entferntesten dem *Recursus ad principem* ähnlich gewesen wäre, und den geistlichen Richter direct an ungebührlicher Ausdehnung seiner Jurisdiction hinderte, hat es kaum gegeben.

Wie schonend immerhin in dieser Beziehung die weltlichen Gesetze mit dem Clerus verfuhren, zeigt die Bestimmung des Dithmarsischen Rechts v. J. 1442 [7]), worin die Familie der Cleriker, welche die staatlichen Jurisdictionsvorschriften missachteten, verantwortlich gemacht wird, der Geistliche selbst aber straflos ausgeht.

[1]) Bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 3, 113. Vgl. auch Hansselmann, Diplom. Beweis, dass dem Hause Hohenlohe d. Landeshoheit zugek. (Nürnberg 1751.) 535. Sattler, Gesch. d. Herzogth. Wirttemb. unter d. Graven. (Ulm 1768.) 5, Beyl. 139.

[2]) Rb. n. Dist. lib. 3. c. 8. dist. 1. Ortloff S. 148.

[3]) Sachsensp. lib. 3. art. 87. Prager Rechtsb. bei Rössler, Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen (Prag 1845. ff.) 1, 110.

[4]) Vgl. auch die Constit. Joachims v. Brandenb. v. J. 1521. bei Riedel a. a. O. I, 14, 53.

[5]) So in Göttingen (1354.) bei Pufendorf, Observ. jur. univ. (Hannov. 1770.) III, 3, 194. Goslar, bei Göschen, D. Goslar. Statuten (Berlin 1840.) 69. — Vgl. überhaupt Friedberg, a. a. O. 115. ff.

[6]) Die mir aufgestossenen Urkk. a. a. O. 116. f.

[7]) Bei Michelsen, Dithmars. Rechtsq. 2. — Vgl. auch Blumer, Staats- u. Rgesch. d. Schweiz. Demokr. (St. Gallen 1850.) 1, 362.

Andererseits aber verboten die Fürsten in einzelnen Fällen den geistlichen Richtern geradezu die Instruction von ihnen nicht zustehenden Prozessen [1]), und dann war den Laien auch so die Möglichkeit gegeben, sich dem unbefugten geistlichen Richter zu entziehen; allerdings dies letztere nicht ohne mannigfache Beschwerden und Nachtheile. Wer im geistlichen Gericht zu Unrecht geladen zu sein glaubte, folgte eben nicht der an ihn ergangenen Citation, und erwartete geduldig die wegen seines Ungehorsams über ihn verhängte Excommunication.

Freilich waren die Reichsgesetze den kirchlichen Bestimmungen darin nachgekommen, dass auf den kirchlichen Bann die kaiserliche Acht mit Nothwendigkeit folgen sollte [2]). Aber der überhäufige, oft ohne jede kirchliche Veranlassung gemachte Gebrauch der geistlichen Waffe hatte allgemach ihre Schärfe bedenklich vermindert und sie ziemlich ungefährlich gemacht [3]).

Es mochte allerdings nur eine factische Verletzung der Gesetze, und ein Zeichen für die Schwäche der Reichsge-

[1]) Vgl. die Urk. Friedr. III. bei Chmel, Monum. Habsburg. (Wien 1858.) I., 3, 553. an einen Würzburger Domherrn, der im Auftrage seines Bischofs Rudolph handelte: »So empfelhen wir dir von Römischer keyserlicher macht volkumenheit ernstlich und wellen, das du solich dein fürnemen des geistlichen gerichtszwangs von stund angesicht diss unsers keyserlichen briefs abstellest und ferner auf solichen bevelh in den sachen nichts fürnemest hanndlest richtest, urtheilest noch procedirest. Wo aber darüber durch dich einicherlei fürgenomen were oder noch wurde, wellen wir doch von Romischer keyserlicher macht volkumenheit, das dasselb alles krafftlos zunicht und untuglich sein und dem genanten Jacoben von F. keinen schaden bringen soll.« — Vgl. die Urk. an d. B. v. Würzburg ebendas. S. 554.

[2]) Const. Friedrichs II. v. J. 1220. M. LL. 2, 236. Conrads IV. v. J. 1240. ebendas. 333. Rudolphs I. v. J. 1281. ebendas. 428.

[3]) »Niemand bekümmert sich um die Censuren« schrieb Cardinal Nicol. v. Cusa dem Papste bei Jäger, d. Streit d. Card. Nicol. v. Cusa (Innsbruck 1861.) 2, 19. »Kaum hat man je eine ähnliche Verachtung der kirchlichen Censuren gesehen«, berichtete d. Cardinal v. Augsburg, »Sie sprachen davon mit einem solchen Hohne und mit solcher Geringschätzung, dass es mir tief in die Seele drang«; ebendas. 2, 231.

walt sein, wenn Erfurt drei Jahre [1]), Ulm vierzehn [2]), Zürich zehn [3]), und Frankfurt an der Oder gar acht und zwanzig Jahre hinter einander im Banne blieben [4]), so dass in der zuletzt genannten Stadt die Wiedereröffnung des nie gesehenen katholischen Gottesdienstes der Jugend ein Gegenstand der Lust und des Spottes war: aber es musste das doch auch auf den einzelnen Excommunicirten zurückwirken, und ihn die kirchliche Verdammung leichter erträglich erscheinen lassen.

Dazu kam, dass die von der Kirche mit der Excommunication verknüpften Folgen in der Praxis kaum und nicht einmal Seitens der Geistlichen [5]) beobachtet wurden. Freilich verwiesen manche Städte die Excommunicirten aus dem Kreis ihrer Ringmauern, um nicht selbst mit der geistlichen Strafe zu verfallen [6]), aber der in viele Stadtrechte übergegangene [7]) Satz des Sachsenspiegels: „*Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koniges achte na*“ [8]), und seine Bestimmung, dass Excommunicirte wohl vom geistlichen, nicht aber weltlichen Forum auszuschliessen seien [9]), hielt doch die bürgerliche Rechtssphäre wesentlich von dem kirchlichen Eingriff frei.

Vor allen Dingen aber ist darauf hinzuweisen, dass die weltliche Obrigkeit nicht jede Excommunication ohne Weiteres respectirte, sondern sich ein Urtheil über deren Rechtmässigkeit vorbehielt.

Schon die Minnesänger hatten zwischen gerechtem und ungerechtem Bann unterschieden wissen wollen.

1) v. J. 1240–43. Falckenstein, Civit. Erfurt. hist. (Erfurt 1739.) 88.

2) Felix Faber, Hist. Suev. bei Goldast, SS. rer. Suev. 238.

3) Tschudi, a. a. O. 1, 351.

4) Beckmann, Gesch. v. Frankf. a/O. 10. f. c. 24. in VIto De sentent. excomm. (5, 11.)

5) Hist. Episcop. Constant. 1, 496.

6) Vgl. Münchner Stadtr. ed. Auer S. 141.; Schnell, D. ältest. Ger.Ordn. v. Basel. 10.

7) Vgl. Friedberg a. a. O. 162.

8) lib. 3. art. 63. §. 2. Auch Sächs. Weichbild art. 5.

9) lib. 2. art. 63. §. 2. Rechtsb. n. Dist. lib. 3. c. 8. dist. 3.

Ban ist ein bant der lib und sele bindet,
ban ist ein Gotes vluoch, swen man da vindet,
daz er in banne stirbet, des wird nimmer rat,
Je doch unrehter Ban nie manne wirret,
unrehter ban, den ban er selber irret,

sang der Meissner[1]), und auch der Sachsenspiegel deutet diesen Gesichtspunkt[2]) an.

So hatten denn auch die Städte und Fürsten oft mit Gewaltmaassregeln die Aufhebung ungerechter Excommunicationen erzwungen. Als Heilbronn 1370. gebannt wurde, warf der Magistrat alle Geistlichen in das Gefängniss[3]), die Stadt Regensburg schloss aus demselben Grunde im J. 1357. alle geistlichen Schulen[4]), Strassburg, das schon früher die Träger der Bannbullen gegen Ludwig den Baiern in den Rhein geworfen hatte[5]), erklärte, *„sit das sü hettent vor gesungen, so soltent sü ouch fürbas singen oder aber us der Stat gon“* [6]), und nicht selten wurden gar die bannenden Geistlichen in einen förmlichen Belagerungszustand versetzt, und durch Aushungern zum Nachgeben genöthigt. Mehrere Concilienschlüsse erwähnen das[7]), und die Gothaer Chronik v. J. 1328. erzählt es uns mit den einfachen Worten[8]): die Pfaffen *„wollten . . . in drey Jaren weder leuten noch singen. Da verböth Landgraff Friderich dass man ihnen nichts zuführen und tragen musste und wolte sie im Prediger kloster verpphälen. Do sungen sie wider“.*

Selbst ein so frommer Fürst wie Herzog Georg von Sachsen richtete sein *„gütlich Begeren“* an den ex-

[1]) v. d. Hagen a. a. O. 3, 89.
[2]) Lib. 3. art. 54. §. 3.
[3]) Jäger, a. a. O. 1, 145.
[4]) Oefele, SS. rer. Boic. 2, 508.
[5]) Oberbaier. Arch. f. vaterl. Gesch. (München 1839.) 1, 50.
[6]) Königshoven, Els. Chron. ed. Schilter (Strassb. 1698.) 280. So auch in Augsburg i. J. 1416., Burkard Zink in Chroniken a. a. O. 5, 76.
[7]) v. Cöln i. J. 1423. bei Hartzheim a. a. O. 5, 218. Von Würzburg i. J. 1446. ebendas. 5, 342.
[8]) Tentzel, Hist. Goth. 93. v. J. 1328.

communicirenden Geistlichen, *„ir wollet denselben aus dem Banne thun“* [1]), und Kaiser Friedrich IV. (III.) beauftragte den Herzog von Cleve gegen Geistliche, welche einem seiner Bediensteten *irrung* und *verhindrung* bereiteten, unverzüglich einzuschreiten, *„Ine ... all ir Rennt, zynns, nutz und guett, so si in deinem Lannde ligen haben in arrest, hafft und verbot legest und solanng darinn haltest, bis sy solich irrung abgethan haben“* [2]).

Zuweilen wurde aber die staatliche Controle über die kirchlichen Urtheilssprüche gesetzlich geregelt. Theils präventiv, indem die staatlichen Behörden sich geradezu ein Placet vorbehielten. So in der Clevischen Landesordnung v. J. 1486.: *„ut nulla mandata seu precepta quorumcunque judicum Apostolicorum vel Ordinariorum ad se reciperent acceptarent, sigillarent, publicarent aut exsequerentur quovis modo, in causis secularibus vel prophanis, exceptis dumtaxat in quatuor, spiritualibus et ecclesiasticis, videlicet de testamentis et legatis de matrimoniis, synodalibus et reditibus spiritualibus et ecclesiasticis“* [3]), — so in Brandenburg [4]), in Baiern [5]) und selbst in den geistlichen Staaten [6]).

Andererseits aber waren die Behörden angewiesen, die ausgesprochenen geistlichen Strafurtheile zu prüfen, und die

[1]) Bei Reinhard, a. a. O. 367.

[2]) Chmel, Mon. Habsburg. I, 3, 592.

[3]) Bei Scotti, Samml. d. Ges. u. Verordn. die in d. Herzogth. Cleve u. d. Grafsch. Mark ergangen (Düsseldorff 1826.) 1, 13.

[4]) Vgl. die Urkk. v. J. 1372. u. 1382. bei Riedel, a. a. O. I, 8, 234. 340.

[5]) Siehe unten im Abschnitt: Baiern.

[6]) Vgl. Kopp, a. a. O. I., 1, 160. Vgl. auch den Brief, welchen der Pfarrer von Bussbach i. J. 1406. an den Dechanten in Mainz richtet bei Guden a. a. O. 3, 941: »Ich lassen Uch wissen so als ich by uch was zu leste und Ir zu mir sprachet wurde mir icht verboden, daz sulde ich Uch lassen wissen. So sagen ich, daz mir der Edel, min Here von Falckenstein verboten hat ... daz ich keine Process solle nemen uff yn oder ... die Sinen, anders, dann uff der Canzeln und daz auch mit sinen Amptluden so bestellt hat. Und wers, daz ich darwider tede, er wurde sie mir so abe nemen, daz mir nicht gudes davon gecheen sulde; Und soliche Gebode als ich verstanden han, sint auch undersessenen Priestern gescheen.«

für ungerecht befundenen nicht zur Vollziehung kommen zu lassen. „*Geschee es aber*“, so rescribirte Landgraf Ludwig von Hessen im J. 1444 [1]), „*das unser Schultheiss und der Rath zu Cassel erkennten, das einer mit unrechte zu Banne kommen were, dem adder den sollten sie zu seinen Rechten beystendig sein gen den Jhenen der In also mit unrecht zu Banne bracht hette.*“

So war in dieser Weise, wenn auch indirect ein Mittel gegeben, geistlicher Competenzüberschreitung und deren Folgen entgegen zu treten, und dass die Anwendung desselben eine in Deutschland ziemlich allgemeine war, ergeben zur Genüge die Beschwerden der Geistlichkeit, wie sie in dem Concordats-Entwurfe Carls V. auftreten [2]), „*dass Ihnen von den weltlichen mannigfache Verhinderung und Eintrag in ihre geistliche Jurisdiction geschehe, nämlich dass sie den Pfarherrn die geistlichen Processe und Mandate anzunehmen oder zu verkünden, dessgleichen dem Gerichtsboten dieselben zu tragen, auch ihren Unterthanen auf die ausgegangenen geistl. Citationen zu erscheinen verbieten, und diejenigen, so aus freiem guten Willen sich der geistlichen Jurisdiction unterwerfen, davon dringen, item, . . . dass si auch die Verbanten rechtlicher Weise nicht vermeiden, sondern dieselben in ihrem Ungehorsam handhaben, die Pfarrer dringen, den Bännischen die Sacramente zu reichen*“

Aber auch sonst, um darauf jetzt überzugehen, wurde das Placet, freilich ohne juristische Ausbildung des Institutes, nicht ohne Bewusstsein und Betonung seiner Grundprincipien angewendet.

Als der Papst im J. 1367. den deutschen Clerus hart besteuerte, befahlen Herzog Stephan der Aeltere von Baiern und seine Söhne [3]): „*kein Steuer oder gült*

[1]) Bei Kopp, a. a. O. 1, 197. Vgl. auch Frankfurt a. M. bei Senkenberg, Selecta iur. et hist. (Francof. 1734. ff.) 1, 72.

[2]) Bei Buchholz, Gesch. Ferdinand I. (Wien 1832.) 3, 646.

[3]) Freyberg, Gesch. d. baier. Landstände (Sulzbach 1828.) 1, 265. Vgl. auch die von Hert, De superioritate territoriali in Opuscul. (Francof. 1716.) 2, 210 mitgetheilte Stelle des Nicolaus von Clemange: »In Alemannia in certis Dioecesibus et provinciis percipit aliquid (der Papst) in aliis vero nihil: imo nec admittuntur

zu geben, da ihre Land ein freyes Land sey und die Fürsten nicht gesinnt jemanden zu gestatten, solche gewohnheit in das Land zu ziehen bey Besserung an Leib und gut, da der Pabst nichts in ihrem Lande zu gebieten habe —“ also aus demselben Motive, dem auch der Sachsenspiegel seine mustergültige, der römischen Curie so verdammenswerth erscheinende Form gab [1]).

Als Gregor XII. ein *Subsidium charitativum* vom deutschen Clerus eingefordert hatte, verbot Herzog Friedrich von Oesterreich-Tirol im J. 1407. jede Zahlung bei Strafe vierfacher Busse und des weiteren herzoglichen Unwillens [2]). Und als der Provinzial der Barfüsser ein Ordenskapitel nach Aachen ausgeschrieben hatte, untersagte ihm das Friedrich IV. im J. 1475., befahl, es in seiner Gegenwart in Köln abzuhalten und gebot dem Aachener Magistrat, den Zusammentritt desselben auf keinen Fall zu dulden [3]).

In gleicher Weise wurde die Zulassung der geistlichen Provisionsbullen oft genug beanstandet [4]), und in Baiern

literae Apostolicae, nisi quantum placet episcopis, qui recusant in denegando Vidimus, ...«

[1]) Lib. I. art. 3.: . . . »wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere.«

[2]) Brandis, Tirol unt. Friedr. v. Oesterr. (Wien 1823.) Urk. 30.

[3]) Chmel, Mon. Habsburg. I., 3. 548.

[4]) Vgl. auch Cless, Vers. einer kirchl. polit. Landes- u. Culturgesch. v. Württemb. (Tüb. 1806.) II, 2, 345. Schon i. J. 1486. erliess Erzbischof Berthold von Mainz eine Verordnung: ». . . Pastoralis sollicitudo officii nos admonet, ne cuiquam aliunde quam per ostium in Domum Domini concedatur ingressus, ne etiam nobis subjecti per falsos aut excogitatos processus literasque sive mandata molestentur, vexentur vel graventur nonnulli etiam alii et plurimum penitus incogniti varios falsos processus penales atque mandata etiam per nudas copias, originalibus non ostensis, neque affixis, nisi forte nocturnis et inconsuetis temporibus et illis etiam tunc mox sublatis in diversis dictarum nostrarum civitatis et Dioecesis locis affigere et publicare vel se affixisse et publicasse asserentes non formidant, ... id circo volumus et ordinamus vobisque omnibus et singulis sub excommunicationis et centum florenorum auri Rhenensis ad fiscum nostrum persolvendorum penis, quas quemlibet huic nostro mandato contravenientem incurrere volumus ipso facto districte precipiendo in-

finden wir sogar im J. 1491. die allgemeine von Herzog Georg getroffene Bestimmung [1]): „*Es sol auch darzu niemants gestettet werden ainich preves bullen oder anders in unserm Land an die Kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on unserer willen und wizzen anzeschlagen oder zu verkünden, wer aber dasselbig täte, der sol darumb von Stunde an von unsern amptleuten angenommen und uns fürderlich zu pracht werden, mit denselben zu handeln als frävelichen verachter unsers gepots. Wöllicher oder wöliche Amptleut aber darinn säumig oder lässig seind, und jemants darin verschonen werden, die wollen wir selbs auch darumb nit ungestraft lassen*“. —

Dennoch und obgleich die Fürsten und Magistrate des ihnen über die Kirche übertragenen Schutzamtes sich voll bewusst waren [2]), obgleich sie eifrig strebten, Missbräuche und eingerissene Unsitte abzustellen [3]), obgleich sie sich nicht scheuten, mit ihren Anordnungen auch innere kirchliche

hibentes, ne deinceps aliquas literas a quibuscunque titulis emanate prima facie apparuerint, admittere, recipere vel publicare, . . . vel quamvis personam in vim earundem evocare, aut etiam evocari mandare praesumatis. nisi prius et ante omnia hujusmodi processus mandata aut litere quecunque in civitate nostra Maguntina per Sigilliferum in singulis autem Commissariis, ubi litere tales exequende veniant, per singulos commissarios nostros vise et propriis eorum manibus et officii sigillis impendentibus subsignatae fuerint.« — Bei Kopp, a. a. O. I, 1, 160. Friedrich IV. richtete (i. J. 1475.) ein Schreiben an das Stift Constanz, worin er die vom Capitel getroffene Wahl, einer päpstlichen Provision gegenüber aufrecht erhält ». . . . s. Heiligk. (hat) . . . bebstliche briefe gegeben, dardurch understünden wirdet, dem genannten stifft sein wal, altherkumen und gerechtigkeit, auch uns und dem heil. reich unser oberkeit zu benemen, das uns als Römischen keyser und obersten vogt und beschirmer der kirchen zu gedulden nit gebüret.« Bei Chmel, Mon. Habsburg. I, 1, 340.

[1]) Westenrieder, Glossar. germanico latin. (Monach. 1816.) XLIII.

[2]) Dafür sprechen die Worte: »Dux Cliviae est papa in suis terris« bei Jacobson, Gesch. d. Quell. d. Ev. K. R. in Rheinl. u. Westphal. (Königsb. 1837.) 1, 10.

[3]) Jäger, Ulms Verf. (Stuttg. u. Heilbronn 1831.) 505. ff. Wagenseil, Tractat. de Noriberga 90. Burkard Zink, Augsburg. Chron. in Chron. a. a. O. 5, 103. — Urk. Friedr. v. Sachsen v.

Fragen zu regeln [1]), so gab es doch kaum ein kirchliches Institut, welches nicht ausgeartet gewesen wäre, und welches in verderbter Handhabung nicht die Rechte des Staates und seiner Unterthanen gefährdet hätte.

Auch die schwächlichen Reformversuche, zu denen das Reich sich bisweilen herbeigelassen, hatten daran nichts ändern können.

Zwar waren am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts annähernd Schritte dazu geschehen.

Gleich die ersten Entwürfe zu einer Reichsgewalt waren von der Aufforderung an den Papst gefolgt gewesen, einen eigenmächtig Deutschland auferlegten Zehnten wieder aufzuheben [2]). So wie i. J. 1500. das Reichsregiment zu Stande gekommen war, ging eine Gesandtschaft nach Rom, um die Annaten für das Reich zu einem Türkenkriege zu erlangen, die Eingriffe des Papstes in die Pfründenbesetzung zu beseitigen [3]), und als gleich darauf ein päpstlicher Legat ins Land kam, um das Jubeljahr zu predigen, wurde ihm bedeutet, nichts ohne Vorwissen der Reichsregierung zu thun [4]).

Im Jahr 1510. liess Maximilian durch Jacob Wimpheling sogar die Beschwerden gegen die Kirche formuliren — darunter die bemerkenswerthe: das kirchliche Regiment wird Unmündigen übertragen, die mehr geeignet sind Maulesel als Menschen zu hüten und zu weiden — ja er dachte ernsthaft daran, die französische pragmatische Sanction in Deutschland einzuführen [5]).

Dann aber setzte auch er wieder seine Hoffnung auf das 1511. zu Pisa zusammengetretene Concil, und gab schliesslich seine Reformideen auf [6]).

J. 1479. bei Schöttgen u. Kreysig, Dipl. cur. Nachlese (Leipz. 1730. ff.) 4, 697.

[1]) Vgl. die Württemb. Verordn. v. J. 1498. bei Moser, Specimen Würtemb. Diplom. (Tübing. 1736.) 161. u. andere bei Friedberg, a. a. O. 235. f.

[2]) Müller, Reichstagstheatr. Fr. VI., 130.

[3]) Müller, Reichstagsstaat 117.

[4]) Ebendas. 213.

[5]) Goldast, Constit. 2, 123.

[6]) Vgl. Ranke, Reformat.-Gesch. (Berlin 1852.) 1, 191. ff.

Wie sich der kirchliche Zustand Deutschlands demnach gestaltete, erhellt am Besten aus den hundert Beschwerden der deutschen Nation, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522/3 dem Bevollmächtigten des Papstes überreicht wurden [1]). Es ergiebt sich daraus zugleich aufs deutlichste, wie unzureichend die Rechte der Laien geschützt waren, wie wenig sich mit schonenden, die Geistlichkeit selbst nicht unmittelbar berührenden Maassregeln durchsetzen liess.

Wir übergehen die Klagen über die für Geld käuflichen Dispense, welche den Reichen erlaubt machen, was den Armen verboten ist, „über die Last der päpstlichen Indulgenzen", über die missbräuchliche Ausdehnung der päpstlichen Jurisdiction auf Sachen erster Instanz, den verderblichen Pfründenwucher und andere zahllose Missbräuche der deutschen Kirche, und lassen uns an einer Darstellung der Gerichtsverhältnisse genügen. Sie zeigt uns, wie wenig die Gesetze gefruchtet hatten, die in solcher Fülle von den staatlichen Behörden ausgegangen waren.

Die Straflosigkeit der verbrecherischen Geistlichen wird hier zuerst gerügt [2]). Unwillen und Aufruhr des Volkes werde dadurch erregt, nicht nur gegen die Geistlichen selbst, sondern auch gegen die weltliche Obrigkeit, weil sie an den Clerikern dulde, was sie an den Laien büsse. Daher erfordere es die Nothwendigkeit und selbst die Billigkeit, dass die gesammten Privilegien der geistlichen Personen aufgehoben, abgeschafft, vernichtet werden. Wer in höheren oder niederen Weihen steht, muss mit den Laien gleiches Recht haben, gleiche Richter, gleiche Strafe.

Der Missbrauch der Excommunicationen sei tadelnswerth und unerträglich [3]). Wegen einer beliebigen Geldschuld werde die Ausschliessung aus der Kirche verhängt, und die Officialen auf die Unrechtmässigkeit ihres Verfahrens

[1]) Lateinisch bei Schilter, De libert. eccles. German. (Jenae 1683.) 859. ff. Deutsch und lateinisch bei Goldast, Constitut. IV, 2, 36. ff. — Vgl. auch Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformat. (Berlin 1852.) 2, 48. f.

[2]) c. XXXI.

[3]) c. XXXIV.

hingewiesen, auf die Schimpflichkeit, so geringer Ursachen halber jemanden die Gemeinschaft der Gläubigen zu entziehen, verantworten sich wohl gar damit, dass sie nur die Contumaz, den ungerechten Widerstand des Beklagten strafen müssten, der um so mehr zu rügen sei, eine je geringere weltliche Veranlassung er habe. Nur Ketzer, so wird gefordert, dürften aus der Kirche ausgestossen werden.

Die geistlichen Richter, die allein nach Geld dürsten [1], wie Luther sich später ausdrückte, die Leute schinden und schaben [2], sind meist unwissend, unfähig und von schlechter Sitte. Wahrlich die Erzbischöfe und Bischöfe, wären sie in Wahrheit, wie sie genannt werden, Hirten Christi, sie würden nicht länger dulden, dass die Schafe Christi solchen Hütern übergeben werden, und würden sie ihnen nicht zur Weide anvertrauen.

Obgleich der Kläger das Forum des Beklagten suchen solle, nähmen doch die geistlichen Gerichte Klagen gegen Laien ohne Zögern an, und die ungelehrten, des Verfahrens unkundigen Leute verfielen in Excommunication, und erlitten unsägliche Verluste an ihrem gesammten Vermögen [3]. Freilich würden sie zuweilen auf Instanz der weltlichen Magistrate der staatlichen Jurisdiction zurückgegeben: aber doch mit welchen Kosten und Umständen sei das verknüpft! Da müsste erst der weltliche Vorgesetzte oft in weiter Entfernung aufgesucht werden, ein Schreiben von ihm gefordert, diess dem geistlichen Richter zugestellt, die Kosten der Boten, der Reisen und die Versäumniss der Arbeit getragen werden. Und schliesslich würde der schon genugsam Gequälte noch

[1]) c. LV.

[2]) Unterr. d. Visitator. an die Pfarh. im Kurf. Sachsen 1528. bei Richter, KO. 1, 83: »Endlich da es nicht erger noch tieffer kund fallen, bleib iuncker official auch daheym ynn warmer stuben, und schickte etwa einen schelmen odder buben, der auff dem lande und gen stedten umbher lieff, und wo er etwas durch böse meuler und afterreder höret ynn den tabernen, von mans odder weibs personen, das zeigt er dem official, der greiff sie denn an nach seinem schinderampt, schabet und schindet Gelt auch von unschuldigen leuten, und bracht sie dazu umb ehre und guten leumund, daraus mord und jamer kam.« So auch Gravamina c. LVIII.

[3]) c. LVI. ff.

genöthigt, hohe Gebühren für die ungerechte Ladung des geistlichen Richters, sogar für den Advocaten des Klägers zu zahlen, und jede Weigerung setze ihn der Excommunication aus. „Ita afflicto additur afflictio. *Unangesehen dass demselbigen der also unordentlich fürgenommen, und desshalben gewiesen ist, seine Schäden abzulegen gebürt. Aber solch Widersinn der Recht gebrauchen die geistlichen Richter darum, damit desto mehr unbillich kläger ihren gerichten anhangen, und sie also unbillich Nutz aus den Leuten bringen*".

Dabei würden die geistlichen Gesetze einerseits von den Richtern auf das Frevelhafteste zum Schaden der Armen, zum Nutzen der Reichen und Mächtigen gedeutet [1], und der Bischof, schon durch die Wahlcapitulation behindert, wage nicht gegen die einflussreichen Schuldigen vorzugehen. Andererseits erliessen aber die Bischöfe selbst häufig genug Ordnungen, welche dem gemeinen Recht zuwiderliefen, und dem Laien zur Richtschnur dienten, während sie den Cleriker nicht bänden.

Noch zahlreiche andere Missstände der geistlichen Gerichtsbarkeit werden angeführt, jeder einzelne ein Belag dafür, wie sehr die deutschen Staaten eines dem recursus ab abusu entsprechenden Hülfsmittels bedurften, und wie wenig die bisherige Gesetzgebung in dieser Beziehung geleistet hatte. —

Schliesslich fordern die Fürsten energisch den Papst zur Abstellung ihrer Beschwerden auf, und drohen falls er sich, wie fast zu vermuthen, säumig zeigen werde, selbst die geeigneten Maassregeln ergreifen zu wollen.

Ihre Worte, die gewissermaassen den Schluss der mittelalterlichen Entwickelung bezeichnen, und den Beginn einer Periode andeuten, in welcher der Staat der politischen Aufgabe sich bewusst, seine Rechte gegen geistliche Uebergriffe zu schützen suchte, mögen auch unsere Darstellung des mittelalterlichen Rechtes beschliessen, und den Uebergang zu dem Rechte der neueren Zeit bilden.

„*Quod si enumerata onera*", so heisst es, „*atque gravamina in praestituto tempore non etiam ocius ex oculis mortalium*

[1] c. LXV.

sublata atque abolita et abrogata fuerint, id quod Imperii Romani status laici futurum minime suspicantur augurantur-ve, tum Sanctitatem Pontificiam latere nolunt, praedicta urgentissima atque intolerabilia penitusque non fovenda onera, diutius eos neque perferre velle neque tolerare posse. Sed rei ipsius iniquitate et necessitate huc eos adigi, cogi atque compelli, pro eorum captu atque industria, de aliis commodis rebus forte viis et mediis cogitandi, quibus tandem modis, qua arte, qua denique solertia, onerum atque gravaminum supra memoratorum, ab ecclesiasticis exonerari, liberari, ac tandem in pristinam immunitatem et libertatem asseri atque vindicari possint".

II.

Von der Reformation bis zum Untergange des deutschen Reiches.

Die Voraussetzung der deutschen Fürsten, dass ihre Beschwerden in Rom geringes Gehör finden würden, täuschte sich nicht [1]). Auch Pallavicini giebt zu, dass der

[1]) Der päpstliche Gesandte in Deutschland erhielt die Instruction, sich anzustellen, als sei die Schrift nicht wirklich im Namen der Fürsten in Empfang genommen worden. Ranke, a. a. O. 2, 111. f. Die deutschen Bischöfe aber erklärten in ausführlicher Denkschrift i. J. 1530. sämmtliche Beschwerden für ungerechtfertigt, bei Buchholz, Gesch. d. Reg. Ferdinand I. (Wien 1832.) 3, 622. ff. Bemerkenswerth erscheint die Rechtfertigung der geistlichen Jurisdiction über Laien. S. 632: »Tametsi explorati iuris sit, actorem regulariter forum rei sequi debere, attamen non continuo sit juribus refragantibus si laicus ad ecclesiasticum tribunal trahatur, quasi in vetitum ac alienum forum. Nam permulta sunt, quae hoc jure efficiunt veluti res de qua agitur, natura causae, mixtio fori, privilegium, pactio et consuetudo, quae tantae roboris est et energiae ut et legem interpretetur et veterem morem cum lege quandoque abroget. Fuerunt namque laici in administranda clericis et laicis justicia plerumque negligentes item juris, quod et nunc sunt, magna ex parte ignari, delitigantibus graves ob immodicos sumtus, maxime in causis parvi momenti ad superiora tribunalia pro consilio ferendis, nonnulli praeter justitiam, plus justo severiores barbaram quamdam ferocitatem in juredicendo prae se ferebant: . . . »so sei es gekommen, dass die Laien selbst das geistliche Forum vorgezogen hätten, und diese Gewohnheit sei Gesetz. Wenn

Papst seine Macht geschwächt, und sein Bestreben, die Ketzer zur Kirche zurückzuführen nur dadurch erschwert haben würde, wenn er die ihm treu gebliebenen Bischöfe verletzt hätte [1]).

So hatten denn auch die Concordata der geistlichen und weltlichen Beschwerdung constitutionsweiss zusammen gezogen, welche Carl V. hatte zusammenstellen lassen [2]), und welche, freilich unter stricter Scheidung des geistlichen und weltlichen Gebietes, der Kirche günstig genug waren, keinen Erfolg [3]), und eben so wenig fanden die Forderungen Beachtung, welche König Ferdinand i. J. 1562. der Trienter Synode übersandte, und welche gewissermaassen eine Wiederholung der hundert Beschwerden bildeten [4]).

dagegen Widerspenstige Schaden litten, so sei das nicht Sache der Kirche. Endlich seien die geistlichen Gerichte den weltlichen in jeder Weise überlegen: »tantum abest, ut laici plus spiritualibus quam secularibus degraventur«. — Die in den geistlichen Gerichten verhängten Geldstrafen seien durchaus zu rechtfertigen, da den öffentlichen Bussen sich Niemand unterwerfen wollte. — Wie wenig Berechtigung die deutschen Bischöfe aber im Allgemeinen den Laienfürsten in kirchlichen Angelegenheiten zusprachen, erhellt aus der Erklärung, wodurch sie auf die Beschwerde, die Bischöfe seien durch Wahlkapitulationen in der Collation der Pfründen beschränkt, antworteten, das ginge die Laien nichts an, und sei in dem Grade unwahr, dass die Bischöfe nicht einmal wüssten, was Wahlkapitulationen seien. Wohl aber wüssten sie, dass die Laien Geistliche um weltlichen Vortheils willen anstellten, »proinde hunc morbum fere communem, summa diligentia studioque ac labore curandum censent; ad quod manum operam et industriam uti par est pollicemur«. —

[1]) Hist. Concil. Trident. p. I. lib. 2. c. 7. (ed. Antverp. 1673.) 1, 59.

[2]) Bei Buchholz, a. a. O. 3, 636. ff.

[3]) Im Reichsschlusse v. 1532. hiess es, dass die Publication wegen des Widerspruches etlicher Churfürsten und Fürsten unterblieben sei, der Kaiser aber mit den Protestirenden verhandeln, und das möglichste für das Zustandekommen des Gesetzes thun würde.

[4]) Consultatio Imperat. Ferdinandi I. jussu instituta de artt. reformat. in Conc. Trident. propositis ac proponendis bei Le Plat, Monum. ad Hist. C. Trident. potiss. illustr. . . . Collect. (Lovanii 1781.) 5, 239. ff. Vgl. über das Actenstück Reimann, in Forsch. f. deutsche Gesch. (Göttingen 1868.) 8, 177. ff.

Zwar reformirte das Concil schliesslich die ärgsten der bisher gerügten Missstände, aber ohne der Autorität des Staates nur irgendwie gerecht zu werden, ja im Gegentheil mit vollständiger Hintenansetzung derselben und mit Aufrechthaltung des status quo aller Beschwerden ungeachtet.

Hatten die Fürsten, um nur einzelne Beispiele anzuführen, unbefugte päpstliche Eingriffe zurückgewiesen, so schlug das Concil vor [1]):

„*Ne quis, cujuscunque sit dignitatis etiam regalis aut imperialis, ulla prorsus edicta, praecepta, constitutionesve, ad res, causas aut personas ecclesiasticas quovis modo pertinentes, propria auctoritate posthac statuat, edat aut exsequatur. Nec se in ecclesiasticorum personis, rebus, causis, jurisdictionibus tribunalibus sponte immisceat, imo eorum ordinationibus debitam obedientiam omnes praebeant, ac ab his pro executione justitiae requisiti, teneantur omnes auxilium et brachium saeculare praestare*“ [2]).

Hatte die weltliche Macht über die Straflosigkeit der Geistlichen geklagt, so wurde sie jetzt belehrt: „*inprimis ecclesiasticas personas citare, aut contra eos quodammodo procedere, etiam praetextu publicae utilitatis aut servitii regii non praesumant; similiterque in casu assassinii aut in reliquis casibus, non nisi post ordinarii declarationem procedere audeant*“ [3]).

Und hatte der Staat endlich, wenn auch dürftig genug, geistlichen Amtsmissbrauch verpönt, so wurde jetzt die *appellatio ab abusu* verworfen, die Erkenntnisse der weltlichen Gewalt in geistlichen Sachen für nichtig erklärt, bestimmt, dass „*illi qui in praefatis causis ecclesiasticis ad magistratum recurrunt saecularem ipso jure sint excommunicati, atque omni jure quod eis in dictis causis competebat eo ipsi sint privati*“, und schliesslich hinzugefügt [4]): „*juris-*

[1]) In den Capita de immunitate clericorum et reformatione principum mense augusto oratoribus principum tradita nunc patribus Concilii proposita bei Le Plat, a. a. O. 6, 227. ff.

[2]) art. 4.

[3]) art. 1.

[4]) art. 4. Gegen Placet und appellatio ab abusu erklärte sich noch

dictio ecclesiastici judicis, nullis edictis, praeceptis, commi-nationibus impediatur: nefas sit saeculari jubere ecclesiastico ne quem excommunicet non petita licentia, seu mandare ut latam excommunicationem revocet aut suspendat . . .“

Kein Wunder, dass die Fürsten, welche eine Reform an Haupt und Gliedern der Kirche verlangt hatten, etwas verwundert schienen, dass die Reform bei ihnen den Anfang machen, und „ihre Klauen beschnitten, die der Geistlichkeit geschärft werden sollten“.

In energischer Weise erklärten sie ihren Protest gegen die principielle Vergewaltigung des Staates. Nicht nur der französische Gesandte, dessen stachlige Worte [1]) den heiligen Vätern von Trient als Beleidigung frommer Ohren erschienen [2]), und dessen Souverän die disciplinären Bestim-

Art. 10. Den Culminationspunkt aber erreichte der allerdings nur im Entwurf vorliegende Art. 15: »Revocat deinde quaecunqae ab eisdem aut aliis saecularibus, cujuscumque gradus et conditionis sint, propria auctoritate statuta decretave in praejudicium et damnum libertatis ecclesiasticae; praecipitque in posterum sub poena anathematis, ipso facto absque aliqua denunciatione incurrenda, ne quis directe vel indirecte, vel quovis quaesito colore, adversus res aut personas ecclesiasticas, sive earum libertatem statuere aut exequi quoquo modo praesumat; eademque poena magistratus omnes, sive officiales, procuratores, sollicitatores, et alios quoscumque adversus praefata temere audentes, excluso quocumque praetextu, omnino teneri. Et si clerici fuerint, etiam beneficiis ipso jure privatos esse, quae aliis libere conferri possint. Vult enim ecclesiarum libertatem aut immunitatem undequaque intactam aut inviolatam custodiri, non obstantibus quibuscunque privilegiis et exemtione quacunque et consuetudine etiam immemoriabili.«

[1]) Die Reclamationen der Fürsten bei Le Plat a. a. O. 6, 233. ff. Der französische Gesandte sagte, dass in den französischen Gesetzen nichts gegen die Kirche enthalten sei, und mit bitterer Ironie fuhr er fort: »Non prohiberi episcopos etiam totum annum si velint residere in Dioecesi, singulisque diebus verbum Domini annuntiare non prohiberi episcopos sobrie juste et pie vivere, et cum usuarii tantum, non usufructuarii sint, omnes ecclesiae proventus, solo nudo usu excepto, pauperibus qui ecclesiae bonorum veri domini sunt, dare vel potius reddere non prohiberi episcopum qui neque sacras literas docere, neque praedicare unquam didicerit, se episcopatu, si velit, uti debet, abdicare.«

[2]) Sarpi, Istoria del Concilio Tridentino VIII., 55: »Alcuni la

mungen des Concils nicht publicirte [1]), sondern auch Philipp von Spanien [2]), die Republik Venedig [3]) und König Ferdinand von Deutschland. Nichts ist gewisser, rief dieser dem Concile zu [4]), als dass in Deutschland die äusserste Verwirrung aller Angelegenheiten folgen wird, und dass die Laien den Hass, den sie gegen die Geistlichen auch sonst schon mehr als zuviel gefasst haben, bis zu dem Grade schärfen werden, dass sie schliesslich jede Gelegenheit ergreifen, die ganze kirchliche Ordnung mit Recht oder Unrecht umzustürzen. — Aber erst auf Instanz des Papstes und den traurigen Zeitverhältnissen Rechnung tragend [5]), begnügten sich dann die Väter damit, in allgemeinen Ausdrücken die „Freiheit" der Kirche zu schützen [6]), und die von den Fürsten gerügten Bestimmungen bei Seite zu lassen.

Andererseits besass indessen das Concil in keiner Weise die Mittel, die wirklich getroffenen Reformmaassregeln factisch durchzusetzen.

Ein Blick auf den zeitgenössischen deutschen Clerus erklärt das zur Genüge.

Die Zeit der grossen deutschen Bischöfe war längst vorüber, der Männer, welche als wahre Lehrer des Evangeliums wirkten, und von denen die Kirche nicht wenige unter ihren Heiligen versetzt hat.

tassavano d'eresia; altri dicevano che almeno era molto sospetta; e altri che era d'offesa alle orecchice pie.«

1) Das Nähere darüber bei Friedberg, das Recht der Eheschliess. (Leipzig 1865.) 502.

2) Siehe Ztschr. für Kirchenr. 6, 200.

3) Le Plat a. a. O. 6, 255.

4) Raynald. Annal. ad a. 1563. no. 165.

5) Vgl. ebendas. ad a. 1563. no. 175.

6) In Sess. XXV. de reformat. c. 20. — Dass nicht Anerkennung der staatlichen Rechte das Motiv der Fortlassung des Decretum de reformatione principum war, bezeugt die Rede des Cardinal Moroni bei Le Plat, a. a. O. 6, 258: »Si ea quae magis expediunt fieri, semper possent, nihil esset, cur de iis, quae nunc dicenda sunt, apud vos ageremus. S. enim haec synodus nulla re a recto jure suo impediretur; sed quoniam ea est conditio temporum deploranda sane, ut non quod magis expediat, sed quod fieri possit agere quodammodo necesse sit etc.«

Es war eine gewisse Ironie des Schicksals, der auch Friedrich Barbarossa einen bezeichnenden Ausdruck gab [1]), dass die von der freien Kirche durch Wahl der Kapitel geschaffenen Bischöfe sich nicht entfernt mit denjenigen messen konnten, die einst durch königliche Autorität ihren Diöcesen vorgesetzt waren. Seitdem aber die Päpste die Besetzung der deutschen Episcopate, als Hülfsquelle ihrer seichten Finanzen ausbeuteten [2]), seitdem nicht Verdienst sondern Geburt und Vermögen zum bischöflichen Amt Zugang verschafften, war die geistige Mittelmässigkeit unter den deutschen Bischöfen die Regel gewordenen, Untauglichkeit, Unbildung, Rohheit und Verderbtheit keine etwa seltene Ausnahme, *quia episcopi satis ditati atque dotati*, wie Albericus von Rosate sagt [3]), *non tam religionem quam regionem, non tam libellos quam bella, non tam celestem haederam quam foedera attenderunt et procurarunt, non sine magno pientissimorum patronorum damno et incommodo.*

Wo man poses horte oder krieg war, so hiess es der bischof, der probst der herrliche dechan, der pfaff [4]); knaben sassen auf den bischöflichen Stühlen, und Männer die wie Bischof Wedego von Havelberg characterisirt werden konnten [5]): *homo nobilis ferus et totus vanus et tyrannus, nihil de clericatu preferens, quem et manu propria quamplurima incendia fecisse asserebant,* gehörten immerhin noch zu den vorzüglicheren unter ihren Genossen. —

Die Capitel waren nicht besser beschaffen; von der

[1]) Bei Arnold. Lubec., lib. 3. c. 18. bei Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. 2, 668.: »Sciatis tamen quia dum pro voluntate imperatoris ista dispensarentur, plures justi sunt inventi sacerdotes, quam hoc tempore, dum per electionem inthronizantur. Ipsi enim secundum vitae meritum sacerdotes investiebant, nunc autem per electionem non secundum Deum, sed secundum favorem eliguntur.«

[2]) Vgl. Gobelinus Persona, Cosmodrom. aet. VI. c. 85. bei Meibom, SS. 1, 317.

[3]) Bei Wuia, Hist. ep. Caminens. bei Ludewig SS. 2, 587.

[4]) Eberhard Windeck, Hist. Sigism. c. 160. Bei Mencken SS. 1, 1206.

[5]) Catal. abbat. Saganens. bei Stenzel SS. rer. Siles. 1, 381.

bischöflichen Jurisdiction durch Kapitulation meist befreit [1]), jeder Bildung baar, oft des Schreibens unkundig [2]), nur aus Mitgliedern des raufl ustigen Adels zusammengesetzt [3]), taugten sie in der That mehr dazu, wie der Reichsvicecanzler Dr. Seld, selbst ein früherer Domherr, dem Herzog Albrecht von Baiern vorschlug, im Kriege gegen die Türken Verwendung zu finden, als im Dienste der Kirche [4]).

Diese Männer und kirchlichen Würdenträger waren nicht im Stande, heilsame Reformen durchzuführen.

Von ihnen galt, was schon der Orator Theobald klagend auf dem Concil zu Constanz geäussert hatte [5]):

Sic volunt reformare, ut ipsi tamen in suis pravitatibus permaneant. Sed nisi se ipsos primo reformaverint, impossibile est alios reformare. Quomodo enim reformare poterint deformati? —

So blieb denn den deutschen Fürsten nichts übrig, als den tridentinischen Bestimmungen zum Trotz selbst in die Kirchenverhältnisse ihrer Länder einzugreifen, um Ordnung in der Kirche, Friede im Staate zu schaffen.

Doch bevor wir auf die Darstellung der Verhältnisse innerhalb der deutschen Territorien bis zum Untergange des deutschen Reiches übergehen, wird es nöthig sein, dieses selbst in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

1.
Das deutsche Reich.

Der Kaiser war schon im Mittelalter der *Advocatus* der Kirche gewesen [6]).

[1]) Vgl. den an den päpstl. Nuntius gerichteten Brief v. J. 1580. bei Oefele, SS. rer. Boic. 2, 284. ff.

[2]) Sugenheim a. a. O. 104.

[3]) Der Reichstag zu Augsburg 1530. musste den Domherrn den Strassenraub verbieten. Arnoldi, histor. Denkw. (Leipzig 1817.) 36.

[4]) Ztschr. f. Baiern 1817. S. 247.

[5]) V. d. Hardt, Conc. Constant. 1, 904.

[6]) Vgl. den Brief Urbans IV. an Kg Richard bei Leibnitz, Prodrom. iur. gent. 13. RA. v. Worms 1518. §. 1.; v. Speier 1529. §. 1.; Mandat wid. d. Widertäuff. v. 1529. §. 39. RA. v. Augsburg 1530. §. 9.; v. Regensburg 1641. §. 19. — Vgl.

So unzweifelhaft dieser Satz selbst dastand, so wenig Einigkeit herrschte über die Summe von Befugnissen, welche aus der advocatorischen Würde erwachse.

Je nachdem das kaiserliche Ansehen stieg oder fiel, wurden die Ansprüche kaiserlicher Seits höher gespannt oder Seitens des Papstes herabgedrückt.

In der Blüthe seiner Macht leitete das deutsche Kaiserthum aus der Advocatie die Befugniss her, in die inneren Verhältnisse der Kirche selbst einzugreifen, Päpste ein- und abzusetzen, Concilien zu berufen, für die Reinheit des Glaubens und die Aufrechterhaltung der Disciplin durch Zurückweisung jedes kirchlichen Missbrauches Sorge zu tragen. Als die päpstliche Macht ihren Höhepunkt erreicht hatte, musste sich der Advocatus der Kirche gefallen lassen, als ein Organ derselben aufzutreten, welches schon durch einen an die Lehnsformen nur zu sehr erinnernden Eid zu vorzüglichem Gehorsame verpflichtet sei.

Gegen Ende des Mittelalters hatten die grossen Missbräuche, denen mit dem gesammten Kirchenthum auch die römische Curie verfallen war, die Befugnisse des Kaisers gestärkt.

Schien es doch als ob das Papstthum nur durch die kaiserliche Gewalt reformirt werden könne, und dass nur durch die Hülfe des Staates eine Rettung für die Kirche sich darbiete.

Die episcopalistischen Reactionen des fünfzehnten Jahrhunderts knüpften daher wesentlich an die dem Kaiser obliegende Schutzpflicht über die Kirche an [1], und als das Aschaffenburger Concordat die den Päpsten abgerungenen Concessionen fast auf ein Nichts reducirt hatte, blieb doch noch als Rest jener Bestrebungen, eine erhöhte Bedeutung des advocatorischen kaiserlichen Amtes.

Der Kaiser hatte damals Namens des Reiches und der

Struve, Corp. iur. publ. 414. ff. Walter, Kirchenrecht (Bonn 1861.) S. 99.

[1]) Vgl. die dem Kaiser Sigismund vom Konstanzer Concil übergebenen Avisamenta v. J. 1416. bei Müller, Reichstags Theatr. unter K. Friedrich. p. 1. c. 27. S. 359.; die Avisamenta Moguntina v. J. 1440. ebendas. p. 1. c. 4. p. 52.

deutschen Kirche mit dem Papste die Concordate abgeschlossen: es war demnach seine Sache, sie vor Anfechtung und Bruch zu sichern.

Im sechszehnten Jahrhundert hatte die Reformation das kaiserliche Ansehen in kirchlicher Beziehung eher gehoben als gemindert. Die katholische Kirche hoffte und ersehnte, durch die Hülfe ihres Advocatus die Trennung zu bemeistern, die katholischen und protestantischen Fürsten glaubten durch eine vom Vogt der Kirche zu befürwortende Reform der Kirche an Haupt und Gliedern die Einheit derselben erhalten zu können.

Wir haben der Versuche, welche in dieser Beziehung von den Kaisern in Rom gemacht wurden, schon oben gedacht [1]; ihre Vergeblichkeit musste um so mehr dazu auffordern, wenigstens von der deutschen Kirche die fühlbarsten Uebelstände auch ohne kirchliche Hülfe zu beseitigen.

Die Advocatie des Kaisers gab diesen Bestrebungen die formelle Grundlage, und so wurde denn schon Carl V. durch die Wahlkapitulation verpflichtet [2], auf eine stricte Befolgung der deutschen Concordate zu dringen: gewissermaassen eine ausdrücklich gezogene Consequenz des gleich

[1]) Siehe oben S. 65.

[2]) Ziegler, Wahlcapitulationes (Frankf. 1711.) — Art. XVI. a. a. O. S. 13. »Und als über und wider Concordata Principum, auch auffgerichte Verträge zwischen der Kirchen, Päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und Teutscher Nation, mit unsäglichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Offizien am Römischen Hof, auch Reservation Dispensation und in andere Wege, zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit, und ander gegebenen Freyheiten, darzu zu Nachtheil iuris patronatus und der Lehen-Herren stetigs und one Unterlass öffentlich gehandelt: Derhalben auch unleydentliche und verbottene Gesellschafften, und Contract oder Bündnuss (als Wir bericht) fürgenommen und auffgerichtet werden; das sollen und wollen Wir mit ihr der Churfürsten und anderer Stände Rath, bey Unserm heyl. Vatter dem Papst, und Stuhl zu Rom, Unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen; Auch darob und daran seyn, dass die vorgemeldten Concordata Principum und auffgerichte Verträge, auch Privilegia und Freyheiten, gehalten, gehandhabet, denen vestiglich gelebet und nachgekommen werde.«

am Anfang des Actenstückes ausgesprochenen Satzes, wonach der König verspricht, die römische Kirche und den Papst als derselben Advocat zu beschützen und ohne Ansehung der Person die Gerechtigkeit im heil. Reich zu hegen [1]).

Die gleiche Verpflichtung wurde allen seinen Nachfolgern auferlegt, nur mit der schon weiter gehenden Clausel, wonach sie auch für die Abstellung der in den Concordaten selbst bemerkten Missbräuche besorgt sein sollten [2]).

Und seit der Wahlcapitulation vom J. 1653. mit der speciellen Verpflichtung [3]): die *„etlicher Orten eingerissene Missbräuche dadurch die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselb ad Nuncios Apostolicos und wol gar ad curiam Romanam gezogen worden, abzuschaffen, zu vernichten und ernstlich zu verbieten, auch unsern kayserlichen Fiscalen, so wohl bey Unseren kayserl. Reichshofrath als Kammer-Gericht anbefehlen, wider dijenigen so wohl Parteien, als Advocaten,*

1) Art. 1. a. a. O. S. 8.

2) Wahlkapit. Ferdinand I. Art. XV. a. a. O. S. 30: »jedoch was Beschwerung darinnen befunden und Missbräuch entstanden, dass dieselb vermöge der desshalb gehabten Handlung zu Augsburg der mindern Zahl dreissigsten Jahrs gehaltenen Reichstag abgeschafft, und hinfüro dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden«. Wahlk. Maximilians II. Art. XVI. a. a. O. S. 44. ebenso; Wahlkapit. Rudolphs II. Art. XV. a. a. O. 62.; Wahlkap. v. Mathias Art. XVI. a. a. O. 81.; Wahlk. Ferdinands II. Art. XV. a. a. O. 105.; Wahlkapit. Ferd. III. Art. XVIII. a. a. O. 133.

3) Wahlkapit. Ferdinand IV. Art. XVII. a. a. O. 172. — Vgl. Wahlkapit. Leopolds I. Art. XIX. a. a. O. 233. Josephs I. Art. XVIII. a. a. O. 329. Mit dem Zusatze: »Die causae seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, und die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche Handlungen erlediget werden mügen.« Wahlkapit. Karl VI. Art XIV. in Staatsgesch. d. durchl. Churhauses Baiern (Frankf. 1746.) 2, 42. Wahlkapit. Franz I. Art. XIV. bei Seyfart, Lebens- u. Regierungsgesch. d. K. Franz I. (Nürnberg 1766.) Anh. S. 77.; Wahlkapit. Josephs II. Art. XIV. bei Moser, Betracht. über d. Wahlkapitul. Kaiser Josephs II. (Frankf. 1777.) 95. ff. Wahlkapit. Franz II. Art. XIV. bei Oertel, Staatsgrundgesetze d. deutschen Reichs. S. 451. ff. Die Bestimmungen des Projectes der beständigen Kaiserl. Wahlkapitul. bei Moser, Staatsrecht 1, 382. ff.

Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ampts wegen zu verfahren, damit die Ubertreter den nechsten gebührend angesehen und bestraffet werden mögen."

Der Kaiser erwähnt ausdrücklich als der Behörden, welche die ihm als Advocaten der Kirche obliegenden, durch die Wahlkapitulationen speciell übernommenen Pflichten zur Vollziehung zu bringen haben, die beiden höchsten Reichsgerichte [1]).

Und in der That lässt sich nachweisen, dass dieselben von ihrer Begründung an geistlichem Amtsmissbrauch auf das Entschiedenste entgegengetreten sind, und dass somit seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bis zum Untergange des deutschen Reiches ein geregelter *Recursus ad principem* wegen geistlicher Amtsmissbräuche existirt habe.

Schon die in die späteren Wahlcapitulationen seit d. J. 1711. aufgenommene Clausel [2]) — dass nicht *die Ertz- und Bischoffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihm untergebenen Geist- oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche damit keine sub- et obreptio contra facti veritatem Platz finden möchten, in partibus einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerem Auffnehmen der Kirchen wider die ungehorsame und übele Hausshalter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilet oder beschweret werden möchte*, — würde als Belag dienen können, wie sie auch zugleich zeigt, in welchen Fällen das Rechtsmittel sogar gegen den Papst für begründet angesehen wurde.

[1]) Nach der Josephinischen Wahlkapitulation Art. 39. und der Carls VI. Art. 23. hat er auch, das Recht, einen Protector nationis Germanicae zu ernennen, der ein Deutscher sein soll. Dass diese letztere Bestimmung nicht immer gehalten wurde, zeigt Struve, Corp. iur. publ. 427.

[2]) Ziegler, a. a. O. S. 330.

Die Competenz der beiden Reichsgerichte ist niemals genau geregelt worden, sondern gestattete im Allgemeinen eine der deutschen Rechtspflege in keiner Weise zu Gute kommende Concurrenz. Das ist auch für die appellationes ab abusu geltend gewesen [1]), nur dass so weit sich sehen lässt, das Reichskammergericht sich mehr auf die Unterdrückung der im Wege Rechtens begangenen und ebenso abzustellenden geistlichen Amtsüberschreitungen beschränkte, während der Reichshofrath noch dazu den Schutz der gesammten kirchlichen Rechtsverhältnisse übernahm.

Die Wirksamkeit der beiden Reichsgerichte in den gedachten Beziehungen verdient um so grössere Aufmerksamkeit, je mehr sie in neuerer Zeit in Vergessenheit gerathen zu sein scheint.

Wir werden, da eine besonders erhöhte oder verminderte Thätigkeit der Behörden nach der Verschiedenheit der einzelnen kaiserlichen Regierungen sich kaum nachweisen lassen würde, statt der sonst von uns beliebten chronologischen Darstellung hier systematisch verfahren, und nur von jedem der durch die Reichsgerichte aufgestellten Principien ein Beispiel — wo möglich unter jedem Kaiser — nachzuweisen suchen. — Denn gerade auf die Beibringung einzelner Fälle werden wir uns zu beschränken haben, da specielle Ordnungen und Gesetze in den uns angehenden Beziehungen von Reichswegen nicht erlassen worden sind. Doch wird auch so eine feste, constante Praxis ohne Weiteres erhellen.

Jeder Uebergriff der geistlichen Gerichte in weltliche Sachen wurde zurückgewiesen [2]).

[1]) Ein Conflict ereignete sich schon im sechszehnten Jahrhundert. Der Papst hatte Carl V. durch Indult die Nomination des Abtes v. Echternach zugestanden. Während aber der Kaiser den Gottfried v. Aspremont ernannte, wählte der Convent Mathias von Lützenrode, und nach dessen Tode Jacob v. Alten-Eberstein, den der Papst bestätigte, und der sich in den Besitz der im Trierischen gelegenen Echternachischen Güter setzte. Der letztere erwirkte sich in Bezug auf diese beim Kammergericht ein Decretum manutenentiae, der erstere wurde durch den Reichshofrath unterstützt. Später wurde der Conflict durch Vergleich beigelegt. Harpprecht, Gesch. d. kaiserl. u. Reichs-Kammergerichts (Ulm 1785.) 5. f.

[2]) Vgl. auch Cramer, Wetzlar. Beitr. (Wetzlar s. a.) 1, 114. ff.

Im Jahr 1582. klagten die Grafen von Montfort beim Kammergericht, dass die Aebtissin von Buchhorn den gräflichen Amtmann, der ein nach der Ansicht des Klosters diesem nachtheiliges Erkenntniss in einer Concurssache gefällt, vor dem bischöflichen Gerichte zu Constanz belangt, die Cridare, welche auf einem Erbgute des Klosters gesessen, gleichfalls vor das geistliche Gericht geladen, und als sie auf den Befehl der gräflichen Herrschaft, der sie leibeigen zugehörig, nicht erschienen, sogar habe in den Bann thun lassen.

Die Kläger wiesen darauf hin, dass „*durch diese Wege den Geistlichen Gelegenheit gegeben würde, allen weltlichen Ständen in Sachen, allda die geistliche Personen klagen werden, die Obrigkeit einzuziehen.*" Und in der That erkannte das Kammergericht am 20. October, dass Bischof und geistliches Gericht bei Strafe von 8 Mark löthigen Goldes die gerügten Processe *aufheben, abthun und cassiren und hinfüro an dem Chorgericht dergleichen neuer und hievor unerhörter Eingriff sich enthalten sollen* [1]). —

Am 15. März 1649. beschwerte sich Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich über den Bischof von Constanz, dass er ungeachtet der Verordnung vom 8. Januar 1646. den erzherzoglichen Unterthanen in Schuld- und civilen Sachen „*mit Consistorial-Prozessen und sogar Excommunications-Mandaten beschwerlich seyn wollte.*"

Es wurde erkannt, dass der Bischof sich *dergleichen widrigen Prozessen* enthalten solle [2]).

Und ebenso wurde diesem am 2. April 1653. eröffnet, wie *Ihre kayserl. Maj. hätten mit Missfallen vernommen, dass er in lautern temporal-Sachen seine Jurisdiction allzuweit wider die kayserl. an ihn abgegangene vilfältige Befelch extendire, und sich in dergleichen einige Jurisdiction anmasse.* Der Kaiser, welcher ihm keineswegs gestatten wolle *in causa pure temporali zu judiciren ..* vielweniger noch *dergleichen unzulässige Executiones* dulden könne,

[1]) J. J. Moser, Teutsche Justizverfass. (Frankf. u. Leipzig 1774.) 1, 259. f.

[2]) Ebendas. 261.

befehle, dass *dergleichen Proceduren* künftig unterbleiben sollten [1]).

In gleicher Weise ergingen Erkenntnisse, welche geistliche Gerichtsurtheile cassirten, am 14. Juni 1653. gegen den Bischof von Strassburg [2]), am 25. August 1729. gegen den Bischof von Constanz [3]), am 27. Januar 1746. gegen den Bischof von Hildesheim [4]), am 14. Mai 1767. gegen den Erzbischof von Trier [5]); während andererseits, falls die geistliche Competenz nachher begründet gefunden wurde, die Inhibitionsdecrete ohne Weiteres aufgehoben, und der Impetrant mit Strafe bedroht wurde. Wie denn der Prälat von Salmannsweiler beispielsweise im Jahr 1768. das Decret zugefertigt erhielt, dass er sich *vermessentlich unterfangen ... einen Conflictum jurisdictionis zu erregen. Und hätte demnach Er, Prälat zu S. sich in Zukunfft dergleichen Unfugs um so gewisser zu enthalten, als ansonsten mit der schon dermalen verdienten schärferen Ahndung gegen ihn würde vorgegangen werden* [6]).

Noch viel nachdrücklicher wurde geahndet, falls in weltlichen Sachen nach Rom oder an eine päpstliche Nuntiatur recurrirt wurde [7]).

Schon Maximilian hatte das streng verboten [8]), und schon unter seiner Regierung erfolgte das Kammergerichtsurtheil [9]): *dass den Beklagten ihre Appellation von einem Urtheil am Kammergericht gesprochen, an Päbstliche Heilig-*

[1]) Ebendas. 265.

[2]) Ebendas.

[3]) Ebendas. 266.

[4]) Ebendas.

[5]) Ebendas. 268.

[6]) Ebendas. 273.

[7]) Vgl. im Allgemeinen Ludolf, De jure camerali (Francof. 1730.) 59. ff. Cramer, Observatt. iur. univ. (Wezlariae 1761.) 1, 119. f. Dass die Appellation vom kaiserlichen an päpstliches Urtheil mit einer Geldstrafe von 100 Mark Gold belegt wurde, bezeugt Uffenbach, De consilio imperat. aulico (Viennae et Pragae 1700.) 272.

[8]) Vgl. Pfeffinger, Vitriarius illustratus (Gothae s. a.) 3, 438.

[9]) Raphael Seiler, Decis. cameral. Tit.: Appellare quibus et a quibus liceat?

keit gethan, demselben Kammergericht insinuiret, also zur Schmach, Veracht- und Verletzung Kays. Maj. Hoheit und zu Abbruch derselben Maj. und des heil. Reichs oberster Jurisdiction fürgenommen keineswegs geziembt, sie auch derhalben die Peen der Rechten, und anders merkliche Buss und Straff verwirkt haben, darein wir sie gefallen zu seyn erklären, und solcher Peen auf hundert Mark lötigen Goldes in den kays. und Reichs Fiscum zu bezahlen mässigen [1]. —

Auch Carl V. verbot dann die Recurse nach Rom [2], und ausführlich bestimmte der jüngste Reichsabschied vom J. 1654. [3]: dass *den Nuntiis dergleichen ohnzuverlässiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen, mit Ernst verbotten und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentirt oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederumb cassirt, aufgehoben, auch, insgemein, die Evocationes vor frembde Gericht und ausserhalb des Reichs (wie sie dan ohne das bey Unserm Reichs Hoff Rath, und Kammergericht nit geachtet) keineswegs zugelassen seyn sollen . . .* wie denn auch in den Wahlkapitulationen den Kaisern hier einschlagende Verpflichtungen auferlegt wurden. —

Im Jahre 1698. wurde Seitens des Kammergerichts — um Beläge für die Reichsgerichtspraxis beizubringen — Walter Counotte wegen eines solchen Recurses in weltlicher Sache nach Rom in die Reichsacht gethan [4].

Im Jahre 1706. klagte die Äbtissin zu Thorn, dass der Nuntius in Cöln sie unter Androhung hoher Geldstrafe und geistlicher Censuren zur Anerkennung seiner Recursinstanz zu zwingen suche. Der Reichsconvent schlug dem

[1]) Vgl. auch das Decret desselben Kaisers bei Harpprecht, Staatsarchiv 2, 300.

[2]) Bei Faber, Staats-Canzley 4, 681. Vgl. auch die Kammergerichts-Ordn. v. 1555. pars 2. tit. 7. und pars 3. tit. 51.

[3]) Zur Geschichte dieser Bestimmung vgl. Neurode, Gegenwärt. Verf. d. h. r. Reichs in Staats- u. Justizsachen (Jena 1752.) 689. ff. Sie wurde hauptsächlich auf Wunsch der geistlichen Kurfürsten erlassen.

[4]) Moser, Justizverf. 1, 249. Ausführlich bei Pfeffinger, a. a. O. 3, 443. f. Faber, a. a. O. 4, 656. ff.

Kaiser ohne Weiteres die Cassation des vom Nuntius angestrengten Verfahrens vor [1]). Ebenso erkannte das Kammergericht am 9. Juli 1755 in Sachen der Stadt Aachen gegen das dortige Frauenstift [2]), und den Mönchen von Reichenau wurde am 14. October 1748. eröffnet, dass wenn sie nicht binnen Monatsfrist die Zurücknahme ihres Recurses anzeigen würden, ihnen *der Zeithero von kayserl. Maj. und dem Reich genossene Schutz ipso facto aufgekündigt seyn und sie alsdann insgesammt und ohne einigen Anstand von des Reichs Grund und Boden fortgeschafft werden sollten* [3]).

Im Jahr 1677. erging ein Decret, welches damit schloss [4]): dass *im Fall derselbige oder andere Emissari des Römischen Hofs die animosität haben würden, weiter zu verfahren und einige Cedulones oder Literas declaratorias zu affigiren oder andere Denunciation sothaner Excommunication zu thun sich unterstehen wollten, alsdann dieselbe wiederum abreissen und wiedderuffen lassen, auch die Streiter beym Kopf und in Verhafft nehmen und deren Haab und Güter ebenmässig in Verbott halten, daraus dem kayserlichen fisco die verwürckte Straffe könne entrichtet werden, und solches alles samt und sonders desto eyferiger bewerckstelligen, damit hinfüro ein jedweder dergleichen zu tentiren einen Scheu, die Romanisten auch zu solchem unbefugten Vornehmen mehreres Nachdenken haben mögen.*

Und i. J. 1714. wurde gar durch Reichshofrathsdecret verordnet, dass der *Administrator nuntiaturae Borgia, wenn er noch zu Cöln, innerhalb acht Tagen von dorten, und in termino von vier Wochen aus dem Reich wegzuschaffen* [5]).

Aus den hier angeführten Beispielen, deren Zahl sich beliebig vergrössern liesse [6]), ergiebt sich zugleich, dass

[1]) Moser, Justizverfassung 1, 249.

[2]) Ebendas. 268.

[3]) Staatsschrift. unter K. Franz 8, 255.

[4]) Moser, Staatsrecht 4, 32.

[5]) Moser, Staatsrecht 4, 44.

[6]) Vgl. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 1, 172; 84, 13. ff.; 68, 100. ff. Cramer, Observat. 5, 159. (Beispiele aus d. J. 1729. u. 1766.); Kemmerich, De judiciis nuntiaturae apostolicae. Estor, Vindiciae secundum libertat. eccles. german. contra appellat. ad pontificum legatos. Struve, Corp. iur. publ. 1099.

auch die Verhängung kirchlicher Censuren aus Motiven, die von Reichs wegen für unzulässig erkannt waren, nicht geduldet wurde [1]).

So wurde i. J. 1677. auf Appellation eines Doctor Rensing dem Erzbischof von Cöln durch das Reichskammergericht aufgegeben [2]), die Seitens des Nuntius in weltlicher Angelegenheit verhängte Excommunication als *an sich selbsten vermög nit allein der Constitutionum imperii sondern auch des Concilii Tridentini unkräfftig, ex officio nobili vor null und unbündig zu declariren, auch unnachlässig verschaffen, dass selbige offentlich wiederum abgethan und dergleichen Eingriff, Missbrauch, Confusion und Zerrüttung der weltlichen und ordentlichen Jurisdiction gœntzlich unterlassen, auch derentwegen nicht gestatten, dass gemeldter Dr. R. um solcher prætendirten Excommunication willen, von ehrlichen Versammlungen abgehalten und ad actus publicos nicht admittiret, vil weniger seiner Dinsten und Officien entsetzet und priviret werde.* Und ähnliche Verordnungen erliess der Reichshofrath in den Jahren 1744. und 1746. wegen widerrechtlicher Excommunication des Syndicus zu Giengen und Genossen [3]).

[1]) Handelte es sich dagegen um einen rein geistlichen Disciplinaract, so verweigerte das Reichsgericht seine Hülfe. Vgl. Decret v. 9. Juli 1767., durch welches der Recurs eines Klerikers gegen seinen Ordinarius abgewiesen wurde, als dieser ihn wegen »zur Last gelegten unanständigen Betragens durch das Dom-Kapitel mediante censura ecclesiastica zur Correction« gezogen hatte, Cramer, Wetzlar. Nebenst. 101, 86. ff. Vgl. auch ebendas. 103, 351. ff.

[2]) Faber, Staatscanzley, 4, 697. Vgl. auch Moser, Staatsrecht 4, 31. Böhmer, Jus eccl. prot. lib. 1. tit. 30. §. 18. S. 703.

[3]) Moser, Justizverfass. 1, 899. Vgl. auch das Decret v. 10. Juli 1680: der kayserl. General Fiscal contra Ihre Churf. und fürstl. Durchl. zu Cöln etc. bei Faber, a. a. O. 4, 707.; es wird darin dem Churfürsten befohlen, den Administrator des Klosters Sieburg und seine Conventualen, welche in weltlicher Sache an den Nuntius recurrirt und die Verhängung der Excommunication bewirkt hatten, »tanquam violatores Imperialis jurisdictionis et perturbatores tranquillitatis publicae, wo Sie und ihr dieselbe betreten können, in Arrest und Verstrickung nehmen, wie nicht weniger in dero Landen gelegene dem Kloster S. zuständige Güter und alle dessen habende Einkünffte, Früchte, Renthen und Gefälle, wie die Nahmen haben, allenthalben in

In gleicher Weise wurde den Bischöfen nicht gestattet, Absetzung und Suspension untergebener Prälaten von ihren weltlichen Regierungsrechten auszusprechen, und i. J. 1773. eine den Abt zu Schönthal betreffende vom Bischof von Würzburg ausgegangene Verfügung dieser Art cassirt [1]), i. J. 1761. eine den Abt zu Salmansweiler angehende [2]).

Ueberhaupt aber wurde Seitens der Reichsgerichte unweigerlich an dem Grundsatze festgehalten, dass die weltliche Macht von Reichswegen geistliche Urtheile nur dann exequiren könne, falls sie sich von der formellen und materiellen Richtigkeit des Urtheils überzeugt habe [3]), ebenso wie umgekehrt auch ohne Anrufen des geistlichen Richters dessen Sentenz auf Begehren der siegenden Partei ohne Weiteres durch die Reichsbehörden vollzogen wurde [4]).

Auch auf die Befolgung des i. J. 1715. erlassenen Reichsgesetzes, welches die Schmähungen unter den Mitgliedern verschiedener christlicher Confessionen untersagte [5]), hielten die Reichsgerichte.

Im Jahre 1780. erging so ein Dekret gegen den be-

beschlag legen, und denen Pächtern, Halbwinnern, Schuldnern und Unterthanen ihnen das geringste zu liefferu, zu zahlen und zuzuführen verbieten, noch einige Lebensmittel ihnen zu bringen und folgen lassen, so lang und viel bis gedachter Administrator und sampt seinen Conventualen die procurirte Excommunication ipso facto wider revocirt auch auf derselben anhalten der Päbstliche Commissarius sein an sich selbst nichtiges und vermöge der Reichsconstitutionen von Niemanden zu achtendes fulmen wiederumb cassirt und aufgehoben habe.« Weitere Beispiele Moser, Staatsrecht 4, 28. ff.

[1]) Moser, Zusätze z. deutsch. Staatsr. 1, 188.

[2]) Moser, Justizverf. 1, 889. — Vgl. auch Decr. v. 1767. in Sachen Löwenstein gegen d. B. v. Speyer de non extendendo ius dioecesanum in praejudicium jurium territorialium, Moser, Justizverf. 1, 858.

[3]) Koch, ad Ordinat. Cameral. P. 3. tit. 48. no. 20. bei Deckherr, Monumenta cameralis antiquae (1720.) Gail, Practic. observatt. (1580.) lib. 1. obs. 115. no. 5. Ludolf, Comment. System. edicti nov. S. 166. Cramer, Observat. 4, 484. ff. und namentlich Ruland, Thesaur. iuris executivi.

[4]) Vgl. Cramer, Observat. 4, 487. ff. und die bei ihm angeführten Autoren und Erkenntnisse des Kammergerichts.

[5]) Faber, Staatscanzlei 16, 728. Moser, Praecognita iur. publ. appdx. p. 189. Vgl. Moser, Staatsrecht 3, 283.

kannten Pastor Götze in Hamburg, wegen Predigten in denen er die Katholiken geschmäht habe. Der Hamburger Magistrat wurde angewiesen, *Obsicht zu haben* und im Wiederholungsfalle gegen Götze *mit der schon der Zeit wohlverdienten Remotion vorzugehen* [1]).

Im Jahre 1777. wurde in gleicher Weise der Herzog von Württemberg aufgefordert, die Schrift: Kirchengeschichte des neuen Testamentes bis auf gegenwärtige Zeit in 27 Tabellen vorgestellt zu confisciren, den Verfasser aber und Drucker mit einem zweimonatlichen Gefängniss bei Wasser und Brod zu bestrafen [2]).

Nicht besser erging es Schriftstellern, welche die kirchlichen Gerechtsame des Kaisers antasteten.

In Bonn erschien i. J. 1778 ein Specimen juris publici de imperiali precum primariarum iure ultra justos limites non extendendo, welches, wie schon der Titel andeutete, die Ausübung des vom kaiserlichen Hofe mit grosser Sorgsamkeit wahrgenommenen Rechtes der ersten Bitte beschränken wollte. Sofort erging ein Reichshofrathsconclusum an den Churfürsten von Köln, welches die Confiscation der *mit höchst verpönten verwerflichen Sätzen fast durchgehends angefüllten* Schrift befahl, die Suspension des Canonicus Lomberg, unter dessen Präsidium sie als Doctordissertation vertheidigt war, verfügte, und einen Bericht über den Zustand der Büchercensur in Kurköln einforderte [3]).

Auch dem Papste und seinen Verfügungen gegenüber war der Recurs an die Reichsbehörden gestattet.

[1]) Moser, Zusätze. 1, 549.

[2]) Moser, Zusätze. 1, 565. Hieher gehört auch das vom Reichshofrath ergangene Verbot von Weidlingers, Friss Vogel oder stirb. Moser, Praecognita 214. Schauroth, Samml. Aller Conclus. corpor. Evangel. (Regensburg 1751.) 2, 188. 482. 498; 3, 718. 777. 1001. — Daselbst auch viele Beispiele, wie diese Vorschrift zu Ungunsten der Protestanten ausgenutzt wurde. Vgl. z. B. 1, 138. ff. — Zahlreiche andere Beispiele bei Struve, Corp. iur. publ. S. 414. Moser, deutsches Staats-Archiv Jahrg. 1756. S. 193. ff. — Vgl. auch Menzel, Deutsche Gesch. 10, 144. f.

[3]) Moser, Zusätze 1, 240.

So wegen Breven, welche in weltlichen Jurisdictionsfällen erlassen waren, und ganz besonders wegen Provisionsbullen, deren Inhalt den deutschen Concordaten zuwiderlief [1]).

In dieser Weise erkannte der Reichshofrath auf die Beschwerde des Domstiftes Augsburg gegen den Freiherrn von Ketteler am 1. October 1777: *Ihre Majestät hätten ersehen, was derselbe für eine vermeinte Provisionem apostolicam erhalten zu haben vorgebe, auch wie er solche durch einen Recurs ad Curiam Romanam durchzusetzen sich resp. angemasset und vorgenommen habe. Da nun aber sothanes Regimen gegen die Concordata nationis Germanicae anlieffe; als werde demselben hiemit sub comminatione excitationis fiscalis, alles Ernstes anbefohlen, das Domkapitul zu Augsburg in Begebung der bey diesem in seinen Monathen sich erledigenden Praebenden nicht zu stören, sowie sich von allem Gebrauch derer dessfalls erhaltenen päbstlichen Bullen zu enthalten* [2]).

Ebenso wurde, um von unzähligen Beispielen dieser Art nur noch eins anzuführen, durch Reichshofrathsdecret vom 13. November 1761. einem päpstlichen Provisen auferlegt, die Bulle „in originali" an kayserl. Majestät einzuschicken, und auf keinen Fall einen Gebrauch davon zu machen [3]).

Die Äbtissin von Thorn aber wurde aufgefordert *„so fern ihr ... dergleichen und sonstig andere der freyheit derer teutschen kirchen und dem iuri Patronatus, praesertim laicali, auf einigerlei Weise praejudicirlich und anstössig scheinende*

[1]) Vgl. auch Uffenbach, a. a. O. 21. — Beschwerden des Trierischen Domkapitels bei Moser, Religionsverf. 674. f.

[2]) Moser, Zusätze 1, 640.

[3]) Siehe Andere bei Moser, Religionsverfass. 692; 1703. Beschwerde des Capitels zu Münster über den Papst, Moser, Staatsrecht 1, 384. f. Moser, teutsches Staats-Archiv. Jahrg. 1752. 1, 64: (dem contra Concordata eingedrungenen Pfarr Vicar Gehlin werden die Temporalien und Einkünfte, des Beneficium sequestrirt); ebendas. Jahrg. 1752. 2, 1019: (Schreiben an den Cardinal Albani, der Papst solle dem Nuntius in Köln verbieten, die päpstliche gegen die Concordate verstossende Provision des Bar. v. Fürstenberg zu erzwingen). Weitere Beispiele Moser, Staatsrecht 3, 568. ff.

Päbstliche Bullen zugehen sollten, oder in diesem Gebiet anmasslich publicirt werden wollten, darvon entweder die Originalien oder doch beglaubte Abschrifften zur Einholung K. Maj. allergnädigster Willensmeinung jedesmalen unverweilt einsenden, und, so lang solche nicht erfolgt seyn würde, weder solche selbsten verkünden, noch dass es von Andern geschehe, gestatten [1]).

Es führt uns das zur Frage, ob für das deutsche Reich ein Placet der päpstlichen Bullen im Allgemeinen erforderlich, und die ohne solches erfolgte Publication derselben durch die Reichsgerichte gerügt worden sei.

Allerdings lässt sich schon im zweiten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts ein gewisses Misstrauen der Reichsbehörden gegen päpstliche Bullen erkennen, falls diese weltliche Angelegenheiten zum Gegenstande hatten; und als i. J. 1647. die Stadt Münster beim Kaiser um Bestätigung des ihr vom Papste ertheilten Privilegium *de non evocando* einkam, schlug der Reichshofrath die Verwerfung des Gesuches vor, nicht nur weil die päpstliche Bulle in einigen Punkten gegen die Reichsgesetze verstiesse, sondern auch weil es *ohne das nicht rathsam, dass Ihre kais. Maj. Sich in Ertheilung der Privilegien nach den Päpstlichen Bullen zu Verhütung Consequentien conformiren* [2]).

Geradezu aber wurde die Publication der Bulle *Zelo domus dei* verboten, wodurch Innocenz X. i. J. 1648. gegen den westphälischen Frieden protestirt hatte [3]).

Der schwedische Gesandte zu Nürnberg, Oxenstierna machte am 11. (21.) October dem Reichsdirectorium eine Vorstellung, er habe erfahren, dass die päpstliche Bulle in Wien neu gedruckt, und durch den apostolischen Nuntius ihr Anschlag an alle Kirchthüren befohlen worden sei. Diess wäre ein weitaussehendes und dem Instrumento pacis höchst präjudicirliches Werk, welchem man bei Zeiten begegnen müsse.

Indessen liess die Mittheilung des württembergi-

1) Vgl. Moser, Von der Teutschen Religionsverf. S. 714. ff.
2) Ebendas. 721.
3) Ebendas. 709.

schen Gesandten, dass die Bulle in Wien auf kaiserlichen Befehl sofort wieder abgenommen worden sei, weitere Maassregeln als unnöthig erscheinen. Als aber am 27. October vorgetragen wurde, wie der Erzbischof von Trier gegen den Widerspruch seines Kapitels die erwähnte Bulle habe publiciren lassen, so wurde einmüthig bei dem Kaiser das schon früher gestellte Begehren wiederholt, den Churfürsten abzusetzen und seiner weltlichen Herrschaft zu entkleiden.

Eine weitere regelmässige Wahrnehmung des Placets erhellt für die Folgezeit nicht[1]; nur in einzelnen Fällen wurden, wie schon erwähnt, päpstliche Bullen von Reichswegen cassirt, ohne dass jedoch wegen ihrer Publication Strafen ausgesprochen worden wären.

Ein besonders merkwürdiges Beispiel dieser Art liegt in dem Decrete Kaiser Josephs I. vom Jahr 1708. vor, worin er gegen die zur Wahrung der päpstlichen Rechte über Parma und Piacenza erlassene Bulle Clemens XI. vom 27. Juli 1707. protestirte, und die darin ausgesprochenen Censuren für nichtig erklärte[2]).

Je mehr aber im Laufe der Zeit das Placet in den einzelnen deutschen Territorien zur Ausübung kam, um so eifriger wurde es von den deutschen Publicisten auch für das Reich in Anspruch genommen, und schliesslich dann auch von den Reichsbehörden für erforderlich erachtet.

Im Jahr 1771. in dem Streite des Raths und Bürgermeisters von Cöln gegen das Stift St. Aposteln und den geistlichen Hofrichter daselbst, sprach das Reichshofrathsrescript vom 8. März dem Churfürsten von Cöln gegenüber die Erwartung aus, *derselbe werde in Zukunfft seiner bekannten Reichständischen patriotischen Gesinnung und Obliegenheit nach, keine zum Nachtheil der kayserlichen*

[1]) Als der Papst Alexander VII. die Ehe des convertirten Herzogs Christian v. Mecklenburg annullirt, und ihm durch ein Breve die anderweitige Verheirathung gestattet hatte, verlangte das Corpus Evangelicorum i. J. 1665., der Kaiser solle seine Confirmation des päpstlichen Decretes zurücknehmen, und dieses vielmehr für nichtig erklären. Vgl. Schauroth, a. a. O. 2, 176. ff.

[2]) Van Espen, De recursu ad principem Appdx. Monum. No. T.

obrist-richterlichen und weltlichen Jurisdiction gereichende, auch der Freyheit der teutschen Kirchen und Nation zuwider lauffende Päbstliche Bullen vor Einsendung zur kayserl. Reichsoberhauptlichen Einsicht publiciren [1].

Ja schon i. J. 1773. erklärte der Reichshofrath in Bezug auf die Bulle Clemens XIV., die den Jesuitenorden aufhob, dass deren Inhalt von solcher Beschaffenheit sei, dass *solche ehender nicht an die Bischöfe hatten erlassen, vil weniger von disen zu Vollzug gebracht werden sollen, biss sie erst vorhero Ihro k. Maj. zur Einsicht vorgelegt, und durch dero darauf in behörigen Weg erfolgtes Placitum Regium ausdrucklich begnehmigt worden seye.* Das Gutachten schlug vor, dass der Kaiser das von dem *Röm. Hofe hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen in dem sonst gewöhnlichen extrajudicialweg mit Nachdruck ahnden,* und sich für die Zukunft das Placet regelmässig vorbehalten solle, unter Drohung des Verbotes aller ohne dasselbe etwa noch zu erlassender Bullen [2].

Und so bestätigte denn auch das Reichshofrathsrescript vom 27. Februar 1787. das Verbot, welches die deutschen Erzbischöfe gegen die Publication der vom Nuntius Pacca publicirten päpstlichen Encyclica hatten ergehen lassen, womit gleichzeitig die Erklärung verbunden war, dass auch die Errichtung einer Nuntiatur in Deutschland ohne kaiserliche Genehmigung als ein nicht zu duldender geistlicher Amtsmissbrauch zu betrachten sei [3].

[1] Moser, Justizverf. 1, 200.

[2] Moser, Zusätze 1, 199. f.

[3] Bei Stigloher, D. Erricht. d. päpstl. Nuntiatur in München (Regensb. 1867.) 311: ». . . . 2. Rescribatur dominis electoribus Moguntino, Trevirensi et Coloniensi, unicuique seorsum quod sua Caesarea Majestas ex datis ab ipsis dominis electoribus ad eandem epistolis summa cum displicentia intellexerit, quam inconveniente et indecente modo, commorans Coloniae pontificius nuntius Pacca literas encyclicas pontificias penitus praetereundo dominum electorem ad subjectos illi ecclesiasticos ablegaverit, cujus tenor etiam ex parte objectum pure politicum contineat, per quod etiam in jura territorialia statuum imperii sine aucthoritate invadebatur. Quod proinde ratum haberet sua caesarea Maj., quod dominus elector subjectis sibi parochis remissionem hujus encyclicae mandaverit; et sicut ipsa tanquam supre-

Es wird uns noch übrig bleiben, mit einigen Worten das Verfahren der deutschen *Appellationes ab abusu* zu characterisiren.

Die Klage konnte von dem Verletzten selbst oder auch von dem Reichsfiscal ex officio angebracht werden, und es verdient Erwähnung, dass die deutschen Prälaten nie Bedenken getragen haben, in der kirchlichen Advocatie des Kaisers die Befugniss zur Unterdrückung geistlichen Amtsmissbrauches zu erblicken [1]).

Hat doch auch die episcopalistische Bewegung in Deutschland zweimal an die Schutzpflicht des Kaisers gegenüber der deutschen Kirche angeknüpft, um ihn zu veranlassen, Befugnisse des Papstes, welche dem deutschen Epi-

mum imperii caput et summus ecclesiae germanicae protector in vim capitulationis electionis haec indecentia, atque has pontificiae sedis invasiones pati non posset; hinc sua caesarea Maj. hisce dictam encyclicam summo jure cassaret et supprimeret, etiam D. electori mandaret, ut universis sibi subditis ecclesiasticis hanc sequutam cassationem de verbo ad verbum per suos ministros aucthoritate Caesarea notificare, et quomodo hoc factum fuerit in termino II mensium notificare debeat.

3tio Rescribatur domino electori Palatino, quod suae caes. Maj. a. d. electore Coloniensi cum gravamine indicatum fuerit, qua ratione ille, qui Monachii commoratur pontificius nuntius Zollio adhuc nuperrime aliquam sibi non competentem jurisdictionem in ditionibus Juliacensi et Montensi sibi arrogare, atque hunc in finem praeposit. Roberts Düsseldorpii tanquam suum delegatum constituere, eundemque speciali instructione munire ausus fuerit. Cum vero s. caes. Maj. tanquam supremus Ecclesiae Germanicae advocatus pati non posset, ut sine ipsius consensu ejusmodi nupera et aliena jurisdictio in imperium teutonicum introducatur, tribunalia augeantur, simul vero, et sic etiam germani Archi - et Episcopi in suis ecclesiasticis juribus limitentur, S. caes. Maj. domino electori mandaret, ut ipse pontificio nuntio Zollio, in suis Juliacensibus et Montensibus ditionibus nullam esse sinat jurisdictionem, praeposito Roberts executionem incompetentium ordinationum dicti nuntii prohibeat, et nisi in hoc iste paruerit, eum ad id urgeat sequestratione temporalium, et quomodo dom. elector hanc summam ordinationem exsequutus fuerit, suae Caes. Maj. in termino II. mens. indicare debeat.« —

[1]) Churf. Maximilian Heinrich v. Köln wies durch die Edicte v. 13. März und 6. Mai 1672. alle Gerichte in Lüttich und Münster an, dem Kammergericht zu gehorchen, Ludolf, Observatt. forens. (Wetzlariae 1735.) 1, 338. ff.

scopat — so weit er an der Bewegung überhaupt betheiligt war — als missbräuchlich erschienen, zu beschränken [1]).

Auch hielt der Kaiser selbst mit solcher Entschiedenheit auf sein Recht, Wächter der Canones der deutschen Kirche zu sein, dass er jeden Zweifel an seiner Befugniss unberücksichtigt gelassen oder schwer geahndet haben würde.

Als characteristisch in dieser Beziehung verdient immerhin hervorgehoben zu werden, dass, als sich bei zufälliger Einsicht der deutschen Ordensstatuten ergab, wie der Recurs von den Beschlüssen des Gross-Capitels als Verbrechen dritten Grades gerügt werden solle, der Kaiser sofort die Cassation dieses Artikels befahl *„auch dessen Anwendung auf das schärfeste geahndet und für das künfftige auf das nachdrucksamste hierauf verboten haben wollte“* [2]). —

Das Verfahren war das bei den Reichsgerichten übliche, und es scheint, als ob die bei dem Reichskammergericht gebräuchliche Verschleppung der Prozesse sich auch auf die *Recursus ad principem* erstreckt habe.

Wenigstens erklärte Ferdinand III. seinen Gesandten zu Osnabrück und Münster i. J. 1646., als bei den Friedensverhandlungen die Beseitigung des Reichshofrathes in Frage kam [3]), dass er dann nicht wüsste, was ihm von seiner kirchlichen Advocatie übrig bleiben würde: *„denn die Catholischen hätten weiter keinen Richter bey dem sie sich*

[1]) Die 31 Desideranda des Emser Congresses schlossen damit, dass der Kaiser als oberster »Schutz und Vogtherr« der deutschen Kirche angegangen werden solle, den Bischöfen ihre ursprüngliche Episcopalgewalt wiederzuschaffen, damit der XIV. Art. der Wahlkapitulation »welcher dem röm. Stuhl wenig Ehre bringt, von dem Kurfürstl. Collegio aber nicht hintangelassen werden konnte«, beseitigt werden möchte. Stigloher, a. a. O. 260.

[2]) Moser, Justizverf. 282. Ebenso wurde dem Official zu Lüttich, als er die Advocaten etc. seiner Kurie eidlich verpflichtet hatte, sich an keinem Recurse vom geistlichen Gerichte an Laien zu betheiligen, durch Decret des Kammergerichts v. J. 1686. die Annullation dieses Eides befohlen, unter Androhung des Verlustes seiner Temporalien, Jurisdiction, aller kaiserlichen Privilegien und Absetzung vom Amte. Ludolf, Observ. 1, 353. Vgl. dort auch die anderen Actenstücke in dieser Angelegenheit.

[3]) Vgl. darüber die ausführliche Darstellung von Herchenhahn, Gesch. des kaiserl. Reichshofraths (Mannheim 1792.) 1, 599. ff.

Schutz und Trostes erholen könnten, weilen es mit den Cameral-Processen viel zu langsam daher gehet und auch daselbsten die Protestirende ex eadem ratione, dass die Catholischen gleichwol majora Vota hätten, keinen Richter leiden würden" [1]).

Die verhängten Strafen gingen auf Geldbusse, Sperrung der Temporalien, auch wohl Absetzung und Gefängniss, wenngleich letzteres gegen einen Bischof nur einmal zur Zeit des dreissigjährigen Krieges verhängt, und auch dann nur mit gewisser Rücksicht gehandhabt wurde [2]).

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Beschwerden auch an den Kaiser direct [3]), oder durch Vermittlung des Churfürstencollegium [4]), des Reichstages [5]) oder der *Corpora Evangelicorum* und *Catholicorum* gebracht werden konnten.

Es war dann dem Kaiser überlassen, ob er die Sache an den Reichshofrath abgeben, und auf dessen Gutachten, oder selbstständig entscheiden wollte.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass alle Reichspublicisten und Kanonisten den Recurs an den Kaiser als deutsches gemeines Recht darstellten [6]).

[1]) Moser, Staatsrecht 3, 273.

[2]) 1635. wurde der Churf. v. Trier gefangen genommen, und schliesslich nach Linz gebracht. »Der Pabst regte sich zwar dagegen alleine der Churfürst bliebe ein Gefangener und alles was der Kayser dabey thate, ware dises, dass er ihne nach Wien bringen liesse, damit es (vel quasi) das Ansehen hätte als ob er zugleich in des dasigen Päbstlichen Nuncii Verwahrung wäre.« Die Haft dauerte bis 1645. Moser, Staatsrecht. 4, 58.

[3]) Wurden Beschwerden Evangelischer an das Corpus Evangelicorum gebracht, so wandte sich dieses nie an die Reichsbehörden, sondern immer an den Kaiser selbst. Beispiele bei Struve, Corp. iur. publ. 414.

[4]) Schmidt, Thesaur. 1, S. 398.

[5]) Vgl. Struve, a. a. O. 884. Behlen, De jure comitior. imperii circa sacra in Schmidt, thesaur. iur. eccl. 5, 64. f. und die dort S. 65. Anmerkg. a. Citirten. Schmidt, De imperatore concordat. protect. in seinem thesaur. jur. eccl. 1, 397. Dahm, De jure comitior. imperii circa sacra. (Mogunt. 1747.) §. 54.

[6]) Vgl. Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht (Lemgo 1773.) 1, 78. ff. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen (Frankf. u.

Aber nicht allein gegen den Amtsmissbrauch von katholischen Geistlichen, sondern auch gegen die protestantischen kirchlichen Behörden konnte Recurs an die Reichsgerichte ergriffen werden. Namentlich unterlag auch die kirchenregimentliche Thätigkeit der Landesherrn, die ja die Episcopalrechte über ihre Territorialkirchen besassen, der Controle der Reichsbehörden.

Die Beschwerden, welche protestantische Unterthanen gegen ihre katholische Landesherrschaft geltend machten, und die meistens eine Verkümmerung der jenen nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens zustehenden Religionsübung betrafen [1]), bildeten den Hauptgegenstand der Beschäftigung für das *Corpus Evangelicorum.* Sie können hier füglich ausser Betrachtung bleiben, weil die Episcopalrechte katholischer Landesherrn zur Zeit des deutschen Reiches Seitens der protestantischen Kirche nicht anerkannt waren [2]), so dass die den protestantischen Unterthanen zugefügten Verletzungen sich nicht als Missbrauch des oberstbischöflichen Amtes characterisirten, sondern als Uebergriffe

Leipz. 1773.) 245. ff. Struve, Corp. iur. publ. S. 427. 987. Barthel, De concordat. german. (Wirceburg. 1762.) 26. ff. Schmidt, De imperat. statutor. in eccl. German. protectore, in Schmidt, thesaur. jur. eccles. 2, 348. f. Derselbe, De imperatore concordat. protectore, ebendas. 1, 395. Hammer, De jure princip. cathol. circa sacra. ebendas. 3, 701. ff. Biener, Von der kaiserl. Machtvollkommenheit. (Leipzig 1780.) 50. 64. ff. Estor, Freiheit der teutschen Kirchen. (Frankf. 1766.) 599. u. a. m.

[1]) Zahlreiche Beispiele bei Moser, Zusätze 2, 1017. ff.; ders. Landeshoheit in Geistl. 351. ff. 748. ff. Schauroth, Vollst. Samml. aller Conclusor. Corpor. Evangelicorum (Regensburg 1751.) 1, 88. u. passim. Bauer, die kirchl. Regierungsgrundsätze Karl Theodors (Jena 1868.) 55. ff. So auch zwischen Lutheranern und Reformirten, vgl. Moser, Zusätze 2, 773. ff. — Doch kamen auch andere Fälle zur Entscheidung. Vgl. 1714.: In Sachen Emmelii (reform. Pfarrer) gegen Gräfin Potting (Kathol.) Mandatum de restituendo in pristin. munus pastorale, Ludolf, Symphor. 1, App. 1. S. 131.; 1748.: Das illegale Verfahren des kathol. Fürsten zu Hohenlohe gegen den evangel. Pfarrer Yelin wird cassirt, Staatsschr. unter K. Franz 7, 658. Andere Beispiele bei Moser, Justizverf. 1, 876. ff.

[2]) Vgl. Moser, Zusätze 2, 837. ff. und das Pro Memoria des Corpus Evangel. v. 1725. bei Schauroth, a. a. O. 2, 33. ff.

der weltlichen Fürstengewalt, die uns hier nichts angehen.

Nicht minder können wir die Beschwerden der katholischen Unterthanen gegen protestantische Landesherren unberücksichtigt lassen, obgleich diese auch episcopale Rechte über ihre katholischen Landeskirchen in Anspruch nahmen [1]), kraft derselben in die inneren Kirchenverhältnisse eingriffen, und häufig genug wegen des Missbrauches des von ihnen behaupteten, von der katholischen Kirche nicht anerkannten Episcopalrechtes vor den Reichsbehörden Rechenschaft ablegen mussten [2]).

Aber auch gegen die Maassregeln protestantischer oberster Kirchenbehörden wurde von Protestanten an die Reichsgerichte Recurs eingelegt. Nicht dass die protestantischen Fürsten das ruhig mitangesehen hätten. Häufig genug bildeten solche Recurse den Gegenstand heftiger Beschwerden des *Corpus Evangelicorum* [3]), und die katholischer Seits im Allgemeinen

[1]) Vgl. Beispielsweise das Decret Churf. Friedrich Wilhelms v. Brandenburg v. 11. Sept. 1661. in Berliner Monatsschr. Jahrg. 1793. S. 61: »Dass alle und jede unsere Geistliche und weltliche Unterthanen und Angehörigen in diesen Unsern Klevisch- und Märkischen Landen Niemand anders als Uns und Unsere Nachkommen in geistlichen Sachen für ihren Oberherrn und Ordinarius zu erkennen haben.«

[2]) Vgl. das Reichshofrathsdecret v. 1778., wodurch dem Herz. v. Württemberg auferlegt wurde, die Wallfahrtskirche zu Unterbrändi zu restituiren. Moser, Zusätze 1, 565. bemerkt dazu: »Mir ist kein Beispiel bekannt, da in einer Religionsbeschwerde, so von Evangelischen gegen Catholische geführet worden ist, jemalen dergleichen Eyfer bewiesen worden wäre.« Vgl. weitere Beispiele ebendas. 2, 1019. ff. Derselbe, Landeshoh. im Geistl. 798. ff.

[3]) Sogar der Frankfurter Magistrat war stark genug, seine kirchliche Souveränetät zu behaupten, vgl. Menzel, a. a. O. 11, 65. ff. — Vgl. übrigens das von dem Corpus Evangelicorum i. J. 1750. in der Gläsenerischen Sache dem Kaiser übergebene Pro Memoria bei Schauroth a. a. O. 1, 708. f.: ».... Zu der Zeit wo die höchste Reichs-Gerichte angeordnet worden, hat man nicht darauf gedacht, ihnen die Befugniss mitzutheilen, in geistlichen Sachen, und besonders darüber zu erkennen, ob ein Pfarrer seines Amtes zu entlassen, und ob seine Lehren für rechtgläubig zu halten sind? Welche Gewalt sich anzumassen in Teutschland vor der Reformation als eine Sünde der Layen angesehen wurde. Nach der Reformation haben zwar die Evangelische von der Kirchengewalt gantz andere Meynungen,

behauptete Zuständigkeit der Reichsgerichte für die evangelischen Kirchenverhältnisse wurde in zahlreichen Schriften der Protestanten eifrig bekämpft [1]). Dennoch existirte eine fast ununterbrochene Praxis, von welcher wir jetzt Beläge beibringen wollen [2]).

Im Jahr 1720. erging an den Fürsten von Anhalt-Bernburg ein Rescript, den von ihm abgesetzten Pfarrer Losecke in sein Amt zu restituiren, und der Churfürst v. Sachsen als ausschreibender Fürst des Obersächsischen Kreises wurde mit der Execution beauftragt. Das *Corpus Evangelicorum* remonstrirte dagegen [3]).

Im J. 1746. wurde Dr. Gläsener, Prediger in Hildesheim in Folge eines Göttingischen Responsum von seinem Amte suspendirt, dann aber i. J. 1749. auf ein neues Responsum der juristischen und theologischen Facultät zu Leipzig gänzlich entlassen.

Er appellirte an den Reichshofrath, der i. J. 1750. den Magistrat von Hildesheim zum Bericht aufforderte, die nach eingelegter Appellation erfolgte Amtsentsetzung cassirte, und ein *Mandatum restitutorium* unter Androhung der Zahlung von 5 Mark Gold im Fall des Ungehorsames erliess.

Auch diessmal wieder erfolgten bittere Beschwerden der protestantischen Fürsten. Der Reichshofrath beabsichtige, so klagten sie dem *Corpus Evangelicorum*, ihrem *ius circa sacra* die engsten Gränzen zu ziehen. Sobald ein Prediger Augsburgischer Confession von seiner geistlichen Obrigkeit bestraft werden solle, wende er sich an die Reichsbehörde, deren Erkenntniss dann abgewartet werden müsse; da sei es unmöglich, eine Kirchendisciplin aufrecht zu erhalten, wenn jeder widerspenstige evangelische Geist-

als die Catholische gefasset, jedoch leicht begriffen, dass sie sich der grössten Gefahr aussetzten, daferne dergleichen Fragen, an statt der Catholischen geistlichen Richter, denen Catholischen weltlichen Richtern zu beurtheilen überlassen wurden; mithin darinn so wenig gewilliget, als es ihnen angemuthet worden« etc. Vgl. auch weiter ebendas. 3, 93. Register und die dort citirten zahlreichen Stellen.

[1]) Vgl. auch Cramer, Wetzlar. Nebenst. 79, 107. ff.

[2]) Moser, Justizverf. 1, 803.

[3]) Schauroth, a. a. O. 1, 1. ff.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

liche sich mit dem katholischen Schutze trösten könne, und das um so eher, je heftiger er gegen seine eigenen Glaubensgenossen auftrete. Das Verfahren bei den evangelischen Consistorien sei ein völlig gesetzmässiges, die Einlegung von Rechtsmitteln sei in mehreren Instanzen gestattet. Kämen aber Ungehörigkeiten vor, so sei es nicht Aufgabe der Reichsgerichte einzuschreiten, vielmehr handele es sich nur um eine Erklärung des Westphälischen Friedens [1]).

Aehnliche Fälle ereigneten sich 1739., wo der gewesene Stadtpfarrer zu Duttlingen in Württemberg wegen ungerechter Amtsentsetzung Recurs einlegte [2]), 1750. in Sachen Johann Philipp Wigand gegen den Freih. Köth von Wanscheid [3]) u. A.

Bemerkenswerth erscheint endlich, dass auch gegen pfarramtliche Uebergriffe beim Reiche Hülfe gesucht wurde, wie i. J. 1597. in Sachen Burgsina gegen v. Thüngen, als der Pfarrer zu Burgsina die gegen die Thüngensche Herrschaft processirenden Bauern durch Versagung der Sacramente zur Nachgiebigkeit zwingen wollte.

Wie nun sie Supplicanten uff der einen Seiten, so lautet das heftige Rescript Kaiser Rudolphs II. [4]), *von gedachten von Thüngen an Leib und Guth hart bedrängt, als werden sie auf der andern Seiten aus ihrem Geheiss und Befehl von dir dem Pfarrer daselbst mit ungebührlichen anathematiziren und verfluchen, um desswillen sie ihr Recht nicht fallen lassen, und sich unter das knechtische Joch intolerabilis servitutis geben wollen, nicht weniger angefochten, und uff offener Canzel nicht theologisch, deines tragenden Amt gemäss, sondern vielmehr cyclopisch, und uffrührisch so viel an der Ehren verletzig angegriffen, und für solche gesellen proclamiret, die man mit roher Lauhe zwagen, und so tractiren soll, stössest und treibest sie auch unter solchen nichtigen praetextu angezogener Rechtfertigung, ungeachtet sie sich rund erklähret, und uff offener Canzell zu verkünden*

1) Schauroth a. a. O. 1, 706. Vgl. auch Moser, Justizverf. 1, 810. f.

2) Moser, Justizverf. 1, 875.

3) Kramer, Wetzlar. Nebenst. 16, 123.

4) Kramer, Wetzlar. Nebenst. 16, 105. f.

gebethen, dass sie weder Neid noch Hass tragen, sondern die Sachen, die sie nicht könnten oder wissten fallen zu lassen, Gott und dem Recht befehlen wollten, ab usu Sacramenti Corporis et Sanguinis Christi, quasi vero litigare et jure experiri, res sit homine Christiano indigna, welches dann nichts anders als die liebe von Gott selbst geordnete und eingesetzte Obrigkeit mit allen Satz- und Ordnungen offentlich vernichten und abthun heisst: Gleichen Process führst du auch gegen sie mit dem Heil. Ehestand und Einsegnung der versprochenen Eheleute.

Dem Pfarrer wird befohlen bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes von seinem Beginnen abzulassen, welches der Kaiser weiter bezeichnet als *abscheulich, gantz unmenschlich*, . . . als *ein Wüten und Toben nicht allein menschlichen Recht und Satzungen sondern auch und zuförderst iuri divino stracks zuwider, daraus endlich gewisser nichts dann allerley gefährliche Consequentien, Zerrüttung gemeiner Ruhe und Friedens-Stands zu gewarten, in Summa also beschaffen, dass es nullo juris praetextu excusiret und bemäntelt werden könne.*

Zwar berief sich der so hart angelassene Pfarrer in seiner Gegenschrift auf sein Gewissen, und wollte die Jurisdiction des Kammergerichtes im vorliegenden Falle nicht für begründet erachten, aber das Kammergericht verwarf alle entgegengestellten Einwendungen, und schliesslich wurde Gehorsam geleistet.

2.
Die einzelnen Territorien.

Gehen wir jetzt zur Betrachtung der Verhältnisse innerhalb der einzelnen deutschen Staaten über, so werden wir vorzüglich diejenigen berücksichtigen müssen, welche specifisch katholisch blieben:

Oesterreich und Baiern.

Dabei werden wir aber noch der Maassregeln einiger Regenten des sechszehnten Jahrhunderts zu gedenken haben, die dem Protestantismus energischen Widerstand entgegensetzten, und doch mit gleicher Entschiedenheit die Missbräuche der katholischen Kirche zu beseitigen trachteten, deren Staaten aber dennoch der neuen Lehre anheimfielen.

Und nicht minder werden die Preussischen Verhältnisse zu berücksichtigen sein, da die Gesetzgebung dieses Landes zum ersten Male in der uns beschäftigenden Periode den Versuch wagte, in umfassender und eingehender Weise auch die katholischen Kirchenverhältnisse zu regeln.

Die evangelische Kirche fällt dagegen ganz aus dem Kreise unserer Betrachtung. Denn sie verschmolz sich mit den einzelnen deutschen Staaten in einer Innigkeit, die freilich ihre Existenz gegen jeden feindlichen Angriff sicherte, doch aber auch die Eigenartigkeit der kirchlichen Institution völlig verschwinden liess.

Daher kann erst für die Zukunft, wenn die protestantische Kirche die auch ihr dem Staate gegenüber gebührende Sonderstellung eingenommen haben wird, die Frage zur Erörterung kommen, — und sie soll uns zum Schlusse eingehend beschäftigen — in welcher Weise der Staat auch dem Missbrauche protestantischer Amtsgewalt entgegenzutreten hat.

So lange aber die Geistlichen landesherrliche Beamte sind, von landesherrlichen Superintendenten beaufsichtigt und von landesherrlichen Consistorien regiert werden, so lange die Kirche selbst eine Staatsanstalt ist, kann davon im eigentlichen Sinne kaum die Rede sein. —

Aber nicht allein auf die evangelischen Staaten und ihre Stellung zur Kirche hat die Reformation in der angedeuteten Art eingewirkt. Auch die katholische Kirche hat selbst in den katholischen deutschen Staaten sich ihrem Einflusse nicht entziehen können.

Theils mochte sich dieser allerdings nur indirect dahin geltend machen, dass die für die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens eifrig bedachten Fürsten gewaltsam in das kirchliche Regiment ihrer Länder eingriffen, um die zahllosen unleugbaren Missstände zu beseitigen, welche die Kirche selbst zu reformiren vernachlässigte, und die doch das Volk schaarenweise in das Lager des Protestantismus hinübertrieben.

Anderentheils aber waren die Einwirkungen der Reformation auch directer Natur.

Die Reformation hatte die frühere Theorie vom Staate, wonach ihm die höheren ethischen Aufgaben verschlossen waren, gründlich beseitigt. Die Fürsten erschienen nach

ihrer Lehre als Hüter beider, der weltlichen und geistlichen Tafel des Gesetzes, und schliesslich als Bischöfe mit voller episcopaler Gewalt.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese Theorie auf die politische Stellung der deutschen Fürsten wesentlich zurückgewirkt, ihr Festigkeit und einen religiösen Halt verliehen hat, der das im Westphälischen Frieden schon bedingt anerkannte Souveränetätsstreben auf das Aeusserste begünstigte [1]). So konnte es nicht fehlen, dass auch die katholischen deutschen Fürsten sich die Quelle, aus der sie staatliches Ansehen und die begehrte Souveränetät mit entspringen sahen, — die kirchlichen Machtbefugnisse — nicht untergraben lassen wollten, und dass die Kirche um die ihr treu Gebliebenen nicht in das feindliche Lager hinüberzutreiben, von der Starrheit ihrer Principien nachlassen, und die Concessionen machen musste, die sie noch so eben auf der Trienter Synode für unmöglich und verwerflich erklärt hatte.

a.
Sachsen. Brandenburg. Jülich, Cleve, Berg.

Die Stellung Herzogs Georg von Sachsen zu seiner Landeskirche ergiebt sich aus dem von ihm überlieferten Ausspruche: *Er wäre in seinem Lande selbsten Pabst, Kayser und Teutscher Meister* [2]).

Er zog alle Consequenzen dieses Principes.

Mit Bitterkeit beklagte er die Erfolglosigkeit der von den geistlichen Oberen vorgenommenen, für die Wiederherstellung einer gesunden Disciplin so wesentlichen Visitationen. Er schöpfte daraus Veranlassung, sie selbst anzuordnen, *nicht um meins Nutzen willen, sondern vorzukommen und zu erhalten was zu Gestifften gehöret* [3]). Und drohend fügte er hinzu [4]): *So habe ich auch nach der lenge*

[1]) Döllinger, Kirche und Kirchen betont das allerdings zu sehr.

[2]) Bei Stryck, De jure papali princip. evangel. c. 1. §. 10.

[3]) Pertuch, Chron. Portense (Lips. 1612.) 214.

[4]) Ebendas. 215. Auch der Anfang des Documentes ist von Interesse: »Ich beruhe nochmals, dass zu bestellung des Gottesdienstes die Clöster und derselbigen Personen zusammen geschlagen, und so aus einem Closter der Praelat ins ander gezogen sol demselbigen eine ehrliche unterhaltung verordnet werden. Und

angezeiget, was mich verursacht der Visitation halben einsehung vorzuwenden, darauff ich nochmals beruhe, und fürnemlich derhalben, dass die grossen Laster, so zu gar sehr uberhand genommen, und darzu öffentlich an tag kommen, ungestrafft seyn blieben, und dardurch der Klöster Güter gentzlichen verwüstet, zum theil verkaufft und mit mercklichen Schulden beschweret, wo es auch hinfürder geschieht und durch die Visitation die Geistlichen gegen einander schuldig nicht geändert, so werde ich verursachet, die Uebertreter gefenglichen anzunemen zu lassen und der mass mit jhnen zu gebohren, dass ich hinfürder solcher in meinem Lande wil vortrag haben, wie auch die Clöster durch die Praelaten und Convent, so ich zusammen geschlagen mit bestallung des Gottesdienstes, und haltung gebührlicher Observantz regiert werden, sollen sie mit den weltlichen Vorstehern verschonet bleiben. Da aber der keines nicht ist, wil ich sie dermassen aus thun und bestellen lassen, dass sie zu gebürlichen nutz gebracht werden [1]).

Ja der Herzog verbot sogar den Clöstern: *Ir wollet keynen visitator one Unserem Wyssen und bewilligen auffnemen* [2]), und selbst die visitirenden Bischöfe wurden von herzoglichen Räthen begleitet, und erstatteten dem Landesfürsten unmittelbaren Bericht [3]).

So ist uns denn auch überliefert, dass er den Abt

bin nicht gestaendig, dass zu veränderung der ubermas derselben Güter, da der Gotesdienst nicht mag bestellet werden, solle Bäptische Heiligkeit umb gunst oder einige Versehung angelanget werden, Sondern wil damit gebahren lassen, wie ich heut angezeiget, und kan nicht vorgut achten, einige Schule weltlichen Knaben in Clöstern anzurichten, sondern dass die Mönche unter sich selbst studiren«.

[1]) Auch bei den Domstiftern findet Georg Abhülfe nöthig. »Es were auch wol gut, sagt er, dass in den grossen Stifften den Thumbherrn und Vicarien kein absens gegeben würde, ohne denen, die allhier in der Universitet lesen, und dass auch geordnet würde, dass sie lectiones in Stifften vor den müssiggang hören müssen, Als denn were zu hoffen, man solt dadurch zu gelerten Predigern kommen mögen.« Pertuch, a. a. O. 212.

[2]) Reinhard, a. a. O. 129.

[3]) Ebendas. 128.

Johannes von Pforte wegen Amtsvergehen einfach absetzte [1]), und ebenso den Abt Petrus von Oldisleben wegen schlechter Verwaltung [2]).

Dem Missbrauch unbefugter Excommunication steuerte Georg kräftig.

Im J. 1539. schaffte er den Bann um *Geld Schuld* gänzlich ab [3]), und als der Bischof von Meissen das Herzogthum mit dem Interdict belegt hatte, und *auch Seiner fürstlichen Gnaden Amptleute und Diener Bannisch von Unsern Gnedigen Herrn von Meissen verkundt sein*, wurde i. J. 1511. eine Richtung zwischen diesem und dem Herzog gemacht, wonach der Bischof *nu hinfürder in allen Sachen darinnen es mit Fug und Recht zu vermeiden ist Jnn unnsers Gnedigen Herrn Herzogen Georgen Wesentlichen Hove Interdict nicht legen, oder zcu legen sall gestatten. Und ob sachen vorfyelen, darumb gemein Interdict Jnn fürstlichen Wesen, sowol als andern enden muste gehalten werden, dass dennoch Unser Gn. H. Herz. Georg, das zuvorn vonn Uns. Gn. H. von Meissen und solliches zcu enthalten mugelich, bewogen und gevleissiget werde* [4]).

In gleicher Weise endlich, um von den Befugnissen des Herzogs in Bezug auf geistliche Pfründenbesetzung [5]) und Güter [6]) hier abzusehen, wollte er die der geistlichen Jurisdiction gezogenen Schranken auf das Genaueste inne gehalten wissen [7]). —

Alle diese Maassregeln nützten indessen nichts gegen das Eindringen der neuen lutherischen Lehre, und ebenso wenig die Gewaltmaassregeln, zu denen der starrköpfige Fürst sich gegen dieselbe fortreissen liess.

Nach seinem Tode schloss das Land sich freudig dem Protestantismus an [8]).

[1]) Pertuch, a. a. O. 162. ff.

[2]) Reinhard, a. a. O. 188.

[3]) Ebendas., 366.

[4]) Ebendas., 366. f. — vgl. auch oben S. 60.

[5]) Vgl. Urk. v. J. 1533. bei Pertuch, a. a. O. 186.

[6]) Reinhard, a. a. O. 212. ff.

[7]) Der Reichstag solle entscheiden, was weltlich, was geistlich sei. Ranke, a. a. O. 1, 194.

[8]) Vgl. auch Ranke, a. a. O. 4, 109. ff.

Nicht minder versuchte auch der letzte Brandenburgische katholische Regent die für nothwendig befundenen Kirchenreformen selbstständig durchzuführen.

Die Brandenburgischen Fürsten hatten von jeher die Rechte ihrer Kirchenhoheit eifrig gewahrt.

Die Bischöfe waren bei Zeiten wie die sächsischen landsässig geworden [1]; sie bestiegen ihre Stühle nach dem Willen der Churfürsten [2], der sich durchaus nicht innerhalb der durch die päpstlichen Concessionen gezogenen Gränzen [3]) äusserte; sie verpflichteten sich wohl zum Gehorsame und zur Beachtung der Landesgesetze [4].

Die Einhaltung ihrer gerichtlichen Competenz liessen die Landesherren sich angelegen sein [5], und auch die Brandenburgischen Städte straften die geistlichen Uebergriffe [6]. Der Missbrauch der Excommunication wurde zurückgewiesen, und nicht nur Ludwig von Brandenburg verbot i. J. 1327. die Publication der gegen seinen Vater, den Kaiser gerichteten Bannbullen bei harter Strafe [7], sondern auch Marggraf Siegismund untersagte i. J. 1382. dem Bischofe von Brandenburg die Bannung seiner Städte *also daz Ir vor uns sie nie verklagt habt* [8].

[1] Raumer in Märk. Forsch. (Berlin 1841.) 1, 44. ff.

[2] Beispiele bei Wohlbrück, Gesch. d. Bth. Lebus (Berlin 1829.) 2, 137. 249. 269. etc. Gercken, Stiftshist. v. Brandenb. 265. — Näheres in meinem demnächst erscheinenden Recht der Bischofswahlen in Deutschland.

[3] Die Bulle Nicol. V. v. J. 1447. bei Riedel, a. a. O. I, 2, 501. gewährte Friedrich I. das Nominationsrecht »ad tempora vitae tuae.«

[4] Z. B. Bischof Conrad v. Havelberg i. J. 1427. bei Riedel, a. a. O. I, 2, 419.

[5] Sie schlossen darauf bezügliche Verträge mit dem B. v. Halberstadt i. J. 1310. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. 1, 93. mit dem B. v. Verden i. J. 1472. ebendas. 2, 18., mit dem B. v. Cammin i. J. 1290. und 1518. ebendas., 1, 31.; 2, 212. Vgl. auch die Bulle Papst Nicolaus V. v. J. 1448. bei Mylius, Corp. Constit. Marchic. 1, 1.

[6] Z. B. Berlin i. J. 1397. bei Fidicin, a. a. O. 1, 111. Stendal i. J. 1435. bei Gengler, Deutsche Stadtrechte 463. Wittstock i. J. 1523. bei Riedel, a. a. O. I, 1, 430.

[7] Bei Riedel, a. a. O. I, 8, 234.

[8] Ebendas. I, 8, 340.

Joachim I., wenngleich starr dem alten Glauben ergeben, war der eifrigste in Aufrechthaltung seiner Rechte [1]). Mit fünfzig Gulden Strafe bedrohte er den Uebertreter der staatlichen Gerichtscompetenz [2]); er verwarf mit Erfolg ohne seine Einwilligung gewählte, selbst vom Papste schon bestätigte Bischöfe [3]), er verpflichtete sich die Domkapitel zum völligen Gehorsam [4]). Seine Sorge, ja sein unmittelbares Eingreifen in die katholischen Kirchenverhältnisse erhellt vielleicht am Besten aus dem Reverse [5]), zu dem er den von ihm ernannten [6]) Bischof von Brandenburg Mathias von Jagow verpflichtete.

Volumus praesertim hoc periculoso tempore, versprach dieser, *parrochias nostras, ecclesias et monasteria dioecesis nostrae Brandenburgensis consilio capituli nostri, et si opus fuerit etiam auxilio ill. Principis nostri electoris Brandeburg. secundum possibilitatem nostram tam in spiritualibus, quam in temporalibus reformare et in visitationibus ... corrigere et eliminare secundum quantitatem delicti et qualitatem personarum excessus, malefacta et peccata.* Ebenso verhiess er: *quod nos officium nostrum ex parte nostri episcopatus praesertim in coena Domini in persona pro-*

1) Vgl. Droysen, Gesch. d. Preuss. Politik II., 2, 52. (Leipzig 1859.)

2) Riedel a. a. O. I, 8, 88.

3) So i. J. 1520. den in Havelberg gewählten, von Leo X. schon confirmirten Georg v. Blumenthal, Hafftiz, Microcronic. bei Riedel, a. a. O. IV, 1, 88.

4) Das Domkapitel zu Havelberg verpflichtete sich, nicht ohne Einwilligung, Wissen und Willen des Churfürsten zur Bischofswahl zu schreiten: »Attendentes quod quia bona, census et reditus eccl. H. sub territorio, dominio, jurisdictione et defensione principis electoris marchionis Brandenb. supra dicti sita existunt, quodque nec nos, nec subditi nostri cum eorum bonis sine dicti principis protectione subsistere possint, et quia principis Brandenb. electoris de eligendo aut postulando episcopo H. multum intersit, ut gratie suo non suspectus sed placidus, acceptus, et gratus et idoneus perficiatur« etc. bei Riedel, a. a. O. I, 3, 125.

5) Urk. v. J. 1521. ebendas. I, 14, 53.

6) Gercken, a. a. O. 691. ff. — So befahl er auch dem Bischofe i. J. 1532. sich ordiniren zu lassen, Raumer in d. Märk. Forsch. 1, 50.

pria exercere et facere volumus volumusque, quando commode poterimus, presbiteratus ordinem celebrare et alia nostra officia episcopalia sine simonia agere.

Allein Joachim II. trat 1539. zur neuen Lehre über, und sein Land folgte ihm nach [1]).

Schon i. J. 1402. hatte Graf Adolf von Cleve und Mark die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkt, und seine Amtleute vor Annahme unbefugter geistlicher Mandate gewarnt [2]); Herzog Adolph erwirkte sich dann i. J. 1445. durch ein Privileg Papsts Eugen IV. [3]) mannigfache kirchliche Rechte, an denen seine Nachfolger auch unter veränderten Zeitverhältnissen so fest hielten, dass der Spruch *Dux Cliviae est Papa in suis terris* eine sprüchwörtliche Bedeutung erhielt [4]).

Als die Reformation im Lande Eroberungen zu machen begann, trat das Rescript v. J. 1525. [5]) ihr scharf entgegen, aber gleichzeitig erachtete es der Herzog für angemessen, bis zur Beilegung der kirchlichen Streitigkeiten durch Concil und Reichstag, eine interimistische Kirchenordnung auf eigene Hand zu erlassen [6]), welche gegen die vorzüglichsten katholischen Missbräuche eiferte. So verordnete er, dass auf den Landgerichten, *die jetzundt zu vielerley Schätzungen und Schindung des Volks* dienten keine Geldstrafen mehr erkannt werden sollten, und *dieweil auch durch geistliche Jurisdiction, den Bann und Interdict unsere Unterthanen dück und vielfaltiger Weise umgetrieben und beschwert worden*, die Abstellung dieser Missstände durchaus angestrebt werden müsse.

[1]) Vgl. Mühler, Gesch. d. evangel. Kirchenverf. in d. Mark Brandenburg (Weimar 1846.) 32. ff.

[2]) Bei Scotti, a. a. O. wesentlich gleichlautend der oben S. 290. mitgetheilten Ordnung.

[3]) Bei Teschenmacher, Annal. Cliviae (Francof. et Lipsiae 1721.) Appdx. no. 79.

[4]) Vgl. im Allgemeinen und auch für das Folgende Laspeyres, Gesch. u. heut. Verf. d. kath. Kirche Preussens (Halle 1840.) 185. ff.

[5]) Bei Scotti, Jül. Berg. Ges. Samml. 1, 18.

[6]) Ebendas., 19. ff. Vgl. auch Jacobson, Gesch. d. Quell. d. ev. Kirchenrechts in Rheinl. etc. 17.

Auch für den Gottesdienst wurde gesorgt durch die Vorschrift, dass keine Mönche incorporirte Pfarreien verwalten, dass altersschwache Geistliche sich gelehrte Vicare halten sollten.

In gleicher Weise verfuhr Herzog Wilhelm. Nicht nur dass er der geistlichen Competenzüberschreitung entgegen trat mit dem Rescripte d. J. 1568. an den Gografen von Bielefeld, wonach *diejenigen, so solcher geistlichen Jurisdiction halben etwas anzubringen oder zu tentiren sich unternehmen würden, in linnene Säcke gesteckt und als proditores patriae* ertränkt werden sollten [1]), sondern noch mehr in seinem berühmten Edicte v. 20. März 1551. [2]), welches bis auf die neuere Zeit die Grundlage für die Jülich-Clevische katholische Kirchenverfassung geblieben ist.

Die Jurisdiction der geistlichen Gerichte wird darin auf das herkömmliche Maass beschränkt [3]), diesen die Personalsachen der Geistlichen zugesprochen, doch mit dem Zusatze [4]), *dass die Geistliche Personen meines Gn. H. und der Lande Ordnungen, Freyheit, Privilegien und Altherkommen nit zuwiderhandeln* — jeder Uebergriff in die staatliche Competenz aber als Landesverrätherei an Leib und Leben geahndet [5]). —

Auch mit dem Erlöschen des regierenden Herzoghauses änderte sich das der Kirche gegenüber befolgte System nicht.

Zwar zog der eifrig katholische Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, welchem Jülich und Berg provisorisch zugefallen waren, Jesuiten ins Land, und begann eine Gegenreformation durchzuführen [6]); er versuchte

[1]) Oven, d. Presbyt.- u. Synod.-Verf. in Cleve, Jülich u. s. w. (Essen 1829.) 52. f. Noch i. J. 1661. wurde das Strafverbot bei Anmaassung geistlicher Gerichtsbarkeit durch auswärtige Kirchenobere erneuert.

[2]) Scotti, Clev. Märk. Ges. 1, 116. ff. — Vgl. auch Ranke, a. O. 5, 333.

[3]) Vgl. Laspeyres, a. a. O. 196.

[4]) Art. 19.

[5]) Ed. v. 7. Febr. 1551. bei Steinen, Kurtze u. generale Beschr. d. Reform.-Hist. d. Herzogth. Cleve (Lippstadt 1727.) 2, 154.

[6]) Laspeyres, a. a. O. 208. ff.

auch die katholische Kirchenverfassung zu festigen durch den mit Churköln geschlossenen Provisionalvergleich v. 28. Juni 1621.[1]): aber Alles das doch ohne irgendwie den landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben. Selbst der genannte Vergleich sprach dem Pfalzgrafen das Recht zu, bei Visitationen *einige Landesgeistliche, auch quoad laicos et inquisitionem de bonis temporalibus et eorundem administratione etliche weltliche zu adjungiren*[2]).

In gleicher Weise wurde als i. J. 1671. Jülich und Berg definitiv an das Haus Pfalz-Neuburg gefallen waren, zwar die alte Beeinträchtigung gegen die Protestanten fortgesetzt[3]), aber ebenso auch die durchgehende staatliche Controle in Kirchensachen. Das Placet wurde mit Entschiedenheit gehandhabt[4]), ein landesherrlicher Geheimerrath nahm in allen geistlichen und Beneficial-Sachen die staatlichen Rechte wahr[5]), und die Landdechanten, welchen die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz zustand[6]), hatten sich zu verpflichten[7]), *Ihrer Churf. Durchl. und derselben Geh. Raths Verordnungen und Befehle in schuldigst unterthänigsten Respect anzunehmen und in allen Puncten zu exequiren, bei dem zwischen Chur-Cöln und dem H. Herz. von Jülich errichteten Prov.-Vergleich v. J. 1621. wie auch nach den übrigen Landesprivilegien und altem Herkommen in ecclesiasticis et beneficialibus sich zu betragen*..., *dahingegen wieder obgemeldeten Vergleich, Landes-Privile-*

[1]) Scotti, Jül. Berg. Ges. 73. ff.

[2]) Art. 30.

[3]) Bemerkenswerth ist, wie die Disciplinarbefugniss der Consistorien und Synoden durch den churfürstlichen Geheimerath eingeschränkt wurde. Vgl. Knapp, Diss. de iure patron. in ducat. Jul. et Mont. (Düsseldorff 1779.) §. 43. während allerdings noch 1769. das Recht anerkannt war, gegen Verfügungen dieser Behörde an die Höfe von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemäss dem Rezesse von 1672. zu recurriren. Laspeyres, a. a. O. 246.

[4]) Vgl. Scotti, a. a. O. 138. 199. 224. u. s. w.

[5]) Verordn. v. J. 1716. (Scotti, a. a. O. 298.); v. 20. Nov. 1769., ebendas. 578. und v. 18. Mai 1781. ebendas. 661.

[6]) Schon im Ed. v. 1551. (siehe oben S. 107.) als altes Herkommen bezeichnet, anerkannt vom Erzbischof v. Cöln durch den Provisionalvergleich v. 28. Juli 1621.

[7]) Knapp a. a. O. §. 38.

gien, Herkommen und Gewohnheit präjudicirliche kölnische Mandate, Citationen oder Sentenzen ohne darüber eingeholten landesfürstlichen Consens nicht publiciren und exequiren zu wollen.

Von einem geregelten Recursus ad principem finden wir nichts; doch lag es in dem ganzen Systeme der geschilderten Gesetze begründet, dass jeder Missbrauch der geistlichen Gewalt, sei es vom Fürsten selbst, sei es von seinem Geheimenrathscollegium zurückgewiesen wurde. —

Für Cleve und Mark, welche an Churbrandenburg gefallen waren, blieb die katholische Religion, freilich neben dem immer mehr erstarkenden Protestantismus gewährleistet. Auch die katholische Kirchenverfassung wurde den Landesgesetzen gemäss aufrecht erhalten.

Wie aber schon in dem gleichfalls an Brandenburg gefallenen Fürst-Bisthum Minden zwar die Episcopal-Jurisdiction des Kapitels durch den Homagialrecess von 1650. [1]) eine wenig beschränkte Anerkennung gefunden hatte [2]), aber gleichzeitig bestimmt worden war [3]): *sollte einer oder andrer Theil durch die in prima instantia ausgesprochene Sententz* (nämlich des Domcapitels) *sich graviret befinden, steht ihnen in alle Wege frey, davon zu appelliren, welche Appellation dann an uns als den Landesfürsten immediate dirigirt werden muss:* so wurde auch gleicher Weise in Cleve und Mark die Appellation von der staatlicher Seits anerkannten Jurisdiction der Officialate an das Hofgericht vorgeschrieben, bei welchem dann nur Versendung der Acten an eine katholische Juristenfacultät beantragt werden konnte [4]).

Endlich garantirte der Rezess v. J. 1672. den geistlichen Behörden zwar die volle Disciplinargewalt über den

1) Bei Culemann, Samml. d. Landes-Vertr. 227. ff.

2) Vgl. Laspeyres, a. a. O. 217. ff.

3) Art. 1.

4) Rezess v. 1672. Art. III. §. 7—9. bei Scotti, a. a. O., wo auch die übrigen Religionsrezesse abgedruckt sind. 484. ff. 497. ff. — Der Provisionalvergleich v. 1621. wurde von Brandenburg nicht anerkannt. Laspeyres a. a. O. 239.

Clerus, doch mit dem Vorbehalte [1], dass es dem Churfürsten und seiner Regierung, der geistlichen Censuren ungeachtet *nach als vor frey bleibe, dergleichen geistliche Verbrecher, wie auch andere Röm.-Catholische Unterthanen in quibuscunque delictis nach Anweisung der Rechte gebührend anzusehen und zu bestraffen*, eine Bestimmung deren für die Katholiken empfindliche Härte nur durch den Zusatz gemildert wurde, *dass die Abstraffung der Priester und Geistlichen in den Brüchten-Gedingen privatim geschehen,* und die Beschimpfung des geistlichen Standes *darunter so viel möglich verhütet* werden sollte.

b.
Oesterreich.

Wenn auch der Ausspruch des Herzogs Rudolph IV. von Oesterreich, dass er Kaiser und Papst in seinen Landen sein wolle [2], wenigstens in Bezug auf den letzteren Theil der Begründung entbehrt [3], so versuchte dieser Fürst doch sein Ansehen in kirchlichen Angelegenheiten geltend zu machen. Ja die politisch unabhängige Stellung, die er sich auf jede Weise, selbst durch die Fertigung falscher Reichsprivilegien zu verschaffen trachtete [4], musste schon von selbst auf seine kirchliche Stellung zurückwirken. So schärfte er die schon von König Friedrich dem Schönen gegebenen Amortisationsgesetze [5] in seiner für Wien am 20. Juli 1361. erlassenen Stadtordnung aufs Neue ein [6], missachtete wie seine Vorfahren [7] die von den Geistlichen beanspruchte Steuer- und Zollfreiheit [8], stiftete i. J. 1365. die Universität Wien, noch ehe der nach Ansicht der Zeit dazu absolut nöthige päpstliche Stiftungsbrief

[1] §. 7.

[2] Kurz, Oesterr. unter Herzog Rudolph IV. (Linz 1821.) 113.

[3] Huber, Gesch. d. Herz. Rudolph IV. v. Oesterr. (Innsb. 1865.) 25.

[4] Berchtold, D. Landeshoheit Oesterr. (München 1862.) 27. ff.

[5] Urk. v. J. 1311. bei Kurz, a. a. O. 132. Vgl. Urk. v. J. 1308. in den Reg. Boica, 5, 133.

[6] Ebendas. 366. vgl. auch Stülz, Gesch. d. Cisterz. Kl. Wilhering 51.

[7] Friedberg de fin. int. eccl. et civ. reg. judicio 205.

[8] Berchtold, a. a. O. 203.

eingelaufen war [1]), und errichtete, als der Papst die Instituirung einer theologischen Fakultät nicht gewährte, dieselbe aus eigener Machtvollkommenheit, *juxta continenciam privilegiorum et litterarum nostrarum* [2]), d. h. in Gemässheit der von ihm gefälschten Urkunden, die über diese Frage gar nichts enthielten.

Auf ihren kirchlichen Befugnissen beharrten auch die späteren österreichischen Fürsten mit Festigkeit [3]).

Sie besteuerten ins Gesammt den landsässigen Clerus [4]), beschränkten den Erwerb der todten Hand aufs Aeusserste [5]), hielten strenge auf die Gränzen der Jurisdiction [6]), reformirten ihre Klöster [7]), säcularisirten ihre Prälaten [8]), oder verpflichteten sie wenigstens — und selbst den benachbarten Erzbischof von Salzburg — bei den Landgerichten zu erscheinen.

Schon 1418. verordnete Kaiser Siegismund für die gesammte Geistlichkeit der Erzdiöcese Salzburg *daz die Bischoff, Prelaten und ander geystlich personen fur gevordert und furgewendet werden sich vor weltlichen gerichten in den Landtschrannen ze verantwurtten, daz sy auch willig wären und gern täten. In denselben weltlichen schrannen sy auch mit irs selbs leib müssen ze recht steen. Item wenn ein weltlich person, sey meriklich oder gering zu einem Prelaten oder andern Geystlichen person ze sprechen hat, welcherlay sach daz ist, so vodert die sy nicht fur geistlich gericht, sunder klagt vor denselben geistlichen personen mit*

1) Huber, a. a. O. 132.

2) Berchtold, a. a. O. 20. f.

3) Siehe auch oben S. 61. 63.

4) Vgl. auch Stülz, Gesch. d. Kl. St. Florian 62. ff.

5) Vgl. Friedberg, a. a. O. 195.

6) Siehe unten 112.

7) Kurz, Oesterr. unter K. Albrecht II. (Wien 1835.) 2, 243. berichtet, dass der Fürst ihm missfällige Visitatoren zuzulassen weigerte.

8) Im J. 1410. wurde Beispielsweise B. Georg I. v. Trient von Herz. Friedrich genöthigt, die weltliche Regierung des Stiftes an ihn, gegen eine jährliche Pension von 100. Dukaten abzutreten, weil wie die Resignationsurkunde lautet, »wir dasselb unser Gottshaus selbst nicht wohl gewaltigen mögen.« Jäger, der Streit etc. 1, 14. Vgl. über Trient und Chur die ebendas. gegebenen Nachweisungen.

weltlichen gericht auf der egenant geistlichen person guet gült, wo under welchend landtgerichten die gelegen sind, und was sy also daselbs wider sy behalten, des underwinden sie sich zu iren handen [1]).

Aller Beschwerden des Salzburger Bischofes ungeachtet [2]) blieb dies Recht bestehen, und noch 1536. hiess es [3]), dass nicht die Scham der Frauen geschont werde, sondern aller Ehrbarkeit zum Trotz sogar die Aebtissinnen auf den steierischen und kärnthischen Landtagen persönlich erscheinen müssten.

Die Competenz der geistlichen Gerichte war schon durch die Landesordnung von 1404. für Laien auf rein geistliche Sachen beschränkt worden, *umb Zehent, die Kirchen angehörend unnd umb Selgerette und umb die Ee, als solch Sachen von alter Herkhomen seindt* [4]).

Selbst Kaiser Friedrich III., wie schlaff er auch die Reichsangelegenheiten behandelte, wie wenig er das kaiserliche Ansehen der immer mehr erstarkenden Fürstenmacht gegenüber zu behaupten im Stande war, vergab seinen kirchlichen Hoheitsrechten nichts.

Geschah eine geistliche Ladung in weltlicher Sache, so befahl er den Prozess *abzuthun* [5]), war gegen von Staatswegen Abwesende in geistlichem Gericht verfahren, so gebot er den Officialen *wo die aber mit dem pan oder anderm geistlichen twanng ersucht und dhrin tun wern, sy alsdann davon absolvierest, damit der P. seins abwesens darinn nicht entgelt.* — Und traten selbst Fälle ein, wo der Fürst seine Hoheitsrechte zu Gunsten der Kirche schmälern, und die staatlichen Befugnisse verringern wollte, so hatte er noch einen herben Kampf mit den widerspenstigen Ständen zu bestehen.

So i. J. 1458., als Friedrich III. den Erzbischof von Salzburg nicht ohne Erlangung namhafter Vortheile

1) Aus Archiv. bei Sugenheim, Baierns K. u. Volkszust. 1, 215.

2) Chmel, Gesch. K. Friedrich IV. 1, 459.

3) Gärtner, Salzburg. Gelehrte Unterhalt. (Salzb. 1812.) 2, 139.

4) Mersi, Pfaundler und Röggel, Beitr. z. Gesch. u. s. w. von Tirol und Voralberg (Innsbruck 1825. ff.) 3, 89.

5) Urk. v. 7. April 1478. bei Chmel, Monum. Habsb. I, 2, 354.

von dem persönlichen Erscheinen auf dem herzoglichen Landgericht dispensirt[1]), so 1478., als er die steierische Geistlichkeit von der Pflicht, im weltlichen Gerichte um Grund und Boden zu Recht zu stehen entbunden hatte. *Das wer swer und wider die ordnung und recht ditz lannds und zumal wider seiner kaiserlichen gnaden oberkhait*[2]) stellten die Stände vor.

Nicht vergessen werden darf auch hier der Streit des Herzogs Siegmund von Oesterreich mit dem Cardinal Nicolaus von Cusa, dem Bischofe von Brixen, der aus geringem Anlass erwachsend bald Dimensionen annahm, welche die Stellung der fürstlichen Macht überhaupt berührten.

Kaum ist wohl der Begriff der Landeshoheit in jener Zeit schärfer erörtert worden als in dem von Siegmund 1460. erlassenen Manifeste an alle Fürsten und Völker. Einem jeglichen Fürsten, so heisst es[3]), steht zu, in den Kreisen seiner landesfürstlichen Herrschaft die Obrigkeit also handzuhaben, dass der Gehorsam ungespalten und das Fürstenthum ungetrennt bleibe Die Einwohner dieses Landes aller Stände, geistlich und weltlich, Grafen, Herrn, Ritter, Bürger, Bauern und Landleute würden nicht so friedlich neben einander sitzen und mit einander handeln, die Strassen würden sich keiner solchen Sicherheit erfreuen, wenn irgend ein Prälat oder ein anderer im Besitz von Regalien oder Oberherrlichkeitsrechten, neben dem obersten Landesfürsten und ausserhalb der Aufsicht der höchsten Gewalt und des einzigen und obersten Landesfürsten herrschen wollte. — Und wie der Fürst im Interesse seiner Landeshoheit ein seiner Advocatie unterstehendes Frauenstift vor den Bannsprüchen des Cardinals geschützt hatte, so bot er selbst der Excommunication des Papstes Trotz. Mit Gregor von Heymburg verband er sich, jenem Manne, den der zürnende Papst als Sohn des Teufels[4]) bezeichnete und welcher mit der Schärfe seines Geistes die ganzen Grundlagen der Hierarchie un-

1) Zauner, Chron. v. Salzb. (Salzb. 1797. ff.) 3, 95. 105.
2) Chmel, Mon. Habsburg. I, 2, 837.
3) Jäger, der Streit a. a. O. 2, 119.
4) Bei Freher, SS. 2, 208. (ed. Struve).

tergrub. Ihn wählte er zu seinem Sprecher bei den Vergleichsverhandlungen, seine Manifeste verkündigte er im eigenen Namen, und liess es fast zweifelhaft erscheinen, ob er noch auf dem Boden der katholischen Kirche stehe [1].

Und schliesslich, nachdem der Kampf sieben volle Jahre in Anspruch genommen, nachdem die Kirche alle erlaubten und unerlaubten Mittel zur Demüthigung des unerschütterlichen Fürsten angewendet hatte, musste sie sich mit einer Scheinabbitte begnügen und den Herzog absolviren [2].

„O hätte man doch nie einen so strengen Prozess angefangen, der einen so schmachvollen Ausgang nahm!" schrieb ein Anhänger des Cusaners [3].

In der That war die Zeit der staatlichen Unterwürfigkeit vorüber; die deutschen Fürsten begannen ihrer Rechte nne zu werden, und sahen, dass sie dieselben zu vertheidigen wohl im Stande seien.

Wir haben schon oben der wenn auch erfolglosen Sorge Erwähnung gethan, welche König Ferdinand I. bei Gelegenheit des Trienter Concils für die Reform der kirchlichen Angelegenheiten bethätigte [4].

Er glaubte allein in der Beseitigung der unleugbaren kirchlichen Missstände einen Halt für den katholischen Glauben zu gewinnen, den er vor dem Protestantismus zu vertheidigen aufs Aeusserste entschlossen war. Darum empfahl er den Bischöfen seines Landes eifrig die Vornahme von Visitationen [5], die den sittlichen Zustand des Clerus bessern und damit dem Volke den Anlass zu der einge-

[1]) Vgl. Jäger, a. a. O. 2, 187. Ueber Gregor von Heymburg, vgl. die Monographie von Brockhaus und meine Abhandlung in der Ztschr. f. K. R. 8, 83. f.

[2]) Jäger, a. a. O. 2, 431. Vgl. auch Voigt, Enea Silvio de Piccolomini (Berlin 1863.) 3, 420.

[3]) Jäger, a. a. O. 2, 432.

[4]) Siehe oben S. 73. f.

[5]) Vgl. auch Laurent. Hochwarth, Episcop. Ratisbon. Catal. bei Oefele, SS. rer. boic. 1, 239. f.

rissenen Missachtung des geistlichen Standes nehmen sollten, darum war er unablässig bemüht, die säumigen Kirchenoberen wieder und wieder und doch fast jedesmal vergeblich zur Erfüllung ihrer Pflichten zu ermahnen, damit nicht *die Sachen in Erlengerung oder hässliche Disputationes gezogen werden, Sondern thue ein jeder was er zu thun schuldig und ihm in Chraft seines habenden Amts bevolen ist, so würde ohne Zweifel der Sachen guter Rat befunden*[1]).

Auch nahm der König keinen Anstand, sich selbst an dem Reformationswerk zu betheiligen, wie er denn i. J. 1554. eine Reformation des Wiener Domstiftes vornahm[2]), welches aus Mangel an Kirchendienern, und des zu geringen Einkommens halber in Abfall gekommen war; wie er den Pfarrern einschärfte, das Volk zu Predigt und Beichte zu halten[3]), und mit vollständiger Vermischung des geistlichen und weltlichen Gebietes am 11. August 1542. vorschrieb[4]), dass jeder *Hausvater täglich zu einer Stunde seiner Gelegenheit Weib, Kinder und Gesinde versammln solle, um Gott um Gnade, Reue und Verhütung der Sünde, Aufhebung seines wohlverdienten Zornes, Sieg über die*

[1]) Bei Buchholz, Gesch. Ferd. I. 8, 209. — Wie wenig Erfolg übrigens diese Visitationen hatten, ergab der i. J. 1563. gefertigte »Summarische Extract aller Klöster der fünf Unterösterreichischen Erblande, wie die nächst gehaltene Visitation und Reformation befunden worden. Danach kamen auf 132 Klöster nur 436 Mönche und 160 Nonnen; von den ersteren waren 55 verehelicht und lebten 199 im Concubinate. Viele hatten die Klöster ganz verlassen; ebendas., 212. f.

[2]) Buchholz, a. a. O. 8, 193. — Bemerkenswerth erscheint auch namentlich die »Ordnung des geistlichen Standes«, welche auf dem Tirolischen Landtage vom J. 1525., zu dem die Geistlichkeit nicht erschienen war, beschlossen wurde. Das bischöfliche Collationsrecht wurde hier so geändert, dass die Städte und Gerichte bei erledigten Pfründen dem Landesherrn zwei oder drei präsentiren, dieser den tauglichsten bestätigen sollte. Ebenso sollte die Regierung auf Anzeige der Städte und Gerichte schlechte Geistliche absetzen. Die Ordnung blieb nicht lange in Geltung. Buchholz, a. a. O. 8, 338. f.

[3]) Ebendas., 8, 151.

[4]) Ebendas., 8, 217. — Vgl. auch in Bezug auf Visitationen den Erlass vom 28. Jan. 1556. im Cod. Austr. (Wien 1704.) 1, 138.

Türken sammt ewigem und geistlichem Frieden, wenigstens mit einem Vater Unser, Ave und dem Glauben zu bitten; mit dem Zusatze dass hier die kurz vorher erschienene Erklärung des Bischof Nausea von Wien über das Vater Unser wöchentlich einmal den Hausgenossen vorzulesen sei, wie das auch die Prediger von der Kanzel thun müssten.

Die Kirche in ihrer Unabhängigkeit und ihren alten Befugnissen zu erhalten war Ferdinand stets bereit, und häufig genug suchte er widerrechtliche Eingriffe der Laien in die kirchliche Competenz zurückzuweisen [1]. Aber andererseits war er auch nicht gewillt, den landesherrlichen Rechten irgend etwas zu vergeben. Als der von ihm i. J. 1549. für das Provincialconcil in Salzburg zum Commissar ernannte Bischof Nausea erklärte, in geistlichen Dingen nur dem Papste unterworfen zu sein, daher nichts thun zu dürfen, was dem Ansehen und der Jurisdiction desselben nachtheilig sein könnte, antwortete der König [2] *nie und auch jetzt nicht sey sein Wille und Meinung, dass irgend solches oder wodurch der alten, wahren, katholischen Religion etwas entzogen würde, geschehen sollte Aber dem entgegen vertrauen wir auch, dass S. H. Wille und Meinung nicht sey, uns etwas zu entziehen, was die der erzherzoglichen Würde angehörende Authorität, Gewalt unsere eingeführte Jurisdiction und Privilegien der Provinz, löbliche Uebungen und alte Gewohnheit betrifft.*

Wie energisch er der Kirche gegenüber die staatliche Autorität geltend zu machen wusste, hat er bei mehreren Anlässen bewiesen.

Mit Bewilligung des Papstes legte er auf die Geistlichkeit seines Landes eine nicht unbeträchtliche Türkensteuer, von dem Gesichtspunkt ausgehend [3], dass *die Sach*

[1]) Vgl. Erlass v. 11. Febr. 1544. im Cod. Austr. 1, 291.; v. 23. Febr. 1552. ebendas. 1, 400.

[2]) Buchholz, a. a. O. 8, 176.

[3]) Verordn. v. 4. Febr. 1530. bei Guarient, Cod. Austriacus (Wien 1704.) 2, 364. — Schon i. J. 1549. klagte die niederösterreichische und tirolische Geistlichkeit auf dem Concil zu Salzburg: dass sie »mit hohen unnd unerschwinglichen anlehen so offt angesuecht . . . das Inen solchs für die leng zue erschwingen nit

am meisten Unsern Heil. Christlichen Glauben betrifft und die Leute, Zehend, Stuck, Güld und Güter, den Gotteshausern und Clöstern zugehörig, allein zu Ehr und Dienst dess Allmächtigen gebraucht werden sollen, so sie besser eins Theils derselben Güter und Gülden zu Berechtung Unsers Heil. Christlichen Glaubens, und Erhaltung dess übrigen Theils anzugreifen, und zum Widerstand der Türken zugebrauchen

Als aber diese Motivirung der Geistlichkeit nicht einleuchtete, sie die Zahlung der Steuern von Jahr zu Jahr verschob, so dass *der Stifft, Gotts-Häuser, Pfarren und Beneficien Grund unnd Gütter . . . durch die Landverordnete Steuer-Einbringer angesetzt, gesperrt, und die Sachen mit den auffgelegten Strafen und Pœnen dermassen überhand nehmen sollen, dass also die Gründ und Gütter beschwärlich oder gar nicht zu den Stifften, Gottshäusern, Pfarren und Beneficien wider abgeledigt werden mögen,* da befahl der König ernstlich die Befolgung seiner Anordnungen *bei Vermeydung unserer schwären Ungnad und Straff, und Entsetzung eurer inhabenden Bissthumben, Prälaturen, Pfarren und Beneficien* [1]).

Gleich durchgreifend verfuhr Ferdinand bei Gelegenheit des schon erwähnten Provinzialconcils von Salzburg i. J. 1549. Als hier die versammelten Väter statt

wol möglich.« Acta Concil. Salisburg. a. 1544. Handschr. Cod. Bavar. No. 279. bei Sugenheim a. a. O. 202. Wie hoch die Prälaten es selbst angaben, darüber vgl. Buchholz, a. a. O. 8, 144. 147.

[1]) Erlass v. 20. März 1548. bei Guarient, a. a. O. 1, 408. Mehrere Kirchenvorstände wurden in Wien deswegen verhaftet. Buchholz, a. a. O. 8, 145. — Uebrigens fühlte sich die Geistlichkeit durch die päpstliche Bestätigung der Steuer in keiner Weise zur Nachgiebigkeit verpflichtet. Im Gegentheil reichte sie dem Nuntius in Wien eine Gegenvorstellung ein, welche die merkwürdigen Sätze enthielt, man dürfe den weltlichen Machthabern keine kirchlichen Rechte einräumen, sonst sehe sich die Geistlichkeit genöthigt anderwärts den Schutz zu suchen, den der päpstliche Stuhl nicht gewähre. Nicht die Sorge für ihre geistlichen Güter treibe sie zur Beschwerde, sondern für die alleinseligmachende Religion. »Quae absque illis consistere nequit.« Man dürfe mit dem deutschen Clerus nicht verfahren, wie vor 20 Jahren, denn alle Bande der Disciplin seien gelockert. Buchholz, a. a. O. 9, 661.

das vom Kaiser so dringend gewünschte Reformationswerk vorzunehmen, sich in heftige Klagen über die Vergewaltigung der Kirche durch den Staat ergingen, — obgleich sie doch wussten, dass diese meist durch die Schäden der Kirche selbst veranlasst war [1]) — und als sie demgemäss Beschlüsse gefasst hatten, welche die staatlichen „Anmaassungen" zurückweisen sollten, da verboten die landesherrlichen Commissarien die Publication der ihren Instructionen zuwiderlaufenden Decrete bis sie die Genehmigung des Königs eingeholt haben würden [2]). Dieser aber verwies der Synode mit härtesten Worten, die einer Mittheilung würdig sind, ihr kurzsichtiges, hartnäckiges Gebahren [3]).

Das dann der Erzbischove, so schrieb er, *unnd seine Mitbischoven vermainten, wo Ihnen in Irer angezogenen beschwerungen nit wenndung beschehe, das die Reformation* (des Clerus) *Iren furgang beschwerlich erraichen werd, das wär unnß auch frembd zu hören. Dieweil solch vermainte beschwärungen maists thails alain Iren welltlichen gewalt, obrigkhait, freyhait und gueter belanngte, derhalben wir nit achten wollten, das sy die heilsame Reformation, so furnemblich auf befurderung der Er Gottes, seiner hailigen Religion, auch erhaltung viler Christlichen Seelen, guter Zucht, leben unnd wanndels beruet, von ainicherlay zeitlichen ursachen gewallts unnd gueter wegen einstellen, unnd also die welltliche sachen den gaistlichen fürsetzen werden. Wiewol wir daneben nit für unbillich erachten, sondern willig unnd genaigt weren In Iren billichen beschwärungen billichs einsehen unnd wenndung zu thuen. Das wir unns aber nit jeder zeit auf ir unerheblich beschwärungen willfährig erzaigen noch Inen gestatten mügen unns inn unnsere hohaiten, Fürstl. Obrigkhait*

[1]) Vgl. Synod. Archidiaconal. Garsens. v. J. 1572. bei Dalham, Concil. Salisburg. (Aug. Vind. 1788.) 561.: de tollendis gravaminibus, quibus hoc tristi tempore Clerus contra veterem consuetudinem jura et privilegia nostra ecclesiastica plurimum a magistratu civili gravatur. Ad quam rem hactenus Clerus certe non parvam occasionem praebuisse videtur vitiosa atque scandalosa sua vita.

[2]) Dalham, a. a. O. 328.

[3]) Alles aus der oben cit. Handschr. mitgetheilt von Sugenheim a. a. O. 207. f.

...Ires gefallens einzugreiffen, deß wären wir billich nit zu verdenckhen, unnd die schuld nit Unnß, sondern Iren unbefugten anmuetungen zuezemessen. Und weiter bemerkt er zu dem von dem Concil beschlossenen Decret *de immunitatibus et privilegiis ecclesiarum*[1]) darüber *sollen unnsere Commissarien dem Metropolitan unnd seinen mitbischoven von unnsert wegen antzaigen, das wir mit nit geringer beschwärung vernomen, das wir unnd andere weltliche obrigkhaiten, diß orths abermals, wie an vil anndren mehr orthen, so hoch angetastet und verunglümpft werden sollen, gleich als ob wir sy aufs ergist von Iren freyhaiten gedrungen unnd aller Christlichen gebur an Inen vergessen hetten. . . . Das sy sich aber derselben* (Freiheiten) *zu vil missbrauchen, unnd die weiter alls Recht und billich deuten unnd von unnss ertzwingen, auch Im schein Irer beruembten freyhaiten unnss in unnser Landsfürstlich obrigkhait greiffen unnd unns dieselb zue ennziehen understeen wöllen, dessmöchten sy gleichwol bey unns weder statt noch Rugkhen funden haben, welliches sy aber niemandt alls Inen selbs unnd Iren unbillichen anmuetungen die schuld zumessen sollen. . . . Unnd will gantz beschwerlich unnd gleich verdechtlich sein, das die gaistlichen ob Iren Canonen Ir gaistlich ambt, leben unnd wanndl betreffendt, so gering hallten, unnd aber auf die Ihenen Canones, so hart dringen, die zue erweiterung Irer weltlichen obrigkhait, gewallts und vorthails raichen.* Er klagt die Bischöfe an, dass sie sich *under dem schein der Religion* Rechte zueignen wollten, die Religion und Gottesdienst nichts angingen, sondern nur die landesherrlichen Befugnisse schmälerten, er fordert sie auf von der Schärfe ihrer egoistischen *(vortailigen)* Forderungen abzugehen *unnd der weltlichen gunst, liebe, getrewen anhang, beistannd, Schutz unnd Schirm höher als solchen geringen weltlichen gewaldt unnd gerichtzwang achten und halten wöllen.* —

In Bezug auf die geistliche Jurisdiction erkennt er die

[1]) Ebendas.

Vorschriften des kanonischen Rechts nicht als bindend an sondern nur die in den österreichischen Landen herrschende Gewohnheit[1]). So sollen die gegen Geistliche gerichteten Schuldklagen *dessgleichen all ander der Geistlichen reales Litiones umb grundt, Pöden, Zehendt, Gült, Gueter, Brief, Sigl, Schulden, die uber menschen gedenken* dem weltlichem Forum zustehen, demselben verbleiben, die *causae deflorationis, educandae sobolis,* die Vergleichung streitender Eheleute dem weltlichen Gericht zustehen *wie dann von alter herkomen.*

Ebenso sollen die Geistlichen über kirchliche Vergehen wohl eine Jurisdiction *in foro poenitentiae* ausüben, und für die dabei erkannte Excommunication auch weltliche Hülfe in Anspruch nehmen dürfen. *Das si Inen aber hieruber contentiosam Jurisdictionem auch anmassen und in solchen sachen und Fällen die Layen für ire geistliche gericht und etwo an ferrn Ort auch ausser landts citiren und mit langem Prozess rechtfertigen* (bestrafen) *umbziehen und beschweren wolten, das wissen wir Inen zu abbruch unserer weltlichen obrigkait, und wider altherkommen und gebrauch in unsern Landen nit zu gestatten*[2]).

Noch mehr als der Fürst selbst waren aber seine Behörden darauf bedacht, das landesherrliche Ansehen der Kirche gegenüber zu wahren, und alle Uebergriffe derselben zurückzuweisen.

Als Ferdinand zur Erhebung der Türkensteuer eine päpstliche Vergünstigung eingeholt hatte, belehrte ihn der Statthalter und Hofrath der niederrösterreichischen Lande,

[1]) Ebendas., 216. f. — Das Asylrecht wurde am 26. Juli 1553. zeitweise aufgehoben. Cod. Austr. 1, 381.

[2]) Sugenheim, a. a. O. 218. — Zu erwähnen sind auch die Maassregeln Ferdinands in Tirol zur Zeit der Bauernkriege. Als der Bischof von Trient die Bitte aussprach, die Aufrührer auch mit fremdem Kriegsvolk züchtigen zu dürfen, wurde ihm das abgeschlagen, da der gemeine Mann der Ansicht sei, dass den Geistlichen keine Administration im Weltlichen zustehe; Buchholz, a. a. O. 9, 640. Als der Bischof von Brixen unfähig war, den Aufstand seines Landes zu erdrücken, beschloss die tirolische Landschaft gar, das Stift vorläufig zu säcularisiren und Ferdinand nahm es in Beschlag. Buchholz, a. a. O. 9, 642. — Vgl. auch Ranke, a. a. O. 2, 190. f.

dass es deren nicht bedurft hätte, sondern dadurch höchstens der fürstlichen Gewalt ein Präjudiz erwachse[1]), und als der Propst von Kloster Neuburg sich widerspenstig erwies, ein vom Könige gefordertes Darlehn von fünf tausend Gulden zu zahlen, machte die Nieder-österreichische Regierung den Vorschlag, die weltliche Verwaltung des Stiftes einem Laien zu übertragen, um zu sehen ob Ueberschüsse vorhanden seien, und wie diese ihre Verwendung fänden [2]).

In Folge der ersteren Erinnerung band sich der König bei späterer Steuerauflage in der That nicht mehr an die päpstliche Erlaubniss [3]); der zweite Vorschlag wurde unanwendbar, da der Propst zahlte.

Als ferner die Prälaten von Kärnthen und Steier i. J. 1567. nach Augsburg gehen wollten, um dort beim König Beschwerden über verletzte Kirchenfreiheit geltend zu machen, verbot die Regierung den Gesandten die Reise, und berichtete dann an Ferdinand [4]), der Prälaten Vorhaben sey nicht klein wider ihn als Herrn und Landesfürsten: *schon* 1. *dass sie ohne Vorwissen Conventicula gehalten;* 2. *dass sie die Beschwerden nicht zunächst an ihn gelangen lassen, sondern an den von Salzburg, der doch in diesem Falle mit allen seinen Gütern in den österreichischen Landen nit anders denn ein anderer Landmann sey*, und was die landesfürstliche Obrigkeit betrifft durchaus keine Jurisdiction habe; 3. dass sie die ausländischen Reichsstände zur Theilnahme aufgefordert. Ihr Rath gehe dahin, die Abgesandten in Augsburg verhaften zu lassen, ihnen ihre Instructionen abzunehmen, und dann alle Prälaten von Kärnthen und Steier zu berufen um zu erfahren, wer ihnen zu solch unbilliger Handlung Beistand gethan und wer Anstifter und Anhänger gewesen sei, endlich aber diese, sowie den Abt von St. Lambrecht, zu bestrafen. — Die Gesandtschaft unterblieb.

Ja zuweilen scheinen die Landesbehörden sogar weiter gegangen zu sein, als es der Wille des Königs für zulässig

[1]) Buchholz, a. a. O. 8, 142.
[2]) Ebendas., 144.
[3]) Ebendas., 151.
[4]) Ebendas., 173.

erachten mochte. So wenn sie dem Bischofe von Wien Friedrich Nausea bei Strafe verboten, gegen die Ketzer zu inquiriren, oder die mit dem Bann Belegten vom Abendmahle abzuhalten [1]; wenn sie der entgegenstehenden Verheissungen des Königs ungeachtet bei der Wahl eines Abtes von St. Mölk i. J. 1546. durch vier Commissarien den Abt Placidus aus Klosterneuburg durchsetzten und — so stellte es wenigstens der päpstliche Nuntius dar — die Conventualen zur Unterzeichnung eines von ihnen ausgestellten Wahlinstrumentes zu zwingen versuchten [2].

Das bemerkenswertheste Aktenstück in dieser Beziehung liegt aber in dem Bericht vor, welchen der niederösterreichische Hofrath unter dem 13. October 1563. dem Kaiser in Betreff der oben erwähnten beim Trienter Concil projectirten Decrete *de reformatione principum* überreichte [3]) und in Folge dessen Ferdinand die Annahme derselben so dringend widerrieth [4].

Haben wir solche Articl dermassen befunden, hiess es, *dass dieselben zum tail gleichwol den Canonibus gemess gestelt sein möchten. Wir khünden unns aber nicht erinern, dass soliches yemallen in E. R. kais. M. Lannden In gerauch gewesen, Unnd zuvermuetten dieselben Canones In diesen Lannden nye Angenumen, oder Inns werk khumen sein . . .*

Die Regierung glaubt ohne Anhörung der Landschaft keine definitive Antwort geben zu können, will sich aber doch der vorläufigen Prüfung der einzelnen Schlüsse des Concils nicht entziehen.

Dabei bemerkt sie wegen Abhaltung der Synoden, dass der König jedesmal vorher *dessen erinnert*, und *Etliche Commissarien darzue verordnen möchten, die Ir Aufmercken hetten, damit der Sinodus ordentlich gehalten, Und E. K. M. Auch desselben Lannden und Leutten darinen nichts zum Nachthaill furgenumen oder beschlossen wurde.*

[1]) Ebendas., 160.
[2]) Ebendas., 161. f.
[3]) Bei Buchholz, a. a. O. 9, 705. ff.
[4]) Siehe oben, S. 73.

Bei den allein durch Geistliche vorgenommenen Visitationen hätten sich schon früher Unzuträglichkeiten ergeben, die zur Abordnung landesherrlicher Convisitatores geführt hätten. Darauf sei auch jetzt zu achten.

Wenn das Concil verordne, dass Bischöfe an Leib und Leben nur vom Papst gestraft werden könnten, und nur dieser ihnen gegenüber zu peinlicher Untersuchung befugt sei, so hätten sich solche Fälle freilich bisher noch nicht ereignet, doch *wäre unnser gehorsamister Rath und guetbedunkhen E. K. M. liessen Ir die hanndt' nicht sperren.*

Stelle das Concil die Spitäler unter geistliche Aufsicht, so habe das wohl den Anschein, *als betreffe derselb* (Artikel) *allain die geistligkhait. Aber wan man die sachen wol erwegt, so ist das weltlich eingezogen.* Viele Spitäler seien durch Laien errichtet, und Mancher würde sonst *abscheu tragen Etwas hinfüran zu den Spitällern zu stifften, und derhalben khünden... wir nicht rathen In solchen Articel zu bewilligen.*

Die Forderung der Trienter Väter, dass *die geistlichen durch die Layen nit citirt noch gerechtfertigt werden sollen* sei auch seiner Zeit durch die Salzburger Synode aufgestellt und nach eingeholter Ansicht der Landschaft nicht bewilligt worden. *Sondern dass soliche sachen Angesehen dass die Prälaten Allermassen wie Anndere Landleut der Lanndts freyhaitten geniessen für das Lanndts Recht gehörig, wie solches von Alter heerkhumbt.* So sei auch jetzt das abzulehnen.

Ebenso wird mit derselben Erwägung die verlangte Steuer-Immunität der Geistlichen zurückgewiesen, wird gerügt, dass das Concil die Zweikämpfe verbiete, die freilich unchristlich, überdiess in Oesterreich auch nicht gebräuchlich seien: *So wierdet doch bey Uns eracht, dass die straff der weltlichen Obrigkheit zugehœrig,* wird gefordert, dass zu der Veräusserung geistlicher Güter ausser der bischöflichen auch die landesherrliche Genehmigung eingeholt werde.

Ganz besonders merkwürdig sind endlich die Worte, mit denen die Forderung der unbeschränkten kirchlichen Strafgewalt und der staatlichen Verpflichtung geistliche Urtheile auszuführen kritisirt wird.

Das im 4ten Articl statuiert wierdet, berichtet die Regierung, *hinfüran der geistligkait in Irer Jurisdiction mit den Excommunicationen oder Annderem khain Irrung zuthuen; Sondern derselben brachium seculare mitzutaillen, khünden wir unnss nicht erinnern, dass den geistlichen In Iren furgenumen sachen, ob dieselben Anderst dem Rechten, und den Canonibus gemäss geübet worden, Irrung beschehen wäre: Aber so sie es misspraucht hetten oder noch missprauchen wurden, so wurde es E. K. K. M. als herrn und Lanndfürsten, Auch derselben nachgesetzten Obrigkaiten schwärlich fallen, das Inen die handt gespert sein solle, dar Inen khain einsehung furzunemen oder Wendung zuthuen. Derwegen wir dann diesen Articl Einzufürren, auch khain genuegsame gegründete Ursach nicht gehabt haben.* —

Es ist das erste Mal, dass so in officieller Weise, mit klaren Worten in Deutschland ein Princip ausgesprochen wurde, welches man fast instinctiv und aus Nothwehr in einzelnen Fällen bisher beobachtet hatte: die Pflicht des Staates, jedes Unrecht innerhalb seines Bereiches abzustellen, komme es von welcher Seite es wolle.

Es muss als eine eigene Fügung der Vorsehung betrachtet werden, dass die Kirche selbst durch ihre überspannten Forderungen dem Staate den Umfang seines Berufes klar legte, und dass die Polemik, welche das Trienter Concil gegen den appel comme d'abus der Franzosen führte, den Deutschen die Nothwendigkeit des Institutes erst einleuchtend machte.

Gehen wir jetzt zur Betrachtung der österreichischen Verhältnisse bis zur Regierung Maria Theresias über, so musste die Zeit der bald beginnenden Gegenreformation das Ansehen der Geistlichkeit in hohem Maasse stärken, und die Zuchtlosigkeit des langjährigen blutigen Kampfes die Gränzen der staatlichen und kirchlichen Machtbefugnisse verwischen, zumal dieselben Seitens der Kirche nie recht anerkannt gewesen waren, und Seitens des Staates, der sein

Heil mit dem der katholischen Kirche verknüpft hatte, nicht zum Schaden des Bundesgenossen fest aufrecht erhalten werden konnten. Dazu kam, dass schon die Anklage der Ketzerei in der wilden Zeit der Kämpfe rechtlos machte, und es doch als das sicherste Merkmal dieses Verbrechens errachtet werden musste, der Autorität des Clerus und damit der Kirche entgegenzutreten. Welcher Bürger mochte da noch durch Beschwerde über kirchliche Uebergriffe bei staatlichen Behörden den Hass der mächtigen Geistlichkeit sich zuziehen wollen, während er mit Sicherheit voraussetzen durfte, dass der Staat ihm keinen Schutz gewähren würde, vielmehr er auch diesem schon durch seine Klage so kirchlich wie politisch verdächtig erscheinen könnte!

Freilich bis zum Regierungsantritt Ferdinands II. wich man von den früheren Principien wenig ab.

So verbot Maximilian II. i. J. 1568. dem Erzbischofe von Prag die Abhaltung einer Synode, wozu er nach den Trienter Schlüssen verpflichtet war, und Papst und Nuntius ihn wiederholt aufgefordert hatten [1]), so wiederholte er i. J. 1575. die Verordnung v. J. 1552., dass geistliche Güter ohne staatliche Genehmigung nicht veräussert werden sollten, und schärfte sie den Geistlichen bei Leibesstrafe ein [2]).

Ja er scheint sogar in der Reformationsordnung v. J. 1567. [3]) die Durchführung der Ideen seines Vaters angestrebt zu haben; nur dass bei ihm das Motiv in einer deutlichen Hinneigung zum neuen Glauben lag [4]), während Ferdinand gerade den alten hatte stärken wollen.

Wenigstens besitzen wir ein Schreiben der Oesterreichischen Stände an den Erzherzog Matthias, welches freilich vom einseitigen katholischen Parteistandpunkte dictirt uns doch immerhin zeigt, dass der Kaiser sich ebenso energisch

[1]) Gindely, Böhmen und Mähren im Zeitalter der Reformation. (Prag 1862.) 2, 461.

[2]) Cod. Austr., 1, 403.

[3]) Bei Stülz, a. a. O. 111. ff.

[4]) Vgl. den Brief Philipps II. v. Spanien v. 26. October 1569. bei Koch, Quell. z. Gesch. Kaiser Maximilian II. (Leipzig 1861.) 2, 92. ff.

die durch den Protestantismus den Landesherren zugesprochenen Rechte vindicirt hat, wie er bedenklich und zögernd war, sich diesem selbst anzuschliessen.

Nicht nur, so wird geklagt [1]), habe er den vierten Theil aller geistlichen Güter verkauft, die Kirchen-Kleinodien einschmelzen und den Erlös zu den Türkenkriegen verwenden lassen, kraft landesfürstlicher Autorität ohne Zustimmung der geistlichen Oberen Klöster verkauft und verschenkt und über die Oekonomie der erhaltenen Aufseher gesetzt, die allein ihm verpflichtet wären: sondern auf das Gutachten seiner protestantischen Räthe habe er *eine gantze Reformations Ordnung bey denen Bistumben, Clöstern und Geistlichen angestelt und auffgericht, in welcher sie (S. Maj.) Ordnung fürschreiben, wie vil man Aembter halten, die Horas singen, die Sacramente administriren und die Beneficia versehen soll.* Dabei wäre nie unterlassen worden, darauf hinzuweisen, wie es der König gern sehe, dass man die vota castitatis aufhebe und eine deutsche Liturgie gebrauche. Auf diese Reformation aber hätten sich alle Geistliche durch Revers verpflichten müssen. Dann aber seien weltliche Beamte zu Inspectoren gesetzt und beauftragt worden, *dass dieselb wo sie nachlässigkeit spüreten, erstlich die Persohnen vermahnen, und wo diss nit verfangen wolt, bei Hof anzaigen sollen, dass also die gantze Geistligkeit sambt der Religion, Temporalibus et Spiritualibus, gemelten Räthen undterworfen worden.*

Wie es nun auch mit der Glaubwürdigkeit aller dieser Beschwerden stehen mag, die freilich durch entgegengesetzte Klagen der Protestanten einigermaassen erschüttert wird [2]): jedenfalls waren sie in den Hauptsachen begründet, und jedenfalls enthielt die Reformationsordnung wirklich mehrere Punkte, welche in das innere Gebiet der Kirche übergriffen. Dahin gehört namentlich die Bestimmung, dass es nicht mehr möglich sei, die alte Strenge aufrecht zu erhalten, dass

[1]) Khevenhiller, Annal. Ferdinand. (Leipz. 1722.) 6, 3151. ff.

[2]) Vgl. Herrn Lasari von Schwendi Bedenken von Regierung des röm. Reichs u. Freistell. d. Relig. v. J. 1574. bei Goldast, Const. 2, 209. ff.

deswegen die Obrigkeit mildern und besonders die ewigen Gelübde aufheben müsse. Wer in ein Kloster gehe, solle hinfort nur für die Dauer seines dortigen Aufenthaltes Treue und Gehorsam geloben, ausser er zöge es vor, nach vollendetem vier und zwanzigsten Jahre die ewigen Gelübde abzulegen.

Aber auch ausserdem zeugt für die Autorität, welche der Staat noch immer in kirchlichen Angelegenheiten besass, der Umstand, dass die zur Synode in Olmütz i. J. 1568. versammelten Prälaten lange beriethen, ob sie zur Publikation der Trienter Beschlüsse schreiten dürften, und doch schliesslich davon Abstand nahmen, weil sie ohne Genehmigung des Kaisers nicht vorzugehen wagten, und diesen zu beleidigen fürchteten [1].

Auch suchten die niederen Prälaten selbst durch Recurs auf die kaiserliche Autorität sich von der unbequemen Unterordnung unter die Bischöfe zu befreien.

Als der energische Bischof Urban von Passau auf der Synode d. J. 1576. die Aebte von St. Florian, Lambach, Garsten, Waldhausen, Mansee, Gleink und Engelszell verpflichtete, alle beweibten Priester, wenn sie nicht ihre Concubinen verliessen, abzusetzen, das Abendmahl nur unter einer Gestalt zu reichen und einen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung eines bischöflichen Seminars zu leisten: erbaten sich die Prälaten, sowie sie in ihre Klöster zurückgekehrt waren, beim Kaiser Verhaltungsbefehle, indem sie vorstellten, dass da alle Laienpriester Weiber hätten, auch alle abgeschafft werden müssten, dass die unter beiderlei Gestalt seit langer Zeit gereichte Communion sich nicht ohne Schwierigkeiten werde beseitigen lassen, und dass sie zu Seminarbeiträgen ausser Stande seien.

So blieb denn alles beim Alten. Die Geistlichen lebten im Concubinate fort, und das Abendmahl wurde bis z. J. 1600. in beiderlei Gestalt ausgetheilt [2]. Die Autorität des

[1]) Hartzheim, Concil. 8, 363. — Auch in der Prager Provinz wurde das Tridentinum erst i. J. 1605. publicirt, ebendas. 763.

[2]) Stülz, a. a. O. 120. f.

Kaisers trat eben den bischöflichen Reformbestrebungen in den Weg.

Aber andererseits wurden in den österreichischen Synoden jetzt frei die Grundsätze über die geistliche Jurisdiction verkündet [1]), deren Publication Ferdinand I. einst als dem Landesrecht zuwiderlaufend verhindert hatte; die Fürsten und Magistrate wurden wegen Verletzung der geistlichen Immunität mit dem Anathem bedroht, die Geistlichen aufgefordert, ihre Beschwerden über weltliche Eingriffe dem Erzbischofe von Salzburg zu übermitteln [2]), und die Salzburger Synode v. J. 1576. [3]) fand es schon anstössig, dass der Papst die Ausrottung des Concubinates der weltlichen Obrigkeit *die doch ohne dass ye lenger ye mehr den Geistlichen Irer Jurisdiction eingrif thuet* übertragen habe, und beschloss den Papst zu ersuchen, *dergleichen executiones, die den Ordinariis zustendig sein, den weltlichen hinfuran nit bevelchen zu wollen;* gleichwie er den Fürsten Concessionen, welche gegen die Immunität des Clerus gingen, nicht machen sollte, *ohn ersuecht und habenden Bericht von den Herrn Ordinariis.*

Auch unter Rudolf II. finden wir noch eine Wahrnehmung der staatlichen aus der Kirchenhoheit fliessenden Befugnisse. Aber es fehlt doch den Verordnungen und Maassnahmen dieses Kaisers der reformatorische Schwung, der die Erlasse Ferdinands so anziehend macht, und welcher den Geist wiederspiegelt, wie er im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wehte. Es begann sich eben jetzt einerseits die Einwirkung der Jesuiten [4]), und andererseits die Schwäche des durch ständische Eingriffe gesunkenen fürstlichen Ansehens fühlbar zu machen [5]).

[1]) Vgl. Olmützer Synode v. J. 1591. Hartzheim a. a. O. 8, 356. f., Breslauer v. J. 1592. ebendas. 397. f., Salzburger v. J. 1569. bei Dalham, a. a. O. 480. ff.

[2]) Dalham a. a. O. 561. Wie sehr das die österreichische Regierung einst der steierischen Geistlichkeit verdacht hatte, siehe oben S. 404.

[3]) Dalham a. a. O. 584. ff.

[4]) Vgl. auch Menzel, Neuere Gesch. d. Deutschen (Berl. 1833.) 5, 67. ff.

[5]) Vgl. Histor. Aktenst. über d. Ständewesen in Oester-

So ist der Vertrag bemerkenswerth, den Rudolf i. J. 1592. mit Bischof Urban von Passau schloss [1]), und wodurch diesem freilich die Befugniss zugestanden wurde, die österreichischen in seiner Diöcese belegenen Klöster zu visitiren, seine Strafgewalt indessen durch die landesherrliche Macht wesentliche Einschränkungen erhielt. *Im Fall aber in solcher Visitation die Noth erheischet,* hiess es, *dass man ad poenas, sententias, et censuras ecclesiasticas usque ad suspensionem et depositionem Praelati kommen soll oder müsse, so soll der Herr Ordinarius dasselb I. K. M. oder der Fürstl. Durchl. vor der Execution mit Erzehlung der Ursachen, und Verbrechen, darumben solche Deposition nicht umbgangen werden könte, zeitlich verständigen: auff dass Ihro K. M. nicht allein Iren gnädigsten Willen darein geben, sondern auch, wo nicht zeitlicher, jedoch ad actum depositionis Ihre Commissarios dahin absenden, und von dem Deponendo die Temporalia in beyseyn des Herrn Ordinarii Abgeordnedten übernemen und dieselben biss zu völliger Ersetzung entweder den anwesenden Officieren, oder wer Ihrer Kais. Maj. darzu gefällig, (doch dass er Catholisch sey) anvertrauen lassen mögen.*

Ferner sollte der Bischof keinen Geistlichen wegen Kriminalvergehens citiren dürfen ohne Vorwissen des Kaisers. —

Auch hat Rudolph II. i. J. 1586. die Publication der Bulle Coenae domini verboten. —

Wie sollten aber in der Folgezeit die staatlichen Hoheitsrechte gewahrt werden durch einen Fürsten wie Ferdinand II., von dem der päpstliche Nuntius Cardinal Carafa berichten konnte: [2]) „der Kaiser ist dem heiligen Stuhl

reich (Leipz. 1847. ff.) 1, 17. ff.; 5, 134. ff. — Als der Kaiser bei seiner Anwesenheit in Linz am Frohnleichnamstage (19. Juni) 1582. dem Praedicanten im Landhause verboten hatte, in der Stunde des öffentlichen Umganges die Predigt zu halten, wurde gleich beim Empfange des kaiserlichen Befehles zur Predigt geläutet und dieselbe gehalten. Stülz a. a. O. 123.

[1]) Cod. Austriac. 2, 128. ff.

[2]) Abgedruckt bei Hurter, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinands II. (Wien 1860.) 249. Das dickleibige Werk desselben Verfassers über Ferdinand II. enthält in seinen 12 Bänden in Bezug auf die innere kirchliche Verwaltung nur dürftige unbrauchbare Notizen;

so ergeben, dass ich glauben möchte, seit Constantin habe es bis in die gegenwärtige Zeit einen ähnlichen Kaiser nicht gegeben . . .; von diesem Kaiser hat der Apostolische Stuhl nicht die mindeste Widerwärtigkeit zu befahren;" und dessen Minister an diesem Lobe Theil nahmen? [1])

Und dennoch war der Weg der traditionellen Staatskirchenpolitik so fest vorgeschrieben, dass auch die Regierung des bigotten Ferdinand ihn nicht völlig verlassen konnte.

So räumt der Vertrag zwischen dem Hochpreisslichen Haus Oesterreich und dem Bistum Constanz de anno 1629. [2]) diesem wohl unbeschränkte geistliche Strafjurisdiction ein, — mit besonderer Ausnahme der Prozesse, welche sich in Bezug auf Gesinde und Vieh der Geistlichen ergeben sollten — er lässt das geistliche Forum in Personalklagen des Clerus falls dieser belangt werden solle zu, selbst in *realibus der Kirchen, Klöster, Widumb, Pfründt, und Pfründthäusser, wie auch andere kundtliche Gaistliche sachen* — und das ist ein erweislicher Rückschritt gegen das zur Zeit Ferdinands I. aufrecht erhaltene Recht — aber er schliesst doch wenigstens damit, dass wegen der übrigen Güter, und des zukünftigen geistlichen Erwerbes, sowie *in allen übrigen in Specie allhier nicht vermeldt oder verglichenen sachen actionibus und criminibus* der weltliche Richter competent sein solle [3]).

So empfiehlt Ferdinand — allerdings noch i. J. 1627. — allen protestantischen Patronen, statt der von ihm des Landes verwiesenen protestantischen Pfarrer katholische

zur Charakteristik des Kaisers mag aber die dort 11, 604. erzählte Anekdote dienen: als nämlich Einige seiner Umgebung sich über die übele Kritik aufhielten, welche ein hoher Geistlicher an die politischen Maassregeln des Kaisers gelegt hatte, untersagte der Kaiser jede weitere Discussion mit den Worten: »Sprechet nicht so, er ist ein Bischof«. — Damit steht allerdings das gegen den Kardinal Klesel beobachtete Verfahren in schroffem Widerspruch. Vgl. auch Menzel a. a. O. 6, 217. ff.

[1]) Hurter a. a. O.

[2]) Abgedruckt bei Warnkönig, D. staatsrechtl. Stell. d. kathol. Kirche (Erlangen 1855.) 253. ff.

[3]) Dasselbe Princip findet sich in den kaiserl. Resol. v. 15. Dez. 1624. und 25. Febr. 1634.

zu präsentiren, nimmt aber, falls sie seiner Verordnung in bestimmter Frist nicht nachkommen würden, für sich als *aller Geistlichen Stifftungen Obristen Patron, Vogt- und Schutzherr ex nobilissimo officio* das Devolutionsrecht in Anspruch, welches doch kirchenrechtlich den Bischöfen zugestanden hätte [1]).

Selbst der Nuntius in seinem Berichte an den Papst kann ein leises Missfallen über die landesherrliche Kirchenbehörde nicht unterdrücken, die noch dazu zur Hälfte aus Geistlichen zusammengesetzt war.

Zum Schutz und zu Bewachung der geistlichen Güter in den deutschen Landen des Hauses Oesterreich gegen die Ein- und Uebergriffe der Irrgläubigen, so schreibt er [2]), *wurde von Maximilian II. der geistliche Rath (Klosterrath) eingesetzt. Aber was zur Vertheidigung dienen sollte, hat sich bald in Belästigung verkehrt, so dass dieser Rath in Manches sich einmischt, was ihm fremd bleiben sollte; wie: dass er S. M. vorschlägt, wem Pfründen zu verleihen wären; dass er unter dem Vorwand der Temporalien, weil diese durch ihn übertragen würden der Einsetzung von Aebten beiwohnt, die Rechnungen sich vorlegen lässt; dass er an ähnlichen Missbräuchen festhält unter dem Vorwand, es würden sonst die Privilegien des durchlauchtigsten Hauses Abbruch erleiden.*

Unter Ferdinand III. finden wir schon wieder ein stärkeres Hervortreten der staatlichen Autorität. Selbst die von Maximilian II. geschaffene Staatsbehörde für Kirchensachen, der so hart angeklagte Klosterrath wurde wieder hergestellt, um *über die Gerechtsame zu wachen, welche dem Landsfürsten als Lehen- und Vogtherrn zukommen* [3]).

1) Cod. Austr. 2, 401.

2) Hurter a. a. O. 246.

3) Worte des Kardinals Migazzi in einem Bericht v. 16. April 1790. bei Chmel, im Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quellen 4, 95. (Wien 1850.). Unter Maria Theresia wurde i. J. 1770. dann eine Commission in Publicis ecclesiasticis errichtet, Hock, D. österr. Staatsrath (Wien 1868.) 53., die aber am 5. Juli 1781. wieder aufge-

Fast scheint es, als ob die Zeit des Krieges doch der Missstände zu viel geschaffen, und die Uebergriffe der Kirchen zu sehr begünstigt habe, als dass nicht ein Einschreiten der weltlichen Gesetzgebung erforderlich gewesen wäre.

So gut katholisch der Kaiser auch war, so schonungslos er die Protestanten verfolgte, so kleinlich er die Zugehörigkeit seiner Unterthanen zur katholischen Kirche controlirte: so wenig liess er sich doch Missbräuche der geistlichen Amtsgewalt und ein Ueberschreiten der durch die Landesgesetze gezogenen Schranken gefallen.

Als dem Bischofe Philipp Friedrich von Wien theils von Rom direct, theils durch Vermittelung des päpstlichen Nuntius mehrfach Bullen zugegangen waren, mit der Auflage sie zu publiciren, erliess Ferdinand unter dem 21. November 1641.[1]) ein ausdrückliches Verbot, welches auch dem in Wien residirenden Official des Bischofs von Passau zugestellt wurde, weil, wie das Rescript motivirte, *dabey gemeiniglich Ihrer k. Maj. als Herrn und Lands-Fürsten Interesse wie auch des gemeinen Manns Nutz und Wohlfahrt, darfür deroselben zu sorgen, in allweeg oblieget, unterlauffen thut: und dahero die Nothdurfft erfordert, massen es auch vor diesem also observirt worden, dass dergleichen ohne Ihrer K. Maj. allergn. Vorwissen und Willen nicht vorgenommen werde.* Dabei wurde für keinerlei Art von Bullen eine Ausnahme zugelassen.

Als der Cistercienser Ordens-General Spontoni die Klöster seines Ordens in Böhmen visitirt hatte und bereits zu gleichem Zwecke nach Oesterreich ob der Ens ohne landesherrliche Genehmigung gereist war, erklärte der Kaiser, er habe das *ungern vernommen*, und verbot ihm die Vornahme jeder weiteren persönlichen Visitation. Er

hoben wurde, Brunner, d. theol. Dienerschaft am Hofe Joseph II. (Wien 1868.) 318. Unter Joseph II. bestand die geistliche Hofcommission, Chmel a. a. O. 95.

[1]) Cod. Austr., 1, 236. Ebenso verbot Ferdinand die Publication der Bulle Zelo Domus Dei, in welcher Innocenz X. gegen den westfälischen Frieden Einspruch einlegte. Einen Wiener Buchhändler, der einen Abdruck veranstaltet hatte, liess er ins Gefängniss werfen, und belegte ihn mit einer Geldstrafe von 2000 Thalern. Meiern, Acta pac. 6, 794. und siehe oben S. 89.

solle einen österreichischen Prälaten deswegen substituiren, *wie dann Ihro k. Maj. auff ferneres Anmelden sich derentwegen weiter gnädigst resolviren wollen* [1]).

Als der Official von Passau sich Verletzungen des oben erwähnten unter Rudolph II. geschlossenen Vergleiches zu Schulden kommen liess, wurde die niederösterreichische Regierung bedeutet, dass jenem nur eine Jurisdiction in causis mere spiritualibus gebühre, dass bei causis mixtis weltliche Commissare am Verfahren Theil nehmen müssten, und endlich die Temporalia allein der Cognition der Regierung unterlägen [2]).

Streitigkeiten wegen Collaturen und Zehnten, welche *die Consistoriales sich indifferenter zuzueignen trachteten,* wurden der staatlichen Jurisdiction vorbehalten, und ein schon vom Olmützer Consistorium gefälltes Urtheil, als von einer incompetenten Behörde ausgegangen einfach cassirt [3]).

Wann uns dann bishero unterschiedliche casus referiret worden, verfügte er weiter am 14. September 1654. [4]), *da die Geistlichkeit nur bey diesen ohnedas Geld mangelnden Zeiten, aufs Geld zu sehen pflegen, da doch noch wohl andere Mittel und Straffen sich befinden, die Leute zu coerciren und zum Gehorsam zu bringen,* . . so verbot er den Consistorien weder in Ehe- noch andern Processen jemanden eine Geldstrafe aufzulegen.

Endlich als er *allergnädigst verspührt, das fast kein Justitia mehr administriret werden könne*, weil das Asylrecht die Verbrecher der Verfolgung entziehe [5]), ermahnte er die Klöster Wiens Vorsorge zu treffen, dass in ihren Kirchen *dergleichen Verbrecher und Delinquenten sich ferners nicht retiriren noch allda Unterschlaiff haben mögen.* Die geistliche Immunität bringe solches nicht mit sich, und der

[1]) Cod. Austr. 2, 379.

[2]) Rescript v. 19. Nov. 1651. und 11. Octob. 1652. Cod. Austr. 2, 127. f.

[3]) 29. Juli 1651. bei K. E. v. Riegger, Samml. d. in Kirchensach. ergang. Landesf. Ges. (Wien 1778.) 1, 92. ff.

[4]) Riegger, a. a. O. 1, 94.

[5]) Verordn. v. 12. Jan. 1645. Cod. Austr. 1, 637.

Kaiser meint sonst, da er *der Justitiae die Hand je nicht gesperrt sehen* könnte, andere Maassregeln ergreifen zu müssen [1]).

Dieselben staatskirchenrechtlichen Principien wurden unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. befolgt.

Und doch gaben viele der erlassenen Verordnungen selbst geradezu Zeugniss, wie sehr die früheren die Kirche beschränkenden Vorschriften in Vergessenheit gerathen waren, wie rücksichtsvoll man auch jezt noch und namentlich der unentschlossene ganz von seinem Beichtvater geleitete Leopold I. [2]) die Geistlichkeit behandeln zu müssen glaubte.

Obgleich um nur einzelne Beispiele anzuführen, die Gesetze, welche die Veräusserung unbeweglicher Güter an Kirchen verboten, formell vollständig in Kraft standen, so war doch allmählich ein Zustand eingetreten, der i. J. 1669. von den Ständen dahin geschildert werden konnte, dass *nach und nach fast alle dess Adels und der weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen.* Das Gesetz Leopolds vom 20. October 1669. schärfte die alten Vorschriften wieder ein [3]).

Ebenso haben wir schon oben der Maassregeln Ferdinands III. wegen des Asylrechtes Erwähnung gethan. Auch diese scheinen von der Geistlichkeit missachtet worden zu sein, und als die niederösterreichische Regierung i. J. 1680. durchgreifend verfahren wollte, erhoben der Fürstbischof von Wien und der Nuntius so heftige Beschwerde, dass man durch Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes, wie das Rescript v. 9. März 1680. sich ausdrückt, *in ein grosse Weitläuffigkeit einrennen möchte, welches aber bey jetzig gefährlichen Conjecturn nicht verantwortlich wäre.* So begnügte man sich mit einem Reverse des Bischofes und einem begütigenden Versprechen des Nuntius [4]).

Ungeachtet der Vorschriften des staatlichen Placets liess ferner der Official des Bischofs von Wien i. J. 1681. eine päpstliche Bulle ohne staatliche Genehmigung affigiren.

[1]) Ebendas., 1, 288. v. 7. October 1644.

[2]) Arneth, Prinz Eugen (Wien 1858.) 1, 191. 193.

[3]) Cod. Austr. 1, 409.

[4]) Cod. Austr. 1, 289.

Die österreichische Regierung befahl ihre Abnahme, und der Kaiser billigte das, allein *zur Erhaltung guten Glimpffs* liess er nachträglich doch die Publication zu [1]).

Ebenso befahl der Kaiser i. J. 1702., als die niederösterreichische Regierung einen gegen ihre Jurisdiction widerspenstigen Geistlichen durch Einlegung einer Zwangseinquartierung gefügsam gemacht hatte, in Zukunft von solchen Maassnahmen Abstand zu nehmen, und lieber eine Sperrung der Temporalien zu verfügen, was er *verträglicher, zulänglicher, auch respectu des geistlichen Standes anständiger fand* [2]).

Andererseits aber ist namentlich auf die kaiserliche Verfügung v. 6. November 1670. aufmerksam zu machen, welche die weltliche Behörde zwar zur Execution der geistlichen Urtheile anwies [3]), aber doch in jedem Fall *de casu in casum* eine Prüfung verlangte *ob in denen ergehenden sententiis consistorialibus nichts so der Landes Verfassung nachdenklich, oder in statum publicum secularem einlauffe* enthalten sei [4]).

Und gleichfalls Erwähnung verdient der Beschluss vom 5. Februar 1681., dass die weltlichen Obrigkeiten in Vollziehung ihrer Strafen sich nicht durch die von den Pfarrern ihnen angedrohten kirchlichen Censuras *irre machen* lassen sollen [5]), woran sich ähnliche Verfügungen geschlossen haben müssen, die in dem Erlasse Josephs I. v. 21. Juni 1706.: *der Erzbischof zu Prag sey nicht befugt durch angedrohte Censuren u. s. w. die Verehrung des Gnadenbildes unserer Frauen im Carlshofe zu verbiethen* erwähnt werden [6]).

Wir haben aus eurem gehorsamsten Bericht v. 18. Martis d. J., lautet der letztere, *wegen der durch die Erzbischöffe*

[1]) Verordn. v. 3. Febr. 1681. Cod. Austr. 1, 398.

[2]) Cod. Austr. 1, 399.

[3]) Als der Hofkriegsrath die Execution eines Consistorialspruches gegen einen calvinistischen Officier weigerte, der gegen geistliches Verbot ein katholisches Mädchen geheirathet hatte, verwies ihm Leopold unter dem 19. Febr. 1701. ernstlich sein Widerstreben. — Ebendas. 1, 223.

[4]) Riegger, a. a. O. 1, 116. f.

[5]) Ebendas., 1, 122. f.

[6]) Ebendas., 1, 165. f.

zu Prag durch angedrohte Censuras und Vorschützung des Concilii Tridentini und Bullae Urbani VIII. abzustellen vermögenden Bildnuss der gebenedeytesten Mutter Gottes Maria aus dem Carlshof in Unterthänigkeit vortragen lassen, wie nun besagter Erz-Bischoff in hac causa und dadurch andächtige Beehrung besagte Bildnuss in einen Flor gekommen, mit keinen Censuris anzudrohen Ursach gehabt, noch hierzu auf einigerley Wege berechtiget ist, allermassen weyland Unser hochgeehrtester Herr Vatter als ebener Gestalt der vorhergegangene Erz-Bischoff wie auch der Bischoff zu Leutmeritz mit dergleichen Censuris in unserem Erb-Königreich Böheimb via facti progrediren wollen, derley vorgesinnte Censuren mit Remonstrirung derer unserm glorwürdigsten Erz-Hauss Oesterreich competirenden Privilegiis exemptionis und Immunitäten per severissima Rescripta nachdrücklich untersaget, und abgestellet haben, also auch in praesenti casu unser allergnädigster Befehl ist, dass es eine gleichmässige Bewandnuss haben und anfangs gedachter Erz-Bischoff darauf angewiesen werden, folgbahr die vorgehabte Censuras aus dem Sinn schlagen sollte; und sintemalen die Sachen wegen Unterdruckung der beschehenen Wunderthaten euerm gehorsamsten Bericht nach von Prälaten zu Carlshof dem Consistorio angezeigt und ratione quaestionis, ob es ein Miracul-Bild seye bei dem Päbstlichen Stuhl beyderseits angebracht worden, mithin die Eigenschaft dessen von dortaus dependiret, ihr auch keine sonderbare erhebliche Ursachen gefunden, warum die jetzige Gestalt zu alteriren, viel weniger diese Bildnuss zur Verhütung des scandali publici abzuthun wäre; so wird solchem alles quoad cultum besagten Bildnuss in statu quo imperturbiter verbleiben....

Im Uebrigen finden wir unter dieser Regierung [1]), wie unter der folgenden [2]) zwar auch hin und wieder geistlicher

[1]) Vgl. Verf. v. 16. Octob. 1711.: Fremde Provinzialen sollen sich nicht unterstehen, die einländischen Klöster zu visitiren, bei Riegger a. a. O. 1, 169. Ueber den politischen Conflict Josephs I. mit dem Papste und die Zurückweisung des päpstlichen Bannes als missbräuchlich, vgl. Menzel, a. a. O. 9, 468. ff. und siehe oben S. 90.

[2]) Verf. v. 30. April 1717. betreffend die Appellation von den geistlichen Consistoriis. Cod. Austr. 3, 789. In Profan-Sachen solle vom Consistorium an die Nieder-Oesterreichische Regierung appellirt wer-

Ueberschreitung entgegengetreten, aber im Ganzen ein nachgiebiges Wesen, welches sich scheut, grosse principielle Fragen zu berühren, und den immer noch vorhandenen Widerstand der Geistlichen gegen die Staatsgesetze [1]) gründlich zu brechen. Im äussersten Falle ist man eben zufrieden, den geistlichen Amtsmissbrauch als solchen zu constatiren, und harrt geduldig des sicheren Eintrittes eines neuen, um dann eben so unvollkommen und ebenso principienlos wieder Palliativmittel anzuwenden.

Mit der Regierung von Maria Theresia trat Oesterreich in eine neue Phase seiner Entwickelung [2]).

Die lose Menge der verschiedenen österreichischen Staaten wurde zur festen Einheit zusammengefasst [3]), die Justiz von argen Missbräuchen gereinigt und durch das Princip der Trennung von der Verwaltung den modernen Ansprüchen conform gemacht [4]), das Steuersystem ge-

den, keinenfalls an den Papst oder Nuntius. Am 7. Aug. 1728. wird dem Wiener Domkapitel verwiesen, dass es seine päpstlichen Privilegia nicht „bey Hof exhibiret und eine Resolution erwartet, sondern sich bey der Nuntiatur so weyt eingelassen haben.“ Ebendas. 4, 428. Im J. 1721., ebendas. 4, 4. 12., wurden Competenzconflicte zwischen geistlichem und weltlichem Gericht geregelt.

[1]) Ein charakteristisches Beispiel genüge. Als eine weltliche Behörde wegen Unzucht, i. J. 1727., den Mann zu einer Geldstrafe von 6. Rthlr. verurtheilt hatte, das Mädchen zu Spinnen und beide zu öffentlicher Kirchenbusse, verwandelte der Ortspfarrer diese letztere in eine Geldstrafe von 10. Rthlr. „und zwar aus diesem Vorwand, dass ihm Alleine, und nicht der weltlichen Obrigkeit gebühren thue, dergleichen Delinquenten zu bestraffen und zu begnadigen.“ Die Regierung resolvirte, dass die erkennende Behörde sich nicht irre machen lassen sollte, da „dem Pfarrer gar keine Jurisdiction zuständig, sondern die Bestraffung derer delictorum carnis zu denen Hals-Gerichten gehörig ist.“ Riegger, a. a. O. 2, 140. ff.

[2]) Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre (Wien 1863. ff.) geht auf die inneren Verhältnisse nicht ein.

[3]) Vgl. die Relation des venezianischen Gesandten Polo Renier v. J. 1769. in Fontes. rer. Austr. II, 22, 310.

[4]) Vgl. Domin — Petrushevecz, die Justizreform in Oesterreich seit dem Regierungsantritt Maria Theresias in Oesterr. Rev. 1865. 4, 74. ff.

regelt [1]), das Schulwesen für ein *politicum* erklärt [2]) und mit äusserster Sorgsamkeit behandelt [3]), und schliesslich auch das staatliche Hoheitsrecht über die Kirche in einer Weise ausgenutzt, dass die letztere wesentlich in die Botmässigkeit des Staates gebracht wurde [4]).

Maria Theresias persönliche Frömmigkeit war unbestritten; ihr Eifer für die katholische Religion so ernst, dass sie den Protestanten eine Toleranz zu gewähren nicht vermocht werden konnte [5]): dennoch hat sie wie nie ein österreichischer Regent vor ihr das ius circa sacra gehandhabt. Es hält nicht schwer die Lösung dieses scheinbaren Widerspruches zu finden [6]).

Die fürstliche Gewalt war seit dem westfälischen Frieden stätig gewachsen. Das Ständewesen lag meist zertrümmert; der Adel war zum Hofjunkerthum herabgedrückt; stehende Heere, karg besoldete und abhängige Beamte harrten jedes landesherrlichen Winkes. Da konnte auch die Kirche keine selbstständige Stellung einnehmen, sondern musste sich gefallen lassen, als eines der vielen Stücke der Staatsmaschine, nach dem Willen des Fürsten für ihre und die staatlichen Zwecke zu wirken. Stellten die Landesherren sich selbst als die ersten Diener des Staates dar, und ordneten sie ihre Personen, Wünsche und Neigungen dem Staatswohl und der Staatsraison unter, so glaubten sie auch

1) Vgl. Arneth, in Sitz. ber. d. k. k. Akad. phil. hist. Kl. 1859. 30, 320. ff.

2) Entschl. v. 28. Septbr. 1770.: „Das Schulwesen aber ist und bleibet allzeit ein politicum“ bei Helfert, die österr. Volksschule (Prag 1860.) 1, 118. f.

3) Helfert, a. a. O.

4) Der Unterschied zwischen den Verordnungen ihrer letzten Lebensjahre und Josephs II. ist nur quantitativ, nicht wie Warnkönig, a. a. O. 168. annimmt, qualitativ.

5) Vgl. namentlich ihren Brief an Joseph v. Juli 1777. bei Arneth, Maria Theresia und Joseph II. (Wien 1867.) 2, 158.: „Point d'esprit de persécution, mais encore moins d'indifférence ou de tolérantisme, — c'est ce que je compte tant que je vivrai de suivre“ ... Vgl. auch ebendas. S. 146.

6) Auf diesen weist auch hin: Maria Theresia ihr Staat und ihr Hof i. J. 1757; aus d. Pap. d. Grosskanzl. v. Fürst bei Ranke, hist.-polit. Ztschr. 2, 715. ff. (Berlin 1833—6.).

von allen übrigen Factoren des Staatslebens dasselbe erwarten und verlangen zu dürfen. —

Diesen politischen Maximen kam dann noch eine Strömung in der Kirche und Literatur zu Hülfe, auf die wir hier näher eingehen müssen.

Die französische episcopalistische Richtung war in Deutschland schon im siebzehnten Jahrhundert nicht ohne Anklang geblieben [1]; durch den Utrechter Kirchenrechtslehrer Van Espen nahm sie im achtzehnten Jahrhundert neuen Aufschwung [2], und durch seinen Schüler, den Trierischen Weihbischof von Hontheim wurde sie gewissermaassen aus dem Kreise der Fachgelehrten hinausgeführt zum Gemeingut aller Gebildeten.

Im Jahre 1764. erschien als Verfasser Justinus Febronius nennend mit dem fälschlichen Druckort Bouillon Hontheims berühmtes Werk: *De statu ecclesiae* [3]).

Er verfolgte durchaus episcopalistische Tendenzen, versuchte die Gewalt des Concils über den Papst darzuthun, und eine Selbstständigkeit des Episcopates zu begründen, indem er die papalen Rechte auf die zur Erhaltung der kirchlichen Einheit absolut nothwendigen beschränkte. Zur Durchführung seiner Theorien will er das Volk gehörig unterrichtet, ein Generalconcil berufen, Nationalsynoden abgehalten wissen. Aber er fordert auch die weltlichen Fürsten auf, in Gemeinsamkeit mit den Nationalbischöfen ein Statut abzufassen, welches die Machtbefugnisse des Papstes ein für allemal festsetze; er wünscht eine generelle Einführung des Placetum regium und der appellatio tamquam ab abusu.

In Bezug auf dies zuletzt genannte Rechtsmittel bemerkt er [4]), dass es in allen civilisirten Staaten — Frankreich, Spanien, Savoyen, Deutschland, Belgien, Polen und früher England — Anwendung finde, und schon in den Gesetzen Justinians seine Begründung habe. Er will es gebraucht wissen, wenn gegen das Interesse, den

[1]) Menzel, a. a. O. 8, 323. ff. 332.

[2]) Ueber Van Espen siehe unten: Belgien.

[3]) Vgl. Werner, Gesch. d. kathol. Theologie (München 1866.) 209. ff. und Menzel, a. a. O. 11, 456. ff.

[4]) C. 9. §. 10. S. 617. ff.

Bestand, die öffentliche Ruhe und die Gesetze des Staates gefehlt wird, und so wie die Schlüsse der heiligen Concilien und die Canones verletzt werden. *Vere scripsit quidam Ictus: „ab his fontibus dimanant infiniti propemodum abusuum rivuli ab hoc trunco innumeri surculi; ut non illa sylva caedua feracior, nec seges ulla copiosior, quam abusuum istud surcularium et seminarium.*

Es soll die appellatio ab abusu ferner weder durch Verjährung, Abkommen der Parteien, richterliche Erkenntnisse, noch sonst irgend wie ausgeschlossen werden können, da es sich um ein öffentliches Interesse handelt, dagegen soll sie nur auf notorische Missbräuche beschränkt sein. —

Das Buch machte ein ungeheueres Aufsehen und wurde ohne Zögern von der römischen Curie verdammt.

Aber charakteristisch für den Geist, wie er damals schon in Oesterreich und namenlich unter dem Beamtenthum zu herrschen begann: die Kaiserin Maria Theresia gab den Wünschen des Nuntius und des Erzbischofes von Wien um Verbot des Febronius nicht nach. Das Aeusserste, was die Kirche erreichen konnte, war, dass man nach dreimaliger Prüfung des Werkes das Lesen desselben an eine besondere Censurgenehmigung knüpfte, die indessen bald wieder fortfiel [1]). Ja als dem altersschwachen Hontheim Seitens der Curie ein Widerruf seiner Schrift abgepresst worden war, verbot die Kaiserin die Publication der darauf bezüglichen römischen Consistorialverhandlungen, *da sie von mehr als einem Orte her in Erfahrung gebracht, durch was für unerlaubte Ränke dem Herrn v. H. ein vor-*

[1]) Menzel, a. a. O. 11, 473. Werner, a. a. O. 213. — Nach Riedler im Oesterr. Archiv. (1831.) 1, 288. soll als i. J. 1780. im Stift Gleink ein Streit über den Febronianismus ausbrach noch ein Verbot des Buches erfolgt sein (?). Die Kaiserin rescribirte: „Je weniger man aus dieser Sach machen wird, je eher wird selbe von sich aufhören, indem in unsern Zeiten nicht mehr zu fürchten ist, dass der röm. Stuhl denen weltlichen Fürsten zu nahe trete, wohl aber selbe zu viel in das geistliche Wesen und Religionssätze und Verehrung des Haupts der Kirche sich einmischen, woraus die übelsten Folgen entstehen werden.“

geblich freiwilliger Widerruf der Febronianischen Bücher abgenöthigt worden [1]).

Der Widerruf ihres Verfassers galt in Oesterreich noch nicht als Widerlegung der von ihm ausgesprochenen Grundsätze [2]). Wenigstens die über die Wirksamkeit des Staates aufgestellten Principien hielt man durchaus fest, verschaffte ihnen Eingang bei der Universität, und Einwirkung auf die Bildung der jüngeren Cleriker.

Auch eine Reform des Studienwesens war nämlich unter der Leitung von Van Swieten durch Maria Theresia angebahnt worden [3]). Dabei hatte das Natur- und das Kirchenrecht eine ansehnliche Stellung im Lehrplane erhalten. Das letztere, welches für Juristen das Ganze dritte Studienjahr in Anspruch nahm [4]), war schon i. J. 1767. der Lehrthätigkeit der Jesuiten entzogen worden [5]), *angesehen es ohnehin sattsam bekannt, und leicht mit mehrerem darzuthun wäre,* so rescribirte die Studienhofkommission, *dass von keinem Religiosen, am wenigsten aber von einem Jesuiten eine erspriessliche und bey jetzigen Zeiten dem Staat anständige Lehre des juris canonici jemals zu hoffen sey.* —

Den Lehrstuhl für Naturrecht bekleidete der Frhr. v. Martini, welcher in seinen Vorlesungen die Grundsätze des Staatsabsolutismus auf febronianischer Grundlage vortrug. Das Grundrecht der Vollziehung, so deducirte er, um Beispielsweise uns hier besonders angehende Sätze herauszugreifen, giebt dem Regenten folgende besondere Rechte: I. Das Recht verdächtige aufrührerische Geistliche vom Kirchenregimente auszuschliessen und zu bestrafen. II. Das Recht die Mitglieder der Kirche in Schutz zu nehmen, wenn die Vorsteher derselben ihre Gewalt missbrauchen sollten. III. Das Recht, die Kirche und was zur Kirche

1) Menzel, a. a. O. Paulus bei Rotteck und Welcker Staatslexic. s. v. Hontheim.

2) So Kaunitz bei Wolf, Gesch. d. kathol. Kirche unter Pius VI. 2, 272.

3) Kink, Gesch. d. kaiserl. Universit. z. Wien (Wien 1854.) I., 1, 432. ff.

4) Ebendas. 521.

5) Ebendas. 501.

gehört, besonders die verehrungswürdigen Diener derselben mit seinem Ansehen und mit dem weltlichen Arme gegen Misshandlungen zu schützen Die Kirchengüter, lehrte er ferner, hören nicht auf, Güter des Staates zu sein, und im Fall der Gefahr hat der Regent die Befugniss, alle geistlichen Sachen zum Besten des Staates zu verwenden [1].

Das ius circa sacra überhaupt wurde auf breitester Grundlage von ihm aufgebaut.

Martinis Einwirkung auf die Studirenden musste um so tiefgehender sein, als diese in seine Vorlesungen kamen, nachdem sie vorher einen Cursus bei Sonnenfels durchgemacht hatten, der gleichfalls keinen Anstand nahm, seine rationalistischen, der Kirche nichts weniger als günstigen Grundsätze in Wort und Schrift, und aller geistlichen Anfechtungen und obrigkeitlicher Controle ungeachtet zu verbreiten [2].

Kirchenrecht lehrte seit d. J. 1753. Paul Joseph von Riegger [3], seit 1767. auch für Theologen [4], der gleichzeitig als Censor, wie später (1764.) als Rath bei der böhmisch-österreichischen Hofstelle seine Lehren praktisch zu machen wusste [5].

In den Jahren 1765—68. verfasste er die *Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae,* welche in wenigen Jahren eine zweite Auflage erlebten [6].

[1] Bei Beidtel, Unters. über die kirchl. Zust. in d. k. österr. Staaten (Wien 1849.) 302. ff.

[2] Vgl. d. Handbillet d. Kaiserin an den Graf. Chotek: »Da der hiesige Cardinal-Erzbischof Mir seine Beschwerden über das vierte Buch des Sonnenfelsischen Wochenblattes, welches von dem iure asyli handelt, eingereicht hat, so ist dem gedachten Sonnenfels ernstlich zu bedeuten, dass er sich von Materien, welche in die geistliche und Staatsrechte einschlagen in den Wochenblättern zu schreiben enthalten soll.« Bei Kink a. a. O. I, 1, 499. Vgl. aber dazu Hock a. a. O. 61.

[3] Kink a. a. O. I, 1, 469.

[4] Siehe oben S. 141.

[5] Grünwald, Biographie der beiden Ritter von Riegger (Prag u. Wien 1797.) 9: »Manches Gesetz im geistlichen Fache, wo es auf Behauptung und Ausübung der landesfürstlichen Rechte und Macht ankam, hat die österreichische Monarchie seiner Standhaftigkeit zu verdanken.«

[6] Vgl. darüber Werner a. a. O. 214. ff. Seine übrigen Schriften aufgezählt bei Grünwald a. a. O. 15. ff.

Das Werk zerfällt in vier Theile, von denen die drei letzten das Kirchenrecht nach der Ordnung der Decretalen darstellen, der erste die allgemeinen Lehren und die Grundprincipien des Verfassers bietet. Sein Standpunkt ist wesentlich der Febronianische. Er erkennt freilich die Unabhängigkeit der Religion vom Staate an, aber sowie deren Uebung in irgend welcher Weise die staatliche Genossenschaft berührt, ist sie auch der obersten landesherrlichen Aufsicht unterworfen. Was Gott selbst und Christus für die Kirche verordnet haben, ist unveräusserliches, auch vom Staate zu respectirendes Recht: alle andern kirchlichen Gesetze aber müssen mit der Wohlfahrt des Gemeinwesens in Einklang gebracht werden und bedürfen staatlicher Prüfung. Das Placet ist unmittelbare Folgerung dieser Grundsätze, ebenso der Recursus ad principem. „Es ist ein Recht der Fürsten, sagt er [1]), dass sie kraft der ihnen von Gott verliehenen Autorität nicht allein das Maass und die Form vorschreiben, welche bei Verhängung kirchlicher Censuren und Strafen von Denjenigen zu beobachten sind, welche zum Schaden von Kirche und Staat dieselben missbrauchen können; sondern auch, dass sie falls nichtsdestoweniger ihre Unterthanen durch kirchliche Drohungen und Nachtheile heimgesucht werden, den Unterdrückten ihren fürstlichen Schutz gewähren, Zuflucht verstatten, und mit geeigneten Mitteln die Gewaltthätigkeit der geistlichen Richter unterdrücken. „So soll ohne Genehmigung des Landesherrn keine Excommunication verhängt, und ungerechte cassirt werden durch Sperrung der Temporalien. Er verweist auf die von uns schon oben angeführte Erklärung Josephs I. gegen Clemens XI. „die hundertmal gelesen werden möge“ [2]).

Die Geistlichen stellt Riegger als Staatsbürger hin; wie diese sind sie dem bürgerlichen Forum unterworfen, und nur durch Privilegien der Fürsten davon befreit worden.

[1]) P. IV. §. DCXXXIV.

[2]) Ebendas. DCXXXIX. Speciell handelte Riegger über dasselbe Thema mit durchgehender Benutzung von Van Espen in seiner Schrift De poenitentiis et poenis ecclesiasticis in Schmidt, thesaurus iur. eccles. 7, 156. ff. Besonders vgl. S. 212. f.

In gleicher Weise ist die Steuerimmunität der Geistlichen zu verneinen, und sind Amortisationsgesetze gerechtfertigt.

Obgleich Rieggers Lehrbuch mannigfache Anfechtungen Seitens der Geistlichkeit erfuhr [1]), und in Rom sogar auf den Index gesetzt sein soll [2]), so wurde es doch durch die Regierung i. J. 1768. approbirt, so dass es allen Vorlesungen zu Grunde gelegt werden musste [3]). Ja durch Rescript v. 5. October 1776. [4]) wurde allen Geistlichen und besonders allen Klöstern die Anschaffung des Buches *und privative vorzulesen scharff geboten.*

Ebenso wurde die vom Abt Rautenstrauch [5]) unter dem Titel *Synopsis iuris ecclesiastici publici et privati quod per terras haereditaris aug. Imperataricis Mar. Theresiae obtinet* ausgearbeiteten Sätze des Kirchenrechts [6]), welche wesentlich dem Riegger'schen Buche entlehnt waren, die wichtigsten Fragen aber nur oberflächlich berührten [7]), als

1) Vgl. den Bericht Martinis v. J. 1790. bei Kink a. a. O. I, 2, 302.

2) Grünwald a. a. O. 12.

3) Kink a. a. O. I, 1, 469.

4) Samml. aller k. k. Verordn. u. Ges. v. J. 1740—80. (Wien 1787.) 7, 596. — Durch Entschliess. v. 19. Aug. 1769. ebendas. 5, 443. erklärte die Kaiserin als wünschenswerth, dass die Geistlichen auch die öffentlichen Kameral- und Polizeivorlesungen hörten. Die Entschliess. v. 15. Juni 1776. ebendas. 7, 527. ordnete für Weiheaspiranten ein Examen ex iure publico et privato ecclesiastico an. Dieses sollte bei den staatlichen Lehrern gemacht werden. Entschl. v. 2. Nov. 1776. ebendas. 7, 598.

5) Dieser verfasste auch Institut. iur. eccl. Germaniae Prag 1772. mit Prolegomena, von denen 1774. eine vermehrte Auflage erschien, und welche von Maria Theresia mit der grossen goldenen Medaille geehrt wurden. Für die grossen Principienfragen geben sie fast keine Ausbeute.

6) Rautenstrauch nannte sich nicht als Verfasser, vielmehr trat die Schrift als die Doctordissertation des Licentiaten der Theologie Carl Hoeck auf, welche dieser am 28. Dezember 1776. unter dem Präsidium von Eybel zu vertheidigen unternahm und Rautenstrauch widmete. Die Autorschaft des letzteren ergiebt sich aus den von Kink eingesehenen Archivalien.

7) Die appellatio tamquam ab abusu fehlt ganz; über die Befugnisse des Fürsten bei Excommunicationen heisst es S. 76: Effectibus excommunicationis spiritualibus additi subin etiam civiles sunt; unde principum circa excommunicationem jura quaedam orta. — Dass auch

allein erlaubte Thesen für Disputationen aufgestellt [1]), *da mit Recht zu besorgen sei, dass die über die Gränze der geistlichen und weltlichen Macht zu vertheidigenden Sätze öfter unbestimmt ausgedrückt, folglich angefochten und neue Irrungen erregt werden möchten* [2]).

Jeder geistliche Obere wurde durch einen Revers zum Gehorsame verpflichtet, jeder Geistliche *als ein besonders getreuer Unterthan* bezeichnet, welcher eine allenfallsige Uebertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen werde.

Freilich beschwerten sich einzelne Kirchenfürsten gegen diese Verordnungen, warfen den Thesen vor, dass sie das Ansehen der Kirche verkleinerten, und wiesen darauf hin, wie überhaupt kirchliche Lehrsätze durch rein weltliche Autorität nicht aufgestellt werden dürften [3]), aber die Hofkanzlei zur Begutachtung der Klagen aufgefordert, erklärte dieselben für gänzlich unbegründet, und beschuldigte deren Urheber, *dass er durchgängig die Sprache der Mendicanten in diesem Fache führe; denn dieselben sind es, welche die ultramontanischen ungegründeten Principia auf das höchste getrieben haben und zwar meistens darum, damit sie die von dem römischen Hofe ihre ehedem ohne Beispiel gewesenen Exemtions-Privilegien desto sicherer erhalten und vermehren können* [4]). Ja die Studienhofcommission bekannte

dinal Herzan v. 1. Mai 1777. bei Brunner, D. theol. Dienersch. am Hofe Josephs II. (Wien 1868.) 37.

[1]) Diess geschah schon durch die oben erwähnte Verordn. v. 5. Octob. 1776., wo die Synopsis als »neu« bezeichnet wurde; also noch vor der Defension der Thesen durch Hoeck. — Wenn Kink a. a. O. I, 1, 534. berichtet, dass i. J. 1759. der Domherr von Stock zur Zusammenstellung von Thesen aufgefordert gewesen sei, um den durch das Riegger'sche Buch hervorgerufenen Anständen zu begegnen, und dass diese Arbeit dann allein bei Disputationen gebraucht worden sei, so liegt in dieser Darstellung mindestens eine Ungenauigkeit vor, da Rieggers Buch erst 1765. erschienen ist.

[2]) Bei Kink a. a. O. I, 1, 535.

[3]) Kink a. a. O. I, 1, 536. Die Synopsis diente als Basis für die Examina der Weiheaspiranten. Entschl. v. 2. Nov. 1776. Samml. a. a. O. 7, 598.

[4]) Kink a. a. O. 537.

sich i. J. 1778. zu dem Prinzipe, dass für den Staat nur diejenigen geistlichen Verordnungen bindend seien, welche er ausdrücklich mit dem römischen Stuhle vertragsmässig ausgemacht habe. Alle übrigen, auch die von Rom ausgegangenen Normen hätten nur durch die staatliche Zulassung Gültigkeit. Demnach habe der Staat in allen Verfügungen und Angelegenheiten dieser letzteren Art völlig freie Hand [1]).

Als Riegger i. J. 1773. pensionirt wurde, erhielt er Johann Valentin Eybel als ausserordentlichen Professor zum Nachfolger [2]). Noch viel entschiedener bekannte sich dieser in seiner *Introductio in ius ecclesiasticum* [3]) zu febronianischen Grundsätzen, noch viel ausführlicher suchte er die staatlichen Rechte zu begründen [4]).

Es könne der Fürst freilich nicht, so lehrt er [5]), sich die Rechte anmaassen, welche rein geistlicher Natur sind; er dürfe die Kirche nicht in Handhabung der Befugnisse stören, welche zum Wesen der geistlichen Macht gehören, ebensowenig ein Hinderniss entgegenstellen dem kirchlichen Gesetzgebungsrecht, dem Gerichte in foro interno, dem Ausspruche geistlicher Strafen, die für die bürgerlichen Verhältnisse gleichgültig sind. Er darf und muss aber dem Missbrauch der geistlichen Gewalt entgegentreten [6]) durch das Placet, durch beständige Wachsamkeit, damit genehmigte Institutionen nicht nachher noch zum übelen ausschlagen, durch den Recursus ab abusu [7]), schliesslich durch

[1]) ebendas.

[2]) ebendas. I, 1, 534. 469.

[3]) Wien 1778. als Umarbeitung einer vier Jahr vorher erschienenen Adumbratio studii Jurisprudentiae.

[4]) Vgl. über ihn Werner a. a. O. 216. f.

[5]) lib. II. c. 2. §. 115.

[6]) ebendas. §. 116.

[7]) Ueber diesen wird dann noch ex professo gehandelt, lib. II. c. 2. §. 3. Ich führe seine Begründung an: »Simul ac personae ecclesiasticae sua abutuntur auctoritate, laeduntur cives, qui vel itidem ecclesiastici vel laici sunt, et quidem laeduntur ab illis, qui ius laedendi non habent. »Non enim accepistis spiritum servitutis« ait Apostol. ad Rom. c. VIII. v. 15. Et quantumvis potestas ecclesiastica a profana

alle Mittel, welche die Macht und den Willen, dem Staate schädlich zu werden unterdrücken. Es kann und muss der Fürst ferner sich allein das Recht vorbehalten, zeitliche Strafen zu verhängen, oder der Kirche eine Richtschnur deswegen vorschreiben. Er kann und muss über die weltlichen Rechte der Kirche zum Nutzen des Staates verfügen, die Befugnisse, welche gemischter Natur und nur durch den Staat der Kirche beigelegt sind, dieser wieder entziehen oder vermindern, selbst die spiritualen Rechte, wenn sie zufällige *(accidentalia)* sind, zum Heile des Staates aufheben, ja endlich sogar die essentiellen suspendiren, falls sonst der Staat dem Verderben verfallen würde.

Die Grundsätze Eybels schienen selbst der Regierung Maria Theresias zu weit gegriffen zu sein; die *Introductio* wurde durch Verfügung v. 24. März 1779. nach allerdings zweijähriger Benutzung ausser Gebrauch gesetzt [1],

non dependet, illam tamen divinitus fundator ita definivit, ut tantummodo ad usum eorum, quae ad salutem aeternam pertinent, non autem ad abusum sese extendat; ad abusus igitur Ecclesia potestatem nullam habet, atque quamprimum vel minimos in Republica committit, male agendo, timendum habet illum, qui »non sine causa gladium portat, qui Dei minister est, et vindex in iram ei, qui male agit.« ad Rom. c. XIII. v. 4. Neque jam insulsa recoque sophismata, dicendo: nullam imperantem ad abusus potestatem accepisse, et tamen, etsi aliquos committat, ejusdem subditos ad alterum imperantem, a quo ille non dependet, recurrere non posse. Enimvero quisque statim intelligit, quam diversissimos esse casus, si quaedam respublica, quae ab altera nullatenus dependet, in territorio suo sine alterius praejudicio potestate sua abutatur, et si Ecclesia quae a republica non undequaque, sed quoad solam illam veram spiritualem potestatem non dependet, in territorio Reipublicae cum ejusdem praejudicio abusus committat. Neque revoco quaestionem illam, cur non vicissim si princeps sua abutatur potestate, ad Ecclesiam recurrere liceat. Et enim si subditos suos in temporalibus gravet causis, reflectatur ad illud: »Homo quis me constituit judicem et divisorem super vos« et universe animo revolvantur ea, quibus supra demonstravi, nil potestatis Ecclesiae in temporalibus competere. Quodsi autem abusus potestatis profanae ipsam Religionem attingat, sumat suum recursum gravatus fidelis ad illum qui Math. 11. 28. ait: »Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis et ego reficiam vos.« Imo non morabor, dicat gravatus fidelis id Ecclesiae, et haec iis, quae sibi competunt, spiritualibus mediis utatur.«

[1]) Kink a. a. O. I, 1, 535.

was auch wohl Veranlassung gab, dass ihr Verfasser sie nicht vollendete [1]).

Ja die Regierung erklärte sich auf die Beschwerden der Kirche sogar bereit, den Riegger, der aufs Neue als Lehrbuch approbirt worden war, einer Revision zu unterwerfen [2]), als der Tod der Kaiserin dieses Unternehmen in's Stocken brachte [3]).

[1]) Von den sechs projectirten Bänden sind die beiden letzten, welche die deutschen und das österreichische Particularrecht behandeln sollten, nicht erschienen.

[2]) Schon vorher hatte Rautenstrauch eine Revision des Riegger freilich von der entgegengesetzten Tendenz ausgehend beantragt. Vgl. den interessanten Bericht, welchen der Hofrath v. Greiner der Kaiserin erstattete: »Mit den sehr vernünftigen Erinnerungen, die der wirklich gelehrte Abt von Braunau (Rautenstrauch) über das neue Lehrbuch des Kirchenrechts E. M. überreicht hat, bin ich nicht nur allein völlig einverstanden, sondern ich muss bekennen, dass ich diesen zusammengedrängten Auszug aus dem Werke des verstorbenen Rieggers, der im Grunde einerley mit dem ersten i. J. 1774. herausgekommenen Auszuge ist, für ein Schulbuch gar zu abgekürzt finde. Die von dem Abten von Braunau angezeigten Stellen sollten nach meinem geringen Ermessen wirklich geändert werden. Denn einmal itzt glaubt doch in der ganzen Christenheit kein Gelehrter mehr an die Unfehlbarkeit des Papstes für seine Person. Er mag hernach von der Kanzel oder von seinem Schreibepulte geredet haben, so wie im Gegentheile kein frommer wahrer Christ, die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen in Zweifel ziehet. Warum sollte man also aus niedriger Schmeicheley für den römischen Hof eins mit dem andern vermischen und zweideutige Sätze hinschreiben, mithin sich das Ansehen geben, als ob man nicht Muth genug hätte, den Schülern die Wahrheit frey zu sagen, die sie also gleichsam nur errathen sollten. — Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Gewalt des Landesfürsten über geistliche Personen, wenn es um die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu thun ist. Kein vernünftiger Mensch wird itzt mehr an dem diesfälligen unstreittigen Rechte des Landesfürsten zweiflen. Warum soll also die gekünstelte Wendung als eine kaiserliche Schmeicheley für die Meynungen des römischen Hofes dastehen — audita tamen si fieri potest ecclesiastica potestate, wie der §. 278. auf eine sehr seltsame art lautet. Was soll denn hernach geschehen si fieri non posset und wer wird hiernach den Fall bestimmen, wenn das potest vel non potest eintritt. Mit dergleichen wunderlichen Subtiliteten setzt man sich herunter und veranlasst unangenehme Strittigkeiten, die hernach, weil die Geistlichkeit sobald man ihr nur den

Gehen wir jetzt zu einer Darstellung der Verordnungen über, welche Maria Theresia als Ausflüsse ihres Hoheitsrechtes über die Kirche erlassen hat, so werden wir hier kaum nöthig haben, wie bei den früheren österreichischen Regenten die Gesammtheit der bezüglichen Gesetze vorzuführen und zu charakterisiren. Ueber alle Verhältnisse der Kirche erstrecken sie sich jetzt; in den ersten Jahren der Regierung als Maassregeln der Nothwendigkeit, wie sie durch arge Missstände augenblicklich erfordert wurden; in der späteren Zeit auch als Consequenzen des grossen Reformwerkes, welches die übrigen Theile des Staatswesens schon umgestaltet hatte, und dann auch die kirchlichen Institutionen mit umfassen sollte, als wenn auch vielleicht nicht völlig bewusste Ausflüsse des Systems, welchem Hontheim in der Theorie das Uebergewicht verschafft hatte, und welches, wie wir gesehen haben, bei den österreichischen Bildungsanstalten unbedingt herrschte [1]).

Finger biettet, allemal gleich die Hand an sich zu reissen trachtet, in den Dycasterial-Verhandlungen die üblesten Folgen haben.« in den Sitzber. d. k. k. Ak. hist. phil. Kl. 30, 349. f. 1859.

[3]) Ebendas. 351. Kink a. a. O. I, 1, 537.

[1]) Wir heben hier hervor: Verf. v. 10. Mai 1752. (Samml. a. a. O. 1, 357.) und 15. Sept. 1775. (ebendas. 7, 357.): Einschränkung des Asylrechts; v. 27. Juni 1758. (3, 416.): Abstellung des Exorcismus; v. 15. Dec. 1759. (3, 572.): Verbot des Gebrauches von Privatagenten in Rom; v. 27. Juli 1764. (4, 276.): Aufenthaltsverbot für ausländische Ordenspriester; v. 16. Oct. 1767. (5, 223.): Abstellung des Beichtkreuzers; v. 16. Aug. 1769. (5, 443.): Abstellung der Kirchenmahlzeiten; 17. Oct. 1770. (6, 294.): Ordensgelübde nicht vor dem 24. Jahre abzulegen; 26. Aug. 1771. (6, 369.): Amortisationsgesetz; 31. Aug. 1771. (6, 373.): Affiliationen an fremde Ordenshäuser verboten; 4. Sept. 1771. (6, 377.): Instrumentsfertigung den Geistlichen sub nullitate actus untersagt; kein Geld von Geistlichen ausser Landes zu senden; 20. März 1772. (6, 450.): Keine ausländischen Kloster- oder Provinzialoberen anzunehmen; 16. Juli 1773. (6, 579.): Geldforderungen der Geistlichen an Unterthanen abzustellen; 13. Sept. 1777. (8, 75.): ohne Normalschulattest keine Geistlichen in einen Orden aufzunehmen; 20. Horn. 1778. (8, 173.): Theil der entbehrlichen Kircheneinkünfte zur Unterhaltung der Schulmeister zu verwenden; 26. Juni 1779. (8, 234.): die Ordensoberen haben ihre Geistlichen mit Kleidung und allem Nothwendigen zu versehen; 31. Juli 1779. (8, 373.): keinem Klostergeistlichen Almosen zu geben ausser durch letztwillige Ver-

Wir werden uns füglich darauf beschränken können, die Maassregeln zu besprechen, welche speciell den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt zurückweisen sollten. —

Eine Institution, die dem von der Theorie nach französischem und spanischem Muster so warm empfohlenen Recursus ad principem entfernt ähnlich gewesen wäre, und einen geregelten Weg zur Abhülfe von Beschwerden über geistliche Bedrückungen gewährt hätte, gab es noch immer nicht. Die Regierung bemühte sich vielmehr jeden Amtsmissbrauch im Keime zu ersticken, und falls doch die präventiven Maassregeln ohne Erfolg bleiben sollten, in gewöhnlicher Untersuchung und durch das allgemein übliche Strafverfahren eine Repression eintreten zu lassen. —

Man meinte eben die Kirche in so enge Schranken einschliessen zu können, dass deren Durchbrechung fast unmöglich wäre, und man glaubte für den seltenen Fall des clerikalen Ungehorsames mit den früher gebräuchlichen

fügung; 28. Sept. 1779. (8, 388.): Testamente der Ordensgeistlichen der Obrigkeit vorzulegen, Vermächtnisse auf Lampen etc. abzustellen; 30. Mai 1750. (1, 167.): Stoltaxordn. f. Böhmen; 25. Sept. 1754. (2, 400.): Missbräuche bei Leichenbegängnissen abzustellen; 23. Juli 1763. (4, 172.): Abstellung des Betgroschens etc.; 27. Sept. 1777. (8, 86.): Ehedispensen nicht von Rom sondern von den Ordinarien zu erbitten; 28. Juli 1751. (1, 188.): über Opfergänge; 11. April 1772. (6, 461.): Prozessionen, wo über Nacht ausgeblieben wird, verboten etc. etc. Dass der Febronianismus in den Kreisen der Staatsdiener eifrige Anhänger hatte, ergeben die noch vorhandenen Bruchstücke einer geheimen — in Wahrheit wohl niemals erlassenen — Instruction an die Länderchefs. Die Kaiserin, hiess es darin, wolle jetzt die geistlichen Reformen in die Hand nehmen, die Unsicherheit der Behörden über die Gränzen ihrer Wirksamkeit entfernen, und alte wie neue Missbräuche beseitigen. Die Geistlichen seien nach Anordnung des Heilands auf die Predigt des Evangeliums, die Sorge für den Gottesdienst, die Verwaltung der Sacramente (sofern sie rein geistlich ist) und die innere Disciplin der Kirche zu beschränken, wogegen dem Staate selbst in Bezug auf die Festsetzung der Dogmen das Recht der Mitwirkung nicht versagt werden könne, da gerade die Dogmen die Ruhe und Wohlfahrt des Staates oft sehr nahe berühren.... „Mit einem Worte: Als Staatsbürger sehe ich nicht gerne Bürger, die aufhören es zu sein, Unterthanen, die sich zu Unterthanen eines Fremden machen, Landeskinder, die jedem Vaterland entsagen. Ich will, dass jeder Staat vollkommen unabhängig sei." Vgl. Hock, a. a. O. 49.

Verwaltungsmaassregeln, der Temporaliensperre, körperlicher Haft u. dgl. völlig auskommen zu können.

Es hätte auch dem Geiste des deutschen Staatswesens im achtzehnten Jahrhundert wenig entsprochen, wenn für den Satz des Staatsabsolutismus, dass der Fürst Alles zu controliren habe, dass die staatliche Sorge alle Verhältnisse umspannen müsse, schon durch Festsetzung bestimmter Wege, in denen diese Sorgfalt sich äussern, bestimmter Canäle, durch welche die Hülfe der Fürsten angerufen werden müsse, eine Schranke gezogen worden wäre.

So wurde vor allen Dingen die Publication kirchlicher Actenstücke von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht.

Als der Fürstbischof von Wien i. J. 1745. einen Hirtenbrief durch den Druck veröffentlicht hatte, und gleichzeitig damit eine päpstliche Bulle und Encyclica die Beobachtung der Fasten betreffend, publicirte, erinnerte die Kaiserin unter dem 18. März 1746.[1]) an die *ununterbrochene Observanz* wonach in ganz Oesterreich *päpstliche Bullas, von was Natur sie immer seyn mögen, oder auch andere den statum publicum berührende geistliche Verordnungen zu publiciren nicht gestattet werde*, ohne Genehmigung des Landesfürsten. Die Kaiserin *würde sich nicht entbrechen können* im Wiederholungsfalle *solche Mittel zu ergreifen, die der landesfürstlichen Hoheit zukommen, und die Umstände der Sache erheischen dürften.* Den Buchdruckern wurde *bei Niederlegung des Gewerbes* verboten, nicht placetirte geistliche Verordnungen, die *in das Publicum einen Einfluss haben* zu drucken.

Noch viel energischer sprach sich das Edict v. 19. October 1768. aus, wodurch die Publication und Nachachtung der Bulle *In Coena Domini* untersagt wurde.

Diesem zufolge, so hiess es [2]), *machen wir allen Unseren*

[1]) Cod. Austr. 5, 217.

[2]) In: Wichtiges Pro Memoria an die weltlichen Regenten (1782. s. l.) 156. ff. Die Motivirung des Beschlusses lautet: „Da wir nun in Erfahrung gebracht haben, dass die vorgenannte Bulle In Coena Domini, welche niemals weder von Uns noch von Unsern Vorfahren zugelassen noch angenommen worden ist, sich durch unmittelbare Wege in Unsere Staaten der Lombardy eingeschlichen hat, und dass wenn solches auch nicht wäre, besagte Bulle wie allgemein be-

Unterthanen, sowohl geistlichen als weltlichen, in welchem Rang und Würden sie auch stehen mögen, bekannt, dass Unser ernster Wille ist, dass in Zukunft in allen Unsern Staaten der Österreichischen Lombardey gar nicht der mindeste Gebrauch von der Bulle in Coena Domini gemacht werde, aus welcher Ursache und zu welcher Absicht es sey, und erklären jede mittelbare oder unmittelbare dagegen begangene Handlung um so mehr für widerrechtlich und missbräuchlich, da sie auch niemals jener rechtmässigen, höchsten und gesetzgebenden Macht, die Wir von Gott zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft erhalten haben, den mindesten Abbruch würde thun können [1]).

Selbst auf früher ergangene kirchliche Kundgebungen erstreckte sich die staatliche Controle, wie denn durch Hofdecret v. 7. Mai 1744. das Gebot erging, in den Breviarien die *nachtheilige Lekzion* Gregors VII., von der Macht des Papstes, die Fürsten abzusetzen mit weissem Papier zu verkleben und künftig nicht wieder zu drucken [2]).

War so eine gewisse Garantie gegeben, dass die Staatsordnung durch schriftliche Meinungsäusserungen der Kirchenoberen nicht gefährdet würde, so versuchte man auch die Redefreiheit der Geistlichen zu beschränken.

Schon i. J. 1754. wurde es den Klöstern verboten, Thesen zur Disputation aufzustellen oder drucken zu lassen, die nicht die Genehmigung des *Protector Studiorum* erhal-

kannt ist, solche Verfügungen, welche meistens dem Amte des Priesterthums gar nicht zukommen, enthält, welche unmöglich gebilligt werden können und dadurch ein grober Eingriff in die weltliche Macht geschieht, so haben Wir bereits Unsere Bischöfe der Oesterreichischen Lombardey ermahnen lassen, in Zukunft gar nicht den mindesten Gebrauch von besagter Bulle In Coena Domini zu machen, auf welche Art und Weise solches auch immer von ihrem Amte abhängen könnte...."

[1]) Vgl. damit auch das Verbot der Publication der Bulle Clemens XIII. v. J. 1764., in welcher die Jesuiten gegen die Maassregeln des französischen Hofes vertheidigt wurden. Hock, d. Oesterr. Staatsrath 48.

[2]) Samml. a. a. O. 7, 59. Die Stelle lautet: „Contra Henrici imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domni Israel ponere non timuit, ac eundem Henricum in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos populos fide ei data liberavit."

ten hätten, da die Kaiserin *missfällig wahrgenommen* zu haben versicherte, dass von den Geistlichen öfters *sehr ungereimte Theses und Assertiones in öffentlichen Disputationen defendiret, und in Druck heraus gegeben würden* [1]. Später musste, wie oben bemerkt [2], die *Synopsis* von Rautenstrauch allen öffentlichen Disputationen zu Grunde gelegt werden.

Weit allgemeiner war die Hofentschliessung v. 5. October 1776. gehalten [3].

Den Welt- und Klostergeistlichen wurde bekannt gemacht, wie *schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen sei*, dass sie die von staatswegen erlassenen kirchlichen Verordnungen getadelt oder gar verdächtig gemacht hätten. — *Da nun diese Verbrechen auf das erspiegelndeste mit Absetzung der Oberen von ihrer Würde ohne allen Unterschied, auch, beschaffenen Umständen nach, noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestrafet werden würden; so werden derlei oben verbotene Vorgänge anmit schärfest verboten, und sollen alle diejenigen, welche davon Wissenschaft tragen, und die Dagegenhandelnden ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen, als getreue Unterthanen angesehen werden.* —

Die geistliche Jurisdiction wurde in den herkömmlichen Gränzen gehalten, und die Staatsbehörden angewiesen, Ueberschreitungen der Competenz durch Nichtausführung des betreffenden geistlichen Urtheils zurückzuweisen [4]. Ebenso waren verbrecherische Geistliche dem kirchlichen Forum unterworfen, dieses aber sollte sich an die Bestimmungen der Theresianischen Strafgesetzgebung halten, und bei todeswürdigen Verbrechen den geistlichen Thäter degradirt der weltlichen Gerichtsstelle zur Bestrafung überliefern [5].

Die geistliche Disciplinargewalt war auf's Aeusserste geschmälert, und unterlag der staatlichen Aufsicht, wie denn auch die staatlichen Behörden Recurse gegen geistliche Disciplinarerkenntnisse annahmen.

[1] Cod. Austr. 5, 850.

[2] Siehe S. 144. fg.

[3] Samml. aller k. k. Verordn. a. a. O. 7, 595.

[4] Verordn. v. 27. Oct. 1753. Cod. Austr. 5, 810.

[5] Domin-Petrushevecz a. a. O. in Oestr. Revue 1865. 4, 104.

Als i. J. 1770. ein Mönch des Cistercienser Klosters Thennenbach den landesherrlichen Schutz gegen ihn bedrohende Disciplinarmaassregeln anrief, erfolgte umgehend der Auftrag an den Freiburger Professor, Regierungs- und Kammerrath Riegger, die Beschwerden zu untersuchen, *und sofort nicht nur das Betragen dieses Cisterziensermönchs gegen seinen Prälaten, sondern auch das Benehmen desselben gegen jenen gründlich einzusehen und zu erheben, und vor allem diejenige Schrift, welche zu der Einsperrung dieses Mönches den Hauptanlass schon ehemals sollte gegeben haben, von dem Prælaten in Orginali abzufordern und falls er sich dieselbe herauszugeben weigern sollte, selben dahin nach deinem Ermessen verfänglich anzuhalten und überhaupt alles vorzukehren, was zur Erörterung der Sache nolhwendig und nützlich, auch Unserem landesfürstl. höchsten Ansehen angemessen sein wird.*

Die Kaiserin erklärte, dass sie eben so geneigt, wie befugt sei, *einen jeden Unserer getreuen sowohl geistlichen als weltlichen Unterthanen ohne Unterschied Unsern landesfürstl. höchsten Schutz angedeihen zu lassen* [1]). —

Am 31. August 1771. wurden dann auch alle Klosterkerker aufgehoben, welche die geistlichen Oberen zu halten und zu benutzen *sich die unerlaubte Freiheit genommen haben.* Die *correctio paterna* ihrer Untergebenen, erläuterte Maria Theresia den Beschluss, wolle sie den Ordensoberen nicht entziehen; deswegen könne auch in jedem Kloster eine abgesonderte *mit den übrigen ganz gleiche Zelle*, zur Strafhaft benutzt, und Bussfasten unter gewissen Beschränkungen und sofern sie nicht gesundheitsschädlich wären, auferlegt werden. Doch sollten die Haftzimmer jederzeit der staatlichen Controle offen stehen, und die Bischöfe nicht *qua ordinarii* sondern *als landesfürstliche Commissäre diese vorzunehmen verpflichtet sein.*

[1]) Rieggeriana (Wien, Freiburg, Prag 1792.) 1, 126. ff. — Dass die Kaiserin bei solcher Gelegenheit vorsichtig verfuhr, zeigen ihre Rescripte an Greiner und das dort aufgestellte Princip: „Priester die ohne mackel sind müssen angewendt werden; wan die schlechten protection finden, wird niemahls dis corp rein werden.“ Arneth in Sitzgsber. d. k. k. Akad. hist. phil. Kl. 30, 344.

Den wider die höchsten Majestätsrechte und die von Gott eingeräumte landesherrliche Gewalt laufenden Unfug in Beibehaltung förmlicher Gefängnisse und dergleichen zu weit getriebener Bestrafungen wollte die Kaiserin künftig auf keinen Fall mehr gestatten [1].

Noch weniger war den geistlichen Oberen die Befugniss zugestanden worden, geistliche Censuren zu handhaben. *Es soll fürhin keine geistliche Excommunicazion über Unterthanen,* so bestimmte das Hofdecret v. 1. October 1768.[2]), *ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der vorgesetzten Landesstellen am wenigsten aber in crimine haereticae pravitatis hierinnenfalls eine Ausnahme statt haben, sondern damit die oberste politische Landesstelle in dergleichen in das Politikum tief einschlagenden Fällen eine vorläufige Kenntniss erhalte und zu deren Erörterung mitwirke, in dergleichen Fällen das Placitum regium zu einer rechtlich zuerkennenden Excommunicazion unmittelbar bei der k. österr. Regierung angesuchet, und vor der Exekuzion erwartet, von denselben aber alle Verzögerung vermieden, und die Expedition so viel möglich beschleunigt werden* [3]. —

Selbst die Verhängung von Kirchenbussen und *äusserlichen Kirchenstrafen* wurde den Seelsorgern versagt *ohne Vorwissen und Konkurrenz der Länderstellen,* welche jedesmal Anzeige bei Hofe machen sollten [4].

So war also hier ein Recursus ad principem ziemlich ausgeschlossen, und gestaltete sich äussersten Falles als Appellation von dem Urtheile der Staatsbehörde, die dem geistlichen Urtheilsspruche zugestimmt hatte.

[1]) Samml. a. a. O. 6, 374. ff.

[2]) Ebendas. 5, 377.

[3]) Nach dem Hofdecret v. 23. Sept. dess. Jahres sollten bei Excommunicationsfällen auf dem Lande die Kreishauptleute zugezogen werden. Samml. a. a. O. 5, 376. Ebenso wurden diese Vorschriften eingeschärft bei Excommunication wegen percussio clerici. Ebendas. 3, 258.; 5, 532.; 7, 232.

[4]) Verordn. v. 27. Hornung 1779. ebendas. 8, 233. — Durch Verordn. v. 1. Juli 1768. war den Geistlichen verboten worden, zur Sühnung eines Fehltrittes Geld oder Wachs anzunehmen. Ebendas. 5, 344.

Wenn schon in den letzten Jahren der Regierung Maria Theresias der Febronianismus zu einer der Kaiserin fast unbewussten Geltung gelangt war, so herrschte er unter Joseph, der den Febronius vielleicht nicht ohne Spott für orthodox erklärte [1], unbedingt.

Gross gezogen in den naturrechtlichen Anschauungen Martinis [2], besass der Kaiser kein Verständniss und keine Achtung vor geschichtlicher Entwickelung. Er scheute sich nicht, alt hergebrachte Institutionen der Kirche und des Staates über den Haufen zu werfen, wenn sie dem Ideale seiner Staatsform widersprachen, jener absoluten Regierung, welche durch das Licht der Aufklärung das Volk durchdringen, den Willen des Herrschers als verkörperte Staatsraison betrachtet und alle Fäden des Regimentes in die Hand des Landesfürsten gelegt wissen wollte.

Die lange Dauer des für missbräuchlich Erkannten schien keine Schonung desselben zu verlangen, der kirchliche Charakter der bemängelten Institutionen keine Berücksichtigung der hierarchischen Ordnung, keine Mitbetheiligung der kirchlichen Autoritäten zu beanspruchen, wenn man sie reformiren oder beseitigen wollte. Denn die landesherrliche Gewalt, so gab Fürst Kaunitz dieser Theorie den mustergültigen Ausdruck [3], begreift *ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheissung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet und zustehen muss, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern*

[1]) Vgl. seinen Brief an den Erzb. v. Trier v. 24. Herbstm. 1781. bei Gross-Hoffinger, Arch. d. Urk. und Beweisst. z. Gesch. K. Josephs II. (Stuttgart). 180.

[2]) Jäger, Kaiser Joseph II. und Leopold II. (Wien 1867.) 32. Gross-Hoffinger, Lebens- u. Regierungsgesch. Josephs II. (Stuttgart 1835.) 1, 45. Ueber Martini siehe oben S. 141.

[3]) Gross-Hoffinger, Aktenst. 244. ff.; wurde als allgemeine Regierungsnorm unter d. 19. Dez. 1781. in die Gesetzsammlung aufgenommen.

sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Missbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen. —

Die Religion war dem Kaiser Erziehungsmittel des Volkes; die Kirche eine Polizeianstalt, die den staatlichen Zwecken so lange dienstbar zu sein habe, bis die Aufklärung des Volkes ihre Ablösung durch die weltliche Polizei gestatte.

Jener Satz, den Sonnenfels in die akademische Form der Thesis gekleidet hatte [1]: *Die Religion ist das wirksamste Mittel, den sittlichen Zustand auszubilden. Die weltliche Gesetzgebung würde in manchen Stücken unzureichend sein, wenn das Band der Religion und ihre Strafen ihr nicht die Hände böten: daher sie in der Polizei nicht als Endzweck, sondern als ein Mittel nicht aus den Augen gelassen werden kann* — war die Summe der josephinischen Regierungsweisheit. —

Hatte die vorige Regierung die febronianischen Grundsätze nur zum Besten der Staatsallmacht ausgebeutet, so war Joseph auch die Idee der nationalen Kirche nicht ganz fremd. Aber freilich nur als Schreckmittel dem Papste gegenüber, wenn er mit Lostrennung der deutschen Kirche, mit Berufung einer Nationalsynode drohte [2]; als Vorwand in den Verordnungen, welche den Bischöfen päpstliche Befugnisse beilegten, *da dem Staate ungemein viel daran gelegen sein müsse, dass die Bischöfe von ihrer von Gott verliehenen Gewalt Gebrauch machen* [3]). Lag es doch auf

[1]) Sie wurde von Keess am 12. Mai 1767. vertheidigt. Feil, Sonnenfels und Maria Theresia (Wien 1858.).

[2]) Vgl. die Instruction des Fürsten Kaunitz an den Gesandten in Rom bei Brunner a. a. O. 103. f.

[3]) Vgl. das oben erwähnte Schreiben von Kaunitz, a. a. O.: »Und was endlich den 5. Artikel betrifft, haben Allerhöchst Dieselben dabei zu erinnern anbefohlen, dass indem unter die Zahl der Rechte, welche ausschliessungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter diejenigen gehörte, welche ausschliessungsweise dem Episcopate zustünden, und als denselben unzertrennlich anhängend, betrachtet worden, S. Maj. der Kaiser durch den an die Bischöfe seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung

der Hand, dass jeder Zuwachs der bischöflichen Autorität gleichzeitig einen Gewinn der staatlichen ausmachte, welche die Kirche unter ihre Botmässigkeit gebracht hatte, dass durch Emancipation der Bischöfe von Rom diesen die letzte Stütze entrissen wurde, an die sie sich zur Rettung ihrer Selbstständigkeit hätten anklammern können.

Sobald aber diese politischen und dem Kaiser nur für seine österreichischen Länder maassgebenden Motive nicht wirksam waren, stand er den episcopalistischen Bestrebungen der zeitgenössischen deutschen Kirche ziemlich fern. Diese blieben bei ihm ohne Förderung, stiessen auf Unverständniss, ja vielleicht gar auf Widerstand. Als i. J. 1769. die drei geistlichen Churfürsten die Bitte an ihn richteten, *die deutsche Kirche wider die Eingriffe und Anmassungen der römischen Curie zu schützen*, lehnte er diese Aufgabe einfach von sich ab, und verwies die Erzbischöfe auf ihre eigene Thätigkeit [1]).

Vielleicht mochte er instinctiv fühlen, dass sonst die Selbstständigkeit eines auch von ihm unabhängigen deutschen Episcopates gross gezogen worden wäre, welche seiner Anschauung staatsgefährlich erschien. Auch seine spätere Regierung wurde eben nie den verhängnissvollen Missgriff los, dass sie die Bischöfe lediglich als weltliche Staatsbeamte auffasste und behandelte, die zu einem dem Geiste der Zeit entsprechenden unbedingten Gehorsam verpflichtet wären, und dass sie die episcopalen Rechte den staatlichen Behörden, beilegte, welche die Grundsätze der Bureaukratie bis in die Dogmen hineinzutragen suchten. —

In der Wissenschaft herrschte die durch Hontheim eingeschlagene Richtung unbedingt. An der Wiener Universität, war es eine Zeit lang sogar zweifelhaft gewesen, ob überhaupt noch ein Lehrstuhl für das Kirchenrecht beibehalten werden sollte. Denn wie das Gutachten des Pro-

wieder zu bedienen, weiter nichts gethan haben als einen Missbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.« —

[1]) Menzel, a. a. O. 11., 470. Stiegloher, die Erricht. d. päpstl. Nuntiatur in München u. d. Emser Kongress (Regensburg 1867.) 58. f.

fessor Scheidlein sich äusserte [1]): *die kirchlichen Disciplinargesetze, sie mögen hernach von Konzilien oder dem römischen oder sonst einem Bischofe erlassen worden seyn, gelten in den österreichischen Staaten nur so viel, als unsere Regenten sie gelten lassen wollen.... Es kümmert die Unterthanen der österr. Staaten nicht, ob und was für ein Ansehen das Corpus iuris canonici in den übrigen europäischen Staaten habe.... Es scheint auch nicht der Mühe werth, dass über die bei uns ausser Kraft gesetzten Decretalien Vorlesungen gehalten werden, welche den Schülern Gelegenheit geben könnten, die Idee einer von der weltlichen Gewalt verschiedenen gesetzgebenden geistlichen Macht zu nähren.... Um den Anhängern des Corporis iuris canonici gründlich entgegen zu gehen, ist es nicht nöthig, dass man eine Kenntniss der Materien desselben habe, da es genug ist, diesen Anhängern ein für allemal entgegenzusetzen, dass das Corpus iuris canonici qua tale gar nicht mehr verbinde* [2]).

Als man sich doch zu Gunsten des Kirchenrechts entschieden hatte, schon um die Einwirkung auf die Bildung der Geistlichen nicht aus den Händen zu geben, beliess man den Lehrstuhl dem Prof. Jos. Joh. Nep. Pehem, dessen *Vorlesungen über das Kirchenrecht* [3]) schon i. J. 1784. an die Stelle der Riegger'schen Institutionen als officielles Lehrbuch approbirt worden waren [4]).

In sofern wird eine Berücksichtigung derselben, wenigstens was die Lehre über das Verhältniss von Staat und Kirche betrifft, geboten sein.

Das Hauptprincip wird hier §. 699. ausgesprochen: dass in Verkündigung des göttlichen Wortes, in Erklärung der göttlichen Geheimnisse, in Festsetzung der Glaubenssätze, in Verwaltung der Sacramente, in Anordnung und Vollziehung der übrigen bloss geistlichen Mittel, wodurch die Menschen die ewige Seeligkeit sich erwerben können, die

[1]) Bei Kink a. a. O. I, 1., 574. ff.

[2]) Kink a. a. O. I, 1, 576. f.

[3]) Praelectiones in jus eccl. universum, methodo discentium accommodatae Wien 1786. 2. Bde. — Vgl. Beidtel, Untersuch. a. a. O. 72. f. Werner, a. a. O. 219. ff.

[4]) Kink a. a. O. I, 1, 469.

eigenthümliche und ausschliessende Gewalt der Kirche bestehe; dass dagegen alle zeitlichen Dinge d. h. solche, die sich nicht aus dem Begriffe der Religion ableiten lassen, noch ihrer Natur nach auf dieselbe bezogen werden dürfen, vielmehr einzig den Staat betreffen, lediglich nach der Willkür desjenigen geleitet werden sollen, der die oberste Gewalt im Staate besitzt. —

Aus dem Wesen aber der Kirche sowohl wie des Staates, die beide als Gottes Ordnung anzusehen sind, folgt, dass die erstere mit ihren Anordnungen dem letzteren nicht entgegentreten, ja nicht einmal hinderlich fallen dürfe, *denn so gross auch die Gewalt der Kirche ist, so beschränkt ist sie doch nur auf jene Handlungen, mittelst welcher Gott auf die wahre Weise verehrt wird. Da aber Gott unmöglich wollen kann, dass man durch Handlungen, die dem Wohle des Staates nachtheilig sind, ihn verehre, so können dergleichen Handlungen kein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein* [1]).

Demnach ist es als Majestätsrecht des Regenten hinzustellen, von allen kirchlichen Angelegenheiten Einsicht zu nehmen [2]), um *zu erkennen und nach Gutdünken zu verbieten, was immer von Seite der Kirche geschieht, damit ja nichts für den Staat Nachtheiliges daraus erwachse* [3]). Mit andern Worten: dem Fürsten steht zu, die Kenntniss und Beobachtung der wesentlichen Theile der Religion zu fördern ohne freilich ein richterliches Ansehen in dieser Beziehung zu geniessen [4]), Kirchenversammlungen zu berufen [5]), gefährliche Störer der wahren Religion zu bestrafen; [6]) — wodurch indessen eine bürgerlich unschädliche Toleranz nicht ausgeschlossen wird [7]) — verderbliche Bücher zu verbieten [8]), die Ordinationsbedingungen festzusetzen [9]), die

[1]) §. 757.
[2]) §. 761.
[3]) §. 763.
[4]) §. 766.
[5]) §. 767.
[6]) §. 768.
[7]) §. 772. ff.
[8]) §. 782.
[9]) §. 786.

Unterthanen, sowohl geistliche als weltliche anzuhalten, *dass sie die von Christus den Aposteln und der Kirche aufgestellten Canonen fleissigst beobachten sollen, wenn sie nicht in ihm den Vollstrecker der Canonen und den Rächer des Staates erblicken wollen*[1]), die Bischöfe zur Hebung kirchlicher Missbräuche zu verpflichten, beziehentlich wenn sich *selbe saumselig und unthätig benehmen mit eigenem Ansehen solchen Missbräuchen gesetzliche Schranken zu setzen, und sie von Grund aus zu heben*[2]). — Ferner: die Veräusserung der Kirchengüter zu verbieten[3]), mit denselben zum grösseren Nutzen der Kirche selbstständig zu schalten[4]), die Kumulation der Kirchenpfründen zu untersagen[5]), die Gränzen der Kirchensprengel festzusetzen[6]). Aus dem *ius cavendi* des Landesherrn fliesst aber nicht allein die Befugniss, die geistliche Gerichtsbarkeit zu normiren[7]), Pfründen zu besetzen[8]), päpstliche Gesandtschaften zurückzuweisen[9]), Amortisationsgesetze auszufertigen[10]), die päpstlichen Reservationen aufzuheben[11]), sondern auch die Nothwendigkeit eines durchgehenden Placetum regium[12]) und des Recursus ad principem[13]): Der Letztere, aus der Hauptpflicht des Regenten abzuleiten, seine Unterthanen vor jeder Ungerechtigkeit *sie mag von was immer für einer Seite her drohen,* sicher zu stellen, muss stattfinden, bei jedem Unternehmen, welches gegen das gemeine Beste, gegen den Zustand und die Ruhe des Staates, gegen die Gesetze und Gewohnheiten des Reiches und die Rechte, entweder der Kirche oder *Privatmenschen* gerichtet ist.

1) §. 787.
2) §. 788.
3) §. 789.
4) §. 790.
5) §. 791.
6) §. 792. f.
7) §. 803. ff.
8) §. 807.
9) §. 815.
10) §. 819.
11) §. 820.
12) §. 808. ff.
13) §. 816. ff.

Die Anrufung des königlichen Schutzrechtes würde aber unnütz sein, heisst es weiter [1]), wenn es nicht Mittel gäbe, wodurch die Kirchenrichter in die gehörigen Schranken zurückgewiesen werden könnten. Vor allen gehört hieher die Kassirung oder Vernichtung, mittelst welcher der Fürst erklärt, dass die Bullen, Dekrete, Urtheilssprüche und Gebote, wodurch die Beschwerden zugefügt worden sind, so anzusehen sind, als wären sie nie ergangen, und den Befehl ertheilt, dass die Sache im vorigen Stand verbleiben soll, bis sie gesetzmässig untersucht, und ohne Nachtheil einer Partei entschieden sein wird; wenn anders noch eine neue Entscheidung für nöthig befunden werden sollte. —

Ausser diesem Lehrbuche von Pehem, welches die Schrift Hontheims in Bezug auf die Betonung der staatlichen Rechte in Kirchenangelegenheiten weit hinter sich lässt, sollte in den vom Kaiser eingerichteten Generalseminarien das *Jus ecclesiasticum* von Van Espen beim Unterrichte zu Grunde gelegt werden [2]), während in Graz nach den *Institutiones iuris ecclesiastici* von Xaver Gmeiner gelehrt wurde, die von den Pehemschen Theorieen nicht weit entfernt waren, und ihm theilweise als Vorbild gedient haben mochten [3]). Daneben machte sich noch eine überaus

[1]) §. 818.

[2]) Brunner a. a. O. 363. Für die Kirchengeschichte das protestantische Compendium von Schröckh ebendas. 370. Auf Cardinal Migazzis Remonstration wurde dann der Prof. Dannenmayr mit Abfassung eines Lehrbuches beauftragt. Werner a. a. O. 222. Diess liegt in den Institutiones hist. eccl. N. T. Wien 1788. vor.

[3]) Vor allen Dingen ist der Irrthum Werners a. a. O. 221. zu erwähnen, welcher das Erscheinen von Gmeiners Werk in d. J. 1792 also unter Leopolds II. Regierung verlegt. Gmeiner hatte vielmehr schon i. J. 1779. ein Werk geschrieben: Das Kirchenrecht nach den Grundsätzen des Naturrechtes, der Vernunftlehre und des Staatsrechtes in einem richtigen Zusammenhange den Anfängern dieser Wissenschaft zum Nutzen in mathematischer Lehrart verfasst. Davon liess er schon 1781. eine lateinische dem B. Joseph Philipp von Brixen dedicirte Bearbeitung erscheinen unter dem Titel: Institutiones iuris ecclesiastici ad principia juris naturae et civitatis methodo scientifica adornatae et Germaniae accommodatae. Eine Vergleichung zwischen ihm und Pehem stellt Werner a. a. O. 219. f. an. Die Rechte der Fürsten in Kirchensachen werden sect. 3. §. 290 ff. fast übereinstimmend

fruchtbare kirchenrechtliche und kirchenpolitische Literatur geltend [1]), welche theils durch den officiellen Charakter ihrer Verfasser, theils durch ihre Duldung Seitens der streng gehandhabten staatlichen Censur als Ausdruck der Regierungsintentionen gelten musste, und deren Wirkung auf das Volk um so sicherer war, als durch Verf. v. 4. Mai 1781. an die Bischöfe das Verbot ergangen war: *die Lesung keiner Bücher allgemein bei ihren Geistlichen zu verbiethen, die einmal von dieser Kommission für jedermann erlaubt und zugelassen worden sind* [2]).

In diese Kategorie gehören ohne Zweifel die Schriften des schon durch Maria Theresia von seinem Lehrstuhl an der Wiener Universität entfernten Professor Eybel in Linz, dem Kaiser Joseph das Referat in geistlichen und Toleranzsachen übertragen hatte [3]), und dessen Werke *Was ist der Papst? — Was ist der Bischof? — Sieben Kapitel von den Klosterleuten. — Was ist der Ablass? — Die Schädlichkeit der Ohrenbeichte* — selbst von dem durchaus staatlich gesinnten Cardinal Herzan *als anstössig und der römischen Lehre unseres Glaubens entgegengesetzt* bezeichnet

mit Pehem entwickelt, §. 309. behauptet: Qui placetum regium negant et in imperium et ecclesiam sunt injuriosi. §. 315: Imperans obligationem habet cives contra abusum potestatis ecclesiasticae, per censuras injustas commissum defendendi. (Durch Cassation §. 317.) §. 316: clerici sunt cives (§. 241.) proin etiam hos Princeps contra omnes injurias et laesiones defendere tenetur. §. 328.: . . Quidquid contra praescriptum canonum et legum ecclesiasticarum, quidquid contra publicam utilitatem, statum aut tranquillitatem reipublicae aut contra jura singulorum est actum, dat jus adpellandi ad Principem.«

[1]) Theiner, Gesch. d. geistl. Bildungsanstalten (Mainz 1835.) 267. zählt in den ersten fünf Regierungsmonaten des Kaisers 11072. Schriften. Er beruft sich auf Blumauer, vollst. Samml. aller Schriften, die durch Veranlassung d. Allerh. Kaiserl. Toleranz- u. Reformat.-Ed. auch anderer Verordnungen grösstentheils in Wien erschienen sind. (Wien 1782.).

[2]) Petzeck, System. chron. Samml. d. polit.-geistl. Ges. (Freiburg 1796.) 1, 8. Petzek war Prof. des Kirchenrechts in Freiburg, Verfasser der Schrift: Ob der Kirchenablass eine Nachlassung der göttlichen Strafe sei? und ob dessen Wirkung sich auf die Seelen im Fegefeuer erstrecke?

[3]) Jäger a. a. O. 51.

werden mussten [1]). Nichts desto weniger untersagte die geistliche Commission zu Brüssel die Publication der päpstlichen Bulle Super soliditate, welche gegen Eybel gerichtet war, und liess dieses Verbot durch die Pfarrer allen Gläubigen während des Gottesdienstes von den Kanzeln verkündigen [2]).

Ebenso mag hier die *Monachologia* des Hofraths von Born genannt werden, welche den bittersten Spott über das Mönchswesen ausgoss [3]) und gewissermaassen als officielle Antwort auf das Gesuch des Wiener Erzbischofs Cardinal Migazzi um Aufhebung der Klosterordonnanz [4]) dienen konnte.

Decretirte doch der Kaiser selbst i. J. 1788. [5]): *Man hat wolbedächtlich und nach Pflicht die Pfarreien und Localcaplaneien an allen Orten vermehrt, man hat ebenfalls die unbescheidliche Anlockung und Anreizung der Ordensgeistlichen, wodurch sie Jünglinge von 15 Jahren in ihre Garne zogen, die sie in der Dummheit zu erhalten wussten, um ihnen ihr Unglück nicht fühlen zu lassen, aufgehoben, und ihre Gebräuche, Kleidung, Strenge lächerlich und verächtlich gemacht.*

Endlich mögen auch noch die Schriften von Franz Xaver Neupauer, Lehrer des Kirchenrechts und der Landesgesetze ihrer Seltsamkeit wegen Erwähnung finden, von denen die eine: *Ueber die Nichtigkeit der sogenannten feierlichen Klostergelübde* [6]) beabsichtigte, *die Welt überhaupt insonderheit aber die zur Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen über den Werth ihrer feyerlichen Gelübde aufzu-*

[1]) Brunner a. a. O. 112.

[2]) Theiner, Card. Joh. Heinr. Gf. v. Frankenberg (Freiburg 1850.) 54.

[3]) Proben davon bei Ritter, K. Joseph II. und seine kirchlichen Reformen (Regensb. 1867.) 107. ff.

[4]) Auch dieses wurde mit den heftigsten kritischen Bemerkungen, wahrscheinlich, wie Wolf Gesch. d. Veränder. in d. rel. kirchl. und wissenschaftl. Zust. d. österr. Staaten (Germanien 1795.) 259. bemerkt, mit Vorwissen des Kaisers dem Drucke übergeben. Vgl. dasselbe bei Wolf a. a. O. 259. ff.

[5]) Bei Brunner, a. a. O. 379.

[6]) Wien 1786.

klären, und welche *der Menschheit einen wesentlichen Dienst zu leisten* glaubte, wenn sie *die Nichtigkeit der feyerlichen Gelübde klar beweise und dadurch die nützlich ausgesetzten Ordensmänner zur Erfüllung ihrer seelsorgerischen Pflichten geneigter mache, die übrigen aber, welche noch künftig ein gleiches Schicksal treffen möchte, aneifre, sich zum Voraus zu einer so erhabenen Bestimmung mit praktischen Kenntnissen und gutem Willen zu rüsten.*

Die andere Schrift: *die Klerisei hat vermöge ihrer Einsetzung kein Recht Gesetze zu geben*[1]), verleiht der Seeligkeit ihres Verfassers Ausdruck, in einer Zeit zu leben, wo der edeldenkende Weltbürger sich der Freudenthränen nicht enthalten kann, da er die Beherrscher Europas so unermüdet an der allgemeinen Glückseligkeit arbeiten sieht.

Seine Lehre gipfelt in dem Satze: *Vernunft, Offenbarung und Geschichte* lehren, *dass nur der Landesfürst allein, keineswegs aber die Diener der Religion das Recht hat, in allen jenen Gegenständen, welche nicht schon unmittelbar von Gott bestimmt worden, den Bürgern eines Staates Gesetze zu geben*[2]).

Dass bei einer Vielgeschäftigkeit des Regierens, die zum Frommen der Unterthanen jedes private Verhältniss als Gegenstand gesetzgeberischer Versuche behandelte[3]), auch eine Unzahl von Verordnungen *politisch geistlicher Natur* erlassen wurde, versteht sich von selbst.

[1]) Graz 1787.

[2]) Ein besonderes Interesse erweckt noch Julius Cäsars Nationalkirchenrecht Oesterreichs (Graz 1788. ff.) 6. Bde., weil es ohne sich auf principielle Erörterungen viel einzulassen einen Abriss der österreichischen Landesgesetze nach der Ordnung der Dekretalen giebt. Der Verfasser ist Anhänger der Reformen. Für den Recursus ad principem erklärt er sich B. V. Tit. 39. §. 2. —

[3]) Die gesetzgeberische Aufmerksamkeit erstreckte sich bis zu den Miedern der Mädchen herab, »da die schädliche Wirkung des Gebrauchs der Mieder auf die Gesundheit und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein bekannt und die Nichttragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Konstitution und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beiträgt.« — Verordn. v. 14. Aug. 1783. bei Petzek a. a. O. 2., 88.

Um so mehr wird die von uns schon bei den Theresianischen Maassregeln beobachtete Schranke, nur derjenigen zu gedenken, welche dem Missbrauche der geistlichen Gewalt entgegenwirken sollten, gerechtfertigt erscheinen [1]).

[1]) Die Josephinischen Reformen werden sich nach folgenden Gesichtspunkten gruppiren lassen: 1) Toleranzgesetze seit d. 30. Juni 1781. bei Petzek a. a. O. 1., 37. ff. 49. Verordnungen.

[2]) Die Klostergesetze bestehend a) in der Aufhebung aller Klöster die sich einem bloss beschaulichen Leben widmeten. Dadurch wurden in d. J. 1782. und 1783. 159. Klöster mit 346. Seelen betroffen. Petzek a. a. O. 2., 146. ff. Unter der Regierung Maria Theresias belief sich die Zahl der Klöster auf 2067. mit 62000. Mönchen und Nonnen (nach anderer Berechnung nur 31000.). Jäger a. a. O. 72. b) Die Stiftung des Religionsfonds aus säcularisirten Klostergütern (Decr. v. 28. Febr. 1782.). Die jährlichen Einkünfte der österreich. Geistlichkeit unter Maria Theresia waren auf 40. Millionen Gulden geschätzt. Die Inventarisirung der in den ersten Monaten aufgehobenen Klöster ergab ein Vermögen von 8,963,000. Gulden, Jäger a. a. O. 73. c) Die Aufhebung der Brüderschaften. In Wien bestanden allein 116. mit einer jährlichen Einnahme von 43,387. fl. Brunner a. a. O. 407. d) Die Aufhebung des Verbandes mit auswärtigen Ordensgeneralen Verordn. v. 24. Mai 1781. Petzek a. a. O. 2., 59. ff. e) Vorschriften über Klosterdisciplin. — Ueber Klöster und Brüderschaften giebt Petzek a. a. O. 2., 1. ff. 104. Verordnungen.

[3]) Verbot des Besuches des Collegium germanicum in Rom und Einrichtung staatlicher Generalseminarien. 24. Octob. 1783.; Einrichtung staatlicher Concursprüfungen V. v. 6. April 1782. — Bei Petzek a. a. O. unter der Rubrik: Geistl. Stand und Würden 1., 218. ff. 20. Verordnungen.

[4]) Ehepatent v. 16. Juni 1783. Vgl. über dessen Charakter mein Recht d. Eheschliess. 142 ff. (Leipzig 1865.) bei Petzek a. a. O. 1., 154. ff. 24. Verordnungen.

[5]) Vorschriften betreffend die geistlichen Pfründen, deren Erwerbungs- und Erledigungsart bei Petzek a. a. O. 1., 270. ff. 49. Verordnungen.

[6]) Betreffend die Pflichten der Beneficiaten und den Gottesdienst ebendas. 1., 379. ff. 29. Verordnungen.

[7]) Amortisationsgesetze und Verordnungen betreffend die geistlichen Güteradministration ebendas. 1., 550. ff. 31. Verordnungen.

[8]) Abschaffung geistlicher Missbräuche ebendas. 2., 358. ff.: 41. Verordnungen.

[9]) Besonders bemerkenswerth erscheint noch, dass Joseph den 11. Sept. 1782. alle Exemtionen aufhob, sowie den 7. Oct. 1782. alle päpstlichen Reservationen der Beneficien, und dass er selbstständig die Circumscription der Diöcesen vornahm (Brunner a. a. O. 87.). — Vgl. im Ganzen Warnkönig a. a. O. 171. ff.

An erster Stelle ist auch hier eine genaue Einschärfung des Placet zu nennen.

Schon die Verordn. v. 26. März 1781.[1]) setzte fest, dass alle päpstlichen Anordnungen — *sie mögen in Forma Bullae, Brevis, Decreti, Constitutionis oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden oder Personen, dann Collationes Beneficiorum, Pensionum, Bonorum, Potestatis, aut Jurium pro Personis singularibus oder die Sekularisation Professi cujusdam Ordinis betreffen, sowohl in materia dogmatica als ecclesiastica aut disciplinari* der jedesmaligen landesherrlichen Prüfung und Genehmigung bedürften.

So wurde die Publication der Bulle Unigenitus am 4. Mai 1781. auf *das schärfste untersagt, und derselben Gebrauch in allen Fällen untersagt* [2]), an demselben

[1]) Bei Petzek a. a. O. 1., 1. — Die Verordn. v. 23. Juli 1782. nahm die Decrete der Poenitentiarie soweit sie allein das Gewissen betrafen vom Placet aus, Samml. d. k. k. landesfürstl. Ges. (Freiburg 1783.) 1., 271.

[2]) Ebendas. 1., 6. Daran schlossen sich unter d. 27. Novemb. 1781. 4. Febr. und 11. Mai 1782. Verbote über die Bulle überhaupt zu reden oder zu disputiren, ebendas. 1., 10. ff. Der Kaiser schrieb desswegen an den Erzb. v. Trier — Gross-Hoffinger, Aktenst. a. a. O. 180.: »In Beziehung auf die zwei Bullen Coena Domini und Unigenitus erwiesen E. K. Hoh. durch ihre Missbilligung der erstern das gebührende Recht. Der Ausdruck aus den Ritualien ausreissen, scheint Sie zu beunruhigen. Wenn Sie also in Ihrer Diöcese an dessen Statt setzen wollten, ein weisses Blatt Papier aufzukleben, worauf die vier Worte geschrieben stunden: Obedientia melior quam victima, Worte, die wenn ich mich nicht irre Samuel zu Saul in Betreff einiger Amalekiter gesagt haben soll; so wäre die Sache nur desto besser. Die Unigenitus Bulle ist später, als jedes ökumenische Concilium, folglich weit entfernt von der Unfehlbarkeit einer Entscheidung der ganzen Kirche, sie ist von den einen angenommen und von den andern verworfen worden; folglich scheint es, dass ein Befehl, nicht davon zu reden oder zu disputiren, dergleichen ich gegeben habe, nicht überflüssig sei. Zum guten Glück kennen meine guten Oesterreicher, meine Böhmen, meine wackern Ungarn, weder den Molinos noch den Arminius; und wenn man ihnen davon sagte, würden sie fragen, ob es römische Konsule wären? und dass sie sie in den lateinischen Schulen niemals nennen gehört. Ich selbst kannte einen Windhund Molinos, der einen Hasen ganz allein fing. So unwissend ist man in den Streitigkeiten über die Gnade! Also wird man bei mir davon schweigen; und man

Tage befohlen, die Bulle *in Coena Domini* aus allen Ritualien auszureissen und zu vertilgen [1]), und am 7. Dezember die Bulle, welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verurtheilte *und zugleich einige den Landesherrlichen Gerechtsamen verletzende Grundsätze enthält,* verboten [2]).

Auch bei schon genehmigten Actenstücken wurden einzelne Stellen unterdrückt, wie denn beispielsweise der Kaiser bei Bestätigung der Privilegien und Capitularstatuten des Erzbisthums Olmütz i. J. 1782. resolvirte: *In dem introitu capitis II. de Electionibus ist der Ausdruck Bullas Summorum Pontificum Rom. Imp. Diplomata wegzulassen und dafür secundum Sereniss. Reg. Bohemiae et Marchionum Moraviae privilegia zu setzen* [3]).

Eine gleiche Controle wurde über die Hirtenbriefe der Bischöfe gehandhabt [4]), und selbst auf die *Bruderschaftseinladezedel, Ankündigung der Ablässe, der Titularfeste, oder anderer Andachten und Feyerlichkeiten die Formulare der geschriebenen Anschlagszedel von den Kirchen und Bruderschaften* [5]) auf Directorien und Kirchenkalender ausgedehnt [6]).

hätte wohl gethan schon vor dreissig Jahren davon geschwiegen zu haben.«

[1]) Petzek a. a. O. 1., 9.

[2]) Decret v. 7. Dez. 1781. bei Petzek a. a. O. 1., 36.

[3]) Bei Brunner, a. a. O. 420.

[4]) Dass dabei die Beamten häufig weit über die Intentionen des Kaisers hinausgingen beweist die von Brunner a. a. O. 377. aus dem Archive mitgetheilte Kabinetsresolution: »Es ist zu bedauern, und ich habe es schon oft erinnert, dass sich die geistl. Commission mit so unnützen und unbedeutenden scholastischen Fragen abgiebt, und Anstände, Zweifel bei Geistlichen und Weltlichen erreget, Gewissensängsten und viele Rederei verursachet, während die Sache nicht einen Heller weder für die Religion noch für den Staat werth ist. Ob ein Ablass für die armen Seelen im Fegfeuer applicirt werden kann oder nicht, dieses kann kein Mensch sicher wissen und schadet es auch keinen zu glauben oder nicht zu glauben, ob dieser Wechsel im Himmel acceptirt oder protestirt wird Ich will also dieses Unwesen auf ein Mal aufheben, und soll sich die geistl. Kom. mit keinen in dergleichen mystischen Sachen einschlagenden Verordnungen mehr einzulassen gelüsten.« —

[5]) Verordn. v. 21. Febr. 1783. bei Petzek a. a. O. 1., 35.

[6]) Verordn. v. 24. Nov. 1782. ebendas. 1., 34.

Ebenso wurde mit der Ausmerzung missliebiger Stellen aus genehmigten Büchern auf dem schon unter Maria Theresia eingeschlagenen Wege beharrt.

Am 20. Juni 1782. wurde die oben erwähnte Verordnung v. 7. Mai 1774. aufs Neue eingeschärft[1]), *dass die in dem zwar sehr verbotenen, gleichwohl aber in den meisten Dioecesen noch üblichen Breviario Gregorii VII. enthaltene, so irrige als gefährliche Lection von der Gewalt des Papstes, Monarchen abzusetzen, mit einem weissen Papier verpicket werden sollte.* Die Ordinarien, die sich in Beobachtung dieser Vorschrift bisher lässig benommen hatten, wurden für jedes einzelne dem Gesetze nicht gemässe Brevier im Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 50. fl. bedroht.

Nicht minder wurde in der *lect. noct.* II. des am 16. Juni fallenden Festes des h. Benno, jenes energischen Anhängers Gregors VII., eine *Verpickung* befohlen *massen auch von Seite der politischen Stelle seiner Zeit nicht minder nachgespüret, und bey Entdeckung eines derley Breviers, wo die angezeigten worte entweders nicht ausgelöscht oder nicht verpickt sind, ohne mindeste Nachsicht die festgesetzte Geldstrafe eingetrieben, auch die etwa weiters an dem unterlassenen Vollzuge dieser Verordnung Schuldtragenden zur Verantwortung werden gezogen werden*[2]). — Und schliesslich wurde die gleiche Maassregel in Anwendung gebracht[3]) für die im *Proprium Canon. regular. in festo S. Zachariae (15. März) II. Noct. Lect. 5.* vorkommenden Worte: *Consultus a Francis regnum illud a Chilperico viro stupido et ignavo ad Pipinum pietate et fortitudine praestantem, auctoritate apostolica transtulit;* und die Stelle *in Festo S. Gelasii P. C. Noct. II. Lect. 6.: Imperatore excommunicato, eundem excommunicari posse probavit.* —

Die schwierigere Censur über die Predigten wurde durch die Verfügung v. 4. Febr. 1783. geregelt[4]).

Danach sollte jeder Prediger sich an die Lehren des Evangeliums halten, sich keiner doppelsinnigen Ausdrücke

[1]) Samml. d. k. k. landesf. Ges. 1., 264.
[2]) Verordn. v. 16. Sept. 1782. Ebendas. 1., 285.
[3]) Ritter a. a. O. 115.
[4]) Petzek a. a. O. 1., 386. ff.

oder ungeziemender Anspielungen bedienen, nicht auf *zum Hauptstoffe undienliche Nebendinge übergehen;* er sollte *namentlich nichts wider die von Zeit zu Zeit in den k. k. Erblanden mit Bewilligung der k. k. Büchercensur zum Drucke beförderten Schriften anführen, viel weniger aber sich einige obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Gesetzgebung und Staatseinrichtungen unter sonst bevorstehender Strafe erlauben.*

Um aber auch eine Garantie für die Beobachtung dieser Vorschriften zu besitzen, wurde jedem Prediger auferlegt, alle seine Predigten mit *Bemerkung des Tages, wann und des Orts, wo sie gehalten worden, schriftlich aufzusetzen, oder falls er eine oder die andere Predigt aus einem Buche entlehnt, dieses mit Benennung des Buches auf einem besonderen Papier, vor Abhaltung der Predigt aufzuzeichnen, und alles dieses zur allmaligen Vorzeigung aufzubewahren.* —

Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde ganz auf geistliche Fälle beschränkt, durch die Jurisdictionsnorm vom 13. Febr. 1784. das forum privilegiatum der Cleriker vollständig beseitigt [1], und ebenso durch die Verfügung vom 30. August desselben Jahres die Untersuchung und Bestrafung der verbrecherischen Geistlichen den ordentlichen Criminalgerichten übergeben [2]. —

Fragen wir jetzt, in welcher Weise der Staat die Ueberschreitung dieser Gesetze zurückgewiesen habe, so war auch unter Joseph dafür weder ein eigenes Verfahren noch eigene Behörden vorhanden.

Zuvörderst wurde indessen Sorge getragen, dass alle Geistlichen mit den landesherrlichen Verordnungen bekannt wären, damit sie im Falle ihrer Uebertretung sich nicht mit Gesetzunkenntniss entschuldigen könnten.

Zu diesem Behufe wurden die Bischöfe verpflichtet, auf gehörige Publication der Staatsgesetze bei ihrem Diöcesanclerus zu achten, und sich von jedem einzelnen Geistlichen auf der ihm mitgetheilten Copie des Gesetzes eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen, welche bei der

[1]) Ebendas. 2., 308.

[2]) Ebendas. 2., 313. — Für die Mönche durch Verordn. vom 29. Nov. 1788. ebendas. 2., 102. festgesetzt.

Landesstelle niedergelegt werden sollte [1]). In den Klöstern und Stiftern musste sogar ein eigenes Protocollbuch angelegt werden mit der Aufschrift: *Kaiserlich königl. landesfürstliche Verordnungen in publico-ecclesiasticis,* worin alle Gesetze, nachdem sie dem versammelten Convente verlesen, chronologisch einzutragen waren, welches jährlich vollständig wieder vorgelesen und den inspicirenden Staatsbeamten auf Verlangen vorgelegt werden sollte. Unvollständigkeit und Lücken waren mit einer Strafe von 100 Dukaten bedroht [2]).

Wegen dieser eingehenden Vorsichtsmaassregeln glaubte aber auch der Kaiser befugt zu sein, jeder Gesetzesübertretung und jedem Ungehorsam mit strengem Ernst entgegenzutreten, ohne dass es eines besonderen gerichtlichen Verfahrens bedurft hätte, dem Geiste der Zeit entsprechend auf dem Wege der Kabinetsjustiz.

Den Einwand, dass man wegen religiöser Gewissensbedenken sich von der Beobachtung der Staatsgesetze dispensirt halte, verwarf er durchaus. Er habe, so erklärte er dem Erzbischof von Gran, Grafen Batthiany [3]), die Verordnungen, welche die ungarischen Bischöfe sich jetzt zu publiciren weigerten, nach reiflicher Ueberlegung und auf Anrathen mehrerer frommer und weiser Männer erlassen. Fern sei von ihm der Gedanke, dem Gewissen seiner Unterthanen Zwang anzuthun, daher räume er jedem, der in Betreff dieser Verordnungen sein Gewissen nicht beschwichtigen könne, die volle Freiheit ein, seinem Amte zu entsagen und auszuwandern [4]).

Auch waren die Bischöfe, was diesen Erwägungen noch ein juristisches Fundament geben musste, durch die Verordnung v. 10. Sept. 1782. [5]) zu einem bei ihrer Konsecra-

[1]) Verordn. v. 31. Mai 1782., ebendas. 1., 12.

[2]) Verordn. v. 15. Juni 1782., ebendas. 1., 13.

[3]) Die Vorstellung desselben bei Wolf, a. a. O. 282. ff.

[4]) Brunner a. a. O. 323.

[5]) Petzek a. a. O. 2., 365. Der von den Bischöfen dem Papste zu leistende Eid wurde dagegen mit grossem Misstrauen behandelt. Vgl. die Resolut. v. 27. Jan. 1782.: »Da Petansky als Bischof in partibus wirklich confirmirt und consecrirt ist, welches doch sonst nach abgelegtem Juramento papali zu geschehen pflegt, so ist bei Ertheilung

tion abzulegenden Eide verpflichtet, worin sie versprachen, *Sr. Maj. lebenlang getreu und unterthänig zu sein und das Beste des Staates und ihren Dienst nach Kräften zu befördern.* Dieses Beste des Staates war aber die einzige Intention des Kaisers bei seiner Gesetzgebung, und er war auch nach den staatsrechtlichen Ansichten der Zeit allein zu dessen Beurtheilung berechtigt.

Nach diesen Gesichtspunkten, die übrigens auf einen grossen Theil des österreichischen, den josephinischen Reformen geneigten Episcopates [1]) keine Anwendung finden konnten, verfuhr der Kaiser ohne jede Rücksicht.

So gegen den Erzbischof von Görz, dessen Behandlung aus einer Reihe erst jetzt bekannt gewordener bemerkenswerther Cabinetsresolutionen erhellt [2]).

Diese lauten: 1782. 265. Vortrag. *Die nicht befolgte Publikazion der k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis an den Clerum von dem Erzbischof von Görz, dann die überhaupt darin erforderlichen Anstalten. 21. Februar 1782. R. (Resolution). In diesem höchst ärgerlichen und um ein Beispiel zu geben geeigneten Falle finde ich folgendes zu veranlassen nöthig. Es wird von Seiten der Görzer Landeshauptmannschaft dem Bischof auf meinen Befehl bedeutet, in Zeit von 24 Stunden alle ausgebliebenen Publikazionen, wie sie sind, zu erlassen, hierauf sich alsogleich ohne Abwartung des Papstes oder anderer Ursachen wegen auf die Reise hieher sammt seiner Correspondenz zur Verantwortung und weiterer Verfügung zu begeben; verweigert er das erste oder das zweite, so soll die nämliche Landeshauptmannschaft den Befehl haben, ihme seine Dimission abzufordern und also aut, aut in 24 Stunden zu bestimmen.*

Wegen dem Bischof von Lavant, diesem ist ein angemessener Verweis wegen der Unterlassung der anbefohlenen

des Placeti Regii die Abschwörung dieses päpstlichen Gehorsamseides gänzlich abzuschlagen. Joseph.« Bei Brunner a. a. O. 420.

[1]) Vgl. Rautenstrauch (nicht der Abt von Braunau). Ueber d. Betragen der Bischöfe in den k. k. Staaten (Wien 1782.) 27. und mehrere Hirtenbriefe bei Gross-Hoffinger, Aktenst. a. a. O. 233. ff. Wolf a. a. O. 326. ff.

[2]) Aus Archivalien mitgetheilt bei Brunner a. a. O. 415. ff.

Publikazionen, welche sogleich nachzuholen wären, durch die Landesstelle zu geben. Joseph.

17. März 1782. Die Anzeige wegen Anher-Reis des Görzer Erzbischofs betreffend: R. dient zur Nachricht und bei seiner Ankunft ist ihm in pleno consilio ein anständiger Verweis wegen seiner unterlassenen Vollziehung der Landesfürstlichen Verordnungen zu geben, seine darüber geführte Correspondenz einzusehen und Ime zu bedeuten, dass da ich mich versehe, dass ihm dieses künftig zur Warnung dienen werde, es Ihmė nunmehro frey stünde, wenn es Ihm beliebt, wieder nach Görz zurückzukehren. Joseph.

Vortrag. In Ansehung des dem Erzbischof zu Görz zu gebenden Verweises in pleno consilio 20. März 1782. R. Bei meiner bereits erlassenen Resoluzion hat es sein Bewenden und was bisher nicht geschehen, kann jetzo noch geschehen, da zu unterschiedlichen Krankheiten es auch unterschiedliche Mittel bedarf, und da der Erzbischof nach letztem Berichte ehestens hier eintreffen wird, so kann es in der ersten Rathssession vor sich gehen, und was die Civiladministration meiner Landen anbelangt, macht Pius VI. in Wien und Pius VI. in Rom keinen Unterschied. Joseph.

Vortrag. Die von dem Erzbischof von Görz noch nicht befolgte Publikazion der Verordnungen in publico ecclesiasticis 21. März 1782. R. Diese Behandlung, welche die Kanzlei vorschlägt, wäre wiederum den Massnehmungen gerade entgegen. Sie müssen heute den Erzbischof zu sich kommen lassen und in Gegenwart des ersten Kanzlers, Vicekanzlers, Referenten und Correferenten von Ihme gegen Vorweisung dieses Berichtes fordern, dass er nicht aus dem Zimmer treten solle, bis er an sein Consistorium in ihrer Gegenwart geschrieben, versiegelt und übergeben haben wird, wornach von demselben Alles ohne mindeste Ausnahme vorgeschriebener Massen publicirt werden solle — oder in Entstehung dessen soll er wieder nicht eher aus dem Zimmer gehen, bis er nicht in ihrer Gegenwart schriftlich seine Demission eingereicht haben wird, welche Sie von ihm übernehmen werden. Dann haben Sie, da dieses Nachmittags vor sich zu gehen hat, den Bericht über dessen Ausschlag auch heute noch zeitlich in meine geheime Kanzlei abzu-

schicken, da es nöthig ist, dass an dem heutigen Tage noch die Sache aut aut entschieden werde und erwarte ich, dass Sie diesen meinen Befehl auf das pünktlichste und genaueste befolgen werden.

Befolgt der Bischof den Auftrag, so hat er doch immer Morgen den vorgetragenen Verweis in pleno consilio zu erhalten; befolgt er ihn aber nicht, so ist ihm nach eingelegter Dimission zu bedeuten, dass er allsogleich weggehe und sich nicht mehr in seine quittirte Diöcese begebe. Joseph.

Nicht minder energisch schritt die Regierung gegen den Bischof von Pola ein, der sich weigerte, Ehedispense für seine Diöcese Krain auszufertigen [1]), gegen den Bischof von Chur, wegen Nichtpublikation landesherrlicher Verordnungen [2]) und in Bezug auf den Cardinal Erzbischof von Wien Migazzi wurde der Kanzlei eröffnet, dass ihm *die unterlassene Publikazion wegen des allgemeinen Gebrauches der Bibel behörig zu ahnden und Ihme zu deren Kundmachung ein Termin von drei Tagen anzuraumen; nach deren fruchtlosen Verlauf ist gegen Ihme mit Sperrung der Temporalien fürzugehen, welches Ihme zugleich im Voraus bedeutet werden kann* [3]).

Graf Philipp Strassoldo, apostolischer Vicar von Aquileja sollte ebenfalls wegen Ungehorsams gegen die *Verordnungen in publico* abgesetzt werden, und der österreichische Gesandte in Rom, Cardinal Herzan wurde sogar angewiesen, den Papst zu dieser Maassregel zu veranlassen [4]). Endlich, um diese Listen der Bestrafungen zu beschliessen, wurde auf die Anzeige von Gesetzesverletzungen, welche sich das Trinitarierkloster zu Lemberg hatte zu Schulden kommen lassen, nicht nur dieses, sondern alle Klöster desselben Ordens in ganz Galizien i. J. 1783. aufgehoben, die

[1]) Ebendas. 423. Resol. v. 30. März 1782.: »Die Kanzlei hat übrigens nach ihren hier beigebrachten Grundsätzen und Einrathen allsogleich auch gegen alle übrigen renitirende sowohl auswärtige als inländische Bischöfe ohne Ausnahme in Bezug auf ihre im diesseitigen Lande gelegenen Temporalien zu verfahren.« —

[2]) Ebendas.

[3]) Ebendas. 424.

[4]) Ebendas. 91.

sträflich befundenen Ordensobern abgesetzt, auf einige Monate in das erzbischöfliche Gefängniss gesperrt, nach Verbüssung der Strafe aber des Landes verwiesen [1]).

Auch wurden den Denuncianten solcher Geistlichen, welche Landesgesetze übertreten hatten, Belohnungen zugesichert, wie beispielsweise i. J. 1786. denen, welche die Beobachtung aufgehobener Feiertage seitens österreichischer Cleriker nachweisen würden, womit dann ausserdem noch die Bestimmung verknüpft wurde, dass *um auch den Landmann zur Arbeit an derley abgebrachten Feyertagen desto mehr anzueifern* . . den Pfarrern aufzuerlegen sei, *dass sie an erst besagten Tagen ihre allenfalls besitzenden Gründe durch ihr Gesind öffentlich sollen bearbeiten lassen* — [2]).

Die Disciplinargewalt über den Clerus nahm der Kaiser in Anspruch [3]), ohne jedoch die der geistlichen Oberen auszuschliessen. Vielmehr suchte er sogar diese vor den Eingriffen der weltlichen Beamten sicher zu stellen, und wenigstens in dieser Beziehung ein geordnetes, an den Recursus ad principem, wie er in Frankreich galt, erinnerndes Verfahren zu schaffen [4]).

Schon die Verordnung v. 26. Juli 1782. [5]) hatte den Grundsatz angedeutet, dass Klagen über Disciplinarvergehen der Cleriker erst bei der kirchlichen Behörde, und nur im Falle diese sich lässig zeige, bei der Regierung anhängig zu machen seien; und noch ausführlicher setzte die Verordn. v. 11. April 1786. [6]) fest:

Da sowohl von Ordensgeistlichen wider ihre Obern als auch von Weltgeistlichen und weltlichen Personen wider ihre geistliche Vorgesetzten bey der Landesstelle und den Kreisämtern solche Klagen angebracht werden, welche allein auf persönliche und ihr geistliches Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disciplinargegenstände genannt werden, und

[1]) Petzek, a. a. O. 2., 82.

[2]) Ebendas. 1., 452.

[3]) Beispiel bei Brunner a. a. O. 375.

[4]) Die Haltung von Klosterkerkern wurde untersagt durch Verordnung v. 11. März 1783., bei Petzek a. a. O. 2., 85.

[5]) Ebendas. 2., 307.

[6]) Ebendas. 2., 311.

welche doch nachmals von den Konsistorien untersucht werden mussten. So befehlen S. K. K. Maj., dass alle derley Klagen, mit Ausnahme jener jedoch, welche die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bey dem betreffenden Konsistorium angebracht, und bey der Landesstelle und weltlichen Behörde nur in solchen Fällen die Beschwerden anhängig gemacht werden sollen, wenn über Unbilligkeit und Unthätigkeit des Konsistoriums Klagen geführt werden können.

Uebrigens ergiebt sich aus mehreren Beispielen, dass Joseph bei Recursen von Disciplinarerkenntnissen überaus strenge verfuhr [1]), wie er denn überhaupt eine wissenschaftlich wie sittlich gleich gebildete Geistlichkeit heranziehen wollte. —

Als Joseph II. am 20. Februar 1790. gestorben war, konnte man in Rom seine Freude kaum unterdrücken [2]). Hatte doch Joseph selbst auf dem stürmisch beschrittenen Wege der Reformen Halt machen, und sogar die Hülfe des Papstes zur Beschwichtigung der niederländischen Bischöfe nachsuchen müssen [3]). Die Thronbesteigung Leopold's II. glaubte man daher *als eine erspriessliche Epoche für die Kirche* schon im Voraus bezeichnen zu dürfen [4]).

In der That erliess Leopold schon am 9. April an

[1]) Vgl. die Resol. vom 30. Mai 1782., die von dem Franciskaner Mönch böhm. Provinz Markus Weiss gebetene Milderung seines unerträglichen Schicksals, und Nachsicht des ihm von dem Prager Erzbischof angesetzten Probir- oder Marterjahrs betr.: »Aus diesem ganzen erhellet sattsam, dass dieser ein sehr liederlicher Geistlicher ist, und da bei dem Mönchsstand Ordnung und Zucht das einzige Erhaltungsmittel ist, womit sie für die Religion und den Staat unschädlich sein können, so ist dieser Geistliche ohne sich weiter um denselben anzunehmen, seinem wohlverdienten Schicksale zu überlassen, da der Erzbischof wirklich mehr als er nach diesen Akten verdient gesorgt habe. Joseph.« — Bei Brunner a. a. O. 424.

[2]) Ber. d. Cardinals Herzan bei Brunner a. a. O. 203.

[3]) Theiner, Cardinal Frankenberg 211. ff.

[4]) Cardinal Herzan a. a. O.

alle Bischöfe seiner Monarchie die Aufforderung, ihre Beschwerden und Wünsche ihm vorzulegen. Aber die Hofkommission, der die eingelaufenen Forderungen zur Begutachtung übergeben wurden, zeigte wenig Neigung, sie zu berücksichtigen. Das Gutachten des Präsidenten v. Kressel warf ihnen vor [1]), dass es dieselben wären, *welche die Kirchenprälaten, seitdem die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in Anmassung einer religiösen Mitregentschaft ausgeartet sind, in allen katholischen Staaten, in jedem Zeitalter auf mancherlei Art und mit mehr oder weniger Muth und Mässigung an die Landesfürsten gemacht haben. Allein ebenso bekannt,* heisst es weiter, *sind die Grundsätze, die man derselben allzeit entgegengesetzt hat, und nach diesen Grundsätzen hat die geistliche Hofkommission die gegenwärtigen Beschwerden der Bischöfe beurtheilt* [2]).

In der That mochte es auch die Hofkommission mehr als unangenehm berühren, dass eine grosse Anzahl von Bischöfen die Aufhebung dieser Behörde [3]) an die Spitze ihrer Forderungen stellte, und deren Thätigkeit dahin characterisirte, als ob dieselbe, wie das Protocoll der Kommission sagt, hauptsächlich darin bestehe: *Klöster aufzuheben, katholische Kirchen zu vermindern, lutherische und kalvinische zu vermehren, das Simultaneum des Gottesdienstes einzuführen, der allgemeinen Kirchendisciplin widrige Einrichtungen zu machen etc.* [4]).

Im Jahre 1791. erfolgte daher eine Beantwortung der bischöflichen Beschwerden, die in einer zu Frankfurt a. M. erschienenen Flugschrift nicht mit Unrecht als *Abfertigung* bezeichnet werden konnte [5]).

Schon die Einleitung des an die lombardischen Bischöfe gerichteten Aktenstückes sprach aus [6]), dass der Kaiser

[1]) Jäger a. a. O. 305. ff.

[2]) Jäger a. a. O. 307.

[3]) Ueber ihre Geschichte siehe oben S. 131.

[4]) Chmel, in Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quell. 4., 33. (Wien 1850.).

[5]) S. Maj. Kais. Leopold's II. Abfertig. d. Forder. d. Erzb. u. Bischöfe d. österr. Lombardei. (Frankf. 1791.)

[6]) Abfertig. u. s. w. 11.

nicht wenige Forderungen gefunden habe, welche sich auf alte Vorurtheile gründen, entsprungen aus irrigen Grundsätzen, die in jenen Zeiten sich eingeschlichen haben, wo man ganz und gar keine ächten und bestimmten Kenntnisse von den Grenzen der päpstlichen Macht hatte.

Auf die einzelnen Postulate wird dann in lakonischer Weise geantwortet.

Die Hirtenbriefe der Bischöfe über die kathol. Lehre, verlangt der Erzbischof v. Mailand, sollen der vorläufigen Genehmigung der Regierung nicht bedürfen [1]). — Alles, was gedruckt wird, lautet die Antwort, muss durch die bürgerliche Gewalt geprüft werden, es mag eine Instruction oder ein Hirtenbrief sein. — Der Erzbischof bittet, dass die Konsistorien ihre besondere Gerichtsbarkeit wieder erhalten, wie sie dieselbe vor dem 28. Februar 1787. über die Geistlichen ausübten [2]). Der Kaiser entgegnet, dass diese Bitte auf keine Art statt haben könne, vielmehr muss die dermalen bestehende Gerichtsordnung, wodurch die Geistlichkeit in ihren Rechtshändeln und peinlichen Prozessen den übrigen Unterthanen des Staates gleichgestellt ist, strenge gehandhabt werden, *non essendo d'altronde conveniente che i Vescovi abbiano tribunali, curie, carceri.* —

Der Erzbischof wünscht, es möchte ihm unverwehrt sein, Disciplinarvorschriften unter Androhung einer zu from-

[1]) Ebendas. S. 25. — Vgl. die den übrigen österr. Bischöfen ertheilte Antwort in Leopold's II. polit. Gesetze und Verordn. (Wien 1791.) 2., 105. §. 3. Nr. 1.: »Ueber die genaue Beobachtung der Verordn. v. 12. Sept. 1767. u. 20. März 1781., welcher zufolge die päpstlichen Bullen, Breven und Konstituzionen, bevor sie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienene, sondern auf alle auch vorhergegangene päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, dass jede ältere Bulle, Konstitution u. s. w., sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muss, und selbst für die angenommenen Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordn. etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird.« Vgl. noch Nr. 3.

[2]) Abfertigung etc. 37. Kgl. Leopold's österr. Ges. 2., 106.

men Zwecken zu verwendenden Geldbusse zu erlassen [1]). Die Regierung gesteht das erstere zu, verlangt aber für Publication durch den Druck eine staatliche Censur und schlägt die Befugniss Geldstrafen zu verhängen rundweg ab.

Dagegen gestattet die Regierung den Bischöfen, geistliche Verrichtungen, Messen, Gottesdienst, Bittgänge und das Kirchengepränge einzurichten, aber sie fügt hinzu [2]), *non meno spetta al Governo Politico avere l'occhio sopra tutti gli oggetti del culto esterno della religione, il di cui esercizio con pubblica sollenità, e concorso del Popolo interessera egualmente la polizia civile per regolarne su questo punto di vista le direzioni. Daltronde il sovrano essendo Tutore della Religione ne' suoi stati ha il diritto, ed anzi l'obbligo d'impedire e riformare le pratiche se ve ne sono, che alterino la purità di essa, anche sono l'apparenza di divozione derivante da Zelo indiscreto, o da uno Spirito non conforme a quello della antica chiesa.*

Der Bischof von Cremona verlangt die Befugniss, Geistliche suspendiren zu dürfen [3]). Die Regierung erklärt das für eine weltliche Sache, welche gerichtliche Untersuchung erfordere und dem bürgerlichen Gericht zustehe [4]).

Ja einzelne Forderungen werden mit der einfachen Bemerkung beseitigt: *non merita provedimento.*

Kaum anders erging es den Bischöfen der österreichischen Erbländer.

Die Bischöfe von Lavant, Galizien und Leitmeritz klagten über die Abstellung der Prozessionen. Die Kommission berichtete an den Kaiser, dass es *unseren Zeiten keines weiteren Beweises bedürfe, dass die Vervielfältigung der Prozessionen, die nur zur Schwärmerei, Vernachlässigung der Wirthschaften und Ausschweifungen An-*

[1]) Abfertigung a. a. O. 37. Vgl. Leopold's Gesetze 2., 106. — Ueber die Jurisdiction des Kuratklerus war schon am 11. März 1791. ein Hofdecret ergangen. Ebendas. 2., 102.

[2]) Abfertigung a. a. O. 32.

[3]) Abfertigung a. a. O. 57. Vgl. Leopold's Ges. a. a. O. 2., 106.

[4]) Abfertigung a. a. O. 31.

lass geben und gar selten eine Andacht zum Grunde haben, nicht zu wünschen sei[1]).

Die Bischöfe von Seckau und Gradiska klagten über das Verbot, päpstliche Bullen bekannt zu machen; die Kommission wies darauf hin, dass nur zwei Bischöfe dieses Begehren ausspräche, *weil alle übrigen wohl einsehen mögen, dass dieses eine unerwartete Klage sei,* und erklärte, dass es das *in jedem wohl eingerichteten Staate hergebrachte ius inspiciendi leges et ordinationes exteras oder das jus placiti regii betreffe welches über eilf hundert Jahre von Einführung der christlichen Religion ohne Widerspruch in katholischen Staaten beobachtet, ja selbst von den würdigsten Bischöfen darum gebethen werde.* Anstatt es aufzuheben, sollte man lieber beklagen, dass nicht in *früheren Zeiten des Mittelalters dieses unstreitige Recht von den Fürsten gehandhabt worden sei*[2]).

Besonderes Interesse beanspruchen für uns die in Bezug auf die bischöfliche Disciplinargewalt geäusserten Wünsche.

Sämmtliche österreichischen Bischöfe beklagten sich, dass ihnen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen entzogen sei, diese, zum Schaden ihres Ansehens vor jedem Dorfrichter und Verwalter zu Recht stehen müssten, und oft mit Geld oder gar Absetzung gebüsst würden.

Die Kommission entgegnete mit der Erwägung, dass die Priester Staatsbürger seien, den Schutz und die bürgerlichen Rechte genössen, weltliche Habe und Gut besässen, Civilcontracte schlössen und *pur bürgerliche Handlungen* ausübten. Welcher *Vernunftschluss* könne sie daher dem weltlichen Richter entziehen? *Der römische Kurialkunstgriff, sie davon zu eximiren, hatte die auffallende Absicht, die Jurisdiction in temporalibus zu erschleichen und per privilegium fori Statum in Statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache ist, und worauf von jeher alle Widerspenstigkeit des Corporis Cleri gebauet war, weil sie immer auf den römischen Hof trotzten, der nach dem*

[1]) Chmel a. a. O. 26.
[2]) Ebendas. 35. f.

Zuge des besonderen fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte. —

Der Bischof von Brünn verlangte die Befugniss, Strafversetzungen der Geistlichen vorzunehmen: die Commission entgegnete, dass dieselbe in Bezug auf die Caplane nie bezweifelt worden sei, für Pfarrer aber nicht gestattet werden könne, ohne sie ganz der Willkür und *Eigenmacht der Consistorien* preiszugeben — [1]).

Einzelne Beschwerden der Bischöfe werfen ein eigenthümliches Licht auf die Behandlung, welche die Kirche Seitens der landesherrlichen Behörden zu ertragen hatte, und die oft über die Intentionen des Kaisers hinausgegangen sein mag.

So die der Galizischen Bischöfe, dass sie alle Konsistorialprotokolle zweimal in der Woche der Regierung zur Prüfung übergeben müssten [2]), des Bischofs von St. Pölten über die Ausführung der Verordn. v. 24. Dez. 1782. [3]), welche den Kreisämtern die Sorge für Aufrechterhaltung der Religion und *was dahin einschlägt* übertragen hatte.

Dem zufolge, sagt er, *massen sich die Kreishauptleute und Kreiskommissäre bei ihren Kreisbereisungen an, bei dem Volke über die Sitten und Amtsführung der Seelsorger und noch dazu oft auf eine sehr unbescheidene Art Nachfrage zu halten, die pfarrlichen Protokolle zu untersuchen, die Kirchen zu registriren und was ihnen darin nicht gefällt, hinauszuschaffen, über den Gottesdienst zu entscheiden, den Pfarrern bald mündliche, bald schriftliche Verweise zu geben, die Katecheten vor sich zur Probe katechisiren zu lassen, mit einem Worte: beinahe alles das zu unternehmen, was eine kanonische Visitation des Bischofs ausmacht* [4]).

Auch über die Häufigkeit der Recurse wegen geistlichen Amtsmissbrauches klagten endlich die Bischöfe.

Die Subordination des Klerus leidet ungemein dadurch, erklärte der Bischof v. St. Pölten, *dass jeder ungehorsame*

1) Ebendas. S. 70.
2) Ebendas. 58.
3) Siehe oben.
4) Ebendas. 104. f.

oder sonst ausschweifende Kleriker, sobald er von seinem Ordinariate zurückgewiesen, oder zur Strafe gezogen wird, sich der Unterwürfigkeit weigere, und an die Landes- oder Hofstelle die unverschämteste Verläumdung wider seine geistlichen Vorgesetzten bringen kann, wo er jederzeit gehört, und auch nach erwiesener Verläumdung niemals dafür gestraft wird [1]).

Dabei aber erkannten die Bischöfe — um auch das hier zu bemerken — die Einbringung dieser Recurse als rechtlich zulässig an, nur dass den Kreisämtern die kirchlichen Befugnisse entzogen und sie angewiesen werden sollten, die *etwa bemerkten Gebrechen* in kirchlichen Dingen den Bischöfen, und erst falls diese unthätig blieben, der Landesstelle zur Anzeige zu bringen [2]).

Die Summe der von Leopold für nöthig befundenen Aenderungen des josephinischen Systemes liegt in dem Hofdecrete v. 17. März 1791. vor.

Wie zu erwarten stand, beschränkte sich die von Rom so heiss ersehnte Reform nur auf einige wenige Punkte, ohne dass das der Kirche gegenüber befolgte System eine principielle Abänderung erfuhr [3]).

Nur die Gottesdienstordnung wurde wieder der bischöflichen Competenz zugetheilt, eine nähere Untersuchung des Ehepatentes in Aussicht genommen, namentlich aber die Aufhebung der Generalseminarien verfügt [4]), die so grossen Anstoss erregt hatten. Auch wurde eine minder verletzende Art der Bekanntmachung von landesherrlichen Verordnungen versprochen, und um die Kuratgeistlichkeit gegen die so stark gerügte gerichtliche Behandlung von Seite der niederen

[1]) Ebendas. 107.

[2]) Ebendas. 106.

[3]) »Auch die Verwaltung des Religionsfundes kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden.« Leopold's Ges. 2, 108.

[4]) Schon durch Hofdecret v. 4. Juli 1790. Leopold's Ges. 1., 57. ff. Am 7. Aug. 1791. wurde dann eine Richtschnur für d. theolog. Lehranstalten in bischöflichen Seminarien erlassen; ebendas. 3., 44.

Beamten zu schützen die josephinische oben erwähnte Verordnung v. 26. Juli 1782. aufs Neue in Erinnerung gebracht [1]).

Den letzten Punkt erörterte dann noch die Verordn. v. 3. März 1792. [2]), die also erst zwei Tage nach dem Tode des Kaisers publicirt wurde. Dieselbe charakterisirt sich durch ihren überaus doctrinären Ton, und verdient, da sie einmal von der Seitens der Regierung gehegten Auffassung des geistlichen Standes und seines Verhältnisses zur Kirche Zeugniss giebt, andererseits den in Oesterreich gehandhabten Recursus ad principem schlagend beleuchtet, hier eine hervorragende Beachtung.

Die Einleitung beklagt, dass abgesetzte Geistliche häufig bei den Staatsbehörden Beschwerden einlegten über das bei der Untersuchung gegen sie beobachtete Verfahren, wodurch nothwendiger Weise neue Untersuchungen erforderlich würden und das bischöfliche Ansehen leide. Aber andererseits könne freilich nicht gestattet werden, dass Geistliche den Schutz entbehrten, welcher allen Bürgern zustehe, und dass sie ohne Vorwissen und Erkenntniss der staatlichen Behörde des Amtes entsetzt, mit weltlichen Strafen belegt und der Amtswürde verlustig erklärt würden. Deswegen seien hinfort folgende Gesichtspunkte zu beobachten: Jeder Geistliche vereinige in sich die zweifache Eigenschaft eines Priesters und Bürgers, und könne demnach durch Uebertretung der mit jeder dieser Qualitäten verbundenen Pflichten sich geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig machen. Die Bestrafung der ersteren, d. h. die Rüge wegen Bruches der bei der Weihe übernommenen Obliegenheiten [3]), gebühre dem Bischofe, aber nur vermittelst

[1]) Siehe oben S. 175., vgl. im Ganzen Jäger a. a. O. 90. ff. — Um den zahlreichen Gesuchen um Wiederherstellung aufgehobener Klöster entgegenzutreten, wurden dieselben durch Decret d. Hofkanzl. v. 17. Januar 1792. ein für allemal abgelehnt. Leopold's Ges. a. a. O. 4., 23.

[2]) Ebendas. 4., 63. Auch bei Petzek a. a. O. 2., 314. ff.

[3]) Als Beispiele werden angeführt: nachlässige Verrichtung des Kirchendienstes, Verletzung der kanonischen Vorschriften über Ehrbarkeit und Wandel, Hang zum Trunke und Spiele, verdächtiger Umgang.

geistlicher Censuren oder kirchlicher Strafen. *Hierauf beschränkt sich, gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.* —

Durch Uebertretung der Bürgerpflichten mache sich der Geistliche aber politischer oder Kriminalverbrechen schuldig, und verfalle deswegen dem Gericht der politischen Behörde.

Ist aber der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit sein soll, so muss er nicht nur, als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluss auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden, woraus von selbst folgt, dass die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniss, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

Dennoch soll den Bischöfen kraft der ihnen gebührenden Hirtengewalt gestattet sein, geringere Vergehen der Seelsorger mit den Mitteln kirchlicher Zucht zu rügen, *wenn aber diese Vergehungen durch Strafen nicht verhütet werden, wenn sie öffentliches Aergerniss in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht...... sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen und der Fortgang politischer Geschäfte gehemmt wird,* dann müssten weltliche Strafen eintreten und gebühre die Cognition einer gemischten geistlich-staatlichen Kommission, welche ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten habe. Das sei bei allen Vergehungen zu beobachten, welche mit Absetzung oder Sperrung der Temporalien zu bestrafen seien, *indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.* — —

An der Universität endlich — um auch das noch zu erwähnen — blieb das Lehrbuch von Pehem nach wie vor das officiell vorgeschriebene, so dass auch in dieser Beziehung die Continuität zwischen den staatskirchenrechtlichen Principien der Regierungen Josephs II. und Leopolds II. gewahrt wurde.

c.

Baiern. *)

In Baiern machte der Protestantismus durch das in die Kirche eingeschlichene Verderben genährt immer reissendere Fortschritte [1]), und doch waren die kirchlichen Oberen säumig, die nothwendige Reform des Clerus, die sich freilich auf sie selbst in nicht geringem Maasse hätte miterstrecken müssen, vorzunehmen.

Da unterzog sich die weltliche Gewalt auch hier der kirchlichen Aufgabe, schon um die Existenz der Kirche zu erhalten.

Im J. 1521. schickten die Herzoge Wilhelm und Ludwig den Ingolstadter Professor Dr. Johann Eck, den bekannten Gegner Luthers nach Rom, dem Papste die Krankheit der deutschen Kirche und deren Heilmittel vorzustellen.

Sie wiesen auf die Nachlässigkeit hin, welche sich die Bischöfe in Handhabung der kirchlichen Zucht zu Schulden

*) Die nachfolgende Darstellung beruht fast ganz auf ungedruckten Materialien der Münchener Bibliothek. Namentlich habe ich Loris Samml. zum baier. Kirchenrecht benutzt. Da Urkunden einerseits immer nur Autorität beanspruchen können, wenn sie in grösserer Mehrheit auftreten, und da andererseits die Mittheilung der bei Lori gesammelten auch über die Zwecke dieser Abhandlung hinaus von Werth zu sein schien, so mag die Fülle der Citate und die dadurch verschuldete etwas schwerfällige Art der Darstellung Entschuldigung finden.

[1]) Vgl. Winter Gesch. d. Schicksale d. evang. Lehre in und durch Baiern. (München 1809) I, 11. 33 f.

kommen liessen, *Darauss die Layen wieder die Priesterschafft zu Neid und Hass ders mer bewegt werden, und sagen dieweil khain Ernstlich straff bey der Pfaffheit sei, unnd Alles malifitz Ubeles unnd Bossheit so man erdenckhen khann, Exempel tragen, So chann man Ine die Layen nit verargen, dass sy den Lutterischen Leren anzuhangen bewegt werden* [1]. — Sie betonten, wie eifrig die Bischöfe darauf bedacht seien, fehlende Geistliche der weltlichen Strafgerichtsbarkeit zu entziehen, und wie wenig sie doch andererseits selbst einzuschreiten für gut befänden. Ja im Gegensatze dazu *so unntersteen sich die Erzbischoff, Bischoff, Erzpriester, und Offizial der Geistlichait die Layen umb Personndlich Spruch und Geltschulden unnd annder gering sachen, für das geistliche Gericht zu citiern, unnd umb liederlich sach unnd Ungehorsam den pann wider die Layen ausszegissen, unnd also den Fürsten in ihr jurisdiction geweltliglich ze greiffen, dadurch teglicher Zank und Hader auch vil aufrur und widerwill entsteet, und der pan, dieweil der also missbraucht, veracht wirdet* [2].

Ihr Begehren war, der Papst möchte sie zur Errichtung einer von den Bischöfen unabhängigen, aus Geistlichen bestehenden Behörde ermächtigen, welche die geistlichen Kriminalverbrecher an Stelle der Bischöfe degradiren, und sie der weltlichen Behörde zur schuldigen Bestrafung — selbst an Leib und Leben — übergeben sollte. Sie verlangten ferner — *nach dem teglich Vil Excessen, Unzucht, fravel und Rumor von der Priesterschafft ausser den painlichen sachen in den Stetten beschehen* — die Anordnung noch einer anderen, gleichfalls von den Bischöfen unabhängigen Strafbehörde für Disciplinarvergehen, so wie eine Visitation und Reformation aller Bairischen Klöster [3].

[1]) Bei Wiedemann, Dr. Johann Eck (Regensburg 1865.) 685. — Der Abdruck Wiedemanns ist überaus uncorrect, ich habe ihn nach Sugenheim Bayerns Kirchen- und Volkszustände. a. a. O. 180. verbessert.

[2]) Wiedemann a. a. O. 685.

[3]) Wiedemann a. a. O. 687.

Papst Hadrian VI. nahm keinen Anstand, die meisten der von den Fürsten gestellten, durch die Nothwendigkeit nur zu sehr gerechtfertigten Forderungen zu gewähren [1]). Er ordnete ohne Vorwissen der Bischöfe eine Visitations-Commission ab, beschränkte dabei aber die Wirksamkeit der von den herzoglichen Brüdern gewünschten Behörde auf die Fälle, wo die Bischöfe sich in der Bestrafung der Geistlichen nachlässig zeigen würden, d. h. vereitelte sie fast ganz. Denn wie die Herzoge sich beschwerend in einer neuen Instruktion an Eck ausdrückten, *wiewol die Bischove In straff der geistlichen umb mercklich und grossen uberfahrung unnd Verprechung so teglich vor Augen, hinlessig seien, wollen sie doch des khain wordt haben* [2]).

So war es denn in der That ein Gewinn, als Papst Clemens VII. die von seinem Vorgänger aufgestellte Klausel fallen liess, und der Strafbehörde i. J. 1526. gestattete gegen geistliche Verbrecher ohne Weiteres einzuschreiten [3]).

Selbstverständlich wurden die päpstlichen Concessionen Seitens der baierischen Prälaten nicht sehr freudig aufgenommen. Der Administrator Ernst von Passau machte sich zum Wortführer der erzürnten Prälaten und warf seinem Bruder Herzog Wilhelm IV. mit scharfen Worten die Verkümmerung der bischöflichen Befugnisse vor, die jener beim Papste durchgesetzt hätte. Aber die Noth der Bauernkriege liess die Opposition bald verstummen, die dann freilich nach Beseitigung der Gefahr um so lebhafter sich aufs Neue geltend machte.

Schon i. J. 1532. verbanden sich Bischof Philipp von Freisingen und die Bisthumsadministratoren von Passau und Regensburg, um den Fürsten die päpstlichen Concessionen zu entreissen [4]).

Als jedoch diese Bestrebungen an der Festigkeit

[1]) Er bewilligte ihnen auch den fünften Theil der einjährigen Einkünfte aller baierischen geistlichen Genossenschaften. Sugenheim a. a. O. 181.

[2]) Wiedemann a. a. O. 667.

[3]) Sugenheim, a. a. O. 184.

[4]) Ebendas. S. 187.

der Herzoge scheiterten, bemühten sich die Prälaten bei jeder Gelegenheit ihre Klagen über die *gravis immunitatis et libertatis ecclesiasticae offensa et subversio* laut werden zu lassen [1]), ihre Unthätigkeit in Bezug auf das Reformwerk, so wie die nicht gemilderte Unsittlichkeit des Clerus der Beeinträchtigung ihrer kirchenobrigkeitlichen Befugnisse beizumessen [2]); ja sie versuchten sogar diese letzteren auf Kosten der fürstlichen Rechte gegen alle hergebrachte Gewohnheit zu erweitern [3]).

So waren denn die Fürsten darauf angewiesen, das selbstständig unternommene Reformwerk allein und der mannigfachen kirchlichen Beschränkungen ungeachtet durchzuführen. — —

Wenn wir jetzt einen Abriss der von den Herzogen in kirchlichen Angelegenheiten geübten Rechte geben wollen, so müssen wir zuvörderst der landesherrlichen Behörde gedenken, durch welche dieselben gehandhabt wurden.

Nachdem die kirchliche Strafbehörde an dem Widerstand der Bischöfe stillschweigend zu Grunde gegangen war, hatte Herzog Albrecht V. i. J. 1557. den fast nur aus weltlichen Mitgliedern bestehenden „Religionsrath" begründet, der nach zweijährigem Bestande [4]) 1570. als „Religions- und geistlicher Lehnsrath" wieder erstand und 1573. in den „geistlichen Rath" umgewandelt wurde [5]).

Die Instruktion welche dieser Behörde i. J. 1573. ertheilt wurde, zeigt wie sie hauptsächlich zur Wahrnehmung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte bestimmt war.

Die Priester so zu der Sellsorg Verordnet sind, heisst

[1]) Gärtner, Salzb. gelehrt. Unterhalt. (Salzb. 1812.) 2, 140.

[2]) Vgl. über die Verhandlungen der Salzburger Synode oben S. 117 f. und Sugenheim a. a. O. 206.

[3]) ebendas. 217.

[4]) Verf. Albrecht V, v. 1559. dass geistliche Sachen in Zukunft nicht mehr bei der Deputation, sondern im versammelten Hofrath verhandelt werden, bei Lori, Samml. z. baier. Kirchenrecht Handschr. d. K. Biblioth. z. München Cod. bav. No. 2181. fol. 324.

[5]) Kreittmayr, Grundr. d. allg. deutsch. u. bayr. Staatsrechts (München 1709.) 1, 359. Vgl. auch Freyberg, Pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzg. u. Staatsverwaltung (Leipzig 1838.) 3, 181. ff.

-es [1]), *so wohl die Ordensleut als Lay Priester, so wohl die Cooperatores alss die Prediger und Pfarrer, sollen durch ainen aus den Religions-Rathen Järlich visitiret, die Kirchen Ornath, die Clinodia, und anders mit Fleiss besichtiget, die Mengel gewendet, und die haillosen Unnuzen Priester alss die so publice in Scandalo leben, alsdann angezaigt, damit sie mogen gestrafft oder amovirt, oder in anderweg castigirt werden. Die auch um Pfarren, oder um Possess derselben anhalten mit Fleiss examiniren und wo vonnethen, ihrer qualitet halben bericht und erfahrung einziehen und alsdann erwegen, ob er zu admittiren seye oder nit . . . Was die Electionem und visitationes der Clöster belangt, ist wol aufzusehen, das das Geistlich und Weltlich nit confundirt werde, und weill die Clöster unser Camer Gut so sollen darumen in Temporalibus die Chamer-Rath und die Religionsrath in Ecclesiasticis disponiren.*

Die hier gegebenen Vorschriften wurden aufs Eifrigste befolgt.

So musste zu jeder Prälatenwahl eine staatliche Erlaubniss eingeholt werden [2]); es wurde ein Regierungs-Commissar abgeordnet, in dessen Abwesenheit die Wahl nicht vorgenommen werden durfte [3]), welcher die landesherrliche Bestätigung ertheilte [4]), und dessen Instruction ihn häufig genug anwies, diese zu versagen [5]). Selbst das

[1]) bei Lipowsky, Argula v. Grumbach (München 1801.) Beil. XIII.

[2]) Vgl. Urk. Wilhelms IV. v. J. 1533. Erlaubniss der Wahl in Niederschönfeld bei Lori a. a. O. 232. Urk. gleichen Inhalts Albrechts V. a. d. J. 1559. 1574. 1575. L. 232.v.; v. 1578. L. 233.

[3]) Verbot Albrechts V. (1575.) ohne landesherrliches Wissen in U. zur Prälatenwahl zu schreiten. Lori a. a. O. 232.v. Verbot an S. Ridler, Rath zu Burghausen in Seon bei Abwesenheit der herzoglichen Kommissarien durch die erzbischöflichen die Postulation vornehmen zu lassen L. 244.

[4]) Zahlreiche Confirmationsurkunden, häufig verbunden mit dem Befehle, nicht zu hohe bischöfliche Taxen zu zahlen, bei Lori a. a. O. 246. ff. Vrgl. auch Urk. Albrechts V. v. J. 1578., Befehl an das Kapitel zu Vilshofen, den erwählten Propst vor der Publication der Wahl dem Landesherrn anzuzeigen, L. 233.

[5]) Albrecht IV. 1486. Commissionsbefehl an den Pfleger zu Abensberg der Prälatenwahl beizuwohnen und dem Convente zu

Devolutionsrecht nahmen die weltlichen Behörden für sich in Anspruch [1]). Eine allgemeine Landesvisitation ordnete Herzog Albrecht V. i. J. 1569. an [2]), wobei er die gegen den Concubinat der Geistlichen schon 1519. und 1531. erlassenen Gesetze in Erinnerung brachte, die freilich dann 1575. bis 78. in jedem Jahre aufs Neue und jedesmal vergeblich wieder eingeschärft werden mussten [3]).

bedeuten, dass der Herzog einen ernennen werde, falls ein untauglicher erwählt würde, Lori a. a. O. 232. Albrecht V. 1575. Commissionsbefehl, falls eine Untaugliche zur Aebtissin in K. erwählt würde, diese nur als Verwalterin zu bestätigen, L. 232. v.

1) Albrecht V. 1578. an Stift Vilshofen sofort einen Prälaten zu wählen, oder er werde einen setzen, Lori a. a. O. 233.v.

2) Lori a. a. O. 334 v. Schon 1479. 1522. und 1559. waren Klostervisitationen vorgenommen, ebendas. 334. und schon 1524. ein Landesgesetz erlassen worden wegen Aufstellung landesherrlicher Kommissionen zur Aufrechterhaltung von Religion und Kirchenzucht. ebendas. 324. Visitationen einzelner Klöster fanden beständig statt. So 1576. von Reichersperg; 1577. Chiemsee; 1578. Seligenthal und Vilshofen L. 335; 1576. wurde dem Augustinerprovinzial ein Patent zur Vornahme der Visitation der seinem Orden zugehörigen Bairischen Klöster ausgefertigt, mit der Bedingung, dass jedesmal ein landesherrlicher Kommissar zugegen sein müsse, L. 344. — Hierher gehören auch die Vorschriften, welche die Klosterzucht im Ganzen oder in Bezug auf Einzelnes einschärfen; Albrecht V. 1555. an d. Abtiss. zu K., dass sie die herzogl. Mandate wegen Klosterzucht im Kapitel vorlesen soll, L. 174; 1559. an den Abt v. N. auf die Clausur genau zu achten, ebendas.; an d. Rentmeister zu Landshut, wegen Untersuchung der Klosterzucht zu St. Nicola L. 155v.; Verhaltungsbefehl an d. Verwalter des Kl. St. Veit zur Einführung der Zucht L. 156; 1573. an Propst u. Convent zu D., ihre Aufführung nach Instruktion des landesherrlichen Commissarius einzurichten, L. 156.v; 1575. an alle Regierungen, auf Klosterzucht zu achten, L. 157.v.; 1576. an Administr. z. Neustift wegen Verbesserung der Klosterzucht, L. 158. An den Propst zu Baumburg desgl. L. 158. v. 1577. an Administr. z. F. nach Oesterreich zur Untersuchung der Aufführung in Glocking Commissarien zu schicken 154. v.

3) 1570. Memoriale d. Religionsrathes wegen Abschaffung des Concubinats bei hiesiger Clerisei, Lori, a. a. O. 143; 1575. Abschaffung der Pfarrköchinnen, L. 143.v.; 1576. Geistl. Rathsschl., den Pfarrer zu Stahremberg wegen Concubinates persönlich vorzuladen, ebendas.; An d. Landbeamte die Concubinen fortzuschaffen, ebendas. 1557. An d. B. v. Augsburg, Abschaffung des C., L. 143v; An d.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde auf die schon früher üblichen Gränzen, ja vielleicht noch etwas darüber beschränkt [1]; denn auch Ehe- und Testamentsstreitigkeiten scheinen der weltlichen Competenz unterworfen gewesen zu sein [2].

Die staatliche Strafbefugniss über Geistliche wegen polizeilicher Vergehen und Störung der öffentlichen Ruhe wurde festgehalten, und daneben auch eine Disciplinargewalt über den Clerus namentlich aber über die Klöster gehandhabt, die sich in Verhängung von Gefängniss, Absetzung und Landesverweisung äusserte [3], und in der Unthätigkeit

Pfleger zu Vohburg, wie d. Mandat wegen Abschaffung der Concubinen zu verstehen sei, ebendas. An alle Gerichte im Lande wegen Abschaffung der C., ebendas.; An die Regierungen, desgl. ebendas. An d. Stadt München, desgl., ebendas. 1576. Vorladung eines Pfarrers wegen C. vor den geistlichen Rath nach München, ebendas. An d. Pfleger zu Vilshofen, unärgerliche Haushälterinnen zu dulden, ebendas.; An Pfleger z. Stahrenberg, Bestrafung des C., ebendas.; An geistl. Räthe in Freising, Entsetzung u. Landesverweisung eines concubinarius, ebendas. An alle Gerichte, Conc. abzuschaffen, ebendas.; Wilhelm V. 1580. An etliche Landrichter, bei Strafe auf das Landgebot wegen C. zu halten, L. 144; An d. Reg. z. Landshut, der v. Frauenhofen soll einen Pfarrer wegen C. in Arrest setzen, ebendas.; An d. B. v. Freising, härter gegen den C. einzuschreiten, ebendas.; 1581. An d. Pfleger z. Landsberg, Strafe des C., ebendas.; An den Pfleger zu R., den Pfarrer zu Reichling wegen C. gefangen dem Bischofe zuzuschicken, ebendas.; der Dechant zu Haibach mit einem Chorherrn wegen Concubinates gefänglich an den Bischof geschickt, ebendas.

[1] Decret Albr. V. 1575., das Vermögen eines entsetzten Pfarrers bis zur Zahlung der Schulden in Beschlag zu nehmen. Lori a. a. O. 279.; 1578. an d. Regier. zu Landshut ist dem B. v. Regensburg die Verhandlung der Verlassenschaft eines Pfarrers nicht zu gestatten sei, L. 286.; Wil. V. 1581. an die geistlichen Räthe zu Freising, ihnen gebühre nicht, den Propst zu S. gegen die Ordensprivilegien vorzuladen. L. 331.

[2] Vgl. Salzburger Syn. v. 1537. bei Gärtner, Salzb. Unterhalt. 2, 157. f. Vgl. auch die unten mitgetheilten Beschwerden der Geistlichkeit.

[3] Theils wurden die fehlenden Geistlichen ihrer kirchlichen Oberbehörde zur Bestrafung zugeschickt: Urk. v. 1524. an B. v. Freising wegen Degradation eines Diebstahls halber verhafteten Geistlichen Lori a. a. O. 353. v; 1544. an denselb. wegen Abstrafung eines

der geistlichen Oberen durchweg ihre Rechtfertigung fand [1]).

Clerikers übler Aufführung halber, ebend.; 1559. an denselben mit Uebersendung zweier Priester zur Abstrafung L. 354.; — theils schritten die staatlichen Behörden selbst ein: 1558. Geistl. Rathsschluss wegen Landesverweisung eines Geistlichen L. 354.; 1573. desgl. L. 354. v.; 1575. desgl. L. 279.; 1558. Gefangennehmung des Pfarrers v. Braunau L. 354.; 1559. wegen Abstrafung einer Priesterehe ebendas.; 1564. An den Administ. zu St. Veit, einen zu ewigem Gefängniss condemnirten Priester zu verwahren und zu unterhalten. L. 354. v.; 1565. An d. Administ. z. heil. Burg wegen Entsetzung eines Priesters, ebend.; 1573. An d. Reg. z. Landshut, einen Pfarrer der wider Verbot ins Land gekommen, ins Gefängniss zu setzen und aufs Neue zu verweisen, L. 355., 1575. an Reg. z. Burghausen wegen Entsetzung eines Pfarrers, 279.; 1576. An Reg. z. Landshut, einen Pfarrer der Hochzeit gehalten zu verhaften ebendas.; 1578. Vorladung eines Pfarrers wegen ungeistlicher Aufführung vor den geistlichen Rath nach München, L. 108. v.; 1580. Befehl an Reg. z. Burghausen, den Pfarrer v. Braunau wegen verdächtigen Lebenswandels und Ungebühr auf der Kanzlei in Verhaft zu nehmen ebendas.; 1581. An d. Propst z. Vilshofen den Pfarrer bei Strafe der Amtsentsetzung zur Erfüllung seiner Pflichten zu ermahnen, L. 109. — die zahlreichen Urkunden, welche Klosterzucht betrafen, werfen ein schlechtes Licht auf die Sitten der Ordensgeistlichkeit. Vgl. Albrecht V. 1554. An d. Reg. zu Landshut, einen Mönch und zwei Nonnen in Arrest zu setzen, L. 174.; 1555. An d. Abt z. J. einen Conventualen mit Gefängniss zu bestrafen, L. 155. v.; 1556. An B. v. Passau, d. Propst v. St. Nicola zur Strafe zu ziehen, ebendas.; 1557. An Reg. zu Landshut ungeachtet des Widerspruchs des Oberen einen Dominikaner zu Landshut auf eine Pfarre zu setzen, und dem Prior seine Aufführung zu verweisen, L. 178. v.; 1558. Verweis an Dechant u. Capitel z. Erbach wegen übler Aufführung, L. 102; Verweisung eines Conventualen in ein anderes Kloster, L. 155. v.; 1560. an d. Verw. z. Bernried, einen Mönch wegen übermässigen Trinkens mit Gefängniss zu belegen, L. 156.; 1560. Verweisung einer Nonne in ein anderes Kloster, L. 174. v.; An d. Commiss. z. Chiemsee, eine Nonne in Arrest zu setzen, ebendas.; 1565. An geistliche Räthe zu München, die dortigen Augustiner bei Bedrohung mit Leibesstrafe zu guter Aufführung anzuhalten, L. 178. v.; 1567. An Reg. z. Straubing, Abt und Prior z. Windberg in Verhaft zu nehmen, L. 156.; Befehl an den Abt zu St. wegen Abstrafung eines Religiosen übler Aufführung halber, L. 156. v.; 1568. An d. Prälaten z. Diessen, dass der Herz. einen Conventualen auf Versprechen der Besserung der Haft entlassen; Warnung ihn auf ferneres übles Verhalten fürder zu bestrafen, L. 354. v.; 1569. An d. Propst z. Altenoetting, den ärgerlichen Lebenswandel unter d.

Die kirchliche Disciplinargewalt war andererseits an-

Chorherren abzustellen bei Strafe der Entsetzung, L. 100; 1572. an d. Abt z. Fronbach, wie er seinen Propst zu K. strafen soll, L. 156. v.; 1574. Landshuld eines verwiesenen Chorherrn mit Bedrohung der Degradation und Leibesstrafe bei mangelnder Besserung, L. 355.; An Kapitel z. Freising, zwei Religiosen zu strafen, L. 157.; 1575. An d. Administ. z. D. wegen ungeistlicher Aufführung eines Mönches, L. 157. v.; An Erzb. v. Salzburg wegen Absetzung des Prälaten von Seon, L. 281.; 1576. An d. Prälaten Seb. R., Rath zu Burghausen, den alten Prälaten v. Seon in sein Kloster zu führen, L. 158., 1576. an d. Administ. z. Neustift, den Muthwillen einiger Conventualen zu strafen, L. 158. v.; An Pfleger zu Hohenwart, Ausschaffung einer Novizin zu Altenmünster, L. 175.; An B. v. Regensburg wegen Bestrafung eines Prälaten, L. 158. v.; An Reg. z. Burghausen wegen Bestrafung unklösterlichen Lebens, L. 159.; Verweisung des entsetzten Prälaten zu Seon in ein anderes Kloster, L. 158. v.; An Administr. z. Neustift, den entsetzten Propst, da er seine Aufführung nicht ändert, mit Gefängniss zu bestrafen, L. 158.; An Propst z. Raitenbach, einen dorthin verwiesenen Mönch zu strafen, ebendas.; An d. Pfleger z. Aichach, die Ausschaffung einer Novizin der Aebtiss. v. Altenmünster anzubefehlen, ebendas.; An d. Richter zu R., Stellung des Prälaten vor den Rath u. Interimsverwaltung des Klosters, L. 158. v.; An Generalvicar z. Augsburg, wegen Bestrafung d. Propstes und einiger Conventualen, L. 159.; Befehl an Administr. z. Neustift, den alten Propst unter Strafe des Gefängnisses v. ungebührlichen Reden und Lebenswandel abzumahnen, L. 158.; 1577. Instrukt. u. Befehl, das Kloster S. zu schliessen, L. 175.; An Reg. z. Burghausen, Propst u. Dechant dem Bischofe zur Bestrafung zu schicken, L. 159. v.; An d. Administr. z. Fornbach, den Propst zu Glocking gefangen zu setzen, ebendas.; Geistlicher Rathsschluss, ausgetretene Conventualen auf einem Karren in ihr Kloster zu schicken, L. 159.; 1578. An Reg. z. Straubing, zwei Religiosen wegen Leichtfertigkeit zu strafen, L. 160.; An Reg. z. Straubing, zwei Religiosen aus d. bischöflichen Gefängniss zurückzufordern und in ihr Kloster zu sperren. ebendas.; An Reg. z. Burghausen, zwei Religiosen nach Revers, sich wieder zu stellen, zu entlassen, L. 159. v.; An Reg. zu Straubing, Religiosen wegen Concubinates zu verhaften, L. 160.; An dieselbe, mit Gefangenschaft einiger Religiosen sei recht geschehen, ebendas.; unpriesterliche Religiosen sollen ihrem Bischofe auf einem Karren zur Strafe zugeführt werden, ebendas. 160. v.; Entsetzung der Priorin zu Niederaltaich, L. 281.; 1578. Wilhelm V. An d. Reg. z. Landshut, Acht zu haben, wie die dortigen Dominikaner in spiritualibus et temporalibus hausen, L. 179. 1579. An Reg. z. Straubing, wegen Gefangennehmung des Administrators zu M. L. 160. v.; 1581. An d. landesherrl. Commiss. in Neu-

erkannt, wurde jedoch durch die Staatsbehörden controlirt [1]) und sollte zu Absetzungen fehlender Geistlicher nur mit landesherrlicher Genehmigung befugt sein [2]); ebenso wie der Staat sich auch eine Aufsicht über die Tauglichkeit der Seitens der Bischöfe präsentirten Cleriker zuschrieb [3]), bei Einsetzung [4]) und Abgang der Pfarrer

stift, einen ungehorsamen Religiosen ins Gefängniss zu setzen, L. 161.; An d. Propst z. Neustift, zwei auf Pfarren gesessene Religiosen gefangen ins Kloster zur Abstrafung zurückzuführen, und die Pfarren mit Laienpriestern zu besetzen, L. 161. v.; Commissionsbefehl an den Propst z. Neustift, einen ungehorsamen Conventualen ohne Rücksicht auf anderweite Obrigkeit zu bestrafen, L. 161.; dem Propst z. Neustift werden zwei Religiosen wegen Concubinates zur Bestrafung zugeschickt, L. 160. v.

[1]) (S. 192) Vgl. Brief Albrechts V. v. J. 1541. an d. Erzbisch. v. Salzburg, man könne den Verfall der Kirchenzucht nicht länger mit ansehen, sondern werde von Landesherrschaftswegen vorgehen, Lori a. a. O. 334. v.; Vgl. auch das Schreiben v. 1576. an denselben, dass ein entsetzter Pfarrer ungeachtet der vorgelegten Salzburgischen Absolution, auf die Pfarre nicht mehr gelassen werden könne, L. 355. v.; 1577. An d. Reg. z. Landshut, einen Beneficiaten ungeachtet der bischöflichen Wiedereinsetzung ärgerlichen Wandels halber in Arrest zu setzen, L. 356.

[1]) 1536. An d. Vicar zu Freising, ein gefangener Priester soll entlassen werden, Lori a. a. O. 353. v.; 1555. an d. Reg. z. Landshut, den Dominicanerprior wegen Gefangennehmung eines Religiosen zur Verantwortung zu ziehen, L. 178. v.; 1575. An d. Prälaten z. Seon, er solle berichten, wie er vom Erzbisch. v. Salzburg gestraft worden sei, L. 355. v.; 1576. an d. Bisch. zu Regensburg, dem Domkapitel anzusinnen, dass ein als Pfarrer präsentirter Ordensmann des ungebührlichen Arrestes entlassen und bei Vermeidung weiteren Einsehens die Präsentation befolgt werde, L. 205.; Wilhelm V. 1580. an d. Convent. z. G. in Ingolstadt, sich zu verantworten, warum mit einer Klosterfrau so scharf verfahren sei, L. 175.

[2]) Albr. V. 1559. an d. Hofkammer, der Propst v. St. Zeno könne vom Erzbisch. v. Salzburg ohne Mitwirkung der Landesherrschaft nicht entsetzt werden, Lori a. a. O. 244.

[3]) 1556. Geistl. Rathsschl., Possessgebung auf eine Pfarre zu ertheilen, doch mit der Verpflichtung, sich wieder zum Examen zu stellen Lori a. a. O. 218.; desgl.: mit Drohung der Entsetzung, wenn er beim Examen schlecht bestehe, L. 217. v.; Geistl. Rathsschluss., dass ungeachtet der erzbischöflichen Investitur einem im Examen nicht bestandenen Priester der Possess nicht gegeben werden solle, L. 218.; 1574. Albrecht V., Einschaffung eines ungeschickten Pfarrers in das Kloster Diessen,

mitwirkte [1]), die Seelsorgethätigkeit controlirte [2]), das Kirchen-

L. 108.; 1575. Geistl. Rathsschl.: Examen der Pfarrer vor der Possessgebung, L. 218.; Albr. V. 1575. Warnung an das Domkapitel z. Freising sich der Weihung ungelehrter Priester zu enthalten, L. 55. v.; 1576. An d. Pfleger zu Seon, dass ein Pfarrer zum Examen zu stellen sei, L. 108.; An d. Bisch. v. Passau, ungeschickte Priester würden trotz bischöflicher Präsentation nicht zu Pfarreien befördert werden, ebendas.; 1580. An d. Domkapitel z. Regensburg als Patron einen für untauglich angegebenen Pfarrer zu examiniren, und allenfalls abzuändern, L. 109.; Wilhelm V. 1580. an d. päpstl. Nuntius, wegen eines untauglichen u. durch Simonie präsentirten Pfarrers, L. 108. v.; — Vgl. auch 1578. An d. Reg. z. Landshut wegen ungebührlichen Vertrages um eine Pfarrei, L. 150.; 1578. Vorbehalt der Strafe wegen Simonie, ebendas.

[4]) Die weltlichen Behörden ertheilten die Investitur, wobei oft den Geistlichen Verpflichtungen auferlegt wurden. Vgl. 1518. Reg. z. Amberg an d. Pfleger das., dem Kaplan gegen gewöhnlichen Revers die Possession zu geben, Lori a. a. O. 217. v.; 1529. Statthalter u. Rath z. Neumarkt an d. Bisch. v. Regensburg, dass in der Oberpfalz die angehenden Pfarrer durch Revers und Eid zu verpflichten altherkömmlich sei, L. 217. v.; Albrecht V. 1577. an d. Rath z. Schongau, in Possessgebungssachen den Bischöfen keine Einwirkung zu verstatten, L. 218.

[1]) Die Resignation der Pfarrer musste von der Obrigkeit bewilligt werden. Beispiele a. d. J. 1537. bei Lori a. a. O. 274.; 1559. ebendas. 276.; 1576. L. 274., Beispiel, wo das Gesuch abgeschlagen wurde a. d. J. 1578. L. 276

[2]) Albr. V. 1574. der Beamte soll dem Pfarrer seinen Unfleiss in der Seelsorge verweisen, Lori a. a. O. 355.; Einem Pfarrer die Possession zu geben, unter Bedrohung der Entsetzung wenn er den Gottesdienst nicht gehörig verrichte, L. 218.; — dahin gehört auch, dass nicht residirenden Pfarrern Bedingungen gestellt wurden. — Vgl. Albrecht V. 1559. An d. Pfleger z. Weisbach, dem Domdechant in Augsburg die Possession auf eine Pfarrei unter der Bedingung zu geben, dass er einen dem Landesherrn genehmen Vikar stelle. ebendas. 217.; Ferner: das Verbot incorporirte Pfarreien mit Mönchen zu besetzen. Vgl. Urk. Albrechts V. v. 1569. 1575. 1574. 1577. L. 117. v.; 1575. L. 157., 1577. L. 159.; 1578. 1579. drei v. 1581. L. 118. v.; Wilhelms V. v. 1581. L. 161. Das Verbot der Cumulation von Beneficien, wozu es einer besonderen landesherrlichen Erlaubniss bedurfte, Vgl. Urk. v. 1558. 1574. L. 200. Auch auf die Predigten erstreckte sich die Fürsorge der Regierung. 1558. Landesverweisung eines Predigers wegen Irrlehre, L. 10. v.; Abschaffung eines Predigers z. Burghausen, Zurücksendung desselben in sein Kloster u. Verweis an den Prälaten desselben, L. 10. v.; 1564. Instruct. für die Pre-

vermögen unter seine Obhut nahm [1]), die Verbindung der Orden mit auswärtigen Oberen überwachte [2]) die von den Bischöfen ausgeschriebenen Kirchensteuern von der fürstlichen Bewilligung abhängig machte [3]), und die wegen Ungehorsam

diger über Land, L. 11.; 1575. Vorschrift zu predigen an die Pfarrer, ebendas.; An d. Landgericht Friedberg, einen Pfarrer wegen verführerischer Predigt zu verhaften, ebendas.; An d. Reg. z. Burghausen, auf die Predigt des Pfarrers zu Öttingen zu achten, ebendas.

[1]) Zahlreiche landesherrliche Befehle in Kirchenbausachen, bei Lori a. a. O. 259. ff.; in Klosterbausachen ebendas. 262. ff.; über Abnahme von Klosterrechnungen, ebendas. 270. ff. von Kirchenrechnungen ebendas. 256. ff. Verwaltung vacanter Klöster ebendas. 353. ff. Befehle Inventuren von Klöstern vorzunehmen, ebendas. 296. ff.; das Vermögen der Klöster nach dem Tode des Prälaten zu sequestriren, ebendas. — Vgl. auch Decret v. 1570. a. d. Visitatoren in den vier Staatsämtern, zu untersuchen, wie die Landbeamten die Kirchengelder ausleihen, L. 251. v.; auch die Klosterrichter wurden von der Obrigkeit bestellt, ebendas. 264. ff.; 1571. erging eine Instruction an den geistlichen Rath wegen Verwaltung geistlicher Gefälle L. 251. v.

[2]) Wilh. IV. 1522. an den Hofrath, dem Augustinerprior in München sei zu verbieten, zum Ordenskapitel nach Stolberg in Sachsen zu gehen, Lori a. a. O. 178.; — Auch zu Reisen bedurften die Prälaten landesherrlicher Bewilligung; vgl. Urk. Wilhelms V. v. 1581. L. 175. v.

[3]) Vgl. Meichelbeck, Chron. Benedictobur. (1753.,) 1, 262: Aô 1577. Marquardus ep. Augustanus a monasteriis et clericis suae dioecesis subsidium quod vocant charitativum exegerat, cui petitioni Bojoariae dux acriter se opponebat.» Geistl. Rathsschl. 1556: die von Bischöfen eigenmächtig auf Pfarreien gelegten Pensionen nicht zu entrichten, Lori a. a. O. 306.; 1558. Albrecht V. Verbot v. Pfarrpensionen, ebendas.; 1561. Dem Generalvicar der Augustiner die aus Baier. Klöstern mitgenommenen Sachen mit Arrest zu belegen, L. 334.; 1567. An d. B. v. Augsburg wegen angemaasster Geldbeschwerung einer Pfarrei, L. 306. v.; 1576. Verbot an vier Regg., die Pfarrer zum bischöflichen Seminar beitragen zu lassen, L. 24. v.; desgl. in Bezug auf die Klöster, ebendas.; 1577., desgl. an die Pfarrer L. 24. v.; 1577. desgl., L. 25.; 1577. An denselb., dass dem Abt v. Schönfeld die Zahlung eines subsidium charitativum verboten sei, L. 312.; An B. v. Regensburg wegen angemaasster Einforderung eines subsidium charitativum, L. 312.; demselben wird. d. subsid. charitativum abgeschlagen, ebendas.; 1578. derselbe soll die Pensionen der Pfarrer nicht steigern, L. 307. — dagegen wurden die landesherrlichen Auflagen des bischöflichen Widerspruches ungeachtet eingezogen: 1570. An d. Pfleger u. Richter, wegen Contribution zu

gegen die von Staatswegen nicht zugelassenen Kirchenordnungen, mit geistlichen Censuren belegten Cleriker von diesen Strafen zu befreien wusste.

So wurde, um für dies Letztere Beispiele anzuführen, die Regierung zu Landshut i. J. 1576. angewiesen, für die Lossprechung des Verwalters von Fürstenfeld, welcher vom Bischof von Passau wegen auf landesherrlichen Befehl nicht entrichteten Seminaristicum excommunicirt worden war, zu sorgen, und dabei die Drohung härterer Maassregeln dem Bischofe zu insinuiren [1]); so wurde i. J. 1578. der Bischof v. Regensburg aufgefordert, die wegen nicht bezahlter Türkenhülfe excommunicirte baierische Geistlichkeit von dem Banne zu entlassen [2]), der Generalvicar von Augsburg 1571., der in Streitsachen über milde Vermächtnisse sich den Gerichtszwang angemaasst und zur Realisirung seiner Ansprüche zur Excommunication geschritten war, in seine Schranken zurückgewiesen [3]).

Auch die Uebergriffe des Papstes stiessen auf staatlichen Widerstand, so dass selbst die Provisionen nicht beachtet wurden [4]), denn *Haben selbs vil geschickter gelerter geistlich und weltlich personen, welche geistlichen und der weltlichen khinder wir pillicher in Unsseren Fürstenthumb zu versehen schuldig, dan fremder ungelehrter schuester und schneider Son, Hauss- und Stalkhnecht durch selpen practickhes Einkhumen zu lassen* [5]). —

Während aber der Papst die Beeinträchtigung seiner Befugnisse und die Eingriffe, welche sich die Herzoge kraft

einem collegium theologicum in Ingolstadt. L. 24.; 1575. desgl. L. 24. v.; 1570. An d. Visitations-Commiss. d. Rentamts Landshut, ungeachtet des Widerspruches des Erz-B. v. Salzburg, die Contribution weiter einzuziehen, ebendas.

[1]) Lori a. a. O. 24. v.

[2]) Lori a. a. O. 362.

[3]) Lori a. a. O. 361. v. vgl. 1557. An d. B. v. Regensburg, einen excommunicirten Pfarrer aus dem Banne zu lassen, ebendas.

[4]) Albrecht V. 1575. An Stift Vilshofen, dass der Papst bei Propstwahlen nichts zu schaffen habe; Lori a. a. O. Vgl. 1580. Ungeachtet päpstlicher Bulle, solle die Verwaltung d. Klosters X. den Augustinern in München nicht eingeräumt werden, ebendas. 227.

[5]) Schreiben d. Herz. Wilhelm u. Ludwig an Dr. Eck v. 19. Octob. 1523. bei Sugenheim a. a. O. 184.

ihrer Advocatie auch in die inneren Kirchenverhältnisse erlaubten [1]), fast zu ignoriren schien, sahen die Baierischen Bischöfe der Gestaltung des so eben geschilderten Rechtszustandes nicht ohne weiteres zu.

Auf der Salzburger Synode des Jahres 1576. erklärten sie aufs Neue, wie nur die Schmälerung ihrer bischöflichen Rechte und somit die Staatsbehörden den verderbten Zustand der Kirche verschuldeten [2]), und legten in einem Schreiben an den Papst ihre Beschwerdepunkte dar [3]). In der That sandte auch Gregor XIII. zur Erledigung derselben den Nuntius Felician Ninguarda nach Baiern.

Herzog Wilhelm V. wies indesssen die Klagepunkte der Geistlichen um so entschiedener zurück, als sich, wie er betonte, in den der weltlichen Herrschaft der Prälaten untergebenen Landestheilen, wo sie allein zu befehlen hätten, eine kaum geringere Zügellosigkeit des Clerus nachweisen liesse [4]); ja er vermochte sogar den Nuntius, ihn zu einer erneuten Visitation Behufs Abschaffung des Concubinates der Geistlichen i. J. 1580. zu ermächtigen [5]). Aber daraus erwuchs keine Abhülfe der kirchlichen Schäden, sondern nur eine sich immer mehr steigernde Verbitterung zwischen den staatlichen und kirchlichen Organen, welche schliesslich alles in Mitleidenschaft zu ziehen drohte, und sich in kleinlichster Art äusserte.

Führten die weltlichen Beamten die strafbaren Geistlichen, wie es auch bei den Officialaten selbst üblich war,

[1]) Vgl. Urk. Wilhelms v. 1554. Patent für d. B. v. Augsburg zur Ertheilung der Firmung Lori a. a. O. 41. Albrecht V. v. 1559. An die Priorin zu Fischbach wird ein Beichtvater abgeordnet, 174; 1577. Der Abt zu K. soll im Nonnenkloster zu N. den Beichtvater ändern, oder der Landesherr werde es thun, L. 175. v.; 1580. Wilhelm V. 1580. Abschaffung der Processionen bei Klöstern L. 74.; 1581: desgl. überhaupt, ebendas.; Albrecht V. 1578. an Erzb. v. Salzburg, die Ungebühr im Beichthören aus der Salzburger Agende bei einem Pfarrer abzuschaffen, L. 51.

[2]) Sugenheim a. a. O. 232 f.

[3]) Keck Herz. Albrecht V. v. Baiern (München 1842.) 68. f.

[4]) Sugenheim a. a. O. 239.

[5]) ebendas. 241. Lori a. a. O. 144.

auf Karren zur Bestrafung den geistlichen Behörden zu, so verweigerten diese deren Annahme, da der Transport auf schonendere Weise geschehen müsse [1]). Wurde dieser Forderung gewillfahrt, so wurden die Gerichtsamtleute falls sie sich die Abstrafung der Schuldigen bescheinigen lassen wollten mit den *Trutzworten* abgefertigt, *da sie sich nit Alsbald weg zur Stadt und dem Thor auspacken, so sollen sie gefänglich eingezogen werden* [2]). Und die Officiale, welche selbst allem Unwesen des Clerus unthätig zusahen, fanden sich auch auf Begehren der weltlichen Behörden zur Handhabung ihrer Strafgewalt (*der man sonnst bisweilen in gantz geringen Sachen gebreichig ist)* nicht bereit.

Auf sein selbst Bekennen, berichtete die Regierung des Rentamtes Burghausen an Herzog Wilhelm V. i. J. 1583. über einen verbrecherischen Geistlichen [3]), *ist er dem Ordinario zugeschickt, von seiner Straf aber ist nichts*

[1]) Beschwerde des Erzb. von Salzburg: »Peccantes Clerici tam dure a laicis tractantur, quam si unacum innocentia vitae eciam sacri ordinis dignitatem deposuissent. Nam et catenis crudelissime tractantur, et per itinera gravi cum scandalo multorum hinc inde ducuntur.« *Acta Congregat. Monac.* Mscr. d. k. Münchner Bibl. *Cod. Bav.* No. 2176. fol. 18. darauf entgegnete die Regierung zu Burghausen: »Auf den Neunten (Beschwerdepunkt) zu antwurten erfordert gleichwol die Noth, zu erfordern ist der höchsten Ergernus der Clerisey cum dolore zu gedenkhen. Wem ist aber dieselb unbekannt? Und wem ist auch hierinn die noch ergerliche conniventia der Offizialen unverborgen? Wo ist so lang her die Execution des Tridentinischen Concillii steckhen blieben? Wo thun sich hierinn die geistlichen Censuren, deren man sonst bisweilen in ganz Geringen Sachen mild ist fürdern? Warum werden dan die Augen zu dem, dardurch die Catholische Religion aufs eisserist geschwecht wirdet unterschlagen, und nit aufgethan? Warum will man das so bey meniglich erschollen, nit wissen oder soll sich ein ordentlicher Wechter und speculator prout merentur dici Episcopi auf andere Obrigkeit Wächter die sie moniren müssen, bethen und verlassen? Verum id nostrum non est quaerere, tendimus ad propositum« ebendas. fol. 35. v. f.

[2]) Bericht der Regier. Burghhausen, Hdschr. d. K. Bibl. z. München Cod. Bav. No. 2176. fol. 124. v.; dieser culturhistorisch überaus interessante Bericht ist bei Sugenheim a. a. O. 543. ff. zum Theil abgedruckt. Mehrere von ihm nicht mitgetheilte Stellen, siehe unten.

[3]) a. a. O. fol. 111. v.

wissentlichen, und von einem anderen Pfarrer, der *seinen Namen nicht declinieren, weniger die Mess verstehen können, dannoch vom Thumkapitel daher geordnet,* und mit seiner Concubine eine öffentliche Hochzeit gehalten, dass er zwar auf Verlangen der Regierung vom Domdechanten abgesetzt worden sei, *aber ihm wurde eine bessere Pfarr zu Heilligenau in Oesterreich verliehen* [1]. —

Und dabei nahmen die Beschwerden der Geistlichkeit einen immer gereizteren Ton an, wie denn in den Jahren 1582.—3. jede Baierische Diözese eine lange Reihe von Gravamina aufstellte, die dann freilich wieder die heftigsten Gegenbeschwerden Seitens der vom Herzoge zum Bericht aufgeforderten Landesbehörden zur Folge hatten.

Es verlohnt sich der Mühe, einen Blick auf die Klagen des Clerus und die Entschuldigungen der Regierung zu werfen. Nicht als ob wir heute noch im Stande wären, die Wahrheit in Bezug auf die von beiden Seiten vorgebrachten Thatsachen festzustellen, den Grad der Schuld abzumessen, die ohne Zweifel alle Theile trifft, sondern weil uns hier ein Bild der staatlichen Befugnisse über Kirchenangelegenheiten entrollt wird, welches vielleicht zu stark aufgetragen, doch den Werth der Gleichzeitigkeit beansprucht; weil aus den Entgegnungen der Regierungen sich ergiebt, dass sie die staatlichen Kirchenhoheitsrechte nicht nur als Ausflüsse der Nothwendigkeit betrachteten gegenüber der Unthätigkeit, welcher die kirchlichen Behörden sich schuldig machten, sondern dass sie völlig systematisch verfuhren, für den Herzog von Baiern sämmtliche Rechte des Kaiserthums über die Kirche in Anspruch nahmen, und wohl vertraut waren mit der französischen Jurisprudenz und ihren dem Staate so günstigen Ergebnissen. Selbst politische Motive leuchten in dem Thun der Regierung hervor, die den Bischöfen die kirchlichen Regierungsrechte nicht voll überlassen will, damit diese nicht dieselben an Kaiser und Kammergericht abgeben müssten, und so dem Reiche ein indirecter Einfluss auf Baiern eröffnet werde.

Die vom Herzoge zur Vereinbarung von Staat und

[1]) ebendas. 116. v. f.

1582

Kirche niedergesetzte Commission, die überdiess einen ausführlichen Bericht über die von dem Landesherrn in Kirchensachen behaupteten Befugnisse mit deren Begründung überreichte — ein Actenstück welches durch seinen Inhalt und Ton weit über das Niveau des sechszehnten Jahrhunderts herausragt und vielleicht die festeste Formulirung des Jus circa sacra jener Zeit enthält [1] — systematisirte alle geistlichen Gravamina in sieben Kapitel, welche wir hier wörtlich mittheilen wollen [2].

Caput I. de visitationibus et juribus episcoporum.

Art. 1.: Commissarii ducales visitant utriusque sexus monasteria, et alias ecclesias nec non regulares personas examinando et alia similia faciendo, quae in visitatione fieri consuevere.

Art. 2.: Magistratus saecularis exposcit a praelatis annuas rationes administrationis, etiam sine praesentia et praescitu ordinarii.

Art. 3.: In rectorem sive parochum alicujus ecclesiae vel hospitalis accusatum de bonorum temporalium dissipatione per ministros ducales fit inspectio et provisio.

Art. 4.: Magistratus saecularis non permittit ordinarium pro officio suo visitare, nisi cum praescitu et de licentia sua.

Art. 5.: Saeculares, etiamsi clerus non refragetur, prohibent ordinariis subsidia charitativa et alia jura episcopalia a clericis tribui.

Art. 6.: Quod in causis et negotiis spiritualibus saepe promanant a regiminibus et praefectis ducalibus ad ordinarios eorumque consistoria et officiales literae comunicatoriae et admodum imperiosae ac acerbae.

Art. 7.: Vitrici ecclesiarum aliorumque piorum locorum praefecti redditus ac proventus eorundem pro libito suo dissipant non interveniente authoritate Ordinarii.

Caput II. de electionibus praelatorum.

Art. 1.: Ministri ducales volunt se ingerere et interesse electionibus praelatorum.

[1] Abgedruckt in Beilage I.

[2] Mscr. d. Münchener Biblioth. *Cod. bavar.* No. 2176. fol. 178. ff.

Art. 2.: Vacantibus praelaturis ordinarius ad liberum actum electionis sine scitu et voluntate magistratus secularis procedere non permittitur.

Art. 3.: Electi in abbates sive praepositi ordinarium pro confirmatione accedere prohibentur, nisi prius obtenta licentia ab ipso magistratu saeculari.

Art. 4.: Vacante aliquo monasterio, magistratus saecularis nominat, postulat et instituit administratores, non tamen ordinario praesentatos.

Cap. III. de personis ecclesiasticis.

Art. 1.: Magistratus saecularis praelatos et alios clericos delinquentes citat ad comparendum coram eorum tribunali, arrestant, incarcerant, mulctant et deponunt.

Art. 2.: Laici legitime citati in causis spiritualibus a iudice ecclesiastico per magistratum saecularem prohibentur comparere.

Art. 3.: In percutientes se mutuo usque ad sanguinis effusionem clericum et laicum magistratus saecularis judicium sibi usurpat.

Art. 4.: In presbyteris captivis deducendis et ordinario suo praesentandis magistratus saecularis magna violentia utitur, non sine summo cleri fidelium scandalo, ipsius cleri infamiae macula, religionisque christianae contemtu, et fiunt per ministros deducentes saepe graves admodum sumtus.

Cap. IV. de beneficiis.

Art. 1.: Confirmati et investiti ab ordinariis ad beneficia ecclesiastica ab officiariis ducalibus iterum examinantur et rejiciuntur.

Art. 2.: Clerici promoti ad curam alicujus ecclesiae post confirmationem seu investituram coguntur accipere possessionem per magistratum saecularem.

Art. 3.: Clerici frequenter resignant magistratui saeculari dignitates et beneficia ecclesiastica absque praescitu et consensu ordinarii, et alii ad eadem promoti ante confirmationem et investituram ordinarii possessionem a magistratu saeculari suscipiunt et administrant.

Art. 4.: Vacanti Beneficio vel beneficio ecclesiastico etiam

praeturae magistratus saeculares propria authoritate provident.

Art. 5.: Magistratus saecularis praetendit vigore cujusdam indulti apostolici habere jus praesentandi in mense pontificio etiam circa illas parochias seu beneficia, quorum jus patronatus ad ordinarios vel praelatos seu alios spectat.

Cap. V. de personis et bonis clericorum.

Art. 1.: Magistratus saecularis utitur pro libitu subditis et equis Monasteriorum ac aliarum ecclesiarum.

Art. 2.: Circa bonorum ecclesiasticorum venditionem oppignorationem, similesque contractus, nec non circa aes alienum et causas debitorum non requiritur consensus ordinarii.

Art. 3.: Controversiae inter clericos et laicos super bonis clericorum a magistratu saeculari dirimuntur.

Art. 4.: Magistratus saecularis de offertoriis, eleemosinis et aliis rebus ecclesiis oblatis disponit, atque causas decimales ad se trahit simpliciter.

Art. 5.: Praefecti, judices provinciales et similes officiarii saeculares, cum possessionem dant Clericis, tum quando celebrant conventus annuos Rusticorum vulgo Ehehaft apud parochos divertunt et eos magnis sumtibus gravant.

Art. 6.: Magistratus saecularis cogit clericos super fundos et praedia ecclesiastica accipere a se literas ejusdem sigillo roboratas.

Cap. VI. de testamentis clericorum.

Art. 1.: Clerico mortuo etiam praelato magistratus saecularis obsignat bona, inventat et de illis disponit.

Art. 2.: Magistratus saecularis intermittit se in causis testamentariis clericorum et impedit ultimarum voluntatum eorundem clericorum productionem, confirmationem, executionem.

Cap. VII. de causis matrimonialibus.

Art. 1.: Causae matrimoniales coram magistratu saeculari tractantur et transiguntur, idem fit de causis aliis consistorialibus iisdem annexis.

Art. 2.: Publicae poenitentiae quae canonice a foro eclesiastico imponi solent, saepe a magistratu saeculari rejiciuntur et impediuntur. —

Es war natürlich, und wir haben es schon oben gesagt, dass die kirchlichen Klagen, die in schärfster Form auftraten, von den weltlichen zum Bericht aufgeforderten Behörden in kaum milderer Art zurückgewiesen wurden. Klagten die Bischöfe über die Einmischung der weltlichen Kommissare in die Wahlen der Prälaten [1]), so entgegneten jene [2]), dass die bischöflichen Kommissarien keine

[1]) Vgl. namentlich die Beschwerden des B. v. Passau *Cod. Bav.* no. 2176. Fol. 63. ff.: »Wie die weltlichen in allen anderen authorisiren, und selbst ordinarius seyn wollen, also geschicht es auch in Ersetzung der Klöster und Electionibus Praelatorum sowohl der Exempten als derer so immediate dem Ordinario unterworffen seyn, dann ohne Vorwissen der Weltlichen Obrigkeit, darf kein Ordinarius chein electiones ausschreiben, oder fürnemen, Derhalben dann die Electiones lange Zeit nit ohne Nachtheil der Klöster aufgeschoben werden, und da schon die Election solde sein Vortgang haben, so wird sie doch nit freygelassen, dann die weltliche die ganz Direction selbst haben solden, und Ordnung geben, wie man procediren soll, ja wohl die Convent-Brüder auch ad partes erfordern mit guten und scharpffen Drohworten, wen sie in actu electionis benennen solden, anfahren, und wie unser heil. Religion von Heiligkeit, Kunst und Geschicklichkeit der Ordensleuth, und zu der Zeith als sie nach Ausweisung ihrer Regl, und dem Gewalt der Ordinarien ohne Mittel gewesen seind, viel gewachsen, und nutzbarkeit zugestanden, also nimbt sie jetzt ab, so den Ordinariis ihr Recht und Gerechtigkeit, bey fürsehung der Klöster mit tauglichen Prelatten entwendet und unbillig eingerissen wird, So dringen auch die Weltlichen sehr darauf, ehe die Electiones ihren Fortgang haben, dass man allein Oeconomos, und Administratores setze, die Ordinarios des iuris confirmationis allgemach zue absetzen, ob aber einem Gotteshaus nützlicher und fürtreglicher sey veros et confirmatos praelatos dann allein administratores und mercenarios zu haben ist leichtlich zu berechnen, darauf dann erfolgt, dass der h. Ordinarius zu den gewohnlichen Festen gar kaum die Prelatten hat gehaben mügen, die ihme in pontificalibus assistentiam thun, wie allzeit ein Brauch gewest...»

[2]) Bericht der Regier. Burghausen *Cod. bav.* No. 2176. fol. 62 ff.: »Derohalben odio repetitionis sagen wir in kurz, dass dieses Rentamt, alsbald ein Prelatt verstorben, den H. Ordinariis gestracks die Todfahl zugeschrieben, daneben um fürderliche Widersetzung und pro assignatione diei electionis angehalten worden, demnach thut sich ungezweifelt der aufschub bei ihnen selbst finden, viel ungutlich aber würde unsern gn. Fürsten und Herrn in Bayern p. die Verhinderung

Garantie guter Wahlen gewährten, da ihnen am meisten um die „wohlgesalzene Bezahlung“ der Confirmation zu thun sei zum Schaden der Klöster selbst und aller baierischen Unterthanen. Sie berufen sich auf Covarruvias

liberae electionis zugelegt, dann obgleich seine fürstl. Gn. als Patronus was taugliche und qualifizirte Conventuales vorhanden jemals ad partem erforschen lassen hätten, so wär doch solches animo liberam electionem impediendi gar mit nichten, sondern vielmehr dem Gottshaus zum Besten und darum geschehen, dass nit allein allerhand Simoniacae practicae fürkommen, sondern auch bedacht werde, ob nit vielleicht processus postulationis not seyn wolle. Der heslig ungegründt Anzug der scharfen Drohwort, würdet an unsre Zuthun Antwurtt haben, und halten für gewis derley vorhaben sey den hochverständigen Fürsten nie zu Gedanken kommen. Aber das haben sie zwar mit höchsten Schmerzen wissen und greiffen müssen, dass die Religiosen gleich sowohl alle die geupriester (Landgeistliche) ohne alle kunst und geschicklichkeit zu Priestern ordinirt, aus welchen hernach die Prelathen solden hergenommen werden, aus solcher der Ordinarien den Rechten widerwärtigen und s. fürst. Gn. Land höchst nachtheiligen Unachtsamkeit muss alsdann wohl folgen, wie vor Augen ist, dass leider viel Klöster so bey alten Zeiten durch heilige Gottesfürchtige, gelehrte, eingezogne sittsame und der Regel verständige Mönch gewachsen, und aufgenomen, bey dergleichen ungeschickten und unverständigen alle Bübereyen, Sünden und Laster vollstreckenden, derwegen gantz übel berufften und unbillich ordinirten Religiosen zum Abnehmen gelangen; wie dann da ein solcher Idiot ex defectu magis qualificatorum zum Prelath Stand erhebt, sowohl die unterweisung der Novitzen (vel ex invidia ne quis plus Praelato sapiat) als auch observatio regularis disciplinae quam vix intelligit, gantz und gar unterlassen wird, wie dies ipsa Experientia bey etlichen Klöstern geben, daher wird der zweifel und treuherzig schuldige Fürsorg der Landsfürsten als Stifter und Patronen verursacht, und haben die Herrn Ordinarii, dass da möcht die Klöster und Stift, noch bey gegenwärtigen und nit noch ärgeren Stand, und vor gänzlichem Abgang erhalten seyen, inen sich (selbst) eben nit viel, dass es aber mit allen ungeistlichen Wesen daher gerathen, ihnen ganz und gar die Schuld selbst zuzuschreiben. Wer hat aber hierentgegen, wie landskundig, und aller sowohl der Religiosen geschrey ist, mehr auf steiffe Reglen und auf geistliche Zucht, dann eben der Landsfürst selbst getrungen, und das zusehen je bisweilen bey ihren Ordinarien angetrieben? Hetten s. fürst. gn. zu des Cleri aller Standts übelhausen, unzüchtiger und Hochägerlichs Leben geschwiegen, was würde es im Land damit auf diese Stund für einen Gibl und Ansehen haben? —

Also mag wohl seyn, dass man der Orten da ain billiges Bedenken seyn mügen nit den H. Ordinarien abgesandten vertreulich von einen und

um zu beweisen wie wesentlich für den Fürsten die Wahl seiner Prälaten sei [1]).

Beschwerten die Bischöfe sich über Eingriffe in die geistliche Jurisdiction, über Misshandlung der Geistlichen, über die Verhinderung ihres Verkehres mit dem untergebenen Clerus, und suchten sie durch zahlreiche Beispiele die der Kirche widerfahrene Vergewaltigung zu beweisen [2]),

anderen wegen der Wiederersetzung conversirt, dass man aber die Direction electionis nachgedrungen und darinn Ordnung fürgeschrieben habe, darin ist man mit der Feder auf der ungleichen Bericht viel zu mildt gewest, wie dann s. fürst. gn. in dem Punct der fürgeschlagenen Administration, welches doch das Laithsail zur fürständigen Hauswirthschaft seyn künden, auf dass wie sich gegebner Ordnung als man dannoch s. fürst. gn. ungütlich beschuldiget, nit zu beschweren, vielmahls gewichen, welches doch bey vielen Gottshäusern rebus sic stantibus gross schädlich gewest; ihnen aber gleichwohl principaliter und fürnehmlich nur um die wohl gesalzene Bezalung der Confirmation zu thun gewest ist, dardurch im Land das Verderben der Gottshäuser auch dero Unterthanen, die man dadurch hernehmen muss, befürdert werden.« —

[1]) Ber. d. Regier. Burghausen wegen der Salzburg. Beschwerde Handschr. *Cod. bav.* 2176. fol. 42. v.

[2]) Auch hier führe ich den Wortlaut der interessanten Passauerischen Beschwerden aus der Handschrift an *Cod. bav.* 2176. fol. 47. v. ff: »So ist mit vielen wahrhafftigen und wohl gegründeten Exemplen darzuthun, dass der dem H. Ordinario untergebne verpflichte Clerus und Priesterschafft von dem schuldigen Gehorsam hochgedachten Ordinarii und deren nachgesetzten Obrigkeit, durch die Weltliche als Pfleger und Richter bisweilen abgehalten, die Citationes und fürforderung so von den geistlichen Richtern ausgehen, veracht und nit wollen gestatt werden, auch sogar in Sachen, dar kein zweifl, dass sie für den geistlichen Gerichtszwang gehören, als Causa Decimarum, contractu locationis und dgl. und auch actionibus tam personalibus quam realibus, die Sy die weltliche, so dem foro ecclesiastico von Rechtswegen sonsten zu erörttern gebüren, an sich ziechen, dass also dem H. Ordinario ausser der Investitur und Beruffung und Degradation der Priester gar kein Jus mehr bleibt, wie unlengst H. Georg Strauss Pfarrher zu O. seines Zehnts halben vor Wolfen Wagner Landrichter zu S. und folgends von fürstl. Regierung Burckhausen sich beschaids erhalten müssen, bis zu lest die ganze Handlung erst von München aus fur das fürstl. Offizialat gewiesen worden. — So hat sich ohngefähr vor zweyen Jahren h. Probst Johann zue Subin auf vorgehende beschehene Citation mit seinem Vicario zu Rob. Adam Teimer, einer Location und Schulden Restes halben sich vor dem Officialat verglichen; als aber jetzig Landrichter dessen in Erfahrung kommen, ist er sehr übel daran zufrieden gewesen, und

so wurde Seitens der Behörden die thatsächliche Wahrheit der letzteren angezweifelt; der weltliche Character der Zehnt-

was vor dem officio gehandlet cassirt, dem Probsten solches verhabt; auch verbotten, was dem Vicario folgen zu lassen, in Mainung dass dergleichen Handlungen ihme zu verabschieden gebühren wollen; und da R[us.] D. Ep. Scalensis Nunc. Ap. in Beyseyn Dom. Officialis dem Probsten nit ad obedientiam per communicationem excommunicationis vermanet, wurde Probst um bemeldten des Officialis Bevelch auf beschehene Vergleichung wenig haben geben, sondern sich des Landrichters Trohreden schrecken lassen, der ihme unter dem Schein als sey er allein, ein Bayerischer und nicht Paussauischer Prälat, und deme zu Passau kein Gehorsam schuldig . . . etc. Ebenmässig hat sich Paulus K. Gerichtsschreiber zu B. in Beyseyn H. Martin V. Pfarrers zu K offenlich vernehmen lassen: er frage nichts nach dem Bischofe, habe mit den weltlichen Guettern nichts zuschaffen, verstehe sich auch wenig auf die Ackhere, Wiesen und dergl. Item da ein Priester seiner Gerichtsverwaltung sich auf ein Citation gehn Passau stellen werde, will er ihme sobald er wiederum anheim komme, bey dem Gründt nehmen und in die Krichen werfen, aber unerachtet mein gnd. fürst . . zu Passau sich dessen neben anderen schimpflichen Reden, so eben dieser K. damals ausgossen, gegen ihr f. G. dem Herzogen beschwerdt, ist doch bis dato unbeantwort verblieben — Item Joachim H. Landrichter zu M. hat Herrn V. N. Pfarrherrn zu M., unter dato 11. Februarii ao 82. ein schreiben zugefertiget in dem er begehret dass er seinen Cooperatorem J. H. auf einen gewissen Tag . . . zu M. vor ihme im Verhör zu erscheinen verhoffe. — So findet es sich in actis officialatus das von dritten und 75. Jahre hero vil dergleichen unleidentliche Eingriffe dem H. Ordinario erzeigt worden, dan der gewest Landrichter zu S. hat den Priestern da sie für die geistlich Obrigkeit citirt worden, nit zuerscheinen bei grosser Geldstraf ausdrücklichen verbotten; dessen hat sich der Pfarrherr von M. Wolfgang G. und Pfarrer zu K. wieder dem Landrichter damalen beklagt. — Gleich zu selben Zeit ist dem Vicario zu T. so Geldschulden halber von einem Bauern ad Officialatum citirt, zuerscheinen verbotten, wie er dan ad primam nit, sondern erst ad secundariam citationem erschienen; Als aber Landrichter solches vermerkt, hat er den Vicarium für sich erfordert, ihme das Geld unter sich zuerlegen ernstlich auferladen, wie ers dan auch erlegt, als aber angeregter Landrichter solcher gewaltiger Eingrif durch officialat verwiesen, und solches einzustellen begert worden, ist er alsobald mit der regierung Burghausen trolich gewesen, wie dann bemeldt Regierung solche Eingrif ihme Landrichter approbirt, und gutgehaissen, dem H. Ordinario zugeschrieben, da er die Citationes bey seinem Officiale in dergleichen Fählen nit ein- und abstellen wollen, sie es selber thun hisce nimirum formalibus verbis, es kheme ihnen glaubwürdig für, dass sich der neu aufgesetzte Official

und Schuldsachen mit Covarruvias und Rebuffe dargethan, das weltliche Forum der Geistlichen in bürgerlichen

zu Passau unterstehe, Geldschulden halben die Priester zu citiren, und da es Ihre fürstliche Gn. bey ihme nit einstellen, so würden sie verursacht werden, durch ander Mittel solche Eingrif selbst bey ihmo Officiale einzustellen; durch welche Mittel es aber nun geschehen solle hat der Pfleger von Ried offenbar und rundt gesagt, er und der Landrichter zu S. hetten schon allbereit Befelch, sobald der Official in dem Bayrland sich betretten liess, solde man ihme bey dem Gründt nehmen gefenglich einziehen, und das Herrlein gehn Passau schicken — Also hat auch die Regierung zu Landshut dem jüngst abgesetzten Administratorn zu Fürstenzell . . . ob er schon von dem Ordinario oder der nachgesetzten Obrigkeit citirt, ohn ihr Vorwissen nit zu Compariren auferladen, wie er dann weder um Citationes noch Monitoria nichts gegeben, sondern contumaciter ein Zeit lang in Excommunicatione verblieben, bis er zuletzt durch stattliche Verhandlung zu Passau ordentlich ist absolvirt worden. Dergleichen Exempel aber seyn noch vielmehr, so sich vor dem Landgericht Schärding, Ried, Vilshofen, Mauerkirchen und Braunau zu Schmalerung der Ordinari Jurisdiction zugetragen, in Summa es werden die Priester und Pfleger unter der Amtleuth Unterthanen gezogen und denselben fast gleich geachtet, dan sie mit ihnen ihres Gefallen nachschaffen, biethen und verbiethen, und im fahl sie nit in Continenti da sie erfordert, erscheinen, wird alle Ungunst auf sie geworffen, und ernstlich verhebt, dass sie wieder die hohe Standesfürstliche Obrigkeit gehandelt haben; So ist auch sehr beschwerlich dass ohne die Obleit oder sofern ein Pfarrherr kaum in der Kirchen und was sein Vocation und Ministerium betrifft, verrichten darf, dann sie ihm als bestellte Coriaci und Inspectores so doch grobe unverständige Layen und Priesterfeind seynd, in aller Ordnung geben und wollen, dass er den Gottsdienst anfange, biss dass ihnen gar wohl gelegen ist, bevorab im Landgericht Schärding. Darzu müssen die H. Pfarrherrn allerley Prophansachen Mandat und Zöttl wider alten Gebrauch und ohn Befehl des Ordinarii auf Anhalten der Amtleuth auf der Kanzel verkündigen. Es wird auch jetziger Landrichter zu Schärding sich, wie glaubwürdig fürkommt, unterstehen, ohne Consens und vorgehende Bewilligung des H. Ordinarii dem freythofe zu Raab wie auch zu Andorf beschehen seyn zu prophaniren, ein sonderbares Ort daselbst für die verstorbene unschuldige Kindlein und vielleicht ander Persohnen, so ecclesiasticae sepulturae nit mugen fähig seyn, mit einer Mauer einzufangen, da sonsten wohl andere gelegenere Ort vorhanden wären.

Zum Andern so werden die Priester und Geistlichen ihres Verbrechens in Gefängniss macerirt, und dermassen so spöttlich und den Ubelthättern gleich zu Schmach der Klerisey und Argerniss des Gemainen Manns verhalten, das es zu erbarmen, wie hin und wieder viel

Rechtsstreitigkeiten durch Aufrerius Tholosanus begründet, und eine noch schärfere Handhabung der landesherrlichen Gerechtsame für nothwendig erklärt [1]). *Und obwohl*

Exempel anzuzeigen. Man hat auch bisher nit ohne kleine Beschwert gedulten müssen, dass, wan schon die Priester vor dem H. Ordinario zu gebührlicher Correction überschickt worden, alsdann die Amtleuth die Pfarrhöf einnemen, alles durchsuchen, schlemmen und demmen, darinnen dominiren und herrschen, das übrig auf Befehl der Regierung in Arresto legen, wie neuerlicher Zeit Mit Wolfg. B. zu H. etc. und anderen mehr beschehen, daraus dann erfolgt, dass sie sowohl von der weltlichen als von der geistlichen Obrigkeit gestrafft wurden, auch hernach die Atzung und auferloffenen Unkosten nit bezalen mögen; wie ebenmässig neuerlicher zeit mit Joh. S. gewesten Pfarrherrn zu A. sich zugetragen, dass ihm von Pflegern zu A. und anderen alle seine Güter, so auf etliche hundert Gulden sich erstrecken, ohn alles Mittel confiscirt und eingezogen worden, als er aber sich nach erlittenem langwierierigem Gefängniss vor dem H. ordinarius canonice und wie von Rechtswegen gebührt genugsam purgirt, auch die seiner Persohn halber eingezogenen Erfahrungen so wie die Acta zu erkennen geben, in der verführeten Weisung viel anderst befunden worden genugsam von sich gewiesen, darauf von dem Officialat authoritate apostolica des casualis homicidii halben absolvirt, und letzlich der Gefengnus erlassen, und seiner Priesterlichen Würden in integrum restituirt worden, ist ihme der darüber aufgeloffene Unkosten über die Pothen und anders zu bezaldene nit müglich gewest, sondern solchen Unkosten das officialat bezahlen müssen. Hiezwieschen ward der arm hilflose Priester in Elend umgetrieben und kann seiner wider Recht und alle billigkeit entzogene gütter nit mehr habhafft werden. Mit was Unbescheidenheit auch die Amtleuth, zu höchster Schmach die Priester als Uebelthäter auf einem Kharren geschmidt, ist jüngst verwichener Zeit Ihre fürstl. Gn. in Bayern . . . zugeschrieben worden, und hat sich auch wohl zugetragen dass die Priester contra immunitatem ecclesiasticam auf den geweyhten Orthen und Freythöfen von den Amtleuthen angetast, und zur Gefängniss gebracht worden, wie mit Martin Kh. zu K. geschehen, unangesehen, dass sich selbsten für dem Ordinario zu stellen erbotten hat.« —

[1]) Bericht der Regierung zu Burghausen Hdschr. *Cod. bav.* 2176. fol. 69. ff. Daher nun klarlich erscheint (vorher ist die Zugehörigkeit der Zehntsachen zum weltlichen Forum dargethan) dass nit allein ihr angebrachte Beschwerden ganz widerwärtig exemplificirt, sondern dass gleich eben in Wiederspiel alles ihr Intent dahin gestellt sey, wie sie wider Recht und alles Herkommen ihr Jurisdiction erweittern möchten; In diesem Bedenken unterfangen sie sich ein zeithero Citationes auf Priester und Layen auszufertigen, ob sie unbewust der Regierung dergleichen Sachen allgemach an sich ziehen und durch Aufrichtung der Bestand und Contrakt (welche je und allezeit bey

bey ihnen der gemeine Gegenwurf, als sollen die Layen in exagerandis peccatis Clericorum perspicacissimi an ihren selbst

Gericht geschehen) die Parteyen zur Submission ihres Fori bringen, und sie sich also zu Richtern in fürfallenden Sachen machen könnten, welches durch die gericht zwar also fürkommen werden muss, nit dass sie verbietten ne quisquam pareat, sondern ne sine praescitu pareant, welches mit nichten für ungebürlich zu halten ist, als weitlauffig erkläret Didac. Covaruv. Demnach obwohl die Gericht einerley dergleichen fürgenommen verboth gar mit nichten bestendig, so wäre doch ein Grosse Nothdurft, dass ihnen dieses durch unsern gn. Fürsten und Herrn zu Erhaltung derselben jurisdiction nochmals zuthun ernstlich befohlen, und aufgeladen wurde, dieweil es bey unsern leidigen Zeiten schier mehr um das zeitlich, dan um propagation der Religion zuthun seyn will. — (Folgt, dass die Behauptung der Herzog habe das Erkenntniss der Regierung geändert, irrig sei) . . sonst waer zwar eine fürstl. Resolution nit unnot, ob nemlich dem Pfarrherrn oder auch anderen zehendtherren, dergleichen klainer zehendt, so der in vierzig oder noch mehr Jahren nie geraicht worden, erkennt werden soll oder nit? (Bei dem Vergleiche zwischen dem Propst zu S. und seinem Vicario abgeschlossen, habe es sich um Reparatur eines Pfarrhauses gehandelt, worauf die Regierung nach Steph. Auferius zu wachen verpflichtet sei) Und weil die Schuldsachen sowohl ratione hypothecae als executionis für realisch zu halten, ist nit allein dies Rentamts, sondern im ganzen Land von urfürdenklichen Zeiten Herkommen, dass von Schulden wegen zu den Priestern ihren Gütern und Einkommen bey weltlicher Obrigkeit geklagt, darauf erkennt, und die Execution bey berürten iren Bonis (hindangesetzt ihrer Persohnen) fürgenommen worden, darwider vor alten Zeiten die Ordinarii den Gerichten einigen Eintrag nie gethan, und obwohl nit ohne, dass bey Herz. Ernests Administration und nachfolgends Bischöfen Regierung nechst gewesenen Landrichter zu Schärding eben dieser Punkt auch angefochten werden wollen, so het man sie doch auf empfangenen Bericht, allegirten unwidersprechlichen und offenbaren gebrauch nachbarlich weisen und die vermainte Beschwerdt allsbald gütlich fallen lassen Es ist auch Kein Priester, ja Kein Mensch im Land so alt nit, dass wie erst angezogen, nicht wissent, oder deren einer auch gedächtig wäre, So wird es bei anderen Potentaten Inner- und Ausser des Röm. Reichs gleich ebenmässig gehalten (folgt Stelle aus Stephan Aufrer.) und da man der Sachen zum Grund nachsinnen will ist solcher nit allein menti iurium nit zugegen, sondern auch pro maxima utilitate et quiete reipublicae ganz billig und der Clerisey selbst nit wenig nützlich; dann unvermainlich ist, das in primitiva ecclesia, die Clerisey mit ihren Persohnen und Gütern dem weltlichen Gerichtszwang durchaus zugethan gewest, wie dies viele geistliche Kaiser Constitutiones offentlich bezeugen, und obwohl ihnen hernach das Privilegium fori gegeben worden, ist es doch ea ratione

Wandel aber talpis caeciores seyn, dawider wollen wir zwar niemand beschönigen noch auch diesmals als wohl füglich wäre, antwortten, aber das wird sich dennoch in Evidentia befinden

geschehen, ne si trahi possint et conveniri apud iudices saeculares, impediantur, ne commode possint vacare ministerio divino. Sintemahlen aber in Bayern und fast im ganzen Deutschland die Bistum in ihren District nit in der Enge als wohl in Welschland und bey anderen ausländischen Nationen verblieben sondern sich ihr Christen sehr weit erstreckt, also khan der Clerus zu mehreren Theil im Land ihre Ordinarios nit so gelegentlich erreichen, dass sie denn nicht auf etlich viel Meil wegs nachreisen divinum ministerium, oder ihr Hauswirthschaft mit grösster Ungelegenheit hinwiederum von so geringen Sachen wegen Versaumen, so sie herentgegen zu den Pfleg- oder Landgerichten in wenig Stunden und gemainiglich noch desselben Tags zu ihrer Pfarrkirchen und Wohnung füglich wohl kommen könnten und ihren schuldigen Gottsdienst viel gelegentlicher abzuwartten haben; cessat ergo ratio privilegii für ains; Hierüber kann menniglich erachten, wie höchst beschwerlich den armen gemainen Unterthanen seyn würde von manicher geringer Schuld wegen dem Officialat ausser Land nachzulauffen, zu was Unkosten, Versaumens und Beschwerde wurde es demselben geraichen wollen des verzigigen Process, auch der unfürtreglichen Execution (weilen solche bey den Gütern nicht beschehen möge) und anderer mit lauffende Inconvenientien die sich schon mehrmahls erzaigt, gar geschwaigen; was wurde aber lestlich als eben diess dass keinen Priester mehr geholffen, geliehen, und geporgt würde, derohalben sie denn wenig dabey bleiben möchten sondern gleich also ihres Privilegii selbst höchsten Schaden und Verderben nehmen müssten, ungezweifelt folgen, oder soll auch, wenn sich ein Gottsfürchtig und nachbarlicher Peyrlein vergreifft und ein Priester auf sein Gewissen fürstrecken kann, und angeführt wurde, einem Landesfürsten nit geburen die seinen bey Recht zu erhalten (folgt Stelle aus C o v a r r u v i a s, wonach der Fürst auch die Unbilligkeiten des geistlichen Richters abzustellen hat.) Demnach auch die Rumorende Priester durch dergleichen unfürdenklichen Gebrauch bey den weltlichen Gerichten bisanhero nit in der Persohn sondern vel poena pecuniaria vel amissione armorum multirt, und denen die sie unbillig beschediget, zu Abtrag gehalten worden, haben wir deshalb seitemal etliche der obgesetzten Argumenten hieher nit weniger dienstlich, hiemit strack anhangen, und nur dies mit aller Kürze darneben ferner vermelden wollen, dass nit allein durch angezogne Policey auf Jahrmärkten, Kirchweihen, Hochzeyten und Tänzen, menniglich zugewarnung fridbott zugeschehen, und gar wohl Händl derhalben aufzustecken geordnet, sondern auch der Gebrauch vieller schädlicher Wöhren verbotten, welches Verboth seither durch etliche sonderbare fürstl. Mandat noch weiteres declarirt und sonderlich wieder die Freyungsbrecher fiscalische Rentmaisterische Straf bestimmt worden ist Derowegen sie (die beiden Rechte)

dass durch Unss unsre nachgesetzten keinen Layen und gemeinen groben Bauersmann das was bey der Priesterschafft gemein ist, gestattet und ohn hohe Exemplarische Straf hingelassen werden, ob aber nun der Clerus von den weltlichen in majori Licentia peccandi und nit vielmehr in honestate vitae unterschieden seyn soll, geben wir verständigen zu erwegen [1].

die Gewohnheit dass die Clerici um solche Verbrechen in loco delicti commissi bestraft werden, nit reprobiren wie dies denn in regno Galliae also auch ob Menschen Gedenken in Gebrauch gehalten wirde ita docet expresse Cassane consuet. Burgund. (folgt eine Stelle) et plures alii deren etliche sagen dass diese Gewohnheit pro juris permissione tacita et quidem sanctissima zuhalten. Dann weil die Ordinarien den Pfarrern zu weit entsessen, so könnten sie die Priester, welche leyder bey allen Tantzen, Rossläufen, Kugelplätzen, und in den Tafernen bey Spielen, Fressen und Sauffen auch hernach in den Rumorn gemeiniglich die Anfänger und die Vordersten am Spützen seyen, die auch mit ihren paar Püchsen und ungeheuren scharpfen und praiten Wehren, so Tag und Nacht umlauffen zur Sicherheit und Fried anhalten, dardurch aber dannoch den Ordinariis an ihrer geistlichen Correction und anderen gebührenden Censuren kein Hinderung geschehen soll — Als man sich aber weiter beschwerdt, wie das die Pfarrherrn durch die Obleut an Verrichtung des Gottsdiensts abgehalten worden, die sie dann ehe nit anfangen dürfen, bis es ihnen gar wohl gelegen seyn soll, ist gleich das Wiederspiel und erweislich wahr, dass in Verrichtung des Gottesdienstes fast aller orthen augenscheinlicher unfleiss, und wohl gefunden werde, dass nit allein die Gemain auf die Priester über die ordentliche Zeit gar lang verwarrten, sondern wohl gar unverricht sine pabulo veri Dei zu Haus kehren müssen, so geschehen zu mehreren Zeiten die Predigen mit solchen Verstand, nachdem sie sich zu Nacht in dem Schlaftrinken vergessen haben, wie wir dann allererst einen Priester, der am Fest Jacobi bey seiner Köchin und derselben Bekanntens nach mit ihr gepflogener Leichtfertigkeit ad sacra gegangen, nach Passau überschicket haben, und wurde sich in Erfahrung gewislich befinden, dass sie vielmehr zu zeitlicher Verrichtung vermahnt werden müssen, dann das sie daran aufgehalten worden, wie solches des Landrichters zu Schärding Bericht wider den Rabrischen Gsellpriester mit mehrem zu erkennen gibt, und laider nun gar viel geschieht dass Weinkanten neben dem Beichtstuhl stehen, und das Volk mit gröster Ergernuss einem vollen Priester beichten müssen; Wenn man ihnen alsdann dergleichen verweiset, werden die Kirchen-Pröbst Coriaci Inspectores und Schand-Feind zwar billiger als Priester Feind geheissen. Verum sublato eorum officio, cui incumbit redditio rationis de omnibus, actum esset de ecclesiis ... —« etc.

[1]) ebendas. fol. 83. v.

Und klagten die Bischöfe endlich die weltlichen Behörden an, dass sie auch in Ehesachen Recht zu sprechen sich unterständen, und Excommunicationen ohne ihre Genehmigung nicht publiciren lassen wollten [1]), so behaupteten die staatlichen Behörden, dass bei nicht streitigen Eheversprechen eine weltliche Competenz wohl begründet sei [2]), und wiesen mit bitteren Worten hin *auf die schadlichen, allen geistlichen Ordnungen ungebührlichen Handlungen* wodurch die Geistlichen *gedacht sein, falcem in alienam messem zu mittiren*, und dem Landesfürsten *an gebührender Obrigkeit unbefugten eingrif zu erzeugen* [3]).

Dennoch aber und dieser energischen Abwehr der clericalen Beschuldigungen ungeachtet gelang es dem Nuntius, den Herzog ängstlich zu machen und ihm Gewissensbedenken zu erregen, ob die in Kirchenangelegenheiten so fest behaupteten Rechte nicht das Seelenheil des Fürsten und der Unterthanen dereinst gefährden könnten.

Herzog Wilhelm legte ihm eine Reihe von Fragen vor, worin er sein Gutachten begehrte, ob es unanstössig sei, dass eine meist aus Laien zusammengesetzte Behörde die staatskirchlichen Befugnisse wahrnehme, ob diese selbst zulässig seien. Die Antwort erfolgte im verneinenden Sinn [4]), von Rom aus kam man den Bestrebungen des Nuntius zu

[1]) Beschwerd. B. v. Passau Hdschr. *Cod. bav.* 2176. fol. 68.: »Der Gerichtschreiber zu Mauerkirchen hat neulicher Zeit dem Pfarrherrn zu M. oder A. mit sehr trutzigen Worten angefahren, warum er ohne Vorwissen des Landgerichts die Excommunication vom H. Dechant zu Passau ausgangen verlesen, und publiciren dörft, ob der Bischof oder der Herzog von Bayern sein herr seye.« —

[2]) ebendas. fol. 103. f.

[3]) ebendas. fol. 20. f.

[4]) In Bezug auf den geistlichen Rath: »habendos consiliarios ecclesiasticos quibus utatur 1) in difficultatibus aut scrupulis conscientiae 2) in jure praesentandi 3) in jure Patronatus 4) in admonendis ecclesiasticis Praelatis; ut bona temporalia bene administrent, 5) in adjungendo brachio seculari visitationibus ordinariis, 6) in causis ecclesiasticorum cum saecularibus 7) in rixis inter ecclesiasticos componendis. Tribunal ecclesiasticum autem haberi non posse.« bei Kreittmayr a. a. O. 360. — Vgl. im Übrigen Freyberg. Pragm. Gesch. 3, 331. ff.

Hülfe [1]), und so liess sich denn der Fürst nach fünfjährigen Verhandlungen i. J. 1583. zu einem Concordate mit seinen Landesbischöfen bereit finden [2]).

Dieses enthielt aber für den Staat einen wesentlichen Rückschritt, nicht nur den bisher in Anspruch genommenen Rechten gegenüber, sondern selbst im Hinblick auf das im Mittelalter wahrgenommene jus circa sacra.

Hatten die baierischen Fürsten wenn auch Kraft päpstlicher Indulte schon vor der Reformation eifrig ihre Klöster reformirt [3]), so wurden jetzt vorsichtige Schranken gezogen. Nur wenn Laien mit Clerikern gleichzeitig zu visitiren seien, wenn es sich um Untersuchung weltlicher Sachen handle, wenn eine General-Visitation beabsichtigt werde, sollten landesherrliche Commissarien hinzugezogen werden, und auch diese sollten dem geistlichen Stande angehören *nisi urgentes causae postulent, ut propter rerum, temporalium maxime concurrentiam saeculares quoque personae addantur.* Nur wenn Prälaten der schlechten Güterverwaltung verdächtig seien, sollte es den Fürsten *pro interesse suo* frei stehen, eine Rechnungsablage, aber auch das nur in Gemeinschaft mit dem Ordinarius zu fordern, *ut sic communi consilio et opera ecclesiarum commodum procuretur.*

Ein gleicher Rückschritt machte sich auch in den übrigen Bestimmungen des Concordats offenbar geltend.

So sollten jetzt die Liebessteuern, wenn sie keine aussergewöhnliche wären, von Staatswegen nicht beanstandet

[1]) Schreiben d. Papstes Gregor XIII. an Herz. Wilhelm V. v. 29. Januar 1583. bei Hund, Metropolis Salisburg. ed. Gewold (Ratisp. 1719.) 1, 63.

[2]) abgedruckt u. a. bei Dalham, a. a. O. 596. f.

[3]) Vgl. auch Silbernagl Albrecht IV. (München 1857.) 56. und Kluckhohn Ludwig d. Reiche (Nördlingen 1865.) Vgl. Urk. Ludwigs v. 1477. betr. die Reformation der Klosterzucht in Ranshofen Lori a. a. O. 154.; 1482. Commissionsbefehl, wie in Niederaltaich die Klosterzucht einzurichten, ebendas. 154. v.; 1484. Ludwig, Einsetzung der Karthäuser in Pruve ungeachtet des bischöflichen Widerspruches, L. 154. v.; Ermahnung an B. v. Regensburg, diese unbeschwert zu lassen, ebendas.

werden [1]), die zur Prälatenwahl entsendeten Commissarien [2]) dem Wahlakte selbst nicht beiwohnen dürfen, und falls die Wahl canonisch fehlerfrei zur sofortigen Ertheilung der landesherrlichen Confirmation verpflichtet sein.

Die Delicte der Geistlichen wurden dem geistlichen Forum zugesprochen, und auch die Laien zum Erscheinen vor dem geistlichen Gericht sogar zwangsweise verpflichtet, sobald sich aus der Citation die geistliche Natur des Rechtsstreites ergebe [3]).

Die verbrecherischen Geistlichen sollten nicht in das geistliche Gericht transportirt werden, sondern allein verpflichtet sein sich ihrem geistlichen Vorgesetzten zu stellen, und wo sie der Flucht verdächtig erschienen, sollte man sich mit Bürgschaft begnügen. Nur ganz schwere Verbrecher dürften verhaftet dem Ordinarius überliefert werden, doch auch das nur mit der Achtung, die dem geistlichen Stande gebühre.

Ehesachen [4]) gleichwie andere offenbar geistliche, sollten dem kirchlichen Forum zuständig sein, und diesem wurde auch gestattet, Bussen zu verhängen, und nach Beschaffenheit der Personen und Vergehen Geldstrafen aufzuerlegen, die zu frommen Zwecken innerhalb Baierns zu verwenden wären [5]).

[1]) Über die früheren Verhältnisse siehe oben S. 62. und vgl. Hansiz, German. sacra (Aug. Vind. 1728.) 2, 536.

[2]) Vgl. Sugenheim, a. a. O. 251.

[3]) Über das Forum der Geistlichen in Civilsachen konnte man sich nicht einigen, und beschloss diesen Punkt im Concordate mit Stillschweigen zu übergehen, so dass nicht das gemeine Recht in dieser Beziehung künftig gelten sollte, sondern das Baierische Gewohnheitsrecht. Vgl. die Verhandlungen in Hdschrft. *Cod. bav.* 2176. fol. 234. f.

[4]) Schon damals beschwerte sich die Regierung, dass so viele arme und nicht angesehene Leute zur Ehe zusammengegeben würden. Der Nuntius wies deswegen die Bischöfe an, diesen Punct besonders zu berücksichtigen, und sie versprachen Gehorsam. *Cod. bav.* 2176. fol. 229.

[5]) In Bezug auf die nicht im Concordate berührten Puncte hatte der Regierungsentwurf ursprünglich folgende Fassung vorgeschlagen: »Sin qui secus ipsi ac remissius egerint, vel etiam aliquas praetectarum conventionum jam supra memorato instituto ac proposito fini minime

Zum Ueberfluss liess der Herzog sich noch bewegen, seinen geistlichen Rath umzugestalten, indem er den Präsidenten und die Mehrzahl der Mitglieder dem geistlichen Stande entnahm und nur zweien Laien Sitz und Simme gestattete [1]).

Das Concordat des Jahres 1583. bot die Grundlage für die ganze fernere Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Baiern. Dennoch war damit nicht der Anlass zu weiteren Conflicten durchaus fortgefallen. Auf der Seite der Kirche und ihrer Behörden herrschte nach wie vor eine klägliche Thatenlosigkeit, die noch immer stätiger Anstachlung durch den Staat bedurfte. Wie im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sehen wir auch in der Folgezeit, dass der Fürst die Bischöfe auf ihren Beruf der Zucht und Pflege des Clerus hinweisen muss, dass er sie auffordert, die Befugnisse, welche sie dem Staate nicht gewähren zu können meinten, und die ihnen im Concordate zugestanden waren, auch wirklich zu handhaben, und dass er schliesslich die seiner kirchlichen Sorge durch den Vertrag gezogenen Schranken überschreitet, damit nur die Kirche selbst nicht dem Verderben anheimfalle.

Andererseits finden wir die Bischöfe eifrig bedacht, ihre Macht weiter auszudehnen als das Concordat ihnen gewährte. Dort hatte doch häufig genug das gemeine kanonische Recht der baierischen Gewohnheit weichen müssen: Veranlassung genug, auf geraden und krummen Wegen der unbeschränkten Geltung des ersteren zuzusteuern [2]).

deservire ostenderit, sequens usus certissimus, ut Lucius ait legum et consiliorum explorator, Ser. dux pro sua pietate et publicae salutis cura de oportunis et efficacibus remediis vigilantissime curabit semper.« Hdschr. d. K. Bibl. z. München *Cod. Bav.* No. 2176. fol. 211.v/. Die Bischöfe gingen jedoch darauf nicht ein, und so wurde statt dessen gesetzt, wo das Concordat schwiege, »atque in iis (sc. casibus) in quibus aliqui ex D . . Ordinariis sunt in possessione, vel peculiares habent cum Ser. ducibus transactiones jus suum sibi servent.«

Et dato quod absit causa, quo Ordinarii etiam admoniti officio suo minus facerent satis, tunc haec juris communis et sacrorum canonum dispositioni relinquentur,« ebendas. fol. 217.

[1]) Freyberg, Pragmat. Gesch. 3, 143.

[2]) Urk. v. 1585. An B. v. Passau, wegen Anmassung der Mit-

So fromm aber auch Herzog Wilhelm war, so sehr

sperre bei den Klöstern, nach Sterben der Prälaten, Lori 296. v.; desgl. 1587. an d. Erzb. v. Salzburg, 1595. an den B. v. Passau, ebendas. 297.; 1593. An die Reg. z. Landshut, wie der Anmassung des B. von Regensburg bei Abdankung des Klosterrichters zu Wallerdorf zu begegnen sei, ebendas. 264. v.; vgl. aber auch namentlich die Beschwerdepunkte, welche der geistliche Rath i. J. 1607. dem Herzoge Max I. überreichte in Diversa Gravam. duc. Bavar. cum Ordinariis suis in Bavaria, Hdschr. d. k. Bibl. in München. Cod. bav. No. 2178. fol. 1. ff.» Ferner zum Fünften, unterstehen sich die geistlichen freysing. Räth, wie auch schier anderer Herrn Ordinarii alle in gemain, ... dass Sie die resignationes Parochiarum, bevorab da ain oder der anderer Pfarrer oder Priester seiner geübten Excess halb von dem herrn Ordinario abgestraft und seiner Pfarr privirt oder entsetzet wirdt, dahin practiciren, damit gemelte Resignationes in mense ordinarii beschehen, dardurch das Jus patronatus in mense pontificio, welches E. F. Durchl. gebürt und zusteht, quantum ad resignationem ganz und gar eludirt werde.« Die Freisinger Räthe ziehen die Vertheilung der Schulden abgesetzter oder resignirter Pfarrer vor ihr Forum.» Also erstlichen auf abkommen Lucasen Freythhofs gewesten Pfarrers zu St. welcher Sebastian Goldkofer resigniert, und sein Vahrnus erstlichen um 960. fl. (welcher contractus pro simoniaco erkenet worden) hernach um 600. fl. verkauft hat, haben sie solches Gelt zuerlegen begert, und den gewesten fürstl. Pflegsverwalter zue Schwaben M. S. durch ein ernstlich Schreiben von Ihrer churfürstl. Durchl. zu Coeln dahin vermögt, dass er 100. fl. an solchen Gelt gehn Freysing geschickt hat, und obwohl soliche 100. fl. in Namen E. F. drl. zum oftern sein widerum erfordert worden, haben doch mehrgemelte geistl. Räth dieselben nit mehr herausgeben wollen, sondern S. hat dieselben aus seinem aignen taihl widerumb zum gericht Schwaben erlegen müssen.« ebendas. Fol. 9. noch zwei gleiche Fälle angeführt »welches alles wider kuntliches offenbahres altes Herkommen ist, denn auf der Priester Absterben oder abkommen ohne Unterschied ihrer Schuldsachen in E. F. Drl. hand und loco da ainer Pfarrer gewest, von dem Landgericht seyen abgehandelt worden.«

Die »Realsprüch« ziehen sie an sich (d. h. Prozesse der Geistl. um Grund und Boden), der geistl. Rath schlägt vor, »dass E. F. drl. dieser Realsprüch halb den ordinariis nit sollten weichen, noch ihnen solches gestatten. Zumahlen solches in Hispania, Frankhreich, wie auch in Camera Spirensi also practicirt wirdt, dass die geistlichen in Realsprüchen vor den weltlichen Obrigkeiten Red und Antwort zugeben schuldig,» ebendas. Fol. 10.

er seiner Pietät [1]) gegen die Kirche schon durch den Verzicht auf die früher ausgeübten Hoheitsrechte einen Ausdruck gegeben hatte, so eifrig war er doch bedacht, seinen Nachfolgern wenigstens die Befugnisse zu erhalten, welche das Concordat ihm gewährte; und gerade seine Frömmigkeit mochte ihn veranlassen, wieder die Rechte in die Hand zu nehmen, die er nutzlos den Bischöfen geopfert zu haben einsehen musste. Hatten ihm seine auf dem Münchner Tage des Jahres 1583. versammelten Räthe und die Berichte seiner Regierungen eindringlich genug vorgestellt, dass nur die Sorgfalt der baierischen Herzöge, und die Handhabung der von der Kirche ihnen jetzt gemissgönnten Rechte den katholischen Glauben aufrecht erhalten habe, so musste die Erwägung nahe liegen, dass auch jetzt noch die fürstliche Sorge der Kirche Noth thue, zumal sie bei ihren dazu verordneten Oberen keine Hülfe finde. —

Je weniger Leben aber so, nicht ohne die Schuld der Bischöfe die einzelnen Paragraphen des Concordates gewannen, um so weniger waren sie auch im Stande, die frühere Praxis erheblich zu modificiren. Wir haben oben gesehen, mit welcher Leidenschaftlichkeit die untergeordneten staatlichen Behörden die Blössen des Kirchenwesens brandmarkten, mit welcher Principienfestigkeit sie die staatlichen Hoheitsrechte verfochten. Das Concordat musste ihnen um so weniger Veranlassung bieten, den früheren Standpunkt zu verlassen, je unberechtigter ihnen bei dem Zustand der kirchlichen Verwaltung die Concessionen des Landesherrn erscheinen mochten.

So können wir so ziemlich, — selbst unter dem Regiment des bigotten Wilhelm — alle die staatlichen Kirchenhoheitsrechte nachweisen, welche wir vor dem Concordate gefunden haben.

Die Erlaubniss zu Klostervisitationen mussten die Bischöfe in jedem Fall beim Herzog nachsuchen, und nicht immer wurde sie gewährt [2]), während stets darauf gehalten

[1]) Mannert, Gesch. Bayerns (Leipzig, 1826.) 2., 65. ff.

[2]) 1586. An d. bischöfl. Räthe in Regensburg, dass sie dermalen in München keine Visitation vornehmen, in temporalibus aber

wurde, dass die bischöflichen Kommissare von den weltlichen Angelegenheiten der Klöster keine Kenntniss erhielten [1]).

Die Besteuerung der Geistlichkeit durch die Bischöfe blieb von der landesherrlichen Willkür abhängig [2]), und als der Bischof von Augsburg i. J. 1595. gegen landesherrliches Verbot [3]) eine Türkenhülfe ausgeschrieben hatte, musste er die von dem baierischen Clerus empfangenen Gelder diesem einfach zurückerstatten [4]). Bei Prälatenwahlen wurde den Bischöfen nicht gestattet, den Wahltag festzusetzen [5]), fremde Prälaten als Scrutatoren einzufüh-

zu visitiren allein dem Landesfürsten gebühre, Lori a. a. O. 339.; 1590. An geistl. Räthe in Freising, wegen Einstellung der Visitation in Alt-Münster, ebendas.; 1592. An Abt zu Weingaden, Verbot, die bischöflich. Augsburg. Visitatoren einzulassen, ebendas. 339. v.

[1]) 1590. Die Pfleggerichte sollen die von bisch. Regensburgischen Visitationscommissarien in Geldsachen verübte Ungebühr berichten, Lori a. a. O. 339.; Ahndung an d. Abt zu W. als Prämonstratenser Visitator, wegen Einmischung in Temporalien, ebendas. 344. v.; 1591. Klöster Augsburg. Diöcese sollen berichten, ob der Bischof sich bei d. Visitation in zeitliche Sachen gemischt habe, ebendas. 339. v.; An d. Reg. z. Straubing, dass man den Ordensvisitator, weil er Landstand ist, die Klosterrechnungen einsehen lassen könnte, ebendas. 344. v.; 1593. An Beamte im Lechrain, den bischöflichen Commissarien die Visitation in zeitlichen Dingen nicht zu gestatten, ebendas. 340.

[2]) 1586. An geistl. Räthe in Freising, den Propst zu Neustift wider seine Ordensprivilegien in Zehntsachen nicht zu beschweren, Lori a. a. O. 331.; 1589. Die Reg. z. Landshut und Straubing sollen achten, dass Klöster nicht vom Bisth. Regensburg mit Abgaben beschwert werden, ebendas. 307. v.; 1594. An B. v. Augsburg, dass die Aebtissin von Niederschönfeld ein subsidium charitativum nicht schuldig sei, ebendas. 312.

[3]) Lori a. a. O. 312. v.

[4]) ebendas. — Andrerseits finden sich zahlreiche Urkk. seit d. J. 1586., dass die Geistlichkeit durch den Landesherrn besteuert wurde, Lori 310. ff.

[5]) Urk. v. 1592. an d. Erzb. v. Salzburg, Lori 234. v.; 1590. an denselb. desgl. und dass man die Postulation eines Ausländers nicht gestatten könne, ebendas. 233. v.; 1592. an B. v. Augsburg

ren [1]), oder gar ein Vorschlagsrecht auszuüben [2]), während andererseits die herzoglichen Commissarien angewiesen waren, ungeeignete Wahlen zu verhindern [3]), häufig einzelne Conventualen [4]), i. J. 1592. sogar ein ganzes Kloster des Wahlrechts zu berauben [5]), und der Herzog i. J. 1589. dem Bischof v. Chiemsee eröffnete, dass man dort keine Wahl vor sich gehen lassen könne, *es solle anderwärts um ein subjectum umgesehen werden*, oder der Landesfürst werde selbst eins stellen [6]).

Die staatliche Prüfung neuer Geistlicher wurde, als die bischöflichen Examina noch immer keine Garantie der Tauglichkeit gewährten [7]), wieder hergestellt [8]), und die von jedem geistlichen Einfluss freigehaltene staatliche Pos-

desgl. und Ahndung wegen Einführung fremder Prälaten als Scrutatoren, ebendas. 234. v.

[1]) siehe S. 219. Anmerk. 5. u. vgl. Urk. v. 1592., wodurch die Kommissarien angewiesen werden, keinen fremden Scrutator zuzulassen, Lori 234. v.; Auch gewählt sollten Ausländer nicht werden, Urk. v. 1592., zugleich Befehl an die Wahlkommissäre, die bischöflichen von der Einsicht in die Temporalien auszuschliessen, ebendas.

[2]) Urk. v. 1590. an d. Erzb. v. Salzburg, Lori a. a. O. 234. Vgl. auch Urk. v. 1590. an denselb., wie der Landesherr sich betragen werde, da man durch eine Wahl einen untauglichen Prälaten aufdringen wolle, ebendas.

[3]) 1594. Herzogl. Commissarien sollen die Tauglichkeit der Conventualen vor der Prälatenwahl prüfen, Lori a. a. O. 235.

[4]) Urk. v. 1585. Commissionsbefehl an Niederaltaich, gleichzeitig Anweisung, einen Gelehrten zum Prälaten zu wählen, Lori 233. v.; 1591. 1592. ebendas. 234.

[5]) Urk. v. 1592. Lori a. a. O. 234. v.

[6]) Lori a. a. O. 234. v. Auch auf die Beobachtung des festgesetzten Wahltages hielt der Herzog. Vgl. Urk. v. 1595. bei Lori a. a. O. 235.

[7]) 1588. An d. B. v. Freising, dass einem zum Pfarrer Präsentirten bis er nicht mehr erlernt, Possess nicht gegeben werden könne, Lori a. a. O. 218. v.; 1586. An die Bischöfe, die Pfarreien tauglich zu besetzen, widrigenfalls man die Pfarrer nach altem Gebrauch examiniren werde, ebendas. 109. v.

[8]) 1592. Examen der angehenden Pfarrer, Lori a. a. O. 111. An d. Propst z. Bernried, einen Mönch vor Antritt der Pfarrei zum geistlichen Rath ins Examen zu schicken, ebendas. 119. v.

sessgebung [1]) bot das Mittel, die Geistlichkeit dazu zu nöthigen, und widerrechtliche Ernennungen von Pfarrern zu hintertreiben [2]).

Die Disciplinargewalt der geistlichen Behörden wurde anerkannt, und der fehlende Geistliche seinen Vorgesetzten zur Bestrafung zugeschickt [3]), aber es wurde doch daran

[1]) 1586. An B. v. Augsburg, dass man den Pfarrern Possess zu geben seit uralten Zeiten berechtigt sei, Lori a. a. O. 218. v.; 1587. An Pfleger z. Aichach, keinem ohne Possessbrief Einkommen verabfolgen zu lassen, ebendas. 218. v.; desgl. an d. Reg. z. Straubing ebendas.; 1588. Verweis an d. Vicarius z. Regensburg wegen angemasster Ertheilung des weltlichen Possesses auf Pfarreien, ebendas. 219.; An Reg. zu Burghausen, dem Pfarrer in O. die Einmischung in die Temporalien vor Erhaltung des Possesses zu verweisen, ebendas. 219.; 1590. An Pfleger z. Stain, Niemand auf Pfarreien oder beneficia curata ohne Possessbrief einzulassen, ebendas. 219.; 1593. An d. Reg. z. Burghausen, das Einkommen des Pfarrers, bis Possess begehrt wird, mit Beschlag zu belegen, ebendas. 219. v.; Beispiele von Possessgebungen ebendas. 248.

[2]) 1590. An Propst und Erzdiacon z. Bauernburg, dass ein vom Erzb. v. Salzburg auf eine Wechselpfarre widerrechtlich investirter Priester den Possess nicht erhalten könne, Lori a. a. O. 219. vgl. auch Urk. v. 1595. An d. Reg. z. Burghausen, die vom Bischofe auf die Pfarren eingeschafften Priester abzustellen, ebendas. 111. v.

[3]) 1583. An d. B. v. Freising, ein Caplan sei des Bisthums zu verweisen, Lori a. a. O. 356. v.; Nachricht an denselb., dass man einen Priester wegen übler Aufführung auf ein Schloss gefangen gesetzt habe, L. 356.; 1586. An geistl. Räthe in Freising, dass ein Cooperator wegen schlechter Aufführung des Landes zu verweisen sei, L. 356. v.; 1587. An dieselb., wegen Verrichtung des Gottesdienstes auf den Pfarreien, die Unterthanen klaglos zu stellen, L. 109. v.; 1588. An die Reg. zu Burghausen, zwei Gesellpriester dem Bischofe auf Karren zuzuführen, L. 357.; 1589. An die geistl. Räthe in Freising, den Abt v. Ebersberg zu entsetzen, L. 281.; 1591. An geistl. Räthe z. Regensburg, die Pfarrer zur Residenz anzuhalten, L. 141.; An geistl. Räthe in Freising, bei Vermeidung weiteren Einsehens den unpriesterlichen Lebenswandel zu bestrafen, ebendas. 357. v.; An dieselb., einen Pfarrer zu bestrafen, widrigenfalls man ihm das Land verbieten werde, ebendas.; 1592. An dieselb., den Pfarrer in R. zur Residenz oder Resignation anzuhalten, L. 141.; 1594. An d. Generalvicar in Freising, einen Pfarrer zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, bei Strafe der Temporaliensperre, L. 111.

die Forderung geknüpft, dass es mit Verwendung der etwaigen Strafgelder genau nach den Concordaten gehalten würde [1]), und dass der geistliche Richter den weltlichen, um eine Controle des letzteren zu ermöglichen, von jeder Bestrafung Nachricht zugehen lassen sollte [2]). Nebenbei aber hielt sich der Herzog auch für befugt, sogar bis ins Kleinste für die Aufrechthaltung der Kirchenzucht Sorge zu tragen [3]), selbst die energischen Massregeln zu treffen, welche die kirchlichen Behörden auch in dieser Beziehung vorzunehmen zu lässig waren, auch eigenmächtig die Strafgewalt, ungeachtet des kirchlichen Widerspruchs [4]), zu handhaben [5]).

[1]) 1589. An geistl. Räthe in Freising, sich von den Strafen der Clerisei nichts zuzueignen, Lori a. a. O. 357. 1590. An dieselb., wie die Geldstrafen der Geistlichen verwendet werden sollen, ebendas. 357. v.

[2]) Urk. v. 1587. Lori a. a. O. 356. v.; 1587. An geistl. Räthe in Freising, wegen verweigerter Anzeige der gegen die Geistlichen vorgenommenen Bestrafungen, ebendas.; 1595. An dieselb., wie in Zukunft die Bestrafung der Geistlichen an die Landgerichte angezeigt werden solle, L. 358.; dass dies doch nicht geschehen sei, erhellt aus der Beschwerde des geistlichen Rathes i. J. 1607. in *Diversa Gravam.* etc. a. a. O. *Cod. bav.* 2178. fol. 7. v.

[3]) Vgl. Beispielsweise 1586. Verbot an d. Abt z. Tegernsee, ohne landesherrliche Erlaubniss Conventualen nach Italien zu schicken, Lori a. a. O. 162.; 1587. An denselben. Bewilligung dazu für zwei, ebendas. An d. Prälaten in Chiemsee, Verbot, Gäste ins Kloster zu lassen, ebendas.

[4]) 1587. Verweis an die geistlichen Räthe in Freising, weil sie der Regierung das Recht bestreiten, die Pfarrer zum Fleiss in Verrichtung des Gottesdienstes zu ermahnen, Lori a. a. O. 110. Vgl. die Beschwerden des geistl. Rathes v. 1607. in Gravamina etc. *Cod. bav.* 2178. fol. 7. v.: die geistlichen Räthe wollen nicht gestatten, dass die weltlichen Beamten die Pfarrer wegen ihrer »geungsbur und mengl für sich erfordern und ein Verweiss gethann werde.«

[5]) 1585. An d. Abt z. Attel, dem Prediger z. Wasserburg die Kanzel zu verbieten, L. 11. v.; An d. Propst zu Vilshofen, den Pfarrer zu Landau zum Predigen und Haltung des Gottesdienstes bei schwerer Strafe anzuhalten, ebendas.; An d. Vicedom z. Landshut, die Jesuiten zur Haltung der Christenlehre anzuhalten, L. 12.; 1587. an die Prälaten z. M. wegen Verweisung eines Conventualen aus dem Kloster, L. 162.; An Reg. zu Landshut, einen nachlässigen Pfarrer zur

Bei Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt endlich schritt der Herzog ein, wie er denn nicht nur jeden Ueber-

Verrichtung des Gottesdienstes mit Sperrung der Einkünfte anzuhalten, L. 109. v.; An die Bischöfe, die Pfarrer zur Haltung der Christenlehre anzuhalten, L. 12.; desgl. 1597. ebendas.; An Propst z. Altenötting, die unziemliche Aufführung eines Chorherrn zu bestrafen, L. 102. v.; 1588. An Pfleger zu W., einen Pfarrer in Haft zu nehmen, L. 357.; An Pfleger z. Stahrenberg, den Pfarrer in B. zum geistlichen Rath nach München zu schaffen, L. 110.; An Prälaten z. Fürstenfeld, wegen Bestrafung zweier ausserhalb des Klosters befindlicher ungebührlicher Religiosen, L. 162. v.; Entsetzung eines Pfarrers, L. 279. v.; 1589.; Ausschaffung eines desgl. ebendas. An Dechant u. Kapitel zu A., einen Chorherrn zur Resignation anzuhalten, L. 274. v.; der Pfarrer in K. soll sich wegen seines Unfleisses in Amtssachen verantworten, L. 110. v.; An Dechant z. Habach, Ausschaffung eines Chorherrn, L. 103.; einen Chorherrn vor den geistlichen Rath nach München zu schicken, ebendas.; 1590. An d. Reg. in Burghausen, die Kirchenzucht in Altenötting zu verbessern, ebendas.; An dieselbe, Bestrafung des Prälaten v. Altenoetting, ebendas.; Entsetzung eines Chorherrn, L. 279. v.; An d. Pfleger zu Pfaffenhofen, Ausschaffung eines Priesters aus dem Lande, L. 357.; Verweisung eines Beneficiaten aus dem Rentamt Landshut, ebendas.; An Prälaten z. Tegernsee, wie der gewesene und dahin geführte Abt v. Roth sich zu betragen habe, L. 281.; Verweis an den Prälaten z. Wessobrunn, dass er auf die Aufführung des Kellermeisters nicht Acht gegeben; Befehl, zu dem Amte auf eine Zeit einen Laien zu gebrauchen, L. 162. v.; An Administrat. z. Eberstein, einen ungehorsamen Conventualen ins Gefängniss zu setzen, ebendas.; 1591. An Abt z. Fürstenfeld, Abstellung der unziemlichen Aufführung des Pfarres zu B., L. 163.; An d. Hofrath, einen entsetzten Abt in ein anderes Kloster zu führen, L. 281. v.; 1592. An die von Wasserburg, wegen Aretirung zweier Franziskaner, L. 179. v.; Geistl. Rathschluss wegen Verweises an einen Pfarrer, L. 111.; Inquisition wegen Ausheirathung einer Pfarrerstochter, L. 144. v.; Befehl wegen Untersuchung der Klosterzucht, L. 163.; An Propst z. Reichersperg, die Conventualen zum Studiren anzuhalten, L. 163. v.; Absetzung eines Beneficiaten, L. 279. v.; 1593. An Dechanten zu Altenoetting, die Chorherrn mit Hülfe brachii saecularis zur Beobachtung der Statuten anzuhalten, L., 100. v.; 1594. An Prälaten zu Osterhofen, wie er seinen abgesetzten Vorfahren halten solle, L. 281. v.; An Prälat zu Sch., dass der abgesetzte Abt v. St. Veit, als gewesener Conventual wieder eingenommen werde, ebendas.; An Verwalter z. Ebersberg die Klosterzucht auch mit gewaltsamen Mitteln aufrecht zu halten, L. 164.; An Commissar, den abgesetzten

griff der geistlichen Gerichte schroff zurückwies [1]), sondern auch für die Aufhebung widerrechtlich verhängter Strafen und Censuren Sorge trug. So instruirte er 1593. die Regierung zu Straubing, die Absetzung eines Priors ohne landesherrliche Bewilligung nicht zu gestatten [2]), so forderte er i. J. 1590. Rechenschaft wegen zu scharfer Bestrafung eines Pfarrers [3]), wies 1592. den Pfleger zu Aichach an, die Verkündigung des Banns zu hindern [4]), ja forderte sogar i. J. 1586. den Administrator des Bisthums Regensburg auf, die Publication der Bulle *Coenae Domini* einzustellen [5]).

Abt v. St. Veit in ein anderes Kloster zu schicken, L. 281. v.; An Administrator z. Ebersberg, wegen Bestrafung eines ungehorsamen Conventualen, L. 164.; An Propst z. Neustift, wie er die Zucht und die Verwaltung im Weltlichen anstellen soll, ebendas.; 1595. An Reg. z. Burghausen, über die Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, die der Aufführung eines Pfarrers wegen eingesetzt sei, L. 111. v. — Auch die Ausführung der über Concubinat erlassenen Verordnungen erforderte noch manigfache Decrete: 1583. An Landrichter zu H. wegen Bestrafung des C., L. 144.; 1586. An beide Dechanten in München, C. bei der Clerisei abzustellen, ebendas.; 1589. An Dechanten z. H. Bestrafung des Concubinates, L. 144. v.; 1590. Strafe des C. bei einem Beneficiaten, ebendas.

[1]) 1588. An d. Landrichter z. Friedberg, den Pfarrer in Schuldsachen vorzurufen und im Weigerungsfall zur Bezahlung anzuhalten, Lori a. a. O. 110.; 1592. Abmahnung an d. B. v. Augsburg, wegen Eingriffs in die weltliche Jurisdiction betreffs von Schuldsachen, L. 184. v.; 1597. Decret an d. geistl. Rath, wie den Eingriffen des Bischofs von Augsburg in die weltliche Jurisdiction zu widersprechen sei, L. 185.

[2]) Decr. an d. Reg. zu Straubing, Lori a. a. O. 179. v. — Auch die freiwillige Resignation der Pfarrer bedurfte landesherrlicher Genehmigung, vgl. die Urkk. v. 1590. u. 1595. ebendas. 276. v.

[3]) Lori a. a. O. 357. v.

[4]) Lori a. a. O. 362. Ebenso richtete er 1596. an d. B. v. Passau die Forderung, von Excommunication der Bürger zu Schärding abzustehen, ebendas.

[5]) Lori a. a. O. 362. Vgl. das Decret v. 1597. an d. Pfleger z. Aichach gegen ein gedrucktes bischöflich Augsburgisches Mandat zu protestiren, ebendas. 185. — Von Verordnungen betreffs innerer kirchlicher Verhältnisse führe ich an: 1583. Erlaubniss, Religiosen von einem Kloster in das andere zu setzen, L. 161.; 1586.: Fischen am Feiertage sei erlaubt, L. 72. v.; 1588. An d. Prälaten zu Weingarten, Kirchenbusse durch öffentliche Vorstellung ausserhalb der

Noch weit schärfer als sein Vater trat Maximilian I. auf [1]).

Seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche bedarf keines Beweises, seine Hochachtung vor dem Clerus bekundete er ausdrücklich in dem 1605. auf die Beschwerden der Prälaten gegebenen Bescheide: *Wird Verfügung geschehen, dass der geistliche Stand, dem S. Durchl. als eifriger katholischer Fürst sonderbar geneigt ist, wider altes Herkommen und üblichen Styl nicht beschwert werde* [2]), in der Verfügung v. J. 1631., welche seinen Behörden Ehrerbietung den Priestern gegenüber einschärfte [3]): dennoch war er weit entfernt, seinem autokratischen Regimente, dessen Selbstgefühl durch die Erlangung der Churwürde noch gestärkt wurde [4]), irgend welche Schranken auferlegen zu lassen,

Kirche sei abzuschaffen, L. 51.; 1595. Erlaubniss an d. Abt z. Cisterz ein Generalcapitel in Fürstenfeld zu halten, L. 331. v.; 1589. An d. Pfleger z. Aichach, dem Commenthur in Blumenthal die Verwechslung der Altäre nicht zu gestatten, L. 84.; 1590. An d. Weihbisch. v. Freysing, die Firmung vorzunehmen, L. 41.; 1593. Die Firmung sei unentgeltlich zu ertheilen, L. 41. v.; — dass Wilhelm V. auch die Verwaltung der Kirchengüter beaufsichtigte, wird durch folgende Urkunden bewiesen: 1586. Befehl an d. Propst z. St. Moritz in Augsburg wegen Veräusserung von Pfarrgütern in Winsing Rede und Antwort zu geben, L. 251. v.; An den Pfleger zu A., Verweigerung eines Kapellenbaues, L. 84.; 1590. Verbot an die von Abensberg, etwas von Kirchengütern zu verkaufen, L. 251. v.

[1]) Es bedarf dieser Punkt einer um so eingehenderen Würdigung, als er bisher nicht genügend beachtet worden ist. Noch der neueste Biograph Maximilians, Schreiber, Maximil. d. Kath. München 1868. weiss von seiner Stellung zur Landeskirche nur Ungenügendes zu berichten. Der nachfolgenden Darstellung liegen wie oben die Sammlungen von Lori zu Grunde. Auch die Darstellung Freybergs, Pragmat. Gesch., kann nicht befriedigen.

[2]) Freyberg a. a. O. 3, 138.

[3]) Lori a. a. O. 185. v.

[4]) Er erforderte gleich darauf Gutachten, ob ihm jetzt vor den Bischöfen der Vorrang gebühre, und machte diesen beständig geltend, Freyberg, Pragm. Gesch. 3., 125.; vgl. Urk. v. 1624. Verhaltungsmassregeln an die Wahlcommissarien in Benedictbeuern wegen Behauptung des Ranges gegenüber den bischöflichen, Lori a. a. O. 236. v.; 1628. Ahndung an d. B. v. Regensburg, wegen des beanspruchten Ranges, ebendas.; 1627. Ahndung gegen den B. von Chiemsee, wegen Gebrauches ungebührlicher Titel, L. 97. v.; Zur

und sollten diese auch kirchliche sein. So wie er die Ehre seines Vorfahren, des Kaisers Ludwig, vor kirchlicher Verunglimpfung zu sichern verstand [1]), so suchte er auch seine landesherrlichen Befugnisse zu wahren, und diese zum Nutzen des Staates wie auch der Kirche selbst geltend zu machen. Darum wurde der geistliche Rath angewiesen, das Concordat von 1583. in allen Stücken aufrecht zu halten, alle Sachen aber, welche die weltliche Jurisdiction beträfen, dem Hofrathe zur Entscheidung zu unterbreiten [2]), und 1629. wurde gar verordnet, dass zu jeder Sitzung Hof- und Kammerbeamte hinzugezogen würden, nur damit das staatliche Interesse besser gewahrt würde [3]). —

Es würde zu weit führen, die einzelnen Aeusserungen des Hoheitsrechtes, wie es Maximilian über die baierische Kirche ausübte, der Reihe nach anzuführen.

Wie unter seinem Vater, bedurfte es zu Visitationen [4])

Erhöhung des landesherrlichen Ansehens erging 1621. an die Wahlkommissarien der Befehl, in Kutschen zu fahren, L. 236. v.

[1]) Der Fortsetzer des Baronius, Bzovius musste seine Invectiven gegen Ludwig den Baiern auf Maximilians Ansuchen an die Curie öffentlich widerrufen; des Churfürsten Kanzler Joh. Georg Herwart schrieb dagegen seinen Ludov. IV. imperator defensus, und Maximilian setzte seinem Vorfahren in der Frauenkirche zu München ein prächtiges Denkmal, Westenrieder, Beschr. v. München 142. ff.

[2]) Freyberg a. a. O. 185. (Geistl. Rathsinstruct. v. J. 1608.)

[3]) Freyberg a. a. O. 190. Vgl. Urk. v. 1617., der Hofrathskanzler soll in Rechtssachen vom geistlichen Rathe hinzugezogen werden, Lori a. a. O. 325.; 1623.: Verbot, dass die geistl. Räthe Sachen die landesherrlichen Gerechtsame betreffend ohne Beisein beider Kanzler und eines Hofkammerrathes vornehmen, ebendas.

[4]) Auch die Einsicht in die Temporalien wurde den bischöflichen Kommissaren nicht gestattet. Vgl. folgende Urkk. 1596. An Reg. z. Straubing, d. unförmlich angesetzte Visitation gegen die bischöflichen Commissarien zu ahnden, Lori a. a. O. 340.; 1611. Abmahnung an d. geistl. Rath z. Freising, einseitige Generalvisitationen vorzunehmen, L. 340. v.; 1615. An B. v. Augsburg, Visitationen nur mit landesherrlichem Wissen, ebendas.; 1616. An denselb., die Visitat. v. Thierhaupten wird abgeschlagen, ebendas.; 1617. Die Visitationskommissarien sollen den erzbischöflichen keine Einsicht in die Temporalien verstatten, L. 341.; 1632. Visitationspatent für d. B. v. Regensburg, L. 341. v.; 1642. desgl. für d. B. v. Augs-

und bischöflichen Steuerausschreibungen [1]) landesherrlicher Bewilligung, wie dieser wirkte er bei Prälatenwahlen mit [2]),

burg und Regensburg, ebendas.; 1650. An d. B. v. Regensburg, Abstellung unordentlicher Visitationen und Geldforderungen, L. 341. v.; Verbot an d. Regg. Landshut und Straubing, den Consistorialräthen Auszüge aus den Kirchenrechnungen mitzutheilen, L. 257.; 1651. Visitationspatent für d. B. v. Freising, L. 342.; An Stift z. A., den Salzburger Visitatoren keine Einsicht in die Temporalien zu gestatten, L. 342; denselben bei Prälatenwahlen keine Visitation zu gestatten, L. 238.; An d. Reg. z. Landshut, die Ungebühr bei der Visitation gegen d. Bisch. v. Regensburg zu ahnden, L. 342.; An Regg. z. Straubing und Landshut, den bischöflichen Commissarien keine Einsicht in die Temporalien zu gewähren, ebendas.

1) 1595. Verbot an Gerichte und Klöster Augsburg. Diöcese, dem Bischof einigen Geldaufschlag zu zahlen, Lori a. a. O. 312. v.; Ahndung an d. B. v. Augsburg, wegen Ausschreibung eines subsidium charitativum, ebendas.; 1599. An d. B. v. Regensburg, das Chorstift z. Straubing nicht zu beschweren, L. 185.; 1601. An die Regierungen, Acht zu haben, dass d. B. v. Passau die Clerisei nicht mit Abgaben beschwere, L. 312. v.; 1608. an d. B. v. Regensburg, subsid. charit. abgeschlagen, L. 313.; 1635. desgl. 1654. desgl. ebendas.; 1610. An B. v. Freising desgl., ebendas.; 1644. desgl.; 1619. bewilligt, 1635. desgl. ebendas.; 1610. Erlaubniss an den Prälaten z. Benedictbeuern auf einer Augsburgischen Synode zu erscheinen mit Weisung in keine Contribution, namentlich zu Seminarien zu willigen, L. 25.; 1624. An B. v. Regensburg, es könne nicht gestattet werden auf Pfarreien Pensionen zu legen, ebendas. 308.; 1626. desgl. 1627. desgl. oder primi fructus einzufordern, ebendas.; 1637. An B. v. Regensburg, seminaristicum abgeschlagen, L. 308. v.; dem B. v. Passau gestattet, L. 25. v.; 1650. An d. B. v. Regensburg, unter dermaligen Umständen Klöster und Pfarreien zu Seminarbeiträgen nicht heranzuziehen, ebendas.; 1651. desgl., die unter Androhung der Censuren ausgeschriebene Contribution sei abzustellen, ebendas. Vgl. Freyberg a. a. O. 3., 57. ff. Vgl. dagegen Urk. v. 1638. es sei Schuldigkeit der Klöster, zur Landesdefension beizutragen, L. 310. v.; und Freyberg a. a. O. 3., 66. ff.

2) 1596. An Prior und Convent zu F., dass der in Abwesenheit des landesherrlichen Commissars erwählte Conventual als Abt nicht anerkannt werden könne, Lori a. a. O. 235. v.; 1597. An d. Gericht Rhein, dass vom Landesfürsten und nicht vom Visitator der Wahltag zu bestimmen sei, ebendas.; Befehl an Kloster S. in Zukunft die Aebtissinnenwahl gegen die Eingriffe des Visitators zu sichern, L. 236.; 1599. Verbot an Stift Vilshofen zur Prälatenwahl zu schreiten, L. 236. v.; 1601., die bischöfliche Confirmation bei Prälatenwahlen

sorgte für die Disciplin des Clerus [1]), für die Aufrecht-

nicht zu gestatten, L. 247.; 1608. Versagung der landesherrlichen Bestätigung, L. 236.; 1614. Nur ordentliche Prälaten zu wählen, Freyberg a. a. O. 3, 26.; 1617. Instruct. f. d. Wahlkommissar in Chiemsee, L. 97. v.; 1627. An d. Provinzialkapitel d. Augustiner in Salzburg, die bayrischen Klöster des Ordens mit frommen Vorstehern zu versorgen, widrigenfalls zur Erhaltung der Disciplin andere Mittel eingeschlagen würden, Freyberg a. a. O. 3., 14.; 1628. Ahndung an d. B. von Regensburg, wegen unförmlicher Ertheilung der Confirmation bei Prälatenwahlen, L. 236. v.; 1631. die Wahlkommissarien in J. sollen, falls Einer aus dem Kloster gewählt werde, den Consens verweigern, L. 237.; 1635. An d. B. v. Augsburg, dass dem ohne landesherrlichen Consens von bischöflichen Commissarien confirmirten Propst zu P. der Possess nicht werde gegeben werden, ebendas.; 1637. Dem Capitel zu Vilshofen wird ein Propst vorgeschlagen, L. 237. v.; 1645. Instruct. f. d. Wahlkommissarien bei Freyberg a. a. O. 3, 26. ff.

[1]) 1598. Entsetzung des Propstes v. St. Zeno wegen übler Aufführung, Freyberg a. a. O. 14.; desgleichen eines Pfarrers, Lori a. a. O. 279. v.; An d. Wahlkommissar zu Wessobrunn, Bestrafung der Religiosen, die sich um Prälaturen bewerben, L. 236.; 1599. Befehl an d. Reg. z. Straubing, einen ungehorsamen Religiosen zu strafen und den Klosterrichter abzusetzen, L. 165.; die Pfleger z. B. sollen den Pfarrer zur Haltung des Gottesdienstes nöthigen, L. 111. v.; Decret an d. Hofrath, ausserhalb des Klosters sich unziemlich aufführende Augustiner zu verhaften, L. 179. v.; 1609. Die Regierungen sollen Obsicht tragen, ob die Pfarrer die Jugend in der Glaubenslehre unterweisen, L. 12. v.; 1610. Befehl an d. Pfleger z. Landshut, den Kapuzinern die Kanzeln zu räumen, L. 35. v.; 1610. Ordnung wegen Klosterzucht, L. 166. v.; — 1601. Decret an d. geistl. Rath wegen Beobachtung des Betragens der Prälaten, L. 165. v.; Verweis an d. Abt z. N. wegen Nachsicht in der Klosterzucht, ebendas.; der Prälat zu R. soll seiner Aufsicht wegen Verantwortung geben, ebendas.; Befehl an denselb. wegen Klosterzucht, L. 165.; 1602. An d. Räthe in Passau, Ausschaffung eines übermüthigen Pfarrers, L. 279. v.; 1602. im Kloster N. soll ein Koch statt der Köchin angestellt werden, L. 165. v.; An Pfleger z. W., den Gesellenpriester bei Strafe des Ausschaffens zu priesterlicher Aufführung zu ermahnen, L. 135. v.; An Landgericht Dachau, einige Priester wegen ungeistlicher Aufführung zur Strafe zu ziehen, L. 135.; 1603. Absetzung eines Pfarrers, L. 280., 1604. Kommissar. Befehl an d. Reg. z. Straubing, die schlechte Klosterzucht der dortigen Carmeliter zu untersuchen und zu verweisen, L. 179. v.; 1606. An Abt z. R., Religiosen, die als Pfarrer ungeistlich gelebt, zu strafen und die Pfarreien durch Weltpriester zu besetzen, L. 166.; 1607. An Reg. z. Landshut Beaufsichtigung und Bestrafung der Pfarrer, L. 112.; 1610. Commissions-

erhaltung der Seelsorge[1]), den Bestand des kirchlichen Ver-

befehl gegen einen Prälaten Inquisition anzustellen, L. 166.; 1611. An Abt zu Etthal, einem Pfarrer seine Aufführung zu verweisen, L. 166. v.; 1614. Absetzung eines Pfarrvicars und eines Beneficiaten, L. 280.; 1615. Inquisition bei Klöstern, L. 166. v.; 1617. Absetzung eines Pfarrers, L. 280.; 1626. Ausschaffung zweier Novizen aus St. Zeno, L. 167. v.; 1631. An Reg. zu Burghausen wegen Aufsicht auf Zucht der Geistlichen, L. 135. v.; Ahndung wegen schlechter Kirchenzucht, L. 103. v.; 1632. Verweisung eines Feldpaters ins Kloster, L. 168.; 1633. Absetzung eines Kaplans, L. 280.; 1637. Abänderung eines Beichtvaters im Nonnenkloster Ch., L. 177. v.; desgl. zu V., ebendas.; 1637. bessere Zucht in Nonnenklöstern zu handhaben, ebendas.; 1638. An die von München wegen Zechens der Priester, L. 147. v.; wegen Clausur der Nonnenklöster ergingen zahlreiche Decrete, L. 176. v. ff. 1649. An d. Reg. z. Landshut, Abstellung der Ausschweifung der Chorherrn z. Vilshofen, L. 104. — Im Vergleich zu den obigen Urkk. stellt sich die Zahl derjenigen, wo die Hülfe der geistlichen Behörden angerufen wird, als gering dar. Vgl. An Geistl. Räthe in Freising. 1598. wegen Herstellung der Klosterzucht in Etthal, L. 164. v.; 1604. wegen Abänderung eines Pfarrers in Wessobrunn, L. 112.; 1618. einen Pfarrer wegen übler Aufführung abzustrafen, L. 113.; 1628. Ausschaffung eines Pfarrers aus dem Lande, L. 358. v.; 1614. An Geistl. Räthe in Augsburg, einen Pfarrer aus Baiern zu verweisen, L. 358. v.; 1630. An Administrat. z. Passau Bestrafung der Geistlichen, die zu Pestzeiten sich nicht haben gebrauchen lassen, L. 113. v.; 1635. An B. v. Freising, die Priester zu besserer Aufführung und anständiger Kleidung anzuhalten, L. 136.; 1637. Befehl an d. Pfleger zu Griesbach, den Prälaten zu St. in Haft zu nehmen und dem Bischofe zuzuschicken, L. 168.; An d. Official zu Passau wegen Absetzung des Abtes zu Aspach. L. 282.; — Der Concubinat der Geistlichen erforderte noch immer zahlreiche Decrete — 1607. Von Pfarrköchinnen, L. 145., — auch nach der Polizeiordnung v. 1616.; (B. V. Tit. 9. Art. 13.: Genau das Concordat v. 1583. zu beobachten »Es sol auch dem Ordinario geschrieben werden, dass wir dergleichen Priester in unsern Fürstenthumben zu gedulden keineswegs gedacht seyen.«) — Vgl. 1617. Straf des C., L. 145.; 1621. desgl. ebendas.; 1624. Ermahnung an d. Generalvicar z. Augsburg, in Mindelheim den Concubinat abzuhalten, ebendas.; 1626. An d. Reg. z. Straubing, wegen des C. einiger Priester, ebendas.; 1639. An d. B. v. Freising, Abschaffung des C., ebendas.; An d. Pfleger z. Leonberg, Bestrafung des C., ebendas.; 1640. An d. Pflegegericht Ried desgl. L. 145.; An d. Reg. Landshut desgl., ebendas.; 1651. An dieselbe, wie eine Pfarrersconcubine zu verhaften, ebendas.

[1]) Er sorgte für Residenz der Geistlichen, vgl. Freyberg a. a. O. 3., 6. 1614. Chorherrn dazu anzuhalten, Lori a. a. O. 135. v.;

mögens [1]).

Wo die Bischöfe und geistlichen Behörden den nach

1636. An d. Generalvicar z. Eichstädt, dass der Pfarrer in S. residiren oder resigniren solle; 1638. Dispens von Residenz ertheilt, 1640. abgeschlagen, L. 136.; — liess Incorporationen nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen, Urk. v. 1605. Abschlagung einer solchen, L. 227. v.; 1630. desgl. an d. B. v. Freising, L. 228.; — verbot Kumulation der Beneficien, Urk. v. 1614, dem Dechanten z. Landshut der Besitz zweier Dignitäten untersagt, L. 201.; — gestattete nicht die Versehung von Pfarreien durch Mönche, Urk. v. 1621., L. 167.; Ausnahmebewilligung 1643., 168. v.; — verlangte, die Verleihung von Pfarreien sollte nur an solche geschehen, welche sie selbst versehen würden, Urk. v. 1627., L. 141. Vgl. auch Decr. v. 1609. Der geistl. Rath soll darauf achten, dass die guten Pfarreien nicht mehr von den Domherrn an sich gebracht und dann durch »Miethlinge« versehen werden, L. 206. Freyberg a. a. O. 3., 8.; — hielt untaugliche Geistliche zur Resignation an, Urk. v. 1611. an den altersschwachen Kirchherren z. Burghausen, L. 275. — Sonst wurden einseitige Resignationen nicht gestattet, Urk. v. 1627. an B. v. Regensburg, L. 308.; sondern bedurften landesherrlicher Bewilligung; Beispiele in Urk. v. 1637. 1638. 1652. L. 277.; von Verweigerungen 1627. L. 276. v.; Aufforderung zu Resignation 1635. L. 276. v.

[1]) Klöster durften nur mit landesherrlichem Consens errichtet werden, Freyberg a. a. O. 3., 11.; Ebenso Bauten innerhalb eines Klosters vorgenommen, Urk. v. 1611. Lori a. a. O. 262.; wenn sie die Kosten v. 150. fl. überstiegen, Urk. v. 1605. L. 262.; Vgl. Baubewilligungen aus d. Jahren 1611.—40., L. 262. f. Kirchenbaubewilligungen v. 1606. und 1614. L. 84. v.; — Güterkäufe und Verkäufe benöthigten der Einwilligung der Staatsbehörden, Urk. v. 1606. Erlaubniss eines Güterkaufs für Kloster Bernried, L. 252. v.; 1624. einer Güterumtauschung L. 253.; 1630. dem Pfleger z. Aibling wird die Erkaufung eines Gutes für das Gotteshaus abgeschlagen, L. 253. v. — Ebenso zur Aufnahme und Ausleihe von Kapitalien, Urk. v. 1605. L. 252.; 1650. an d. Erzb. von Salzburg, dass man von Landesherrschaft wegen ihm bei Ausleihung von Kirchengeldern keine Jurisdiction gestatten könne, L. 225. v.; Vgl. 1650., dass die Einwilligung der Bischöfe in Nachlass der Kirchengelder unnöthig sei, 254.; — Die Regierung nahm die Kirchenrechnungen ab. Vgl. 1604. An B. v. Eichstädt, dass in Kirchenrechnungssachen allein der Landesfürst zu befehlen habe 256. v.; 1650. Verweis an d. Pfleger v. Rosenheim, dass er in Kirchenrechnungssachen sich an den Bischof gewandt, 257.; Vgl. die zahlreichen Urkk. 256. ff. 270. ff. — 1602. An Reg. z. Landshut, gegen den B. v. Regensburg die Einrichtung der Leibgedingsbriefe bei Kirchengütern zu ahnden, 252.; 1607. Willebrief zur Weihung eines Choraltars, 84. v.; — Die Polizei-Ordn. v. 1616. handelte B. 1.

Concordat oder Uebung ihnen zustehenden Wirkungskreis überschritten, wies er sie oft hart in die gebührenden Schranken zurück [1]). Versuchte das Consistorium in Augsburg über die Genugthuungssumme bei Ehe- und Jungfernschwächungssachen zu entscheiden, so verbot er seinen Behörden, irgend eine Partei oder einen Zeugen zum Erscheinen vor dem geistlichen Gericht anzuhalten [2]). Wies

Tit. 9. Von verrechnung, verwahrung, und verwaltung der Kirchengüter. Art. 1—18.

[1]) Viel Streit erhob sich wegen der Uebergriffe der Bischöfe bei der Sperre vacirender Klöster, wo die Landesherren nach dem Tode der Prälaten eine Inventur aufnehmen liessen (Urkk. v. 1559. an bei Lori a. a. O. 296. ff.), die Sperre verordneten (ebendas.), die Verwaltung übernahmen (Urkk. v. 1565. an bei Lori a. a. O. 303. ff.); vgl. Urk. v. 1602. an d. Reg. zu Landshut, eine erzbischöfliche Mitsperre im Kloster St. Veit nicht zu gestatten, L. 297.; Urk. v. 1602. 1603. 1604. ebendas. 297. v.; 1620. 1623. 1624. L. 298. v. Ebenso wegen der geistlichen Verlassenschaften, in welche den bischöflichen Consistorien keine Einmischung gestattet wurde, Urk. 1599. An B. v. Eichstädt, Lori 287. v.; desgl. v. 1604.: 288. v.; v. 1624. Geistl. Rathsschl., das Pflegeger. W. soll dem B. v. Eichstädt nicht die Rechte bei Verhandlung geistlicher Verlassenschaft einräumen, welche den concordirenden Bischöfen zustehen, L. 289. v.; 1627. An B. v. Augsburg desgl. 289. v.; vgl. zahlreiche Urkk. 288. ff.; 1650. Geistl. Rathsschluss, die Ganturtheile über geistliche Verlassenschaften den Bischöfen nicht zur Ratification zuzuschicken, L. 290. v.; vgl. Freyberg a. a. O. 3., 105. ff. — So hatte die Regierung auch die Möglichkeit, die Verlassenschaft eines Pfarrers wegen Baufälligkeit des Pfarrhofes zurückzuhalten, Urk. v. 1604. Lori a. a. O. 259. v. Geistl. Rathsschluss v. 1625. ebendas., wie schon Wilhelm V. 1591. und 1595. gethan hatte, L. 259. v.

[2]) Lori a. a. O. 59. v.; vgl. Urk. v. 1599. an B. v. Augsburg wegen Eingriff in Schwängerungssachen, ebendas. Ebenso behauptete der Staat seine Gerichtsbarkeit in Zehntsachen — 1626. Geistl. Rathsschluss, diese beim Landgericht zu verhandeln, L. 191. v.; 1620. An d. Abt z. A., dass einem Pfarrer wegen Weigerung der Zehnten durch das weltliche Gericht die Temporalien gesperrt werden sollen, ebendas. Vgl. auch Urk. v. 1619. an Geistl. Rath in Augsburg, wegen Eingriffe in die Zehntjurisdiction, ebendas. — in Streitigkeiten über Kirchengüter. — Vgl. Schreiben an d. Erzb. von Salzburg, dass notoria consuetudine germanica hierin der weltliche Gerichtsgang begründet sei, Freyberg a. a. O. 3., 139.; — in Processen über den Nachlass der Geistlichen und dabei ausbrechenden Concurs, Urk. v. 1624. an d. Aebtiss. z. Seligenthal, Lori 284.; Ueber Asylrecht vgl. Freyberg a. a. O. 3., 152. ff.

der Erzbischof von Salzburg einen vom Landesherrn im päpstlichen Monate Präsentirten zurück, so erklärte dieser *sein Recht so starkh wir sein wider geistliche und weltliche handhaben zu wollen* [1]), oder nahm gar die Widerstrebenden, wie die Kapitularen, welche die Praesentation des Dr. Rippel verunglimpft und ihm die Investitur verweigert hatten, in harte Geldstrafe [2]). Ernannten die Bischöfe widerrechtlich Geistliche oder Prälaten, bedienten sie sich nur in den Investiturbriefen ungebührlicher Formeln, so wurden die ersteren nicht eingesetzt [3]), den letzteren keine Folge gegeben [4]), während umgekehrt eine widerrechtlich verweigerte bischöfliche Investitur auf die landesherrliche mit Energie behauptete Possessgebung [5]) ohne Folgen blieb [6]). Geldstrafen, Sperrung der Temporalien [7]), selbst Verhaftung [8]) verliehen den herzoglichen

[1]) Freyberg a. a. O. 3., 33.

[2]) Freyberg a. a. O. 3., 147.

[3]) 1611. An d. Reg. z. Burghausen, einen v. Bischofe bestellten Pfarrprovisor auszuschaffen, Lori a. a. O. 112. v.; 1650. An d. Reg. zu Amberg, dass denen vom Bischofe ohne Präsentation admittirten Pfarrern die Einkünfte zu sperren seien, L. 225. v.

[4]) 1603. An d. Administrat. v. Regensburg, Lori a. a. O. 216. v.; so auch schon Wilhelm V. 1583. an d. B. v. Freysing, ebendas.; 1602. Dem Kapitel z. Passau werden unförmliche Investiturbriefe zurückgeschickt L. 219. v.

[5]) Vgl. Freyberg a. a. O. 3, 407. ff. Polizei-Ordn. v. 1616. B. 1. Tit 10. Zahlreiche Urkk. Lori a. a. O. 248. Befehle an die Regierungen, die Pfarrer zur Possessgebung anzuhalten 1610.: L. 223. v.; 1614.: L. 224. v.; 1632.: L. 225.; — mit Gewalt, L. 223. v.; bis dahin die Einkünfte zu sperren, Urk. v. 1602., L. 219. v. — Vgl. Urk. v. 1611. An d. Reg. zu Burghausen, dem Erzb. v. Salzburg die Einsetzung eines Pfarrers nicht zu gestatten, L. 224.; 1650. An dieselbe wegen Anmassung bischöflicher Possessgebung durch Kirchenschlüssel. 1637. an die kurfürstl. Commissäre, die bischöflichen Anmassungen in Uebergebung der Schlüssel und weltlicher Jurisdiction in Tegernsee zu ahnden, L. 248.

[6]) 1606. an Pfleger zu J., dem Pfarrer zu V. ungeachtet der verweigerten bischöflichen Investitur, Possess zu geben, Lori a. a. O. 223. Vgl. 1605. an Vicar und geistl. Räthe in Freising, einen im päpstlichen Monat Präsentirten unter Drohung weiteren Einsehens von der Investitur nicht abzuhalten, L. 223.

[7]) siehe oben passim.

[8]) Urk. v. 1631. die Commissarien sollen bei der Wahl z. Prief-

Befehlen den nöthigen Nachdruck [1]).

Ein Recurs an den Fürsten war in jedem Fall gestattet, und die Verordnung vom 22. October 1614., wonach die Uebersendung jedes verbrecherischen Geistlichen an die kirchliche Obrigkeit sofort dem geistlichen Rathe mitgetheilt werden sollte [2]), sicherte von vorn herein eine Controle über die kirchliche Gerichtsbarkeit. So wurde bald die zu grosse Nachsichtigkeit des geistlichen Oberen gerügt [3]), bald Rechenschaft wegen ungebührlicher Strenge gefordert [4]), bald auf Handhabung prompter Justiz gedrungen [5]), vor allen Dingen aber einer ungerechtfertigten Handhabung der Censuren entgegengetreten.

Im Jahr 1596. erging an die Regierung zu Burghausen der Befehl, Alle, welche die vom Bischof von Passau ausgegangene Excommunication im Lande verkünden würden, sofort in Haft zu nehmen [6]), und 1598. verlangte der Herzog von demselben Bischof die Aufhebung des über den Pfleger von Griesbach verhängten Bannes, *widrigenfalls wir unsern Pann auch aufthun und solche Mittel für Hand nehmen müssten, die Wir lieber umgehen wollten.* Der Erzbischof von Salzburg erfüllte in der That das Begehren des baierischen Fürsten, als aber die römische Curie den Prozess wieder aufnahm, schickte jener Gesandte nach Rom, welche gegen das päpstliche Verfahren protestiren mussten, und als in der That i. J. 1599. die Ab-

ling keinem Religiosen Consens geben, und wenn der bischöfliche Commissar erscheint, diesen in Arrest setzen, Lori a. a. O. 237.

[1]) Vgl. Urk. v. 1602. Strafe der Chorherrn in Landshut wegen einer gegen landesherrlichen Befehl begangenen Ungebühr, Lori a. a. O. 358.

[2]) Freyberg a. a. O. 3., 149.

[3]) Vgl. Decret v. 8. April 1617., wenn der Ordinarius um Geld strafe, so sei dies gemäss den Concordaten zu verwenden; falle eine andere Strafe zu gering aus, so haben die Beamten an den Herzog zu berichten, Freyberg a. a. O. 3., 147.

[4]) 1599. An Abt z. St., sich wegen harten Betragens gegen die Religiosen zu verantworten, Lori a. a. O. 165.

[5]) 1624. An Geistl. Räthe z. Passau, dass einem Kläger gegen einen Pfarrer Justiz verschafft, und der Prozess unter Bedrohung anderer Mittel nicht abgekürzt werde, Lori a. a. O. 351.

[6]) Lori a. a. O. 362.

solution erfolgte, sorgte er durch Abordnung eines eigenen landesherrlichen Commissars dafür, dass nicht etwa durch Verhängung einer öffentlichen Busse das landesherrliche Ansehen in der Person des Loszusprechenden gekränkt werde [1]).

Ebenso richtete er 1630. an die geistlichen Räthe in Augsburg das Verlangen, die ohne Schuld in den Kirchenbann Verfallenen nicht bedrängen zu wollen [2]), verfügte i. J. 1640. die Nichtigkeit einer voreilig verhängten Excommunication [3]) und wies 1649. die geistlichen Räthe in Freising an, einen Pfarrer, der zwei Unterthanen als Excommunicirte aus der Kirche gewiesen habe, zur Strafe zu ziehen [4]).

Fügen wir noch hinzu, dass auch der Verkehr der baierischen Prälaten mit den auswärtigen Kirchenobern überwacht und beschränkt war [5]), dass Appellationen an die römische Curie keine Folge gegeben wurde [6]), dass die Regelung der Stoltaxe durch den Landesherrn geschah [7]), Uebertretungen derselben von den weltlichen Gerichten gerügt wurden [8]), dass endlich sogar die Verwilligung neuer

[1]) Freyberg a. a. O. 3., 149. Vgl. Urk. v. 1599. an Erzb. v. Salzburg, den Landesherrn und Beamte mit dem Kirchenbann zu verschonen, Lori a. a. O. 362. v.

[2]) Lori a. a. O. 362. v.

[3]) ebendas.

[4]) ebendas.

[5]) 1600. Verbot an d. Propst z. Landshut, nach Rom zu reisen, Lori a. a. O. 135.; 1606. Erlaubniss für den Propst z. Osterhofen auf ein Ordenskapitel ausser Landes zu reisen, L. 331. v.; 1610. Erlaubniss an d. Prälaten z. Benedictbeuern auf einer Augsburg. Synode z. erscheinen, L 25.; Erlaubniss an Aebte des Prämonstratenserordens der Generalcongregation beizuwohnen, L. 331.

[6]) 1645. an d. Erzb. v. Salzburg, dass ein der Würde entsetzter Abt ungeachtet seiner Appellation nie wieder eingesetzt werden könne, Lori a. a. O. 364. v.

[7]) Freyberg a. a. O. 3., 52. ff. Polizei-Ordn. v. 1616. B. 3. Tit. 9.

[8]) 1603. Decret an d. Geistlichen Rath wegen Uebermass des Seelgeräthes, L. 37. v.; 1618. An d. Dechanten z. St. Peter in München, wegen zuviel geforderten Seelgeräthes in Sendling, Lori a. a. O. 92. v.; 1641. An d. Reg. z. Landshut, die Uebertreter der Stolgebühren namhaft zu machen, L 93. An d. geistl. Räthe z. Freising, wegen

vom Ordinariate angeordneter Feiertage vom Landesherrn beansprucht wurde [1]), so kann es kaum Wunder nehmen, dass der Clerus und die Bischöfe sehr bald in bittere Klagen über ihre rechtliche Stellung ausbrachen.

Solche Beschwerden wurden denn auch vom Prälatenstande schon auf dem Landtage des Jahres 1605. vorgebracht.

Demungeachtet geschicht, so hiess es, *dass von den fürstlichen Regierungen an die Prälaten und andere Priester auch in Personalibus Befehle und zwar mit den Clauseln „heissen" und „befehlen" ausgefertiget, dass sogar Prälaten in Personalibus ohne Vermeldung der Ursache vor die weltliche Obrigkeit citirt werden.* Es wurde die Bitte daran geknüpft, dass in Zukunft keine Citationen an Geistliche ohne ausdrückliche Angabe des Grundes gehen sollten, aber obgleich Maximilian in gnädigster Weise die Gewährung versprach, zeigen doch die fast gleichlautenden Beschwerden des Jahres 1638., wie wenig das geschehen sein muss [2]).

Ausführlich wurden die Gravamina des baierischen Clerus vom herzoglichen geistlichen Rathe i. J. 1607. begutachtet; es sind fast dieselben, die schon i. J. 1580. vorgebracht worden waren. Wie damals wurde geklagt, dass Cleriker auf Karren ihren Oberen zur Bestrafung zugeführt würden, die Laien in causis spiritualibus nicht im geistlichen Gerichte zu Recht stehen dürften, und Ehesachen vor das weltliche Forum gezogen seien [3]); wie damals stellten die

Abschaffung übermässiger Stolgebühren bei Begräbnissen, ebendas.; 1643. Bei Forderung der Stolgebühren die Polizei-Ordn. nicht zu übertreten, L. 37. v.; — Die Firmung sollte unentgeltlich geschehen. Urkk. v. 1599. 1604. 1605., L. 41. v.

[1]) 1620. Dem B. v. Freising ein neuer Feiertag abgeschlagen, Lori a. a. O. 72. v.; 1625. desgl. an denselben bezüglich der Feier d. heil. Corbinian, ebendas.; 1622. dem B. v. Regensburg die Feier des Tages Alberti Magni bewilligt, L. 79.; 1626. Verbot d. Fest des heil. Wolfgang zu feiern, ebendas.; An B. von Eichstätt, neuer Feiertag abgeschlagen, ebendas.; 1638. An B. v. Regensburg wegen verwilligter Feiertage, ebendas.

[2]) Vgl. im Ganzen Freyberg a. a. O. 3., 138. f.

[3]) Handschr. d. K. Bibl. z. München *Cod. Bav.* No. 2178. Fol. 1 ff.

staatlichen Behörden Gegenbeschwerden auf [1]). Eine Erledigung scheint aber weder i. J. 1607., noch auf der i. J. 1630. zu Aichach zusammengetretenen Conferenz erfolgt zu sein [2]), und die von der Regierung Maximilians mit den benachbarten Bischöfen abgeschlossenen Verträge ordneten zwar einzelne wesentliche Streitpunkte, ohne jedoch die Stellung des Staates zur Kirche wesentlich zu verändern, oder über die Concessionen des Jahres 1583. hinauszugehen [3]).

Die Stellung der folgenden baierischen Herrscher zur Kirche bis zum Regierungsantritt von Max Joseph im J. 1745. ist bisher noch nicht Gegenstand geschichtlicher Erörterungen gewesen. Man hat sich gewöhnt, den religiösen Charakter der einzelnen Churfürsten hervorzuheben, auf die jesuitische Erziehung Ferdinand Marias, die zögernden Gewissensbedenken Max Emanuels bei Erlass eines Amortisationsgesetzes [4]) hinzuweisen, das Steigen des kirchlichen Reichthums, das Wachsen der Klöster, das Ueberhandnehmen von Aberglauben und Unsitte, den tiefgewurzelten Einfluss der Geistlichkeit zu betonen [5]), um zu

[1]) ebendas. Siehe auch oben 204. ff.

[2]) Vgl. den Eingang des Augsburg. Recesses v. J. 1684. in Concordate und Recesse, welche zwischen Churbayern etc. getroffen. (München 1751.) 20.

[3]) Diese sind: 1628. Recess mit Salzburg in Concordate etc. a. a. O. 49. 1629. Recess mit den Bisch. v. Bamberg, Eichstädt und Regensburg, die geistl. Verh. d. Oberpfalz betreffend d. d. Amberg, 23. Februar, bei Aretin, Chronol. Verz. d. bürgerl. Staatsvertr. (Passau 1835.) 36.; 1630. Recess mit denselben. Die Wiedererheb. d. Kirchen- und Religionswesens in der Oberpfalz betr. d. d. Amberg, 25. Mai, ebendas.; 1638. Recess mit denselben, die kirchlichen Verh. d. Oberpfalz betr. d. d. 7. März, ebendas. 39. (In den Anmerk. z. Bayer. Civilcodex Th. II. c. 10. §. 10. Abschn. 2. lit. c. (8. Ausg. 1761.) S. 1551. fälschlich als aus d. J. 1658. bezeichnet. — Auch Wilhelm V. hatte noch i. J. 1587. ein Concordat mit Regensburg geschlossen d. d. 11. Juni, bei Ertel, Churbayer. Atlas 2, 279.

[4]) Vgl. Freyberg a. a. O. 3., 100.

[5]) Siehe darüber unten.

dem Resultate zu gelangen, dass die staatlichen, von Maximilian noch so hoch gehaltenen Befugnisse in Kirchensachen unter seinen Nachfolgern verwahrlost worden seien.

Die Betrachtung der in diese Zeit fallenden Concordate [1]) konnte in der bezeichneten Ansicht kaum irre machen. Zwar wollte der Augsburgische Recess v. 1684. die Bestrafung von Simonie, Sacrilegium und Percussio clericorum dem weltlichen Richter vorbehalten, eine Extrajudicialinformation über die Lage der Kirche dem Staate verstatten, die Einziehung des Subsidium charitativum von dessen Genehmigung abhängig machen, selbst eine discret gehandhabte Aufsicht über die Concubinen der Geistlichen zulassen, aber im Salzburgischen Recesse von 1690. hiess es [2]):

7. verschiedener mahlen und orthen wohl zue getragen, dass die weltliche Gerichts-Beambte ihre Schergen denen Geistlichen in ihre Pfarrhöf, Vicariat und Beneficiaten häuser geschickt, und was etwan von gerichtswegen ihren Pfarrern, Vicariis und Beneficiaten anzudeitten gewest, durch die Schergen und Ambtleuth exequiren und ausrichten lassen, als solle dieser den Clero zu Despect langendes Unternemmen, denen Gerichten generaliter abgestelt, und dieselbe ihre Nottdurfften und Ambts-Erinnerung an die Geistliche durch Schreiben oder ehrliche Personnen zu bringen, angewiesen werden.

9. Zu verstehen, dass die weltliche Gerichter und Herrschaften offtermahl denen Geistlichen, wann sie nicht ihres Willens werden, gleich die Femlus und Einkonfften zu spöhren, und aufzuhalten sich unterstehen, oder wenigist solches zuthuen betrohen, derentwillen konfftig einiger Ge-

[1]) Es sind folgende: 1654. Rec. zw. d. verw. Churf. Maria Anna als Vormünderin d. Churf. Ferdinand Maria mit d. Bisch. von Bamberg, Eichstädt und Regensburg, die kirchlichen Verh. der Oberpfalz betr. d. d. 26. Januar, Amberg bei Aretin a. a. O. 44.; 1684. Augsburg. Recess d. d. 29. Januar, Concordate etc. a. a. O. 19. ff.; 1690. Rec. mit Passau, d. d. 8. April ebendas. 51.; 1718. Recess mit Freisingen v. 21. Mai, promulgirt am 3. Dez. ebendas. 31.; 1723. Additionalrecess mit Freising v. 6. Juli, Aretin a. a. O. 59.

[2]) a. a. O.

richts-Beambte oder Herschaft dergleichen sich nit mehr unterfangen solle, ausser es wäre ihme ein solche Commination oder Arrestation vorzunemmen austrucklichen anbefolchen worden.

12. Zumahlen die weltliche Beambten und Herrschaften zum öffteren über der Geistlichen ihre Actiones, Leben und Wandel auch in Delictis, sonderlich lapsa carnis nit scheuch getragen, mittls gerichtlicher Abhörung der Zeugs-Persohnen, Erfahrung einzuhollen, und in ipsas personas clericorum directe et immediate zu inquiriren, als soll die weltliche gerichter sich solcher inquisitionen und kundtschafften hinfüro genzlich enthalten, und wann sie wider ainen Geistlichen genuegsambe Judicia eines begangenen Delicti zu haben vermainen, dises dem Officio Ecclesiastico hinterbringen, wo man dann die gebührendte rechte Weeg gegen den Clero salva jurisdictione serenissimi in complices zu gehen, damit die Delicta nit ungestrafft noch die Scandala unvermittlet verbleiben nicht unterlassen würdt.

16. gleichwie die Erkanntnuss der Excommunication und anderen canonischen Censurn dem iudicio ecclesiastico anhängig, also sollen die weltlichen Gerichte in derley Fählen, sonderlich die Excommunicatos tam ipso facto tales, quam per sententiam declaratos aut declarandos dem geistlichen Officio pro Correctione canonica et absolutione zu stöllen nit verwaigern.

Selbst die Thätigkeit der kurfürstlichen Wahlkommissarien sollte sich in den für die Kirche rücksichtsvollen Schranken bewegen, dass der Consens zwar im vollen Conclave zu erklären sei, die Verweigerung desselben aber im Privatzimmer des Commissars mitgetheilt werde.

Dennoch werden wir mit Zugrundelegung ungedruckter Urkunden nachzuweisen im Stande sein, dass im Grossen und Ganzen auch die bigotten Nachfolger Maximilians seine Bahnen wandelten, ja dass sich unter ihnen mehrere Institutionen des Jus circa sacra, die vorher nur angedeutet oder im Keime vorhanden gewesen waren, vollständiger entfalteten. So namentlich das Placet. Zum ersten Male tritt es uns in Baiern scharf ausgeprägt i. J. 1699. entgegen, als der Bischof von Freising durch eine päpstliche Bulle

dem Kloster Dietramszelle einen Propst aufdrängen wollte. Es wurde ihm durch ein Schreiben des Geheimen Raths v. 27. Juli 1699. bedeutet, dass man päpstliche Bullen in Baiern ohne landesherrliche Genehmigung nicht anerkenne, und dass bischöfliche Commissare, welche den Landesgesetzen zuwider handeln sollten, ins Gefängniss geworfen würden [1]). Es erging auch im folgenden Jahre an den Propst zu Raitenbuch der Befehl den in Dietrams-

[1]) »Euer fürstl. Gnaden an Uns sub dato 13. Juni v. erschienen erlassen gnädiges Schreiben, die in Betreff kraft Päbstl. Bull beschehene Ersetzung des Closters Dietramszell mit einem Oberhaupt betr. haben wir den 17. hienach wohlgeliefert empfangen, und wasgestalten wir ebnermassen dahin colliniren werden, damit dem ohne das betrangten Kloster, bey Vornembung landesfürstl. Befuegnissen, denen dieselben in hoc passu nichts zu derogiren Verlangen mit schweren Unkosten verschont werde, mit mehrern vernommen. Mögen E. furst. Gnaden hierauf antworttlich nit bergen, dass dergleichen Executions-Sachen, ohne vorhero dem durchl. Churhaus Bayern gegebene Notification, bey einem in dero Churfürstenthumb und Landen entlegenen Stifft und Closter niemahlen practicirt, noch ins Werk gesetzt, sondern villmehr, da auch hiebevor denen Nuntiis Apostolicis selbsten in ein oder anderer causa, vom Päbstl. Stuhl ein Execution vorzunehmen anbefolchen worden, selbe nit das mindiste ohne vorhergegangene Communication exequirt haben. Zumahlen dann Sr. Churf. Durchl. unserm gn. Herrn die behörige Notification, wie es hette seyn sollen, von E. fürstl. Gn. nit beschehen, und dasienige was dermahlen zu D. wegen des pro Praeposito vermainten installirten P. Eusebi vorgenommen worden, nur eine Obtrusion und solche Execution ist, die im Churfürstenthumb B. bey einem dem Landstandt zuegethannen Closter nit zugeduldten, und zimblichermassen clar erscheinet, dass die anhero communicierte Bulle sub et obreptitie auf des P. Eusebii selbsten ambitioses Anlangen impetriert worden ist — Als haben gegen E. f. Gn. Wir das vorgenommene unformliche Procedere weder ungeantwortet, noch aber unverhalten lassen wollen, dass Wir im Namen höchstgedacht S. Churf. Durchl. unsers gnädigsten Herrn, den obtrudirten P. Eusebi für keinen Propsten erkennen können noch werden, mit dem austrucklichen Anhang, dass wann Ew. fürstl. Gn. hiefüran in ein oder anderer Executions sach ohne vorhergehende gebreuchige Notification, der bisherigen Observanz zugegen, vornemmen lassen, und ein Commissarium ins landt hineinschickhen, man selben ohne weiters Bedenckhen aufheben lassen werde. Gestalten es dann dem Subdelegirten Dr. Passauer, da man von seiner Verrichtung zeitliche Nachricht gehabt hette, würcklich beschehen were.«

zelle zum Propst aufgeworfenen Mönch in sein Kloster zurückzunehmen [1]).

In gleicher Weise wurde dem Consistorium zu Eichstädt i. J. 1719. verwiesen, dass dasselbe eine päpstliche Bulle ohne landesherrliches Vorwissen habe zur Execution bringen wollen [2]), und derselbe Grundsatz im Decret v. 1729. ausgesprochen [3]).

Ueberhaupt wurde der Baierischen Geistlichkeit nicht gestattet, sich eines päpstlichen Indultes ohne Genehmigung des Churfürsten zu bedienen, in weltlichen Sachen an die römische Kurie oder den Nuntius zu appelliren, und päpstlichen Erkenntnissen, welche die landesherrlichen Gerechtsame verletzten zu gehorchen.

Als i. J. 1652. der abgesetzte Abt von ~~Priefen~~ vom Papste restituirt worden war, befahl die als Vormünderin ihres Sohnes regierende Churfürstin Maria Anna den Behörden zu Straubing, nach wie vor die Temporalien des gedachten Stiftes zu verwalten [4]); Ferdinand Maria selbst eröffnete 1673. der Aebtissin zu Chiemsee, dass ungeachtet des päpstlichen Indultes ihr das Recht, die weltliche Investitur auf eine Pfarre zu geben, nicht verstattet werden könne [5]); Max Emanuel verbot dem Propste von Seben i. J. 1685. sich eines römischen Indultes wegen Mangels landesherrlicher Erlaubniss zu bedienen [6]), dem Propst zu Chiemsee 1703. bei Aufstellung der Klosterofficialen sich den päpstlichen Judicaten zu unterwerfen [7]); und zur Zeit der kaiserlichen Administration des Landes erliess Joseph I. gar den Befehl, Boten, welche in einer streitigen Zehntsache Rescripte der Nunciatur bringen würden, mit Schergen aus dem Lande zu führen [8]).

1) Lori a. a. O. 239. v.
2) Lori a. a. O. 365. v.
3) Freyberg a. a. O. 3, 136.
4) Lori a. a. O. 364. v.
5) Lori a. a. O. 220. v.
6) Lori a. a. O. 168. v.
7) Lori a. a. O. 365.
8) i. J. 1710. ebendas. — Vgl. 1709. Geistl. Rathsschl., dass man in Rangstreitigkeiten mit den Bischöfen bei Gelegenheit der Kirchenrechnungs-Abnahme die Congregatio in Rom nicht als Richter an-

Der Recurs an den Fürsten wegen Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt stand frei [1]), und bethätigte sich namentlich in der Cassation von Bannsprüchen, welche dem landesherrlichen Ansehen und den Landesgesetzen präjudicirlich gefunden wurden.

So erging i. J. 1663. ein geistlicher Rathsschluss, dass ungeachtet der vom Bischof von Regensburg verhängten Excommunication der Pflegecommissar in einer zwischen einem Pfarrer und Unterthanen schwebenden Injuriensache ruhig weiter verhandeln solle [2]); so wurden 1671. die Geistlichen Räthe in Freising aufgefordert, die gegen Markt Tölz ausgesprochenen Censuren zurückzunehmen [3]), den churfürstlichen Commissarien i. J. 1702. befohlen, ungeachtet der bischöflichen, nichtig zu achtenden Suspension sich in Vornahme von Visitationen auch ohne Beiziehung bischöflicher Commissarien nicht irre machen zu lassen [4]), und um von zahlreichen anderen Beispielen [5]) nur noch eines anzu-

erkenne, L. 365.; 1714. Erklärung der kaiserlichen Administration, dass kein Spruch der Rota Romana in Sachen des B. v. Freising gegen den Dechanten des Chorstiftes in München wegen ihm aufzuladender Seelsorge vollstreckt werden solle, L. ebendas.; Karl Albert 1729. an B. v. Passau, in wie weit man eine von Rom ergangene Sentenz zur Execution bringen lassen wolle, ebendas.

[1]) 1724. Geistlicher Rathsschl. an den Prälaten zu A., sich wegen der von den Religiosen gegen ihn eingereichten Beschwerden zu verantworten, Lori, a. a. O. 170. v.

[2]) Lori a. a. O. 351.

[3]) Lori a. a. O. 362. v.

[4]) Lori a. a. O. 336. v.

[5]) 1708. An d. Coadjutor in Salzburg; wird belehrt über die Ursache warum der Pflegsbeamte zu Trostberg excommunicirt worden sei, und versieht man sich, dass solche Excommunication ungiltig, und der Beamte künftig unangelangt gelassen werde. Lori a. a. O. 363. (kaiserl. Administrat.); 1719. Max Eman. Verbot an Dechant v. St. Peter in München, eine Excommunication zu publiciren, L. 363.; 1720. Begehren an d. B. v. Freising, den Dechant zu St. Peter in München mit der Suspension zu verschonen, L. 330.; 1723. An denselb., die Excommunication des Hofhutmachers P. B. aufzuheben, L. 363.; 1729. Karl. Alb. An d. B. v. Augsburg wegen Cassirung einer Excommunication, L. 363.; 1729. Ahndung an d. B. v. Augsburg wegen einer gegen einen Landstand verhängten

führen, i. J. 1728. dem Bischofe von Augsburg bedeutet, dass wenn ein Pfarrer die von ihm ausgesprochene Excommunication nicht öffentlich widerrufen werde, man ihn des Landes verweisen wolle [1]), welches Schicksal alle unruhige, die landesherrlichen Gerechtsame kränkende Geistliche theilen würden [2]).

Auch sonst wurden die landesherrlichen Gerechtsame kirchlichen Anmassungen gegenüber behauptet.

Wollten die Geistlichen Oberen selbstständig Visitationen vornehmen [3]), so wurde den Klöstern verboten deren Commissarien Einlass zu gewähren [4]), oder diese wurden wie der Abt von Salmannsweiler i. J. 1706. aus dem Lande gewiesen [5]). Wollten die bischöflichen Commissarien Einsicht von den Temporalien der Stifter nehmen, so wurde diesen die Vorzeigung jeder Rechnung untersagt [6]), da die

Excommunication, L. 363. v.; 1729. An d. Administrator v. Freising, wegen Aufhebung einer Excommunication, L. 363.

[1]) Lori a. a. O. 363.

[2]) Lori a. a. O. 115. v. Vgl. auch 1717. An d. B. v. Freising, Entsetzung und Verweisung eines Chorherrn zu Landshut, der sich gegen die Landesherrschaft vergangen, L. 358.

[3]) Dass es dazu landesherrlicher Genehmigung bedurfte, erhellt aus folgenden Urkk. 1654. Visitationspatent für den Cistercienser General, Lori a. a. O. 354.; 1655. Ahndung an Geistliche Räthe in Regensburg wegen ungewöhnlicher Visitation, L. 341. v.; 1700. An d. Prälaten zu Salmannsweiler, dass die Visitation der Cisterzienser Klöster durch einen inländischen Prälaten vorzunehmen sei, L. 346.; desgl. 1717. L. 347.

[4]) Decret v. 1657. an Reg. Landshut wegen Nieder-Viehbach, Lori a. a. O. 345.; Seligenthal, L. 342.; Nieder-Altaich, ebendas. alle drei in Bezug auf Augsburg. Visitatoren; 1684. Neustift L. 342. v.; Ursperg, L. 345. v.

[5]) Lori a. a. O. 346. v.

[6]) 1655. Salzburgische Visitation in Temporalibus nicht zu dulden, Lori a. a. O. 341. v.; 1656. Geistl. Rathsschl., dass die Kirchenpröpste die Passauischen Visitatoren in Kirchenrechnungssachen keine Einsicht nehmen lassen, L. 257. v.; 1657. Desgl. wegen der Regensb. Visitatoren, L. 342.; 1658. Desgl. Geistl. Rathsschluss in Bezug auf d. Landdechanten, L. 330.; 1690. Verbot an Propst z. Dietramszelle den bischöflichen Commissarien in weltlichen Sachen zu folgen, L. 342. v.; 1702. desgl. Verbot an Propst z. J. ebendas.; 1702. Ahndung an B. v. Chiemsee, dass er sich bei der Visitation in weltliche Sachen gemischt, ebendas.; 1714. An Propst z. St. Zeno

Landesherrschaft die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens als ein ihr allein zustehendes Recht betrachtete [1]), und als i. J. 1682. der Propst v. Rohr den weltlichen Visitatoren den Zugang zu seinem Kloster versagte, wurde ihm gedroht, man werde ihn der weltlichen Administration entsetzen, nicht mehr als Landstand anerkennen, die Unterthanen des Gehorsams gegen ihn entbinden. Zugleich wurde befohlen, den Klosterrichter und Diener im Falle weiteren Ungehorsames zu verhaften [2]).

Nicht anders verfuhr man, falls die Bischöfe zur Er-

in Temporalsachen den Salzburg. Visitatoren nichts zu eröffnen, L. 243.; 1716. An Gericht Reichenhall, weder mit Salzburgischen noch päpstlichen Commissarien in weltlichen Sachen zu St. Zeno etwas verhandeln zu lassen, L. 343.

[1]) 1653. Geistl. Rathsschl., ohne Anfrage sollen köstliche Kirchengeräthe nicht gemacht werden Lori a. a. O. 254.; desgl. wegen bischöfl. Regensburgischer Anmassungen in Bezug auf das Opfer, L. 189. v.; 1654. An d. Beamten, dass von Kirchengeldern eine Summe über 100. fl. ohne Anfrage bei Hof nicht ausgeliehen werde, L. 254.; 1659. Wie Kirchengelder auszuleihen, L. 254.; 1660. An den B. v. Freising, sein Consens sei zur Ausleihe von Kirchengeldern unnöthig, L. 254. v.; 1662. An B. v. Freising, dass man zwar bei Ausleihung von Kirchengeldern die Einwilligung des Pfarrers einzuholen pflege, die Einwilligung der geistlichen Räthe in Freising aber beschwerlich und widerrechtlich sei, L. 254. v.; 1682. Verbot, ohne landesherrl. Erlaubniss, Kirchen und Altäre zu weihen, L. 86.; 1683. Ahndung an Prälaten zu S. wegen eines Baues ohne landesherrl. Erlaubniss, L. 262. v.; 1684. An d. Vicedom z. Burghausen, bei Aufnahme der Votivrechnungen zu Altenötting, dem Ordinariat allenfalls nur Cumulativam zu gestatten, L. 258.; 1685. An Inspect. z. Altenötting, dass die Votivgelder und anderes bei der heil. Kapelle daselbst, allein im Namen des Landesherrn verwaltet und von dem Ordinarius kein Eingriff gestattet werde, L. 258.; 1693. an d. Generalvicar z. Augsburg, die Errichtung eines Beneficium verweigert, L. 202.; 1697. der geistl. Rath soll ohne Vernehmung der Hofkammer zur Veräusserung der Klöster- und Kirchengüter keinen Consens geben, L. 325. v.; 1706. Verbot an d. Abt z. Fürstenfeld das Gebäude abzuändern, L. 162. v.; — Vgl. Freyberg a. a. O. 3., 73. ff.

[2]) Lori a. a. O. 336. v., Freyberg a. a. O. 3., 121. — Den geistlichen Commissarien wurde verwehrt ohne Beisein der landesherrlichen zu visitiren, (vgl. Urk. v. 1682. an B. v. Freising, Lori 346.) und diesen die Befugniss zugestanden, auch an der Visitation in spiritualibus Theil zu nehmen, L. 336.

hebung der auf die Geistlichkeit gelegten Steuern die landesherrliche Genehmigung zu umgehen suchten. Die Cleriker wurden angewiesen jede Zahlung zu verweigern, im J. 1678. sogar unter Drohung der Landesverweisung [1]), den Bischöfen, welche die den obrigkeitlichen Befehlen gehorsamen Geistlichen durch Censuren zur Willfährigkeit treiben wollten, wurde die Aufhebung derselben angerathen *sonsten wir widerwillig gezwungen wurden andere gemittl, woran es unss nit ermanglet vorhanden zu nemen* [2]), und

[1]) Lori a. a. O. 314.; — Vgl. 1654. dem B. v. Regensburg subsid. charit. abgeschlagen, L. 313. v.; 1664. bewilligt, ebendas. Geistl. Rathsschl. v. 1658.: fructus medios, wenn sie nicht herkömmlich, den Bischöfen nicht zu zahlen, L. 305.; 1662. d. B. v. Augsburg subsid. charit. bewilligt, 313. v.; 1667. an Reg. Landshut, die Beamte sollen d. Hochstift Passau von der Pfarrer Einkommen, Rechte und Gerichtsbarkeiten nichts communiciren, L. 254. v.; 1670. B. v. Regensburg, Infulsteuer bewilligt, L. 313. v.; 1675. An alle Klöster und Stifter in Baiern, kein subsid. charit. ohne vorherigen Bericht an den Hof zu zahlen, L. 314.; An Rentamt München, Benachrichtigung von diesem Befehle, L. 313. v.; Ahndung an d. B. v. Freising und Regensburg wegen Ausschreibung eines subsid. charit. zu Stellung des Kreiscontingentes, L. 314.; Ahndung an den B. v. Freising, wegen versuchter Einbringung einer Infulsteuer bei Klöstern, L. 313. v.; 1676. Verbot an Chorstift z. München, dem B. v. Freising subsid. charit. zu zahlen, L. 314 ; 1677. desgl. an Abt zu Pr. ebendas.; 1679. An d. B. v. Freising, dass die Klerisei ohne Erlass eines Ersuchungsschreiben an den Fürsten mit einem subsid. charit. nicht belegt werden könne, L. 314. v.; 1680. Verbot an d. Abt v. Sch., Consecrationskosten nach Freising zu bezahlen, L. 247. v.; 1682. An B. v. Regensburg, die von ihm einem resignirten Propst verwilligte Pension wird abgeschlagen, ebendas.; 1685. An Reg. Burghausen, den Bischöfen die Forderung der portio canonica nicht zu gestatten, L. 290. v.; 1689. Ahndung an Administrator zu Freising wegen Ausschreibung einer Infulsteuer, L. 315.; 1692. Verbot an Klöster und Stifter, subsid. charit. zu geben, L. 315.; 1694. Verbot an Aebtissin zu G., an d. B. v. Regensburg primi fructus zu zahlen, ebendas.; 1696. Verbot an d. baier. Prälaten v. Bisth. Freising, Infulsteuer zu zahlen, L. 315.; 1727. Infulsteuer d. B. v. Freising bewilligt, L. 315.; Auch zum Almosensammeln waren landesherrliche Patente nöthig, 1678. 1734. 1735. L. 79. — Dagegen wurde der Clerus durch den Landesherrn besteuert, L. 311. und 1695. erklärte Max Emanuel, in Steuersachen des Weltclerus könne er sich nicht nach Rom weisen lassen, L. 311.

[2]) 1675. an B. v. Freising, Freyberg a. a. O. 3, 61.

wenn schliesslich alle diese Mittel bei den Bischöfen nichts verschlugen, so wurden sie darauf hingewiesen, dass die Regierung den baierischen Clerus für alle an die Steuercollectoren schon gezahlten Gelder, aus den in Baiern gelegenen Gütern der Ordinarien schadlos halten würde [1]).

Die geistliche Jurisdiction sollte die durch die Concordate gezogenen Schranken nicht durchbrechen, und namentlich nicht die Schuldsachen der Geistlichen [2]), Testamente [3]), Verlassenschaften der Cleriker [4]), Processe über Fornication und Alimentation [5]) begreifen.

Als i. J. 1690. das Augsburger Officialat sich in den zuletzt genannten Fällen eine Gerichtsbarkeit vindicirte [6]), forderte Max Emanuel 1692. die Aufhebung des widerrechtlichen Edictes mit der Drohung sonst dem Stift die Temporalien sperren zu wollen [7]); er verbot den Magistraten, die Beklagten zum Erscheinen vor dem geist-

[1]) 1679. an B. v. Freising, Lori a. a. O. 314. v.

[2]) 1670. an B. v. Freising, dass man Prälaten wegen Schuld- und weltlichen Sachen von Geistlichem Gericht nicht richten lassen könne, Lori a. a. O. 185. v.; 1704. Verweis an Propst zu St. Zeno, dass er in weltlichen Sachen etwas nach Salzburg eingebracht, L. 272. v.; Vgl Freyberg a. a. O. 3., 140.

[3]) 1699. An Geistl. Räthe in Passau, Streitigkeiten über Testamente gebühren den landesherrl. Gerichten, L. 292. v.; 1718. An Reg. Landshut, desgl. an Consistor. in Regensburg, L. 293.; So auch über streitige Testamente der Geistlichen. Urk. v. 1727. 1729. L. 294.; 1731. L. 294. v.

[4]) 1652. Die Bischöfe dürfen sich in den Concurs geistlicher Verlassenschaften nicht einmischen, L. 291.; 1656. an d. Pfleger z. Aibling, den Gantheil über eines Pfarrers Nachlass ohne Rücksicht auf den Bischof zu publiciren, ebendas.; (die Gantsetzung lebender Geistlicher gebührte dem Bischofe, Urk. v. 1647. L. 290.; 1668. L. 292.); 1654. An B. v. Bamberg und Eichstädt, dass ihnen die Verhandlung über Verlassenschaft der Geistlichen nicht zugestanden werden könne, L. 291.; 1718. An B. v. Eichstädt, die Obsignation geistlicher Verlassenschaften gebühre dem Landesherrn, L. 293.; 1719. An Ordinariat Freisingen, dass die Execution über Verlassenschaft der Geistlichen den Pflegegerichten gebühre, L. 293. v.

[5]) Urk. v. 1719. L. 60. v.

[6]) Lori a. a. O. 60.

[7]) Lori a. a. O. 60.

lichen Gericht anzuhalten [1]. Und als i. J. 1669. der Propst zu J. in rein weltlicher Sache vor den B. v. Freising geladen worden war, untersagte Ferdinand Maria jenem zu erscheinen und verlangte von diesem die Cassation der Vorladung [2].

Auf den Recurs an ein bischöfliches Consistorium in weltlicher Sache setzte das Decret v. 26. Semptember 1712. harte Strafe [3].

Die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht liessen sich die Churfürsten angelegen sein [4], und gestatteten weder den Bischöfen gegen Prälaten Untersuchungen ohne landesherrliche Betheiligung zu führen [5], und dabei weltliche

[1]) Verbot an die Stadt Rhain 1695. Lori a. a. O. 60.

[2]) Lori a. a. O. 186.; Auch auf die Requisition der weltlichen Behörden bei Zeugenvernehmungen wurde Staatlicherseits gehalten; 1660. An d. Obervoigt z. Wiesensteig, gegen die vom Ordinariat Konstanz versuchte unmittelbare Vorrufung der Zeugen in Ehesachen zu protestiren, L. 60.; 1679. Verbot, dass Niemand bei bischöflichen Richtern ohne Requisition der weltlichen Obrigkeit erscheine, L. 351. v.

[3]) Freyberg a. a. O. 3, 139.

[4]) 1652. Befehl an d. Reg. Landshut wegen Anweisung der Gerichtsbeamten auf Klosterzucht und Hauswirthschaft zu achten, Lori a. a. O. 159. v.; An geistl. Räthe z. Passau wegen Herstellung der Zucht zu A., L. 168. v.; 1680. Ahndung an d. Prälaten z. R., dass er den für Seben verordneten Prior ohne kurfürstliche Einwilligung in sein Kloster zurückberufen habe, L. 169.; 1682. An d. Reg. Landshut, den Prälaten zu Rott in Pfarrsachen zur Verantwortung zu ziehen, ebendas.; 1698. Schreiben d. Geistl. Rathes in München an d. B. v. Freising, warum der Propst v. Dietramszelle abgesetzt worden sei, L. 282. v.; 1710. An geistl. Rath, in Priefning die Unordnung abzustellen, L. 170.; 1711. An geistlichen Rathsdirector bei d. Benedictinern die Kirchenzucht herzustellen, L. 332. v.; 1714. Befehl an Convent zu St. Zeno, die Klosterzucht zu verbessern, L. 170. v.; Befehl an Prälaten und Convent zu X., die Ausschweifung der Religiosen abzustellen, ebendas.; 1715. An B. v. Bamberg, wegen Abänderung des Pfarrers in Bamberg, den der Landesherr im Lande nicht dulden wolle, L. 280.; 1730. An Geistl. Rath wegen Behandlung des suspendirten Propstes zu Au, L. 283.; 1734. dem suspendirten Propst zu Au wird die Aenderung seines Verweisungsortes abgeschlagen, L. 283.; 1740. der Abt zu St. M. soll einige Augustinermönche in Haft nehmen, L. 170.

[5]) 1700. Der Geistl. Rath an d. Erzb. v. Salzburg, dass man

Strafen zu verhängen [1]), noch wollten sie sich die Cognition über kirchliche Verbrechen entziehen lassen [2]).

Der Verkehr der baierischen Geistlichkeit mit den auswärtigen Obern war beschränkt, wie denn sogar i. J. 1725. Maximilian Emanuel dem Administrator v. Regensburg die Erlaubniss zu dem angesetzten Concil nach Rom zu gehen versagte [3]).

Die Verkümmerung der landesherrlichen Rechte bei Prälatenwahlen wurde nicht zugelassen [4]), und dabei, wie überhaupt darauf gehalten, dass die staatlichen Commissarien den Rang vor den bischöflichen behaupteten [5]); die weltliche Investitur der Pfarrer blieb den Bischöfen versagt [6]); der Erwerb von Gütern wurde den Kirchen be-

eine bischöfliche Privatinquisition gegen Excesse des Dechanten in Altenoetting nicht gestatten könne, L. 352.

[1]) 1718. Protest an d. Erzb. v. Salzburg wider die dem Propste zu St. Zeno abgenommene Verwaltung in Temporalibus, Lori a. a. O. 282. v.

[2]) 1678. An d. Reg. Landshut, in Kirchenverbrechen des bischöflichen Widerspruches ungeachtet, Untersuchung anzustellen, Lori a. a. O. 351. v.

[3]) Lori a. a. O. 323. v.

[4]) 1681. Ahndung an d. Prälaten zu A. wegen begangener Unförmlichkeit bei der Aebtissinnenwahl zu S., Lori a. a. O. 238. v.; 1693. Schreiben an B. v. Freising wegen Eingriffes in die Wahl zu X. L. 239.; 1696. An das Capitel zu B., die Commissarien vom Scrutinium nicht auszuschliessen, L. 239.; 1698. Verbot an Kapitel zu D., ohne Beisein der Commissare zur Wahl zu schreiten, L. 239. v.; 1699. Die Kommissarien sollen dem Bischof nicht gestatten zur Prälatenwahl in D. zu schreiten, L. 239. v.; 1705. Abschlagung des Consenses bei Prälatenwahlen, L. 240.; 1709. Verbot der Abtswahl in S., L. 241.

[5]) Geistl. Rathsschl., den Landesdechanten des B. v. Passau, weil sie den Rang vor den kurfürstl. Beamten fordern, von Kirchenrechnungen keine Abschriften mehr zu ertheilen, Lori a. a. O. 257. v.; Vgl. Urk. v. 1659., L. 291. v.; 1663. ebendas.; 1667., L. 238. v.: 1721., L. 258. v.

[6]) 1655. Verweis an Propst und Erzdiacon zu Gars, wegen angemasster Possessgebung auf eine Pfarre, L. 220.; 1673. Decret, wie man den neuen Pfarrer zur Possessgebung anhalten solle, ebendas. 1674. 1676. desgl., L. 221.; — Vergl. auch 1696. Ahndung an d. geistlichen Räthe zu Freising, wegen anmassender Formel bei Investitur der Prälaten, L. 248. v.

schränkt [1]), das Asylrecht durch Ausnahmen geschwächt [2]), und selbst in die inneren kirchlichen Verhältnisse nicht immer ein staatlicher Eingriff vermieden; wie denn vom Bischofe verordnete Gebete und Trauergeläute der obrigkeitlichen Genehmigung bedurften [3]), i. J. 1659. die Regierung zu Straubing angewiesen wurde, des bischöflichen Verbotes ungeachtet, die Messner zum Läuten bei Gemeindezusammenkünften anzuhalten [4]), und 1675. gar der Bischof von Bamberg eine Rüge wegen Anschaffung (Absingung) eines Te Deum Laudamus erhielt [5]). Auch ein Ehehinderniss versuchten die Churfürsten durchzuführen; so forderte schon Ferdinand Maria 1677. den Bischof von Freising auf, brodloses unconditionirtes Gesindel nicht zu trauen [6]), und Karl VII. i. J. 1728. drohte solche ohne landesherrliche Einwilligung zusammengegebene Ehegatten zu ihrem Unterhalt auf Freisingische Güter schaffen lassen zu wollen [7]). — Fast scheint es, als ob die Tradition des straffen Regimentes von Maximilian I. auch

[1]) Freyberg a. a. O. 3., 98 ff. Gesetze seit 1669. Vgl. auch Decr. v. 1735., weil es bedenklich sei, neue Klöster aufkommen zu lassen, werden die Dicasterien angewiesen, Anträge und Supplicationen wegen Errichtung neuer Klöster sogleich a limine abzuweisen, ebendas. 3., 12.

[2]) Freyberg a. a. O. 3., 152. ff. 1682. Züchtlinge sollen kein Asyl haben, L. 87.; 1705. An d. Franziskanerguardian, einen Deserteur aus dem Asyl auszuliefern, L. 87.; 1727. Verbot des Asyls in Pfarrhöfen, L. 87. v.; 1740. Ausnahme eines Deserteurs aus d. Asylrecht, L. 88.

[3]) Vgl. Urk. v. 1678., Lori a. a. O. 70. v.; so auch schon Maximilian I. 1610. und 1617. L. 68. v.

[4]) Lori a. a. O. 85. v.

[5]) Lori a. a. O. 70. Als der Propst zu Subern sich 1685. die Inful verschafft hatte, wurde er zur Rechenschaft gezogen, warum er den landesherrlichen Consens nicht eingeholt habe, und aufgefordert, die in Rom verursachten Kosten anzugeben, L. 272.

[6]) Lori a. a. O. 60. desgl. 1726. L. 60. v.

[7]) ebendas. vgl. die Decrete an d. B. v. Augsburg v. 1736. und 1739., L. 61.; die Regensburger geistlichen Räthe erklärten darauf i. J. 1724., sie wollten mit solchen Trauungen sparsam sein, aber den Armen das Heirathen durchgehends zu versagen, »trauen sie sich bey Gott nit zu verantworten«, Freyberg a. a. O. 3., 141.

bei seinen Nachfolgern noch wirksam genug gewesen sei, um alle Bedenken der Frömmigkeit zu überwinden.

Wenn aber so bisher die im sechszehnten Jahrhundert und unter Maximilian I. eingeschlagene Richtung instinctiv in den kirchlichen Erlassen der baierischen Fürsten befolgt worden war, so begann die Regierung Maximilian Josephs von Grund aus reformatorisch gegen die Kirche vorzugehen [1].

War doch die Rohheit des Volkes stetig gestiegen, der Aberglauben, der von Schwindlern frech ausgebeutet wurde, zur Unerträglichkeit gediehen [2], geistige Bildung als ein gefährliches Gift behandelt worden, welches die fromme Einfalt des baierischen Volkes tödten könne; Bücher, die im übrigen Deutschland und selbst in den geistlichen Staaten frei circulirten, wurden durch misstrauische Censurbehörden von Baiern fern gehalten [3], und auch der churfürstliche geistliche Rath, aus baierischen Clerikern zusammengesetzt, in der Schule der Jesuiten gross gezogen, liess sich selbst in staatlichen Angelegenheiten, obgleich er durch weltliche Beamte controlirt war [4], nicht allzu willig finden,

[1]) Das Verhältniss von Kirche und Staat unter diesem Regenten ist mehrfach dargestellt worden; zuletzt von Warnkönig a. a. O. 131. ff., der für die frühere Zeit nur Dürftiges bringt.

[2]) Im Herzogenspital in München wurden, nachdem das dortige Marienbild i. J. 1690. die Augen gedreht haben sollte, bis 1695. nur 390. Wunder verzeichnet; von 1696. bis 1729. weiter 400. Wunder, welche in der Elisabeth-Hof-Spitalkirche in München von 1690. bis 1695. geschehen sind. Cum licentia superiorum (München 1646. gewidmet der Churfürstin Maria Theresia) und: Continuatio der Wunder... Vgl. Pichler, Theologie des Leibnitz (München 1870.) 2., 405. In Folge dessen gingen von 1690. bis 1696. so viel Opfergaben ein, dass die Kapelle völlig ausspalirt werden konnte, 1696. bereits 56,000. Messen gelesen waren, und jeden Tag 20. weitere gelesen werden konnten, ebendas. Vgl. auch Pichler a. a. O. 2., 383. I. J. 1746. erging ein ausführliches Landgebot gegen den Aberglauben. — Vgl. auch Zschokke a. a. O. 4., 213. ff.

[3]) Vgl. Ickstatts Eingabe an den Churfürsten, bei Kluckhohn, Der Frh. v. Ickstatt (München 1869.) 46. ff.

[4]) Seit d. J. 1659. mussten zu jeder Sitzung 2. Hofräthe und 1. Kammerrath hinzugezogen werden, Freyberg a. a. O. 3., 190.

geistlichen Uebergriffen entgegenzutreten [1]), ging aber in rein kirchlichen Fragen in Ueberwachung der Literatur und in Unterdrückung jeder freieren geistigen Regung mit den Bischöfen und den geistlichen Behörden gleichen Schritt [2]).

Nichts prosperirte in Baiern als die Kirche; trotz der Hemmnisse, welche der Begründung von Klöstern entgegenstanden [3]), zeigte die Steuerrolle Karl Alberts doch die für das Land unverhältnissmässige Zahl von 98. [4]). Und wenn auch seit dem Amortisationsgesetze von 1672. den Klöstern die Erwerbung von Immobilien versagt war, so flossen ihnen Geschenke und Vermächtnisse um so reichlicher zu. Allein die Münchner Bürgerschaft verwendete darauf die Summe von 1,740,243. fl. im Zeitraume von 1688. bis 1748. [5]) und das Einkommen der Franziskaner in ihren dreissig baierischen Niederlassungen wurde i. J. 1769. auf 129,299. fl. geschätzt, wobei der Werth der erbettelten Lebensmittel, der den genannten wenigstens erreichte, noch gar nicht eingerechnet war [6]). Ueberall thaten energische Massregeln für das Volkswohl Noth.

Sie wurden unter der Regierung von Maximilian Joseph in allen Zweigen der Verwaltung angebahnt, und zogen auch die Kirche in nicht geringem Grade in den Kreis der Reformen [7]).

[1]) Vgl. namentlich den höchst interessanten Bericht des geistlichen Raths an Karl Theodor v. 12. Mai 1782., der auch auf die zeitgenössische Geistlichkeit bemerkenswerthe Schlaglichter wirft, und den ich aus der Handschr. der Königl. Biblioth. zu München Cod. bavar. 2177. fol. 240. ff. in Beilage II. mittheile.

[2]) Kluckhohn, Ickstatt a. a. O. 14.

[3]) siehe oben S. 248.

[4]) Falckenstein, Vollständ. Gesch. d. alt. mittl. u. neuern Zeit. d. gross.herzogth. Bayern (München 1763.) 869. f. I. J. 1770. waren es 120. neben 1027. Pfarreien und 2064 Filialen, Zschokke a. a. O. 4., 216.

[5]) Wilhelmi, Reliquiae Manuscr. Handschr. d. Münchner Bibl. Cod. bav. No. 383.

[6]) Westenrieder Jahrb. 2., 44.

[7]) Auf die Protestanten hatte das keinen Einfluss. Alle Bauern und Hausirer an der oberösterreichischen Grenze, welche man in Verdacht hatte, protestantische Lehren oder Bücher einschwärzen zu wollen, wurden angehalten und dem nächsten Pfarrer zur Prüfung

Die Grundlage aller kirchlichen Reformen bildete die Neuordnung des geistlichen Raths i. J. 1768.[1]).

Wie vor dem Concordate des Jahres 1583 wurde er jetzt wieder hauptsächlich aus Laien zusammengesetzt[2]), und damit nicht nur der theils fahrlässigen theils böswilligen Verschleuderung der landesherrlichen Rechte, die sich selbst vor einem Beiseitebringen unbequemer Acten nicht scheute[3]), ein Ende gemacht, sondern auch für die weitergehenden Pläne des Landesherrn das nöthige Werkzeug geschaffen. Mit der Verbesserung des Klosterwesens beschäftigte sich dann der Erlass vom 2. November 1769.[4]), welcher nicht nur für die Ableistung des Gelübdes die Erreichung eines bestimmten Lebensalters verlangte, in herbster Form das Mendicantenwesen rügte und verbot, die Aufrechterhaltung der Disciplin verschärfte, sondern auch — was uns hier näher angeht — die fernere Haltung von Klosterkerkern ernst untersagte; da, wie es hiess *die gesetzgebende Macht in Civil- und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derselben nur allein der weltlichen Obrigkeit von Gott selbsten anvertrauet worden, welche keine Privatgemeinde, sie sey welche sie immer wolle, ohne schwere Sünde vor Gott und höchst sträfliche Beleidigung der Landeshoheit eigenmächtig usurpiren kann.* — Die *media correctionis paternae et re-*

ihrer kirchlichen Grundsätze zugeführt. Die bei ihnen vorgefundenen Bücher wurden verbrannt und die Bauern eingesperrt, Schlosser Gesch. d. XVIII. Jahrh. 2., 236.

[1]) Vgl. den oben cit. Bericht des geistlichen Raths in Beilage II., der gleichzeitig eine gute Geschichte dieser Behörde giebt.

[2]) »Im Jahre 1768. aber setzten Ihro churf. Durchl. dieses collegium wiederum auf einen dem ältern Herkommen ähnlichen Fuss.« Graf Paumgarten wurde zum Präsidenten ernannt, die Anzahl der weltlichen Räthe verstärkt, cf. Kreittmayr Grundr. d. Allgem. u. Bayr. Staatsrechtes (München 1769.) 1., 359. f. vgl. auch S. 453. f.

[3]) vgl. cit. Bericht.

[4]) Vgl. darüber Anpreissung d. gnäd. General-Mandats..abgefasst von einem Patrioten (s. l. 1770.), welche auch einen Abdruck des Gesetzes giebt. — Kreittmayr Anmerk. üb. d. Cod. Max. bav. civil. (München 1821.) Th. V. Cap. 19. §. 2. — Bd. 5. S. 352 ff. Näher ausgeführt wurden die Bestimmungen durch das Mandat vom 8. Juni 1770. (auch in Nova acta eccles. Bd. 10. S. 751. ff.)

gularis domesticae sollten zwar den Klosteroberen erhalten bleiben, aber doch nicht anders zur Geltung gebracht werden, als dass straffällige Religiosen *nicht länger als höchstens 14 Tage in einer abgesonderten, reinlichen und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperret, und mehr nicht als 8 Tage lang mit geringerer Aetzung abgebüsset werden dörfe.* Sollte der Character des Vergehens eine strengere Disciplinarstrafe erfordern, so sei beim geistlichen Rath Anfrage zu thun, sollte das Verbrechen harte Pön verdienen, so sei der Schuldige auszustossen und der weltlichen Obrigkeit zur Abstrafung zu überliefern. Die Ordensoberen möchten bedenken, dass nicht *die offentliche Abstrafung ihrer gröblich delinquirenden Brüder den geistlichen Orden zur Schande gereichet, sondern dieses, wenn man die Verbrechen, welche gleichwohl in die Länge der Welt nicht verborgen bleiben können, nur immer vertuschen, oder gar wohl dissimuliren will.*

Am 30. December desselben Jahres wurde auch die Verbindung der geistlichen Orden Baierns mit ihren auswärtigen Oberen aufgehoben, und den darüber klageführenden Jesuiten, welche auf die Nothwendigkeit ihrer Unterordnung unter dem General in Rom, auf den Ruin der durch diese Massregeln hart betroffenen auswärtigen Ordenshäuser, auf die Verdienste endlich der Gesellschaft um die Hebung der Baierischen Interessen hinwiesen, entgegnete der churfürstlich-geistliche Rath [1]), dass die letzteren kaum anerkannt werden könnten. Denn die unteren Schulen, deren Besorgung hauptsächlich dem Orden anheimgefallen sei, wären durchaus verwahrlost und statt mit erfahrenen Meistern durch unbärtige Jünglinge versehen; der Baierische Staat verlange Bürger, und die würden aus Fremdlingen nicht gezogen, zumal in Schulen und Klöstern, wo sich die Geistlichkeit zum Staate im Staate erhebt; litten die fremden Jesuiten, so sei es ihre, nicht des Kurfürsten Sorge, sich schadlos zu halten, und gerade die stricte Unterwerfung unter die Ordensoberen, die diesen dadurch ver-

[1]) Wilhelmi Reliq. Manuscr. Handschr. d. K. Bibl. z. München Cod. bavar. N. 389. vgl. auch Sugenheim Gesch. d. Jesuiten in Deutschl. (Frankf. a. M. 1847.) 2., 367. ff.

liehene Macht, verlange gebieterisch die Aufrechthaltung der landesherrlichen Bestimmung.

Demselben Jahre entstammte auch die Verordnung, welche die heimlichen Heirathsversprechen vernichtete und die Sponsalienjurisdiction für den Staat in Anspruch nahm [1]).

Den baierischen Bischöfen soll dadurch auch eine pekuniäre Einbusse von ungefähr 150,000 fl. jährlich zugefügt worden sein [2]).

Wichtiger aber fast als diese Massregeln, als das Amortisationsgesetz von 1764. [3]) und die anderen zahlreichen Reformmassregeln [4]), war die Wiedererweckung des wissenschaftlichen Sinnes in Baiern, welche sich in der Stiftung der Akademie der Wissenschaften bethätigte [5]), und auch eine auf Geschichte und Vernunft basirte wissenschaftliche Vertretung der landesherrlichen Kirchengerechtsame zur Folge hatte.

Peter von Osterwald liess 1766. unter dem Namen Veremund v. Lochstein auf landesherrlichen Befehl [6]) *Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen* (Strasburg) erschei-

[1]) Den Grundgedanken dieses Gesetzes setzt eine Denkschr. des geistl. Rathes v. 30. November 1769. auseinander Handschr. d. Königl. Bibl. zu München Cod. bavar. no. 389. fol. 94., während nämlich der über das Gesetz klagende Episcopat behauptete: »Die Bischöfe haben die macht über die Ehe Gesäz zu geben und zu richten unmitlbahr von Gott. Das Eheversprechen seye ein Annexum der Ehe und quasi spirituale,« führt die Denkschr. aus: »Die Fürsten haben die Macht, über Civil Contracte gesäze zu geben und zu richten von Gott. Die Ehe ist ihrem Wessen nach nichts als ein Civil Contract. Die Erhebung zum Sacrament hat die Macht der Fürsten nicht beschrenckt. Regnum meum non est de hoc mundo sagt Christus, also auch nit der Bischöfe ihres.«

[2]) Wilhelmi a. a. O. Cod. bav. No. 391.

[3]) Kreittmayr, Annot. ad Cod. civ. — 5., 575.; namentlich aber S. 602. ff. Eine Declaration erfolgte durch das Generalmandat v. 10. Mai 1765., ebendas. S. 606. f.

[4]) Vgl. die gute Uebersicht bei Zschokke a. a. O. 4., 216. ff.

[5]) Vgl. auch Lipowsky Gesch. d. Jesuiten in Baiern (München 1816.) 2., 280. f.

[6]) cit. Ber. d. geistl. Raths an Karl Theodor Anlage II.

nen [1]; die schon von den agilolfingischen Fürsten vertretenen Kirchenrechte wurden historisch beleuchtet und zu folgenreichen Consequenzen für die Befugnisse des Churfürsten ausgenutzt [2]. Kreittmayr endlich gab in seinen Anmerkungen zu den von ihm redigirten baierischen Gesetzbüchern ein vollständiges System des Kirchenrechts, welches auch die von Maximilian Joseph erlassenen Gesetze mit verarbeitete und vertheidigte [3].

Freilich richtete sich auch dagegen die Opposition der Geistlichkeit, die den Boden unter den Füssen wanken fühlte [4]. Der Bischof von Freising liess das Verbot von

[1]) Vgl. darüber Kreittmayr Annot. ad Cod. civ. 5., 567. f. Eine Inhaltsübersicht der Schrift in Nova acta eccles. 7., 1069. ff, Derselbe Autor verfasste unter dem Namen J. G. Neuberger eine Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortisationsgesetze.

[2]) Vertheidigtes Jus regium der Herz. in Bayern (Frankf. u. Leipzig 1763.).

[3]) Auf ihm beruht die Darstellung von Moser Landeshoh. im Geistl. Sartori Geistl. Staatsrecht und Warnkönig.

[4]) Characteristisch für die damalige Zeit ist die Art, wie die Kirche gegen die herrschende Meinung anzukämpfen suchte. Auf dem Gymnasium zu Landshut liessen die Jesuiten ein Drama aufführen, in dem das alte Baiern an das »neue Baiern« die Aufforderung richtet, alle Feinde zu bekämpfen. Zu diesen gehören namentlich die Pseudopolitici, welche in einer Aria folgendermassen characterisirt werden:

»Sunt homines profani
Qui Deum nesciunt
Aut pseudo-christiani
Qui fidem negligunt,
Privati lucri cura,
Est illis unica,
Religionis iura
Sunt vana nomina
In templis si quid splendor
Jam est perditio,
Ad aras si quid pendet,
Est superstitio
Dum Romae jussis pares
Te dicent timidum,
Si audax repugnares
Vocarent masculum etc.«

Osterwalds Buch an alle Kirchenthüren seines Sprengels schlagen [1]), aber der Churfürst befahl das Abreissen der Freisingischen Erklärung, weil das von den kirchlichen Autoritäten verurtheilte Buch nicht Glaubensangelegenheiten sondern landesfürstliche Rechte behandle, und das Verbot des Bischofes selbst gegen diese verstosse [2]). Ja als eine neue Auflage des Buches veranstaltet wurde, übernahm der Churfürst die Durchsicht [3]), und ernannte den Verfasser zum Mitgliede seines geistlichen Rathes [4]).

Ebenso wurde i. J. 1756. die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über die beiden anderen genannten Schriften und die darin enthaltenen *gefährliche und den bischöflichen Gerechtsamen höchstnachtheilige Lehrsätze* [5])

Später treten dann die Pseudopolitiker auf. Sie werden von Baiern nach ihrem Urtheile über dasselbe gefragt und antworten:

»Madame! loquor franchement
Sans façon, sans compliment.
Bavaria multum habet superstitionis,
Parum artis et eruditionis:
Superstitio se inopem
Inscitia facit nobilem.«

Im Gefolge der Pseudopolitici befinden sich der »Judaismus, Indifferentismus, Lutheranismus,« die durch jene Eingang in Baiern finden wollen. Dieses aber richtet an die Pseudopolitici und ihre Genossen eine fulminante Ansprache, und vertreibt sie aus dem Lande; abgedruckt in Nova acta eccles. Bd. 7. S. 78. ff. Uebrigens erliess der Churfürst dagegen unter dem 26. September 1764. ein Rescript an den Jesuitenprovincial, durch welches dem Verf. des Drama das Land verboten und eine Censur für alle künftigen Comödien angeordnet wurde, ebendas. 92. Auch wurde das Land durch die Declaration v. 16. Januar 1767. betreffs der »ausgestreueten Gerüchte wegen des gefährlichen Aussehens für die kath. Religion in diesem Churfürstenthum« beruhigt, ebendas. S. 100.

[1]) am 13. August 1766. auch abgedruckt in Nova acta eccles. Bd. 8. S. 95.

[2]) »Gleichwie wir demnach obiges Verboth anders nicht, als für einen offenbaren Eingriff in Unsere Landshoheitsrechte ansehen können, so declariren Wir solches auch hiermit für null und nichtig.« abgedruckt in Nova acta eccl. 8., 97. ff.

[3]) Vgl. Westenrieder Gesch. d. Baier. Akad. d. Wissensch. (München 1807.) 1., 240.

[4]) Zschokke a. a. O. 4., 218.

[5]) Handschr. d. K. Bibl. z. München Cod. bav. No. 2178. fol. 59.

im Auftrage der Regierung durch den trefflichen Lori einfach zurückgewiesen, da man dem Staate unmöglich zumuthen könne, Bücher, die sein Interesse vertreten, zu verbieten, um damit dieses selbst seinen Feinden und Gegnern aufzuopfern [1]; ja Lori schöpfte aus eben diesen Beschwerden lediglich die, auch dem Landesherrn mitgetheilte Ueberzeugung, dass sie *nur daher ihren Ursprung genommen, weil die Bayr. Landesverfassung gar nicht oder nur obenhin mit Vorurtheilen von Ausländern und der Landeshistorie unbewanderten Persohnen eingesehen wird*; und erklärte eine Bearbeitung derselben in der gedachten Beziehung für nöthig, deren Resultate oder Vorarbeiten zweifelsohne in seinen Sammlungen zum Baierischen Kirchenrecht vorliegen, die nie gedruckt worden sind, aber nach der Handschrift die wesentliche Grundlage unserer obigen Darstellung der baierischen Kirchenverhältnisse bilden.

Der Zustand der baierischen Kirche unter der Regierung Max Josephs wird kaum besser illustrirt werden können, als durch Betrachtung der zahlreichen Beschwerdepunkte, welche die Prälaten i. J. 1772. seinem Nachfolger Carl Theodor entgegentrugen [2], und die allerdings durch die uns überlieferten Urkunden in vielen Beziehungen eine Bestätigung, durch den jämmerlichen Zustand des Clerus eine Rechtfertigung erhalten [3].

Nicht nur dass über die oben erwähnten Verordnungen [4]

[1] Handschr. d. K. Bibl. zu München Cod. bav. No. 2178. fol. 63. ff. Lori erwiderte ferner: »Ist kaum zu glauben, dass die Churf. die Gerechtsame so sie von den vorigen in der ganzen Christenheit ihrer Frömmigkeit und Religions Eiffer wegen bekannten Herzogen so rechtmässig ererbt, durch die Römische Congregationem Immunitatis so leichterdinge sich aberkennen lassen werde.“

[2] Handschr. d. Königl. Bibl. z. München Cod. bav. No. 2178. fol. 71. ff. Abgedruckt Beil. III.

[3] Siehe Beilage II.

[4] Ueber verschiedene Punkte hatte sich der Bischof von Augsburg schon 1755. beschwert; so auch über die Verletzung des Asylrechtes; denn die Verbrecher würden aus den Pfarrhäusern geholt und nach München gebracht, »und obgleich dorthin die allertriftigste Vorstellung pro restitutione ad locum und auch mit Androhung deren Censuren geschehen, ... so ist nichts desto weniger die ... kahle Antwort von dem Churf. Hofrath dahin erfolgt, dass gemäss churf. Man-

und ihren mit äussersten Zwangsmassregeln erwirkten Vollzug Klage geführt wird: kaum irgend ein Punkt der kirchlichen Disciplin wird als von den landesherrlichen Anordnungen unberührt dargestellt.

Der geistliche Rath masse sich durchweg das bischöfliche Amt an [1]; er reformire die Klöster [2], bestrafe die Geistlichen, ohne auch nur den Ordinarien Kenntniss davon zu geben, unterwerfe die bischöflichen Verordnungen seiner Prüfung, ebenso wie das churfürstliche Censurkollegium von den Bischöfen approbirte Bücher verbiete und verbotene den Gläubigen zu lesen und zu drucken verstatte [3].

dates die Pfarrhäuser sothane Recht nicht gaudirten.« Deswegen habe der Bischof sich nach Rom gewandt; Handschr. d. K. Bibl. zu München Cod. bav. No. 2178. fol. 58. v.

[1]) 1744. Ordnung für Votivmessen, Lori a. a. O. 27; 1772. Dispensation von der Residenzpflicht für einen Pfarrer, L. 141; 1767. Abschaffung des vom Bischofe verordneten Trauergeläutes, L. 70.

[2]) 1769. Reformationsdecret an d. Baier. Franziskaner Provinzial Lori a. a. O. 180.

[3]) I. J. 1769. wurde der Verkauf mehrerer gegen die landesherrlichen Kirchenrechte gerichteter Bücher bei 50. fl. Strafe verboten, weil »in denselben irrige und grundfalsche Maximen in Betreff der Gränzen beiderseitiger Mächte aufgestellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwägene Art angetastet und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Macht hingegen und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundirt und dadurch ihr geheiligtes Ansehen herab- und den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzt wird,« Samml. d. neuesten u. merkwürdigsten churbaier. Generalien u. Landesverordn. (München 1771.) 515. — Auch auf die mündlichen Aeusserungen erstreckte sich die Censur. Vgl. 1766. Verbot über landesherrliche Gerechtsame zu predigen, L. 36.; 1764. An d. Jesuitenprovincial, einen Pater wegen eines ärgerlichen in Schulen aufgeführten Schauspieles des Landes zu verweisen; die Komödien und die zu druckenden Bücher von der Reg. in Landshut censiren zu lassen, L. 23. siehe auch oben S. 254. f.; 1766. Einen Franziscanerlector wegen eines in Schulen behaupteten Lehrsatzes zur Verantwortung zu ziehen, L. 23.; übrigens wurde eine Censur des Landesfürsten von jeher auch gegen kirchliche Bücher gehandhabt. Vgl. 1575. An d. Rath z. Nürnberg wegen eines von einem bayerischen Franziskaner mit Anzüglichkeiten gedruckten Buches, Lori a. a. O. 15; 1575, Verbot ohne geistliche Rathscensur Bücher zu drucken, ebendas.; 1583. wiederholt für München, L. 19; 1586.

Das Concil von Trient wird als in Baiern nicht publicirt und seine Decrete als für dieses Land unverbindlich dargestellt [1]), die mit den Bischöfen abgeschlossenen Concordate als vom Staate ertheilte Privilegien.

Das Placet umfasse alle, auch rein geistliche Fragen betreffende kirchliche Anordnungen, der Recursus ad principem entziehe den Clerus der bischöflichen Disciplin und schwäche den Gehorsam [2]).

Die Besteuerung der Geistlichen durch die Bischöfe sei behindert [3]), die Freiheit der Prälatenwahlen schon

die dritte Regel d. heil. Franz darf für die Minoriten gedruckt aber nicht verkauft werden, ebendas.; 1610. Geistl. Rathes Bewilligung zum Drucke eines Gebetbuches, L. 16.; 1639. desgl. L. 16. v.; 1631. Klöster sollen Kataloge ihrer Bibliotheken einschicken, L. 16. v.; Allgemeine Einschärfungen der Censur finden sich 1616—1639. 1640. (für München), 1651. L. 16. v.; 1628., L. 17.

[1]) Vgl. dazu die Denkschr. d. geistl. Rathes vom 30. November 1769. Handschr. d. Königl. Biblioth. in München Cod. bavar. No. 389. fol. 98. v.: »Sonst wird überhaubt widersprochen das in Bayrn extra res fidei das Trident. Concilium schlechterdings angenohmen worden, da man factis ipsis villen stücken bis heutigen Tag contradiciert hat, und eine bischöfliche Publikation allein sine placito regio den Landsfürsten nicht binden kan.«

[2]) Vgl. 1757. An geistl. Rath in Constanz wegen Mässigkeit des Kirchenbannes in streitigen landesherrlichen Sachen, Lori a. a. O. 363. v.; 1757. An B. v. Freising wegen nichtig verhängten Interdictes auf einen Altar zu J. und Absetzung des Dechanten, L. 359. v.; — Vgl. Kreittmayr, Annot. ad Cod. civ. — 5, 632: »In weltlichen Sachen hat keine Censur statt, und man begegnet der geistlichen Obrigkeit, welche sich dergleichen anmasset hier zu Land .. mit Sperrung der Temporalien, Decret. elect. 4. Mart. 1640. et 6. May 1670.« Vgl. auch namentlich ebendas. S. 688.: »Der Recurs, welcher sowohl von geistlichen als weltlichen Personen gegen die geistliche Obrigkeit in offenbaren Bedrückungen ad tribunal regium genommen und von katholischen Authoren selbst gut geheissen wird, beruht entweder auf einem privilegio pontificio speciali oder auf dem jure protectionis vel defensionis mere naturalis et extrajudicialis, welche der König oder Landesherr den seinigen sowohl geistlichen als weltlichen Standes schuldig ist.« — Vgl. auch Kreittmayr, Annot. ad Cod. jur Bav. judic. p. 20. Moser, Von der Landeshoh. in geistl. S. 262. cit. Bericht des geistlichen Raths Anlage II.

[3]) 1763. An Reg. z. Burghausen, Landshut und Straubing, auf welche Art zum Passauer Seminar ein Beitrag bewilligt sei, L. 28. Vgl. 1770. Gehraths Signatur wegen der den Mendicanten

durch Ausschliessung der Ausländer untergraben, der Clerus in Strafsachen zum Erscheinen vor weltliches Gericht gezwungen; und in letzter Instanz sichere die von Staatswegen verhängte Temporaliensperre den staatlichen Eingriff vor jedem Widerstande [1]).

Auch Karl Theodor, wie eifrig er immerhin der katholischen Kirche anhängen mochte [2]), zeigte sich wenig

für d. J. 1770 zugestandenen Sammlung, L. 180.; i. J. 1755. beschwerte sich der B. v. Augsburg, wegen des Baierischen Verbotes zu den Seminarien beizutragen; später sei das Seminaristicum freilich auf 1. Jahr bewilligt worden, aber mit der dem Bischofe auferlegten Verpflichtung, es nur für baierische Unterthanen zu verwenden, und über den status seminarii Bericht zu erstatten. Dies habe der Bischof nicht gewollt, und so sei die Erhebung ganz unterblieben, Hdschr. d. K. Bibl. z. München Cod. bav. No. 2178. Fol. 56. Lori erwiderte darauf im Auftrage der Regierung, die baierischen Herzoge hätten beständig für Seminarien gesorgt; daher hätte es sich bei dem Verbote auch gar nicht darum gehandelt, sondern »dass man dem Churf. durch eigenmächtige Bischöfl. Verordnungen das Recht nicht abspanne in die fremde Besteurung seines Cleri zu sprechen und die Verwendung dieser Gelder hinreichende Einsicht zu nehmen.«

[1]) Vgl. 1757 an d. B. v. Regensburg, dass einem Dechanten, der sich in die Verlassenschaft der Cooperatoren, resignirter Pfarrherrn und der Pfarrköchinnen gemischt, die Temporalien gesperrt worden seien, Lori 295. — Ich führe noch folgende Urkunden zur Regierung Maximilian Josephs an: 1745. an d. Prälaten z. Ebrach, dass er vor dem Eintritt in Baiern zum Zwecke der Visitation landesfürstliche Einwilligung nachsuchen müsse, L. 347; 1749. Anweisung zu besserer Beobachtung der Statuten an d. Chorstift zu Freising, L. 104. v.; 1756. desgl. an d. Chorstift z. Straubing, ebendas.; 1756. der geistliche Rath soll den Ungehorsam des Dechanten in Fragen verweigerter Capitalrechnung ahnden, L. 273; 1757. dem Erzb. v. Salzburg nicht das Recht zuzugestehen, in Klöstern Administratoren aufzustellen, L. 269; Verbot an den Propst z. J. vor dem Ordinariat Freising auf Vorladung zu erscheinen, L. 352; Ahndung an den geistlichen Rath in Regensburg wegen Anmassung in Pfarrbausachen in d. Oberpfalz, L. 261; 1759. an d. Ordinariat Konstanz, warum den Bischöfen die Verhandlungen geistlicher Verlassenschaften nicht gebühre, und dass die Bischöfe dieselbe nicht mit Gewalt an sich reissen sollten, L. 295; 1762. an den Erzb. v. Salzburg, dass man eine privative bischöfliche Visitation nicht gestatten könne, L. 337. v.; 1768. Geh.raths Resolution, bei Aufnahme neuer Kirchenkapitalien sei der Consens des Ordinarius unnöthig.

[2]) Vgl. Bauer, Die kirchl. Regierungsgrundsätze Karl Theodors

bereit, den bischöflichen Forderungen nachzukommen. Zwar war er bitterer Feind jeder freien geistigen Regung und somit auch der Richtung, welche unter seinem Vorgänger zur Herrschaft gelangt war [1]), zwar trat er bei Errichtung der Münchener Nuntiatur den Bestrebungen des deutschen Episcopates durchaus gegenüber, aber das erstere doch hauptsächlich, weil er für sein schmähliches Staatsregiment fürchtete, das andere, weil ihm die deutsche Kirche eben so wenig am Herzen lag, als das nicht in seiner natürlichen Nachkommenschaft forterbende Baiernland, und doch nicht ohne grosse Seitens der römischen Kurie gebrachte Geldopfer, die freilich in der für diese bequemen Gestalt einer dem Churfürsten verwilligten Besteuerung seines Landesclerus auftraten [2]). Auch mochte dem Churfürsten dabei die Idee nicht fern liegen, seine Länder, wenn sie der Aufsicht des Münchner Nuntius untergeben würden, von der Gewalt der benachbarten reichsunmittelbaren Bischöfe zu befreien, zumal er die Ernennung von Vicarien für ihre baierischen Diöcesanantheile weder von ihnen noch in Rom hatte erlangen können [3]).

Jedenfalls hielt er an den von Maximilian Joseph behaupteten Kirchenhoheitsrechten im Grossen und Ganzen fest — wenn er sich auch zu mancherlei Concessionen im Einzelnen bewegen liess, und sich jesuitischen Einflüssen nicht zu entziehen vermochte [4]). —

Jena 1868. Inaugural-Dissertat.) Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz. (Heidelberg 1845.) 2., 934. ff.

[1]) Wie kühn die jesuitische Richtung sofort das Haupt wieder erhob, beweist die von dem Freisinger Ordinariat verfügte Verhaftung Westenrieders wegen seines »Inbegriff der Religion«, Schlosser XVIII. Jahrh. 3., 277.

[2]) Breve v. 6. Dez. 1787., wodurch die Fortsetzung der »Decimation der Geistlichkeit gewährt wurde. Dieselbe brachte i. J. 1786. ein 495,368. fl. 31. kr. in den folgenden Jahren 114. bis 115,000. fl., Zschokke a. a. O. 4., 351.

[3]) Stigloher a. a. O. 60. ff. — Vgl. übrigens Menzel a. a. O. XII, 1. 319. ff.

[4]) Das bezeugt namentlich das Verfahren des Cabinets in der Angelegenheit des Hofkriegsraths-Secretär Zaupser. Dieser veröffentlichte mit Erlaubniss der Censur eine Ode auf die Inquisition; darauf

Die Neue Ordnung des churfürstlichen geistlichen Rathes v. J. 1779. schärft das landesherrliche Decret vom 3. April 1770. bezüglich des Placet aufs Neue ein [1]) und bestimmt im Art. 17.:

erfolgte am 11. October 1780. ein Rescript an die Ober-Landes-Regierung, wonach alle Exemplare der Schrift zu confisciren, Zaupser aber »vorzurufen und ihm seine gegen die Religionsverfassung schnurgrad anstossende Schreiberei nicht nur scharf zu verweisen, sondern auch denselben zu öffentlicher Ablegung der christlich-katholischen Glaubens-Profession, weil man seiner Religion halber zu zweifeln billig Ursach hat, bei gesessenem Pleno anzuhalten; mit dem ernstlichen Auftrage, dass er in Zukunft bey Vermeidung anderweiten schweren Einsehens in dem Religions- und theologischen Fache heimlich oder öffentlich zu schreiben sich um so weniger unterfangen solle, als er weder den Beruf noch aus Mangel der erforderlichen Wissenschaft und Prudenz die geringste Anlage hiezu hat. Wie dann auch heute dem Hof-Kriegs Raths Directorio der Auftrag geschehen ist, erwähnten Secretarium Zaubser mit der Kanzlei-Arbeit soweit zu beschäftigen, damit zu theologischen und anderen ausschweifenden Schreibereien keine Zeit übrig bleibe.« Schlosser XVIII. Jahrh. 3., 283. Die Verfolgungen der Liberalen nahmen dann einen grossartigen Massstab an, als die Illuminatenriecherei in Schwang kam, vgl. ebendas. 313. ff. Auch der geistliche Rath hatte sich beständig gegen geheime Denunciationen zu verantworten, vgl. cit. Bericht in Anlage II.

[1]) Art. 4.: »Und ob zwar den Ordinariaten aus unmittelbaren Gerichten in pur geistlichen Sachen die gesetzgebende Gewalt von Gott directe und ganz unabhängig von der weltlichen anvertraut ist, so will doch in einem wohleingerichteten Staate die gute Ordnung erfordern, dass All Jenes, was hierin gebothen, oder verbothen werden will, allemal von S. churf. Durchl. als Landesherrschaft insinuirt werde, damit höchstdieselben gemäss höchstderoselben obhabenden höchsten Schutzgewalt den Gottesdienst und die Religion im Staate befördern, die Hindernisse aus dem Wege räumen, die Glaubenslehren bei dem Volke handhaben, und die Ungehorsamen oder Verächter hierinn zur Strafe ziehen lassen mögen. Wie nun die vorgängigen Geistlichenrathsordnungen schon dahin abzielen, sonderlich aber das jüngst den 23. April im Jahre 1770. erst erlassendes landesherrliches Decret buchstäblich vermag, dass man in Landen zu Baiern und der obern Pfalz geistliche Verordnungen und Gesetze gleich andern katholischen Staaten ohne vorausgehend-landesherrlicher Einsicht und Genehmigung ad effectum nicht mehr bringen lassen werde, und wie dieses Alles auch bereits ein- und andersmal schon wirklich in Ausübung gekommen ist, so hat der geistliche Rath noch ferneres pflichtmässig, und standhaft hierauf zu halten, sohin kein Ordinariatspatent affigiren zu lassen, welches nicht vor der Promulgation hieher eingesandt, der geistliche Rath dar-

Im Grunde sind die Geistlichen nicht minder als die Layen Unterthanen des Staats. Ihr Amt, welches sie dem Ministerio divino widmet, zerreisst ihren Verband mit der bürgerlichen Societät nicht, sondern knüpfet ihn nur desto enger. Der Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den Landesherrn, und von der andern den Schutz- und Schirmherrn vor. In jeder Art von beiden ist er ihnen Schutz schuldig: hier als Unterthanen des Staats, dort als Diener der Kirche qua custos et vindex canonum. Die Gewalt, oder das Unrecht, so man ihnen anthut, mag nun herkommen woher es wolle [1]*, das Schutzrecht hat allemal dagegen statt; denn man verfährt hierin niemals Entscheidungs- sondern nur blos manutenenzweise. Der Landesherr wird nicht als Richter von der Sache aufgefordert, sondern bloss um Schutz und Beistand gegen Gewalt implorirt, den man dem geistlichen Recurrenten non servato iuris ordine et via facti anthun will. Der geistliche Rath hat jedoch in derley Recurssachen niemal eigenmächtig zu handeln, sondern den Fall allemal an Ir Churfürstl. Durchlaucht selbst gelangen zu lassen, bei Instruirung desselben aber vorzüglich darauf anzutragen, dass man eher keinen Recurs annehme, bis nicht vorher von dem Recurrenten die angebliche violentia et non servatus iuris ordo beglaubigt werde* [2]*, weil gar oft geschiehet, dass muthwillig- und nichtswürdige Geistliche den Recurs oft nur dazu misbrauchen, damit sie hier unter dem*

über fördersamst deliberirt, und ex Intimo Resolution erhollet hat. Es wäre denn dass sich alsobald ergebe, dass solches nicht offenbar und wesentlich in die landsfürstlichen Hoheitsrechte eingreife, welchenfalls die Verkündigung oder Anheftung nicht zu erschwern, oder zu behindern, sofolgendes das Jus cavendi eben nicht streng gepflogen werden solle, sondern alsdann unverfänglich jedoch, nachgesehen werden mag.«

[1]) Hiezu die Anmerkung: Geistl. Raths Protocoll v. J. 1577. pag. 78. auf den Recurs des Pfarrers zu Kösching war dem Bischofe bedeutet: »Er solle es gegen die Geistlichen nicht zu weit treiben, und den Pfarrer a suspenso absolviren. ebendas. »der Bischof zu Regensburg solle die Geistlichen nicht so oft processiren, citiren, incarceriren, ja gar excommuniren.«

[2]) Dazu die Anmerkung: So geschah es i. J. 1772. in der Recurssache des Pfarrers von Ehring und des Pfarrers zu Hausheim.

Schutze des geistlichen Ansehen der landesherrlichen, dort aber durch den Arm der weltlichen Macht der geistlichen desto freyer ungehorsam seyn können [1]).

Auch die von dem Churfürsten mit dem Bischofe von Augsburg im April 1785., mit dem Bischofe von Regensburg am 13. November 1789. abgeschlossenen Concordate [2]) legen für die Aufrechterhaltung der iura circa sacra gewichtiges Zeugniss ab.

Der Landesherr erkennt darin die der Kirche und ihren Bischöfen zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in Allem an, was die Glaubens- und Sittenlehren, die heil. Sacramente und was damit verknüpft ist, und die Mittel zur Erreichung des übernatürlichen Zweckes des Christenthums betrifft.

Um aber seine Schutz- und Advocatiepflichten bethä-

[1]) Die geistliche Rathsinstruction v. 25. April 1783. §. 3. handelte gleichfalls vom Recursus ad principem: »4) so hat man die geistlichen Obrigkeiten bey ihrem Amtsansehen und authoritet allerwegen zu schützen und zu manuteniren, sofort ihren untergebenen, wenn sie sich über ungerechte Bedrückung oder Verfolgung wieder sie beklagen, so leichterdings kein Gehör zu geben, sondern dieselbe zum schuldigen respect und gehorsam anzuweisen oder wenigst gegen die Obern ohne ihrer vorläufigen Vernehmung nichts verfängliches zu beschliessen, auch keine weitläufigkeiten hierin gestatten, vielweniger kostbar local Untersuchungen anzunehmen, sondern dergleichen Händel via brevissima zu applainiren und in dubio allzeit mehr den obern als dem untergebenen Beyfahl zu geben, sohin auf diese weise sowohl bey dem clero saeculari als regulari die gute Ordnung, Disciplin und subordination zu erhalten.«

[2]) Nach den oben S. 236. erwähnten Concordaten sind folgende in Baiern geschlossen worden: 1774. Vergleich mit sämmtlichen Ordinariaten deren Sprengel sich in die baier. Lande erstrecken in Betr. der Prälaten- und anderer Klosterwahlen bei Mayr General. Samml. 4., 779.; 1776. Vergleich mit denselben die Sponsalien betr. ebendas. v. J. 1784. S. 148. 1785. Recess zw. d. Churf. v. Pfalzbaiern u. d. Churf. v. Trier als B. v. Augsburg die geistl. Gerichtsbarkeit in d. Pfalzbaierischen Staaten Augsburgischen Sprengels betr Mayr a. a. O. 4., 818.; Erläuterungen der Anstände, die sich daraus ergeben haben 1786. ebendas. 857.; 1789. Churpfalzbaier. Concordat mit d. Fürstb. v. Regensburg herausgegeb. mit Anmerkungen v. einem Weltpriester des Bisthums Regensburg (Straubing 1760.) — die beiden letzten auch bei Warnkönig die staatsrechtl. Stell. etc. 216. ff.

tigen zu können, sollen Abschriften der zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen vom Ordinariate dem Landesherrn mitgetheilt werden, damit dieser sich über deren Verkündigung äussere, und die weltlichen Beamten zu deren Handhabung anweisen könne. Andere bischöfliche Verfügungen, päpstliche Bullen und Breven sind mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den churfürstlichen geistlichen Rath zu senden, und erst dann, wenn nichts dagegen eingewendet oder man sich verstanden haben wird, gehörig bekannt zu machen. Verstösst ein Breve in Beneficiensachen gegen die bischöflichen oder landesherrlichen Rechte, so wird der Landesherr im ersten Falle den Bischof unterstützen, im zweiten die Vollziehung von dergleichen Bullen bis auf seine Zufriedenstellung suspendiren. Ebenso heisst es unter der Rubrik: *Von der mittelbaren geistlichen Gewalt:*

Der Landesherr zweifelt zwar nicht an der kirchlichen oder bischöflichen Gewalt zu solchen geistlichen Disciplinargesetzen, durch welche der Christmensch mittelst äusserlicher Religionshandlungen zur ewigen Seligkeit geleitet wird. Da aber in der Ausübung dieser Gewalt Mittel ergriffen werden könnten, welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit nicht vereinbarlich sein dürften, so wird zur Regel angenommen, dass ein solches Disciplinargesetz nicht eher bekannt gemacht werden darf, bis mittelst Correspondenz mit dem Münchner geistlichem Rathe die landesherrliche Aeusserung, nichts zu erinnern zu haben, erfolgt ist, oder bis man sich über die allenfallsigen Erinnerungen verständigt haben wird.

Die Abänderung eines Disciplinargesetzes wird auf Wunsch des Landesherrn durch das Ordinariat geschehen, und falls es ein allgemeines sein sollte, so wird der Landesherr mit dem päpstlichen Stuhle ins Vernehmen treten. Neue päpstliche Disciplinarverordnungen bedürfen jedoch zu ihrer Publication einer gutachtlichen Aeusserung des Ordinariates, dass *hinsichtlich des geistlichen Wohls* nichts dagegen einzuwenden sei, und einer gleichen Seitens des Landesherrn in Betreff der politischen Gesichtspunkte. Die

Veröffentlichung erfolgt durch den Clerus für das Volk, durch den Churfürsten für die Staatsbeamten.

Auch der Landesherr kann nach Befinden eine in das Geistliche *(so weit es a spirituali et disciplinari verschieden ist) miteinschlagende Verordnung erlassen,* nachdem er sich vorher mit dem Ordinariate ins Einvernehmen gesetzt hat.

Der Recurs an den Fürsten steht auch gegen bischöfliche Disciplinarmassregeln frei, doch verspricht der Churfürst, ihn nur dann anzunehmen, wenn der Verletzte die erlittene Gewaltthätigkeit und den Bruch der Rechtsordnung sogleich und hinreichend beweisen könne. Während andererseits der Bischof sich verpflichtet, im Fall der Annahme des Recurses die Orginalacten der Staatsbehörde zur Einsicht zu verstatten.

Wird dagegen gegen ein Disciplinarerkenntniss kein Recurs ergriffen, so kann der Bischof die Hülfe der staatlichen Execution vermittelst eines actenmässigen Berichtes anrufen.

Nicht anders heisst es im Regensburgischen Recesse: *Der Recurs in puncto disciplinae et morum soll den Geistlichen nur alsdann gestattet werden, wenn sie vim et violentiam, aut non servatum iuris ordinem sogleich rechtsbegnüglich beweisen können.*

Sollte nun der Recurs wirklich angenommen werden, so soll dem Recurrenten, oder dessen Mandatario ungehindert frei stehen, die Originalacten in Praesentia Registratoris einzusehen. Würde sich nach genommener Einsicht in den Acten ein Widerspruch ergeben, so wird man von Seite des hochwürdigen Ordinariats nicht entstehen, die erforderlichen einschlägigen Aktenstücke, und zwar propter securitatem actorum in copiis vidimatis, welche der Appellant, entweder selbst, oder per Mandatarium eingesehen, und mit seiner Unterschrift derselben Aechtheit bestätigt haben wird (auch wenn es ad decisionem causae nothwendig erforderlich wäre) in originali zu übermachen. In jenen Fällen, wo der Recurs verworfen wird, wird das brachium seculare und aller Behuf auch in Stellung der Zeugen auf beschehene bischöfliche Requisition et expressa citationis caussa wie nicht minder nach aktenmässig gegebener Auskunft zugesichert. —

So gestanden die Bischöfe wenige Jahre nach den Beschwerden des Jahres 1772. sowohl Placet wie Recursus ab abusu zu, von welchen sie noch kurz vorher behauptet hatten, dass sie unerhört, gegen das deutsche und baierische Recht neuerdings in Baiern geltend gemacht werden sollten.

Und das geschah ohne Widerspruch der römischen Kurie, unter den Augen des päpstlichen Nuntius, wie wir kaum zweifeln können mit seiner Genehmigung.

d.
Preussen.

Bis auf Friedrich II. war das katholische Kirchenwesen in Preussen von staatlich untergeordneter Bedeutung [1]).

Zwar wurde die Toleranz ernstlich gehandhabt [2]), den Katholiken, auch wo sie nicht nach dem Westphälischen Frieden berechtigt waren, die Ausübung ihrer Religion gestattet, und ihre Verbindung mit auswärtigen Bischöfen wenigstens stillschweigend nachgesehen: aber von einer eigentlichen staatlichen Gesetzgebung circa sacra war keine Rede. Nur zuweilen wurde gegen die Proselytenmacherei eine abwehrende Massregel für nothwendig befunden [3]): im Uebrigen erkannte die Regierung das kanonische Recht in seiner Geltung für die Katholiken an [4]), und überliess es den Provinzialbehörden, auf Grund der Partikularrechte die staatlichen Gerechtsame wahrzunehmen.

Von grösserer Bedeutung wurde das katholische Kirchenwesen für den Staat, als Schlesien der Monarchie einverleibt wurde.

Hier hatte bisher die katholische Kirche eine absolut herrschende Stellung eingenommen. Der im sechszehnten

[1]) Vgl. Laspeyres, Gesch. u. heut. Verf. d. kath. Kirche Preussens (Halle 1840.) 1. (einziger Theil) 259. ff. Theiner, Zustände d. kath. Kirche in Schlesien v. 1740—58. (Regensburg 1852.) 1., 20. ff.

[2]) Vgl. Mejer Propaganda (Göttingen 1853.) 2., 289. ff.

[3]) Vgl. Beispielsweise Circulare v. 14. Dez. 1732. bei Mylius, Corp. Const. March. VI, 2., 442.

[4]) Vgl. Laspeyres a. a. O. 267.

Jahrhundert üppig aufblühende Protestantismus war durch den Jesuitenorden zu Boden getreten worden [1]. Nur das Schwert des schwedischen Karl XII. hatte den Evangelischen einen einigermassen erträglichen Rechtsstand geschaffen, der freilich auch mehr auf dem Papiere stand, als er von den widerwilligen katholischen Behörden beobachtet wurde [2].

Es war selbstverständlich, dass in dieser Beziehung durch die preussische Occupation eine Aenderung eintreten musste. Aber im Ganzen benahm sich der junge König mit der durch die Verhältnisse gebotenen Klugheit und Zurückhaltung. Hatte doch der Papst versucht, dem Kriege den Character eines Religionskrieges aufzudrücken und das ganze katholische Deutschland zu einer Koalition gegen den ketzerischen *Markgrafen von Brandenburg* zu vereinigen [3]. Friedrich hatte damals dem Regensburger Reichstage die beruhigendsten Versicherungen wegen der katholischen Religion in Schlesien gegeben [4]. Er liess eine Staatsschrift veröffentlichen [5], in der er seinen künftigen katholischen Unterthanen die unbehinderte Ausübung ihres Glaubens verhiess.

So begleiteten die preussische Armee allerdings zwölf protestantische Geistliche, welche in dem occupirten Lande den Gottesdienst einzurichten hatten [6], aber der König gab denselben die gemessene Weisung, *denen Catholischen keinen*

[1] Vgl. (Pachaly), Vers. e. Schles. Gesch. (Breslau 1777.) 321 ff. Derselbe, Samml. versch. Schriften über Schlesiens Gesch. u. Verwalt. (Breslau 1790.) 1., 387. ff. Worbs, d. Rechte d. evangel. Gem. in Schlesien (Sorau 1825.) 112. ff. Friedberg, die Schles. Zehntverf. in Ztschr. f. KR. 6., 368. ff.

[2] Vgl. Hensel, Protest. Gesch. d. Gemeinden in Schlesien (Leipzig u. Liegnitz 1768.) 656. Worbs a. a. O. 211. ff. Menzel, deutsche Gesch. 10., 165.

[3] Vgl. Preuss, Friedrich d. Gr. (Berlin 1832.) 1., 175. Das Breve u. a. in Acta hist. eccl. 5., 847.

[4] ebendas 848.

[5] Catholica religio in tuto vicinia in tuto regni Poloniae vindicatis Silesiae ducatibus adversus austriacam vim, abgedruckt ebendas. 849. ff.

[6] Vgl. Ars et Mars bei Stenzel SS. rer. Siles. (Breslau 1851.) 415.

Eingriff zu thun[1]). Auch seine späteren Massregeln zu Gunsten des *ruineusen* Zustandes der evangelischen Kirche [2]) beschränkten sich auf das, was absolut nothwendig war, falls er nicht die Sympathien der protestantischen Schlesier völlig verscherzen und jahrhundertlange Ungerechtigkeit aufs Neue sanctioniren wollte.

Schon die Friedenspräliminarien vom 11. Juni 1742. [3]) hatten die Bestimmung enthalten, dass der König die katholische Religion in Schlesien *in statu quo* belassen wolle, *jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der denen dahiesigen Protestanten zu verstattenden ohnumschränkten Gewissensfreiheit*[4]) *und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame.*

Und gleiches ordnete der Berliner Frieden vom 28. Juli 1742. an [5]), nur mit dem Zusatze: *Indessen sind des Königes von Preussen Maj. auch nicht gemeint, sich solcher Dero Gerechtsame zu bedienen, um in Anschauung des status quo der Römisch-Catholischen Religion in der Schlesie eine Abänderung zu treffen*[6]).

Man kann nicht sagen, dass diese Dispositionen in ihrer juristischen Unbestimmtheit dazu beigetragen hätten, dem katholischen Clerus den Wechsel der Herrschaft besonders angenehm zu machen.

Der Parochialnexus, welcher die Protestanten bisher

[1]) Instruction v. 22. Januar 1741. bei Korn, Edictensamml. 1., 15.

[2]) Rescript d. Königs v. 30. Dez. 1766. Akt. d. Geh. Staatsarch. in Berlin vgl. auch Ztschr. f. KR. 6., 388.

[3]) art. 6. Korn a. a. O. 1., 91. Schon am 28. Juni 1741. waren die Stadtmagistrate aufgefordert worden, sich durch protestantische Mitglieder zu ergänzen, Ars et Mars bei Stenzel SS. 5., 438.

[4]) In Folge derselben musste der Fürstbischof durch Patent v. 28. August 1742. seine Geistlichen zur Einigkeit mit den Protestanten ermahnen. Sie sollten dieselben nicht mehr mit dem Worte »Ketzer« bezeichnen dürfen und das evangelische Abendmahl »mit dem höchstschimpflichen Worte Stoppen benamsen.« Korn a. a. O. 1., 171. ff.

[5]) Art. 6. Korn a. a. O. 1., 160. bestätigt im Dresdner Frieden v. 25. Dezemb. 1745. Art. 2. ebendas. 2., 78. Hubertsburger Frieden v. 15. Februar 1763. Art. 5. ebendas. 7., 194.

[6]) Vgl. übrigens dazu Ranke, Neun Bücher Preuss. Gesch. (Berlin 1848.) 2., 486. f.

mit umfasst, sie der bischöflichen Jurisdiction unterworfen, den katholischen Pfarrern zehnt- und stolgebührenpflichtig gemacht hatte, war im Principe damit durchbrochen [1]). Darüber herrschte unter der katholischen Geistlichkeit kaum ein Zweifel. Was aber sollten die dem Könige als Souverän des Landes zustehenden Gerechtsame bedeuten, und wie konnten sich demnach die Verhältnisse der katholischen Kirche gestalten, welche unter der österreichischen Regierung bis dahin immer noch einen ziemlichen Grad von Freiheit genossen hatte [2])?

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der König aus dem Westphälischen Frieden für sich ein Episcopalrecht auch über die katholische Kirche ableitete [3]). Er stand in dieser Beziehung auf dem Boden einer Lehre, welche von seinen Staatsmännern durchaus getheilt wurde [4]), und deren juristischen Grund der damalige Fürstbischof von Breslau, Cardinal von Sinzendorf, nicht anzuzweifeln unternahm [5]).

Danach wäre er befugt gewesen, auch in das innere Gebiet selbst der katholischen Lehre Eingriff zu thun, so weit das nicht durch die im Friedenstractat niedergelegten, an und für sich sehr dehnbaren Schranken ausgeschlossen war.

Der König unternahm jedoch nichts dergleichen [6]). Er legte allen seinen Massnahmen das allerdings protestantische Princip zu Grunde, dass der Staat die Lehren der Religion ebenso intact zu lassen habe, wie er andererseits alle

[1]) Vgl. meine cit. Abhandlung d. Schles. Zehntverf. Ztschr. f. KR. 6., 367. ff.

[2]) Ueber die Verhältnisse unter österreichischer Herrschaft vgl. Laspeyres a. a. O. 339. ff. und Friedenberg, de ... Silesiae juribus (Breslau 1738.) 1., 155. ff.

[3]) Vgl. von Schlesien vor und seit d. J. 1740. 2., 470. Der anonyme Autor erklärt den Bischof für den Generalvicar des Königs, und namentlich Ranke a. a. O. 3., 432.

[4]) Vgl. über Coccejis Ansichten Theiner a. a. O. 1., 15. 221.

[5]) Vgl. den Bericht desselben an den Papst bei Theiner a. a. O. 1, 31.

[6]) I. J. 1786. liess er dem Papste melden, dass in dem preussischen Staate keine Neuerungen im katholischen Gottesdienste »es sey denn mit ausdrücklicher Bestimmung I. Heiligk. vorgenommen werden sollten«, Brunner, d. Myster. d. Aufklär. in Oesterreich (Mainz 1869.) 156.

äusseren Kirchenverhältnisse seiner Aufsicht unterwerfen dürfe und müsse.

Der katholische Grundsatz, dass alle die Kirche angehenden Rechtsverhältnisse auch der kirchlichen Anordnung unterliegen, war ihm fremd und widersinnig. Seine genaue Kenntniss des französischen Kirchenrechts mit den der Staatsgewalt gewährten mannigfachen und reichen Befugnissen über die Kirche stützte und stärkte ihn in seinen Principien [1]) und liess ihn jede Opposition gegen seine Anordnungen als durchaus widerrechtlich erscheinen.

Vielleicht hat der König seine Grundsätze niemals klarer ausgesprochen, als in der Antwort, mit welcher er am 30. Dezember 1761. die Gravamina des Breslauer Domkapitels zurückwies, welche sich über die neue, den katholischen Interessen so nachtheilige Zehntordnung beklagten.

Durch alles obstehende, so verfügte er [2]), *wird also in keiner wege, weder der Römisch-Catholischen Religion noch sonsten dem statu quo derselben, im geringsten prejudiciret so nach Einhalt dessen denselben alle Uebungen der Religion sowohl als die Religion selbst frey bleibet, im übrigen aber und soviel das gemeine beste, auch die Landes-Verfassungen anbetrifft, Sr. Kgl. Majestät wohl Niemand die Befugniss streitig machen wird, nach Dero Souverainen Rechten in Schlesien dergleichen Verfassungen zu machen, welche Sie zu dem allgemeinen Landesbesten vor nothwendig finden. Da im übrigen Sie dem Dohmkapitul gerne frey lassen, in Sachen so das innere und eigentliche der Catholischen Religion betrifft, ihre geistliche Einrichtung zu machen und auf gutte Ordnung zu halten. In erwegung dass ihr Reich darunter nicht so zu sagen von dieser Welt ist, sondern nur sich bloss auf die geistliche Fonctions erstrecket.*

Aus welchen Ursachen dann auch es Sr. K. Maj. angenehm seyn wird, wann so wenig mehrgedachtes Dohmkapitel als der Catholische Clerus sich forthin nicht weiter

[1]) Vgl. Brief des Königs v. 3. März 1744. bei Preuss, Ukb. 5., 96. f.

[2]) Akt. d. Geh. Staatsarch. in Berlin vgl. Ztschr. f. KR. 6., 389.

mit Sachen, so die sonstigen Landes-Verfassungen eigentlich concerniren abgeben oder meliren, sondern sich darunter als treue gehorsame Unterthanen betragen werden.

Der vom Capitel um Rath gefragte Generalfiscal Schultes sagte mit vollem Recht, dass der König die Zusicherungen bezüglich der Aufrechterhaltung des status quo *nicht undeutlich* auf die *Interna Religionis* beschränke [1]).

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass den Massnahmen des Königs dem schlesischen Clerus gegenüber nicht nur die Souveränetätstheorie, welche bei dem starkwilligen Manne ganz besonders scharf hervortrat, zu Grunde lag, sondern dass ihn auch ein tiefgewurzeltes Misstrauen öfter zu schneidigeren Verfügungen veranlasste, als er bei durchaus normalen Verhältnissen sicher getroffen haben würde.

Die Sympathien des katholischen Clerus waren auf der österreichischen Seite [2]), und ihr *tramiren*, wo sie *ihre üble intention gegen mich und gegen dortige Lande genugsam bezeugt haben* [3]), erregte die Besorgniss und den Unwillen des Königs immer aufs Neue.

Musste er doch i. J. 1758. seinem Clerus eigens verbieten, das päpstliche Indult zu beobachten, welches einen Theil des geistlichen Einkommens dem Kaiser zur Fortführung der schlesischen Kämpfe zur Verfügung stellte.

Darum suchte der König die schlesische Kirche von

[1]) ebendas.

[2]) Schon während des ersten schlesischen Krieges kam Verleitung preussischer Soldaten zur Desertion vor, indem ihnen von katholischen Geistlichen mitgetheilt wurde, dass der erzwungene Fahneneid kraftlos sei, vgl. Ars et Mars bei Stenzel SS. 5., 427. — Vgl. auch Verordn. v. 12. Mai 1764., wonach der Generalvicar v. Strachwitz die gesammte Geistlichkeit ermahnen musste wegen Beobachtung der unverbrüchlichsten Treue gegen S. Maj., Korn a. a. O. 8., 115.

[3]) Ordre v. 29. Dez. 1766. Akt. d. Geh. Staatsarch. in Berlin — Schlaberndorff schreibt im J. 1758. (Akten d. Geh. Staatsarch. in Berlin): »indem aus der katholischen Geistlichkeit bei aller Gelegenheit geäusserten Betragen sich sonnenklahr zu Tage geleget, wie eyfrig selbe wünsche, dass durch Fortsetzung des Krieges hiesige Lande dem königlichen Scepter wieder entrissen und sie mit solchen einem Oberhaupte von ihrer Religion von neuen unterwürfig gemacht werden möchten.«

jedem Verkehr mit dem Wiener Nuntius hermetisch abzusperren [1], und die geheimen Intriguen, welche nichtsdestoweniger von dort mit der Geistlichkeit Schlesiens angesponnen wurden, vermochten gewiss nicht, ihn der katholischen Kirche gnädiger zu stimmen [2]. Darum verbot er, Ausländer auf schlesische Beneficien zu setzen [3], Wallfahrten ausser Landes vorzunehmen [4], Correspondenzen und Reisen der Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniss der Regierung [5]. Darum verpflichtete er sich alle schlesischen Geistlichen durch einen besonderen Treueid. Dass das Domcapitel diesen anfänglich zu leisten weigerte [6], konnte er ihm lange nicht vergessen. Auch das Verbot, auf ausländischen Universitäten Theologie zu studiren, mag damit zusammenhängen [7].

Der Hauptplan, welchen der König für die schlesische katholische Kirche durchzuführen strebte, war die Einrichtung eines eigenen katholischen Vicariates. Er war bereit, dem Vicar bedeutende Rechte zu gewähren, falls er dies Ziel erreichen könnte [8].

[1]) Theiner a. a. O. 1., 17.

[2]) Vgl. auch Theiner a. a. O. 1., 145.

[3]) Verordn. v. 9. Juli 1757. 8. März 1773. Korn a. a. O. 14., 25.; v. 26. März 1774. ebendas. 158. Auch durfte keine geistliche Pfründe oder Pfarrei ohne königliche Genehmigung vergeben werden. Von Schlesien vor und nach d. J. 1740. 2., 482.

[4]) Circular v. 26. Octob. 1762. Korn a. a. O. 7., 135., 10. u. 24. Mai 1763. ebendas. 288., 19. u. 28. Juni 1764. ebendas. 8., 182., 30. April u. 24. Mai 1765. ebendas. 567.

[5]) Vgl. Pastorale des Fürstbisch. v. Breslau v. 3. Sept. 1756. Korn a. a. O. 6., 601. v. 21. Sept. desselb. Jahres, ebendas. 605. — Königl. Rescript v. 6. Sept. 1758. ebendas. 6., 721. — Auch der Verkehr mit dem nach Oesterreich geflüchteten »meineydigen« Fürstbischof v. Schaffgotsch wurde den Geistlichen bei Strafe des Verlustes ihrer Beneficien verboten, Ordre v. 17. Dezemb. 1758. ebendas. 730. Ebenso durfte Vermögen ohne Genehmigung der Regierung nicht ausser Landes gehen, Circulare v. 17. Juli 1744., Korn a. a. O. 5., 171.

[6]) Vgl. Ars et Mars bei Stenzel SS. 5., 442. f.

[7]) Edict. v. 24. Dez. 1745. 27. Octob. 1751. 22. März 1756. 16. Februar 1770. Korn a. a. O. 11., 44.

[8]) Vgl. hierüber die archivalischen Mittheilungen von Theiner a. a. O. 1., 70. ff.

Die Vortheile desselben lagen auf der Hand. Der Vicar sollte ein königlicher sein. Die katholische geistliche Gewalt sollte in seiner Person concentrirt werden, und diese unter königlicher Botmässigkeit stehen. Es war jede Einwirkung des dem protestantischen Fürsten immer noch feindseligen Papstes sowie der österreichischen Bischöfe, deren Diöcesen in das preussische Land hineinreichten [1]), ausgeschlossen.

Dieser dem Cardinal Sinzendorf, dem in Aussicht genommenen Vicar sehr plausible Plan, scheiterte aber an dem Widerstande des Papstes [2]), welcher theils das Präjudiz für die übrigen Staaten, theils eine Lockerung des Bandes der schlesischen Kirche mit Rom besorgte.

So musste der König im Einzelnen alle Beziehungen des Staates zur Kirche regeln.

Er that das im Geiste des ausgesprochenen Territorialismus, welcher die Gränzen für die internen Angelegenheiten der Kirche selbst bestimmt und innerhalb des dem Staate zufallenden Gebietes mit voller Selbstständigkeit schaltet [3]).

So gestattete der König für die ehelichen Verhältnisse der Katholiken die Beobachtung des kanonischen Rechtes [4]), so wollte er bei katholischen Ehen, die ohne Einwilligung der Eltern geschlossen waren, nur die Nichtigkeit des civilen Bandes festgehalten wissen, ohne das kirchliche zu

[1]) Die Grafschaft Glatz gehörte zur Diöcese Prag, die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf zu Olmütz, die freien Standesherrschaften Pless und Beuthen zu Krakau. — Als der Plan des Generalvicariates scheiterte, mussten die drei Bischöfe in Schlesien Bevollmächtigte bestellen, an welche die landesherrlichen Befehle ergingen, und welche die Diöcesanrechte auszuüben hatten, Pachaly, Sammlg. a. a. O. 2., 468.

[2]) Gegen Preuss, Friedr. d. Gr. 1., 193., welcher irrthümmlich annimmt, dass der Papst das Vicariat genehmigt habe, vgl. Theiner a. a. O.

[3]) Die Aufsicht über die Kirche »ratione temporalium« führte der in Schlesien dirigirende Minister und die Kammern, Lipius in Korns Edictensamml. 6., 68.

[4]) Vgl. meine Beitr. z. Gesch. d. Brandenb. Preuss. Eherechts in Ztschr. f. KR. 6., 129. Laspeyres a. a. O. 373.

zerreissen [1]), so nahm er für Reduction der Feiertage die Hülfe Roms in Anspruch [2]) und tolerirte den Jesuitenorden nach dessen Aufhebung nur soweit, wie das von der Curie gebilligt wurde [3]).

Dagegen machte er den Eintritt in den geistlichen Stand und in das Kloster von einer obrigkeitlichen Verwilligung [4]) und einem staatlich festgesetzten Alter abhängig, besetzte die Kanonicate [5]) und Abteien [6]), besteuerte den Clerus in harter durch die Kriegsverhältnisse erklärter Weise [7]), erliess ein einschneidendes Amortisationsgesetz [8]), beseitigte das Asylrecht [9]), verordnete die Beerdigung von Protestanten auch auf katholischen Kirchhöfen [10]), verbot die Unterordnung der Ordensgeistlichen unter auswärtige

[1]) Verordn. v. 22. April 1747. in Acta hist. eccl. 13., 93. ff.

[2]) Nichtsdestoweniger bedurfte es fünf landesherrlicher Verordnungen, um den Clerus gefügig zu machen, Korn a. a. O. 9., 157.

[3]) Vgl. auch Preuss, Urkundenb. z. d. Lebensgesch. Friedr. d. Gr. 3., 112. ff., siehe jedoch unten S. 276. Anmkg. 3.

[4]) Theiner a. a. O. 1., 265.

[5]) Vgl. Circulare wegen des zum Weihbischof und Generalvicario nominirten Domherrn von Rothkirch v. 7. August 1781. Korn a. a. O. 17., 201. V. Schlesien vor und nach d. J. 1740. 2., 482.

[6]) Es mussten in Gegenwart des königlichen Wahlkommissarius drei Candidaten gewählt werden, von denen der König einen ernannte. Theiner a. a. O. 1., 133. ff. 259. f. Von Schlesien a. a. O. 2., 480. Das hatten übrigens auch die österreichischen Herrscher gethan. Als i. J. 1705. die Nonnen in Trebnitz nicht die von Joseph I. verlangte Aebtissin gewählt hatten, wurde das Kloster mit Soldaten besetzt, und die Nonnen bei Wasser und Brod so lange eingesperrt, bis sie den kaiserlichen Willen erfüllten, ebendas. 2., 480.

[7]) Vgl. Von Schlesien vor und nach d. J. 1740. 2., 478. Theiner a. a. O. 1., 265. ff. Ranke a. a. O. 2., 478. ff. Dagegen übte er nicht das früher in Schlesien übliche Recht der Regalie und der Panisbriefe, Von Schlesien vor u. nach d. J. 1740. 2., 474. f.

[8]) Ed. v. 21. Juni 1753 u. Declarat. v. 12. März 1754. Korn a. a. O. 5., 594. Vgl. auch Theiner a. a. O. 2., 88. ff. — über die österreichische Zeit vgl. Friedenberg a. a. O. 1., 228.

[9]) Edict v. 7. Februar 1743. bei Theiner a. a. O. 1., 253. Ueber das Asylrecht in österreichischer Zeit vgl. Friedenberg a. a. O. 1., 252. ff.

[10]) Verordn. v. 8. März 1742. bei Korn a. a. O. 1., 43. u. Circulair-Ordre v. 20. Sept. 1742., ebendas. 191.

Provinziale [1]), und nahm für sich die Ernennung des Bischofs von Breslau in derselben Weise in Anpruch [2]), wie sie den Königen von Frankreich für ihre Bischofsstühle zustand [3]).

Für den Papst hatte der preussische Herrscher persönlich die grösste Verehrung, aber er konnte doch den Gesichtspunkt nicht los werden, ihn lediglich als fremden Souverän zu betrachten [4]).

Als der Papst i. J. 1744. zu einer gemischten Ehe die Dispensation nur unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung gestattet hatte, verfügte der König: *wasmassen Wir so wenig dem Römischen Pabst, als einiger anderer Puissance einzuräumen gemeint sind, Unsere Schlesischen Unterthanen in Sachen welche in das Politzeiwesen einschlagen, dergleichen die Erziehung der Kinder unstreitig ist, Gesetze und Verordnungen, am wenigsten aber solche vorzuschreiben, wodurch die Unsern sammtlichen Unterthanen gnädigst verstattete Gewissens-Freyheit auff einige Weise eingeschränket und geschmälert werden könnte.* Er fand für nöthig, *vorangezogene Päbstliche Dispensation in Ansehung der derselben annectirten präjudicirlichen Clausel aus Landesherrlicher Souverainer Macht und Gewalt, wie hiemit geschiehet, gäntzlich zu cassiren und zu annulliren,* und verbot die Schliessung der beabsichtigten Ehe bei harter Strafe [5]).

[1]) Edict. v. 18. Februar 1743. Theiner a. a. O. 1., 264. Auch der Grossmeister der Maltheser musste auf die Ausübung seiner Rechte über die Ordenshäuser in Schlesien verzichten, Theiner a. a. O. 1., 260.

[2]) Vgl. die auf die Ernennung des Gf. Schaffgotsch zum Coadjutor bezüglichen Actenstücke bei Preuss Ukb. 5., 92. ff. Theiner a. a. O. 1., 195. ff. Die Ernennung desselben zum Bischof ebendas. 1., 302. ff., jedoch liess der König durch Cab.Ordre v. 8. Januar 1748. für die Zukunft Bischofswahl zu in Gegenwart und unter Aufsicht eines landesherrlichen Commissars. Es sollte aber nur eine persona grata gewählt und vom Könige bestätigt werden müssen, Theiner a. a. O. 1., 325.

[3]) Pachaly, Samml. a. a. O. 1, 468.

[4]) Vgl. Von Schlesien vor u. seit d. J. 1740. 2., 469. Laspeyres a. a. O. 368.

[5]) Akten d. Geh. Staatsarch. in Berlin vgl. Ztschr. f. KR. 6., 124.

Das Placet wurde jedoch erst i. J. 1754. eingeführt, als der Papst in dem Breve, welches die Zahl der Feiertage verminderte, des unglücklichen Zustandes der schlesischen Kirche speciell erwähnt hatte [1]).

Damit nun, so schrieb der König am 26. April 1754. an den Fürstbischof von Schaafgotsch [2]) *eine ähnliche Uebereilung für die Zukunft nicht mehr vorkomme, was der anständigste Ausdruck ist, dessen Ich Mich bedienen kann, so erkläre Ich Ihnen Kraft des gegenwärtigen Schreibens Ein für allemal, dass, wenn Sie für die Zukunft nöthig haben, Ihrem Klerus in Schlesien ähnliche Sachen bekannt zu machen, Sie, ehe Sie solche dem Druck übergeben, und ehe Sie dieselben veröffentlichen, den Entwurf davon meinem dirigirenden Minister v. Massow mittheilen, damit er diesen Entwurf von den Ausdrücken, welche Meinem Dienste und Interesse schädlich sind, reinigen kann; erst nachher und nicht früher kann die Publication geschehen. Ferner finde Ich's für nöthig, Ihnen noch zu sagen, dass, wenn künftighin andere päpstliche Bullen und Breve an Sie gelangen, Sie solche gleichfalls Meinem Minister mittheilen, wenn nicht im Original, doch wenigstens in einer authentischen Abschrift, die von jenen Personen bestätigt ist, welche von Mir hierzu ermächtigt sind, auf dass er Meine Genehmigung vernehmen und Ihnen alsdann davon Nachricht geben kann* [3]).

Was die geistliche Gerichtsbarkeit anlangt [4]), so bestätigte das Notifications-Patent v. 15. Januar 1742. [5]),

[1]) Der Papst schrieb, er habe aus dem Bericht des Fürstbischofes entnommen, »quod in civitate Wratislaviensi adeo excreverint calamitates et angustiae, et propter praesentium temporum infortunia etc.,« bei Korn a. a. O. 5., 584.

[2]) Bei Theiner a. a. O. 2., 110. ff.

[3]) Vgl. Kammer-Verordn. v. 27. März 1765. Korn a. a. O. 8., 530.; v. 2. April 1765. ebendas. 532.; Circulare d. General.-Vicariates v. 17. Juni 1765. ebendas. 654. — Das Placet wurde beispielsweise der Bulle Dominus ac Redemtor verweigert, bis der König sich mit dem Papste über den Jesuitenorden geeinigt hatte, Pachaly, Samml. a. a. O. 1., 468.

[4]) Vgl. darüber Starke, Darstell. d. besteh. Gerichtsverf. in d. Preuss. Staate. (Berlin 1839.) 363. ff.

[5]) Korn a. a. O. 1., 23.

das schon aus der österreichischen Zeit stammende General-Vicariat in Breslau, verlangte aber ausdrücklich, *dass der Vicarius generalis sich in seinen Schranken halten, und weiter keine Klagen super iure patronatus, decimis et testamentis sacerdotum sich anmaassen werde*; nur *causae vere ecclesiasticae* sollten der Competenz des geistlichen Forums unterliegen, alle Civilklagen dagegen, auch wenn sie die Personen der Geistlichen berührten, bei den bürgerlichen Gerichten abgeurtheilt werden [1]).

So musste der Generalvicar des Cardinals Sinzendorff selbst, als er von einer Convertitin, welcher er für den Uebertritt eine lebenslängliche Rente versprochen haben sollte, belangt wurde, sich vor dem königlichen Gerichte verantworten [2]). Als in der Folgezeit die geistlichen Gerichte dennoch mehrfach die Gränzen ihrer Competenz überschritten, ordnete der König an, dass kein Laie bei harter Strafe einer Requisition des geistlichen Richters folgen dürfe, falls ihm nicht dieselbe durch die staatlichen Behörden zugefertigt werde. Diese aber sollten genau nach den Landesgesetzen verfahren, und alle unrechtmässigen Citationen sofort der Oberamtsregierung mittheilen [3]).

Die bürgerlichen Verbrechen der Geistlichen gehörten vor das weltliche Gericht [4]), wogegen die Amtsvergehen

[1]) ebendas. §. 24. Korn a. a. O. 1., 24. Das Vicariat nahm aber doch später bei causae personales clericorum eine Jurisdiction für sich in Anspruch. Als die Glogauische Ober Amts Regierung deswegen i. J. 1777. beim Könige anfragte, erhielt sie durch Rescript v. 4. Sept. den Bescheid, die concurrirende Gerichtsbarkeit des Vicariates anzuerkennen, da dasselbe »in diesem Falle .. als ein weltliches Gericht zu betrachten« und auch die Appellation an das weltliche Gericht gehe, Koch u. Baumeister, Schles. Arch. f. d. pract. Rechtswissensch. (Breslau 1840.) 3., 51. f. Schon 1754. hatte der König bestimmt, dass für die jurisdictionellen Befugnisse des Bischofs das J. 1740. den annus decretorius bilden solle, ebendas. 53.

[2]) Theiner a. a. O. 1., 248.

[3]) Breslauische Ober-Amts-Currende v. 2. Mai 1759. bei Korn a. a. O. 6., 767. Aehnliches ordnete schon ein kaiserliches Rescript v. 10. März 1713. an, Friedenberg a. a. O. 1, 188.

[4]) Vgl. auch Pachaly, Samml. a. a. O. 1., 469. und den bei Theiner a. a. O. 1., 250. ff. mit gränzenloser Naivetät erzählten Fall.

und die religiösen Delicte der bischöflichen Strafgewalt unterlagen [1]). Doch bestimmte das Begleitschreiben zu dem königlichen Reglement vom 8. August 1750. [2]), *es sei darauf beständig zu halten, dass die katholische Geistlichkeit sich nicht beigehen lasse, andere als geistliche poenas zu infligiren, keineswegs aber sich weltlicher Zwangsmittel, als Gefängniss- Geld- und Leibesstrafen zu arrogiren; vielmehr, wenn dergleichen nöthig erachtet werden sollten, solcherwegen die weltlichen Gerichte gebührend zu requiriren.*

Es mochte eine solche Anordnung wohl um so nothwendiger erscheinen, als der Fürstbischof, wie in den schönen Tagen der österreichischen Herrschaft, Klosterkerker hielt, und dorthin nicht nur katholische Geistliche setzte, sondern selbst solche, die zum Protestantismus übergetreten waren [3]).

Als i. J. 1743. in Glogau ein Priester des Franziskanerordens apostasirt hatte und sich mit einer Protestantin verheirathen wollte, wurde er bei seinen Verwandten aufgehoben, in das Breslauer Ordenskloster geschleppt, und dort so lange in Haft gehalten, bis die Regierung ihn durch militärische Gewalt befreite [4]).

Benedict XIV. empfand über solche unerhörte Gewaltthat *tiefen Schmerz*, tröstete aber den gleichfalls jammernden Breslauer Bischof mit der göttlichen Verheissung: *Es wird kein Strichlein von seinem Gesetze vergehen, und die Pforten der Hölle* — will sagen: der preussischen Regierung — *werden Nichts vermögen.*

Bei einer Konkurrenz der Verletzung geistlicher und weltlicher Vergehen wurde auch vom geistlichen und weltlichen Gericht concurrirend eingeschritten.

Vor allen Dingen wichtig war aber die Anordnung, dass die Appellation von den Sprüchen des geistlichen Gerichtes an das weltliche Obergericht eingelegt werden sollte,

1) Vgl. den Bericht des Fürstbischofes an den Papst bei Theiner a. a. O. 1., 61.

2) Vgl. Starke a. a. O. 364.

3) Vgl. über die rechtliche Behandlung der Apostaten in österreichischer Zeit Friedenberg a. a. O. 1., 248. ff.

4) Theiner a. a. O. 1., 245.

welches die Entscheidung nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu erlassen hätte [1]). Somit war eine beständige staatliche Controle sowohl in Bezug auf die materiellen als die formellen Requisite der kirchlichen Rechtssprechung ermöglicht.

Dass ausserdem jeder, der sich durch geistlichen richterlichen Spruch beschwert fühle, die Hülfe des Königs anrufen dürfe, verstand sich von selbst. Es ist bekannt, wie eifrig der König auf Handhabung einer prompten und gerechten Justiz bedacht war, wie er zuweilen in bester Absicht selbst die Entscheidungen des Gerichtes umwarf, die ihm nicht vorurtheilsfrei gefasst erschienen [2]). Es hätte seinem Wesen und seinen Absichten übel entsprochen, wenn er die Geistlichen oder die vom geistlichen Strafurtheile ungerecht Betroffenen von seiner so ernst gemeinten Regentensorge ausgenommen hätte.

§. 23. des Edictes vom 15. Januar 1742. bestimmte deswegen ganz ausdrücklich: *Wir stellen aber auch einem jeden Gedruckten frey, sich allenfalls und wenn er kein Recht erlangen kan, immediate an Uns zu wenden, da Wir ihm dann schleunige Justitz verschaffen wollen* [3]); und die am 20. Dezember 1747. der Oberamtsregierung ertheilte Instruction wies diese an, auch die Justizverwaltung des Domcapitels zu controliren und nicht zu gestatten, *dass Unsere getreue Unterthanen, welche von denenselben in prima instantia Recht nehmen müssen, so wie bishero vielfältig ge-*

[1]) Notifications-Patent v. 15. Januar 1742. §. 28. bei Korn a. a. O. 1., 24. Das bezog sich aber nicht auf die Entscheidungen des bischöflichen Consistoriums (Ehegerichts). Von diesem sollte in Folge der Cab.-Ordre v. 6. Octob. 1748. u. des Reglem. v. 8. Aug. 1750. an ein inländisches geistliches Appellationsgericht und in dritter Instanz an ein inländisches Prosynodalgericht appellirt werden, Koch u. Baumeister a. a. O. 3, 60. Dies s. g. Oberconsistorium kam aber erst 1799. zu Stande und wurde von der Curie erst 1801. anerkannt, Laspeyres a. a. O. 377. Bis z. J. 1748. ging die Appellation an das königliche i. J. 1742. errichtete Oberconsistorium, Theiner a. a. O. 2., 6.

[2]) Vgl. auch die Constit. v. 31. Dez. 1746. bei Kamptz, Jahrb. f. d. Preuss. Gesetzgeb. 59., 120. ff. (Berlin 1842.) — u. siehe Trendelenburg in Abh. d. k. Akad. d. Wissensch. 1863. S. 30.

[3]) Korn a. a. O. 1., 23.

schehen, auf eine unverantwortliche Weise gedrucket und um das ihrige gebracht werden mögen, Ihr habt dahero, wenn Ihr dergleichen ferner bemercken sollet, sie deshalb ernstlich zu erinnern und zurechte zu weisen, wofern aber solches nicht fruchten noch verfangen wolte, deshalb an Uns .. Bericht zu erstatten [1]).

Dass nicht eine bestimmte Organisation für diesen recursus ad principem angeordnet wurde, hängt mit der Natur des Friedericianischen absoluten Staatswesens, mit der Selbstthätigkeit des Königs auf allen Gebieten der Verwaltung genau und innig zusammen.

Bezüglich der Kirchenzucht beschränkten sich die staatlichen Anordnungen auf eine gewisse Controle der geistlichen Kanzelthätigkeit [2]), die öffentliche Kirchenbusse [3]) und auf ein Verbot, Selbstmördern das kirchliche Begräbniss zu versagen [4]).

Als durch den Vertrag vom 5. August 1772. Pomerellen, die Woiwodschaften Culm und Marienburg, Ermland mit Elbing und ein bedeutender Theil von Grosspolen an die Krone Preussen fielen, waren die staatskirchenrechtlichen Grundsätze, welche der katholischen Kirche gegenüber zur Anwendung kommen sollten, schon in der schlesischen Verwaltung jahrelang erprobt und durch die Tradition gekräftigt. Die Verhältnisse der neu erwor-

[1]) ebendas. 5., 246.

[2]) Vgl. Theiner a. a. O. 1., 52.

[3]) Verordn. v. 20. Juni 1746. Acta hist. eccl. 11., 99. vgl. auch ebendas. S. 857. ff.

[4]) Verordn. v. 7. März 1747. ebendas. 12., 81. Dagegen wies der König den Recurs wegen Ausschliessung vom Abendmahle zurück, »denn indem sie (die Dominicaner) gedachtem Berkmaier die Absolution und das Abendmahl versagen, so geschieht ja dadurch kein Eingriff in unsere Rechte, welche uns in Ansehung der Dispensation der Ehesachen zustehen; sondern sie thun anders nicht, als dass sie den Supplicanten von einem Genuss ausschliessen, dessen er sich durch seine in der römischen Kirche verbotene Heirath selbst verlustig gemacht und den er nicht verlangen kann, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihm anders diese Grundsätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der päpstlichen Dispensation nicht unbekannt gewesen sind.« Schlosser, Gesch. d. XVIII. Jahrh. 2., 268.

benen Länder waren denen der schlesischen ziemlich analog. Auch in den ehemals polnischen Landestheilen hatte die katholische Kirche eine absolut herrschende Stellung behauptet, und war die der Regierung mühsam und nach herben Kämpfen abgerungene Toleranz für die *Dissidenten* [1]) häufig genug missachtet worden [2]). Auch hier hatte sich seit dem Mittelalter ein ius circa sacra ausgebildet, welches in die meisten Lebensbeziehungen der Kirche oft energisch eingriff [3]).

Das preussische Besitznahmepatent vom 13. September 1772. [4]) versprach zwar den neuen Unterthanen, *sie sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten in Geist- und Weltlichim zu lassen, zu schützen und zu handhaben,* allein es wurde doch damit sofort die Beschränkung verbunden, dass die Regierung in Zukunft *alle vernünftigen und wohldenkenden Einwohner zufrieden stellen solle,* mithin auf eine durchgreifende Veränderung der Regierungsgrundsätze hingewiesen.

Für die katholisch-kirchlichen Verhältnisse wurde durchaus das schlesische Vorbild massgebend. *Da Wir* .., so verfügte der Staatsrath am 4. October 1773. an die westpreussische Regierung [5]), *die schlesische Verfassung in Unserer dortigen Provinz in Ansehung der katholischen Geistlichkeit eingeführt wissen wollen, so habt Ihr Euch nach sothaner Verfassung zu richten.*

So wurde dann zwar auch die fernere Geltung des

[1]) Vgl. auch Lengnich, Jus publ. Pruss. Polonae (Gedani 1758.) 226. ff.

[2]) Laspeyres a. a. O. 412. ff. Förster, Friedr. Wilh. I. (Potsdam 1835.) 2., 321. ff. Vgl. das decretum demolitionis bezüglich einer evangel. Kirche in Lobsenz, erlassen vom Official zu Camin i. J. 1741. in Acta hist. eccl. 6., 399. ff. u. 9., 865. ff. Die vom Reichstribunal zu Petrikau erlassene Citation wegen zweier evang. Kirchen ebendas. 6., 693. — Als ein katholischer Student i. J. 1738. in Fraustadt einen Jesuiten erschossen hatte, wurde das deswegen verhängte Interdict sogar auf die lutherische und reformirte Kirche erstreckt, ebendas. 3., 557. ff.

[3]) Laspeyres a. a. O. 1., 388. ff.

[4]) bei Hertzberg, Recueil des deductions etc. (ed. 2.) 1., 319.

[5]) Jacobson, Gesch. d. Quellen d. kath. KR. d. Prov. Preussen u. Posen (Königsberg 1847.) 195.

kanonischen Rechtes für die katholischen Angelegenheiten ausdrücklich anerkannt [1]), aber allerdings mit der Clausel *sofern sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind*; so versprach der König zwar den Prälaten [2]), sie *ihre geistlichen Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exequiren zu lassen*, doch auch das nur *in so weit dadurch Unsere Souveränitätsrechte nicht leiden* [3]).

Wie in Schlesien wurde demgemäss das Placet gehandhabt [4]), die Nomination zu den Bischofsstühlen beansprucht [5]), ein Amortisationsgesetz erlassen [6]), der Homagialeid der Geistlichkeit gefordert [7]), die Immunität von Steuern nicht anerkannt [8]); aber andererseits gemäss der auch hier im Friedenstractate versprochenen Aufrechterhaltung des kirchlichen status quo [9]), nirgends in die Interna

[1]) Notificationspatent v. 28. September 1772. Beil. A. S. 91. bei Mylius, Nov. Corp. Const. March. no. 49.

[2]) Regier. Instruct. v. 21. Sept. 1773. §. 4. no. 4. ebendas. no. 52. S. 2125 ff.

[3]) Die Ausübung des ius circa sacra wurde dem Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder übertragen, Notificat. Pat. l. c., welches seit d. 14. Juni 1713. den Namen West-Preuss. Regierung erhielt. Vgl. Jacobson a. a. O. 196.

[4]) Notif. Patent v. 1772. Art. 6. u. Beil. A. Westpr. Regier. Instr. v. 21. Sept. 1773. §. 4. No. 11. l. c. Das Placet wurde schon zur polnischen Zeit angewendet. vgl. Laspeyres a. a. O. 441.

[5]) ebendas. 440.

[6]) Regierungs-Instruct. a. a. O. no. 13. — über die polnische Zeit vgl. Laspeyres a. a. O. 442.

[7]) Regier. Instruct. a. a. O. §. 4. no. 1. u. 11. c. — über das gleichartige polnische Recht vgl. Laspeyres a. a. O. 440.

[8]) Leman, Prov.R. f. Westpreussen Th. 2. no. 19. S. 136. Preuss a. a. O. 4., 57. ff., 367. ff., 372. So auch schon zur polnischen Zeit, Laspeyres a. a. O. 445.

[9]) Warschauer Friedens Tractat Art. 8.: »Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cédées de toutes leurs possessions et propriétés quant au civil, et par rapport à la religion ils seront entièrement conservés in statu quo c. a. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles églises

der Religion ein Eingriff gethan [1]).

Bezüglich der geistlichen Gerichtbarkeit [2]) bestimmte das Notificationspatent v. 28. September 1772. [3]): *gleichwie Wir aber den Katholischen Religionsverwandten ihre besondere bisher gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt zuzulassen, Allergnädigst gemeint sind, dass sie blos und allein über causas vere ecclesiasticas zu kognosciren befugt sein, von allen causis civilibus aber, wenn sie auch eine geistliche Person angehen, auch wenn selbst super iure patronatus et decimis gestritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Kriminal-Jurisdiction abstiniren sollen* [4]).

Die Aufsicht gegen alle Missbräuche und *Extensiones* der katholisch-geistlichen Gerichtbarkeit wurde durch die Regierungsinstruction vom 21. September 1773. der Regierung übertragen [5]).

Die Regierung Friedrich Wilhelms II. ist nicht nur aus dem Grunde für uns wesentlich, weil neue katholische Provinzen dem Staate zuwuchsen, ihre rechtlichen Verhältnisse nach Analogie der in den älteren geltenden Normen geregelt [6]), und die letzteren selbst consequent weiter

et biens ecclésiastiques, qu'ils possédoient, au moment de leur passage sous la domination de S. Maj. Pruss. au mois de Sept. en 1772.; et Sa dite Maj. et ses successeurs ne se servira point des droits de souverain au préjudice du status quo de la religion Catholique Romaine dans les pays surmentionnés.«

[1]) Vgl. Holsche, der Netzdistrict (Königsberg 1793.) 277. ff. Laspeyres a. a. O. 438.

[2]) Vgl. Starke a. a. O. 361. ff., für Ostpreussen: ebendas. 352. ff.

[3]) §. 1. no. 7.

[4]) Ebenso Regier.-Instruct. v. 21. Sept. 1773. §. 4. no. 11. e. §. 8. Instruct. f. d. westpreuss. Landvogteiger. v. dems. Tage. §. 11. §. 15. b. e.

[5]) Starke a. a. O. 363. Bezüglich der Kirchen- und Klosterzucht ist keine Bestimmung erlassen worden.

[6]) Patent wegen der Ges. u. Rechte in Neuost- u. Südpreussen v. 30. Mai 1797. — vgl. auch Laspeyres a. a. O. 448 ff. Die Verfassung der geistlichen Gerichte für »Südpreussen« gründet sich auf die Konstit. v. 25. Aug. 1796. Mylius, Nov. Corp. Const. March. 9., 1561. Danach (§. 5.) dürfen die geistlichen Gerichte wegen

fortgebildet wurden [1]), sondern namentlich weil in diese Periode die Codification des Allgemeinen Preussischen Landrechtes fällt.

Zwar sollte das Gebiet der Kirche nach der ursprünglichen Idee des grossen Königs nicht mit in den Bereich der von ihm beabsichtigten allgemeinen Gesetzgebung gezogen werden. Allein schon im J. 1780. hatte man diesen Plan fallen lassen, und später beschlossen, die Rechtsgrundsätze, welche für alle Religionsparteien gleichmässig zur Anwendung kommen sollten, festzustellen [2]). Schon deswegen und weil auch *für die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats* im Allgemeinen vollständige Vorschriften beabsichtigt waren, musste man zu einer wenn auch nicht die innere Verfassung der katholischen Kirche betreffenden kirchlichen Legislation gelangen [3]).

Es war das erste Mal, dass im umfassenden System das Verhältniss von Staat und Kirche in Deutschland gesetzgeberisch behandelt wurde.

Ueberall hatte man sich begnügt, einzelne staatliche Hoheitsrechte zu wahren und mehr die Bedürfnisse des staatlich-kirchlichen Lebens legislatorisch zu befriedigen, als abstracte Gränzlinien zwischen Staat und Kirche zu ziehen.

geringerer Amtsvergehen der Geistlichen Bussübungen, Rekollektionen, Geldbusse bis zu 20 Rthlr. und Gefängniss bis zu vier Wochen verhängen, bei schweren dagegen auf Translokation, Suspension und Kassation erkennen. Bezüglich der Klosterzucht wird hier vorgeschrieben, dass sie niemals in Kriminalstrafe ausarten darf. Daher falls eine solche nöthig erscheint, die Regierung angerufen werden soll, welche auch über Versetzung von Mönchen und Nonnen in fremde Klöster entscheidet, §. 6.; die Aufsicht über die geistlichen Gerichte wird (§. 17.) den Regierungen eingeräumt, welche formale Ungehörigkeiten abstellen, wegen materieller dagegen an das Justiz-Ministerium berichten sollen.

[1]) Vgl. für Westpreussen die Nachweisungen bei Jacobson a. a. O. 198. ff. Für Schlesien vgl. Korn, Edicten-Samml. a. a. O. 21., 125.; 22., 64.; 23., 165. 416.; 24., 163.

[2]) Vgl. auch Richter, Beitr. z. Preuss. Kirchenrechte (Leipzig 1865.) 12.

[3]) Vgl. Laspeyres a. a. O. 458. ff., der auch eine vortreffliche Characteristik des Gesetzbuches giebt. Kamptz, Jahrb. f. d. Preuss. Gesetzgeb. (Berlin 1828.) 31., 122. f.

Hier wurde der ganze kirchliche Organismus fast compendienartig betrachtet und geordnet.

Der Boden, auf den sich die Codification stellte, war der naturrechtliche. Es war ja die Zeit, wo die Achtung vor dem historisch Gewordenen völlig abgestorben war, wo die Wissenschaft nach abstracten rationellen Grundsätzen ohne Rücksicht auf die concreten Verhältnisse ihre Theorien feststellte, wo die praktische Politik den Schutt vergangener Jahrhunderte schonungslos aufräumte, um auf der leeren Stelle ein neues Gebäude aufzuführen.

Es bedarf nur eines Blickes in die Werkstatt der Codification, um dieses Ueberwuchern des naturrechtlichen Standpunktes zu erkennen. Von einem historischen Rechte der Kirche ist ebenso wenig die Rede, wie von dem des Staates. Die erstere wird zu kleinen Gemeinden zusammengeschlagen, dem letzteren nach den Grundsätzen der Vernunft sein Hoheitsrecht construirt.

Suarez, dessen Thätigkeit auch bei dem kirchlichen Theil der Gesetzgebung eine hervorragende war, hat dem Kronprinzen von Preussen Vorlesung über das gesammte Rechtsgebiet gehalten [1]). Er behandelt auch die Rechte des Staates über die Kirche. Ueberall treten uns da vernünftige Grundsätze entgegen, die zuweilen seltsam kontrastiren mit denen einer Regierung, welche das Wöllnersche Edict erlassen hat. Ueberall spricht der freie, gewissenhafte, vorurtheilslose Mann. Aber das ganze System ist ein abstract konstruirtes. Kaum hie und da läuft eine historische Reminiscenz mit unter, auch mehr um ein Beispiel für die naturrechtlichen Sätze zu gewähren, als sie geschichtlich zu begründen. Und die Thesen, welche Suarez hier dogmatisch entwickelt, treten uns im Gesetzbuche zuweilen wörtlich entgegen.

Man wird des lehrbuchartigen Characters des Preussischen Landrechtes am Besten inne, wenn man es in Vergleichung stellt mit diesen Vorlesungen. —

Das Landrecht kennt nicht mehr die Episcopalgewalt

[1]) Handschriftlich in der Bibliothek des K. Justizministeriums in Berlin. Ich theile den betreffenden Abschnitt in Beilage IV. mit.

des Königs über die katholische Kirche; nur für die evangelische begründet Suarez dasselbe in seinen Vorlesungen. Aber er hält an dem Friedericianischen Principe fest, dass der König Quelle aller Gewalt im Staate ist und so auch der kirchlichen [1]. An und für sich besitzt keine Religionsgesellschaft *äussere Rechte im Staate.* Nur von diesem können sie ihr verliehen werden, und jede muss diese ihr verliehenen äusseren Rechte nur nach dem Gesetze des Staates ausüben und dabei seine Gerichtsbarkeit anerkennen. Es ist bemerkenswerth, wie sehr diese Anschauungsweise der kirchlichen widerstreitet. Keine einzige nach aussen gerichtete Befugniss wird der Kirche als eine eigene zugestanden; überall ist sie Mandatarin des Staates. Die Hoheitsrechte des letzteren sind nicht Schranken gegenüber der kirchlichen Gewalt. Sie sind das Residuum der ursprünglich vollen staatlichen Macht, von welcher der andere und geringere Theil der Kirche übertragen ist.

Das *ius reformandi* und das *ius majestaticum circa sacra* — um mich der Ausdrucksweise jener Zeit zu bedienen — umspannen die externen Verhältnisse der Kirche gänzlich und lassen auch die internen nicht immer unberührt [2].

Gehen wir auf das Gesetzbuch näher ein, so kann es uns hier nicht obliegen, die Anzahl der casuistischen Bestimmungen zu characterisiren, welche in dem 20. Abschnitte des Theils 1. Titel 2. *Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften* handeln. Nur das Wesentliche uns hier Angehende greifen wir heraus.

Gleich zuerst haben wir da des Grundsatzes zu gedenken, der sich fast wörtlich schon in einer früher vom Grosskanzler Carmer selbst herrührenden Bearbeitung findet [3], dass die Kirche *sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemeinsam hat, nach den Gesetzen des Staates zu richten hat* [4].

[1] Vgl. die Bemerkungen des Geh. Reg.Rathes Schmedding bei Mejer, Propaganda 2., 357.

[2] Vgl. Laspeyres a. a. O. 536.

[3] Material. z. Landrecht. Akt. d. K. Preuss. Justiz-Ministerii vol. 14. p. 8. ff. §. 8.

[4] §. 27.

Alle weiteren Bestimmungen erscheinen als Consequenz dieses Principes. Als solche wurden festgestellt, das Placet für alle Erlasse des Papstes und der Bischöfe [1]), das Verbot, Kirchenversammlungen ohne Genehmigung des Staates abzuhalten [2]) oder auswärtige zu besuchen [3]), Lostrennung der Geistlichkeit von auswärtigen kirchlichen Oberen [4]), Betheiligung der staatlichen Behörden bei der Prüfung [5]) und Anstellung der Geistlichen [6]), Unterwerfung derselben in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter das Staatsgesetz [7]). Die kirchliche Strafgewalt wird anerkannt [8]). Zuerst war unter den mit den Gesetzgebungsarbeiten beauftragten Männern ein Zweifel aufgetaucht, ob überhaupt über die Kirchenzucht Anordnungen in das Gesetzbuch aufzunehmen seien. Diese Bedenken wurden aber durch die Erwägung von Suarez erledigt, welcher auf die Nothwendigkeit eingehender Bestimmungen hinwies, *damit den Missbräuchen und ungebührlichen Anmassungen der Geistlichkeit Schranken gesetzt werden* [9]).

Dieser polizeiliche Standpunkt der Gesetzgebung, dieser Widerwille gegen die kirchliche Strafgewalt prägt sich auch in den Vorschlägen und Erinnerungen aus, welche gegen den schon ausgearbeiteten Entwurf von allen Seiten einliefen

[1]) §§. 117. 118. Vgl. auch §. 135. 136.: »Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Oberer darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht oder anderer Gewalt anmassen.« Dass damit kein Schisma beabsichtigt war, beweist Laspeyres a. a. O. 519. In dem von Carmer zuerst ausgearbeiteten Entwurf steht nichts vom Placet. Bei der Umarbeitung ist es aber (§. 80. f.) von Suarez festgestellt und von Carmer in den Marginalien gebilligt worden. Mater. z. LandR. 15., 13. Akt. d. Königl. Justiz-Minist. in Berlin.

[2]) §. 141.

[3]) §. 142.

[4]) Die fremden Bischöfe mussten wie das schon Friedrich II. für Schlesien einführte Vicare in Preussen haben, §. 137—140.

[5]) In Consequenz von §. 319.

[6]) §. 324. ff.

[7]) §. 96.

[8]) §. 50.

[9]) Materialien a. a. O. 15., 124. Akt. d. K. Justiz-Minist. in Berlin.

und von Suarez in der s. g. *Revisio monitorum* beleuchtet wurden.

Als der §. 40. des Entwurfes jeder kirchlichen Gesellschaft den *Gebrauch der Kirchenzucht* zugestanden und §. 41. dieselbe auf den Fall des öffentlichen Aergernisses beschränkt hatte, wiesen die Monenten darauf hin, dass der Begriff des öffentlichen Aergernisses näher zu bestimmen sei, und die *Revisio monitorum* erklärte:

Ist erheblich. Es ist deutlich zu bestimmen, was unter Kirchenzucht und öffentlichem Aergerniss zu verstehen sei. Den kirchlichen Gesellschaften und ihren Mitgliedern kommt eigentlich nichts als Unterricht, Lehre, sanfte Ermahnung zu. Alles was auf Zwang abzielet, man mag ihm den Namen Kirchenzucht oder einen anderen Nahmen beilegen, kommt nicht ihnen sondern der Obrigkeit zu, welche schon sorgen wird, dass niemand den Gottesdienst störe oder ein Aergerniss gebe [1]).

Ebenso wurde die Ausstellung, dass auch näher zu bestimmen sei, *worin die eigentliche Kirchenzucht bestehe und von wem sie ausgeübt werden soll*, für *erheblich* erachtet [2]), und zwar *bestehen die Strafen, deren sich geistliche Gerichte ermächtigen können*, nach den monitis *nur in den gradibus admonitionum die mit dem Kirchenbann schliessen.* Dazu bemerkte die *Revisio* lakonisch: *Der Kirchenbann taugt nichts* [3]).

Auch die Hereinziehung der geistlichen Oberen in die Angelegenheiten der Kirchenzucht, welche §. 44. des Entwurfes beabsichtigte, entging nicht ernsthaftem Widerspruche. *Es ist nicht gut,* erklärt die *Revisio monitorum*, *wenn die geistlichen Oberen zu viel zu befehlen haben* [4]).

Characteristisch ist, dass den Kirchen, welche ein exercitium religionis publicum genössen, die Befugniss zur Ausschliessung eines Mitgliedes geradezu abgesprochen wurde. *Öffentlich genehmigten Kirchen,* so sagte das *monitum* 3.

[1]) Materialien a. a. O. vol. 76. Akt. d. K. Justiz-Minist. in Berlin.

[2]) ebendas.

[3]) ebendas.

[4]) ebendas.

zu §. 44. des Entwurfes [1]), *ist aller Ausschluss zu versagen, denn so lange der Staat ein Mitglied nicht des Landes verweiset, so lange muss sich auch die Fürsorge aller Departements auf ihn erstrecken. Ein unwürdiges Mitglied der Kirche bedarf ihrer besonderen Anstalten am Meisten.*

Und die *Revisio* von Suarez erklärte dies monitum für begründet. *Wer nur irgend in der Geschichte bewandert ist, der weis, was für unselige Folgen aus der Excommunicatio entstanden sind. Der Gemeine kann man kein anderes Recht verstatten, als bei der ordentlichen Obrigkeit auf die Ausschliessung der unwürdigen Mitglieder aus der Gemeinde zu klagen* [2]).

Ebenso wie das *monitum* 4. zu demselben Paragraphen —: *Bei solchen Kirchen Gesellschaften als jetzt die drey herrschende christliche Religionen sind ist eine solche Ausschliessung wenn sie gänzlich und auf immer sich erstrecken soll nur in dem Fall wo das Mitglied Handlungen die eine öffentliche Verachtung der gottesdienstlichen Einrichtungen anzeigen oder wodurch andere in der Andacht geflissentlich gestört werden, sich zu schulden kommen lässt — zulässig: da das Recht Gott in der im Staat herrschenden Religion äusserlich und öffentlich zu dienen, zu den angebornen Rechten eines jeden Staatsbürgers gehört, das ihm von der Kirchengesellschaft nicht ohne Theilnehmung des Staates genommen werden kann* — von Suarez für erheblich erklärt wird [3]).

Aus diesen Berathungen sind folgende Bestimmungen des Landrechtes hervorgegangen.

[1]) ebendas.

[2]) ebendas.

[3]) ebendas. Als monit. 5. findet sich zu demselben §. die Bemerkung: »Die Excommunicatio der Gemeinde als Collegialrecht zu überlassen bringt Unruh hervor. Besser wenn nur der Landesherr dieses Recht durch die Consistorien und Geistlichen mit der Zuziehung der Kirchenvorsteher ausüben darf.« Dazu sagt die Revisio monitorum: »Jedenfalls.« Durch die Einschränkung der Exc. und deren gänzliche Verwerfung kann keines Menschen Gewissensfreiheit beleidigt werden. Er kann daneben glauben, handeln, wie er will. Sein Gewissen kann nie von ihm verlangen, dass er seinen Mitmenschen beleidige oder bestrafe. Treibet ihn ja sein Gewissen zur Rache und Bestrafung, so kann er diese auf dem ordentlichen Weg, nämlich durch die Obrigkeit suchen.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft muss sich der bei ihr üblichen Kirchenzucht unterwerfen [1]). Diese hat indessen lediglich den Zweck, ein öffentliches Aergerniss zu beseitigen, und darf niemals zu einer Strafe an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

Vielmehr steht die Verhängung derartiger Strafen, falls sie zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig sein sollten, der staatlichen Obrigkeit zu.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt ihrer Versammlungen zu versagen. Wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekenntniss abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Auch muss, so weit mit einer solchen Ausschliessung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre der Ausgeschlossenen verbunden sind, vorher die staatliche Genehmigung eingeholt werden. Ebenso gebührt dem Staate die Entscheidung, falls über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung Streit entsteht.

Kein Geistlicher darf — ganz besondere Fälle ausgenommen — irgend ein Mitglied der Gemeinde eigenmächtig von Beiwohnung des Gottesdienstes oder den Sacramenten ausschliessen [2]), oder zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sacramente durch äusseren Zwang anhalten [3]).

Ohne Erkenntniss des Staates soll niemanden das ehrliche Begräbniss auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden [4]).

Ueber die geistliche Gerichtsbarkeit enthält das Gesetzbuch keine eingehenden Vorschriften, so dass die Regelung dieser Materie durchaus der Provinzialgesetzgebung über-

[1]) §. 50. ff.

[2]) §. 89.

[3]) §. 91.

[4]) §. 188.

lassen blieb. Doch wurden die Geistlichen wegen ihrer bürgerlichen Vergehen dem weltlichen Gericht untergeordnet [1]), wie denn der Bischof *in weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen sich nur in so weit einer Gerichtsbarkeit und eines Erkenntnisses anmassen soll, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden* [2]).

Zu dieser verliehenen Befugniss gehört aber die Kirchenzucht über die Geistlichen, allerdings nur in der Beschränkung, dass der Bischof denselben geistliche Bussübungen, Geldstrafen bis zu 30 Rthlr. und Gefängniss bis vier Wochen auferlegen darf [3]). Bei groben Amtsvergehen tritt die Entscheidung des geistlichen Gerichtes ein, die aber nicht auf langwieriges Gefängniss oder andere körperliche Strafen gerichtet sein darf [4]).

Hat ein Pfarrer in seinem Amte *grobe Excesse* begangen, so wird er vorläufig von dem Bischofe suspendirt und dann nach Befinden entlassen. Will er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen, so kann er in vierwöchentlicher Frist auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antragen, welche von dem geistlichen Gerichte erfolgt.

Das ist auch so ziemlich die einzige Art von recursus ad principem, welche das Landrecht kennt [5]), wenn wir nicht noch jene oben angeführte Bestimmung hieher rechnen wollen, welche der Regierung die Entscheidung zuspricht, falls eine Ausschliessung aus der Kirche Streit hervorrufe. Auch darf dabei nicht übersehen werden, dass die geistlichen Gerichte vollständig unter die Aufsicht der staatlichen Obergerichte gestellt waren [6]), mithin alle formalen Ueber-

[1]) §. 536. ff. Ueber die Verbrechen der Bischöfe handelt das Gesetzbuch gar nicht.

[2]) §. 119.

[3]) §. 125.

[4]) Vgl. §. 532. ff.

[5]) Wie wenig verstand demnach der Cardinal und Erzbischof v. Cöln vom Preussischen Kirchenrechte, wenn er behauptete, der recursus ad principem sei bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein in Deutschland unbekannt gewesen, Arch. f. kath. KR. N.F. 15., 221.

[6]) Für die Gerichte der Provinz Posen und Westpreussen vgl. Konstit. v. 25. August 1796., für Ostpreussen hatte das

griffe Seitens der Kirchenbehörde sofort unterdrückt werden konnten [1]).

Uebrigens war die Behörde, an welche derartige Recurse gerichtet wurden, *das geistliche Departement* [2]), welches überhaupt die dem Staate über die Kirchengesellschaften zustehenden Rechte zu verwalten hatte, so weit dieselben nicht dem Könige ausdrücklich vorbehalten worden waren [3]).

e.

Anhang.

Die geistlichen Staaten.

Das Bild, welches wir von den deutschen staatskirchlichen Verhältnissen bisher entworfen haben, würde ein unvollständiges sein, wenn wir nicht auch der geistlichen Staaten gedenken wollten.

Der geistigen Strömung, welche im achtzehnten Jahrhundert Deutschland durchzog, hatten sich auch die geistlichen deutschen Fürstenthümer nicht entziehen können. Auch in ihnen begann eine Lösung der Ketten, in welche der Jesuitenorden alle geistigen Interessen bisher geschlagen hatte [4]), auch in ihnen wurde der Aufklärung eine Stätte bereitet [5]).

Oberlandesgericht in Königsberg die Aufsicht, Rescr. v. 17. Juli 1800. no. 3. Rescript d. Justiz-Ministers v. 13. Sept. 1814. (auch für Westpreussen). Starke a. a O. 359. Für Schlesien die Oberlandesgerichte, ebendas. 369. f.

[1]) Das Verfahren in Disciplinarsachen musste bei den geistlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gerichts-Ordn. Tit. 35. Th. 1. vor sich gehen, Starke 351.

[2]) Dass solche Recurse in der That vorkamen, bezeugt der B. v. Culm, vgl. Arch. f. kath. KR. N. F. 15., 219.

[3]) Allg. LR. l. c. §. 113. Ueber die einzelnen Behörden, welche das ius circa sacra wahrzunehmen haben und hatten vgl. die Grundsätze d. Preuss. Rechts über d. Verh. v. Staat u. Kirche (Königsberg 1838.) 31. ff.

[4]) Vgl. beispielsweise über die Zustände der Diöcese Constanz Beck, Wessenberg 94. ff.

[5]) Ueber die Wirksamkeit des Jesuitenordens vgl. Schwab, Franz Berg (Würzburg 1869.) 1. ff. Ueber die theologische Aufklärung

Der Formalismus des äusseren Gottesdienstes wurde abgestreift, der Cultus selbst vertieft und verinnerlicht [1]), die Wallfahrten beschränkt oder beseitigt [2]), die Wissenschaft theils durch Stiftung neuer Universitäten [3]), theils durch Besetzung der alten mit Geistlichen aufgeklärten Sinnes von dem scholastischen Wuste des Mittelalters frei gemacht [4]), die Censur, welche bisher jede geistige Regung sorgsam beschnitten hatte [5]), milder gehandhabt [6]), der Aber-

ebendas. 202. ff. Sehr albern spricht sich über die letztere Stigloher a. a. O. 44. ff. aus.

[1]) Vgl. d. Hirtenbrief d. Erzb. v. Salzburg Hieronymus Joseph in Acta hist. eccl. nostri tempor. 8., 697. ff. Menzel a. a. O. 12., 1., 296. ff. Schwab a. a. O. 51. Siehe aber auch namentlich die Vorbereitungen zu der i. J. 1789. beabsichtigten Mainzer Diöcesansynode bei Kopp, d. kath. K. im XIX. Jahrh. (Mainz 1830.) 60. ff.

[2]) Vgl. Churköln. Verordn. v. 10. April 1765., 14. Juli 1769. Abstellung der »Processionen so über Nacht ausbleiben,« in Vollst. Samml. deren d. Verf. d. hoh. Erzst. Cöln betr. Stücken (Cölln a/R. 1772.) 2., 46. ff. Bezüglich des Kurfürstenth. Trier vgl. Perthes, Polit. Zustände und Personen (Gotha 1862.) 1, 230.

[3]) Ueber die Stiftung der Universität Bonn 1786. und die dabei gehaltenen Reden vgl. Allgem. deutsche Biblioth. 71., 1., 302. Der Cardinal Pacca nennt sie einen verpesteten Lehrsitz, Denkwürdigk. a. a. O. 35. Bezüglich der ultramontanen Universität Köln verfügte der Churfürst (14. August 1789.), dass Niemand, welcher in kurkölnischen Landen angestellt werden wolle, dort studiren dürfe, Perthes a. a. O. 1., 197. Ueber Mainz vgl. Schwab a. a. O. 49. ff. Ueber Münster Esser, Franz v. Fürstenberg (Münster 1842.) 258. ff.

[4]) Vgl. die Reformen der Würzburger Universität bei Schwab a. a. O. 95. ff.

[5]) Damit nicht »das heimliche Gift verschiedener irriger Lehren in unserem und anderen Landen sich leichtsam und unvermerckt ausgiessen könnte,« Churköln. Verordn. v. 4. März 1729. in Vollst. Sammlung deren d. Verf. d. hohen Erzst. Cöln betr. Stücken 2., 37. Vgl. auch das heftige Verbot, welches der Fürstb. v. Würzburg i. J. 1739. gegen die »Brevis notitia monasterii Ebrasensis« aus bischöflicher und landesherrlicher Befugniss erliess, Acta hist. eccl. 3., 1033. ff.

[6]) I. J. 1793. veröffentlichte Professor Schelle in Salzburg natürlich nicht ohne Genehmigung des Ordinariates ein Programma de libertate cogitandi, loquendi et scribendi. Aus der Trierer Dombibliothek wurden Rousseaus und Voltaires Werke ausgeliehen,

glauben, welchen die Jesuiten mit berechneter Geschmacklosigkeit gehegt, beseitigt, namentlich aber ein mildes Verhältniss zu dem Protestantismus hergestellt, welches in dem Eherechte [1]), an den Universitäten [2]), selbst in der Verleihung des Doctorats der katholischen Theologie an protestantische Gelehrte einen Ausdruck fand [3]).

Auch das staatliche Bewusstsein der geistlichen Landesherrn stärkte sich. Sie warfen nicht mehr wie bisher [4]) ihre bischöflichen und fürstlichen Functionen zu einem unentwirrbaren Knäuel durcheinander [5]), um nach fast alttestamentarischer Art, wie der Fürstbischof Carl Friedrich von Würzburg das ausdrückte, als *pfaffii pfaffiorum* [6]) ihr Land und ihre Kirche zu regieren.

Sie wollten Staat und Kirche, deren oberste Gewalt sie in ihren Personen vereinigten, auseinandergehalten wissen [7]);

Nicolaus Vogt, Rhein. Gesch. 4., 236. Dass es aber nichts destoweniger an Gewaltthaten nicht fehlte, beweist das Verfahren gegen den Mainzer Professor Isenbiehl, der wegen einer Schrift i. J. 1778. als Gefangener in die Abtei Erbach gebracht wurde. Vgl. Le Bret, Magaz. z. Gebr. d. Kirchen- u. Staatengesch. 8., 36. Wolf, Gesch. der röm.-kath. Kirche unter Pius VI. 2., 419. ff. Schwab a. a. O. 265.

1) Vgl. Schwab a. a. O. 358. f. und namentlich Kopp a. a. O. 358. ff.

2) Schwab a. a. O. 458. ff.; in Mainz wurde der Protestant Nicolaus Vogt als Professor der Geschichte angestellt.

3) ebendas. 466.

4) Vgl. Sartori, Geistl. u. weltl. Staatsrecht d. deutsch.-cathol. geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter (Nürnberg 1790.) II., 2., 1., 495. ff., der sich die Mühe giebt, die aus dem ius circa sacra fliessenden Befugnisse der geistlichen Landesherrn von den kirchenregimentlichen zu sondern.

5) Bemerkenswerth erscheint, dass als Maximilian Friedrich v. Köln i. J. 1762. das Verbot erlassen hatte, weltliche Anordnungen in den Kirchen von der Kanzel zu publiciren, er doch sofort für die von ihm als Landesherrn oder seinem Hofrathe ausgegangenen eine Ausnahme statuirte. Vollst. Samml. a. a. O. 1., 666. ff.

6) Vgl. Schwab a. a. O. 106.

7) Vgl. Vorläuff. Präliminar Ordn. f. Trier v. 1. Jan. 1719. Art. 4.: »also gehet .. unsere .. Meynung dahin, dass beyde unsere geistliche Gerichter und Officialaten zu Trier und Coblentz von allen Civil und Prophan-klagten, und weltlichen Rechts-Streitigkeiten von nun an, und vorskünfftig gäntzlich erhoben seyn, und bleiben...«

sie traten gegen die Anschauung auf, als ob der weltliche Arm lediglich zum Dienste der Kirche verpflichtet sei.

So waren sie bemüht, für das Schulwesen Gränzen der staatlichen und kirchlichen Gewalt aufzustellen, welche dem untergeordneten Clerus höchst rügenswerth erschienen. Denn dieser war, wie Franz Ludwig von Würzburg sich klagend ausdrückt, *in dem Wahne befangen, als sei das Schulwesen eine Sache, welche man der Geistlichkeit überlassen müsse, als gebühre ihnen die Direction des Schulwesens allein und der Beamte sei nur da, um Vollstrecker derjenigen Befehle zu sein, welche das Seelsorgeramt zu erlassen für gut finde, aber selbst in Vollzug zu setzen aus Abgang äusserer Zwangsmittel nicht vermöge* [1]).

In ihrer Eigenschaft als Landesherrn beschränkten die Bischöfe die übermässige Zahl der Feiertage [2]), und verordneten sie, dass das Volk an den aufgehobenen durch *angemessene Zwangsmaassregeln zum Arbeiten angehalten werde* [3]). Als Landesherrn stellten sie Armen- und Krankenanstalten unter weltliche Obhut, erliessen sie einschneidende Amortisationsgesetze [4]) und gaben sie Vorschriften für den Eintritt in Klöster [5]); *denn* wie Franz Ludwig von Würzburg sagte: *Die Religiösen sind dem Staate so we-*

Bei den Domcapiteln war von ihrem doppelten Character wenig zu spüren. Sie waren gänzlich verweltlicht, vgl. Pacca a. a. O. 140. In Münster, berichtete der preussische Kommissarius der Regierung, sei es üblich gewesen, dass die Domherrn erst im höheren Alter, wenn die Aussicht auf eine reiche Heirath schwinde, die Weihen nähmen, Akt. d. geistl. Minist. in Berl.

[1]) Schwab a. a. O. 106. — Ueber die Organisation der Schulen in Mainz vgl. Perthes, Polit. Zustände u. Personen 1., 20. ff.; in Münster: Menzel a. a. O. 12., 1., 167. ff. und Esser, Franz v. Fürstenberg 162. ff.

[2]) Churköln. Verordn. v. 11. Mai 1770. in Samml. a. a. O. 2., 53.

[3]) Schwab a. a. O. 109. Für Trier siehe Perthes a. a. O. 1., 227. Vgl. auch cit. Churköln. Verordn. v. 11. Mai 1770.

[4]) Vgl. für Trier: Moser Staatsr. d. chur-fürstl. Erzstiffts Trier (Leipzig u. Frankf. 1740.) 246. Für Cöln: Verordn. v. 1726. ff. in Samml. a. a. O. 2., 22. ff. Für Mainz: Verordn. v. 26. Juni 1772. in Nova Act. hist. eccl. 11., 1077. ff. Für Münster: Verordn. v. 27. Novemb. 1779. bei Esser a. a. O. 89.

[5]) Vgl. d. Chur-Maynz. Verordn. v. 31. Juli 1771. auch

nig als der Kirche gleichgültig, da sie Beichväter, öffentliche Prediger und Aushelfer in der Seelsorge werden sollen [1]).

Von einem recursus ad principem im eigentlichen Sinne war aber selbstverständlich keine Rede [2]). Freilich stand es jedem gekränkten Unterthan aus dem Laien- und geistlichen Stande frei, seine Beschwerde bei dem Landesherrn anzubringen; aber in welcher Eigenschaft dieser die Abhülfe gewährte, ob als kirchlicher Oberer, der die Ueberschreitungen seiner geistlichen Untergebenen in die gehörigen Schranken zurückweist, ob als weltlicher Fürst, der von Staatswegen die Uebergriffe der Kirche nicht duldet: das entzog sich jeder Beurtheilung.

Dennoch finden wir auch in den geistlichen Fürstenthümern eine heftige Reaction gegen geistlichen Amtsmissbrauch, gerichtet gegen die päpstlichen in Deutschland residirenden Nuntien.

Wir haben die Beschwerden, welche die deutschen Erzbischöfe i. J. 1769. an den Kaiser richteten, so wie die wenig ermunternde Art, mit welcher Joseph II. sie aufnahm, schon oben erwähnt [3]). Seitdem hatte die episcopa-

in Nova acta hist. eccl. 11., 351. ff. und die darauf bezügliche Instruction Clemens XIV. bei Theiner, Clemens XIV. 2., 16.

[1]) Schwab a. a. O. 107.

[2]) In Bezug auf iurisdictio ecclesiastica galt meist das kanonische Recht. Vgl. die Vorläuff. od. Präliminar-Verordn. wie die Justitz bey allen Geist- u. Weltl. Dicasterien Durchs gantze Ertz-Stifft u. Churf. Trier administrirt werden solle, v. 1. Jan. 1719. Art. 5. Danach ist für die Geistlichen das forum ecclesiasticum in allen Fällen zugelassen, auch wenn sie Kläger sind. In Cöln waren für den letzteren Fall die Geistlichen an das Civilgericht gewiesen, vgl. Provisional-Vergleich v. 28. Juli 1621., in Vollst. Samml. a. a. O. 1., 25. — Für verbrecherische Geistliche hatten die Diöcesen auch Demeritenhäuser. Mainz in Marienborn, mit »Gewölben, Gefängnissen und vergitterten Fenstern«, Kopp a. a. O. 155. Klosterkerker und die Befugniss der Klostervorsteher, Gefängniss und körperliche Strafen zu verhängen, wurden aber in Trier abgeschafft, Perthes a. a. O. 1., 231. Uebrigens beschäftigten die Ordinariate sich noch i. J. 1806. mit der Frage, ob nicht für unverbesserliche Cleriker die reductio ad statum laicalem eintreten könne, Kopp a. a. O. 276. ff.

[3]) Siehe oben S. 158. und vgl. auch (Aquilinus Jul. Caesar) Gesch. d. Nuntiaturen Deutschlands (1790.) 121. ff.

listische Richtung immer weitere Fortschritte gemacht. Die deutschen Erzbischöfe sühnten gewissermassen die Gewalt, die sie sich dem Weihbischofe von Hontheim gegenüber hatten zu Schulden kommen lassen, als sie ihm den Widerruf seines Febronius abgenöthigt hatten [1]), indem sie jetzt selbst die Wege einschlugen, welche ihnen damals so anstössig erschienen waren.

An den bischöflichen Universitäten lehrten fast nur Episcopalisten [2]), welche das Entstehen, die Rechte und die Uebergriffe des römischen Primates mit schonungsloser Kritik behandelten [3]). Die episcopalistische Literatur breitete sich ungehindert aus [4]), und das auch zu der Zeit, wo im Allgemeinen schon ein Rückschlag gegen die Aufklärungsperiode eingetreten war.

Bekanntlich führte die Errichtung der Nuntiatur in München zu den Emser Punktationen des Jahres 1786., zu dem auch von Reichswegen anerkannten und ermunterten Streben, die Nuntiaturen in Deutschland ganz abzuschaffen,

[1]) Vgl. über das Benehmen der Erzbischöfe dem Febronius gegenüber Acta hist. eccl. nostri temporis 5., 874. f. Der Churfürst von Trier nöthigte ihn durch angedrohte Bedrückung seiner Verwandten zum Widerruf, damit er von Rom eine breve eligibilitatis für Augsburg und Ellwangen erhalte, vgl. Eilers, Meine Wanderung 3., 201. Dagegen verbot der Erzbischof von Mainz die in Rom publicirte Retractation, Wolf, Gesch. d. röm. kath. Kirche unter Pius VI. 2., 270.

[2]) In Bonn war Hederich Canonist, obgleich der Papst von seiner Nichtanstellung die Bestätigung der Universität abhängig gemacht hatte, Perthes a. a. O. 1., 197. Seine Dissertatio jur. eccl. publ. de potestate princip. circa ultim. voluntat. ad causas pias (Bonnae 1779.), Systema quo praelectiones suas publicas indicit (Bonnae 1780.), Elementa iur. canon. (ib. 1791.) wurden sämmtlich auf den Index gesetzt, vgl. Pacca, Denkwürdigkeit. 33. Ueber den dort gleichfalls lehrenden Oberthür, welcher den Papst für entbehrlich erachtete, vgl. Schwab a. a O. 247.; über Weimer, Spiegel, Fritzheim u. s. w. die Breven Pius VI. bei Wolf, Gesch. d. röm. kath. K. unter Pius VI. 4., 319. ff. In Würzburg vertrat Gregel kanonisches Recht, vgl. über ihn Schwab a. a. O. 205.

[3]) Vgl. beispielsweise die Mittheilungen aus den Vorlesungen von Franz Berg bei Schwab a. a. O. 137. ff., 174. ff.

[4]) In Mainz wurden die Schriften von De Marca, Dupin, Bossuet neu gedruckt und eifrig verbreitet.

oder mindestens von einer Genehmigung der deutschen Kirchenfürsten abhängig zu machen. Auch auf die päpstlichen Bullen und Breven sollte sich dies Prüfungsrecht derselben erstrecken [1]).

Inzwischen bis der Nuntius die Erklärung abgegeben haben würde, auf seine Jurisdictionsrechte verzichten zu wollen [2]), machten die Erzbischöfe einen Theil des Emser Programmes in ihren Fürstenthümern schon vorher praktisch.

Als der Erzbischof von Damiette i. p. Pacca als Nuntius nach Köln gesendet wurde, weigerte sich der Churfürst, in irgend einen amtlichen Verkehr mit ihm zu treten. Als jener bei dem Churfürsten von Mainz Beschwerde geführt hatte über ein in Mainz erschienenes den römischen Interessen feindliches Buch, empfing er die lakonische Weisung, sich nicht um mainzische Landesangelegenheiten zu kümmern [3]).

Und als endlich derselbe Nuntius nach Weisung des Papstes auf die Gränzen der erzbischöflichen Dispensationsgewalt in einem öffentlichen Schreiben an die Geistlichkeit hingewiesen hatte [4]), befahlen die erzbischöflichen Vicariate den Geistlichen, alle Exemplare des Schreibens der Kölner Nuntiatur zurückzusenden, und durch Postbescheinigungen darzuthun, dass sie diesem Befehle nachgekommen seien [5]). *Wobei denn zugleich in Gefolge oben benannten besonderen gnädigsten Befels vorgesagte Pastoren unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation oder wie sie Namen haben, vom römischen Hofe anzunehmen, bevor solche uns praesentirt und sie von Uns die zur Umschickung und Publication gehörige schriftliche Erlaubniss erhalten haben* [6]).

[1]) Vgl. die Punctationen bei Stigloher a. a. O. 260. ff. IV. d.

[2]) Pacca a. a. O. 22.

[3]) »Rever. dominatio sua de rebus dioecesium nostrarum quae ipsum minime tangunt, amplius arxia non sit rogamus.« Der Briefwechsel bei Kopp a. a. O. 262. ff.

[4]) Dasselbe u. a. in Pacca, Denkwürdigk. a. a. O. 48. ff.

[5]) Mainz. Vicar. Erlass v. 21. Dezemb. Trier v. 20. desselb. Monats, Cöln. v. 19. Dez. 1786., auch in Acta hist. eccl. nostri temp. 12., 248. ff.

[6]) Köln. Vicar. Erl. a. a. O.

Gleichzeitig erhoben sie Klage beim Kaiser, und ein Hofrathsrescript v. 27. Februar 1787. billigte nicht nur das Verfahren der Erzbischöfe, sondern erklärte auch das Circularschreiben des Nuntius Pacca in scharfen Ausdrücken für nichtig.

Als auch dieser Schritt auf das Benehmen des Nuntius ohne Einfluss blieb, gelangte die Nuntiaturfrage an den Reichstag [1]), und die Erzbischöfe kämpften dort in umfangreichen mit episcopalistischen Grundsätzen getränkten Denkschriften [2]).

Indessen scheiterte die kirchliche Agitation [3]), die übrigens mit der Aufklärung nur wenig noch zu thun hatte [4]), nicht nur an dem Widerstande des deutschen Episcopates, welcher die Herrschaft des italienischen aber weit entfernten Papstes der Gewalt der in Deutschland residirenden Erzbischöfe vorzog [5]), an dem Widerstreben Karl Theodors von Baiern und den geringen Sympathien der preussischen Politik [6]), welche eine Verstärkung der kaiserlichen

[1]) Vgl. Pacca, Denkwürdigkeiten a. a. O. 80. ff. Aquilinus Jul. Caesar a. a. O. 231. ff.

[2]) Sie wurden von Rom aus beantwortet in Sanct. Dom. nostri Pii P. VI. Responsio ad Metropolit. Mogunt. Trevir Colon. Salisburg. Romae 1789.

[3]) Bei der Wahl Leopolds wurde die Wahlkapitulation so gestaltet, dass sie dem Bestreben der Erzbischöfe Rechnung trug, vgl. die Abh. bei Winkopp, Magaz. für Gesch. etc. d. deutsch. geistl. Staaten 2., 252. ff. Aber ohne praktischen Erfolg, Pacca a. a. O. 105.

[4]) Fast überall war schon eine Reaction eingetreten. Vgl. Schwab a. a. O. 390. f. In Köln war 1791. der vorher ausdrücklich approbirte Katechismus von Eulogius Schneider beseitigt und gegen den Verfasser Haft in einem Correctionshause ausgesprochen worden, Perthes a. a. O. 1., 203. In Trier wurde die ärgste Ueberwachung der Literatur wieder eingeführt, das Verbot der Processionen zurückgenommen, Perthes a. a. O. 1., 236. Wenn daher Graser von der Säcularisation zu Gunsten der Aufklärung abrieth in seiner Schrift »wie wird es in dem säcularisirten Deutschland gehen? Betracht. in vertrauten Briefen an einen Freund. Germanien 1802.«, so war seine Besorgniss ziemlich unbegründet.

[5]) Remling, Gesch. d. B. v. Speyer 2., 769. (Geissel), der Kaiserdom in Speyer 3., 152. Kopp, d. kath. K. 38. ff.

[6]) Noch i. J. 1709. hatte Preussen sich sehr energisch gegen den Kölner Nuntius Bussy benommen. Als er die Cassation des von

Macht befürchten mochte [1]), sondern namentlich an der französischen Revolution, welche alle geistlichen Fürstenthümer, deren Missstände schon längst lebhaft empfunden waren [2]), fortkehrte, und die ultramontanen Bischöfe wie die episcopalistischen Erzbischöfe in gleicher Weise schädigte.

Es konnte nicht fehlen, dass die römische Partei darin die gerechte Strafe des Himmels erblickte [3]). Nur war es

Preussen mit der Stadt Cöln geschlossenen Vertrages über das exercitium religionis bewirkt hatte, trug der Kurbrandenburg. Gesandte bei der Conferenz des Corpus evangelicorum vor, Preussen habe zu den evangelischen Mitständen das Vertrauen, »dieselbe werden nicht allein diesen päbstlichen Nuntien zu Köln, der solchem auf eine gar insolente Art contravenirt, als einen Usurpatorem einer im Reich niemals zustehenden Macht, als einen Störer der gemeinen Ruhe ansehen, sondern auch mit Ihro Kön. Maj. daraus causam communem machen, und Ihro Kais. Mai. durch ein nachdrückliches Schreiben von corporis wegen ersuchen, dass dieselbe sich diesem fremden Dominat widersetze ... und dass dieser Nuntius entweder gar aus dem Reiche weggeschaffet, oder wenigstens sein liederlich scandalöses Schreiben wieder zurückzunehmen angehalten werde,« (Aquil. Julius Caesar) Gesch. d. Nuntiaturen 88. f.

[1]) Damit hing es auch zusammen, dass Preussen den Nuntius Pacca anerkannte, Pacca a. a. O. 23. und die Clevischen Lande dem kölnischen Diöcesanverbande entzog, Münch, Gesch. d. Emser Congr. 351. ff. — Später wurde Johannes v. Müller nach Rom geschickt, um als Preis für die Wahl Dalbergs die Preussischer Seits übernommene Bürgschaft auszusprechen, dass die Emser Punktationen nicht durchgeführt werden sollten, Reuss, Neue Staatskanzlei 22., 369.

[2]) Ein Herr v. Bibra stellte die Preisfrage über die Mängel der Grundverfassung in den deutschen geistlichen Fürstenthümern; dieselbe rief mehrfache Bearbeitungen hervor; vgl. Winkopp u. Höck, Magaz. f. Gesch. etc. d. sämmtl. deutsch. geistl. Staaten (Zürich 1790.) 1., 391. Pacca, Denkwürdigk. 86. Den Preis erhielt Sartori, Statist. Abh. über d. geistl. Staaten u. üb. die Mittel, ihre Fehler zu verbessern. — Moser, Ueber die Reg. d. geistl. Staaten Deutschl. 1787. und Schnaubert, Ueber die Vorschläge des Barons v. Moser schlugen schon die Säcularisation vor. Noch energischer that das der Prof. Weisse in Leipzig, Ueber d. Säcularisat. d. deutsch. geistl. Reichsländer. 1798. Ueber die an diese Schrift sich knüpfende literarische Fehde vgl. Schwab a. a. O. 321. ff.

[3]) Der Triumph der Philosophie im XVIII. Jahrh. Frankf. 1803. und so auch heute noch die Schrift von Stigloher a. a. O. 176.

freilich wunderbar, dass das Gewitter des göttlichen Unwillens sich noch früher über die Anhänger Roms ergoss, als es seinem Gegner Vernichtung brachte [1]).

III.

Vom Untergange des deutschen Reiches bis zum Jahre 1848.

Der Reichsdeputations-Hauptschluss des Jahres 1803. zerschlug die deutsche katholische Kirche. Die Ideen der Säcularisation, welche schon über sechzig Jahre vorher die deutsche Politik beschäftigt hatten [2]), waren endlich zur Verwirklichung gelangt. 1719. □ Meilen bisherigen geistlichen Territoriums wurden den weltlichen Staaten einverleibt, 3,161,776. geistliche Unterthanen wurden Angehörige weltlicher Staaten.

Es war selbstverständlich, dass die zerrütteten kirchlichen Verhältnisse einer Neuordnung bedurften, und schon i. J. 1803. [3]) wurden unter dem Schutze des Kaisers zwischen den deutschen Reichsfürsten und dem Nuntius Severoli Concordatsverhandlungen gepflogen, welche aber Seitens der ersteren auf Gestaltung einer Nationalkirche unter einem Primas abzielten, und so erfolglos blieben [4]).

Uebrigens verweigerte der Papst jede Anerkennung des Reichsdeputationshauptschlusses, und erst als der Kaiser drohte, man werde die Zustimmung des Papstes ruhig bei

[1]) Dass auch die geistlichen Fürsten selbst nichts gegen die Säcularisation hatten, falls sie nur persönlich nicht davon betroffen würden, vgl. Beck, Wessenberg 51.

[2]) Vgl. Ranke, Neun Bücher Preuss. Gesch. 3., 46. ff. und siehe oben S. 300.

[3]) Als die deutschen Fürsten 1803. zur Krönung Napoleons nach Paris reisten, glaubten sie dort ein Concordat mit dem Papste schliessen zu können. Auch der Papst hatte diese Ansicht. Vgl. seinen Concordatsentwurf bei Eilers, Meine Wanderung 3., 205. ff.

[4]) Vgl. Denkschr. von Burg in Akten d. Grossh. Minist. d. Innern in Karlsruhe. Schon 1790. war von den deutschen Erzbischöfen auf den Abschluss eines im episcopalistischen Geiste gehaltenen Concordates hingearbeitet worden. Pius VI. war aber nicht dazu bereit, Pacca, Denkwürdigk. 102. Ueber die 1804. in Regensburg gepflogenen Verhandlungen vgl. Gams, Gesch. d. Kirche Christi im XIX. Jahrh. (Innsbruck 1854.) 1., 383. f.

Seite lassen, gab er nach, und verwilligte wenigstens die Translation des Erzbisthums Mainz nach Regensburg.

Auf dem Reichstage in Regensburg wurden 1806. aufs Neue Concordatsverhandlungen durch den päpstlichen Nuntius Della Genga gepflogen [1]). Aber die Abneigung gegen den Erzbischof von Regensburg, der das Ziel einer deutschen Nationalkirche unter seiner Leitung unverändert im Auge behielt, liess nichts zu Stande kommen. Nicht allein die römische Curie fürchtete die Loslösung der deutschen Kirche, auch die deutschen Fürsten betrachteten den einzigen geistlichen Fürsten, der sich aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet hatte, mit kaum verhehltem Misstrauen [2]).

Erst auf dem Wiener Kongresse wurden die durch den Untergang des deutschen Reiches unterbrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen [3]). Nicht allein der Cardinal Consalvi suchte einer kirchlichen Restauration das Wort zu reden: auch die geistlichen Fürsten Deutschlands hatten s. g. Oratoren geschickt, die, vom päpstlichen Nuntius instruirt [4]) und in enger Bundesgenossenschaft mit unklaren in Wien nicht einflusslosen Romantikern [5]), das gleiche Ziel

[1]) Sein Creditiv v. 17. Mai 1806. enthielt zugleich einen Protest gegen den Reichsdeputationshauptschluss. Darauf weigerte sich das Reichsdirectorium, wegen der gegen eine längst vollzogene Thatsache erhobenen Protestation den päpstlichen Gesandten anzunehmen. Freilich brachte dieser dann wenige Tage darauf ein neues Creditiv zum Vorschein, »dahin zu wirken, dass die grossen Verluste, welche die Religion und Kirche in Deutschland durch die bekannten Veränderungen erlitten hat, wieder gut gemacht werden möchten.« Allein bald ging das Reich selbst zu Grunde, Beck, Wessenberg 219. Vgl. auch Gams a. a. O. 1., 400. ff., welcher den Streit sich lediglich um die Curialien drehen lässt.

[2]) cit. Denkschr. v. Burg.

[3]) Vgl. namentlich Mejer in Kliefoth u. Mejer, Kirchl. Zeitschr. (Schwerin 1858.) 5., 297. ff.

[4]) Beck, Wessenberg 228.

[5]) Rath Schlosser hatte sich eigens deswegen nach Wien begeben, Varnhagen, Denkwürdigk. N. F. (Leipzig 1840.) 1., 24. Ebenso Friedrich Schlegel mit seiner Frau, die, wie Wessenberg bezeugt, auf das Ungünstigste wirkten, Beck, Wessenberg 227.

verfolgten, während Wessenberg in Dalbergs Auftrage die national-kirchlichen Interessen zu vertreten suchte [1]).

Indessen kam es auch hier zu keinem Resultate. Die Eifersucht des jungen Königreichs Baiern, welche in so manchen Beziehungen zum Ausdruck gelangte, trübte und hinderte alles [2]). Je neuer die baierische Souveränetät war, um so hartnäckiger hielt sie an ungerechtfertigten Prätentionen fest.

Vergebens setzte Wessenberg alle Hebel in Bewegung [3]). Jede weitere Sitzung des die Kirchenfrage berathenden Comités zerstörte die Ergebnisse der vorangehenden [4]), und schliesslich gelangte man nur zu einer

[1]) Er verfasste »Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. s. l.« Darin schlug er Abschluss eines Concordates und Erlass eines organischen Gesetzes vor. Art. 1. u. 2. ordnen das Placet an. Art. 6. verlangt für päpstliche Nuntien Prüfung ihrer Vollmacht durch die oberste Bundesbehörde und will ihnen keine mit der bischöflichen concurrirende Gewalt zugestehen. Art. 18. gewährt den Bischöfen mit Berufung auf Montesquieu, Esprit des lois liv. XXV. ch. 12. die Befugniss, kirchliche Strafen ohne bürgerliche Wirkungen zu verhängen. Von einem Recursus ad principem ist keine Rede. Dass Wessenberg nichts desto weniger dies Institut billigte und für nothwendig erklärte, ergiebt seine Abhandlung »Die Eintracht zwischen Kirche und Staat« (Aarau 1869.) S. 176. ff.

[2]) vgl. ebendas. 237. ff. Wessenberg hatte auch Württemberg im Verdacht, gegen eine gemeinsame Behandlung der Kirchenangelegenheiten zu intriguiren. Die Wahrheit ist, dass Cardinal Consalvi sich alle Mühe gab, den König zu einer Sonderverhandlung zu veranlassen, aber bei dem misstrauischen Monarchen auf Widerstand stiess.

[3]) Vgl. sein Schreiben an Metternich bei Beck a. a. O. 239.

[4]) Von Wichtigkeit sind die Vorschläge von Preussen: »Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine so viel möglich gleichförmige, ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigsten Mittel sichernde Verfassung erhalten« und von Oesterreich: »Die gemeinsamen Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, sowie die Verhandlungen wegen Bestimmung der Verhältnisse der deutschen Bisthümer mit dem römischen Hofe bleiben der Bundesversammlung vorbehalten.«

Der Gegensatz springt in die Augen. Durch Vermittlung von Wessenberg wurde daraus: »Die katholische Kirche in Deutschland wird (unter der Garantie des Bundes) — die eingeklammerten Worte

Feststellung der Toleranz, wie sie im Art. 15. der Bundes-Acte zum Ausdrucke kam.

Unter Protest verliess Cardinal Consalvi Wien. Es mussten die Verhältnisse der katholischen Kirche mit den einzelnen deutschen Staaten geregelt werden.

Freilich liess Wessenberg auch dann noch nicht die Hoffnung auf eine gemeinsame Gestaltung der deutschen Kirchenverhältnisse fallen; erst als er von Baiern beschieden war, dass die Regierung seinen Anträgen beizutreten bedenklich sei, da eine Nationalkirche sich mit den souveränen deutschen Staaten nicht vertrage, und Baiern gross genug sei, *um seine eigene geschlossene Kirche zu haben*, als Preussen, durch Niebuhr bestimmt, ebenso wie Hannover jede Gemeinsamkeit mit den übrigen deutschen Staaten ablehnte, war statt der national-kirchlichen Entwickelung die territoriale entschieden [1]).

1.
Oesterreich.

Als Franz II. zum deutschen Kaiser gewählt war, liess es Rom an lauter Freude nicht fehlen [2]).

Glaubte man doch Angesichts der sich immer drohender gestaltenden Zeitereignisse in dem österreichischen Fürsten eine feste Stütze gefunden zu haben; und andererseits mochte auch wohl die Idee einer kirchlichen Restauration in den österreichischen Kronländern der römischen Kurie als ein erstrebenswerthes und jetzt erreichbares Ziel erscheinen.

In der That war eine solche Idee auch nicht ganz aussichtslos.

Der Kaiser war der Kirche innig zugethan, und diese Zuneigung wuchs, als ihm die Kirche der Fels zu sein

wurden auf Verlangen des dänisch-holsteinischen Gesandten gestrichen — eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten.« Statt »Verfassung« wurde dann auf Vorschlag von Gagern »Einrichtung« gesagt.

[1]) Vgl. Beck a. a. O. 256. ff.

[2]) Block, Die kirchlichen u. polit. Zustände Oesterreichs seit den letzten 120. Jahren (Lippstadt 1870.) 72. ff.

schien, der allein der Brandung der Revolution Widerstand entgegensetze, als er für die Legitimitätstheorie in der Kirche den festesten Stützpunkt zu finden glaubte — verwies doch der Papst selbst den polnischen Bischöfen jeden Widerstand gegen die schismatische russische Regierung — als mit einem Worte: das Bündniss zwischen Thron und Altar die Summe der politischen Weisheit auszumachen begann [1]).

Auch sein späterer Minister der Fürst Metternich — bei dem Grafen Colloredo ist nichts davon zu verspüren — huldigte in wunderbarer Verkennung des Characters der kirchlichen Politik [2]) solchen Ideen [3]). Dennoch führten sie bei ihm keineswegs zu dem Ergebniss, von welchem der Kaiser selbst häufig nicht allzuweit entfernt war, die vollständige Emancipation der Kirche vom Staate anzubahnen. Im Gegentheil: Werkzeug sollte ihm die Kirche sein. Sie sollte für ihr Theil mit zu der Erreichung der politischen Aufgaben wirken, welche der Metternichschen Auffassung als wünschenswerth erschienen. Wie dieser Staatsmann überhaupt und nirgends den polizeilichen Gesichtspunkt aus den Augen verlor, so erschien ihm auch die Kirche lediglich als eine Polizeianstalt [4]), und das um so mehr, als er für seine Person durchaus kirchlich indifferent die Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses in der Kirche nicht suchte, die vielleicht auch in der damaligen österreichischen nicht zu finden gewesen wäre.

[1]) Vgl. Beidtel, Untersuchungen über d. kirchl. Zustände in d. k. österr. Staaten (Wien 1849.) 207.

[2]) Vgl. darüber meinen Aufsatz: Das deutsche Reich und der Kirchenstaat. Im neuen Reich Bd. 1. S. 35. f.

[3]) Darüber werde ich in meinem Buche das Recht der Bischofswahlen in Deutschland Aufschluss geben.

[4]) 1844. wurde das Wiener Consistorium von der Regierung aufgefordert (Currende 10.), dass von den Geistlichen wegen des Ueberhandnehmens der Polizeiübertretungen »auf Erzeugung, Belebung und Erhaltung religiöser Gefühle mit allem Nachdrucke das Augenmerk gerichtet werde; »1847. sollte das Consistorium Thierquälerei verhindern und sorgen, dass »jene humane Gesinnung verbreitet werde, welche auch die Thiere als Nebengeschöpfe des Menschen von einer milden und schonenden Behandlung nicht ausschliesst« (Currende no. 3.). Weitere Beispiele bei Brunner, Mysterien d. Aufklär. 172. ff.

So stiessen denn die kirchenfreundlichen Tendenzen des Kaisers auf den zähen Widerstand der Minister und noch mehr der übrigen im Josephinismus gross gewordenen Beamten [1].

Und doch tritt uns während der langen Regierung Franz II. der Umschwung zu grösserer Kirchlichkeit unverkennbar entgegen.

Seitdem der Papst dem österreichischen Herrscher bei dessen Anwesenheit in Rom eine Denkschrift über die Beschwerden des ihm unterworfenen Clerus überreicht hatte, begannen Concordatsverhandlungen, die bald abgebrochen [2], bald wieder aufgenommen zu Resultaten nicht geführt haben [3], aber immerhin für die kirchlichen Sympathien des Kaisers ebenso gewichtiges Zeugniss ablegten, wie für den Josephinismus der Staatsbeamten, die alle Verhandlungen scheitern machten.

Aber auch das Beamtenthum wurde allmählig unsicher in der Festhaltung von Principien, die bei Hof — und nicht nur bei dem Kaiser — sich eines immer dürftiger werdenden Beifalls erfreuten. Die Jesuiten nahmen von Oesterreich Besitz [4]. Sie minirten langsam und sicher das bisherige Staatskirchenthum, sie erlangten einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den weiblichen Theil der kaiserlichen Familie, dem sich auf die Dauer weder der geschmeidige Staatskanzler, noch das aus derberem Holze geschnitzte Beamtenthum völlig entziehen konnte.

Wenn nichts desto weniger die für die Kirche unter

[1] Vgl. beispielsweise über den einflussreichen die Kirchensachen längere Zeit dirigirenden Staatsrath Lokanz, Beck, Wessenberg 222.

[2] Vgl. Beidtel a. a. O. 182. Schulte, Erläuter. d. Ges. über d. Ehen d. Katholiken (Prag 1856.) 17. Rauscher, die Ehe u. d. II. Hauptst. d. bürgerl. Gesetzbuches (Wien 1868.). Czörnig, Ethnographie d. österr. Monarchie (Wien 1857.) 1., 580. f.

[3] Vgl. auch die Bemerkungen von Gentz in Aus d. Nachlasse Friedr. v. Gentz (Wien 1867.) 1., 41.

[4] Vgl. Gegenwart (Leipzig 1849.) 2., 268. ff. Freilich hatte Metternich, als ihn Wessenberg vor dem Einflusse des wieder neu errichteten Jesuitenordens warnte, erklärt: Oestreich wolle keine Jesuiten und bedürfe ihrer nicht. Beck, Wessenberg 232.

der Regierung des Kaisers Franz gewonnene Position von unerheblicher Bedeutung war, so ist der Grund davon in einer anderen Charactereigenthümlichkeit des Kaisers zu suchen, dessen Person ja den Staat ausmachte.

Bis ins Lächerliche und Abgeschmackte ging die Vorliebe des österreichischen Herrschers für das Althergebrachte, seine Scheu vor Reformen jeder Art [1]). Die Staatsmaschine, deren Leitung er mit mehr Tändelei als Arbeitslust und mit sehr geringem Verständniss allein zu führen strebte, sollte in dem ruhigen Getriebe fortwirken, wie Generationen vorher. Der Geist ihrer Zusammensetzung blieb ihm fremd. Das untergeordnete Räderwerk allein erregte sein oft kindliches Interesse. Diese Neigung des Kaisers, dieser politische Quietismus, der eine Summe von unhaltbaren und verrotteten Zuständen schuf, stiess lediglich in seinen kirchlichen Sympathien auf Widerstand. Und so bietet seine Regierung das eigenthümliche Schauspiel dar, dass sie zuweilen durch die persönlichen kirchlichen Tendenzen des Kaisers zu einem Reformanlauf veranlasst wurde, den sie aber ganz willig wieder aufgab, sobald das widerstrebende Beamtenthum die conservative Seite des Josephinismus betonte, und an die nicht minder wirksame Neigung des Kaisers für das Alte appellirte [2]).

So blieb denn der Josephinismus in der gemilderten Form, die er unter der vorigen Regierung empfangen hatte, herrschend [3]). Oesterreich betheiligte sich an dem Reichsdeputationshauptschluss des J. 1803. mit völliger Unbefangenheit [4]), that für den bedrohten Kirchenstaat nichts [5]), und verharrte auch in der inneren Gesetzgebung auf dem bisher eingeschlagenen Wege.

[1]) Vgl. im Allgemeinen Springer, Gesch. Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809. (Leipzig 1863.) 1., 111. ff.

[2]) Vgl. Genesis der Revolution in Oesterreich (3. Aufl.) 41. ff. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (Berlin 1859.) 626. f.

[3]) Mailáth, Gesch. d. öster. Kaiserstaates (Hamburg 1850.) 5., 365.

[4]) Vgl. oben S. 301.

[5]) Vgl. auch D'Haussonville, L'église Romaine et le premier empire (Paris 1869.) 1., 33. ff.

Als im Gefolge der französischen Kriege neue Territorien zum Staatsgebiete hinzutraten, wurden die Verordnungen in publico-ecclesiasticis ohne Weiteres auf dieselben ausgedehnt [1]), ja für so unfehlbar wurden die Sätze der josephinischen Staats- und Kirchenlehre erachtet, dass der Kaiser der Universität die Aufstellung von Thesen, welche nur irgendwie das ius circa sacra oder ähnliche Materien zum Gegenstand hätten, verbot [2]). Das waren eben Lehren, die für wissenschaftlich erledigt angesehen wurden, wenigstens für den österreichischen Kaiserstaat, dessen Kirchenrecht durch die Verordnungen in publico-ecclesiasticis unzweifelhaft festgestellt war, und dessen Kirchenrechtswissenschaft das Lehrbuch von Rechberger, welches an der Universität dem von Pehem gefolgt war und bis 1834. die Grundlage aller kirchenrechtlichen Vorlesungen bilden musste, in einer Beschränktheit feststellte, an welcher der österreichische Clerus sich billig genügen liess, und die nur noch österreichisches Kirchenrecht kannte [3]).

Gehen wir auf die Aeusserungen näher ein, welche die Hoheitsrechte des Staates der Kirche gegenüber fanden, so tritt uns vor allen Dingen das Placet entgegen. Keine päpstliche Verordnung durfte ohne staatliche Genehmigung veröffentlicht werden, und auch frühere päpstliche Erlasse waren für Oesterreich ungültig, wenn sie nicht Seitens der Regierung ausdrücklich gebilligt waren [4]).

So wurde i. J. 1794. die päpstliche Bulle *Auctorem fidei* [5]), welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verdammte, von Oesterreich ausgeschlossen [6]). Und dazu

[1]) Vgl. Beidtel a. a. O. 163. und siehe auch Michel, Beitr. z. Gesch. d. österr. Eherechts 40. ff.

[2]) Kink a. a. O. 1., 622.

[3]) Als nach dem Tode des Bischofs von Linz das Capitel den Generalvicar zum Capitelsvicar wählte, wies dieser die Delegation Seitens des Capitels zurück, da er kaiserlicher Generalvicar sei. Aus der alten Wiener KZeit. bei Brunner, Myster. d. Aufklär. 472.

[4]) Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten (Wien 1841.) 35. ff.

[5]) Abgedruckt u. a. bei Henke, Arch. f. d. neueste KGesch. (Weimar 1795.) 3., 4. ff.

[6]) Hofdecret v. 7. November an sämmtliche Landesstellen.

wirkte nicht so der Umstand mit, dass jenes Concil unter der speciellen Obhut des vorigen Kaisers, als er noch Grossherzog von Toscana war, getagt hatte, und die päpstliche Massregel, somit das kaiserliche Haus mitbetraf, als vielmehr der Inhalt des Actenstückes, das wie das Hofdecret v. 7. November 1794. sich ausdrückte, *einige die landesherrlichen Gerechtsame im Wesentlichen verletzende Grundsätze enthalten soll.*

Kein Brevier durfte in den österreichischen Staaten gedruckt werden, welches die schon früher ausgemerzte Stelle über Gregor VII. brachte [1]).

Der Verkehr der Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle musste sich des Canals der kaiserlichen Agentur in Rom bedienen. Nur für solche römische Expeditionen, die mit dem *Vidit* des kaiserlichen Agenten in Rom versehen waren, durfte das Placet nachgesucht werden, und dieses letztere wurde entgegengesetzten Falles verweigert, selbst wenn gegen den Inhalt des fraglichen Actenstückes gar nichts zu erinnern gewesen wäre [2]).

Ebenso waren die Bischöfe verpflichtet, alle Anordnungen, welche sie für ihre Diöcese treffen wollten, der vorgängigen Prüfung und Genehmigung der Landesstelle zu unterbreiten [3]).

Dagegen wurden sie genöthigt, alle an die Geistlichen erlassenen Verordnungen *durch ihre Consistorien, welche dafür zu haften haben, ohne die mindeste Aenderung, Zusatz oder Hinweglassung und ohne Verschub zu protocolliren, und ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mit-*

Das Verbot blieb bestehen bis zum Concordat, welches sich in Art. 10. ausdrücklich auf die Bulle bezog.

[1]) Vgl. oben S. 152. 169. Als das Consistorium in Tarnow für die Alumnen zwanzig Exemplare des zu Kempten 1814. gedruckten Breviers beziehen wollte, wurde am 11. Januar 1848. das bestehende Censurverbot gegen im Auslande gedruckte Breviere in Erinnerung gebracht, Katholik (Mainz 1869.) 1., 712. Dies und ähnliche Beispiele bei Brunner, Myster. d. Aufklär. 174. ff.

[2]) Hofkanzleidecret v. 9. September 1814. Beispiele bei Brunner, die Mysterien der Aufklärung 205. f.

[3]) Hofkanzleidecret v. 17. März 1791.

zutheilen [1]). Und dabei waren die Kreisämter noch befugt, sich direct durch Vermittelung der Dechanten mit der Geistlichkeit in Verbindung zu setzen, und sie waren zur Controlirung der bischöflichen Consistorien verpflichtet.

Die kaiserlichen Verordnungen erstreckten sich aber auf alle Theile des Cultuswesens [2]), der Disciplin, der gesammten Kirchenverwaltung; denn wie sich die an der Universität officiell als Lehrbuch eingeführte General-Statistik des österreichischen Kaiserthumes von Binsinger ausdrückt [3]): *der Landesfürst .. kann den nicht wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen eine bestimmte Einrichtung geben, sie beschränken, oder wohl gar abstellen, arten sie in Religionsmissbräuche aus, die* — und hiefür beruft sich der Autor auf die Seitens des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz dem Nuntius Garampi ertheilte Antwort — *weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen.*

Die Censur über kirchliche Bücher wurde lediglich durch Staatsbeamte gehandhabt, allerdings in dem kleinlichen Geiste wie er seit Leopold II. wieder jede freie Regung zu knechten und jede Brücke zwischen Oesterreich und Deutschland zu vernichten suchte [4]), aber immerhin noch nicht zur Zufriedenheit der Kirche.

Erst das Hofkanzleidecret v. 21. Juli 1814. [5]) ordnete an, dass theologische Schriften *allemal vorläufig,* den kirchlichen Organen, *zur Einsicht und allfälligen Erinnerung* mitgetheilt werden sollten; die definitive Entscheidung wurde aber auch hier dem Kaiser vorbehalten.

Jede Opposition des Clerus gegen staatliche Massnahmen und Gesetze wurde unterdrückt. Der Fall trat freilich nicht allzuhäufig ein. Die Bischöfe wurden vom Kaiser

[1]) ebendas. Barth-Barthenheim a. a. O. 39.

[2]) Vgl. auch Kopetz, Oestreich. Gesetzkunde (Wien 1807.) I, 1., 178. ff. Beidtel a. a. O. 320. 300.

[3]) Wien u. Triest 1808. 2., 115.

[4]) Vgl. Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert (Leipzig 1854.) 1., 140. f.

[5]) Kropatscheck, Gesetzs. XXXIV. S. 235.

ernannt [1]) und huldigten der Mehrzahl nach dem s. g. *milden Josephinismus* [2]). Die Geistlichen wurden in staatlichen Lehranstalten, auf welche später allerdings den Bischöfen ein Einfluss vergönnt war [3]), und in den staatlichen Anschauungen herangebildet. Ihre wissenschaftlichen Kenntnisse, namentlich vom Kirchenrecht waren dürftig. Sie waren sich kaum des Gegensatzes zwischen den kanonischen Vorschriften und den Verordnungen in publico-ecclesiasticis bewusst [4]). Allein das josephinische Eherecht und die gleichartigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches erregten von Zeit zu Zeit Opposition, welcher die Regierung bald mit Zwangsmassregeln entgegentrat, bald durch schwächliche Konnivenz, zumal wenn es auf Kosten der Protestanten geschah, aus dem Wege zu gehen suchte.

Als der Bischof von Augsburg i. J. 1794. einem Pfarrer verboten hatte, ein im verbotenen Grade verwandtes Ehepaar ohne Dispensation zu trauen, befahl der Kaiser dem Priester bis zur vollzogenen Eheeinsegnung die Temporalien zu sperren, und strafte so allerdings, gegen die Ansicht seiner Behörde, das unglückliche Werkzeug, während der Urheber frei ausging [5]). Als aber i. J. 1790. der Bischof von Brixen die Ungültigkeitserklärung der von einem Soldaten ohne Erlaubniss seines Vorgesetzten geschlossenen Ehe nicht anerkennen und die Eingehung einer anderen nicht gewähren wollte, entschied der Kaiser, dass *sich nicht an den unschuldigen Pfarrer zu halten sei, welcher sich in geistlichen Dingen, wie die priesterliche Einsegnung der Ehe ist, nicht unrecht an seinen Bischof hält*, sondern dass gegen den Bischof, *wenn er sich gar nicht zum Ziele legen will* und sich *von seinem irrigen Begriffe nicht zurück-*

[1]) Binsinger a. a. O. 2., 116., nur das Metropolitankapitel von Olmütz besass das Wahlrecht, ebendas. 119.

[2]) So der Wiener Erzbischof Milde und noch mehr dessen Vorgänger, welche selbst bis z. J. 1832. bei ihren Fastendispensen auf die allerhöchste Verordnung v. 19. Juli 1771. Bezug nahmen, Brunner, Mysterien d. Aufklär. 171.

[3]) vgl. Beidtel a. a. O. 165. f.

[4]) ebendas. 171. f.

[5]) Michel a. a. O. 40.

bringen lässt, mit Sperrung der Temporalien eingeschritten werden möge [1]).

Dagegen verfügte der Kaiser, als der Bischof von Gurk auf der Ungültigkeitserklärung der von einem geschiedenen Protestanten mit einem Katholiken eingegangenen Ehe wegen entgegenstehenden *impedimentum ligaminis,* von dem freilich das bürgerliche Eherecht in diesem Falle nichts wusste, bestand, trotz des Widerspruches seiner Behörden zu Gunsten des Bischofs [2]), und machte die Verletzung des bürgerlichen Rechtes noch flagranter durch den eigenthümlichen Zusatz: *es sei hievon nur die Geistlichkeit in der Stille zu ihrem künftigen Benehmen in vorkommenden Fällen zu belehren.*

Nicht einmal die Civilgerichte wurden von dieser neuen Entscheidung in Kenntniss gesetzt, ebenso wenig die Gesetzgebungskommission, welche damals mit der Redaction des bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigt war, und demgemäss dem geschiedenen Akatholiken die Wiederverehelichung ganz so wie früher erlaubte, während die Geistlichkeit auf die geheime kaiserliche Instruction gestützt, jede derartige Trauung verweigerte.

Bezüglich der bischöflichen Jurisdiction über die Geistlichen verblieb es bei den unter Leopold getroffenen Bestimmungen. Das Hofdecret v. 26. August 1797. [3]) wiederholte lediglich den Inhalt des Hofkanzleidecrets v. 3. März 1792. [4]). Dagegen genehmigte der Kaiser die Einrichtung von Demeritenhäusern [5]), von dem Gesichtspunkte ausgehend, *dass sich der Priester als solcher auch der Kirche verpflichtet hat, in seinem Benehmen andere im Glauben, in der Sittlichkeit und Frömmigkeit zu erbauen, und dass, wenn er dieses unterlässt, wenn sein Betragen das Gegentheil zeigt, er sich Anstalten zu seiner Besserung, und wenn diese unwirksam bleiben, zur Isolirung vor der*

[1]) ebendas.

[2]) ebendas. 52. f.

[3]) Kropatscheck a. a. O. 10., 320.

[4]) siehe oben S. 183.

[5]) Hofkanzleidecret v. 2. April 1802. Barth-Barthenheim a. a. O. 122.

menschlichen Gesellschaft gefallen lassen müsse, damit er nicht mehr in der Lage bleibe, durch Verführung, Moralität und Religiosität zu zerstören.

Dabei wurde jedoch dem Staate nicht nur die Aufsicht über diese Anstalten, die *weniger den Character von Straf- und Genugthuungs- als vielmehr von Besserungs- und Verhinderungsanstalten* haben sollten, vorbehalten, sondern auch die landesherrliche Behörde angewiesen, von jedem einzelnen Falle, namentlich wenn er einen Seelsorger beträfe, Kenntniss zu nehmen.

Ausserdem aber wurde der recursus ad principem ausdrücklich vorgeschrieben [1]). Die Corrigenden sollten ihre Beschwerden an die Staatsbehörden richten dürfen, und diese dieselben *würdigen* und sich von der Behandlung der Sträflinge in der Anstalt Kenntniss verschaffen, dagegen nicht befugt sein, einen verhafteten Priester aus dem Demeritenhause gegen den Willen des Bischofs zu entlassen; vielmehr sollte in diesem Falle die kaiserliche Entscheidung eingeholt werden.

Analog waren die Vorschriften über die Klosterzucht. Auch hier gestattete das Cabinetsschreiben v. 25. März 1802. [2]) den Oberen eine Strafgewalt bei nicht politischen Vergehen, verlangte aber bei Verhängung von härteren Strafen die Benachrichtigung des Ordinariates, und gewährte dem Corrigenden *nach dem natürlichen Rechte* einen Recurs an das Ordinariat, sowie von diesem an die politische Behörde.

Doch sollte die letztere *den Beschwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihrer Oberen oder über die ihnen diessfalls vom Ordinariate verweigerte Abhülfe kein Gehör geben, wenn sie sich nicht gehörig legitimiren können, dass ihnen das Ordinariat sowohl die Untersuchung als gerechte Abhülfe verweigert habe, worüber sich alsdann dieses mit Vorlegung der Untersuchungsacten auszuweisen haben wird.*

[1]) ebendas.
[2]) ebendas. 219.

Bezüglich der Excommunicationen endlich blieb es ganz bei den früher getroffenen Anordnungen.

Als Kaiser Franz i. J. 1835. starb, fühlte er sich noch auf seinem Todtenbette wegen der noch immer nicht durchgeführten kirchlichen Reformation in seinem Gewissen beängstigt. Er hinterliess seinem Nachfolger, dem gutmüthigen aber schwachen Ferdinand, das Vermächtniss, das bisher so lässig betriebene Werk zu beenden [1]).

In der That setzte auch die jesuitische Hofpartei alle Hebel dazu an. Aber nicht einmal die officielle allgemeine Zurückberufung der Jesuiten konnte sie den Ministern Kolowrat und Metternich abgewinnen [2]). So sehr der letztere den Orden für die äussere Politik zu verwenden strebte [3]), so ostensibel er nach aussen hin katholische Interessen vertrat, sobald es galt, daraus politisches Kapital zu schlagen [4]): so wenig war er geneigt, sich den Orden über den Kopf wachsen zu lassen, oder geradezu eine Umkehr vom Josephinismus anzubahnen. So gestand er allerdings zu, dass die Jesuiten in mehreren Städten der Monarchie neue Niederlassungen begründeten, als aber die Conflicte mit dem Volke und dem Clerus nicht ausblieben, erliess die Hofkanzlei selbst den Befehl an den Landeschef von Tirol, *dem weiteren Umsichgreifen des Ordens Einhalt zu thun* [5]).

So characterisirte der Staatskanzler einerseits in einem Briefe aus d. J. 1844. mit mehr Frivolität als geschichtlicher Gründlichkeit den Josephinismus als eine *Mode,* welche

[1]) Schmidt, Zeitgenöss. Geschichten 628., vgl. auch die Vorlage an d. Fürsten Staatskanzler v. 8. August 1847. in Brühl, Acta ecclesiastica (Mainz 1853.) S. 210. An seinen »besten Freund«, den Fürsten Metternich, hinterliess er ein Schreiben mit der Bitte, die kirchliche Frage zu lösen: »Ich lege meine Ruhe im Grabe in Ihre Hände, Brühl a. a. O.

[2]) Schmidt a. a. O. 630.

[3]) Vgl. namentlich Gioberti, Il Gesuita moderno 3, 240. 592.

[4]) Vgl. Nippold, Christ. Karl Josias Freih. v. Bunsen (Leipzig 1868.) 1., 496. 582. ff.

[5]) Die Jesuiten in Tirol von einem Tiroler (Heidelberg 1845.) 12. ff.

nach der Natur der Moden veränderlich sei [1]): aber er wich der Hofpartei doch andererseits höchstens so weit, dass er die staatlichen Gesetze der Kirche gegenüber in laxer Weise ausübte, nicht aber sie abänderte. Daraus erwuchsen freilich bedeutende Beschwerlichkeiten. Die Begehrlichkeit der kirchlichen Partei wurde durch das halbe lediglich factische Gewähren beständig angestachelt, und nichts weniger als befriedigt; die unteren staatlichen Behörden wurden in ihrem Wirken unsicher und zweifelhaft. Der rechtmässige Boden, auf dem sie sich allein zu bewegen hatten, die Verordnungen in publico ecclesiasticis wurden durch die Nachgiebigkeit der obersten Staatsbehörde immer wankender. Es erwuchsen tägliche Conflicte zwischen dem zögernd und mit halben Händen gewährenden Staate und der hastig mit beiden Händen zugreifenden Kirche; die Unzufriedenheit des grossen Publikums, dessen Privatverhältnisse namentlich in Ehefragen unter diesem Schwanken empfindlich berührt wurden, äusserte sich unverholen, und wurde nur überboten durch den gerechten Spott über die kleinliche und doch meist erfolglose Art, wie die Staatsgewalt ihre Polizei zur Erzwingung rein kirchlicher Gebote in Bewegung setzte, und beispielsweise die Gastwirthe verpflichtete, an Abstinenztagen die Fleischessenden von den Befolgern der katholischen Fastenverbote abzusondern, oder selbst Protestanten verbot, in ihren Privathäusern am Freitage und Samstage Tanzmusiken zu veranstalten [2]).

Freilich wurde auch unter der Regierung Ferdinands ein Comité eingesetzt, *zur Berathung für die Verbesserung in der auf die katholische Kirche und namentlich auf das österreichische Eherecht sich beziehende landesfürstliche Gesetzgebung.*

Aber es scheint doch dabei dem Fürsten Metternich wesentlich die Gefahr vorgeschwebt zu haben, dass es den Feinden Oesterreichs gelingen könne, die *unklare Stellung* der bestehenden Gesetzgebung auf dem kirchlichen Felde auszubeuten, um einen ernsten Konflict zwischen dem Papste

[1]) bei Brühl a. a. O. 210.

[2]) Vgl. Genesis der Revolution in Oesterreich 45.

und der österreichischen Regierung herbeizuführen [1]). Und in der That war schon Pius VII. geneigt gewesen, die österreichischen Gravamina zum Gegenstande einer Allocution zu machen, Gregor XVI. hatte zwar für die Frage der gemischten Ehen in Ungarn seine Connivenz bewiesen, allein für die deutschen Erbländer jede weitergehende Concession von der Erledigung der kirchlichen Beschwerden abhängig gemacht, und Pius IX. hatte sofort nach seinem Regierungsantritt an den Kaiser ein eigenhändiges Schreiben gerichtet, worin er dringend die kirchlichen Forderungen hervorhob [2]). Wie gefährlich musste aber dem Staatskanzler ein Conflict mit diesem Papste erscheinen, der das Nationalitätsprincip in sein Programm aufgenommen hatte, und somit die italienischen Besitzungen des österreichischen Kaiserhauses beständig bedrohte! [3])

Und dennoch waren die Verhandlungen des Comités ohne Ergebniss.

Noch i. J. 1844. schritt die Regierung gegen die päpstlicher Seits so gehegten Rosenkranzvereine ein, und verbot Andachtsschriften, welche das Oberhaupt der Kirche genehmigt hatte [4]). Noch am 25. April 1848. entschied das Ministerium, dass die Landesstelle mit Recht die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses verboten, und dem widerstrebenden Bischofe mit Sperrung der Temporalien gedroht habe [5]).

Aber gerade das Jahr 1848. brachte auch in Oester-

[1]) Worte des Fürsten Metternich in seiner Denkschr. v. 22. Juni 1845., Brühl, Acta 211. Uebrigens wurden auch unter der Regierung von Ferdinand Vorbereitungen zu Concordatsverhandlungen getroffen, wobei der Feldbischof Franz Wagner und der Burgpfarrer Pletz vorzüglich thätig waren. Kirchl. Zustände in Oesterreich unter d. Herrsch. d. Concordates (Leipzig 1859.) 7.

[2]) Vorlage des Comités an den Fürsten Staatskanzler, Brühl a.a.O. 212.

[3]) Der Papst hätte die nationale italienische Sache nicht so schnell fallen lassen, »wenn nicht die Hofburg versprochen hätte, alle Ansprüche der Kirche zu befriedigen.« Treitschke, histor. u. polit. Aufsätze, N. F. 1., 410.

[4]) Genesis d. Concordates zw. d. Kaiserth. Oesterreich u. dem päpstl. Stuhle (Leipzig 1856.) 18.

[5]) Memorand. d. Episcopates der mähr. KProvinz bei Brühl a. a. O. 25. f.

reich einen gewaltigen Umschwung hervor, den wir später zu verfolgen haben werden.

2.
Baiern.

Seit dem Aufhören des deutschen Reiches gelangte der Territorialismus in Baiern zu wo möglich noch höherer Blüthe. Mit zäher Energie verfolgte das Ministerium Montgelas den Plan, den Clerus auf die Bahn der Aufklärung zu treiben. Nicht auf die äusserliche Cultusthätigkeit sollte er sich beschränken, vielmehr sich *als eigentliche Volkslehrer und Erzieher betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Bildung einer ganzen Nation grösstentheils anvertraut ist* [1]).

Darum traf denn auch der Hass der Regierung vor allen Dingen die Klöster, die den idealen an den Clerus gestellten Anforderungen so wenig entsprachen, deren dauernde Existenz nicht nur für zwecklos, sondern für *positiv schädlich* [2]) erachtet wurde, und deren Vermögen auch sehr realen Tendenzen der Regierung Befriedigung bot.

Darum suchte die Regierung weiter die Bildungsanstalten zu reformiren [3]), die Universitäten neu zu beleben [4]), die Geistlichen zu ernennen [5]), die Kirche von den für abergläubisch erachteten Auswüchsen zu reinigen [6]), der Toleranz eine Stätte zu bereiten [7]).

[1]) Erlass v. 18. März 1802. an die gesammte Weltgeistlichkeit.

[2]) Schwab, Franz Berg 336. Söltl, Maximil. Joseph (Stuttgardt 1836.) 65. Uebrigens gab es damals in Baiern gegen 2680. Weltgeistliche, über 3300. Mönche (über 1500. Bettelmönche) und 1164. Nonnen.

[3]) Schwab a. a. O. 343. Söltl, Maximil. Joseph 44. f.

[4]) Schwab a. a. O. 349.

[5]) Schwab a. a. O. 341.

[6]) Schwab a. a. O. 339. Es geschah das durch eine Reihe von Verordnungen d. J. 1803., angeführt bei Söltl a. a. O. 60.

[7]) Durch Edict v. 26. August 1801. wurde die Bedingung der katholischen Confession für Erlangung des Bürgerrechts beseitigt. Dem Papst »drang diese auffallende Neuerung tief zu Herzen.« Er konnte dem »geliebtesten Sohn in Christo die Grösse des Schmerzes nicht mit Worten erklären, den unser bedrängtes Vaterherz empfunden hat, als wir die traurige Nachricht über jenes Edict erhielten«, Söltl, a. a. O. 79.

Die bischöfliche oder päpstliche Jurisdiction existirte dabei für die baierische Staatsleitung nicht mehr. *Dem dermaligen römischen Hofe,* so lautete die Denkschrift eines einflussreichen Regierungsbeamten, *hängt der krasseste Mönchsgeist an, ohne dass er die gewöhnliche Mönchspolitik besässe. Aller Waffen beraubt, die ihm im Mittelalter theils durch äussere Verhältnisse, theils durch die eigenen eminenten Talente und die wissenschaftliche Bildung seiner Schriftsteller und Geschäftsmänner zu Gebote standen, will er heute von seinen alten weder auf das Wesen noch die Gesetze der Kirche gegründeten Anmassungen nicht nur nicht abgehen, sondern gar noch eine ähnliche Oberherrschaft wie damals ausüben* [1]).

Es entsprach das wenig den Tendenzen eines Systems, welchem *eine Trennung zweier Gewalten, die über Staatsbürger herrschen soll, gar nicht mehr denkbar war,* welchem alles *auf die vollkommenste Konzentrirung der Herrschermacht hindeutete* [2]).

Wie der Papst sollten auch die Bischöfe nur die inneren Fragen der Religion behandeln dürfen [3]); aber die Gränz-

[1]) Jäger, Die Priester-Verfolg. in Tirol (Wien 1868.) 5.

[2]) ebendas.

[3]) Vgl. namentlich die Verordn. v. 7. Mai 1804.: »Wir würden demnach gänzlich missverstanden werden, wenn man glauben könnte, dass wir unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen wollten, als um Missbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten, oder dass wir hier die Absicht hätten, den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern, oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen und unsichere dafür zu surrogiren dagegen werden Wir auch nie dulden, dass die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, dass dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmässigen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen, Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschliessen lassen, so lange Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als blosse Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte be-

linie war von der Regierung so gezogen, dass für die kirchliche Gewalt kaum etwas übrig blieb. Jeder bischöfliche Erlass musste die staatliche Genehmigung an seiner Spitze tragen [1]), jede kirchliche Massnahme bedurfte der Genehmigung eines geistlichen Collegiums, in welchem zwei weltliche katholische mit drei protestantischen Mitgliedern sassen [2]), während umgekehrt die Regierung Feiertage aufhob, Wallfahrten untersagte, Prozessionen verbot, Kirchweihen verlegte, die Zahl der beim Gottesdienst anzusteckenden Lichter regelte [3]), kurz in der Wollust des Vielregierens keine Schranke kannte, ohne irgendwie sich mit den kirchlichen Behörden ins Einvernehmen zu setzen.

Ja die ganze Jurisdictionsgewalt der Bischöfe wurde von dem Belieben des Staates abhängig gemacht.

Als der Bischof von Chur sich für seinen in Tirol belegenen Diöcesanantheil auf päpstliche Weisung hin weigerte, den mannigfachen Ansinnen der Regierung Folge zu leisten, und deshalb wie der Bischof v. Trient des Landes verwiesen war [4]), erging an ihn die Aufforderung, *den Diözesan-Antheil, welchen Sie in Tirol inne haben, S. K. Hoh. dem Bischofe von Augsburg frei zu resigniren, einstweilen aber zur definitiven Vollziehung jener gänzlichen Resignation Ihre Ordinariats-Facultäten an das bischöfliche Consistorium zu Augsburg zu delegiren. Ew. fürstl. Gnaden werden von selbst bedacht sein, die nöthigen Anordnungen möglichst zu beschleunigen, da vom 1. Jänner 1808. an das placetum regium, welches der Ausübung der geistlichen Ge-*

trachten.« Vgl. auch Verordn. v. 24. März 1809. §. 55. Regier. Bl. S. 908.

[1]) Verordn. v. 5. October 1803. Reg.-Bl. 1803. S. 801. v. 24. März 1809. Reg.-Bl. S. 911. §. 70. Das Recht d. Kirche u. d. Staatsgewalt in Baiern (Schaffhausen 1852.) 21. Ein Beispiel bei Gams, Gesch. d. Kirche Christi im XIX. Jahrh. (Innsbruck 1854.) 1., 380.

[2]) (Gf. Reisach-Steinberg), Bayern unter Montgelas (Deutschland 1813.) 83.

[3]) Döllinger, Alphabet. Zusammenstell. aller d. kath. K. im Kgr. Bayern betr. gesetzl. Bestimmungen (Nördlingen 1847.) 64. f. Das Recht d. Kirche a. a. O. 25. f. Söltl a. a. O. 59.

[4]) Vgl. auch Eilers a. a. O. 3., 209.

richtsbarkeit als nothwendige und unerlässliche Bedingung zu Grunde liegt, für hochdieselben durchaus nicht mehr ertheilt werden, eine Verlängerung dieser Frist aber ganz und gar nicht stattfinden kann [1]).

Dass unter diesen Umständen von einer Gerichtsgewalt der Bischöfe über die Cleriker keine Rede sein konnte, verstand sich von selbst [2]).

Schon i. J. 1803. hatte das bischöfliche Vicariat in Freising dem in Berchtesgaden residirenden letzten Fürstbischofe gemeldet [3]), dass die churfürstliche Generallandesdirection den Bischöfen sogar alle Judicatur über Priester, selbst in causis personalissimis et delictis gänzlich entrissen habe, dass die bischöfliche Macht vollkommen vernichtet worden sei, und die päpstliche Note v. 12. Februar desselben Jahres [4]) stellte eine Summe von Beschwerdepunkten zusammen, unter denen auch namhaft gemacht wurde *Clerici in judicium laicorum vocantur et ad testimonium dandum in causis criminalibus adiguntur.*

Die königliche Antwort auf das päpstliche Schreiben v. 31. Mai 1803. [5]) wies zwar die erhobenen Beschuldigungen als durchaus ungerechtfertigt zurück, die *Gravamina catholicae religionis et ecclesiae* [6]) hielten sie aber nichts destoweniger aufrecht und versuchten sie des Näheren zu begründen.

So war denn auch der Concordats-Entwurf, durch dessen Vereinbarung mit Rom die Regierung den kirchlichen Conflicten aus dem Wege gehen wollte, von dem Geiste des geltenden Systemes durchdrungen.

[1]) Jäger a. a. O. 22.

[2]) Die Disciplinargewalt der Bischöfe wurde jedoch anerkannt, »wenn nicht Unser landesfürstlicher Schutz gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird, in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerden zuvor untersucht und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben«, Verordn. v. 7. Mai 1804.

[3]) (Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern (Augsburg 1847.) 5.

[4]) ebendas. 177. ff.

[5]) Höfler a. a. O. 182.

[6]) ebendas. 187. ff.

Quant au concordat, so wurde von der Baierischen Regierung dem Württembergischen Hofe gemeldet[1]), *notre plan a toujours été de sauver le droit de patronage, de ne laisser au clergé aucune espèce de jurisdiction civile ni criminelle, de l'assujettir sévèrement à l'impôt, de ne laisser publier aucun decret papal, ni episcopal sans l'aveu du gouvernement, de ne permettre aucune violence sur les consciences, de ne jamais prêter le bras séculier au sacerdoce pour forcer à un acte religieux quelconque qui tienne à l'opinion et qui peut être omis sans troubler l'ordre public; d'obliger tous les ecclésiastiques qui veulent obtenir des benefices de patronage royal, à se faire examiner dans un concours public, à diriger l'éducation publique des jeunes ecclésiastiques par des sujets attachés à l'administration dans des seminaires généraux, sous l'inspection immédiate de l'autorité séculière, de ne pas permettre que sous aucune forme, ni avec aucune modification le clergé régulier avec des voeux perpétuels soit retabli, de suveiller exclusivement la régie des biens des églises et des fondations ainsi que tout ce qui tient aux écoles et à l'instruction publique. C'est la repugnance extréme et soutenue qu'on a remarqué à la Cour de Rome sur tous ces objets qui a amené la rupture entière des negociations entre elle et Nous.*

In Bezug auf die bischöfliche Disciplinargewalt, hiess es in dem Regierungsentwurfe des Concordates, dass sie den Bischöfen zustehe *vorbehaltlich des gesetzlichen Recurses,* und das Placet wurde für kirchliche Actenstücke jeder Art, *so ferne sie bayerische Staatsunterthanen angehen* als unumgänglich nothwendig hingestellt.

Ueber ein Jahr lang zogen sich die Unterhandlungen zwischen dem päpstlichen Nuntius Della Genga und der Baierischen Regierung hin, bis sie endlich wegen der Verschiedenheit der Grundprincipien, von welchen beide contrahirende Theile ausgingen, abgebrochen wurden [2]), wobei namentlich die Ungeneigtheit der römischen Curie,

[1]) Akten des K. Cult-Minister. in Stuttgart.

[2]) Vgl. auch Mejer, Die Concordatsverhandl. Württemb. 22. f.

die Geistlichen der bürgerlichen Jurisdiction zu unterwerfen, den Ausschlag gab [1]).

Die Zustände der katholischen Kirche in Baiern änderten sich somit nicht, sondern erhielten durch das Gesetz v. 24. März 1809. sogar noch eine neue Befestigung [2]). Wie eine Denkschrift des geistlichen Raths Frey aus d. J. 1816—17. auseinandersetzte [3]), *war den Ordinariaten jede geistliche Jurisdiction über ihren Clerus ausser in rein geistlichen und Disciplinarsachen entzogen und in den letzteren jede Veränderung von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig.* So nothwendig es oft sei, fehlende Geistliche zu bestrafen, so könne man sie doch nur mit Abhaltung einer geistlichen Uebung von einigen Tagen belegen, und selbst wenn ein Cleriker pro correctione in das bischöfliche Seminar geschickt werden solle, müsse die weltliche Erlaubniss dazu eingeholt werden.

Und dabei wurde jede Opposition des Episcopates oder des Clerus gegen landesherrliche Massregeln auf dem Wege der nacktesten Gewalt in ihre Schranken zurückgewiesen [4]).

Erst i. J. 1817. wurde ein Concordat mit der Curie vereinbart, welches allerdings dann den Standpunkt einer vollkommenen Reaction bezeichnete. Mit vollen Segeln war die Regierung in das Lager der Ultramontanen übergegangen und das baierische Concordat bildete den ersten jener Reihe von Siegen, welche der römische Stuhl in unserem Jahrhundert über die Staatsgewalten davon getragen hat.

Die uns beschäftigenden Materien wurden im Art. 12. normirt und danach den Bischöfen gestattet *in clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum*

[1]) Bericht d. Württembergischen Gesandten, in Akten d. K. Cult-Ministerium in Stuttgart.

[2]) Der §. 42. entsprach fast wörtlich dem §. 60. des späteren Religionsedictes, und §. 55. bestimmte: »Wenn Genossen einer Kirchengesellschaft durch einen Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, so können sie den Rekurs dagegen bei dem einschlägigen General-Kreiskommissariate anbringen.« Döllinger, alphabet. Zusammenstell. 66. f.

[3]) Höfler a. a. O. 44.

[4]) Vgl. Jäger a. a. O.

Ordini et dignitati congruentem non deferentes poenas a Concilio tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo recursu canonico, infligere, eosque in Seminariis vel aliis Locis ad id destinandis custodire: poenis quoque canonicis animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores.

Von der Handhabung des Placet wurde in demselben Artikel Abstand genommen.

Bekanntlich wurde dem Concordate dann in München die Ratification verweigert. Der Hauptgrund dazu lag in dem Umstande, dass das Nominationsrecht des Königs für die Bisthümer nicht anerkannt war; doch monirte die dem Baierischen Gesandten nach Rom neu überschickte Instruction auch die Fassung des Art. 12. und verlangte eine Aenderung.

Wegen des Satzes, so hiess es [1]), *poenis quoque canonicis animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores haben Wir euch schon in der Instruction v. 9. Februar d. J. Unsere Bedenken eröffnet; Wir haben zwar auf euren Bericht v. 23. April d. J. aus blosser Nachgibigkeit, um viele Discussionen zu vermeiden, und in der Erwägung, dass den allenfallsigen Missbräuchen durch die geeigneten Mittel der weltlichen Macht begegnet werden kann, hierin Nachsicht getragen, und diesen selbst im Ultimatum stehen lassen.*

Allein wir haben in nochmalige reifliche Ueberlegung gezogen, wie leicht eine solche Bestimmung zu Missbräuchen führen könne, und welchen übeln Eindruck sie zumal bei der dermal sich äussernden religiösen Stimmung unter dem Volke machen würde, so dass anstatt eines nützlichen Erfolges nur Unwillen und Erbitterung zu fürchten wäre, wodurch der guten Sache und dem Interesse der Kirche sehr geschadet würde. Dass die Bischöfe das geistliche Correctionsrecht haben, versteht sich nach der Kirchenverfassung ohnehin, und ist durch den Eingang des 4. Artikels in seiner Allgemeinheit gegen allen Zweifel gesichert und ist selbst durch Unsere Edicte längst zugestanden. Es ist daher ganz un-

[1]) Höfler a. a. O. 94.

nöthig, besondere Bestimmungen aufzustellen, deren Bekanntwerdung in dieser Fassung nur wenige Wirkung hervorbringt.... Ihr habt demnach neuerdings darauf zu dringen, dass derselbe hinweggelassen werde, was allerdings eine grosse Forderung des Zeitgeistes ist.

Wenigstens sollte statt *poenis canonicis* der minder harte Ausdruck *remediis canonicis* gesetzt werden. —

Die römische Curie verstand sich darauf wohl bereit, die Bestimmung des Concordates wegen der Bischofsernennungen der von der Regierung gewünschten Aenderung zu unterziehen, verwarf aber alle anderen geforderten Concessionen auf das Entschiedenste, und so wurde denn das Concordat von der Baierischen Regierung in der alten Fassung — bis auf den Artikel von den Bischofswahlen — sogar unter dem alten Datum ratificirt.

Die wesentlichen durch das Concordat Seitens der Regierung mit der einen Hand der Kirche gemachten Concessionen wurden aber von ihr mit der anderen Hand wieder zurückgenommen.

Dem französischen Muster folgend, welches durch die organischen Artikel das Concordat modificirt hatte, publicirte die baierische Regierung gleichzeitig mit der neuen Verfassungsurkunde und als integrirenden Bestandtheil derselben das organische Edict vom 26. Mai 1818.

Schon das Verfassungsgesetz selbst hatte in Tit. IV. §. 9. die Bestimmung getroffen:

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberstholieitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; sie können von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Das Edict erläuterte indessen in §. 57. ff. diese Anordnung dahin, dass die alten in Baiern über das Placet geltenden, oben angedeuteten Bestimmungen in ihrer Geltung aufrecht zu erhalten seien, und dass nur die Ausschreiben der geistlichen Behörden, welche sich auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, keiner neuen staatlichen Genehmigung bedürften.

In §. 60. war zwar die geistliche Gerichtsbarkeit als der Kirchengewalt zustehend anerkannt worden, allein die königlichen Landesstellen wurden doch zur Aufmerksamkeit aufgefordert, damit die Unterthanen nicht von den geistlichen Gerichten mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, *oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden;* und gleichzeitig erklärte der §. 71, dass keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet werden könne.

Ausserdem wurden Vorschriften über den Recursus ab abusu gegeben.

Die Kirchengewalt sollte innerhalb des Kreises ihrer Competenz gegen jede Verletzung ihrer Rechte sich des staatlichen Schutzes erfreuen, aber umgekehrt sollte es auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die bestehende Ordnung beschwert werden, frei stehen, an den landesfürstlichen Schutz zu appelliren.

Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. Die angebrachten Beschwerden wird das K. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und eilige Fälle ausgenommen nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete verfügen.

Obgleich der Papst gegen das Religionsedict die heftigste Beschwerde erhob, der König die beruhigendsten Zu-

geständnisse machte [1]), so blieb doch das in jenem normirte Recht in Wirksamkeit, da dasselbe unveräusserliche der Souverainetät inhärirende Rechte enthalte, auf welche im Concordate nicht hätte verzichtet werden können, und deren Existenz von einer Anerkennung der römischen Curie nicht abhängig sei.

Kein Fastenpatent durfte ohne Placetirung der Staatsgewalt veröffentlicht werden, selbst der durch ein päpstliches Breve den Münchner Domherrn gestattete violette Talar und das Kapitelzeichen bedurfte der königlichen Genehmigung [2]).

Kam das staatliche Recht mit dem bürgerlichen in Conflict, so bestand die Regierung fest auf der Durchführung des letzteren.

Als i. J. 1818. eine Katholikin in Weilheim einen geschiedenen Protestanten trotz Einsprache der kirchlichen Behörde geheirathet hatte, verbot ein Regierungserlass unter *Ausdruck des Missfallens* jeden weiteren Angriff gegen den bürgerlichen Bestand dieser Ehe.

Dem Dechanten und Pfarrer wurde jede weitere Insinuation in Betreff derselben bei empfindlicher Strafe untersagt; ebenso dem Capitelsboten *unter Androhung des Arrestes schärfest verboten,* an die katholische Ehefrau *irgend einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag von irgend einer katholischen geistlichen Behörde zu überbringen* [3]).

Als i. J. 1824. das bischöfliche Ordinariat einen zur katholischen Kirche übergetretenen Protestanten aufforderte, seine früher geschlossene Ehe zu trennen, da ihr ein impedimentum dirimens entgegenstehe, erging die Verfügung:

S. Majestät habe missfälligst gesehen, mit welcher Heftigkeit und seltener Härte die geistlichen Stellen die nach bürgerlichen Gesetzen unantastbare Ehe des N. N. zu verfolgen bemüht waren, und wie dieselben gegen Gesetz und Ordnung unter dem Vorwande schuldiger Vorsorge für Aufrechterhaltung kirchlicher Zucht sich beigehen liessen, durch unverweilte Verfügung und Vollziehung der Ausschliessung

[1]) Vgl. darüber Höfler a. a. O.

[2]) Das Recht d. Kirche 154. ff.

[3]) ebendas. 167.

der genannten Eheleute aus der Kirchengemeinschaft nicht nur die staatsbürgerlichen und Familienverhältnisse derselben einseitig und feindselig zu berühren, sondern auch durch eine so rasche, mit den Vorschriften christlicher Sanftmuth schwerlich zu vereinigende Anordnung das häusliche Glück und die Gemüthsruhe dieser Staatsangehörigen zu vernichten und dieselben zu Schritten der Verzweiflung zu bringen. S. Maj. der König befehlen demnach, der geistlichen Stelle allerhöchst Ihre Missbilligung besonders über die Art des Verfahrens unter dem Beisatze zu eröffnen, dass im Widerholungsfalle sogleich Einleitungen getroffen werden, einseitig getroffenen Anordnungen ein Ziel zu setzen und die Staatseinwohner gegen Willkür zu schützen [1]).

Ebenso schritt die Regierung gegen den Erzbischof von München-Freising ein, als dieser in einem nicht placetirten Hirtenbriefe des Jahres 1824. eine öffentliche Kirchenbusse für Unsittlichkeit einzuführen suchte, die sich bis zur Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft steigern sollte.

Durch die dem bischöflichen Hirtenbrief einverleibten Strafverfügungen, so rescribirte der König, *wird die äussere bürgerliche Ehre der betheiligten Personen auf die bedenklichste Weise und mit sehr ernsthaften Folgen für das gesellschaftliche Leben, ja selbst für die Ehre und Existenz der Bestraften ... benachtheiligt, und jene Verfügungen sind sonach als offenbare Ueberschreitungen des der Kirchengewalt durch die §§. 40. 43. 61. u. 71. des II. Edikts vorgezeichneten Wirkungskreises um so mehr zu betrachten, als einerseits die Fehltritte, von denen die Rede ist, nicht zu den öffentlichen Handlungen, durch welche eine Verachtung des Gottesdienstes ausgedrückt wird, gerechnet werden können, anderseits die Einwilligung der Staatsgewalt zu den angedrohten Zwangsmitteln nicht in gesetzlicher Weise gegeben war* [2]).

Auch unter der Regierung des Königs Ludwig I. änderten sich diese Verhältnisse vorerst nicht.

[1]) ebendas. 168. f.
[1]) ebendas. 173. f.

Im Gegentheil. Das Placet wurde noch schärfer gehandhabt als bisher. Eine Ministerialentschliessung v. April 1830. bestimmte, *dass in Zukunft alle Dispensations- und andere Gesuche beim päpstlichen Stuhle von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die Kgl. Gesandtschaft in Rom gesandt werden dürfen, dass aber die erlangten Breven von der Gesandtschaft wie bisher an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeusseren zu übermachen seien, und dass allen Dispensationen, die nicht auf diesem Wege erwirkt werden, das Kgl. Exequatur strenge verweigert werden soll.... Die erfolgenden päpstlichen Dispensen, Bullen, Breven und sonstigen Ausfertigungen werden durch das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeussern jedesmal unverweilt dem Staatsministerium des Innern zugeschlossen werden. Dieses wird von dem Inhalte derselben, insofern sie nicht von der Poenitentiarie verschlossen ausgefertigt worden sind, Einsicht nehmen, und sie sofort Behufs des Vollzuges oder der weiteren Verfügung den betreffenden Erzbischöfen oder Bischöfen entweder unmittelbar oder durch die einschlägigen Kreisregierungen ohne Verzug zugehen lassen. Kein römisches Breve etc. darf in Zukunft von irgend einer geistlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt und den betreffenden Erzbischöfen oder Bischöfen durch das Staatsministerium des Innern oder die einschlägigen Kreisregierungen mit der Eröffnung der Vollzugsgenehmigung zugesendet worden ist.*

So wurde der päpstlichen Encyclica *Summa jugiter* betreffs der gemischten Ehen das Placet verweigert, und die Bischöfe, welche sie nichts desto weniger publicirt hatten, zu ernster Verantwortung gezogen.

Auch zur Anwendung des recursus ad principem gab namentlich die Frage der gemischten Ehen Veranlassung. Dem Bischofe von Augsburg wurde durch die Ministerialentschliessung v. 24. October 1824. geboten, die der gemischten Ehen wegen ausgesprochene Excommunication *sogleich unbedingt aufzuheben und hierdurch jede weitere Beschwerde der Recurrenten sowie die daraus hervorgegangenen Besorgnisse der protestantischen Glaubensgenossen zu beseitigen.*

Die Disciplinargewalt der Bischöfe erfuhr ebenfalls eingehende Beschränkung. Eine Ministerial-Entschliessung v. J. 1827. verlangte für jedes Disciplinarerkenntniss vor der Publication Vorlage an die Regierung, was dann im J. 1828. in Folge der Beschwerde der Bischöfe auf den Fall der Amtsentsetzung eines bepfründeten Priesters beschränkt wurde [1].

Erst unter dem Ministerium Abel und durch den Druck, welchen die Kölner Irrung auch auf die baierischen Verhältnisse ausübte, erfolgte ein Umschwung zu Gunsten der Kirche.

Aber wenn auch das Placet gemildert [2] und die baierische Verwaltung überhaupt von einem Geiste beherrscht wurde, der wie eine dunkle Wolke jede liberale Entwickelung verhüllte: die Forderung seiner Gesinnungsgenossen, das Edict aufzuheben, vermochte auch Abel nicht zu erfüllen. Dazu war doch das Staatsbewusstsein im Könige trotz aller ultramontanen Gefühlsanwandlungen zu fest gewurzelt.

3.

Preussen.

Die Regierung Friedrich Wilhelms III. führte wiederum katholische Landestheile dem preussischen Staate zu.

Münster wurde schon i. J. 1802. occupirt und der Frieden des Jahres 1815. brachte die Rheinprovinz.

Hier hatte das französische Recht des Concordates und der organischen Artikel bisher geherrscht. Das Placet war

[1]) Durch Entschliess. des Königs v. 24. April 1830. wurde die Verweisung eines Pfarrers in ein geistliches Correctionshaus auf unbestimmte Zeit, als mit der persönlichen Freiheit nicht zu vereinbaren, untersagt.

[2]) In Folge der Concessionen der Preussischen Regierung i. J. 1841. erging das ministerielle Schreiben v. 25. März 1841., welches bestimmte, es sei der Verkehr des bayerischen Episcopates mit dem heiligen Stuhle (welcher den des Klerus und des Volkes von selbst mit in sich begreift) in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme von jeder Vermittlung und Controle der königlichen Gesandtschaft zu Rom und der übrigen weltlichen Behörden völlig frei zu geben. Ginzel a. a. O. 2., 182.

in energischer Weise gehandhabt worden, der appel comme d'abus wurde wegen jeden Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt an den kaiserlichen Staatsrath eingelegt.

In letzterer Beziehung führte das preussische Regiment sofort eine Aenderung ein [1]), indem die Geistlichen wegen bürgerlicher Vergehen lediglich den staatlichen Gerichten, wegen Amtsvergehen, die nicht gleichzeitig als bürgerliche aufzufassen waren, der Disciplinargewalt ihrer kirchlichen Vorgesetzten unterworfen wurden. Der Recursus ad principem wurde weder direct gewährt, noch ausgeschlossen. Es war selbstverständlich, dass er nicht etwa an den Preussischen Staatsrath, dessen juristischer Character von dem des französischen entschieden abwich, einzulegen war, aber eben so selbstverständlich erschien es, dass in jedem Fall das jus circa sacra des Staates, also der Ober-Präsident [2]), der Minister der geistlichen Angelegenheiten [3]) und schliesslich der Monarch selbst um Hülfe gegen Amtsmissbrauch angegangen werden konnte [4]), wie das ja auch in den alten Provinzen Rechtens blieb [5]).

[1]) Das Placet wurde eingeschärft durch Rescr. v. 31. August 1818. bei Kamptz, Annalen 2., 717.

[2]) Vgl. Dienst-Instruct. f. d. Ober-Präsidenten v. 31. Dez. 1825. Ges. Samml. 1826. S. 1. §. 2. no. 6.

[3]) Während das geistliche Amt früher eine Unterabtheilung des Ministeriums des Innern gebildet hatte (Publ. v. 16. Dez. 1808. Mathis, Monatsschr. 7., 252. Verordn. v. 27. Octob. 1810. Ges.-Samml. S. 3.) wurde durch Cab. Ordre v. 3. Novemb. 1817. ein besonderes Ministerium f. d. Cultus, öffentlichen Unterricht und das Medizinalwesen eingerichtet, Ges. Samml. S. 289.

[4]) Dass ein solcher Recurs mehrfach vorkam, bezeugt die Klage des Erzbischofs Spiegel von Köln über die Behandlung, welche er von dem Geheimen Oberregierungsrathe Schmedding zu erdulden habe, Nippold in Preuss. Jahrb. 23., 341. Als der Pfarrer in Bocholt eine katholische Frau, welche eine gemischte Ehe durch protestantische Trauung und ohne die von der Kirche plötzlich wieder geforderten Cautionen eingegangen war, vom Abendmahle ausschloss, beantragte der Oberpräsident am 1. November 1827., den Pfarrer zu einer eidesstattlichen Versicherung aufzufordern, dass die von ihm getroffene Massregel nicht ihren Grund habe, »in der Weigerung ihres Mannes das bewusste Versprechen zu geben, sondern aus anderen im Seelenzustande der Frau liegenden Umständen, die er als Beichtvater nicht angeben dürfe«, Bunsen, Aus seinen Briefen 1., 548.

Die Stellung des Staates zur Kirche war nach demselben Principe bemessen, welches bisher herrschend gewesen war. Gerade mit Bezug auf die Rheinprovinz gab die Instruction des Ministers von Altenstein an den Curator der Universität Bonn, der in den Regierungskreisen herrschenden Auffassung den prägnanten Ausdruck, dass er erklärte [1]: *Nach Grundsätzen, die das allg. Landrecht klar ausspricht, ist die mit der Ausübung des Juris circa sacra beauftragte Staatsbehörde nicht ermächtigt, neben der landesherrlichen allerhöchsten Macht eine unabhängige geistliche Gewalt anzuerkennen, so dass es nur von dem päpstlichen Stuhle abhänge, in Rom irgend etwas zu ediciren, das die Unterthanen des Königs als ein verbindliches Gesetz zu befolgen hätten. Auf dem äussern Gebiete des freien menschlichen Handelns ist allein der König die oberste Quelle auch des geistlichen d. h. des kirchlichen Rechts, so dass der geistliche Obere nur mit seinem Vorwissen und seiner Zulassung das kirchliche Leben durch Gebote und Satzungen bestimmen kann. Die Achtung vor dem Rechte des Gewissens und die Anerkennung der geschichtlichen Grundlagen, so wie des unschätzbaren Werthes gemeinsamer christlicher Ueberzeugungen schützt die katholische Kirche vor dem Missbrauche des landesherrlichen Juris cavendi. Aber dieses Recht aufgeben, oder was gleichviel ist, es ungeahndet thatsächlich verletzen lassen, darf eine Regierung nicht.*

Uebrigens fand der preusische Staat die rheinische und westphälische Kirche in derselben Weise zertrümmert vor, wie das in allen deutschen Ländern der Fall war. Eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse erschien auch im

[5]) Das wichtigste Beispiel bieten die liturgischen Wirren in Schlesien. Hier hatten seit d. J. 1826. eine Anzahl Geistlicher beim Könige und Papst um Einführung der deutschen Sprache im Gottesdienst gebeten und zum Theil schon den Anfang mit einigen Reformen gemacht. Als der Fürstbischof von Schimonsky ein Strafverfahren gegen sie einleitete, wurde dasselbe durch die Regierung auf Bericht des Oberpräsidenten Merkel sistirt. Durch Bunsen wurde dann die Sache gütlich beigelegt. Vgl. Bunsen, Aus seinen Briefen 1., 292. ff.

[1]) bei Rheinwald, Acta 1837. S. 538. f.

Interesse des Staates [1]) unumgänglich nothwendig. Der Weg einer directen Unterhandlung mit Rom wurde als der zweckmässigste befunden, ein gemeinsames Vorgehen mit den übrigen deutschen Staaten abgelehnt, da man der Ueberzeugung war, dass das in der Bundesacte vorgeschriebene Stimmenverhältniss der deutschen Staaten den Abschluss eines deutschen Concordates unmöglich mache [2]).

Schon im Juni 1816. wurde Niebuhr nach Rom geschickt [3]), zuerst ohne Instruction, da wie der hannöverische Gesandte von Ompteda seinem Hofe berichtete [4]), die von dem Minister Schuckmann ausgearbeitete *ganz nach den bisher von dem hiesigen Hofe aufgestellten Grundsätzen entworfen sei, von denen man nicht durchgehends erwarten könne, dass der päpstliche Hof sie annehmen will.*

Nur die Entsendung eines Nuntius nach Preussen verbat sich der König mit derselben Entschiedenheit, welche schon in der Wilhelm v. Humboldt i. J. 1800. ertheilten Instruction [5]) im wohlthuenden Gegensatze zu heutigen Regierungstendenzen zu finden ist [6]).

Später einigte man sich in Berlin, von dem Abschlusse eines Concordates gänzlich Abstand zu nehmen und sich mit der Vereinbarung einer Circumscriptionsbulle zu be-

[1]) Siehe auch die Aeusserungen des Oberpräsid. v. Vincke in Bodelschwingh, Leben d. Freih. v. Vincke (Berlin 1835.) 1., 611.

[2]) Auch der Vorschlag des österreichischen Ministers v. Wessenberg, gemeinsam ein Concordat zu verhandeln, wurde von Hardenberg abgelehnt, Akt. d. Min. des Innern in Karlsruhe.

[3]) Vgl. über die von ihm in Rom geführten Verhandlungen Mejer, Propaganda 2., 452. ff. Damit ist zu verbinden meine Schrift, das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen (Halle 1869.).

[4]) Akten d. K. Cult. Minist. in Hannover.

[5]) vgl. dieselbe bei Mejer, Propaganda 2., 357. — Humboldt selbst verfolgte in seiner Stellung die Tendenz, »dem Zwange, den man von Rom aus sogar in den entferntesten Gegenden noch ausüben möchte, soviel es angeht, zu steuern, „Haym, Wilh. v. Humboldt (Berlin 1856.) 209. — Auch als die Curie i. J. 1836. einen Nuntius nach Berlin senden wollte, verbat sich der König diese »in jeder Hinsicht bedenkliche Neuerung mit derjenigen Entschiedenheit, welche jeder etwaigen künftigen Erneuerung dieses Versuches vorzubeugen geeignet sei«, Nippold, in Preuss. Jahrb. 23., 438.

[6]) Siehe auch Jacobi, Der päbstl. Nuntius in Berlin (Berlin 1868.).

gnügen [1]); denn wie ein officieller Artikel in der Allgemeinen Preussischen Staatszeitung erklärte: [2]) *Der König konnte den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte, denen theure vor Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin ausserhalb des Bereiches vertragsmässiger Bestimmung.*

Nichts destoweniger gelangte der erwünschte Friede zwischen Staat und Kirche nicht zur Verwirklichung, und gerade die Regierung Friedrich Wilhelms III. hat mehrfache Ueberschreitungen der geistlichen Amtsgewalt zu beklagen gehabt, welche zu folgenreichen Conflicten führten.

Wie alle restaurirten Mächte hatte die Kirche nach ihrer Wiederherstellung ihre Grundsätze verschärft und zugespitzt. Gleich die erste That des wiedereingesetzten Papstes war die Neubelebung des Jesuitenordens gewesen. Es war damit das Werkzeug geschaffen, um die hochfliegendsten Ziele des curialen Systems zu verwirklichen. Alles kam der Kirche dabei zu Hülfe. Die Regierungen eben noch mit der Niederwerfung der Revolution und des ihr entsprossenen französischen Kaiserthums beschäftigt, sahen in dem Papstthume den Hort der Legitimität. War doch Pius VII. der einzige Mann gewesen, der dem corsischen Parvenu Widerstand geleistet, der das Princip der Legitimität gerettet hatte. Schon dass Napoleon den Papst geknechtet hatte, war für die heilige Allianz Grund genug, den letzteren hoch zu stellen. Aber auch für die Bemeiste-

[1]) Niebuhr glaubte in dieser erreicht zu haben, was »noch nie bewilligt worden« war, vgl. seinen Brief v. 22. Juni 1821 in Lebensnachricht. über Barth. Georg Niebuhr (Hamburg 1838.) 2., 474. Umgekehrt jubelte man in Rom über die unerwarteten Concessionen der preussischen Regierung. Vgl. Bunsen, Aus seinen Briefen 1., 523.

[2]) Stück 96. v. 11. August 1821. Auch Stein war gegen den Abschluss eines Concordates. Vgl. Pertz, Aus Steins Leben (Berlin 1856.) 2., 346.

rung des inneren politischen Lebens zählten die Regierungen auf die Bundesgenossenschaft der Kirche [1]). Es war ja selbstverständlich, dass keine Censur und Polizei die Gemüther der Staatsbürger so umstricken konnte wie die Kirche. Lehrte sie die Grundsätze von dem treuen Gehorsam der Unterthanen: welche politische Parteirichtung hätte dann den auf religiösen Boden gepflanzten Baum der Loyalität entwurzeln können?

In der That war ja namentlich in dem deutschen Volke ein bedeutender religiöser Umschwung eingetreten. Die Frivolität und Freigeisterei des achtzehnten Jahrhunderts hatten gründlich ihr Ende genommen. Die schweren Kriege, die harten Jahre der Occupation, die wunderbar erfolgreiche Errettung bewirkt durch Anstrengung aller moralischen Kräfte, hatten die Religion wieder zu einer für den Volksgeist mächtigen Potenz gemacht, und die kirchlichen Interessen in den Vordergrund gedrängt.

Dass die Kirche diesen ihr durch die Verhältnisse zugewachsenen Einfluss gegen den Staat gebrauchen könnte, fiel den zum Theil selbst unter den religiösen Einwirkungen

[1]) Es ist überaus merkwürdig, zu sehen, wie Metternich in seiner auswärtigen Politik das Papstthum stützte, nur weil er meinte, die ihm so verhassten Liberalen erstrebten ein Schisma. So richtete er, als er freilich fälschlich vermuthete, die Württembergische Regierung hintertreibe die Concordatsverhandlungen der oberrheinischen Staaten, unter d. 25. Mai 1823. eine Depesche an den österreichischen Gesandten in Rom, Grafen Appony, in welcher es heisst: »Das Würtembergische Gouvernement hat seit geraumer Zeit — ja man darf wohl sagen seit dem Zeitpunkte der staatlichen Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung der Dinge in Europa ein System verfolgt, das nicht nur ihm selbst verderblich, sondern auch allen übrigen Staaten gefährlich sein muss. — Falscher Ehrgeiz, unbefriedigte Sucht nach Grösse, zugleich aber fortwährendes Bestreben, eine Rolle, gleich viel welche, zu spielen, haben diesen Hof in die Hände einiger der ärgsten und gefährlichsten Liberalen geführt, welchen es geglückt ist, ihre unheilbringenden Grundsätze daselbst zu Staatsmaximen erhoben zu sehen; und wirklich steht W. heute an der Spitze der revolutionären Partei in Deutschland.« So habe die dortige liberale Partei eher die Absicht, ein Schisma herbeizuführen, als kirchliche Einigung. — Akten d. Min. d. Innern in Carlsruhe.

der Zeit stehenden deutschen Staatsmännern nicht im Entferntesten ein [1]; dass das Curialsystem seiner Natur nach staatsfeindlich niemals eine Revolution gescheut hat und sobald seine Interessen mit den staatlichen in Collision kämen, nicht scheuen würde, wurde nicht beachtet. —

Mit der deutschen Geistlichkeit war ein vollständiger Umschwung vor sich gegangen. Freilich war aus dem vorigen Jahrhundert unter dem Episcopat und dem älteren Clerus noch ein guter Bodensatz von Josephinismus übrig geblieben [2]: aber die jüngere Geistlichkeit wuchs in den Lehren der Zeit auf, fanatisch, staatsfeindlich und unwissend [3], alle ihre Interessen in die Kirche verlegend [4].

[1]) Vgl. Varnhagen, Denkwürdigkeiten. N. F. 5., 247. ff. Siehe indessen die Aeusserungen von Stein bei Pertz a. a. O. 2., 346.

[2]) Es verdient hervorgehoben zu werden, dass dieser Geist zum Theil durch die Exjesuiten in ihrer Opposition gegen das Papstthum genährt war. So hatten sie an der von ihnen geleiteten Universität Heidelberg durch einen Cleriker die Sätze des Staatsabsolutismus über die Kirche öffentlich vertheidigen lassen. Dabei auch die Thesis: Missbrauchen die geistlichen Richter ihre Gewalt, so können die dadurch Beeinträchtigten die Hülfe der Könige anflehen. Theiner, Clemens XIV. 2., 491.

[3]) Vgl. Niebuhr in Lebensnachrichten 3., 59.

[4]) Von besonderem Interesse ist das Gutachten eines Dekans auf die Circularverfüg. d. Generalvicariates zu Paderborn v. 25. October 1836., ob bei jeder Kirche ein Exemplar der Preuss. Gesetzsamml. zu halten sei. Das Gutachten — abgedruckt in Personen u. Zustände aus d. kirchl. polit. Wirren in Preussen (Leipzig 1840.) 13. ff. — spricht sich entschieden dagegen aus. Denn »Jene Gesetze und Anordnungen eines protestantischen Regenten, welche das Regiment der Kirche, die geistliche Führung seiner Unterthanen, sowohl der Jugend in der Kirche und Schule, als auch der Erwachsenen betreffen, gehen den katholischen Geistlichen gar nichts an. Denn der katholische Geistliche gehört einem eigenen ganz abgeschlossenen Kirchensystem an, welches seiner unveränderlichen Natur nach jeden anderen Kultus und deren religiöse Anordnungen prinzipmässig ausschliesst. Das abgeschlossene System, wozu dieser Geistliche gehört, hat in seiner Mitte das mit der vollkommensten Macht der Gesetzgebung von Gott ausgerüstete Hirtenamt, aus welchen allein nur, wie aus einem Quell, die religiösen Gesetze und Anordnungen für den katholischen Geistlichen, so wie für die Gläubigen rechtskräftig und bindend hervorfliessen.... Da nun der protestantische Regent — als weltlicher Fürst bald rein bürgerliche und als höchster Kultusminister, wiederum reli-

Auch der Episcopat hatte keinen Haltpunkt, um sich den immer dringender werdenden Umarmungen der römischen Curie, den Fangarmen der Jesuiten zu entziehen. So lange das deutsche Reich ihm seine ersten Würden verliehen hatte, die geistlichen Staaten ein Analogon des Kirchenstaates darboten, hatte er eine breite Basis der Selbstständigkeit besessen. Jetzt losgelöst von dem historischen Boden, hilflos schwankend zwischen curialen Neigungen und dem Instincte der kirchlichen Selbstständigkeit, die ihn zu dem Staate hinzog und die doch auch wieder mit Unterwürfigkeit diesem gegenüber erkauft werden musste, fiel er den römischen Tendenzen zum Opfer [1]).

Aber auch der Gegensatz zwischen den Confessionen hatte sich nach den Freiheitskriegen wieder fühlbar gemacht und wurde durch die Bemühungen der Jesuiten in derselben Weise geschärft [2]), wie das schon im sechszehnten Jahrhundert der Fall gewesen war [3]). Die Spitze davon musste sich gegen einen protestantischen Staat kehren, den die

giöse Gesetze und Vorschriften ertheilt, so muss es ... einleuchten, dass die dadurch entstandenen Codices nicht in die Bücher-Sammlungen der kath. Geistlichen gehören, weil sie das Unbefugte, wie das Befugte, was darin vorkommt, überall als Gesetz, welches die prompte Befolgung will, ankündigen, und dadurch die Gefahr der Induktion, die Gefahr einer unkatholischen Folgeleistung ... begründet wird« etc.

[1]) Vgl. die Erklärung des Cardinals Pacca, abgedruckt in der Sion 1845. no. 109.

[2]) Vgl. Eilers, Meine Wanderung 2., 220. f.

[3]) Auch im sechszehnten wie Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren die confessionellen Unterschiede völlig verwischt. »Katholiken und Protestanten verheirathen sich unter einander. Niemand achtet darauf oder stösst sich daran«, berichtete der Venetianische Gesandte i. J. 1564. Ranke, Histor. polit. Zeitschr. 1., 255. Selbst geistliche Fürsten stellten protestantische Beamte an, Jäck, Bamberger Jahrb. 278. ff., worüber natürlich der Papst »grossen Schmerz« empfand, Dalham, Concilia Salisburg. 578. Auch damals wurden die Jesuiten, um die Worte Lazarus von Schwendi anzuführen (Goldast, Constit. Imp. IV, 2., 221. »wie ein vergifft Instrument gebraucht die man allein da und dort, also unterstehet inzuflicken, damit sie die Gemüther gegen einander entzünden und vergreiffen«). Vgl. auch Sugenheim, Gesch. d. Jesuiten in Deutschl. (Frankf. 1847.) 1., 44. ff.

schlaue österreichische Politik mit katholischen Ländermassen beschenkt hatte.

Zu alledem kam endlich noch die politische Antipathie, welche in den Rheinlanden gegen die preussische Regierung herrschte. Man war sich des eigenen, durch die französische Gesetzgebung bewirkten Uebergewichts den stagnirenden alten Provinzen gegenüber, so sehr bewusst. Man war so gründlich enttäuscht, dass die Freiheitskriege als einzige Frucht der politischen Entwickelung nur die Demagogenverfolgung gezeitigt hatten, dass die preussische Politik sich so willenlos in die verderblichen Pfade der Metternich'schen Politik treiben liess, und mit solcher Wollust dieselben wandelte.

Der Boden konnte für die Kirche nicht günstiger bereitet sein. Kirchliche und politische Tendenzen waren gegen die Staatsgewalt verbündet.

Der erste bemerkenswerthe Conflict, welcher die Aufmerksamkeit des grösseren Publikums erregte, ergab sich i. J. 1820[1]. Damals erliess der Generalvicar zu Münster Clemens Freiherr von Droste-Vischering ein Verbot an die jungen Theologen der ihm untergebenen Diöcese die Universität Bonn, an welcher Hermes lehrte, zu beziehen.

Dies Verbot, ohne Genehmigung des Curators der Münsterschen Lehranstalt erlassen, wurde von diesem, dem Oberpräsidenten von Vincke für nichtig erklärt, während das Ministerium an den Generalvicar die Drohung gelangen liess, *dass es dem Staate nicht an Mitteln fehlen werde, einer solchen Ueberschreitung der Befugnisse eines bischöflichen Generalvicars gebührende Schranken zu setzen, sein Ansehen aufrecht zu erhalten, Nachtheil abzuwenden und Versuche seine Rechte zu verletzen, ernstlich zu ahnden.*

Die Antwort des von der Staatsbehörde so hart Angelassenen bestand in einer Auseinandersetzung seiner An-

[1]) Vgl. über das Folgende Walter, Das Privat- u. öffentl. Leben d. Erzb. v. Köln (Hanau 1838.) 112. ff., wo auch die Actenstücke mitgetheilt sind.

schauung über das Verhältniss von Staat und Kirche, welche er auch nachher wie vorher schriftstellerisch zu verbreiten suchte [1]). Es war das eine Variation über das biblische Thema, welches allen kirchlichen Ueberhebungen beständig zu Grunde liegt, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, dass die Kirche mit ihrer Verfassung sich der Einwirkung des Staates völlig entziehe, dass die Kirche frei sein müsse. Das Schreiben des Generalvicars wurde damals durch die Katholiken selbst in die Oeffentlichkeit gebracht [2]). Man war noch erstaunt, solche Grundsätze aussprechen zu hören, welche das Licht des Tages bis dahin meist gescheut hatten; man legte selbst katholischer Seits dem Staate ans Herz, gegen ein derartiges alle Rechtsverhältnisse umstürzendes Gebahren aufzutreten.

In der That suspendirte auch das Ministerium jede Thätigkeit der theologischen Facultät zu Münster, untersagte den dortigen Professoren das Abhalten der Vorlesungen und behielt sich eine Ahndung des Generalvicars vor.

Und derselbe Mann wurde, weil seine Ascetik sich der Sympathien des Preussischen Kronprinzen erfreute, im J. 1836. auf den erzbischöflichen Stuhl zu Cöln erhoben, und so von der Regierung selbst die Saat gesäet, die ihr unerwünschte Erndte bringen sollte und musste.

Im Jahre 1820. aber stiess das Verfahren der preussischen Regierung gegen den Freiherrn von Droste noch nirgends auf Antipathien [3]). Erst durch die Bemühungen von Metternich und durch die freundschaftlichen Gesinnungen der baierischen Regierung wurde der glimmende Funke zur verzehrenden Flamme angefacht, welche durch die in Belgien herrschende Strömung und eine

[1]) Er schrieb u. a.: Ueber die Religionsfreiheit d. Katholiken (Münster 1817.) heftig gegen das Placet. Ueber förmliche Wahrheit und kirchliche Freiheit (Frankf. 1818.). Ueber d. Frieden unter d. Kirche u. d. Staaten 1843.

[2]) Ein »Freund der Hierarchie und der gelehrten Anstalten« liess es in Hadamar drucken.

[3]) Vgl. Eilers, Meine Wanderung 2., 143.

alle Censurverbote vereitelnde Literatur nur zu eifrig genährt wurde [1]).

Wieder war es die Universität Bonn, gegen welche der Hauptstoss geführt wurde [2]). Am 26. September 1835. verdammte ein päpstliches Breve [3]) die Lehre des Bonner Professor Hermes, welche in seinen dortigen Schülern fortlebte. Auf Grund persönlicher Intriguen, auf der Basis von Recensionen war das päpstliche Urtheil gefällt; in Rom selbst wurde es durch Anschlag publicirt.

Die Preussische Regierung suchte jeden Conflict zu vermeiden; sie erliess an die Bonner Theologen die Anweisung, in keiner Weise den päpstlicherseits verdammten Lehren Ausdruck zu geben, obgleich das Breve, da es nicht in Preussen publicirt war — und dazu hätte es eines königlichen Placets bedurft — von der Regierung nicht als rechtsverbindlich angesehen werden konnte.

Am 12. Januar 1837. erst erliess der Erzbischof Clemens August ein Circular [4]) an die Beichtväter in Bonn, worin er allen Katholiken das Lesen der Hermes'schen Schriften, das Hören von Vorlesungen, welche auf denselben beruhte, verbot. Ausdrücklich erwähnte er des päpstlichen Breve und fast zum Hohne gegen das Staatsgesetz berührte er das durch dieses geforderte Placet; der Mangel desselben dispensire nicht vom Gehorsame gegen den päpstlichen Befehl. Denn *wenn jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre*, so hätte *die weltliche Macht* . . *durchaus in ihrer Macht* . . ., *die Wirksamkeit des vom*

[1]) Hieher gehörten namentlich die Beiträge zur Kirchengesch. d. 19. Jahrh. in Deutschl. (Augsburg 1835.) das s. g. rothe Buch; es bezeichnete das Placet als das Galeerenzeichen, welches den heil. Ordnungen der Kirche aufgedrückt werde, und beschuldigte die Preussische Regierung, 5 Millionen Katholiken zu Heloten des Protestantismus zu machen.

[2]) Vgl. über das Folgende namentlich die officielle preuss. von Bunsen verfasste Denkschrift: Darleg. d. Verfahrens d. Preuss. Regier. gegen d. Erzb. v. Köln v. 25. November 1837., wo auch alle einschlagenden Actenstücke abgedruckt sind.

[3]) bei Rheinwald, Acta 1835. S. 11. ff.

[4]) Vgl. Rheinwald, Acta 1837. S. 537.

Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie mit boshafter Insinuation hinzugefügt wurde, *wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter seyn kann, mithin sobald sie Theil nimmt Partei ist, halten können, nicht unlieb seyn dürfte.*

Auch auf diese offene Verletzung der Landesgesetze antwortete die Regierung mit Milde; sie schlug alle Wege ein, den Conflict zu vermeiden, ohne irgendwie ein Entgegenkommen des Erzbischofes zu finden. Sie verpflichtete die Bonner Professoren zur grössten Behutsamkeit. Nur zäher wurde der Erzbischof dadurch und widerspenstiger. Er untersagte den Besuch aller theologischen Vorlesungen in Bonn und machte nur zweien Professoren das zweifelhafte Compliment, dass er sie von dem Verbot ausnahm. Die Studirenden gehorchten. Von 70. Alumnen des Convictoriums, über welches der Erzbischof allerdings vergebens die volle Disciplinargewalt in Anspruch genommen hatte [1]), traten nach und nach über 60. aus; die Hörsäle verödeten. Aber an dieser „Trockenlegung" der Universität liess sich der Erzbischof nicht genügen. Er legte den Neugeweihten achtzehn Thesen zur Unterschrift vor. Von diesen lautete die letzte: *Ich verspreche und gelobe meinem Erzbischof in allem, was sich auf Lehre und Disciplin bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen Vorbehalt, und bekenne, dass ich von der Entscheidung meines Erzbischofes nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an niemand als an den Papst, als Haupt der ganzen Kirche provociren kann und soll* [2]).

Damit war der recursus ad principem, der schon vorher die Parteigänger des Erzbischofes ernstlich beschäftigt

[1]) Die hierauf bezüglichen Actenstücke sind mitgetheilt bei Ellendorf, Thomas Becket (Essen 1839.) 93. ff.

[2]) Der Caplan Weber in Köln, welcher die Unterschrift der Thesen verweigerte, wurde auf eine Strafpfarrei versetzt. Ein auffall. Factum z. Beurtheil. d. Verfahrungsweise d. Erzb. Clemens August gegen d. Geistl. d. Köln. Diözese (Bonn 1838.).

hatte [1]), geradezu ausgeschlossen. Und gerade deswegen konnte die Regierung sich nicht länger schweigend verhalten. *Welche Regierung darf dulden*, so sagt die später von Preussen herausgegebene officielle Denkschrift über die Kölner Wirren [2]), *nach den Pflichten, die sie ihrer eigenen Erhaltung und dem Schutze jedes Unterthanen schuldig ist, dass in Sachen der Disciplin, in unbeschränktem Sinne des Wortes jenes Recht des Landesherrn abgeschworen werde, gegen Verletzung der weltlichen Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er bei ihr Hülfe sucht, nach Maassgabe der Landesgesetze einzuschreiten?* Es sei bekannt, so wird ausgeführt, dass der appel comme d'abus nicht nur in Frankreich und Deutschland durch die ersten Grundsätze des Staatsrechtes in ungestörter Praxis bestehe, sondern schon zur Zeit des Tridentinischen Concils von mehreren der eifrigsten katholischen Theologen und Rechtsgelehrten als unumstössliches Recht der Obrigkeit bezeichnet worden sei. *Die Aufrechthaltung dieser Befugniss ist auch offenbar für die Wohlfahrt des Staates wie des Einzelnen nothwendig. Sollte es unmöglich sein, dass ein Erzbischof der ihm untergebenen Priesterschaft etwas zumuthe, was die Sicherheit des Staates gefährde, was die Treue der Unterthanen, den Eid des Beamten — wie es ein Königlicher Professor ist — beeinträchtige? Es scheint nicht, dass die gegenwärtigen Vorgänge geeignet sind, eine solche Voraussetzung als ganz verwerflich darzustellen* [3]).

Uebrigens beschränkte sich die Opposition des Erzbischofes gegen die Regierung nicht auf die bisher dargestellten Vorkommnisse.

Während das Staatsgesetz ausdrücklich ein kirchliches

[1]) Vgl. den Brief von Binterim an Michelis in Personen u. Zustände 84. ff. Auch der Erzbischof richtete eine darauf bezügliche Anfrage an einen Juristen; vgl. dessen Antwort ebendas. 123. f.

[2]) a. a. O. S. 32. f.

[3]) Die Regierung holte über diese Thesis u. a. das Gutachten von Walter in Bonn ein, dessen Vorlesungen der Erzbischof nicht verboten hatte. Dieser wie Baltzer und Ritter in Breslau erklärte sie für ungesetzlich, Nippold in Preuss. Jahrb. 23., 442.

imprimatur nur für Andachtsbücher forderte [1]), suchte der kirchliche Eifer des Erzbischofes, die Vorschriften des Tridentinum — wie er sie interpretirte — an die Stelle der preussischen Landesgesetze zu stellen. Als der Redacteur der Zeitschrift für Philosopie und katholische Theologie seinen Weisungen nicht folgte, entzog er ihm die cura animarum, als jener um Mittheilung der Gründe dieses Strafurtheils bat, empfieng er eine Antwort von der Rücksichtslosigkeit der Form, wie sie bei den Staatsbeamten im vorigen Jahrhunderte üblich, heut zu Tage in der Behandlung der kirchlichen Untergebenen durch ihre Vorgesetzten nicht ganz ungewöhnlich ist [2]).

Das Seminar in Köln legte der Erzbischof gleichfalls „trocken". Er selbst ernannte Lehrer, um die staatliche, vom Gesetz vorgeschriebene Placetirung derselben unbekümmert [3]).

Vor allen Dingen aber weigerte er sich auch, mit Verletzung des vor seiner Wahl abgegebenen Versprechens, die Praxis der gemischten Ehen, welche bis dahin in den alten Provinzen herrschte [4]) und nach der Ansicht und dem Willen der Regierung durch das päpstliche Breve vom 25. März 1830. auf die westlichen Provinzen ausgedehnt

[1]) Ges. v. 18. Octob. 1819. §. 5.: »Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, dass sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.«

[2]) Der Schriftwechsel des kölnischen Ordinariates mit der Redaction der genannten Zeitschrift findet sich abgedruckt in der Schrift: Beurtheil. der Thatsachen, durch welche d. Massnahmen d. preuss. Regier. gegen d. Erzb. v. Cöln herbeigeführt worden sind (2. Aufl. Frankf. a/M. 1838.) 90. ff.

[3]) Die hierauf bezüglichen Actenstücke ebendas. 107. ff. Vgl. auch das Priester-Seminar zu Köln unter d. Erzb. Ferdinand August u. Clemens August, Köln 1838. — Uebrigens trat das Ministerium durch Erlass v. 16. November 1837. dem Vorgehen des Erzbischofes entgegen, bei Rheinwald, Acta 1837. S. 503.

[4]) Vgl. namentlich Jacobson, Ueb. d. gemischten Ehen bes. in Preussen (Leipzig 1838.) 25. ff.

war [1]), zum Frommen der Eintracht unter den Konfessionen zu beachten [2]). Die Regierung stellte ihm schliesslich das Ultimatum, das Verbot des Besuches der Vorlesungen bei den hermesianischen Professoren aufzuheben, die Verpflichtung auf die erwähnten Thesen fallen zu lassen und bezüglich der gemischten Ehen sein Wort zu halten, im Weigerungsfalle aber sein Amt niederzulegen.

Der Erzbischof lehnte jede Concession ab. Er pochte in einer Weise auf die Gewissensfreiheit, die damals der Staatsleitung höchst befremdend vorkam, während sie unserer heutigen Zeit durch reichliche Wiederholung sattsam bekannt ist.

Er versuchte das Volk und den Clerus zu fanatisiren; die allgemeine politische Unzufriedenheit der Rheinprovinz, das unsichere zögernde Vorgehen der Regierung kam ihm dabei zu Hülfe.

Aufrührerische Anschläge wurden an die Thüren des Domes geschlagen; die Katholiken wurden aufgefordert, das Joch der Protestanten abzuschütteln.

Jetzt endlich machte die Regierung Ernst. Am 15. November 1837. wurde der Erzbischof gefangen nach Minden geführt; jeder amtliche Verkehr mit ihm wurde verboten, alle von ihm noch versuchten amtlichen Handlungen für rechtsungültig erklärt.

Von allen denkbaren Wegen hatte die Regierung den schlechtesten eingeschlagen. Die *Grossmuth und Achtung vor der hohen Würde* des Erzbischofes, welche die officielle Denkschrift später als Grund hinstellte, warum die Regierung von einem gerichtlichen oder administrativen Verfahren Abstand genommen habe, war wenig gerechtfertigt. Mochte auch eine gerichtliche Untersuchung schon deswegen schwierig erscheinen, weil der Kaplan des Erzbischofes, Michelis,

[1]) Die Ansicht der Regierung über das Breve war auch die von Bunsen, der es unterhandelt hatte, Nippold in d. Preuss. Jahrb. 23., 338. und wurde von dem Domdechanten München in einer ausführlichen Denkschrift begründet, ebendas. 443. ff.

[2]) Für diesen Punkt, auf welchen hier nicht näher eingegangen werden kann, verweise ich auf Nippold a. a. O. 320. ff.

der von dem gleichen Schicksal betroffen wurde wie sein Herr, alle gravirenden Papiere vernichtet hatte: Die Wegführung des Erzbischofs trug den polizeilichen Character zu offen auf der Stirne, als dass sie bei dem rheinländischen Volke günstig gewirkt hätte [1]). Polizei-Maassregeln, wenn auch noch so gerechtfertigt, sind niemals dem Volke sympathisch, und die Kirche, welche zu Zeiten auch demokratische Anwandlungen verspürt, benutzte geschickt den Missgriff der Regierung.

Nicht allein eine Fluth von Brochüren streuete den bittersten Hass gegen das preussische Regiment aus [2]): auch Rom selbst ergriff mit einer Nichtachtung der aktenmässigen Wahrheit und einer Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Partei, welche die deutschen Staatsleitungen seitdem öfter zu erfahren Gelegenheit gehabt haben.

Am 10. Dezember hielt Gregor XVI. eine Allocution in dem geheimen Consistorium [3]), in welcher er nicht nur seinem bitteren Schmerze klagenden Ausdruck gab — die Päpste weinen immer, wenn sie zu der sündigen Menschheit lateinisch reden — sondern auch seine Stimme erhob über *die verletzte kirchliche Freiheit, die verachtete bischöfliche Würde, die usurpirte heilige Gerichtsbarkeit und die mit Füssen getretenen Rechte der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles.*

Wieder liess es die Regierung an der nothwendigen Energie, solchem Gebahren gegenüber nur zu sehr fehlen. Nicht einmal der diplomatische Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle wurde abgebrochen.

[1]) Ebenso ungünstig wirkte die Verurtheilung des Pfarrers D. Binterim zu Bilk und des Kölnischen Pfarrers Beckers, da das Verfahren gegen Beamte abweichend vom Rheinischen Recht ohne Mündlichkeit und Oeffentlichkeit stattfand, Hase, die beiden Erzbischöfe (Leipzig 1839.) 129.

[2]) Vgl. Görres Athanasius (Regensburg 1838.) erlebte in einem Jahre 3. Auflagen. Der Autor, welcher früher über die Kirche ganz anders gedacht hatte, — vgl. auch Perthes, Polit. Zustände u. Pers. I., 292. ff. — gründete auch die histor. polit. Blätter.

[3]) abgedruckt u. a. in d. Urkundl. Darstell. d. Thatsachen, welche d. gewalts. Wegführ. d. hochw. Freiherrn v. Droste vorausgegangen und gefolgt sind (Regensburg 1838.) 133. ff.

Im Gegentheil: die Note, welche der preussische Gesandte Bunsen von Ancona aus an die Curie richtete, sprach aus, dass Se. Maj. nicht die Absicht gehabt habe, irgend einen Act der Gerichtsbarkeit auszuüben, dass er sich nicht die Befugniss zuschreibe, einen Bischof abzusetzen oder zu suspendiren, vielmehr das kanonische Urtheil vom Papste erwarte. Die Wegführung des Erzbischofes wurde als ein Act der Nothwehr bezeichnet. Die Competenz des Papstes zu der harten in der Allocution an dem Verfahren der preussischen Regierung geübten Kritik gerades Weges zugegeben [1]).

Bei dieser Stimmung der Regierung fiel es ihr natürlich noch weniger ein, durch die Presse auf die öffentliche Meinung zu wirken. Als Rom eine officielle Staatsschrift verfasst und eifrig in Deutschland verbreitet hatte [2]), blieb die Widerlegung der Regierung ungedruckt [3]).

Das Uebelste war aber in der That, dass der eine Conflict neue gebar.

Auch der Erzbischof von Posen, von Dunin, setzte sich in der Frage der gemischten Ehen in einen Gegensatz zu der Regierung. Unbekümmert um die langjährige, auf dem Landesgesetz beruhende, von ihm selbst anerkannte [4]) Praxis liess er trotz des ausdrücklichen Verbotes der Regierung eine Anweisung an seinen Clerus ergehen, welcher diesem die Wege aufzwang, die der Kölner Erzbischof gewandelt war [5]).

Die Regierung liess den Dechanten den bischöflichen Brief abnehmen und verbot den Pfarrern bei Strafe der Suspension dessen Veröffentlichung. Aber nichts destoweniger wurde er von vielen Geistlichen beim Gottesdienste verlesen;

[1]) Urkundl. Darleg. 212. ff. Die Antwort darauf ebendas. 226. sprach von einer »scandalosa violazione dei sagri diritti della Chiesa.«

[2]) Die oben cit. Urkundl. Darlegung.

[3]) Nippold in Preuss. Jahrb. 24., 411.

[4]) Jacobson a. a. O. 44. f.

[5]) Vgl. über das Folgende Rintel, Vertheid. d. Erzb. v. Gnesen u. Posen Martin v. Dunin (Würzburg 1839.) Pohl, Martin v. Dunin (Marienburg 1843.). Hase a. a. O. 188. ff.

ja der Erzbischof erklärte selbst in einem an den König gerichteten von Devotion überfliessenden Schreiben, dass er gegen die Geistlichen, welche seinem Hirtenbriefe den Weisungen der Regierung gemäss ungehorsam seien, einschreiten müsse, doch gelobe er allerunterthänigst in solchen Fällen so mild als möglich zu verfahren.

Darauf erst erging die Ministerial-Verordnung v. 25. Juni 1838., welche den Hirtenbrief des Erzbischofes kassirte, und den Geistlichen den recursus ad principem und den staatlichen Schutz gegen den Erzbischof in Aussicht stellte. *Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese wegen angeblicher Ueberschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehles eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Censur oder Strafe wieder ihn verhängt werden, so wird derselbe auf dessfalliges Anrufen sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.*

Aber der Clerus wollte gar keine staatliche Hülfe; er hielt treu zum Erzbischofe. Das Volk, dessen nationale Sympathien mit den katholischen eng verbunden waren, stand in heller Opposition gegen den deutschen evangelischen Staat zur Kirche.

Darauf liess die Regierung die Criminaluntersuchung gegen den Erzbischof einleiten; allein dieser, auf eine angebliche *immunitas fori* sich stützend, verweigerte jede Auslassung, die vorgeforderten Domherrn jedes Zeugniss. Die letzteren — wie auch der Generalvicar der Diöcese wurden unter grosser Aufregung des Volkes verhaftet, aber bald wieder freigegeben.

Am 13. September 1838. liess auch der Papst wieder seinen Weheruf über Preussen ertönen. Die dortige Regierung beabsichtige, die katholische Kirche zu vernichten und ein Schisma anzubahnen.

Es trug dieser Ton um so weniger dazu bei, den Frieden wiederherzustellen, als die kirchliche Agitation immer grössere Kreise zog. Sämmtliche Bischöfe der preussischen Monarchie traten der von der Regierung gemissbilligten Praxis der gemischten Ehen bei [1]). Nur der Fürstbischof

[1]) Vgl. Hase a. a. O. 137. ff.

von Breslau Graf Sedlnitzky machte eine Ausnahme. Er wurde von Rom später zur Resignation angehalten.

Im Februar 1839. erfolgte das Urtheil gegen Dunin. Er wurde *wegen seines Ungehorsames und der eigenmächtigen in seiner Diöcese getroffenen Massregeln* zum Verlust seiner Würden, zu sechs Monat Festungshaft und in die Kosten verurtheilt.

Indessen wurde die Ausführung des Urtheils sistirt und dem Erzbischofe das Versprechen abgenommen, in Berlin zu bleiben. Erst als er dagegen handelte, wurde er auf die Festung Kolberg gebracht, wo er bis zum Tode des Königs verblieb.

Wir haben die vorstehenden Conflicte ausführlicher behandeln müssen, weil sie über die Grenzen des Preussischen Staates hinaus von Wichtigkeit geworden sind.

Von der „Kölner Irrung" an datirt in Deutschland die Opposition der Kirche gegen den Staat. Damals zuerst wurden wieder jene Lehren von der Superiorität der Kirche über den Staat ausgesprochen, welche schon Ausgangs des Mittelalters ein Anachronismus gewesen waren.

Die officielle Denkschrift des römischen Stuhles bildet das Programm, welchem die jesuitisch-ultramontane Richtung seit der Zeit nicht mehr ungetreu geworden ist.

Und kann man deutlicher sprechen, als das in den Worten der römischen Curie geschehen ist, welche sagen:

Gewiss der Sohn Gottes von seinem ewigen Vater in die Welt gesandt, um ein neues Volk zu bilden, erfüllte seine Sendung und gründete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Auctorität. Und weit entfernt, den Gewaltigen der Erde den Schatz der Offenbarung anzuvertrauen und seine Vollmachten mitzutheilen, wählte er zu seinem grossen Werke die Apostel, ihnen voraussagend und sie ermunternd, mit Geduld zu ertragen den Hass, die Widerwärtigkeiten, die Verfolgungen, die ihnen von Seiten der weltlichen Mächte bevorstanden... Nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren...

Das System, welches der Papst so herbe rügte, ging in Preussen seinem Untergange entgegen.

Sobald Friedrich Wilhelm IV. zur Regierung gekommen war, suchte er eine Verständigung mit Rom anzubahnen [1]).

Schon im Juli 1840. langte der katholische Graf Brühl in Rom an, um Namens seiner Regierung zu fordern, dass der Erzbischof von Köln zur Resignation angehalten werde; der König habe in diesem Falle nichts dagegen, wenn Clemens August zum Cardinal erhoben würde, ja wollte selbst die Kosten davon tragen. Der Erzbischof von Posen solle auf die Erklärung hin, er wolle den Landesgesetzen nicht zuwider handeln, binnen vierzehn Tagen auf seinen Sitz zurückkehren dürfen. Der Papst bestand dagegen auf einer Rückkehr des Kölner Erzbischofes, den er dann nach vierzehn Tagen abzuberufen versprach; er erinnerte gleichzeitig daran, dass die Dotation der preussischen Episcopate in Grundstücken geschehen müsse. Die Verhandlung gelangte zu keinem Resultate. Namentlich war französischer Einfluss gegen Preussen thätig. Doch schreckte die von Brühl ausgesprochene Drohung, dass Preussen in den kirchlichen Fragen fortan mit England gemeine Sache machen wolle.

Nach kurzer Zeit kam Brühl indessen nach Rom zurück. Er sprach die Geneigtheit seiner Regierung aus, die Communication der preussischen Katholiken mit dem Papste frei zu geben, gegen welche man noch einige Jahre vorher mit so grosser Entschiedenheit aufgetreten war [2]). Es wurde unter dem 23./24. September 1841. durch identische Noten trotz des Widerstandes der zelantischen Kardinäle eine Convention geschlossen, welche unter anderem auch die Kölner Irrung dahin erledigte, dass dem Erzbischofe ein Coadjutor ernannt wurde.

[1]) Vgl. hierüber die Tagebuchsaufzeichnungen in Bunsen aus seinen Briefen 2., 130. ff. Ich ergänze das dort Mitgetheilte aus mir vorliegenden Berichten des badischen Geschäftsträgers am römischen Hofe, Maler.

[2]) Erlass v. 9. April 1838. Ges. Samml. S. 240.

So kehrte Martin von Dunin nach Posen zurück, der von Baiern dringend empfohlene Bischof Geissel von Speier wurde in Köln Coadjutor cum jure succedendi, und am 1. Januar 1841. erliess die Regierung eine Ordre [1], welche den Verkehr der Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle frei gab, für dogmatische Erlasse lediglich eine Mittheilung an die Staatsregierung forderte, bei allen anderen aber, falls sie auch nur mittelbar den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse berührten, die Verkündigung und Anwendung von der vorgängigen Zustimmung der weltlichen Behörden abhängig machte.

Wenn aber auch diese Bestimmung in das staatliche Leben um so weniger tief einschnitt [2], je geringere Wirksamkeit das bisher so unbedingt gehandhabte Placet noch so eben in der Kölner und Posener Frage practisch geäussert hatte, so war eine andere Massregel der Regierung von grösserer Bedeutsamkeit. Trotz der ungünstigen Erfahrungen, welche die Regierung an der Amtsthätigkeit des Geheimenraths Schmedding gemacht hatte, wurde mit Nichtachtung des Grundsatzes: *Staatsbediente müssen von fremdem Einflusse, er komme woher er wolle, frei bleiben und ohngehindert dem gemeinen Besten blos allein nachstreben* [3], eine katholische Abtheilung im Cultusministerium eingerichtet [4], welcher auch die Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte übertragen wurde.

Zum guten Theil auf Rechnung dieser Behörde ist der

[1]) Min. Blatt S 16. f.

[2]) Doch wurde durch Cab.Ordre v. 21. Dezemb. 1842. (Min. Bl. S. 417.) das unter dem 24. October desselben Jahres für die Diöcese Breslau ohne Genehmigung des Staates erlassene Rundschreiben, betreffend die gemischten Ehen, für ungültig erklärt.

[3]) Worte des Kurfürsten von Köln Maximilian Franz, als er seine Mitwirkung zur Wiedereinführung der Jesuiten ablehnte, bei Vogt u. Weitzel, Rhein. Arch. f. Gesch. u. Literat. 10., 256. ff.

[4]) K.Ordre v. 12. Februar 1841. Am 14. Dez. 1852. wurde durch eine Petition katholischer Laien (unterzeichnet u. a. vom Herz. von Ratibor, welcher jetzt auch nicht mehr als kirchlich correct befunden wird) die Errichtung eines eigenen katholischen Cultus Ministerii gefordert; vgl. dieselbe im Arch. f. kath. KR. N. F. 9., 93. ff.

ungünstige Verlauf, den die preussischen kirchlichen Verhältnisse in der Folgezeit genommen haben, zu schreiben.

Während in allen deutschen Staaten die katholischen staatlichen Kirchenbehörden in Conflict mit dem Episcopat und den kirchlichen Forderungen geriethen, ist dies Schicksal der katholischen Abtheilung des preussischen Cultusministeriums schon deswegen erspart geblieben, weil sie sich beständig zur Trägerin und Wortführerin der curialistischen Bestrebungen hergegeben hat.

Die Verfassungsbestimmung des Jahres 1850. ist nicht ohne hervorragenden Einfluss katholischer Ministerialräthe zu Stande gekommen. Ihre Ausführung fällt zum guten Theile dieser Behörde zur Last.

4.

Hannover.

Auch Hannover beabsichtigte mit Rom ein Concordat zu schliessen, welches sich über alle Kirchenfragen verbreiten sollte [1]).

Schon am 19. Dezember 1815. erklärte ein Gutachten des Hofrath Bluhm, dass man durch das Concordat sich die Recursinstanz in Disciplinarsachen wahren müsse, und der bekannte Kirchenhistoriker Planck, den man ebenfalls Seitens der Regierung um Feststellung der Grundzüge zu der beabsichtigten Vereinbarung mit der römischen Curie ersucht hatte, wollte den Consistorien die Befugniss der Recursinstanz zuertheilt wissen. *Warum*, so fragt er in seiner Denkschrift, *darf sich eine protestantische Landesregierung nicht eben so gut als jede katholische befugt halten, s. g. Appellationes ab abusu von den Erkenntnissen einer geistlichen Instanz anzunehmen, und ist man ihr nicht Dank schuldig, wenn sie für solche Appellationsfälle eine eigne ganz katholische Behörde konstituirt?* [2])

Die Regierung ging auf die ihr gemachten Vorschläge ein, und der Entwurf der Instruction für den nach Rom

[1]) Die folgende Darstellung beruht theilweise auf den Akten des ehemaligen K. Cultus-Ministeriums in Hannover.

[2]) 31. Octob. 1816.

zu sendenden hannoverischen Gesandten verlangte im §. 14. das oberste Landesgericht als zweite geistliche Instanz anerkannt zu sehen, fügte aber vorsichtig hinzu: *Sollte dieses Widerspruch finden, so kann nachgegeben werden, dass in gewissen zu bestimmenden Fällen, die Appellation an das K. Ministerium gehe, welches dafür eine aus katholischen Räthen bestehende Commission niedersetzt.*

Dieser Entwurf wurde indessen noch vor seiner definitiven Annahme Leist zur Begutachtung vorgelegt, und dieser empfahl den betreffenden Paragraphen dahin zu fassen: *Die Recurse oder appellationes tamquam ab abusu gegen die Verfügungen der Kirchenvorsteher gehen unmittelbar an das K. Ministerium.*

So wurde denn auch wirklich der §. 12. der Gesandtschaftsinstruction gefasst mit dem Vordersatze: *Diese Authorität* (d. h. des Bischofs und Generalvicars) *beschränkt sich auf mere spiritualia.*

Die Note des Hannöverischen Gesandten von Ompteda v. 28. Juni 1817. berührte diesen Punkt zuerst ausführlich. Im 14. Abschnitt behandelte sie eingehend den *recours* wegen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt.

1. *Il y aura recours*, so hiess es *au ministère de S. M. le Roi de H. dans tous les cas d'abus de la part de l'évêque ou d'autres personnes ecclésiastiques.*

2. *Il y aura abus en contreposant les bornes du pouvoir ecclésiastique, et en abusant des mésures contraires aux lois et réglemens du royaume, qui compremetteraient l'honneur des sujets, troubleraient arbitrairement leur conscience, deviendraient oppressives ou injurieuses et donneraient scandal public.*

3. *Le recours compétera à toute personne intéressée. Au défaut de plainte particulière, le recours pourra être exercé d'office par l'autorité civile.*

4. *L'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la voie administrative, ou renvoyée selon l'exigence des cas aux autorités compétentes.*

Schon am 2. September erfolgte eine ausführliche Antwortsnote des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi, die sich so wie gegenüber den übrigen Propositionen der Hannöve-

rischen Regierung auch in Bezug auf den Recursus ad principem durchaus ablehnend verhielt.

... *Si passano sotto silenzio,* so lautete der betreffende Passus, *le triste scene seguite in Francia a motivo dei detti appelli, e della condotta dei parlamenti: si riflette però che ben si conosce essere stata un tale appello una nuova invenzione di qualche politico e giureconsulto per eludere la potestà ecclesiastica, e per farla indirettamente cadere nelle mani dei principi e dei giudici laici. Non si saprebbe comprendere come nei fogli medesimi nei quali ... si appella all' antica disciplina della chiesa, e si mostra una certa predilezione per la medesima, si produca poi l'appello sudetto, e si voglia adottare il ricorso a giudici laici dal giudizio ecclesiastico, mentre più canoni severamente lo vietano. Per brevità non si citerà che il X*° *del C. Milevitano il quale dice: Placuit ut quicunque clericus ab imperatore cognitionem publicorum iudiciorum petierit honore proprio privetur. L'abuso che si pretende o si teme dell' autorità ecclesiastica non potrebbe mai giustificare tale appellazioni, poichè, ammesso un tal principio, chi non sente quanto giustamente si potrebbe ritorcere l'argomento, dicendo, siccome l'autorità civile può abusare ancor essa del suo potere, e siccome l'autorità ecclesiastica é nel suo genere egualmente suprema che l'autorità civile nel suo, quindi é necessario di ammettere l'appello di abuso dai tribunali civili, alla ecclesiastica autorità.*

... *Un tale articolo vrebbe a vincolare intieramente la potestà vescovile, costringerebbe i Vescovi a tacere in tante occasioni, in cui dovebbero parlare, e gli obbligherebbe a soffrire i più grandi abusi. Facile sarebbe allegare moltissimi esempj, ma per ristringersi ad un solo si sopponga che un cattolico si mariti con una luterana divorziata dal marito, lo che le leggi del paese permettono, si supponga altresì che il tribunale vescovile proceda coi rimedj canonici contro il sud*° *cattolico, che gli ricusi i sagramenti, che gli ordini di separarsi da un tale adulterino commercio: in tal caso si goderà subito all' abuso, poiché la potesta ecclesiastica biasima con ciò le leggi del paese, turba le coscenze ed attacca l'onore de' sudditi; in conseguenza il tribunale laico*

giudicherà che vi é dell' abuso e ordinerà alla potestà ecclesiastica, di ritirare le censure, di non turbare la coscenza di quelli che sposano delle divorziate, e di non ricusarli i sagramenti. — L'articolo inoltre é tanto peggiore quantoché si vorrebbe che non già per parte degl' interessati, ma per parte dell' autorità civile s'interponga l'appello.

Die Worte des Cardinals waren entschieden genug, um die Regierung von der Unmöglichkeit zu überzeugen, ihre Forderung durchzusetzen.

Leist rieth, den fraglichen Punkt bei den weiteren Verhandlungen ganz zu übergehen und nachher einseitige Gesetze zu erlassen.

Die hannöverische Regierung folgte, und die Bulle *Impensa Romanorum pontificum*, welche als Resultat der achtjährigen Unterhandlungen am 20. März 1824 als landesherrliches Gesetz [1]) publicirt wurde, begnügte sich über die Circumscription der Diöcesen Osnabrück und Hildesheim Anordnung zu treffen, und für die Besetzung der Bischofsstühle sowie der Kapitularpfründen Sorge zu tragen.

In allen übrigen Punkten griffen die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes v. 4. September 1840. [2]) Platz — welches später dann durch das Gesetz v. 5. September 1848. einige freilich unwesentliche Modificationen erfahren hat [3]).

Danach gebührte dem Könige, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, das Oberaufsichtsrecht über beide Landeskirchen, und die Landesbischöfe waren ihm auch bei Ausübung der ihnen zugestandenen Kirchengewalt, die sich in der Anordnung geistlicher Angelegenheiten bethätigen sollte, unterworfen [4]).

[1]) Ges.Samml. Abth. 1. S. 87.

[2]) bei Zachariae, die deutsch. Verfassungsges. d. Gegenwart (Göttingen 1855.) 209. ff.

[3]) ebendas. S. 236. ff. Gerade deswegen halten wir es für gerathen, den Faden der historischen Darstellung nicht zu zerreissen, und die hannöversche Rechtsentwickelung nach d. J. 1848. hier gleichfalls zu behandeln.

[4]) vgl. Friedberg, die evangel. u. kathol. Kirche der neu einverleibten Länder (Halle 1867.) 78. ff.

Das erst i. J. 1848. gemilderte Placet [1]) und der Recursus ab abusu waren Consequenzen dieses Principes.

Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt, so lautete §. 71. des Landesverfassungsgesetzes v. 6. August 1840., *können auch bis an den König gebracht werden, welcher nach Anhörung des Staatsrathes darüber entscheiden wird.*

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, dass sie verfassungsmässig an die Kirchen-Oberen gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

Erst das Gesetz v. 5. September 1848. gab für den ersten Absatz die mildere Fassung: *Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.*

Ob diese Bestimmungen jemals in Hannover praktisch geworden sind, vermag ich nicht anzugeben; indessen ist es kaum zu vermuthen, da einmal die hannöverische Regierung es der katholischen Kirche gegenüber nur zu sehr an einem thatkräftigen Festhalten der gesetzlichen Bestimmungen fehlen liess [2]), und da anderseits der ganze Charakter der staatskirchenrechtlichen Gesetze den geistlichen

[1]) Vorher bedurften alle allgemeine Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betrafen, vor ihrer Veröffentlichung und Vollziehung der ausdrücklichen königlichen Genehmigung, während die auf reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen bezüglichen der staatlichen Behörde wenigstens zur Kenntnissnahme vorgelegt werden mussten. Derselbe Grundsatz galt für die vom päpstlichen Stuhl oder von auswärtigen Kirchenversammlungen an die gesammte katholische Kirche Hannovers, so wie an einzelne Gemeinden und Personen gerichteten Erlasse, wobei nur für Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen eine Ausnahme eintrat. Seit 1848. wurden die amtlichen Mittheilungen an den päpstlichen Stuhl und auswärtige Kirchenversammlungen von dieser Controle befreit.

[2]) Als bei den Würzburger Conferenzen Domcapitular Alzog die »engherzigen« Hannoverischen Bestimmungen über das Placet referirte, erklärte Bischof Lüpke von Osnabrück, er habe sich nie nach denselben gerichtet, und nie das Placet für einen Hirtenbrief nachgesucht, Arch. f. kath. KR. N. F. 15., 214.

Amtsmissbräuchen nur einen geringen Spielraum gewährte. Wenigstens war für die Entlassung von Pfarrern und Geistlichen im Disciplinarwege die Bestätigung des zuständigen Departementsministers oder des Königs erforderlich, und überall wurde beim Disciplinarverfahren staatlicher Seits darauf gesehen, dass eine gehörige Untersuchung angestellt, und die nothwendige Vertheidigung gewährt worden sei.

Eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit existirte gar nicht, sondern landesherrliche, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Consistorien sprachen Recht [1]), bis ihre Competenz durch das Gesetz v. 12. Juli 1848. [2]) fast ganz aufgehoben und nach Einführung der Civilprozessordnung v. 8. November 1850. [3]) auf die einstweilige Handhabung der Ehejurisdiction beschränkt wurde.

Auch diese letztere aber ist inzwischen von der Preussischen Regierung beseitigt worden, während freilich auch die früheren gesetzlichen Bestimmungen den Normen der Preussischen Verfassungsurkunde gewichen sind.

5.

Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Die heute zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten wurden durch die Erwerbungen des Jahres 1803. auch reichlich mit katholischen Unterthanen bedacht [4]). Sie mussten, während sie bisher sich auf untergeordnete Bestimmungen der Kirche gegenüber beschränkt hatten, jetzt principiell ihr Verhältniss zu derselben regeln.

Sie thaten das im Geiste der Toleranz [5]), welche die bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntniss unab-

[1]) Spangenberg in Lippert, Annal. d. kath., prot. u. jüd. Kirchenr. (Frankf. 1831—4.) Heft 3. S. 41. 43.

[2]) Ges. Samml. Abth. 1. S. 189.

[3]) Leonhardt, die bürgerl. Processordn. (Hannover 1861.) S. 458. f.

[4]) Vgl. betreffs Württemberg: Gams a. a. O. 1., 405. ff.; betreffs Baden: ebendas. 1., 429. ff.

[5]) Vgl. Württemberg. Verordn. v. 15. Octob. 1806. bei Winkopp, Rhein. Bund 1., 377. Badisches Ed. v. 11. Febr. 1803. Constitut. Edict. v. 14. Mai 1807. ebendas. 3., 258. ff. Organisat. d. Stadt Frankf. v. 10. Octob. 1806. ebendas. 1., 354.

hängig wissen will, und mit voll ausgesprochenen josephinischen Grundsätzen. Ebenso wie in Württemberg Werkmeister, so waren in Baden Burg und Wessenberg, in Nassau Koch und andere thätig, um die Verhältnisse der katholischen Kirche dem österreichischen Vorbilde anzupassen [1]).

In Württemberg wurde schon im Jahre 1806. ein *geistlicher Rath* begründet *zur Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte,* in Baden [2]) 1803. in Bruchsal eine katholische Kirchenkommission eingesetzt, an deren Stelle 1809. das katholische Kirchendepartement und 1812. die katholische Kirchensection im Ministerium des Innern trat: Jede folgende Behörde immer stricter die Gedanken der staatlichen Omnipotenz zum Ausdrucke bringend.

Uebrigens beabsichtigte sowohl die Württembergische wie die Badische Regierung den Abschluss eines Concordates mit Rom, welches die staatskirchlichen Tendenzen zur festen Geltung bringen [3]) und ebenso das Placet wie den recursus ad principem normiren sollte [4]).

[1]) Vgl. über dieselben Longner, Beitr. z. Gesch. d. oberrh. Kirchenprovinz (Tübingen 1863.) 291. ff. 234. ff., auch Brück, Rationalistische Bestrebungen 21. ff.

[2]) Vgl. Bader, die kathol. Kirche im Grossherzogth. Baden (Freiburg i. B. 1860.) 2. ff.

[3]) Auch Dalbergs Einfluss sollte durch das Concordat gebrochen werden. Ein geheimer Art. d. Württemberg. Entwurfes traf dahin zielende Festsetzungen, Akten d. K. Cult Min. in Stuttgart.

[4]) Das Concordatsproject enthielt folgenden Passus, den nachher der päpstliche Nuntius als unannehmbar bezeichnete, und auf welchen die Würtembergische Regierung dann verzichtete: »il y aura recours à notre ministère d'état dans tous les cas d'abus de la part des évêques: et autres personnes ecclésiastiques. — Les cas d'abus sont: L'usurpation ou l'excès du pouvoir ecclésiastique; la contravention aux lois de l'état; l'exclusion absolue des ordres majeurs donnée aux candidats de l'état ecclésiastique, ou celle des bénéfices donnée aux ecclésiastiques actuels sans raison suffisante; le reproche d'hérésie malfondé fait aux personnes ou aux écrits; et en général tout procédé dans l'exercice du culte qui peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, ou dégénérer contre eux en oppression, en injure ou en scandale public. art. 18.: Les évêques pourront corriger et punir par les censures et autres peines canoniques qu'ils croiront convenables les ecclésiastiques coupables. Cependant lorsque la peine passera une suspension pour un an ou qu'il est question de destitution,

In der That wurden auch in Stuttgart mit dem päpstlichen Nuntius Della Genga Verhandlungen gepflogen, die jedoch, als ihr Abschluss in naher Aussicht stand durch den brüsken Befehl Napoleons, welcher die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands wie die politischen zu regeln beabsichtigte, ein plötzliches Ende erreichten [1]. In Baden kam man gar nicht über das Stadium der Vorbereitungen hinaus [2], und auch die späteren Bemühungen Württembergs, mit dem Papste in directe Verhandlung zu treten, waren erfolglos [3].

So versuchte denn jedes der rheinischen Länder selbstständig die kirchlichen Verhältnisse zu regeln [4]. Ueberall, in Württemberg [5] wie in Baden [6], in Nassau [7])

les évêques sont obligés, après que l'information sera finie, et la sentence portée, de Nous envoyer les actes d'inquisition et leur sentence et d'attendre notre confirmation (Placetum). La même chose doit s'observer l'orsqu'on voudra excommunier un laïque ou lui refuser publiquement les sacréments.« Mejer, die Concordatsverhandl. Württembergs v. J. 1807. (Stuttgart 1859.) 35. f.

[1]) Das erklärt ein Schreiben Pius VII. an den König von Württemberg d. d. 30. Januar 1808. ganz ausdrücklich, Akt. d. Königl. Kult Minist. in Stuttgart. Vgl. auch die citirte Schrift von Mejer.

[2]) Man beabsichtigte die »hiesige Kirchen-Constitution, die dem Vernehmen nach selbst in Rom für billig erachtet worden seyn soll, durchaus aufrecht zu erhalten«, Denkschr. d. Regier. an d. Grossherz. Gesandten in Paris d. d. 2. Januar 1808. Akt. d. Minist. d. auswärt. Angelegenh. in Karlsruhe.

[3]) Der geistliche Rath Keller wurde nach Rom gesendet und später an die französische Regierung die vergebliche Forderung gerichtet, eine Kommunication mit dem in Savona gefangen gehaltenen Papste zu gestatten, Akt. d. K. Cult. Minist. in Stuttgart.

[4]) Vgl. für Hessen: Ges. v. 11. April 1807. §. 40. bei Winkopp a. a. O. 4., 71. v. 1. Dezemb. 1807. §. 36. ebendas. 226.; und siehe unten S. 359. Anmkg. 2.

[5]) Vgl. den Erlass der Ober-Landesregier. zu Ellwangen v. 11. Juni 1803. bei Lang, Samml. Württ. kath. Kirchenges. (Tübingen 1836.) 34. und weitere Verordn. ebendas. 77. 117. 169. 107. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 71.: »Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmässigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. §. 72. Dem Könige gebührt das oberstoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.«

und Darmstadt [1]) wurde das staatliche Placet den kirchlichen Bestimmungen gegenüber gehandhabt, überall der recursus ad principem [2]) für zulässig erklärt, in allen ein-

[6]) Vgl. Constitutions-Edict. v. 14. Mai 1807. Art. 11. bei Winkopp a. a. O. 3., 267.

[7]) Ed. v. 31. August 1803. Vgl. die Mittheilungen bei Brück d. oberrhein. Kirchenprovinz (Mainz 1868.) 6. f.

[1]) Verf. U. v. 17. Dez. 1820 § 40.: »Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Grossherzogs weder verkündet noch vollzogen werden.« — §§. 4. 5. cit.

[2]) In Württemberg bestimmte das Organisationsed. von 1803.: »Die geistl. Gerichtsbarkeit und kirchl. Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der kath. Lande insofern bei der bisherigen Episcopaljurisdiction, als die Fälle auf blos geistliche Gegenstände Bezug haben. Die Ehedispensations- u. andere nicht blos geistliche Angelegenheiten aber wird das Ordinariat mit dem I. Senat der Oberlandesregierung communiziren und dürfen bis und wann in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen werden getroffen werden können, keine Verfügungen, Abstrafungen, Amtsentsetzungen ohne dessen Cognition stattfinden.«

Daran änderte das oben erwähnte Organisations-Manifest v. 18. März 1806. nichts. Als i. J. 1816. das an die Stelle des auswärtigen Ordinariats getretene General-Vicariat Ellwangen aus Anlass eines Spezialfalles, in welchem es sich um ein Disciplinar-Verfahren gegen einen katholischen Geistlichen handelte, höchsten Orts über unbefugte Eingriffe des katholischen geistlichen Raths in seine Amtsbefugnisse Beschwerde führte, liess der König am 6. Juni 1818. dem Cultminister zu erkennen geben: »dass er keine weitläufige Abhandlungen und Vertheidigungen erwarte und als Princip, wonach sich simpliciter zu achten, angenommen werden solle, dass man der wohlbegründeten Autorität des Bischofes nichts in Weg legen und seine Verfügungen nach deren geschehener Anzeige gelten lassen solle um so mehr als in dergleichen Fällen, wie den vorliegenden, nach der Natur des Gegenstandes keine öffentliche Cognition stattfinden könne, und die Entscheidung nur der pénitencerie zukommen könne, auch erst dann, wenn der Gestrafte Klage führe, das weltliche Richteramt eingreife. Die Verfahrungsweise des General-Vikariates sei für den vorliegenden Fall zu genehmigen und ihm nur für die Zukunft zu erkennen zu geben, dass man es auf sein Gewissen und seine Verantwortung vor Gott lege, keinen Missbrauch in der Verwaltung des Bussrichteramtes stattzugeben, sondern die geistliche Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ebensowohl als einer weissen Mässigung nach den Vorschriften der Kirche zu verwalten. In diesem Sinne erwarte man den zu erstattenden Bericht.

Auf den hienach vom Cultus-Ministerium erstatteten Bericht erfolgte unter dem 8. Juni 1816. das Rescript: »dass es hinsichtlich der

zelnen Punkten das staatskirchliche System des achtzehnten Jahrhunderts verwirklicht [1]), und in einigen Ländern auch provisorisch eine die kirchliche Verwaltung ermöglichende Organisation von Staatswegen getroffen [2]).

von dem General-Vicariat Ellwangen geführten Beschwerde bei den bereits gegebenen Entscheidungen sein Bewenden habe. Es müsse dem die bischöflichen Rechte ausübenden Vicare unbenommen bleiben die Polizei- und geistlichen Rechte über seine untergebenen Pfarrer und Vicare zu exerciren und in diesem Falle diejenigen Entlassungen und Versetzungen zu treffen, die er zur Erhaltung der Ordnung für nöthig erachte, und nur dann, wenn einer der dadurch zur Strafe Gezogenen klage, trete die nöthige Untersuchung ein, wo sofort auch — jedoch mit aller dem bischöflichen Ansehen schuldigen Rücksicht auf diese Untersuchung gedrungen werden müsse.« — Das Ministerium hatte die beiden königlichen Eröffnungen bereits dem Director des geistlichen Rathes mitgetheilt, als in derselben Angelegenheit am 22. Juli 1816. das weitere Rescript erfolgte: »S. Maj. wollen die von dem Minister erstatteten Anträge insofern genehmigt haben, als dadurch die Rechte und sittliche Oberaufsicht des Generalvicariates Ellwangen auf keinerlei Weise eingegriffen noch geschmälert werden, indem in dergleichen Fällen der weltliche Arm nur da eingreife, wo von einem öffentlichen Verbrechen oder einem von Seiten der geistlichen Behörde ergangenen Ansuchen die Rede sei, wonach also der Cult-Minister sich zu achten und das weitere zu verfügen habe.« Akt. d. k. Cult.-Minist. in Stuttgart.

In Baden bestimmte das cit. Organisat.-Ed. v. 1807. Art. 11.: »Für die Heilung ihrer Glieder zu einem blos inneren oder sittlichen Zweck in gleichem zu einem zunächst nur äusserlichen und kirchlichen — der aber wegen der Beziehung auf das Individuum mit jenem eng verbunden — daher ihr vom Staat zugelassen wäre, kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lang deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolizei sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Oberpolizeigewalt des Staats ab«. Bezüglich der übrigen Staaten siehe weiter unten S. 378. ff.

[1]) Vgl. auch Gams a. a. O. 1., 411. ff.

[2]) Vgl. Brück a. a. O. Longner a. a. O.

Von grösserer Tragweite war allein der in diese Periode fallende Conflict der badischen Regierung mit der römischen Curie [1]).

Schon i. J. 1814. hatte der Fürstprimas von Dalberg den Freiherrn von Wessenberg zu seinem Coadjutor für das jetzt dem badischen Territorium einverleibte Bisthum Constanz ernannt. Er hatte davon die amtliche Anzeige nach Karlsruhe gemacht und bei dem Grossherzoge Karl, welcher die Ernennung zu dem bischöflichen Stuhle als ein ihm unzweifelhaft zustehendes Hoheitsrecht auffasste [2]), die Gewährung seines Gesuches gefunden.

Auch nach Rom war die pflichtmässige Anzeige gerichtet, aber keinerlei Antwort gewürdigt worden.

Erst als am 10. Februar 1817. Dalberg gestorben war, und das Domkapitel wieder mit Genehmigung der Regierung Wessenberg zum Bisthumsverweser erwählt hatte, erfolgte ein an das Kapitel gerichtetes Breve v. 15. März [3]), welches im herben Ton die getroffene Wahl rügte und verwarf.

Der Grossherzoglichen Regierung war keinerlei offfcielle Mittheilung von Rom aus gemacht worden; sie traf entschiedene Massregeln; sie versagte dem päpstlichen Erlasse jede rechtliche Wirksamkeit. *Die geistliche Obergewalt,* so begründete die Regierung in der Folgezeit ihren Schritt [4]), *so wenig als irgend eine weltliche darf nie ungehört verdammen — nie ohne Sachkunde aburtheilen... Wohin sollte es mit der Kirche, mit der Freyheit der deutschen Nation, mit der Würde ihrer Regierungen, mit Ehre und Sicherheit ihrer einzelnen Bürger kommen, wenn aus dem fernen Rom ein Verwerfungs-Machtspruch genügte, um Regentenhandlungen zur Ohnmacht zu zwingen und das ganze bürgerliche*

[1]) Vgl. Beck, Wessenberg 274. ff.

[2]) Denkschr. über das Verfahren des römischen Hofes bey der Ernennung d. General.-Vik. Frh. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bth. Constanz (Carlsruhe 1818.) II.

[3]) Denkschr. a. a. O. 2.

[4]) ebendas. IV.

Daseyn der Besten im Volke — der Ersten in seiner Kirche zu untergraben?

Man wollte in Baden nicht *von der Linie des Regentenrechtes* zurücktreten, *welche die trefflichsten und in ihrer geziemenden Verehrung für das Haupt der Kirche unwandelbarsten Regierungen längst standhaft gezogen und vertheidigt haben.* Oder sollte man, wie ehemals im Mittelalter den Deutschen, deren Land man einst vorzugsweise in Rom das Land des Gehorsams (terram obedientiae) nannte, weniger Rechte gestatten wollen, als den Völkern und Fürsten anderer Zungen?

Das Constanzer Capitel machte in Rom von dem Vorgehen der Regierung unter Rechtfertigung seiner eigenen Schritte Anzeige, und man lenkte dort ein.

Der Schweizerische Nuntius erschien persönlich in Karlsruhe, um dem Grossherzoge ein päpstliches Breve, welches ihn den römischen Massnahmen geneigt stimmen sollte, zu überreichen. Aber man verhielt sich ihm gegenüber kühl ablehnend, und das Antwortsschreiben des Grossherzogs [1]) protestirte nicht nur energisch gegen die von Rom versuchte Unterstellung der Constanzer Diöcese unter die Luzerner Nuntiatur, sondern erklärte auch, dass die provisorische Verwaltung des Bisthums in den Händen Wessenbergs verbleiben werde, bis derselbe im rechtmässigen Verfahren verurtheilt sei.

Und bei diesem Vorsatze blieb die Regierung auch bestehen, nachdem Wessenbergs Versuch, seine Angelegenheit persönlich in Rom zum Ziele zu führen, gescheitert war. Sie brachte die ganze Frage zur Kenntniss des Publikums und des deutschen Bundes, bis die Errichtung des Erzbisthums Freiburg, die in Karlsruhe freilich schon seit dem Regierungsantritt des Grossherzogs Ludwig erwünschte Gelegenheit bot [2]), auf Kosten des

[1]) ebendas. 5.

[2]) Am 20. Februar 1822. befahl der König von Württemberg, Wessenberg zu fragen, ob er das Bisthum Rottenburg annehmen wolle. Zu diesem Zwecke wurde Jaumann nach Carlsruhe geschickt, obgleich man vermuthete, — und allerdings auch württembergischer Seits nicht wünschte —, dass Wessenberg Erzbischof von

patriotischen, für die Reform seiner Kirche innig strebsamen, und darum den damaligen und heutigen Ultramontanen überaus verhassten Mannes zum Frieden mit Rom zu gelangen.

Nachdem Fürst Metternich schon im November 1816. die einzelnen süddeutschen Staatsregierungen aufgefordert hatte, zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten eine Conferenz zu beschicken, trat dieselbe am 24. März 1818. zu Frankfurt unter dem Vorsitze des Württembergischen Ministers von Wangenheim zusammen [1]).

Die Tendenz der Regierungen war dahin gerichtet, über die gesammten kirchlichen Verhältnisse mit der römischen Curie ein vertragsmässiges Abkommen zu treffen.

Zu diesem Zwecke hatte die Württembergische Regierung *Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschliessen wäre,* ausarbeiten lassen, welche mit Erläuterungen des Württembergischen Geheimenraths versehen, den deutschen Höfen übermittelt wurden, und den Gegenstand eingehender Berathungen vom

Freiburg werden sollte. Wessenberg legte Jaumann seinen Schriftwechsel mit der badischen Regierung vor. Danach rühmte sie ihn, legte ihm aber nahe, der bestehenden Verhältnisse wegen die erzbischöfliche Würde abzulehnen, ohne ihm diese selbst anzubieten, da eine hierauf bezügliche Phrase vom Grossherzoge selbst gestrichen wurde. Wessenberg nahm indessen an, da er dies seinen Anhängern schuldig zu sein glaubte, schrieb aber zum Schluss seines an die badische Regierung gerichteten Schreibens, er opfere gern die Person der Sache. Daran anknüpfend ernannte die Regierung Wanker zum Erzbischof, ohne Wessenberg auch nur eine Silbe zu erwidern. — Bezüglich des Bisthums Rottenburg schrieb Wessenberg nach vielen Zweifeln an Consalvi und betraute den niederländischen Gesandten Reinhold mit der Führung seiner Angelegenheit. Allein der Papst lehnte ihn ab. Akten d. Königl. CultMinister. in Stuttgart.

[1]) Die neuesten Darstellungen dieser Verhandlungen bei Longner, Beitr. z. Gesch. d. oberrhein. Kirchenprovinz (Tübingen 1863.) und Brück, die Oberrhein. Kirchenprovinz (Mainz 1868.) leiden namentlich an tendenziöser Färbung; eine ausführlichere, quellenmässige Erzählung werde ich demnächst in meinem Buche »das Recht der Bischofswahlen« geben, freilich mit directer Betonung dieser Materie.

24. März bis 20. April und 17. Juli bis 14. October auf den Frankfurter Conferenzen ausmachten [1]).

Das Ergebniss waren einmal *Grundbestimmungen für ein organisches Staatskirchengesetz*, welches nach Abschluss der Concordatsverhandlungen in den einzelnen Ländern publicirt werden sollte, und seine Interpretation in den Protocollen der Conferenz und den *Grundzügen zu einer künftigen Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten* [2]) — diese waren von der Versammlung aus jenen oben erwähnten *Grundsätzen* formulirt worden — zu finden hätte. Dann eine *Declaratio* [3]), welche wesentliche den Grundzügen entnommene Punkte enthielt, und durch eine Gesandtschaft dem Papste zur Kenntnissnahme und Zustimmung übergeben werden sollte.

In einem Staatsvertrage v. 7. October 1818. verpflichteten sich die berathenden Staaten — Württemberg, Baden, Churhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Gotha und Altenburg, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld, Holstein-Oldenburg, Waldeck, Pyrmont, Lübeck und Bremen — die Kosten der nach Rom zu entsendenden Gesandtschaft gemeinschaftlich zu tragen, und die vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen in ihren Ländern durchzuführen.

Ein Württembergischer Gesandter — Frhr. v. Schmitz-Grollenburg und ein Badischer — Frhr. v. Türckheim — gingen Namens der Conföderirten nach Rom, um das Concordat zu verhandeln.

Schon die *Grundsätze* hatten — um von den durchweg josephinisch gehaltenen Normen der vereinbarten Gesetze uns hier auf die speciell interessirenden zu beschränken — im Art. 14. die Bestimmung enthalten: *Wo immer ein*

[1]) Die nachstehende Darstellung beruht zum grössten Theil auf ungedruckten Materialien, die ich den Württembergischen, Badischen und Nassauischen Akten entnommen habe.

[2]) bei Münch, Concordate 2., 338. ff.

[3]) bei Longner a. a. O. 630. ff.

Missbrauch der geistlichen Gewalt stattfinden sollte, bleibt es allen, die sich dadurch gekränkt fühlen, erlaubt, den Recurs an den Staat zu nehmen. In der Sitzung v. 31. März 1818. hatte die Frankfurter Versammlung den Satz genehmigt und ihn unverändert in die *Grundzüge* übernommen. Die *Declaratio* enthielt dagegen nichts davon, sondern erwähnte auch mit Uebergehung des Placets [1]) nur des landesherrlichen Schutzrechts über die Kirche.

Bezüglich des kirchlichen Strafrechts hiess es in den *allgemeinen Grundsätzen* (II. c. 13.):

Der Bischof hat das Recht, Laien und Geistliche,

[1]) In den allgem. Grundsätzen II. C. a. war festgesetzt: »Es ist dem Bischofe gestattet, wenn es die kirchl. Angelegenheiten erfordern, sich im Einverständniss mit dem Landesherrn an das Oberhaupt der kath. Kirche zu wenden. Die Correspondenz aber dahin und von dorther wird von einer Staatsbehörde besorgt.

Römische Bullen, Breven oder sonstige Erlasse können nur mit Bewilligung des Staates publicirt werden und in Anwendung kommen.« Bei der Berathung am 2. April wurde — da die hier vorgeschlagene Beschränkung ein Misstrauen vorauszusetzen schien, welches nur nachtheilig für die Sache selbst werden könne und diejenigen, die nur einerlei Interesse haben sollten, in eine Art von Opposition setze, da sie nebstdem nicht einmal ausführbar, folglich unnöthig erscheine, indem den Bischöfen weder ein Privatbriefwechsel untersagt, noch die Propalation von Gewissenssachen zugemuthet werden könne; da ferner alle diejenigen Fälle, in welchen die hier vorgeschlagene Massregel nöthig sein dürfte, ihre besonderen Bestimmungen im Verlaufe der Frankfurter Berathungen erhalten haben und der Zweck schon erreicht sei, wenn die Resultate der mit Rom gepflogenen Unterhandlungen keine rechtliche Wirkungen ohne Genehmigung des Staates hervorbringen können — beschlossen mit Umgehung des Vordersatzes diesen §. also zu fassen: »Römische Bullen, Breven oder sonstige Erlasse, so wie auch erzbischöfliche Verfügungen aller Art können nur mit Bewilligung des Staates publicirt und in Anwendung gebracht werden und können irgend eine rechtliche Wirkung ohne dieselbe nicht haben.« — Bei dieser Gelegenheit wurden — wie es in dem Protokolle v. 2. April weiter heisst — die in den k.k. Oesterr. VO. v. 17. März 1771. aufgestellten Grundsätze einstimmig angenommen und wurde insbesondere die nachfolgende Stelle aus derselben ausdrücklich hier eingerückt:

»Nicht nur neue päpstliche Bullen und Constitutionen müssen, ehe sie angenommen und kund gemacht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, sondern auch alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, sobald man davon Gebrauch machen will. Ja selbst die

welche sich gegen die kirchlichen Anordnungen verfehlen, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Staate mit Kirchenstrafe zu belegen, die unverbesserlichen Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten und mit Verlust des Tischtitels in den Laienstand zurückzusetzen.

Daneben waren in den *allgemeinen Grundsätzen* (II. D. B. 4.) unter den *Bedürfnissen* der katholischen Kirche Correctionshäuser für Geistliche aufgeführt.

Diese Bestimmung wurde am 3. April zum Gegenstande der Berathung gemacht, dabei aber folgendermassen erläutert:

Das dem Bischofe zustehende kirchliche Censur- und Strafrecht gegen Laien und Geistliche kann nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde von ihm ausgeübt werden: 1) wenn Laien wegen solcher Verfehlungen gegen die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, dass wider sie die Excommunication auszusprechen wäre. 2) wenn Geistliche wegen Versäumung oder Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen unsittlichen Lebenswandels, nachdem gegen sie Ermahnungen, Verweise, Bussübungen, allenfalls verbunden mit einem kurzen Disciplinararrest und nach Umständen mässigen Geldstrafen von dem Bischofe oder dem Generalvicariate ohne Wirkung verfügt sind, strengere Straferkenntnisse nothwendig machen, als: Gefängniss, Suspension, Amts-Absetzung und bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stand, Entlassung aus demselben. In diesem Falle liegt es dem Bischofe ob, den verurtheilten Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten und mit Verlust des Tischtitels in den Laienstand förmlich zurückzusetzen. Haftet Gefahr auf dem Verzug, so ist der Bischof oder sein Vikariat befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, dann der Staatsbehörde sofort Anzeige zu thun.

In Betreff der Correktionshäuser wurde bei der Berathung am 4. April bemerkt: wenn der unangenehme Fall

mit Gutheissung der Regierung publizirten päpstlichen Anordnungen haben nur solange Kraft, als der Staat nicht das Gegentheil bestimmt.«

eintreten sollte, dass man ein Lokal zu diesem Zwecke bedürfte, müsse man dem Staate überlassen, die diessfällige Einrichtung zu treffen, doch finde man die Bestimmung nöthig, dass die Seminarien hiezu nie benützt werden sollen.

Da aber diese Formulirung sich nicht des Beifalls der Staatsregierungen erfreute [1]), so wurde der §. 21. und 22. der *Grundzüge* schliesslich nach mehrfachen Aenderungen dahin formulirt: *Dem Bischofe steht das kirchliche Censur- und Strafrecht gegen Geistliche und Laien zu. Es kann aber in folgenden Fällen nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde von ihm ausgeübt werden: 1) Wenn Laien wegen solcher Vergehungen gegen die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, dass wider sie Excommunication auszusprechen wäre. Andere Vergehungen der Laien gegen die Kirchengesetze sind, wenn die in den pfarramtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise nicht zur Besserung führen, von dem Pfarramte an die Staatsbehörde zu bringen und allein von dieser zu ahnden und zu bestrafen. 2) Wenn gegen Geistliche wegen schwerer Versäumung oder Verletzung ihrer Dienst-*

[1]) Der Württembergische Bundestagsgesandte berichtete darüber seinem Hofe, und zwar zu §. 13.: »nachdem mehrere Abgeordnete auf grössere Freiheit für die Bischöfe in Hinsicht ihrer Strafgewalt über die Geistlichen besonders auf Suspension ohne Rücksprache mit dem Staate angetragen haben; und in Hinsicht auf die Laien bei näherer Auseinandersetzung sich gezeigt habe, dass die Ermahnungen, Verweise und hergebrachten Kirchenstrafen in der Regel dem Ortspfarrer und Kirchenconventen zustehen und nur die Excommunicationen von den Bischöfen auszusprechen seien, so habe man sich auf die angetragene abgeänderte Fassung des §. vereinigt, welche dem österreichischen Kirchenrecht vollständig entspreche. Was sodann die Correktionshäuser betreffe, so haben die meisten Abgeordneten bei dem selten eintretenden Bedürfnisse gegen die Errichtung eigener Correctionshäuser als viel zu kostbar gestimmt, und man habe geglaubt, dass jeder Staat geeignete Lokalitäten auffinden werde ohne die Priester-Seminare, weil diese blos als Erziehungshäuser zu betrachten seien, dazu benutzen zu dürfen.« Die Begutachtung in Stuttgart sprach aber für die Nothwendigkeit eigener Correctionshäuser, und der König genehmigte das.

pflichten oder wegen unsittlichen Lebenswandels strengere Straferkenntnisse nothwendig werden als: Suspension vom Amte, Gefängniss, Dimission, Absetzung und bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande Entlassung aus demselben u. s. w. In diesem letztern Falle liegt es dem Bischofe ob, den verurtheilten Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten und mit Verlust des Tafeltitels in den Laienstand zurückzusetzen. Geringere Vergehungen der Geistlichen und solche, welche kein öffentliches Aergerniss veranlasst haben, können von der bischöflichen Behörde durch Ermahnungen, Verweise, Bussübungen und andere dergleichen Disciplinarstrafen [1] *ohne Mitwirkung der Staatsbehörde geahndet werden; hingegen bleibt auch hier dem Geistlichen der recursus ab abusu an die Staatsbehörde offen. Haftet Gefahr auf dem Verzug, so ist der Bischof oder sein Vicariat zwar befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, davon der Staatsbehörde sofort Anzeige zu machen.*

§. 22.: *Vermöge dieser Disciplinargewalt steht dem Bischof das Recht zu, von den gegen die reine katholische Lehre verstossenden Druckschriften den Gebrauch bei öffentlichen Religionsvorträgen in Kirche und Schule jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung des Staates zu verbieten* [2].

Die dem Papste zu überreichende *Declaratio* [3] enthielt nur die dem Bischofe zugesprochene Befugniss, gegen tadelnswerthe Cleriker einzuschreiten und erforderlichenfalls

[1]) Dafür hiess es ursprünglich »durch Ermahnungen, Verweise, mässige Geldstrafen, Bussübungen, allenfalls verbunden mit einem kurzen Disciplinarrest.« Die Württembergische Regierung war mit dieser Fassung völlig einverstanden. Aber die Frankfurter Versammlung änderte sie am 17. Juli in der gedachten Weise ab.

[2]) Derselbe lautete ursprünglich: Vermöge dieser disciplinaren Gewalt steht dem Bischofe das Recht zu, Druckschriften, welche gegen die rein katholische Lehre verstossen, bei öffentlichen Religionsvorträgen in Kirche und Schule jedoch nur mit Vorwissen des Staates zu verbieten.«

[3]) Art. VI: Episcopi erit in clericos reprehensione dignos animadvertere, ad corrigendos quoque laicos, ubi pastorales admonitiones effectu caruerint, Principum et Magistratum opem, si visum fuerit, implorare.«

die staatliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, wogegen die *Grundbestimmungen* für das zu erlassende Staatskirchengesetz den Satz feststellten:

Das bischöfliche Censur- und Strafrecht kann gegen Laien die pfarramtlichen Befugnisse nicht überschreiten und wo diese nicht zur Besserung führen, muss die Sache an die Staatsbehörde gebracht werden; ebenso bei schweren Vergehen der Geistlichen, welche höhere Strafen als Ermahnungen, Bussübungen, Verweise u. drgl. Disciplinarstrafen erfordern, und auch bei diesen bleibt jedem Geistlichen der recursus ab abusu offen.

Druckschriften, die gegen die allgemein angenommene Religionslehre der katholischen Kirche verstossen, kann der Bischof in öffentlichen Religions-Vorträgen, in Kirchen und Schulen jedoch nur mit Vorwissen des Staates von dem Gebrauche ausschliessen.

Die Unterhandlungen in Rom waren erfolglos. Die Fürsten glaubten an der *Declaratio* als einer *Magna charta libertatis* festhalten zu müssen, die römische Curie verhielt sich durchaus ablehnend, offenbarte in der *Esposizione dei Sentimenti* v. 10. August 1819. [1]) ihren den Staaten gegenüber ganz entgegengesetzten Standpunkt [2]), der das kanonische Recht fast in seinem völligen Umfang wieder

[1]) bei Münch a. a. O. 2, 378. ff.

[2]) Auf den eben erwähnten Art. VI der Declaration lautet die Antwort der Curie: »Was nun die Aufzählung der bischöflichen Rechte angeht, welche im 6. Artikel der Declaration enthalten ist, so wurde von dem heil. Vater nicht ohne Befremden bemerkt, dass man zu derselben Zeit, wo man Alles auf die alte Disciplin zurückzuführen sucht, und wo man will, dass die Bischöfe ihre alten und auch vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben, ihre Gewalt auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen Laien beschränkt, und ihnen überlässt, ihren Recurs an die Civilgewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafen auch nur im Geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an fortwährend sich bedient hat. Der heil. Vater glaubt daher, dass die Erwähnung derselben nicht unterlassen werden dürfe, und macht den Vorschlag, dass in dem angeführten Paragraphen nach den Worten: »ad corrigendos quoque Laicos« hinzugesetzt werde: Admonitiones et ecclesiasticas censuras adhibere.

zu realisiren versuchte, und erklärte sich schliesslich nur zu einer Circumscription der Diöcesen bereit.

Darauf beschränkten sich denn auch die weiteren Verhandlungen, zumal die Frankfurter Conferenz übereingekommen war, von der Abschliessung eines Concordates Abstand zu nehmen und die Ausflüsse des staatlichen Hoheitsrechtes über die Kirche, welche überdies einer päpstlichen Anerkennung oder Genehmigung nicht bedürften, durch einseitige Verordnungen zur Geltung zu bringen.

Es würde hier zu weit führen, den Gang der ferneren Unterhandlungen mit Rom genauer zu schildern. Die Regierungen verpflichteten sich unter einander, in ihren Ländern eine *Kirchenpragmatik* — von dieser nahm man später Abstand — eine *Fundationsurkunde* für die Bisthümer und eine *landesherrliche Verordnung* gleichlautend zu publiciren. Die Curie erliess am 18. August 1821. die Bulle *Provida solersque*, welche die Circumscription der oberrheinischen Kirchenprovinz vornahm, und am 11. April 1827. *Ad dominici gregis custodiam*, deren Art. 5. festsetzte, dass in den bischöflichen oder erzbischöflichen Seminarien eine dem Bedürfniss des Sprengels nach der Ansicht des Bischofs angemessene Zahl von Geistlichen in Gemässheit der Tridentiner Schlüsse unterrichtet und erzogen werden sollte, und deren Art. 6. verlangte, dass die Communication mit dem heil. Stuhl über kirchliche Angelegenheiten ungehemmt und die bischöflichen Jurisdictionsrechte in Gemässheit der jetzt geltenden Kirchensatzungen und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche ausgeübt werden sollten.

Die vereinigten Staaten hatten den Wegfall der beiden Artikel gewünscht, und in ihrer Note v. 7. September 1826. die Erklärung abgegeben: ... *Les Princes et États réunis s'étant prononcés aussi franchement sur celles des propositions de la cour de Rome qui ont pour but de completter l'arrangement le plus urgent des affaires ecclésiastiques de l'église catholique de leurs pays, il leur reste à observer à S. S. que posé en principe que la négociation présente doit être reservée dans des limites analogues à ce but, ils regardent la V^{me} proposition comme étant de nature à être d'autant plus passée tout-à-fait sous silence, que les séminaires se*

trouvent déjà dotés par la liberalité des gouvernements. Cette même observation, ils l'envisagent comme également applicable, à la sixième proposition sur la nonadmissibilité de laquelle ils se sont déjà expliqués antérieurement. — et ils ne peuvent douter que S. S^{té} se contentera des assurances déjà données dans le termes, relativement à la correspondance avec la Cour de Rome. Si néanmoins Sa S^{té} en jugeait autrement, et trouverait indispensable d'inserer la V^{me} et VI^{me} proposition dans la bulle supplémentaire, il ne pourrait échapper à Sa sagacité, que les Princes et États réunis se trouveraient par le fait même dans la nécessité, de se réserver les droits inaliénables de leurs souveraineté rélativement aux points en question.

Sie publicirten demgemäss die Circumscriptionsbullen mit dem hier angedeuteten Vorbehalte, welcher die Reception des Art. 5. und 6. ausschloss [1]), und dann überall gleichzeitig am 30. Januar 1830. die *Verordnung das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend*, sowie die Fundationsurkunden — Rottenburg v. 14. Mai 1828., Freiburg v. 16. October 1827. Fulda v. 18. September 1829. und Limburg v. 8. Dezember 1827.

[1]) Es hat die römische Curie den Ausschluss der Art. 5. u. 6. von der Publikation als Vertragsbruch bezeichnet. So auch bei Gelegenheit der späteren Concordatsverhandlungen. Ich theile in der Anlage V. die Note des Cardinalstaatssecretär Antonelli und unter VI. die dagegen gerichtete Antwort des Nassauischen Gesandten mit. Die Publicationsformel selbst lautet: »Da die päpstlichen Bullen, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer und ihrer Domkapitel, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne dass jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden und ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, dass wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.«

Obgleich nun der §. 36. der Verordnung v. 30. Januar 1830. [1]) gleichlautend den oben erwähnten *Grundzügen* den Recurs wegen Amtsmissbrauch festsetzte und in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gleichmässige Geltung hatte, obgleich alle das ihnen *zustehende unveräusserliche Majestätsrecht des Schutzes und der Aufsicht über die Kirche* in gleichem Umfange ausübten, so machten sich doch im Laufe der Zeit einige Verschiedenheiten geltend, die uns nöthigen, die einzelnen Staaten abgesondert zu behandeln [2]), zumal sie auch seit dem Jahre 1851. eigenartige Wege eingeschlagen haben.

a.

Württemberg.

Der Recursus ab abusu nach dem erwähnten §. 36. der Verordnung v. 30. Januar 1830. hat in Württemberg eine im Ganzen geringe Anwendung gefunden. Der Grund davon lag aber hauptsächlich darin, dass die Disciplinargerichtsbarkeit von geistlicher und weltlicher Behörde gemeinsam gehandhabt wurde [3]).

[1]) bei Walter, Fontes iuris eccles. (Bonnae 1862.) 340.

[2]) Die nachfolgende Erörterung beruht auf der Darstellung, welche die Gesandten dieser Staaten auf der Carlsruher Conferenz des Jahres 1852. von den betreffenden Rechtsverhältnissen gaben, Akten d. Grossh. Bad. Minist. des Innern.

[3]) Verhandlungen über eine Geschäftstheilung wurden zwischen dem katholischen Kirchenrathe und dem bischöflichen Ordinariate seit d. J. 1828. gepflogen. Der erstere ging in dem von ihm i. J. 1840. dem Ordinariate abgegebenen letzten Gegenentwurf von folgenden Sätzen aus:

1. Die Untersuchung wegen Verwaltungsdelicte §. 102. u. KVO. v. 23. Aug. 1825. §. 2.

2. Die Entscheidung. a) wo es sich um Dienstverfehlungen gegen die den Geistlichen rein vom Staate gewährten Obliegenheiten handelt, soll dem Kirchenrath allein zustehen und letzterer will nur dem Ordinariate von der getroffenen Verfügung Kenntniss geben.

b) Wo Verfehlungen gegen kirchliche und politische Gesetze concurriren, oder wo es sich um standeswidriges Betragen handelt, oder wo Vergehen dieser verschiedenen Arten zusammentreffen, soll durch gegenseitige Verständigung bestimmt werden. Hiebei soll α) wenn nur auf gewisse geringe Strafen (Correktionen) erkannt wird, die gemeinschaftlich erkannte Strafe vom Ordinariate ausgeschrieben werden, β) wenn dagegen auf Geld- oder Gefängnissstrafe vom Kirchenrath

Untersuchungen gegen Geistliche konnten nämlich sowohl von dem bischöflichen Ordinariat, wie von dem katholischen Kirchenrath eingeleitet werden. In den leichtesten Fällen wurde freilich der zuständige Decan mit der Untersuchung betraut, die regelmässige Disciplinar Behörde für Vergehen von nicht rein geistlicher Natur war aber nach dem Verwaltungsedict v. 1. März 1822.[1]) und nach einer königlichen Verordnung v. 23. August 1825.[2]) der Oberamtmann und der Decan des Bezirks unter Zuziehung zweier Urkundspersonen. Erschien jedoch eine härtere Strafe als ein blosser Verweis begründet, so erfolgte die Erledigung des Falles durch das bischöfliche Ordinariat und den katholischen Kirchenrath in gemeinsamem Einverständniss. Das diesen Behörden zuständige Strafmaass ging bis auf Gefängniss von vierzehn Tagen, Geldbusse von 30. fl., Suspension vom Amt mit der Verbindlichkeit, den Stellvertreter zu besolden. Als besondere

allein. In Fällen des §. 47. 48. der VU. findet keine eigentliche Verständigung zwischen der Staats- und Kirchenbehörde statt, sondern hat der katholische Kirchenrath nur seinen Antrag mit der Aeusserung des Ordinariates dem Ministerium zur Einleitung des weiteren Verfahrens zu übergeben. c) Wo es sich um Verfehlungen eines Geistlichen gegen die religiöse Glaubens- und Sittenlehre oder in Bezug auf die Form des Gottesdienstes handelt, soll die Strafe von dem Ordinariate erkannt und ausgeschrieben; es soll jedoch das Erkenntniss vor der Eröffnung in allen Fällen dem katholischen Kirchenrath zur Nachricht und sofern es sich um Censuren handelt, die mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, oder wenn die Strafe die Amts-Verrichtung (benefic.) des Geistlichen berührt, dem Kirchenrathe zur Zustimmung unter Anschluss der Akten mitgetheilt werden. In Fällen des §. 47. 48. der VU. soll im verfassungsmässigen Wege verfahren werden, ebenso im Falle des §. 49., d. h. der Kirchenrath hat die Sache mit der Aeusserung oder dem Antrage des Ordinariates zur höheren Entscheidung vorzutragen und die Entscheidung dann allein auszuschreiben. Dem Kirchenrathe wie dem Ordinariate soll unbenommen sein, Verwarnungen und einfache Verweise gegen Geistliche ohne vorgängige Communication mit der coordinirten Stelle zu ertheilen, wenn ein Weiteres offenbar nicht begründet ist.« — Akten d. k. Württemb. Cultus-Minister.

[1]) §. 102. Abs. 4.

[2]) §. 2.

Strafmassregel trat noch hinzu: die Einberufung des fehlenden Geistlichen in die Demeritenanstalt zu Rottenburg.

Im Jahre 1844.[1]) wurde dann dem bischöflichen Or-

[1]) Entschliessung des Königs v. 10. Juli. Der Minister.-Erlass v. 12. Juli 1844. besagte: »Was die Disciplin der Geistlichen, die Verfehlungen der Kirchendiener als solcher, soweit sie sich nicht zur gerichtlichen Bestrafung (Art. 399. 447. St.GB.) eignen und die diessfälligen Befugnisse der Staats- und Kirchenbehörde betrifft, so ist nicht verkannt worden, dass nähere Bestimmungen hierüber wünschenswerth seien. Konnte auch den in dieser Beziehung gestellten Forderungen der Punktation, wobei das Verhältniss der Kirchendiener als öffentlicher Diener im Staate nicht gebührend beachtet worden ist, in verschiedenen Beziehungen nicht stattgegeben werden, so wird doch das bischöfliche Ordinariat aus entstehender von dem katholischen Kirchenrath ausgeschriebener Bestimmung entnehmen, dass es der Regierung sehr angelegen ist, diesen Gegenstand auf eine die Ansprüche der bischöflichen Stelle, soweit es von Staatswegen irgend geschehen kann, berücksichtigende Weise zu ordnen:

1. rein kirchliche Verfehlungen der Geistlichen, d. h. solche, welche sogar die schon in der Weihe abgesehen von der Cura animarum gelegenen Pflichten angehen, namentlich Verfehlungen in der Lehre, in der Verwaltung des Cultus gegen kanonische Zucht und Ordnung werden von dem bischöflichen Ordinariate für sich allein, innerhalb der ihm einzuräumenden Strafbefugniss abgewandelt;

2. gemischte Verfehlungen dagegen, d. h. in den zur Seelsorge gehörigen Verrichtungen werden — ebenso wie diejenigen rein kirchlichen Verfehlungen, welche eine die selbstständige Strafbefugniss der bischöflichen Stelle übersteigende Verfügung erfordern, im Einverständniss des Staates und der bischöflichen Stelle erledigt, jedoch mit der Ausnahme, dass

3. die Abrügung leichterer Fälle gemischter Verfehlungen, d. h. welche keine mit bürgerlichen Wirkungen verbundene Strafe erfordern, nicht zu öffentlichem Skandal Anlass geben, nicht auf besondere bürgerliche Einrichtungen und Staatsvorschriften sich beziehen, ebenso wie die zu 1) genannten Verfehlungen der kirchlichen Behörde innerhalb ihrer Strafbefugniss überlassen werden. Dagegen sind

4. diejenigen Disciplinarfälle, wobei es sich von Verfehlungen der Geistlichen in Beziehung auf solche Verpflichtungen handelt, die ihnen nur vom Staate, nicht zugleich von der Kirche aufgelegt sind, allein von der Staatsbehörde zu behandeln;

5. wenn Verfehlungen, welche an und für sich allein von dem bischöflichen Ordinariate oder allein von der Staatsbehörde abzuurtheilen sein würden, mit solchen zusammen treffen, welche an und für sich schon gemeinschaftlich oder von der anderen Behörde allein zu be-

dinariat zwar eine selbstständige Strafgewalt eingeräumt, allein die kirchliche Behörde machte hievon — abgesehen

handeln wären, so vereinigen sich die Staats- und die Kirchenbehörde zu Einem in beiderseitigem Namen zu gebenden Erkenntniss;

6. die selbstständige Strafgewalt des bischöflichen Ordinariats besteht in Verweisen, Auflegung geistlicher Exercitien, Einberufung ins Correktionshaus bis auf vier Wochen, gegenüber von nicht definitiv angestellten Geistlichen und in Geldstrafen bis zu 30. fl. incl., welche der Bisthumscasse zufallen.

Sie findet aber gegen Geistliche, welche vom Staate mit anderen als Kirchenämtern betraut sind, nicht statt.

Wenn durch diese Bestimmungen die Befugnisse des bischöflichen Ordinariats bedeutend erweitert werden, so ist dabei andererseits zur Wahrung der Befugnisse der Staatskirchenbehörde die weitere Bestimmung erforderlich, dass

7. die bischöfliche Stelle in den zu 1. und 3. bezeichneten Fällen, wenn es sich dabei nicht allein von Verfehlungen in Ansehung der Lehre und der Form des Gottesdienstes handelt, verpflichtet sei, über die von ihm gefällten Erkenntnisse vor der Eröffnung an die Betheiligten dem katholischen Kirchenrathe unter Anschluss der Akten zu dem Ende Nachricht zu geben, dass derselbe prüfen könne, ob die Fälle nicht zu gemeinschaftlicher Behandlung sich eignen.

Auch kann, was die Untersuchung der Verfehlungen der Geistlichen als solcher betrifft, dem in der Punktation enthaltenen Verlangen, dass dieselbe durchaus von den Dekanen mit Ausschluss der weltlichen Beamten geführt werden solle, in Rücksicht auf die entgegenstehend gesetzte Vorschrift und unabhängig hievon auch aus materiellen Gründen nicht stattgegeben werden. Hieher gehört namentlich, dass beim Beginne einer Untersuchung nicht immer vorauszusehen ist, ob die Strafe in den Gränzen der bischöflichen Strafgewalt liegen werde und dass selbst dieses Maass solche Uebel in sich begreife, welche im Interesse der Angeschuldigten eine sorgfältige rechtliche Untersuchung erfordern. Es muss daher sein Bewenden haben, dass

8. die Untersuchung in denjenigen Fällen, wo es sich allein um Verfehlung gegen die Lehre, die Form des Gottesdienstes handelt, nur von dem vorgesetzten Dekan, welcher aber gleichfalls ein förmliches Protokoll darüber aufzunehmen hat, in allen übrigen Fällen aber, wie bisher von den gemeinschaftlichen Bezirksämtern geführt werden soll.

Betreffend besonders wegen

9. die Fälle von Entlassung, Zurücksetzung oder Suspension mit Verlust des Amtsgehaltes, so wird die hiebei allerdings in Anwendung kommende Vorschr. des §. 47. d. VUrk. mit der kath. KVerf. dadurch in Uebereinstimmung gebracht, dass

a) in Fällen, wo es sich um Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre, oder gegen die Vorschriften über den Gottesdienst,

von der Einberufung nicht definitiv angestellter Geistlicher in das Demeritenhaus — keinen Gebrauch.

Für den Fall der Versetzung eines Kirchenpfründners,

oder um Verfehlungen in der sonstigen geistlichen Amtsführung, also auch um Verfehlungen gegen die kirchliche Disciplin (berufswidrige Aufführung) handelt, der bischöflichen Stelle die Initiative eingeräumt, übrigens behufs der Einleitung des Verfahrens nach Massgabe des §. 47. der VU. ein übereinstimmender Antrag dieser Stelle und des katholischen Kirchenrathes gefordert wird, wogegen

b) in Fällen von Verfehlungen eines Geistlichen wider die besonderen Dienstpflichten gegen den Staat der katholische Kirchenrath vor Fassung eines Beschlusses auf Einleitung des in Frage stehenden Verfahrens die kirchliche Oberbehörde zu vernehmen hat;

10. in Ansehung der nicht mit Verlust des Amtsgehaltes verbundenen Suspension endlich können die in dem Min.Erl. v. 5. Mai 1841. geltend gemachten (und in Ansehung der gerichtlichen Fälle durch Art. 453. d. StPO. vgl. mit Art. 447. derselb. u. Art. 349. in d. StGB. bestätigten) Rechte des Staates und die in dieser Hinsicht aufgestellten Grundsätze nicht aufgegeben werden. Um jedoch die möglichste Rücksicht auf die Wünsche des Ordinariats hiebei eintreten zu lassen, wird künftig die Suspension der Geistlichen in allen nicht gerichtlichen Fällen zunächst dem bischöflichen Ordinariat angesonnen beziehungsweise überlassen und wird von dem selbstständigen Verfügungsrecht der Staatsbehörde nur unter den dringendsten Umständen Gebrauch gemacht werden, wonach dem katholischen Kirchenrath Weisung zugegangen ist. Uebrigens wird die in der Punktation enthaltene Voraussetzung, dass in allen Fällen, wo von der bischöflichen Stelle wegen Dienstvergehens suspensio ab ordine vel officio verfügt werden will, vor dem Ausschreiben des Erkenntnisses mit dem Kirchenrathe Rücksprache zu nehmen sei, bestätigt.

Anlangend endlich noch den in diesem Abschnitt der Punktation enthaltenen Satz über die Correktionsanstalt, so ist nie in Abrede gezogen worden, dass diese Anstalt nach vorgängiger Verständigung über ihre innere Einrichtung unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des bischöflichen Ordinariats stehen und der Vorstand derselben dieser Stelle unmittelbar untergeordnet sein soll. Andererseits ist es aber ebenso gewiss, dass der Vorstand nur mit Gutheissen der Regierung bestellt werden könne, und dass die Staatskirchenbehörde das Recht habe, jederzeit von der Correctionsanstalt und dem darin stattfindenden Verfahren Einsicht nehmen zu lassen.

Endlich wird noch zu dem am Schlusse dieses Abschnittes der Punktation enthaltenen Satze, dass der Bischof auch gegen Laien ein Censur- und Strafrecht üben könne, hier angeführt, dass der erhobene Anspruch nur unter näheren Bestimmungen und Einschränkungen zugelassen werden könne.«

der Zurückversetzung auf ein geringeres Amt und der Dienstentlassung griffen die auch für Staatsdiener geltenden §. 49.[1]) beziehentlich §. 47.[2]) der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819. Platz[3]).

b.
Baden.

Ueber die bischöfliche Disciplinarstrafgewalt bestanden keine eigene Verordnungen, sondern allein jener erwähnte §. 30. der Verord. v. 30. Januar 1830., welcher den Recurs wegen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt allgemein festsetzte.

Erst im J. 1839. wurde auf wiederholte Beschwerde des Erzbischofes[4]) die Grossherzogliche Entschliessung v. 23. Mai erlassen[5]). Danach wurde dem erzbischöflichen Ordinariate vergönnt, gegen Geistliche, welche sich Dis-

[1]) »Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden. — Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.«

[2]) »Ein gleiches (d. h. Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle ohne richterliches Erkenntniss) hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeinen Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörde und des Geheimenraths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimerath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sei. — Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.«

[3]) Zu der hier gegebenen Darstellung sind zu vergleichen Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse 66. f., 390. ff. Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. (Stuttgart 1853.) S. 286. ff.

[4]) Vgl. darüber die Schrift: Die katholischen Zustände in Baden (Regensburg 1841.) 72. ff.

[5]) Vgl. Nebenius, Die katholischen Zustände in Baden (Carlsruhe 1842.) 112. ff.

ciplinarvergehen zu Schulden kommen liessen, geringere Strafen, nämlich Verweise, Geldbusse bis zu 30. fl., Suspension vom Amte bis zu vier Wochen zu erkennen, und ohne vorgängige staatliche Genehmigung vollziehen zu lassen. Aber der Staatsbehörde musste doch von jedem derartigen Erkenntniss eine Abschrift zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden, und dem Verurtheilten blieb das Recht des Recurses unbenommen, der sogar eine aufschiebende Wirksamkeit äusserte, ausser falls die Amtssuspension *als dringende dienstpolizeiliche Massregel* erkannt wurde.

Bei grösseren Strafen hingegen, wie Versetzung, Entsetzung, Verweisung an einen Besserungsort, Einsperrung, Entziehung der Rechte und Würde als Cleriker blieb auch nach der neuen Anordnung Staatsgenehmigung nothwendig.

Ueber das Untersuchungsverfahren hatten sich ganz bestimmte Grundsätze gestaltet.

Wenn das erzbischöfliche Ordinariat eine Untersuchung für geboten hielt, so gab es hiervon dem katholischen Oberkirchenrath Kenntniss, um seinerseits einen Commissar zu ernennen. Dieser — in der Regel der Vorstand des Bezirksamtes — führte die Untersuchung in Gegenwart eines erzbischöflichen Commissars.

Die geschlossenen Akten wurden dann unmittelbar dem erzbischöflichen Ordinariate übersendet, welches in einem Senate von drei Mitgliedern auf den schriftlichen Antrag des Domkapitel-Syndicus das Urtheil fällte.

Wenn eine Staatsgenehmigung nothwendig war, so war das auf Vortrag des Oberkirchenraths Sache des Ministeriums des Inneren; doch konnte von der Entschliessung dieser Behörde Recurs an das Staatsministerium genommen werden.

Eine Appellation an eine geistliche zweite oder gar dritte Instanz wurde nicht zugelassen. Zwar versuchte das erzbischöfliche Ordinariat, die Befugnisse eines Metropolitangerichtes auszuüben und zu diesem Zwecke einen ebenfalls aus drei Mitgliedern bestehenden Senat als zweite Instanz zu errichten, allein eine Grossherzogliche Entschliessung vom 20. September 1843. erklärte, dass den vom Domkapitel in zweiter Instanz erlassenen Erkenntnissen keine Folge

gegeben werden könne, bis sämmtliche dabei interessirte Staaten eine bezügliche Vereinbarung getroffen haben würden [1]).

c.

Churhessen.

In Churhessen galten in Bezug auf den recursus ab abusu das Regulativ v. 31. August 1829. und der §. 135. e der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. [2])

Danach war im Allgemeinen die Disciplinargewalt des Bischofs weder bei Führung der Untersuchung, noch bei Fällung des Erkenntnisses beschränkt; nur hatte er sich in schwereren Fällen, nämlich wenn Suspension über drei Monate, oder eine diese Zeit überschreitende Verweisung an einen Besserungsort und Amtsentsetzung ausgesprochen werden sollte, mit dem landesherrlichen Commissar ins Einvernehmen zu setzen, der dann nach seinem Ermessen, mit Berücksichtigung der formellen und materiellen Erfordernisse des Verfahrens die Bestätigung ertheilen musste. Dies hatte dann den Verlust des landesherrlichen Tischtitels zur Folge. Jedoch blieb den zu einer der genannten schweren Strafen verurtheilten Geistlichen der Recurs an den Landesherrn frei, was dann eine Rücksprache des Ministers der inneren Angelegenheiten mit dem Bischofe herbeiführte, und einen auf Antrag des Ministers erlassenen Bescheid des Churfürsten [3]).

[1]) Vgl. zu dieser Darstellung des Badischen Rechts Longner, a. a. O. 397. Die Wiederherstellung des kanonischen Rechts 288. ff. Laspeyres, in Schneiders krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissensch. (Leipzig 1842.) Bd. 12. S. 630. ff. Nebenius a. a. O. Kintzinger, d. kathol. Kirche u. d. kathol. Geistlichkeit im Grossherzogth. Baden (Karlsruhe 1847.). Bader, d. kath. Kirche im Grossherzogth. Baden (Freib. 1860.) 256. fg. Die Darstellung des früheren Rechts bei Haas in der Ztschr. f. Kirchenr. 1, 267. ff.

[2]) Wörtlich gleichlautend in der octroyirten VU. v. 13. April 1852. §. 103. e.

[3]) Die bischöfliche Strafgewalt über die Laien wurde nach der Verordn. v. 1. Juli 1835. durch Pfarrsynoden und Sittengerichte gehandhabt, Longner a. a. O. 401. ff., jedoch musste bei Verhängung

Der erwähnte §. 135. e der Verfassungsurkunde bestimmte ausserdem, dass in allen Fällen, wo ein Missbrauch der geistlichen Gewalt stattfände, ein Recurs an die Landesbehörde gerechtfertigt sei, nur dass geistliche Personen ausser bei Gefahr im Verzuge vorher bei der oberen Kirchenbehörde die Abstellung ihrer Beschwerden versucht haben müssten [1]).

d.
Hessen-Darmstadt.

In Hessen-Darmstadt stand es dem Bischofe frei, gegen fehlende Geistliche durch einen Commissar die Untersuchung einleiten zu lassen, sofern eine blosse protocollarische Vernehmung des Angeschuldigten an seinem Domicil oder am bischöflichen Sitze, oder an einem dritten Orte zu Ergebnissen führte. War aber die Klage derart, dass zu ihrer Erhebung oder Erledigung ein Zeugenverhör oder eine Ortsuntersuchung nöthig erschien, so durfte schon des dadurch hervorgerufenen Aufsehens halber das Zeugenverhör nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Staatsregierung vorgenommen werden. War diese indessen ertheilt, so war jede Ortspolizeibehörde verpflichtet, dem bischöflichen Commissar die verlangten Zeugen zu sistiren und der Untersuchung freien Lauf zu lassen. Die Acten wurden dann in bedeutenderen Disciplinarfällen dem bischöflichen Officialate zum Erkenntnisse zugestellt, welches der bischöflichen Bestätigung bedurfte, der staatlichen aber nur, wenn es auf Amtsversetzung lautete; denn zu der in einer solchen Translation enthaltenen Verleihung einer neuen Stelle war landesherrliche Genehmigung nöthig.

Ebenso war es dem Ordinariate ohne staatliche Ein-

der Excommunicatio major dem landesherrlichen Bevollmächtigten eine vorgängige Mittheilung gemacht werden (V. v. 31. Aug. 1829.). »Kirchliche Streitigkeiten der hessischen Katholiken dürfen nicht ausserhalb der Kirchenprovinz und von auswärtigen Richtern verhandelt, oder von diesen verhängte Straferkenntnisse gegen Unterthanen ohne landesherrliche Genehmigung vollzogen werden.« (Fundat. Instr. Art. 5.)

[1]) Vgl. dazu meine Darstellung in der Schrift: Die evang. u. kathol. Kirche der neu einverleibten Länder S. 84. ff.

willigung vergönnt, einen offenkundig verbrecherischen oder Aergerniss gebenden Geistlichen zur Untersuchung zu ziehen und zu suspendiren.

Von den bischöflichen Straferkenntnissen ging die Appellation an das Metropolitangericht zu Freiburg. Wurde jedoch Seitens eines Geistlichen behauptet, dass der Bischof sich eines Missbrauches der geistlichen Gewalt habe zu Schulden kommen lassen, indem er also seine Strafgewalt auf nicht kanonische Delicte ausgedehnt, oder für kanonische Delicte nicht kirchliche Strafen verhängt habe, so ging ein Recurs ohne Suspensiveffect an die Landesbehörde [1]).

e.

Nassau.

In Nassau endlich wurde die Disciplinarstrafgewalt gegen Geistliche wegen kirchlicher oder Standesvergehen und wegen solcher Amtsübertretungen, die sie sich in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Verwalter eines Kirchenamts zu Schulden kommen liessen, durch eine gemischte Untersuchungscommission bestehend aus einem bischöflichen Commissar — gewöhnlich dem zuständigen Dekan — und einem von der Staatsbehörde ernannten — meist dem betreffenden Staatsbeamten gehandhabt. Das Erkenntniss wurde nach Vernehmung mit der bischöflichen Behörde durch die katholische Staatskirchenbehörde gefällt, und der Recurs bei der obersten Landesbehörde eingelegt.

Freilich versuchte dann wohl die geistliche Behörde selbstständig vorzugehen, aber einmal weigerten sich die Staatsbehörden, die zur Untersuchung nöthigen Zeugen zu stellen, dann aber gewährten sie keine Hülfe für Execution der erkannten Strafen, so dass es im Belieben des verurtheilten Geistlichen beispielsweise stand, ob er sich der Haft im Demeritenhause unterwerfen wollte oder nicht [2]).

[1]) Verf.-Urk. v. 17. Dez. 1820. §. 42.: »Die Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.«

[2]) Vgl. dazu meine oben cit. Schrift S. 89. ff. — In Frankfurt a/M. galten ebenfalls die beiden Circumscriptionsbullen und das hier

In den meisten der genannten Staaten war, — wenn wir das Ergebniss der obigen Darstellung kurz zusammenfassen — der Recursus ab abusu fast ganz auf die kirchliche Disciplinargerichtsbarkeit beschränkt [1]). Nur zuweilen stellten die Gesetze den allgemein gehaltenen Satz auf, dass jeder geistliche Amtsmissbrauch Seitens der Staatsbehörde zurückgewiesen werden dürfe [2]).

am 2. März 1830. publicirte Gesetz die Verhält. d. oberrhein. Kirchenprov. betreffend.

[1]) Dass solche Recurse von Geistlichen, die das bischöfliche Gericht bestraft hatte, wirklich eingelegt worden seien, behauptete die Denkschrift d. oberrhein. Episcopates v. J. 1853. S. 52.

[2]) Ein Beispiel staatlichen Einschreitens liefert die Schrift: Die kathol. Zustände in Baden (Regensb. 1843.) S. 14. in dem Erlass der Badischen kathol. Kirchensektion v. 21. Jan. 1842.: »Von dem Directorium wird vorgelegt 1) ein Auszug aus einer die Bekenner evangelischer Confession schmähenden Predigt, die der Domprăbendar Sulzer in Freiburg am 4. Adventsonntage in dasigem Münster gehalten haben soll; 2) ein aus Freiburg v. 9. datirtes Schreiben, worin Beschwerde geführt wird über das Bestreben zweier dortiger katholischer Priester, des Domprăbendars Sulzer und des Vicars Müller, in ihren Predigten die Protestanten zu verunglimpfen und die Katholiken gegen sie aufzuregen. Dazu bemerkt das Directorium, dass die grossherzogliche Staatsregierung fest entschlossen sei, den zwischen Katholiken und Protestanten bisher bestandenen Frieden und Eintracht mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten, und nicht zu dulden Willens sei, dass derselbe auf irgend eine Weise, sei es aus übertriebenem Eifer oder bösem Willen gestört werde. Beschluss: Dem hochw. erzbischöfl. Ordinariate beehren wir uns dienstfreundschaftlich zu erkennen zu geben: Der Eintrags erwähnte, in Abschrift anliegende Auszug kommt wie jenes Schreiben v. 9. d. aus einer ganz glaubwürdigen Quelle und der Grund der Beschwerde gegen den Domprăbendar Sulzer und den Vicar Müller an der St. Martinspfarrei lässt sich nicht in Zweifel ziehen, um so weniger, als beide Geistliche ohnehin im Rufe übertriebener Eiferer stehen. Aber es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Sorge für die Erhaltung des religiösen Friedens zwischen verschiedenen, in derselben Stadt wohnenden Glaubensgenossen gebieterisch fordert, Priestern, die sich vom Geiste der Unduldsamkeit bis zur öffentlichen Schmähung der Nichtkatholiken, der Bekenner eines Glaubens, dem selbst der Landesregent zugethan ist, hinreissen lassen, die Gelegenheit zu ihrem friedenstörenden Missbrauch der Kanzel unverweilt zu entziehen. Ist ein hochw. erzbisch. Ordinariat damit einverstanden, und, wie wir hoffen, auch geneigt, die Hand zu bieten, damit dem Uebelstande abgeholfen, oder vielmehr grössern Uebelständen

Aber die Anwendung auch dieser Bestimmungen ist wohl in allen Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz eine spärliche gewesen. Die Kirche war einer so durchgängigen staatlichen Controle unterworfen, dass man zu dem letzten Mittel des Recurses kaum seine Zuflucht zu nehmen brauchte [1]). Ueber das Placet hatte die Württembergische Verfassungsurkunde (§. 71. f.) Verordnung getroffen [2]); es war in Baden [3]) und den übrigen Staaten

ohne Aufsehen, also ohne Untersuchung, im Stillen vorgebeugt werde, so ersuchen wir wohl dasselbe: 1) den genannten zwei Geistlichen in Freiburg die Kanzel zu untersagen; 2) den Dompräbendar Sulzer zu vermögen, sich sogleich um eine Pfarrei zu bewerben 3) den Vicar Müller auf eine andere Hülfspriesterstelle zu versetzen. Diese Massnahmen scheinen uns sowohl zweckmässig als nothwendig, weswegen wir einer gefälligen Rückäusserung entgegensehen.«

[1]) Auch die nachfolgende Darstellung beruht ausser auf den gedruckten Quellen auf den handschriftlichen Protokollen der Karlsruher Conferenzen v. J. 1852.

[2]) Siehe oben S. 357. Die Kirchenverordn. v. 1830. bestimmte §. 4.: »Die von dem Erzbischof, Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. §. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staat durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.«

[3]) oben S. 357. für Frankfurt kam noch in Betracht die Constitutions-Ergänzungsacte v. 18. Juli 1816. Art. 35. 38. — Lediglich in Kurhessen protestirten Bischof und Domkapitel gegen die Bestimmungen des Edicts v. 1830. (Longner, Darstell. S. 54. f.), die dann auch in der Verf.U. v. 5. Januar 1831. §. 135. (wörtlich gleichlautend Verf.Urk. v. 13. April 1852. §. 103.) eine Abänderung dahin

eingeführt. Jeder württembergische Geistliche hatte einen Revers zu unterschreiben [1]), worin er nicht nur versprach, *an keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen Theil zu nehmen, welche zum Schaden derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten ... sondern auch keine päpstliche, bischöfliche oder was immer für eine Verordnung, welche die königliche Genehmigung nicht hat, und mir durch meinen Dekan zukommt, zu verkünden, oder zu vollziehen, ... die Staatsgesetze und allerhöchsten Verordnungen sowohl selbst auf das pünktlichste zu befolgen, als auch meiner Gemeinde Ehrfurcht und Gehorsam gegen dieselbe einzuflössen ... Alles bei meiner Unterthanspflicht und Priesterwürde, und in kraft meines Amtseides auch so lieb mir die Gnade meines Königs und meine Kirchenpfründe ist.*

Als der Bischof von Rottenburg i. J. 1842. ein päpstliches Breve betreffend die gemischten Ehen veröffentlichen wollte, schlug ihm seine Regierung das geradezu ab, und rügte mit scharfen Worten *die verkehrte Handlungsweise* des Bischofs [2]). Ebenso wie die badische Regie-

erfuhren: »b) die von dem Bischofe und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben u. dergl. allgemeinen Erlasse, an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden. c) solche allgemeinen Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde; d) von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.«

[1]) Vgl. Longner, Darstell. 278.

[2]) Vgl. histor.-polit. Blätter 17., 781. ff.

rung den Verfügungen des Erzbischofes, welche die Vernichtung des s. g. Schaffhauser Vereins erstrebten, die Genehmigung versagte [1]), und die Verweisung in dem Antritts-Hirtenbriefe des Erzbischofs Ignaz auf das von seinem Vorgänger erlassene Rituale einfach strich [2]), da für das letztere, obgleich es Strafbestimmungen enthielt, die landesherrliche Genehmigung nicht nachgesucht war.

Die Erziehung der Geistlichen erfolgte überall unter staatlicher Oberaufsicht [3]), und die Staatsregierungen liessen sich eine Einrede der Bischöfe oder des Papstes nicht ge-

[1]) Vgl. kathol. Zustände Abth. 1., 74.

[2]) Nebenius, a. a. O. 132.

[3]) In Württemberg bestanden zwei niedere Convicte: Ehingen und Rottweil. Die Errichtung beruhte auf der Ministerial-Verordn. v. 20. Sept. 1824. Sie sollten zu Vorbereitungsstudien dienen an den Gymnasien, die in den beiden Orten getrennt von den Convictstellen sich befanden. Sie standen unter Leitung des Staates, durch welchen die Anstellung der Vorsteher (nach Rücksprache mit dem Bischofe), der Repetenten, die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge erfolgte. — Dann traten die Zöglinge in das höhere, 1818. begründete Wilhelmsstift zu Tübingen, um einen vierjährigen Jahrescurs an der Universität zu absolviren. Auch hier war eine staatliche Oberaufsicht, ohne jedoch den Einfluss des Bischofes auszuschliessen. Organ. Bestimm. betr. d. Vereinig. d. kathol. Lehranstalt mit d. Landesuniversität v. J. 1818. — In Baden existirten keine niederen Convicte, sondern nur ein höheres Collegium theologicum in Freiburg. Dies war Universitätsanstalt unter dem Minister des Innern. Der geistliche Director wurde nach Anhörung des Erzbischofes vom Grossherzog ernannt, die zwei Repetenten vom Minister. Die Aufsicht wurde durch eine aus dem Director und Professoren der theologischen Facultät bestehende Commission geführt. Die Einwirkungen des Erzbischofes beschränkten sich darauf, dass er zu den Semestralprüfungen und öffentlichen Acten Commissäre schicken, persönlich das Haus besuchen und die Alumnen vor sich rufen, Einsicht in die halbjährlichen Generalberichte des Directoriums nehmen, Anträge an das Ministerium stellen durfte, und dass neue Disciplinarverordnungen ihm zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden mussten. Stat. v. 1. Juli 1818. (mit dem Erzbischofe vereinbart); i. J. 1852. verlangte der Erzbischof dagegen eine grössere Einwirkung auf das Convict und erklärte anderen Falls den Candidaten aus demselben die Weihen verweigern zu müssen. Dies hatte die Schliessung der Anstalt zur Folge. — Vgl. auch Karlsruher Zeit. Jahrg. 1854. No. 129. — Kurhessen: Das Seminar in Fulda entsprach den tridentinischen Vorschriften nicht. Nassau: Es gab

fallen. Die Beschwerde des Freiburger Erzbischofes gegen Professor Reichlin Meldegg in Freiburg blieb ohne jeden Erfolg [1]). Das Schreiben der römischen Curie, durch welches die Entfernung der Freiburger Professoren Schreiber und Ammann von ihren Lehrstühlen verlangt wurde, hatte nur eine ablehnende Antwort der Regierung zur Folge [2]).

Die geistlichen Prüfungen wurden von Staatsbeamten vorgenommen [3]), die geistlichen Stellen durch die Staats-

gar keine Convicte, doch wurde dem Bischof später auf Widerruf gestattet, in Hadamar den Gymnasiasten, welche Theologie studiren wollten, auf Wunsch Wohnung und Verpflegung zu geben und sie durch den Director besonders überwachen zu lassen.

[1]) abgedruckt bei Ketteler, das Recht u. d. Rechtsschutz d. kathol. Kirche in Deutschland (Mainz 1854.) 25.

[2]) Vgl. den Schriftwechsel in Anlage VII. Dagegen wurde umgekehrt Prof. Mack in Tübingen abgesetzt, Brück a. a. O. 179. Prof. Riffel pensionirt, Katholik 1863. 1., 556. ff.

Freilich gab zuletzt die badische Regierung in so weit nach, dass Prof. Schreiber in die philosophische Facultät transferirt wurde, vgl. die Urkk. bei Rheinwald Acta. 1836. 404. ff. (Hamburg 1839.)

[3]) In Württemberg erfolgte nach §. 5. des Stat. f. d. Priesterseminar die Aufnahme durch den Bischof auf Grund einer Prüfung, die nach beendigtem akademischen Lehrcursus von der katholischen Facultät im Beisein von Abgeordneten des bischöflichen Ordinariates und des Kirchenrathes abgehalten wurde. Das Ordinariat übergab die Liste der Geprüften an den Kirchenrath, der Untaugliche, die des landesherrlichen Tischtitels unwerth erachtet waren, ausschliessen konnte. Die Dienstprüfung der Geistlichen wurde 1810—29. allein vom Oberkirchenrath abgehalten. Nach einer Uebereinkunft mit dem Bischofe ordnete dieser seit 1829. einen Domherrn nach Stuttgart ab, der auch über die Prüfung mit entschied. §. 29. d. Verord. v. 30. Januar 1830. — 1844. verlangte der Bischof Ausschliessung der Staatsbehörde und Verlegung der Prüfung nach Rottenburg. Als dies abgeschlagen wurde, nahm er an den Prüfungen nicht mehr Theil, so dass diese allein von dem Kirchenrathe und ebenso aber nicht regelmässig von dem Ordinariate vorgenommen wurden. — In Baden erfolgte das Examen zur Aufnahme in das Priesterseminar vor dem Ordinariate und einem landesherrlichen Commissar, welcher prüfte, ob der Candidat die Bedingungen vor dem Uebergang zur Universität erfüllt, Vorlesungen gehört, Semestralexamina überstanden etc. Zur Pfarrconcursprüfung ernannte der Erzbischof Examinatoren für Dogmatik und Moral und einen Commissar, der Oberkirchenrath für Kirchenrecht und Pastoralwissenschaft und gleichfalls einen Commissar: ein fünfter

Examinator, der ein Bezirksvisitator war, wurde von beiden vereinbart. Ueber den Pfarrconcurs galt die Verordn. v. 10. April 1840., gegen welche der Erzbischof remonstrirte.

In Hessen war zur Ausführung des §. 25. der Verordn. v. 30. Januar 1830. beschlossen gewesen, an der Landesuniversität Marburg eine katholische Facultät zu begründen, ein Staatsvertrag deswegen mit Nassau abgeschlossen und ratificirt, auch die Facultät selbst jedoch bei ungenügender Besetzung und ohne eine vorgängige Verhandlung mit dem Bischofe eröffnet worden. Allein der Widerspruch von Bischof und Domkapitel, ihre Ungeneigtheit, das bischöfliche Seminar in Fulda der Facultät zu incorporiren, hatte die Folge, dass Nassau von dem Vertrage zurücktrat und die Ausführung desselben unterblieb.

Da der Bischof dann den Besuch von Universitäten überhaupt als den katholischen Theologen schädlich erklärte, so war die Consequenz, dass das Ges. v. 29. October 1833. von der Nothwendigkeit des Studiums auf der Landesuniversität für katholische Theologen absah, und der Beschluss v. 30. August 1837. die §§. 26. und 27. der landesherrlichen Verordnung v. 30. Januar 1830. dahin modificirte, dass die Aufnahme in das Priesterseminar zu Fulda nicht erst nach Ablauf einer dreijährigen Studienzeit, sondern auch während derselben erfolgen könne, und überhaupt nur ein vierjähriges Studium innerhalb oder ausserhalb des Seminars gefordert würde.

Nach Absolvirung desselben wurde die Prüfung vorgenommen durch eine nicht eigentlich organisirte Behörde. Die Functionen des staatlichen Commissars waren seit dem Jahr 1838. einstweilen dem Schullehrseminardirector und einem Regierungsrath übertragen worden.

Die Erlangung des landesherrlichen Tischtitels wurde Seitens der Regierung als Bedingung der Anstellbarkeit betrachtet, und empfing durch den Beschl. v. 16. September 1829. nähere, von dem Fuldaer Domkapitel vergebens bekämpfte Regelung. Die im §. 29. der Verordn. v. 30. Januar 1830. vorgeschriebenen jährlichen Concursprüfungen waren bei der Kleinheit der Diöcese nicht durchgeführt worden. Es galten in dieser Beziehung die Prüfungen vor Aufnahme der Candidaten in den geistlichen Stand, beim Verlassen des Seminars und schliesslich die nach dem Tridentinum alle drei Jahr stattfindenden — so weit diese Bestimmungen praktisch wurden — als ausreichend.

Das Lehrerpersonal an dem Seminar wurde vom Bischof unter Beirath des Capitels ernannt; nur für den Regens und Subregens bedurfte es landesherrlicher Bestätigung. (Verord. v. 31. Aug. 1819.)

In Nassau fand die Prüfung der Candidaten des geistlichen Standes nach vollendetem dreijährigem theologischem Studium und vor Aufnahme in das Priesterseminar zu Limburg unter Mitwirkung der Staatsbehörden statt. Es wurden dabei nicht nur die Prüfungscommissarien im Einvernehmen mit der Staatsregierung bestellt, sondern auch dieser die Prüfungsacten zugestellt, um zu ermitteln, ob das Maturitätsexamen auf dem Gymnasium gemacht, die vorgeschriebenen

kirchenbehörde besetzt [1]) und die Geistlichen genau contro-

Universitätsstudien absolvirt und keine weiteren Hindernisse für die Erlangung des zur Anstellung absolut nothwendigen landesherrlichen Tischtitels vorhanden seien.

Pfarrconcursprüfungen waren auch in Nassau nicht durchgeführt worden.

[1]) In Württemberg ordnete die Verfüg. v. 19. Febr. 1803. das landesherrliche Patronat als Emanation der Landeshoheit überall an, wo es nicht einem dritten zustehe. 1805. wurden damit die Ernennungs- und Präsentationsrechte der Körperschaften vereinigt, und besonders 1811. der Hospitäler und öffentlichen Stiftungen. Bei Privatpatronaten bestätigte der Landesherr seit 1805. und devolvirte an diesen das Präsentationsrecht. Bei aus öffentlichen Mitteln neu begründeten Kirchenstätten war der Landesherr Patron. Nach §. 79. der VU. v. 25. Sept. 1819. hatte der Oberkirchenrath dem Könige Vorschläge zu machen und die Ernannten dem Ordinariate zu präsentiren. Durch Entschliessung v. 10. Juli 1844. wurde die Devolution an den Bischof bei Privatpatronaten eingeführt, doch mit landesherrlicher Bestätigung. Endlich räumte die Entschliess. v. 25. Sept. 1844. dem Bischof das Nominationsrecht zu 15. Pfarreien ein, wovon dieser jedoch keinen Gebrauch machte. In Baden ernannte der Grossherzog kraft seiner Landeshoheit, I. Constit. Ed. v. Mai 1807. §. 19. 21. Die Privatpatronate waren unbedeutend, nachdem durch das II. Const. Ed. v. 14. Juli 1813. das Patronatrecht der Gemeinheiten und Körperschaften und durch das Ges. v. 24. Februar 1849. das Patronatrecht der Fürsten von Fürstenberg und Leiningen aufgehoben waren. Die Normen über Privatpatronate fanden sich in dem Kirchenlehnsherrlichkeitsedict v. 24. März 1808. und der Verordn. v. 28. Dez. 1815. In den vormals österr. Pfarreien galten die österreichischen Concursbestimmungen. — Vgl. übrigens unten. In Churhessen wurde die Collation der Beneficien, welche vermöge landesherrlichen Patronates dem Kurfürsten zustand, dem Bischofe übertragen für die Pfarreien der Provinzen Ober- und Niederhessen mit Ausschluss der Pfarrei Rotenburg, für die inländischen Pfarreien im ehemaligen Fürstbisthum Fulda nach der Uebereinkunft v. 31. März 1804. alternirend mit dem Landesherrn, und im Fürstenthum Kassel mit Beirath des Domkapitels. Ebenso ernannte der Bischof die Vicare, Capläne, Cooperatoren, mit Ausnahme derer bei der Domkirche zu Fulda und der katholischen Kirche zu Kassel, für welche noch landesherrliche Zustimmung einzuholen war, nach Rath des Capitels. Ges. v. 30. Aug. 1829. In Nassau sollte nach dem Ges. v. 31. August 1803. Pos. 1. das Patronatrecht in den neu aquirirten Landestheilen in allen Fällen auf den Landesherrn devolvirt sein, wo der vorige Regent jener Territorien oder auf der linken Rheinseite befindliche Corporationen dasselbe ausgeübt hatten. Seit Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz war jedoch jedesmal das Gutachten

lirt. Die württembergischen Conduitenlisten enthielten eine eigene Rubrik: *Fleiss und Treue in Befolgung der königlichen Verordnungen* [1]).

Die Bischofswahl wurde durch landesherrliche Commissarien überwacht [2]), das bürgerliche Gesetz endlich ohne Ausnahme auch auf die Geistlichen ausgedehnt [3]). Es war somit keine grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass dem Staate feindlich gesinnte Cleriker erzogen oder in geistliche Stellen gesetzt würden; eine noch geringere, dass sie die ihnen gesetzlich gezogenen Schranken durchbrechen und erst durch die letzte des Recursus ab abusu an das Mass ihrer Befugnisse erinnert werden müssten.

Und dabei fiel auch in nicht geringem Masse ins Gewicht, dass ein Theil der Bischöfe, der Clerus fast ganz Reformbestrebungen huldigte, welche auf Seiten der Staatsbehörde das wärmste Entgegenkommen fanden und schliesslich doch nur durch den Staat zu realisiren waren.

Jene würdigen, von dem jesuitischen Geiste noch nicht angesteckten Männer kamen in ihren Zielen mit den Auf-

des Bischofs eingeholt worden und dieser wurde zu neuen Vorschlägen aufgefordert, falls seinen früheren nicht Folge gegeben war. Die Pfarrverwalter hatte der Bischof ernannt mit Vorbehalt nachheriger staatlicher Genehmigung. Die Kaplane ganz selbstständig. In Frankfurt war von den drei katholischen Pfarrern der eine jedesmal ein Limburger Domherr. Zur Besetzung der beiden anderen Stellen wurden dem Senate von der katholischen Kirchen- und Schulcommission drei Candidaten zur Auswahl vorgeschlagen.

[1]) Lang. Samml. d. Württemb Kirchengesetze (Bd. 10. der Reyscherschen Ges.Samml.) (Tübingen 1836.) 637.

[2]) Fundat. Instr. Art. 1. ebendas. Art. 3. wird der Eid des Bischofs dahin normirt: »Ich schwöre und verspreche bei dem heil. Evangelium Gottes Seiner p. p sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder anderswo Kunde erhalten habe, solches Seiner p. p. zu eröffnen.«

[3]) Württemb. Verf.U. §. 73. Kurh. VU. v. J. 1852. §. 104. Hessen-Darmst. VU. §. 41.

klärern des vergangenen Jahrhunderts in manchen Punkten überein. Aber es mangelte ihnen die Frivolität, welche damals das ganze Kirchenthum durchzog. Es war ihnen mit ihrer Kirche heiliger Ernst, und darum wollten sie den Gottesdienst von jenen Auswüchsen reinigen, die heut zu Tage „altehrwürdige“ genannt werden, darum wollten sie das Cölibat beseitigen, die Wallfahrten beschränken, die Laien an dem Kirchenregimente betheiligt wissen, die Abhängigkeit von Rom brechen. Sie wünschten nicht das äusserliche Regiment über den Staat, wie es Rom stets erstrebt hat; sie fanden ihr volles Genügen in einem innerlichen religiösen Leben unter der Obhut des Staates, dessen Hoheitsrechte sie nicht zu verkürzen trachteten [1]).

Die römische Curie hatte die Gestaltung der so eben geschilderten Rechtslage in der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht ganz stillschweigend mitangesehen.

Am 30. Juni 1830. richtete Pius VII. an die Bischöfe der oberrheinischen Territorien ein Schreiben [2]), worin er sie aufforderte, ihre Diöcesaneingesessenen zu unterrichten *de manifestis principiorum illorum erroribus*, und das Mögliche zur Aufhebung der *kirchenfeindlichen* Gesetze zu versuchen. Allein er fand nichts weniger als ein Entgegenkommen auf Seite der Bischöfe. Lediglich der von Fulda liess sich durch die römische Curie auf den Weg der Opposition treiben. Die übrigen beharrten in treuem Gehorsam gegen die Staatsregierungen [3]).

Darum wandte sich der Papst direct an diese. In einer Note v. 5. October 1833. [4]) protestirte Gregor XVI.

[1]) Vgl. über Alles dieses Brück a. a. O. 184. ff., der natürlich von seinem ultramontanen Standpunkt aus allen jenen Schimpf auf die redlichen Männer häuft, welchen die heutigen Ultramontanen so reichlich verdienen, und sie jener Servilität beschuldigt, für welche die deutschen Bischöfe — nur mit vertauschtem Objecte — ein so leuchtendes Beispiel geben.

[2]) bei Walter, Fontes 345.

[3]) Vgl. Brück a. a. O. 123. ff., der natürlich die staatstreuen Bischöfe heftig schmäht.

[4]) Beilage VIII. bisher ungedruckt.

gegen alle nach der Circumscriptionsbulle erlassenen Verordnungen.

Die Regierungen antworteten am 4. Dezember 1836.[1]), dass die betreffenden Gesetze als Konsequenz des in der Depesche vom 4./7. September 1826. ausgesprochenen Vorbehaltes anzusehen seien, und dem Papste blieb nichts übrig, als in einem neuen Schreiben vom 29. November 1839. die Bischöfe wiederholt zu ermuntern, sich für ihr Theil die Beseitigung der staatsgesetzlichen Bestimmungen angelegen sein zu lassen.

Die Folge davon war auch eine Motion, welche der Bischof von Rottenburg in der Württembergischen Ständeversammlung vorbrachte, die aber weder bei der Regierung noch bei den Kammern, noch selbst bei dem Domkapitel irgendwie Anklang fand [2]).

6.

Die übrigen deutschen Staaten.

Ich lasse jetzt eine gedrängte Darstellung des Rechts in denjenigen Ländern folgen, in welchen wir über eine historische Entwickelung des Recursus ad principem nichts zu berichten haben.

Im Königreiche Sachsen waren durch das Mandat v. 16. Februar 1807. die Katholiken in Bezug auf ihre Religionsübung den Protestanten gleichgestellt worden [3]); das Verhältniss der katholischen Kirche zum Staat wurde durch das Mandat v. 19. Februar 1827. geregelt [4]).

Danach sollte die Bekanntmachung allgemeiner vom römischen Stuhl oder vom apostolischen Vicariate in Dresden — der obersten geistlichen Behörde für das Königreich Sachsen — (§. 1.) [5]) ausgehender Anordnungen ohne landesherrliches Placet nicht vorgenommen werden.

[1]) Beilage IX. gleichfalls bisher ungedruckt.

[2]) Vgl. Brück a. a. O. 269. ff.

[3]) Schreyer, Cod. d. im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts (Leipzig 1864.) 204.

[4]) ebendas. 281. Ges.Samml. v. 1827. S. 13. f. — Ueber die Geschichte dieses Gesetzes vgl. Weber, Sächs. Kirchenr. (2. Ausg.) 1., 44.

[5]) Vgl. auch Mejer, Propaganda 2., 505. ff.

Auch behielt der König sich vor, *in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Gerechtsame Einfluss haben können und bei Beschwerden über Missbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geistlichen Gewalt auf ein Gutachten des Geheimenrathes* [1]) *und nachdem sich dieser mit dem Vicar ins Vernehmen gesetzt, zu entscheiden.*

Ausserdem wurde dem katholischen Consistorium übertragen die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die Befugniss, deswegen Zurechtweisungen und nach einem dem Vicariate erstatteten Vortrag Strafen zu verhängen, ferner die Gerichtsbarkeit über die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz, so wie über die Ehe- und Sponsaliensachen; und zwar sollte Form und Inhalt des Verfahrens, soweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des canonischen Rechtes zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind — nach den Vorschriften der Landesgesetze sich richten.

Erst das Gesetz v. 28. Januar 1835. [2]) hob den privilegirten Gerichtsstand der Cleriker auf, während die Verf.Urk. v. 7. September 1831. die Grundsätze des alten Rechts dahin wiederholte, dass sie im §. 58. aussprach: *Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden* [3]).

[1]) An Stelle desselben ist nach den Verordn. v. 7. November 1831. §. 4. E und §. 9. Schreyer a. a. O. 334. f. das Cultusministerium getreten.

[2]) Schreyer a. a. O. 405.

[3]) Bemerkenswerth erscheint, dass nach der königlichen Resolut. v. 26. März 1836. der von den katholischen Geistlichen zu leistende Unterthanen- und Diensteid lautet: »Ego N. N. per Deum juro atque promitto, quod Augustissimo Principi etc. nec non legibus patriis regni Saxoniae debitam et promissam obedientiam atque fidelitatem, constitutioni quoque Regni Saxoniae (also auch dem Recursus ab abusu) stricte praestabo per Deum et s. Evangelium.« Während es früher statt dessen geheissen hatte: »leges vero patrias regni Saxoniae,

Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar wurde am 7. October 1823. eine Verordnung über das Kirchenwesen erlassen [1]), welche die staatlichen Hoheitsrechte auf das Entschiedenste wahrnahm [2]).

Gleich der §. 2. erklärte, dass ohne *Vorbewusst und Genehmigung* des Staates kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, *diese mögen Namen haben, wie sie wollen,* irgend einen Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten des Grossherzogthumes ausüben dürfe.

§. 3. nahm das Placet in grösstmöglicher Ausdehnung in Anspruch und §. 5. bestimmte: *Gegen Aeusserungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bussen verhängt worden sind, findet ein Recurs an den Landesherrn statt. Es wird dann vorkommenden Falles — nach dem Befinden durch die Immediat-Commission oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.*

Die in diesem Paragraphen genannte Immediat-Commission sollte als Specialbehörde für das katholische Kirchen- und Schulwesen eingerichtet werden, und in der Regel zwei katholische Mitglieder, ein geistliches und ein weltliches enthalten [3]). Auch die Disciplinargewalt über die Geistlichen als Staatsdiener fiel unter die Competenz dieser Behörde. Sie konnte, nach Communication mit dem Bischofe, Versetzung, Suspension und Amtsentsetzung aussprechen, und hatte alle geistlichen Disciplinarvergehen dem Bischofe zur Anzeige zu bringen. Denn diesem gebührte nach §. 39.:

quae nec dogmata fidei, nec disciplinam s. Ecclesiae catholicae vetant, qua conscientiam directivas respecturus.«

[1]) bei Weiss, Corp. iur. cath. 328. ff.

[2]) Vgl. auch Mejer, Propaganda 2., 502. Das Generalvicariat zu Fulda protestirte gegen das Gesetz. Arch. f. kath. Kirchenr. 6., 396.

[3]) I. J. 1861. untersagte der Bischof von Fulda dem katholischen Stadtpfarrer von Weimar den Eintritt in die Commission; in Folge dessen wurde ein protestantischer Geistlicher provisorisch mit dessen Functionen betraut. Arch. f. kath. Kirchenr. 6., 395. ff.

Die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte. Doch sollte es bei Verhängung von Einsperrung über vier Wochen, Suspension von Amt und Pfründe — ausser wenn Gefahr im Verzuge — Absetzung, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt bei Strafen, welche auch bürgerliche Wirkung haben, der landesherrlichen Zustimmung bedürfen, und auch hier den verurtheilten Geistlichen wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt an den Landesherrn zu recurriren vorbehalten sein.

In Sachsen-Meiningen bestimmt §. 31. des Grundgesetzes v. 23. August 1829., dass Beschwerden über die Diener der Kirche, wenn sie nur das geistliche Amt betreffen, an die kirchlichen Oberen eingelegt werden müssen, dass dagegen an die landesherrliche weltliche Behörde recurrirt werden solle, wenn über eine Ueberschreitung geistlicher Amtsbefugnisse geklagt werde.

Die Braunschweigische neue Landschafts-Ordnung v. 12. October 1832. erklärt im §. 215.:

Die Landesregierung wird darüber halten, dass diejenigen, welchen nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen die Kirchengewalt zusteht, solche weder missbrauchen noch überschreiten [1]).

Gleichzeitig wird das Placet für allgemeine kirchliche Anordnungen und alle Verfügungen auswärtiger geistlicher Oberer vorgeschrieben.

Ausserdem bedrohte das Criminalgesetzbuch v. 10. Juli 1840. Buch II. Tit. 3. Cap. 3. §. 282. die Geistlichen, welche ihr Amt dazu missbrauchen, *um die Staatsverfassung*, *die Staatsregierung oder ihre Verwaltung zu verunglimpfen*, *die bestehenden Religionsgesellschaften zu schmähen oder ehrenrührig zu beschuldigen*, *ganze Körperschaften*, *einen ganzen Stand oder Einzelne durch Ehren-*

[1]) Bis jetzt ist der Recurs jedoch noch niemals zur Anwendung gekommen. Nach gütiger Mittheilung des herzogl. Staatsministers von **Liebe**.

kränkungen zu beleidigen, ausser mit der durch die Handlung selbst verwirkten Strafe bei besonders schweren Fällen, oder im zweiten Rückfalle noch mit Amtsentlassung.

In Oldenburg war durch den Vertrag v. 5. Januar 1830. dem Officialate zu Vechta die Jurisdiction über Verletzungen der Lehre und Disciplin, soweit sie nicht ein gemeines in den Kreis der staatlichen Strafcompetenz fallendes Verbrechen ausmachen, zugestanden worden. Gleichzeitig wurde ihm gestattet, geistliche Strafen, Excommunication, Suspension und Amtsentsetzung zu erkennen, doch unter der Bedingung, von den auf die letzteren gehenden Sprüchen der Staatsregierung Mittheilung zu machen.

Das Normativ v. 5. April 1831. behält den Recurs an den Landesherrn vor.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedberg, Emil,

Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung historisch-dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange theils ungedruckter Aktenstücke
Bd.: 1

Tübingen 1872

J.can.p. 401 kh-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11008693-4